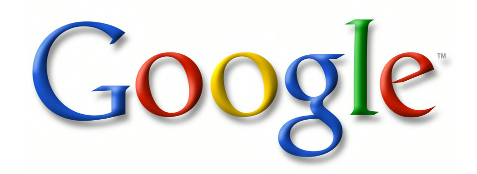
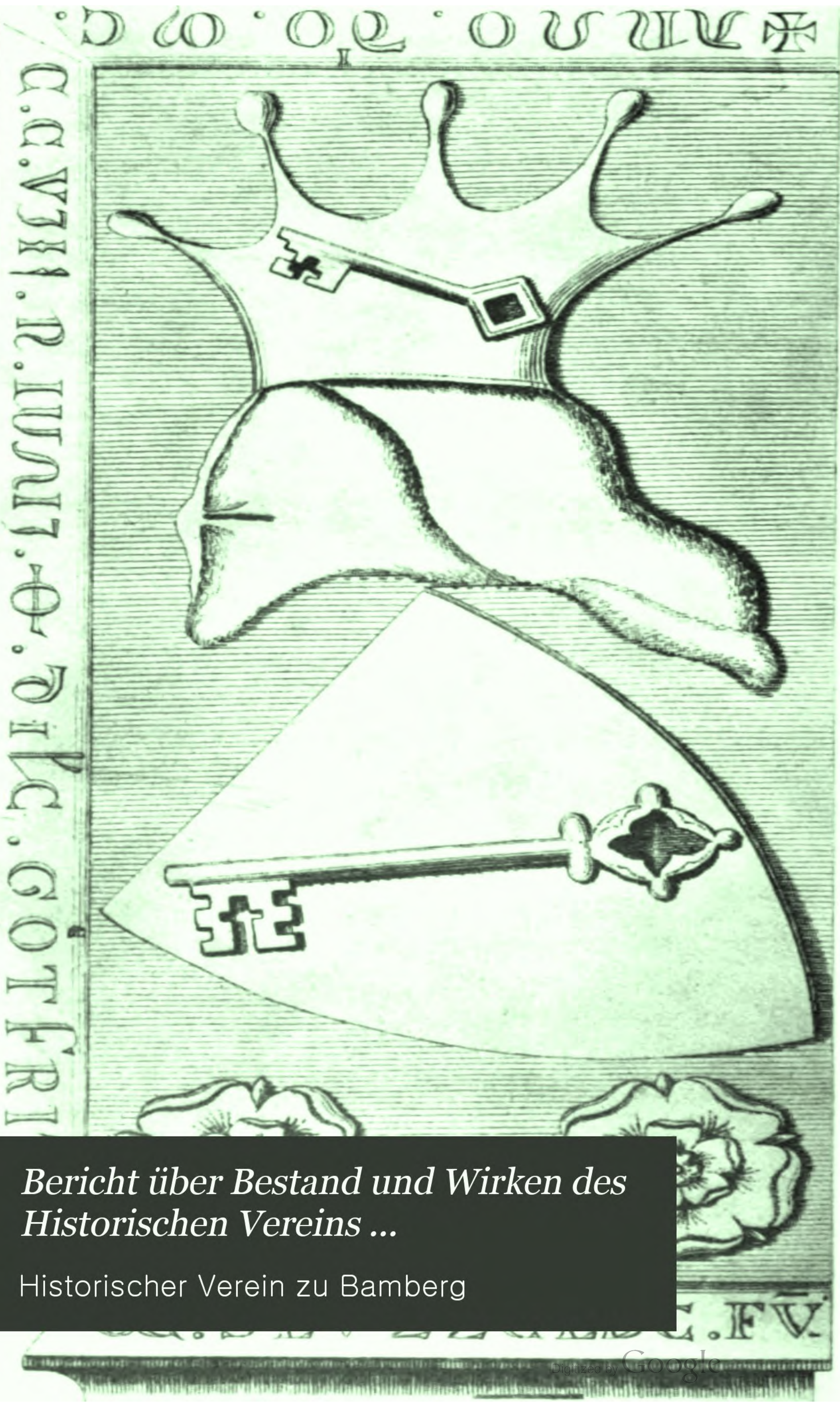




Bericht über Bestand und Wirken des Historischen Vereins ...

Historischer Verein zu Bamberg


CHRISTO ET ECCLESIAE SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Einundsechzigster Bericht

über

Bestand und Wirken

des

historischen Vereins

(eingeschriebener Verein)

zu

Bamberg

für das Jahr 1902.



Commissions-Verlag der Buchner'schen Sortimentsbuchhandlung.
Gustav Duckstein, in Bamberg.

Druck von J. M. Reindl. (Bamberger Tagblatt.)

Geschichte

des

K. Lyceums Bamberg

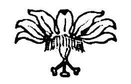
und seiner

Institution

unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse der bayerischen Lyceen.

Von Dr. **Wilhelm Heß**, K. o. Lycealprofessor.

I. Teil.



Bamberg.

Druck von J. M. Reindl. (Bamberger Tagblatt.)

1903.

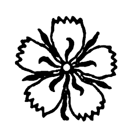
Festschrift

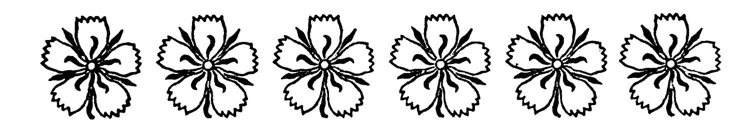
zur Feier des

Hundertjährigen Gedenktages

der

Gründung des Lyceums.





Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung verdankt ihre Entstehung einer eigenartigen Veranlassung. Aus dem physikalischen Kabinet des Lyceums wurde vor einiger Zeit eine Anzahl unterrichtsgeschichtlich und künstlerisch bemerkenswerter Inventarstücke an das K. Nationalmuseum in München abgegeben. Der Unterzeichnete wollte diese Gegenstände anfänglich nicht eher ziehen lassen, als bis er sich über ihre Herkunft und Geschicke genauer informiert gehabt hätte: er mußte indessen alsbald erkennen, daß die Festlegung der genannten Elemente ohne vorherige Skizzierung der Geschichte des bezeichneten Attributs unthunlich und diese hinwiederum ohne die förmliche Darstellung der Geschichte des Lyceums selbst unmöglich sei. Und er beschloß deshalb — unter vorläufiger Außerachtlassung des ursprünglichen Zieles — zunächst eine solche und damit die breiteste Grundlage zu schaffen für die spätere gelegentliche Austragung aller Einzel- und Zwischenfragen. In dem Maße aber, als die Arbeit mit der Fülle des zu verwertenden Materiales wuchs, wurde sie mehr und mehr Selbstzweck, bis sie endlich die gegenwärtige Form erlangte, in der sie kaum mehr die ursprünglichen Absichten des Verfassers erkennen lassen dürfte.

Da die genannte Bamberger Anstalt nur ein einzelnes Glied in der Kette der bayerischen Lyceen bildet, so kommt natürlich ihre Charakteristik in gewissem Sinne und auf sehr

weite Strecken hin zugleich mit einer Definition dieser Lehrinstitutionen an sich überein. Immerhin bleibt des Abweichenden und Individuellen noch genug bestehen, um ihre Eigenart an den verschiedensten Stellen sehr scharf gegen diejenigen ihrer Schwestern im Königreiche hervortreten zu lassen, und zwar in ähnlicher Weise, wie sich etwa der Werdegang einer deutschen Universität vor jenem einer beliebige anderen solchen oder der Totalität derselben abzeichnet.

Während übrigens die Darlegung des Wesens und der Entwicklung einer Vollhochschule nur selten notwendig haben wird, auf andere öffentliche Schulorganismen Bedacht zu nehmen, kann der analoge Versuch für ein Lyceum nicht unternommen werden, ohne dabei die jeweils bestehenden Verhältnisse der Hoch- und Mittelschulen einer eingehenden Würdigung und steten Vergleichung zu unterziehen. Der Grund hiefür liegt in der separaten Stellung eben der Lyceen, welche durch fast neun Jahrzehnte hindurch als Zwischengebilde zwischen jene Schulen derart enge eingesenkt waren, daß für reichlich die Hälfte dieses Intervalls sogar die weitaus größere Anzahl der über sie ergangenen allgemeinen staatlichen Verordnungen, Entschließungen, Bekanntmachungen u. s. w. je unter dem Titel der Universitäten und der Gymnasien veröffentlicht wurde, denn unter dem eigenen Rubrum der Lyceen.

Insoweit diese und ähnliche Erlasse auch in das lokale Gebiet eingriffen — was insbesondere während des ersten Decenniums des 19. Jahrhunderts der Fall war — wird die vorliegende Studie natürlich an verschiedenen Stellen die Geschichte des Bamberger (Alten) Gymnasiums streifen bezw. eine Reihe von Berührpunkten mit der Broschüre von Kilian „Chronik der Kgl. Studienanstalt Bamberg[1])“ auf-

[1]) Vgl. des genaueren hierüber das nachfolgende Literaturverzeichnis.

weisen müssen. Letztere Abhandlung kann, wenngleich zeitlich früher entstanden, als eine chronologische Fortsetzung des umfassenden Werkes „Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg“ [1]) des verstorbenen trefflichen Bamberger Lokalhistorikers, weiland Lycealprofessors Dr. Heinrich Weber angesehen werden, indem sie den Faden schulhistorischer Analyse da aufgreift, wo Weber ihn hatte fallen lassen — beim Eintritte der Säkularisation. Indessen verbreitet sie sich fast ausschließlich über die Geschehnisse am Gymnasium und zwar nur bis zum Jahre 1874, während das andere jener denkwürdigen Epoche entsprungene Gewebe des Bamberger höheren Schulwesens, das Lyceum, bis heute noch einer Entwirrung seiner Geschicke harrte.

Dieselbe gelang in der That nicht ohne Mühe. Denn abgesehen von dem im Vorstehenden bereits angedeuteten Zwang der steten Rücksichtnahme auf den Einschlag von Fäden fremder Schulsysteme — machten sich doch bis tief in das neunzehnte Jahrhundert herein sogar noch Einwirkungen der ehemaligen fürstbischöflich Bambergischen Universität geltend! — complicierte sich das Problem in ungeahnter Weise durch die Notwendigkeit einer detaillierten Ausspinnung der Wechselbeziehung zwischen dem Lyceum als eines allgemeinen Bildungskörpers staatlicher Natur und Kompetenz und dem daneben bestehenden Priesterseminar als einer diöcesanen Erziehungs- und Unterweisungsanstalt episcopaler Provenienz und Jurisdiktion.

Gerade die Verwandtschaft, welche sich zwischen diesen letzteren beiden Institutionen dadurch kundgibt, daß beide dem gemeinsamen Hauptziele der Heranbildung des katholischen Klerus zustreben, ist es bekanntlich, welche in weiteren Kreisen zu der schwer ausrottbaren Annahme einer förmlichen Identität derselben geführt hat. Und dies nicht nur im größeren Deutschland — allwo nun freilich die für die Zwecke der

Presbyteratscandidaten errichteten Anstalten der bayerischen Lycealstufe fast durchgängig den Inbegriff abgeben von mit entsprechendem Lehrapparat versehenen Bildungs- und Erziehungsstätten der katholischen Geistlichkeit — sondern auch innerhalb der weißblauen Grenzmarken selbst! Hat sich doch beispielsweise gelegentlich einer vor einigen Jahren in Sachen der einheimischen Lyceen entbrannten ausgedehnten Preßpolemik die eigentümliche Erscheinung herausgestellt, daß die meisten der damaligen Angriffe gegen ein Scheinobjekt gerichtet waren: daß man, während man eine kirchliche Einrichtung zu bekämpfen vermeinte, in der That gegen ein staatliches Element zu Felde gezogen war, gegen ein Element allerdings, dessen Bestand mit tausend Banden an die großen kirchengeschichtlichen Ereignisse der Säkularisation und des bayerischen Concordats und an die diesen sich anreihenden kirchenpolitischen Vorgänge insbesondere der vierziger bis achtziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts gebunden erscheint. Inwieweit dabei auch der Name „Lyceum" noch zu einer Verwirrung der Begriffe beitrug, mag offen gelassen werden. Thatsache ist indessen, daß die in den verschiedenen Ländern, z. B. in Württemberg, Baden, Frankreich, verschiedene Bedeutung dieses Wortes einer scharfen Fixierung des bayerischen Lycealbegriffs in gewissem Grade hinderlich ist, und daß — zumal seit der deutlicher hervorgetretenen Signatur der Lyceen als Hochschulen d. i. seit reichlich einem Jahrzehnt — die innerlich äquivalenten Bezeichnungen, sei es des in Deutschland heimischen „Akademie", sei es des französischen „Fakultät" eine schnellere und sicherere Orientierung hierüber ermöglichen würden.

Da die vorstehend angedeutete Verknüpfung der lycealen Verhältnisse mit gewissen Fragen staatskirchenrechtlicher Natur sich von wesentlichem Einflusse auf die Gestaltung derselben erweist, so wird im Interesse der Vollstän-

lichkeit der Darstellung auch sie in die Abhandlung einbezogen und darin klar gelegt werden müssen. Hiedurch wird freilich der Umfang der letzteren ganz erheblich ausgedehnt, andererseits aber doch auch eine zu grelle lokale Färbung in ihr ebenso hintangehalten, wie eine nicht zu unterschätzende zwanglose Gliederung des ganzen Themas gewonnen.

Dieses nimmt, da das Bamberger Lyceum als der direkte Nachkomme der im früheren kaiserlichen Hochstifte Bamberg existent gewesenen höheren Schulen betrachtet werden kann, seinen Ausgang am besten und natürlichsten mit einer kurzen Beschreibung dieser Schulen — im wesentlichen einem Auszuge aus dem citierten Weber'schen Werke, dessen einschlägige, über einen weiten Kreis zerstreute Resultate hier in einen möglichst engen Raum einzudrängen versucht werden mußte. Die durch den Uebergang der Landeshoheit an die Krone von Pfalzbayern bezw. durch den Fortfall der einheimischen Universität bedingte Gründung des Lyceums in Bamberg, des ältesten jetziger Definition in Bayern, erheischt sodann eine deutliche Erhellung aller auf sie bezüglichen Umstände — um so mehr, als diese Details bislang in völliges Dunkel gehüllt waren. Mit der vollzogenen Errichtung einer solchen mehr oder weniger nach dem Muster der erbländischen Lyceen construierten Anstalt in Franken erscheint weiterhin die natürliche Brücke geschlagen zur didaktischen Würdigung des eingeführten eigenartigen Lehrsystems, sowie aller Wandlungen, welche dasselbe im Laufe der Zeiten erlitten hat. Die Untersuchung verläuft also nunmehr innerhalb eines umfassenderen Rahmens, um nur da, wo die Gemeinsamkeit der betrachteten Elemente fehlt oder nicht nachweisbar ist, zu den Daten der Bamberger Schule zurückzukehren und solche als typische Stützpunkte für die Weiterführung des Problems zu benützen.

Sie gibt so, nachdem sie durch Berücksichtigung einschlägiger Verhältnisse des am Platze befindlichen geistlichen Seminars noch eine erhebliche Verbreiterung erfahren, die allgemeine Basis ab, auf welcher endlich die spezifischen Eigentümlichkeiten und singulären Vorkommnisse, welche den Inbegriff der engeren Geschichte des Lyceums bilden, reliefartig herausgehoben werden. Damit erscheint aber der Ursprung des Themas wiederum erreicht und das letztere zu einer gewissen Abrundung gebracht.

Die Reichhaltigkeit des zur Verwendung drängenden Stoffes ließ dabei schon von allem Anfange an eine Zweiteilung der Arbeit als notwendig erscheinen. Die besondere Art der Abgrenzung der beiden Teile jedoch war dem Verfasser durch das Ersuchen geboten, den ersten Abschnitt als Festschrift zur hundertjährigen Gedenkfeier der Gründung des Lyceums erscheinen zu lassen. Er glaubte diesem Zwecke nicht besser entsprechen zu können, als wenn er einerseits unter vorläufiger Zurückstellung äußerer und wenig belangreicher Momente eine Darlegung versuchte des Wesens und der wesentlichen Kriterien des lycealen Systems überhaupt, wie es im Königreiche im allgemeinen, in Bamberg im besonderen in die Erscheinung trat — andererseits zur Besprechung der einzelnen bestimmenden Elemente die monographische Form wählte. Er kann sich freilich nicht verhehlen, daß der letztere Weg der Darstellung gewisse Mißlichkeiten im Gefolge hat: so nicht zum wenigsten eine zur Verflechtung eben der besprochenen Elemente zu einem geschlossenen Ganzen notwendige ständige Bezugnahme auf die verschiedensten communicierenden Stellen der Arbeit. Er hält indessen dafür, daß dieser formale Uebelstand reichlich aufgewogen werde durch den materiellen Nutzen, welcher durch die Einstellung aller auf den nämlichen Gegenstand bezüglichen, durch ein Jahrhundert hindurch angefallenen Vor-

kommnisse in einzelne, separate Abschnitte in einem Grade erwirkt werden muß, wie ihn beispielsweise die sonst gebräuchlichste Art der Darstellung, die chronologische, unmöglich zu bieten vermag.

Als literarische Unterlagen und Behelfe dienten dem Unterzeichneten außer den generellen, in den Gesetzes- und Verordnungen-Sammlungen niedergelegten Signaturen der verschiedensten Art und einer Reihe von kirchen-, schul- und lokalgeschichtlichen, sowie staats- und kirchenrechtlichen Werken und Druckschriften hauptsächlich die zahlreichen, in den Registraturen des K. Lyceumsrektorates, der K. Administration der Unmittelbaren Stiftungen, der K. Bibliothek, des K. Kreisarchivs, des Erzbisch. Ordinariats und Erzbisch. Klerikalseminars in Bamberg, sowie der K. Kreisregierung von Oberfranken vorhandenen Bestände handschriftlicher Akten.

Es sei ihm darob gestattet, den Vorständen und Mitgliedern dieser verschiedenen Stellen für die Bereitwilligkeit, mit der sie seinen Wünschen entsprochen, seinen wärmsten Dank abzustatten. Auch einer Reihe anderer Personen, dem Vorstande des Bamberger Historischen Vereins, dem Verleger, dem Bamberger Geschichtsfreunde Freiherrn von Marschalk rc. gegenüber möchte er in Anerkennung der Förderung, die sie dem Unternehmen in der einen oder anderen Form haben angedeihen lassen, der nämlichen Pflicht hiedurch genügen!

Leider hat sich das zur Verfügung stehende Material nicht in allen Teilen als gleich vollständig und gleich cohärent erwiesen, indessen dürften doch die wenigen vorhandenen Fugen zumeist nur Fragen untergeordneter Art offen lassen, deren mehr oder minder erschöpfende Beantwortung für die Beurteilung des Geschichtsganzen ziemlich irrelevant ist. Im Gegenteil, es hätte sogar nach Ansicht des Autors ganz gut noch eine Reihe von Punkten und Bemerkungen außer Ansatz gelassen

werden können, ohne daß der Eindruck des Gesamtbildes dadurch besonders beeinträchtigt worden wäre. Wenn jedoch gleichwohl schließlich auf die Anführung solcher Einzelheiten nicht verzichtet wurde, so geschah es vornehmlich aus der Ansicht, daß die letzteren als merkwürdige Streiflichter aus verschiedenen, politisch wie kirchenhistorisch, pädagogisch wie gesellschaftlich interessanten Epochen früherer Zeiten manchem Leser nicht unwillkommen und eventuell berufen sein dürften, bei einer detaillierten Darstellung der Gesamtgeschichte der bayerischen Lyceen wirksame Verwendung zu finden.

Im übrigen hegt er die Hoffnung, daß die vorliegende Studie angesichts des schon sehr alten, in neuerer Zeit jedoch ungleich heftiger entbrannten Streites um „Universitäts- und Seminarbildung“ (in Bayern richtiger um „Universitäts- und Lycealbildung“) der katholischen Presbyteratscandidaten, zu welchem bekanntlich eine große Anzahl hervorragender Theologen Stellung genommen haben — der Verfasser möchte nur an die Bemerkungen und Schriften von Hergenröther, Hettinger, Kraus, Irenäus Themistor, Friedemann, Brück, Schell, Holzammer, Heiner, Erhard erinnern — ein gewisses aktuelles Interesse beanspruchen möchte. Ist doch in ihr beabsichtigt, in durchaus aktenmäßiger und, wenn auch kritischer, doch mehr sachlicher als polemischer Weise eine Bildungsform zu charakterisieren, welche bei der Beurteilung der bezeichneten Streitfrage schon längst als fundamentale Vergleichstype genauer hätte in Rechnung gezogen werden müssen, wenn anders eben, wie bereits hervorgehoben, sie in engeren wie weiteren Kreisen nicht ziemlich unbekannt geblieben wäre. Und dies trotz des hohen Alters von just hundert Jahren, das sie erreicht, und trotz der paradigmatischen Stellung, die sie als merkwürdiges Legierungsprodukt staatlicher und kirchlicher Bestrebungen während

dieses säkularen Intervalls dadurch eingenommen, daß sie in ihrer ersten Section, der philosophischen, die allgemeine Aufgabe empfangen hatte der Vermittlung einer vorbereitenden wissenschaftlichen Grundlage für den nachmaligen Uebertritt zu irgend welchem Fachstudium der Hochschule oder demjenigen speciell der Theologie am Lyceum, während sie in ihrer zweiten, theologischen Abteilung dem enge begrenzten Zwecke diente der Ausbildung eben der übergetretenen Theologiecandidaten als des natürlichen Nachwuchses der katholischen Weltgeistlichkeit der betreffenden Diöcese.

Es ist bekannt, daß diese eigentümliche Doppelstellung der Lyceen nun allerdings den Beifall der auf dem Boden des strengen kanonischen Rechtes stehenden Kreise nicht findet und den Wünschen insbesondere der Hierarchie nicht entspricht. Immerhin stand man, nachdem einmal diese Lehranstalten in der bestehenden Weise als staatliche Schulen aufgerichtet worden waren, ihrem Systeme und ihrem Zwecke kirchlicherseits keineswegs in unfruchtbarer Mißachtung gegenüber, wie man sich ja auch beispielsweise durch den offenbaren Widerspruch zwischen gewissen Artikeln des bayerischen Concordats und einer Reihe von Paragraphen der II. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde nicht hindern ließ, im concreten Einzelfall den zwischen beiden staatsgesetzlichen Akten liegenden gangbarsten Weg einzuschlagen. Ja es hatte sich in Sachen der praktischen Auffassung des lycealen Problems allmählich ein modus vivendi herausgebildet, der während des verstrichenen Säkulums des öfteren geradehin zu einer förmlichen entente cordiale führte, wogegen freilich auch der principiell gegenteilige Standpunkt des Episcopats von Zeit zu Zeit wiederum deutlichst zur Geltung gebracht wurde.

Ohne diesem Standpunkte irgendwie Eintrag zu thun, wird

man übrigens zugestehen müssen, daß sich der bayerische Staat im Laufe der hundert Jahre des Bestandes des Lycealwesens um dasselbe erhebliche Verdienste erworben hat. Und es wäre ebenso ungerecht wie undankbar, insbesondere die vor etwas mehr denn einem Decennium unter der Regierung des gegenwärtigen Regenten Bayerns, **Seiner Königlichen Hoheit Prinzen Luitpold**, erfolgte sichtbare Höherlegung der geistigen und materiellen Interessen der Lyceen verkennen oder unterschätzen zu wollen.

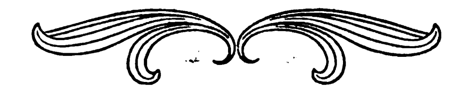
Auch die Bamberger Alma Mater hat alle Ursache, sich dessen bewußt zu bleiben und mit freudigem Klange in die Erweise ehrerbietigsten, ehrfurchtsvollsten Dankes gegen den Erlauchten Sprossen des Königlichen Hauses einzustimmen, welche ihren sinnigsten und lautersten Ausdruck allezeit in dem tiefempfundenen Wunsche finden:

Gott segne den Regenten für und für!

Bamberg, im Sommersemester 1903.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.



Literaturübersicht.

A. Handschriftliche Quellen.

Akten der Fürstbischöflichen Universität Bamberg. Abgekürzt: Univ. Akten.

Akten des Churf. bezw. K. Generallandeskommissariats in Franken; des K. Generalkreiskommissariats des Mainkreises; der K. Kreisregierungen des Obermainkreises resp. von Oberfranken — in Betreff allgemeiner und Schulverhältnisse: Gen. Akten.

Analog — in Betreff seminaristischer und klerikaler Verhältnisse: Gen. Sem. Akten.

Akten des Churf. bezw. K. Lyceumsrektorates Bamberg: Lyc. Akten.

Akten der K. Administration der Unmittelbaren Stiftungen in Bamberg: Adm. Akten.

Akten des Bisch. Generalvikariats und Erzbisch. Ordinariats in Bamberg: Ord. Akten.

Akten des Bisch. bezw. Erzb. Klerikalseminars ebenda: Sem. Akten.

Akten des K. Kreisarchivs zu Bamberg: Arch. Akten.

B. Bücher und Druckschriften.

Bamberger Intelligenzblatt. Bamberg 1802 ff: Bamb. Intellig. Bl.

Täglicher Anzeiger. — Tag(s)blatt der Stadt Bamberg. — Bamberger Tagblatt. Bamberg 1834 ff: B. T.

Batz, Joh. Friedr. Nachrichten über die Neue Organisation des Lyceums zu Bamberg. Bamberg 1804: Batz.

Braun, C. Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diöcese Würzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. II. Band. Mainz 1897: Braun.

Braun, Placidus. Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg. München 1822: P. Braun.

Brück, Heinrich. Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert. I., II., III. Band. Mainz 1887, 1889, 1896: Brück I, II, III.

(Strobl). Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordats. Schaffhausen 1852: Das Recht der Kirche.

Denkschrift der vom 1—20sten October 1850 zu Freysing versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns. München 1850: Denkschr.

Döllinger, G. Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, rc. München 1835—39. — Strauß, Friedr. Freiherr von. Fortgesetzte Sammlung der . . . . München 1853 und 54: Döllinger.

Fick, R. Auf Deutschlands hohen Schulen. Berlin und Leipzig 1900: Fick.

Fisch, Joseph. Geschichte des höheren Unterrichts in Passau bis zur Aufhebung des Jesuiten-Ordens im Jahre 1773. Passau 1861: Fisch.

Regierungsblatt für die churbayrischen Fürstenthümer in Franken. Würzburg 1801 bis 1805: Fränk. Reg. Bl.

(Frey). Bemerkungen zu der Schrift: Ideen zu der Organisation der deutschen Kirche. rc. Germanien 1815: (Frey).

Haas, Nikol. Geschichte der Pfarrei St. Martin zu Bamberg und sämtlicher milden Stiftungen der Stadt. Bamberg 1845: Haas.

Hatzold, Karl. Geschichtliches und Statistisches über das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg. Bamberg 1889: Hatzold.

Heß, Wilhelm. Ueber den im zweiten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts in Bayern fühlbar gewordenen Seelsorgermangel — nebst einem staatlichen und kirchlichen Aktenstücke hierüber. Archiv für katholisches Kirchenrecht, rc. LXXXIII, 1903. Heß.

Hinschius, Paul. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. I. Band. Berlin 1869: Hinschius I. — Dasselbe, IV. Band. Berlin 1888: Hinschius.

(Höfler). Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern rc. Augsburg 1847: (Höfler).

Hollweck, Joseph. Das Bischöfliche Seminar in Eichstätt. Eichstätt 1888: Hollweck.

Hoffmann, Joh. Jos. Ign. von. Biographische Skizze. Aschaffenburg 1863: Hoffmann.

Hutter, Joh. Baptist. Die Hauptmomente der Schulgeschichte des alten Gymnasiums zu München. ꝛc. München 1860: Hutter.

Jäck, Joachim Heinrich. Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs. Bamberg 1812: Jäck I.

Jäck. Bamberg, wie es einst war und wie es jetzt ist. Bamberg und Erlangen 1819: Jäck II.

Jäck, Joachim Heinrich. Das Königreich Bayern, historisch, statistisch, topographisch und geographisch beschrieben. ꝛc. I. Band. Obermainkreis. Augsburg 1830: Jäck III.

Jäck, Joachim Heinrich. Bamberg'sche Jahrbücher von 741 bis 1833. Bamberg 1833: Jäck IV.

Jäck, Heinrich Joachim. Zweites Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs. Bamberg 1844: Jäck V.

Jäck, J. H. Lehrbuch der Geschichte Bambergs vom Jahre 1007 bis auf unsere Zeiten. Erlangen 1820: Jäck VI.

Jäger, Georg. Ueber das Schul- und Erziehungswesen im k. bayr. Rheinkreise vom Jahre 1817 bis 1827. Speyer 1827: Jäger.

Jahresberichte über die Churf. bezw. Königl. Studienanstalten Bamberg (Lyceum, Gymnasium und teilweise lateinische Schule umfassend). Bamberg 1805 bis 1879. — Jahresberichte des K. Lyceums. Bamberg 1880 ff: Jahresber.

Kilian, Bened. Chronik der kgl. Studien-Anstalt Bamberg. Bamberg 1879: Kilian.

Kleinstäuber, Chr H. Ausführliche Geschichte der Studien-Anstalten in Regensburg. Stadtamhof u. Regensburg 1881: Kleinstäuber.

Lehrplan für alle kurpfalzbayerischen Mittel-Schulen, oder für die sogenannten Real-Klassen (Prinzipien), Gymnasien und Lyceen. München 1804: Lehrplan.

Loch, Val. Geschichte der Pfarrei zu U. L. Fr. in Bamberg ꝛc. Bamberg 1888: Loch.

Marschalk, E. Freiherr von. Hervorragende verstorbene Bamberger Juristen der neueren Zeit. Bamberg 1900: v. Marschalk.

Marcus, Adalbert. Darstellung der mediz.-chirurgischen Schule zu Bamberg ꝛc. Bamberg 1804: Marcus.

Mederer. **Annales Almae Literarum Universitatis Ingolstadii** ꝛc. Fortgesetzt von Permaneder, Michael. München 1859: Meder.-Permaneder.

Memorandum betreffend die Oberhirtlichen Studien-Verordnungen für die Erzdiöcese Bamberg v. J. 1850, 1858, 1862 und 1876 und deren Verhältnis zu den Satzungen f. d. Studierenden an

den k. b. Lyceen v. 1. Juni 1891. (Hektographiert). Bamberg 1901: Memorandum.

Metzner, Joseph. Geschichte des Ernestinums und Ottonianums zu Bamberg. rc. Bamberg 1885: Metzner.

Meurer, Christian. Bayerisches Pfründerecht. Stuttgart 1901: Meurer.

Milster, Aug. Ferd. Geschichte der Studienanstalt zu Speier. Speier 1830: Milster.

Wöchentlicher Anzeiger für die katholische Geistlichkeit. Bamberg 1832 ff. — Bamberger Diöcesanblatt. Bamberg 1844 ff. — Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese Bamberg. Bamberg 1858 ff: Past. Bl.

Pfister, Michael. Auszug aus den Bamberger Dom-Kustorei-Rechnungen der Jahre 1464—1801 rc. Bamberg 1896: Pfister.

Punkes, Joseph. Freisings höhere Lehranstalten zur Heranbildung von Geistlichen in der nachtridentinischen Zeit. Freising 1885: Punkes.

Ratzinger, Ignaz. Versuch einer Geschichte der Studien-Anstalt in Neuburg a. D. Neuburg 1851: Ratzinger.

Churbaierisches Regierungsblatt. München 1803. — Churpfalzbaierisches Regierungsblatt. München 1804 und 1805. — Königlich bayrisches Regierungsblatt. München 1806 bis 1817. — Allgemeines Intelligenzblatt. München 1818 bis 1820. Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Bayern. München 1821 bis 1825. — Regierungsblatt für das Königreich Bayern. München 1826 bis 1872: Reg. Bl.

Reichlin-Meldegg, Karl Alexander Freiherr von. Heinrich Eberhard Gottlob Paulus und seine Zeit, rc. Erster Band. Stuttgart 1833: v. Reichlin-Meldegg.

Reindl, Magnus Anton. Das Studiengenossen-Fest in Dillingen am 22. und 23. August 1865, rc. Dillingen 1865: Reindl.

Remling, Franz Xaver. Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Zweiter Band. Mainz 1854. — Neuere Geschichte der Bischöfe zu Speyer samt Urkundenbuche. Speyer: Remling II, III.

Rixner, Thaddä Anselm. Geschichte der Studien-Anstalt zu Amberg. Sulzbach 1832: Rixner.

Roth, Friedrich. Dr. Adalbert Marcus, der erste dirigirende Arzt des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg. Bamberg 1889: Roth.

Rotermundt, Joseph Alois. Kurzer Bericht über die vormaligen höheren Lehr-Anstalten in Passau. Passau 1834: Rotermundt.

Gesetze und Vorschriften für die Schüler auf dem Churfürstlichen Lyceum zu Bamberg. Bamberg 1801. — Statuten und Disciplinar-Gesetze für das Kön'gliche Lyzeum zu Bamberg. Bamberg 18 4. — Satzungen für die Studierenden am K. Lyceum zu Bamberg. Bamberg 1851, 1867, 1883. — Satzungen für die Studierenden an den Königlich Bayerischen Lyceen. München: Satzungen.

(Kalender und) Schematism' der Diözesan-Geistlichkeit des Bisthums Bamberg. Bamberg 1811 bis 1821. — Schematismus der Geistlichkeit des Erzbisthums Bamberg ꝛc. Bamberg 1827 ff: Schem.

Schmitt, Leonard Clemens. Geschichte des Ernestinischen Klerikal-Seminars zu Bamberg. Bamberg 1857.

Seydel, Max von. Bayerisches Staatsrecht. I. und III. Band. Freiburg i. B. und Leipzig 1896: v. Seydel I, III.

Sicherer, Herman von. Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821. München 1874: v. Sicherer.

Siebengartner, Markus. Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen ꝛc. Freiburg i. B. 1902: Siebengartner.

Silbernagl, Isidor. Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern ꝛc. Regensburg 1900: Silbernagl.

(Strodl). Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern. Schaffhausen 1849: (Strodl).

Suttner, Joseph Georg. Geschichte des bischöflichen Seminars in Eichstätt. Eichstätt 1859: Suttner.

Weber Heinrich. Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg von 1007 bis 1803: H. Weber I.

Weber, Heinrich. Das Freiherrl. von Aufsees'sche Studien-Seminar in Bamberg. Bamberg 1880: H. Weber II.

Weber, Karl. Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. ꝛc. Nördlingen bezw. München 1880 bis 1901: K. Weber.

Wegele, Franz X. von. Geschichte der Universität Würzburg. I. und II. Teil. Würzburg 1882: Wegele I, II.

Wetzer und Welte's Kirchenlexikon ꝛc. Freiburg i. B. 1882 bis 1901; Wetzer und Welte.

Abkürzungen.

Von denselben mögen nur die ungewöhnlicheren hier Platz finden.

Allh.	=	Allerhöchst.
B.	=	Bischof.
Bisch.	=	Bischöflich.
Churf.	=	Churfürstlich.
D.O.	=	Disciplinarordnung.
D.S.	=	Disciplinarsatzungen.
E.	=	Entschließung.
Erzb.	=	Erzbischöflich.
G. Kr. K.	=	Generalkreiskommissariat.
G. L. K.	=	Generallandeskommissariat.
K.	=	Königlich.
L.D.	=	Landesdirektion.
M.E.	=	Ministerialentschließung.
P.O.	=	Prüfungsordnung.
R.	=	Rescript.
Reg.E.	=	Regierungsentschließung.
Sch.O.	=	Schulordnung.
V.O.	=	Verordnung.



I. Die Vorläufer des Bamberger Lyceums.

§ 1. Seminar- und Jesuitenschule.

Das Bamberger Lyceum kann als der direkte Abkömmling der im früheren Hochstifte Bamberg bestandenen fürstbischöflichen höheren Schulen betrachtet werden.

Als erste dieser Schulen erscheint die unterm 23. Juni 1586 von dem Fürstbischofe Ernst von Mengersdorf (1583—91) eröffnete Seminarschule, welche den Verordnungen des Tridentinischen Concils zufolge errichtet ward, um der Heranbildung der künftigen Diöcesanpriester zu dienen. Doch war B. Ernst insoferne über die Ziele der Tridentinischen Vorschriften hinausgegangen, als er nicht blos ein Internat für seine Alumnen gegründet, sondern auch die unteren Abteilungen des Collegiums allen nach höherer Bildung strebenden Jünglingen zugänglich gemacht hatte. Das Professorencollegium setzte sich teils aus Klerikern, teils aus Laien zusammen, zumeist Männern, die auf ausländischen Hochschulen studiert und vielfach auch promoviert hatten. Gegliedert war die Schule in eine Unterstufe, welche mit ihren 5 Jahrgängen als Mittelschule im heutigen Sinne figurierte, in eine Oberstufe, welche ein zweijähriges Studium der Philosophie umfaßte, und endlich in den 3jährigen Kurs der Theologie. Der Lehrstoff wurde insbesondere unter des

Bischofs Ernst Nachfolger Neithard von Thüngen (1591—98) Gegenstand eingehender Vorschriften. Im übrigen konnte die Seminarschule ebensowenig, wie es das heutige Lyceum kann, die Doktorwürde verleihen und Juristen und Mediziner ausbilden. Die Interessenten waren daher mangels einer im Hochstifte existierenden Universität gehalten, auswärtige Hochschulen aufzusuchen. Verschiedene Umstände, insbesondere der Wunsch nach einer einheitlicheren Lehrweise und strengeren Disciplin, ließen bereits in B. Ernst den Gedanken keimen, die Leitung und die Lehrstühle seiner Seminarschule einer Ordensgenossenschaft zu übertragen. Er wählte die Jesuiten, konnte aber seinen Plan gegenüber dem energischen Widerspruch einiger einflußreicher Kleriker nicht ins Werk setzen. Auch sein Nachfolger Neithard war infolge seines vorzeitigen Todes hiezu außer stande, er hinterließ jedoch mit einer letztwilligen Verfügung eine bedeutende Summe für eben jenen Zweck, so daß es dem nächsten Bischofe Johann Gottfried von Aschhausen (1609—22) unschwer fiel, die Wünsche seiner beiden Vorgänger zu realisieren. Er that dies unterm 16. Mai 1611.

Von da ab datiert die sogenannte Jesuitenschule. Sie unterschied sich von der vorigen im wesentlichen nur durch die den Jesuiten eigentümliche Lehrmethode. Die Dreiteilung in Gymnasial-, in philosophisches und theologisches Studium wurde beibehalten, nur wurde die Anzahl der Jahre für die beiden letzteren Studien auf 3 bezw. 4 erhöht. Das Seminar „Ernestinum“ bestand als eigene Anstalt fort, jedoch ebenfalls unter der geistlichen Leitung der Jesuiten. An der Spitze der letzteren stand der Rektor, der zugleich Rektor der Akademie war, und dem also die Professoren sowohl als Mitglieder des Lehrkörpers wie als Ordensmänner untergeordnet waren. Die theologische Section setzte sich gewöhnlich aus 5, die philosophische aus 4 Professoren zusammen. Doch war genaue Anzahl eben-

sowenig wie die Lehraufgabe durch Vertrag festgesetzt worden; beide beruhten vielmehr auf der Möglichkeit der oberrheinischen Jesuitenprovinz — welcher die Bamberger Niederlassung zugewiesen war — geeignete Patres in hinreichender Zahl abzustellen. Die Schule nahm unter der neuen Leitung alsbald einen gewaltigen Aufschwung und zählte, trotzdem ihrem Gedeihen die schweren Zeiten des 30jährigen Krieges nicht günstig waren, jährlich durchschnittlich 350 Studierende.

Im nämlichen Jahre der mit dem westfälischen Friedensschlusse erfolgten Beendigung jener traurigsten Epoche deutscher Geschichte wurde auch sie einer Neugestaltung unterzogen.

§ 2. Die Akademie.

Hatte schon 1643 der Fürstbischof Melchior Otto Voit von Salzburg[1]) (1642 – 53) sowohl der philosophischen als theologischen Abteilung neue Lehrstände zugewiesen, so erhob er mit päpstlicher Approbation die Lehranstalt 1648 zu einer förmlichen Akademie mit dem Range, dem Charakter und den Rechten[2]) einer öffentlichen Hochschule, bestehend aus 2 Fakultäten. Die philosophische zählte 3, die theologische 4 Jahreskurse von Studierenden. Für erstere waren 4 Professuren vorgesehen, je eine für Logik, Metaphysik, Physik und Mathematik nebst Ethik; für letztere 5, zwei für Dogmatik, je eine für Exegese, Moral und Kirchenrecht. Als Professoren wurden wiederum Jesuiten gewählt, insbesondere aber sollten den letzteren die Würden des Rektors und des Kanzlers der Akademie für ewige Zeiten vorbehalten bleiben. Die Frequenz der neuen Hochschule war während der fünfviertel Jahrhunderte ihres Bestehens eine

[1]) Salzburg bei Neustadt a. d. fränkischen Saale, einer der Königsburgen Karls des Großen.

[2]) Insbesondere dem Rechte der Verleihung der akademischen Würden.

recht erfreuliche: sie betrug im Mittel für die philosophische Fakultät 135, für die theologische 85 Studierende jährlich. Promotionen wurden zahlreiche erwirkt, durchschnittlich 42 bezw. 35 im Jahre. In der Philosophie waren es die beiden akademischen Grade des Baccalaureats und des Magisteriums, welche nach dem ersten bezw. zweiten Jahre zur Verleihung kamen. In der Theologie, für deren Studium der Besitz dieser Grade primäre Bedingung war, begegnen wir dagegen nur einzelnen Promotionen. Hierin bildete das Baccalaureat den ersten, das Doktorat[*]) den zweiten und das Licentiat den höchsten der Grade; letzteres wurde jedoch erst in der späteren Zeit der Akademie aufgerichtet. Als eine Art akademischer Senat figurierte ein Collegium, welches aus dem Rektor magnificus, dem Kanzler, den beiden Dekanen der Fakultäten und den 2 ältesten Professoren der Theologie zusammengesetzt war. Natürlich waren die unruhigen Zeitläufe des spanischen Erbfolgekrieges der Entfaltung und Blüte der Akademie sehr hinderlich. Indessen war diese doch zu festgefügt und lebenskräftig, als daß sie nicht allen Stürmen ungebrochen hätte Trotz bieten können. Im Gegenteil wuchs sie, einem Zeitbedürfnisse und der Willensrichtung hochsinniger Fürsten folgend, allmählich zur Universität heran.

§ 3. Die Universität.

Die Umwandlung vollzog sich formell im Jahre 1773, sie war jedoch, wie angedeutet, nicht von heute auf morgen erfolgt. Bereits im Jahre 1735 hatte der Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn (1729—46) durch Errichtung zweier juristischer Professuren[1]) den ersten Schritt gethan zur Umgestaltung der **Academia Ottoniana** zur **Universitas**

[*]) Der Titel „Doktor" selbst kam erst 1787 auf; vor dieser Zeit bezeichnete man den zweiten theologischen Grad als **baccalaureatus formatus**.

[1]) Darunter einer Professur für deutsches Staatsrecht als ersten auf einer deutschen Hochschule.

Ottoniana-Fridericiana; im Jahre 1745 ließ er die dritte Professur folgen. Der erste Professor der Medizin dagegen wurde 1749 unter B. Philipp Anton von Frankenstein (1746—53) angestellt,[2]) nachdem eine 1735 bereits erfolgte Berufung nur kurze Zeit Bestand gehabt hatte. 1770 folgten unter dem Fürstbischofe Adam Friedrich von Seinsheim (1757—79) als weitere Collegen ein zweiter Professor und ein Demonstrator (Prosector) der Anatomie. Diese sämtlichen Dozenten waren weltlichen Standes.

Natürlich war die Hochschule, nachdem sie thatsächlich bereits seit dem Jahre 1749 vier Fakultäten besaß, mit diesem Jahre de facto in die Zahl der vollständigen Hochschulen eingetreten. Sie wurde denn auch in amtlichen Ausschreiben als „Universität“ bezeichnet, freilich ohne ausdrückliche Zustimmung ihres Landesherrn, des Fürstbischofs von Bamberg, Herzogs von Ostfranken. Im Gegenteil entschied der Fürst 1764 in einem concreten Falle, daß der Name „Akademie“ auch ferner beibehalten werden solle. Veranlaßt war diese Entscheidung durch den Widerstand der juristischen Fakultät, den Rektor sowie den Kanzler der Akademie als auch über ihr stehend anzuerkennen, und durch die ihrerseits eingereichten schriftlichen Vorschläge, nach der Uebung der anderen deutschen Hochschulen Rektorat und Kanzleramt an je eine außerhalb des Lehrkörpers stehende Persönlichkeit zu übertragen. Diktiert war sie durch den offenbaren Willen des Bischofs, nicht an der Stiftungsurkunde zu rütteln, wonach den Jesuiten Rektor- und Kanzlerstelle der „Akademie“ in perpetuum erhalten bleiben sollte.

Diese Willensäußerung verlor natürlich in dem Augenblicke ihre Wirkung, in welchem die durch Breve des Papstes Clemens XIV. vom 21. Juli 1773 beschlossene Aufhebung des Jesuitenordens für Bamberg perfekt wurde, was mit

[2]) Er ward zunächst der philosophischen Fakultät zugerechnet.

dem 9. September js. Js. eintrat. Schon am 25. Oktober wurde bezüglich der freigewordenen Stellen des Rektors und Kanzlers verfügt, daß der jeweilige fürstbischöfliche Dompropst fürderhin zugleich Cancellarius sein, der Rektor dagegen alle zwei Jahre von einer der Fakultäten gewählt werden solle, und zwar in dem Turnus: theologische, juristische, philosophisch-medizinische Fakultät. Als dritter Dignitär wurde ein Prokanzler aufgestellt, der aus der Reihe der Weltgeistlichen genommen und vom Kanzler ernannt werden sollte. Der akademische Senat und die Fakultätsdekanate waren, was ihre Zusammensetzungen und Funktionen betraf, ganz nach dem Muster der anderen deutschen Universitäten gebildet worden. Es kann also füglich das letztgenannte Datum als Gründungstag der Bamberger Universität bezeichnet werden. Die feierliche Eröffnung fand freilich erst 2 Monate später, unter dem 17. Dezember 1773, statt.

Das Verzeichnis der Hochschullehrer in dem Eröffnungsjahre 1773|74 weist in der theologischen Fakultät 5 ordentliche Professoren auf, in der philosophischen deren 2, in der juristischen 3 ordentliche und 1 außerordentlichen Professor, endlich in der medizinischen Fakultät 2 ordentliche Professoren und 1 Demonstrator der Anatomie. Der früher schon ausgesprochene Grundsatz, wonach die Professoren graduiert sein sollten, wurde neuerdings sehr scharf betont. Außerordentliche Professuren waren bereits mit dem Jahre 1754 in's Leben gerufen worden. Die junge Alma Mater präsentierte sich also genau in dem nämlichen äußeren Gewande wie ihre übrigen Schwestern im deutschen Reiche. Jedoch waltete über ihrem Wirken anfänglich kein guter Stern. Fortgesetzte Reibereien amtlicher und persönlicher Natur der Dozenten der juristischen und medizinischen Fakultät teils unter sich, teils mit den Professoren der übrigen Fakultäten ließen die Kräfte, statt sie zu gemeinsamer Arbeit scharf zu halten, abstumpfen und zersplittern. Es bedurfte

jahrelanger Verfügungen und Verordnungen, um die einzelnen Kompetenzkonflikte zu schlichten und den Wirkungskreis eines jeden Lehrers und Lehrkörpers genau abzugrenzen.

Während aber diese Absicht, wenn auch erst nach Jahren, so doch thatsächlich gelang, konnte man sich merkwürdigerweise zur Aufstellung eigener „Satzungen" für die Studierenden der Bamberger Hochschule nicht emporschwingen. Als solche waren vielmehr schon seit dem Jahre 1741 jene der Würzburger Universität im Gebrauche, und sie schienen es auch bis zur Aufhebung der Hochschule in Bamberg geblieben zu sein. Wenigstens wurden die zweckmäßigen reformatorischen Vorschläge, welche in den Jahren 1791 bis 93 von einer **ad hoc** niedergesetzten Kommission dem Universitätskanzler bezw. dem Landesherrn unterbreitet worden waren, nicht sanctioniert, jedenfalls in folge eines starren Widerspruchs der in der Minorität gebliebenen Kommissionsmitglieder der juristischen Fakultät: zu der gewünschten Wiedervorlage aber scheint es der kriegerischen Zeiten halber nicht mehr gekommen zu sein. Nur an Einem Sonderparagraphen wurde auf ausdrücklichen fürstbischöflichen Befehl auch ferner festgehalten — an der aus dem Jahre 1754 stammenden Verordnung, wonach ein Candidat auch für das juristische und medizinische Fachstudium nur dann inscribiert werden konnte, wenn er das Philosophicum ganz absolviert hatte. Die gleiche Bestimmung galt für die Theologen bereits seit den Zeiten der Anfänge der Akademie. Uebrigens war für alle Studierende das philosophische Studium im Jahre 1749 von 3 Jahren auf 2 Jahre herabgesetzt worden.

Was nun die an der **Universitas Ottoniana-Fridericiana** entwickelte Lehrthätigkeit betrifft, so wurde in der theologischen Fakultät gelesen: Dogmatik; Exegese des alten Testamentes und orientalische Sprachen; Exegese des neuen Testamentes; Kirchengeschichte; Moral. Doch traten im Laufe der Zeit in den einzelnen Fächern mehrfache

Verschiebungen auf. Neugegründet wurde 1792 eine Lehrstelle für Pädagogik und nachmals wiedererrichtet im Jahre 1802, nachdem sie längere Zeit verwaist gewesen.

Die philosophische Fakultät sollte stiftungsgemäß folgende Professuren aufweisen: eine für Logik, eine für Metaphysik, eine für allgemeine und specielle Physik, endlich eine für Mathematik und Ethik. Doch war diese Norm fast nie aufrecht erhalten worden. Mangel an geeigneten Lehrkräften ließ 20 Jahre lang, von 1773—93, nur drei Professoren erstehen; erst im Jahre 1794 wurde endlich der vierte angestellt, und zwar zunächst als Substitut des Mathematikers. So kam es, daß das Fach der Physik in manchen Jahren gar nicht vertreten, in andern mit der Mathematik verbunden war, daß Logik und Metaphysik bald getrennt, bald von demselben Professor gelesen wurden ꝛc. Befähigung und Laune mögen zu diesem Geschehnis einen guten Teil beigetragen haben. Indessen darf man nicht übersehen, daß mehrere der Professoren noch aus der „Jesuitenzeit“ stammten, zu welcher Zeit es Gebrauch war, daß die Dozenten der philosophischen Fakultät alle Jahre ihre Fächer wechselten, und daß sie an dieser Gepflogenheit Geschmack finden mochten. Auf eine relativ bedeutende Höhe erhob sich die Fakultät in den Jahren 1794—96, in welchen unter dem thatkräftigen Fürstbischofe Franz Ludwig von Erthal (1779—95) und seinem Nachfolger, dem letzten Bamberger Souverän Christoph Franz von Buseck (1795—1803), zu den 4 ordentlichen Professuren noch hinzukamen: eine solche für Zeichnen und Ingenieurwissenschaften, eine solche für Naturgeschichte und eine Honorarprofessur für die drei neueren Sprachen.

Die juristische Fakultät umfaßte 4 Ordinaria, je eines für Institutionen, Pandekten, deutsches Staatsrecht und Kirchenrecht. Im Jahre 1795 trat als fünftes hinzu ein solches für Bamberger Landrecht, im Jahre 1802 ferner je

ein Extraordinarium für Strafrecht und juridische Encyclopädie. Auch wurden abwechslungsweise von dem einen oder andern der Ordinarier Polizei-, Cameral- und Forstwissenschaft vorgetragen.

Die medizinische Fakultät war bei der Gründung der Universität nur mit 2 ordentlichen Professuren dotiert worden, einer für praktische Medizin und klinische Arbeiten und einer weiteren für Physiologie und Krankheitslehre. Daneben kam noch der Demonstrator der Anatomie in Betracht, welcher als „Angehöriger der Universität“ zugleich die niedere Chirurgie lehrte. Im Jahre 1792 erfolgte die Errichtung eines dritten ordentlichen Lehrstuhls für Pathologie und (höhere) Chirurgie. Doch schienen auch in dieser Fakultät die Lehraufgaben der einzelnen Professoren keineswegs genau fixiert gewesen zu sein, denn die letzteren wechselten ziemlich häufig die Nominalfächer, für die sie eigentlich berufen waren, wie sie auch anderweitige Vorlesungen — gerichtliche Medizin, Geschichte der Medizin, specielle Therapie ꝛc. — ankündigten. Botanik und Chemie waren ebenfalls der medizinischen Fakultät zugeordnet und wurden lange Zeit von dem Professor für interne Medizin gelesen, das erstere Fach sogar bis zur Aufhebung der Universität. 1794 wurde dagegen ein eigener Lehrer für Chemie und Pharmazie bestellt und dessen Nachfolger zum außerordentlichen Professor befördert. Thierarzneikunde war durch eine besondere Lehrkraft seit 1791 vertreten, Wundarzneilehre und Geburtshilfe durch eine solche von 1769 ab: die beiden Dozenten wurden jedoch erst später zu Ordinariern dieser Fächer ernannt. Sieben Monate vor Auflösung der Hochschule errichtete B. Christoph Franz von Buseck noch eine außerordentliche Professur für Nosologie und Jatrologie. Uebrigens muß man auch in den Rahmen akademischer Thätigkeit die klinischen Vorträge rechnen, welche der fürstliche Leibarzt, Hofrat Dr. Marcus, der allerdings

selbst nie in einen Verband mit der Universität getreten war, in dem seit 1789 eröffneten allgemeinen Krankenhause abhielt, Vorträge, welche von den Medizinstudierenden sehr stark besucht zu werden pflegten.

Genaue Angaben über die Frequenz in den einzelnen Fakultäten liegen eigentlich nur bezüglich der Philosophen und Theologen vor; die Durchschnittszahlen betragen 100 bezw. 75 Studierende für das Jahr. In der juristischen Fakultät, welche es von jeher mit der Inscription nicht genau genommen hatte, kann die Zahl der Frequentanten nur auf Grund einzelner zufällig überkommener Inscriptionstabellen geschätzt werden; sie betrug bei den beliebteren Professoren zwischen 40 und 80 p. a. Noch ungenauer erscheint das Bild der numerischen Beteiligung in der medizinischen Fakultät, zumal sich letztere am allerwenigsten an die Verordnung von 1754 hielt, sondern die Inscriptionslisten auch jungen Leuten öffnete, welche der Bedingung der Absolvierung eines 2jährigen Philosophicums absolut nicht genügt hatten. Bekannt ist, daß Marcus in der blühendsten Epoche des medizinischen Studiums über 100 Zuhörer zählte, darunter sehr viele Ausländer.

Gerade die relative Stärke des letzteren Elementes aber pflegt gewöhnlich als der beste Gradmesser für die Bedeutung einer Hochschule angesehen zu werden — und für die Zeit der Territorial-Universitäten sicherlich mit noch größerem Rechte als heute. Sie allein dürfte daher schon zur Genüge erweisen, daß die Bamberger **Alma Friderico-Ottoniana** während der 30 Jahre ihres engeren Bestehens keineswegs zu der Bedeutungslosigkeit verurteilt war, wie man solche, dem in dem Vorworte citierten eingehenden Werke des Professors Weber zum Trotze, in der breiten Oeffentlichkeit zu vermuten scheint.[3])

[3]) So sind z. B. in dem bekannten Buche von Fick — s. Literaturverzeichnis — der Bamberger Universität ganze zwei Zeilen gewidmet worden!

II. Der Einfluß der Säkularisation auf das höhere Schulwesen in Bamberg.

§ 4. Aufhebung der Universität.

Die im Frieden von Luneville am 9. Februar 1801 beschlossene Säkularisation bereitete auch der Selbständigkeit des kaiserlichen Hochstifts Bamberg ein Ende. Mit Patent vom 22. November 1802 ergriff Churfürst[1]) Maximilian Joseph von Pfalzbayern Besitz von den beiden ihm zugewiesenen geistlichen Fürstentümern Bamberg und Würzburg, und alsbald entfaltete eine eigene, für die angefallenen Lande niedergesetzte Regierung, das „churfürstliche General-Landes-Kommissariat in Franken“[2]), eine emsige reformatorische

[1]) Der Verf. glaubte, die amtlichen Schreibweisen „Churfürst“ und „churfürstlich“ durchgehends beibehalten zu sollen.

[2]) Oder „General-Kommissariat“, wie es sich selbst häufig — Bamb. Intellig. Bl. 1802 — bezeichnete. Es umfaßte auf Grund der Organisation vom 14. Mai 1803 — Reg. Bl. 1803, 322 — zwei Landesdirektionen, je eine in Bamberg und Würzburg, unter einem gemeinsamen „Präsidenten“, dessen Sitz formell in Würzburg stand, woselbst auch das Regierungsblatt erschien, in Wirklichkeit aber zwischen den beiden Städten wechselte. Erster Präsident war Frh. v. Hompesch, dem zunächst Fhr. v. Asbeck und alsbald Graf v. Thürheim folgte. Unter dem Präsidium des letzteren wurde der Amtstitel mit Allh. V. O. vom 15. Okt. 1804 in „Generallandeskommissär“ umgeändert. Beide Landesdirektionen waren in je 3 „Deputationen“ gegliedert, deren jede mit 1 Direktor und 5—7 Räten besetzt war. Einer der Direktoren war zugleich Stellvertreter des Präsidenten bezw. Generallandeskommissärs, als welcher er den Titel „Vicepräsident“ bezw. „Präsident“ führte — in Bamberg Frh. v. Stengel. Die Schulen

Thätigkeit, um auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens die für die Erblande bestehenden Regierungsgrundsätze zur Geltung zu bringen. Zu den ersten Amtshandlungen der neuen Regierung zählte die Sistierung der für das Wintersemester 1802|3 angekündigten Vorlesungen der jurististischen und medizinischen Fakultät, wogegen man noch einzelne akademische Akte — so unterm 2. April 1803 z. B. eine Promotion in der medizinischen Fakultät — sich vollführen ließ. Nur die philosophische Fakultät durfte ihre Vorträge während des Studienjahres 1802|3 fortsetzen und am Schlusse desselben die übliche öffentliche Defension der (17) Kandidaten des Oberkurses der Philosophie noch einmal dem Herkommen gemäß sich abwickeln lassen. In München war man nämlich bereits übereingekommen, für die beiden fränkischen Herzogtümer nur eine von den beiden angefallenen Universitäten Bamberg und Würzburg bestehen zu lassen — man schien nur ernstlich noch zu schwanken[3]), ob diese oder jene. Während

ressortierten in allen die Organisation und den Unterricht betreffenden Fragen zur Deputation 1, in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zur Deputation 3. Ein Rat der ersteren Deputation war zum ständigen Referenten in Schulsachen ernannt — in Bamberg Melchior Ignaz Stenglein, bis mit Allh. Rescript am 29. Juli 1804 — Fränk. Reg. Bl. 1804, 264 — eine eigene der Landesdirektion unmittelbar untergeordnete Provinzialschulstelle für die beiden fränkischen Herzogtümer mit dem Sitze in Bamberg geschaffen wurde, das „Ober-Schul- und Studien-Kommissariat in Franken", dessen Vorstand unterm 14. Nov. 1804 der seit 30. Juli js. Js. bereits hiezu designierte Landshuter Universitätsprofessor Joh. Bapt. Graser wurde. (Ueber die Personalien der zum Lyceum in nähere Beziehung getretenen Persönlichkeiten s. gelegentlich). Die Generallandeskommissariate wurden durch Allh. V. O. vom 17. Juli 1808, der Territorialeinteilung des Königreichs vom 21. Juni 1808 entsprechend, in 15 General-Kreiskommissariate umgewandelt, gelegentlich der Neuformation desselben in 9 Kreise mit V O. vom 23. Sept. und 7. Okt. 1810 aber wieder reduciert und teilweise auch transferiert. Unter letzterem Datum verlor Bamberg seinen Regierungssitz, um ihn an Bayreuth abzutreten. Weiteres s. in § 7.

[3]) Vgl. neben dem Folgenden auch Wegele I, 489.

aber von Schritten, so aus Bamberg geschehen wären, um die Hochschule zu halten, nichts verlautet, nahmen unterm 6. Dezember 1802 die Angehörigen des Würzburger Lehrkörpers, der Rektor, die Dekane, Professoren und Doktoren sämtlicher Fakultäten, Veranlassung, in einer Immediateingabe[4]) den neuen Landesherrn der unwandelbaren Gefühle der Verehrung und Treue zu versichern und ihm die Erhaltung, sowie den weiteren Ausbau der Alma Julia dringend ans Herz zu legen. Schon nach 10 Tagen erfolgte denn auch als Antwort auf diese Eingabe ein Allh. Rescript[5]), worin den Petenten der Fortbestand und die Erweiterung der Universität zugesagt wurde. Freilich mußte wohl erst die Bestätigung der Einverleibung der beiden fränkischen Bistümer durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 abgewartet werden, ehe durch einen förmlichen Regierungsakt über die Verhältnisse der beiden Hochschulen genauer entschieden werden konnte. Dieser vollzog sich unterm 5. September 1803, unter welchem Datum laut Bekanntmachung des Generallandeskommissariats die Auflassung der Bamberger Hochschule verfügt wurde[6]). Damit waren die Würfel zu Gunsten der Mainstadt gefallen — wohl mehr in Rücksicht auf das ehrwürdigere Alter, die zahlreichere Frequenz und die reichlichere Dotation der dortigen Universität als im Hinblicke auf deren zweckmäßigere geographische Lage oder deren größere Leistungsfähigkeit oder Berühmtheit. Denn die Entschließung des churfürstl.

---

[4]) Wegele II, 458.

[5]) ibid. 459.

[6]) Diese Bekanntmachung ist sowohl bei Kilian, 16, als auch H. Weber I, 155, erwähnt, nicht aber, ob sie eine öffentliche war, und wo sie publiciert wurde. Beide Autoren fußten wahrscheinlich auf Jäck IV, 604. Ein Originalrescript, zunächst für die Bewohner des Universitätshauses bestimmt und vom 5. Sept. 1803 datiert, befindet sich bei den Gen. Akten, wohin es mit Bericht der „Lyceums-Verwaltung“ vom 6. April 1807 abgeführt wurde.

Generallandeskommissariats über die Neuorganisation der Universität Würzburg vom 5. Oktober 1803[7]) erkennt ausdrücklich nur der juristischen und medizinischen Fakultät derselben ein unanfechtbares Recht auf diese letzteren Eigenschaften zu.[8]) Nun besaßen aber gerade die nämlichen beiden Fakultäten der Bamberger Hochschule zu Ausgang des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorzügliche Vertreter: die Juristen Gönner, Weber und von Reider, die Mediziner

---

[7]) Fränk. Reg. Bl. 1803, 243.

[8]) Das wegwerfende Urteil über die theol. Fak. der Univ. Würzburg dürfte Namen wie Onymus, Berg und Oberthür gegenüber denn doch zu wenig motiviert und zu tendenziös erscheinen. Tendenziös allerdings nicht in dem Sinne, als ob hier Graf v. Thürheim die in der bisherigen bischöflichen i. e. katholischen Universität zu Tage getretene Geistesrichtung durch Blosstellung der theolog. Fakultät habe treffen wollen: denn diese Richtung hatte seit den Zeiten des Fürstbischofs Franz Ludwig von Ertaal bereits so ziemlich jede Schranke durchbrochen und gerade die 3 genannten Professoren vom strengkirchlichen Standpunkt mehr oder minder weit weggeführt. Vielmehr scheint es, als ob sich in das Urteil des Präsidenten ein Zug persönlichen Antagonismus gemischt hätte, wie er leicht durch das dringliche Liebeswerben Oberthürs und Bergs um seine Gunst — Braun, 356 — veranlaßt sein konnte. Ueber die kirchengeschichtliche Würdigung des Triumvirats s. Braun, 346 ff. Brück I, 390, 391, 491 ff. — Graf v. Thürheim, ehemaliger Schüler der Karlsschule in Stuttgart, war nach Wegele (I, 490) das richtige Werkzeug zur Ausführung der Grundsätze der Montgelas'schen Politik in Franken. Durch die Abtretung Würzburgs im Jahre 1806 in seiner Thätigkeit auf die Lande des ehemaligen Bamberger Hochstiftes beschränkt wurde er 1810 Präsident des Generallandeskommissariates des Mainkreises in Bayreuth und nach Montgelas' Sturze Minister des Innern in München. Am bekanntesten dürfte er durch seine Anteilnahme an den Verhandlungen des Concordats geworden sein, in denen er zusammen mit dem Minister des Auswärtigen Grafen v. Rechberg die Politik der Nachgiebigkeit und der „stillen Vorbehalte" vertrat gegenüber den zum Bruche drängenden Anschauungen des Ministerpräsidenten, Justizministers Grafen v. Reigersberg und des Finanzministers Frhrn. v. Lerchenfeld. Vgl. v. Sicherer 222 ff.

Döllinger und Röschlaub, sowie den zwar nicht dem Universitätsverbande angehörigen, aber als klinischen Lehrer sehr begehrten Krankenhausdirektor Marcus — so daß diese Epoche, die ein internationales Studentenpublikum[9]) in den Mauern der alten Baba versammelte, unbedingt als die Blütezeit der Hochschule bezeichnet werden muß. Der Generallandeskommissär Graf von Thürheim soll sich denn auch nachträglich bedauernd darüber ausgesprochen haben[10]), von seinem Referenten, dem Universitätsprofessor Michael Weber, bezüglich dieser Verhältnisse nicht genauer informiert worden zu sein, so daß er dieselben zu Gunsten Bambergs beschwerend hätte in die Wagschale werfen können. Diese Bemerkung, welche fürs erste als einem blosen Akte der Courtoisie des weltläufigen Grafen entsprungen sich anhört, scheint in der That nicht ohne festeren Untergrund gewesen zu sein: denn das Gerücht, die Universität solle dem Aufhebungsakte vom 5. September zum Trotze dennoch erhalten bleiben, verbreitete sich so intensiv in der Stadt Bamberg, daß der in der Zwischenzeit über das Lyceum ausgearbeitete, unterm 19. September 1803 bereits vollendete Schulplan — s. § 7 — von der Landesdirektion bis auf weiteres zurückgehalten und erst auf direktes Drängen unterm 6. Dezember nach München ausgefertigt wurde, mit der Motivierung, man habe zunächst die in Betreff der Verlegung der Universität aufgetauchten „Anstände" sich erledigen lassen wollen, ehe man in der Frage einer Neuorganisation des Schulwesens Schritte that, die bei Belassung der Bamberger Hochschule thatsächlich zwecklos gewesen wären.

[9]) H. Weber I, 417 ff.

[10]) Jäck III, 75. An anderer Stelle — I, 49 — läßt Jäck entgegen der obigen Ansicht die Aufhebung der Universität doch in Consequenz erfolgt sein der „politischen Erhebung" einiger „wesentlicher" Professoren, besonders von Gönner und Röschlaub. (Gönner hatte 1799 einen Ruf an die Univ. Ingolstadt, Röschlaub 1802 einen solchen nach Landshut angenommen).

An dem fait accompli der Auflösung der letzteren wurde freilich nichts mehr geändert.[11]) Immerhin kann der spontane Wille der Provinzialregierung oder richtiger vielleicht des Grafen, die Universität doch noch aufrecht zu erhalten, die spätere Geneigtheit verstehen lassen, der durch die Zeitwendungen schwer geschädigten ehemaligen bischöflichen Residenz- und Universitätsstadt wenigstens einige Surrogate hiefür zu bieten. Als solche erscheinen die „churf. bayr. medizinisch-chirurgische Schule", die „churf. bayr. Hebammen- und Entbindungsanstalt" und das „churf. bayr. Neue Lyceum".[12]) Bei der zeitweiligen Berührung dieser 3 Schulen mag auch auf die Geschichte der beiden ersteren ganz kurz eingegangen werden.

§ 5. Die medizinisch-chirurgische Schule.

Ihrer Gründung nach war diese Schule zunächst nichts anderes, als die isolierte Nachfolgerin der medizinischen Fakultät der Bamberger Universität, von der sie in der That fast alle ihre Professoren herübergenommen hatte. Ihr Charakter war derjenige einer Hochschule, ihr Zweck die praktische Unterweisung der auf einer Universität bereits theoretisch ausgebildeten Mediziner. Direktor der Schule wurde der dirigierende Arzt des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg, der schon öfter genannte ehemalige fürstbischöfliche Leibarzt, nunmehr churf. bayr. Hofrat Dr. Marcus, dem wir auch eine kurze programmatische Abhandlung über

---

[11]) Ueber weitere Geschehnisse, welche der Wiederherstellung der Univ. günstig schienen, s. § 10.

[12]) Auch die Errichtung der obersten Justizstelle für die beiden säkularisierten fränkischen Bistümer mit 1 Präsidenten, 1 Direktor und 10 Räten in Bamberg, sowie die Verschmelzung des Würzburger Schullehrerseminars mit dem Bamberger — s. § 7 — dürften vielleicht für ein vorhanden gewesenes Gefühl der Entschädigungspflicht gegenüber der herabgewürdigten Stadt sprechen.

die Schule verdanken[1]). Eine lange Lebensdauer war freilich der neuen Schöpfung nicht beschieden. Sie wurde, nachdem ihre Organisation schon bei der provisorischen Bestätigung als zu ausgedehnt und zu stark den Universitätscharakter hervorkehrend bezeichnet worden war[2]), mit Allh. E. vom 29. Juni 1808 von Ostern 1809 ab wieder aufgehoben und durch eine landärztliche Schule ersetzt[3]), mit dem ausgesprochenen Ziele, für die Bedürfnisse der Landbevölkerung genügend zahlreiches und genügend geschultes ärztliches Personal auszubilden. Der Lehrkörper, dessen Haupt Dr. Marcus blieb, war durch Versetzungen, Quiescierungen und Todesfälle teilweise umgestaltet worden und wies nur zur Hälfte noch die alten Akademiker auf. Die Schule, in Bamberg unterm 14. Dez. 1809 eröffnet, zeigte auch in der neuen Gestalt den Charakter einer Hochschule insoferne, als die Aufnahme in sie von der Absolvierung des Gymnasiums und des philosophischen Studiums am Lyceum[4]) abhängig gemacht wurde. Sie erfreute sich einer regen Frequenz und einer ungeteilten Popularität in den bambergischen Landen, doch auch ihre Stunde hatte geschlagen. Sie wurde unterm 25. Jan. 1823 zunächst in eine chirur-

[1]) S. Literaturverzeichnis.

[2]) In dem im § 7 näher beschriebenen churf. Dekret vom 18. April 1804. Die gewöhnlichere Bezeichnung auch in officiellen Aktenstücken war „klinische Schule".

[3]) Das gleiche Schicksal widerfuhr unter dem genannten Datum den med.-chir. Schulen zu München und Innsbruck, deren letztere gelegentlich der Aufhebung der Innsbrucker Universität unterm 25. Nov. 1810 gegründet worden war. Eine vierte landärztliche Schule wurde unterm 14. Nov. 1811 zu Salzburg errichtet.

[4]) Ein Akt der Connivenz gegen die Lyceen, wohl durch die Erwägungen veranlaßt, daß die landärztlichen Schulen mehr lokalen Charakter besaßen und daß an deren Sitzen sich durchweg Lyceen befanden. S. § 23.

gische Schule umgewandelt⁵), als welche sie junge Leute, die die lateinische Vorbereitungsschule zum Gymnasium durchlaufen oder einen gleichwertigen Privatunterricht genossen hatten, sowie Gymnasialabiturienten, welche einzig Chirurgie studieren wollten, der niederen ärztlichen Ausbildung in diesem Fache zuführen sollte. Damit war ihr ein Platz zwischen Mittel- und Hochschule angewiesen worden, ein Platz, der durch die Bestimmungen der M. E. vom 22. Aug. 1823 noch genauer dahin abgegrenzt wurde, daß ihren Absolventen bei dem späteren Besuche einer Universität nur das Recht auf Privatinscription zustehen sollte, wogegen umgekehrt alle auf der Vollhochschule sich ausschließlich der Chirurgie widmenden Candidaten in die chirurgischen Schulen zu dirigieren waren. Nachdem die so construierte Anstalt durch die V. O. vom 28. Juni 1836 zu einer blosen Baderschule herabgesunken⁶) und endlich die letztere mit V. O. vom 21. Juni 1843 vom 1. Oktober eben dieses Jahres ab

⁵) Zugleich mit der in München nach Wiederabtretung von Tirol und Salzburg noch allein verbliebenen landärztlichen Schule. Diese nunmehr chirurgische Schule wurde bei der Verlegung der Universität Landshut nach München unterm 3. Okt. 1826 nach ersterer Stadt transferiert. In München selbst war in der Zwischenzeit, vom 1. Jan. 1823 ab, in Anlehnung an die Akademie der Wissenschaften eine höhere ärztliche Schule, die medizinisch-praktische Lehranstalt, ungefähr nach dem Schema der 1809 aufgelösten Specialschulen zu Bamberg, München und Innsbruck ins Leben gerufen worden. Auf ihr hatten die Mediziner des Königreichs nach Absolvierung ihrer Universitätsstudien ein **biennium practicum** durchzumachen, bevor sie ihre Approbation erhielten. Auch konnten sie daselbst laut M. E. vom 6. Okt. 1825 promovieren. Kurze Zeit nach der Verlegung der Landshuter Universität nach München wurde diese Anstalt wieder aufgelöst.

⁶) Zugleich mit der Landshuter chirurgischen Schule. Bereits im Jahre 1833 war der Zugang zu den beiden chirurgischen Schulen teilweise sistiert worden.

aufgehoben worden war[7]), war auch der letzte Rest der ehemaligen medizinischen Fakultät der Universitas Friderico-Ottoniana definitiv entschwunden.

§ 6. Die Hebammenschule und Entbindungsanstalt.

Die Hebammenschule war wie so manche andere, dem Wohle der Unterthanen im Hochstifte Bamberg gewidmete Anstalt das Werk des edelsinnigen Fürstbischofs Franz Ludwig. Sie wurde im Oktober 1789 ins Leben gerufen und sollte alsbald durch eine gynäkologische Klinik ergänzt werden. Doch konnte das letztere Projekt bei dem plötzlich erfolgten Ableben des Fürstbischofs nicht mehr realisiert werden, es gelangte vielmehr erst unter der churfürstlich bayerischen Regierung zur Ausführung, und zwar auf Grundlage einer Allh. V.O. vom 27. Januar 1804, vorbereitet durch Entschl. der Bamberger Landesdirektion vom 7. Dez. 1803. Darnach wurde die Klinik in didaktischer Hinsicht der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt angeschlossen, in vermögens- und verwaltungsrechtlicher Beziehung aber bildete sie mit der Hebammenanstalt zusammen ein festgefügtes Doppelinstitut, das zwar im Intervalle von 1804 bis 1808 in einiger Abhängigkeit vom allgemeinen Krankenhause erschien, von da ab aber als relativ selbständiger Körper weiter lebte. Die Betriebsmittel, über deren vermutliche Höhe Marcus einige gutachtliche Berichte geliefert hatte[1]), bestanden in Zuwendungen von Stiftungserträgnissen[2]) und

[7]) Im Vereine mit der Landshuter Baderschule.

[1]) Gen. Akten, 1804. Marcus bezeichnete als betriebsnotwendigen Mindestexigenzbetrag wiederholt die Summe von 2000 fl.

[2]) Cf. Hatzold, 37, wo die Stiftungen, die zur Deckung herangezogen wurden, näher verzeichnet sind.

Zuschüssen der Staatskasse[3]), waren aber allmählich nicht mehr zureichend, die Exigenzansprüche zu bestreiten. Im Jahre 1812 erfolgte daher, trotz des Widerspruchs des Direktors der landärztlichen Schule, eine vorläufige, 4 Jahre andauernde Schließung der Anstalt. Jedoch wurde von dieser Maßregel praktisch eigentlich nur die Hebammenschule getroffen, während die geburtshilfliche Klinik auch unter der landärztlichen Schule, in welche die medizinisch-chirurgische umgewandelt worden war, noch fortbestand und wegen Fortdauer der Vorlesungen und Uebungen in der Gynäkologie als eines Nominalfaches der Schule auch fortbestehen mußte. Mit Allh. Rescript vom 7. Juni 1816 neuerdings in seiner früheren Form ins Leben gerufen, hat das Institut, Hebammenschule und Entbindungsanstalt umfassend, bis auf den heutigen Tag seine Lebensfähigkeit unter Aufrechterhaltung seines Stiftungscharakters[4]) und damit das Recht auf seine Existenz in der Stadt seiner Gründung bewiesen und im ernsten „Kampf ums Dasein", mannigfacher Transferierungsversuché[5]) zum Trotze, seinen Platz in dieser behauptet.

---

[3]) Anfangs schien eine Geneigtheit vorhanden, die Anstalt vollständig aus Staatsmitteln zu erhalten, wenigstens genehmigte das im nächsten Paragraphen wiederholt citierte churfürstl. Rescript vom 18. April 1804 (Gen. Akten, 1804) die in diesem Sinne vom Landesdirektionsrate Stenglein als Referenten begutachteten Vorschläge. Ein an die Landesdirektion ergangener Allh. Erlaß vom 19. Juli 1805 (ibid., 1805) jedoch verlangte nochmaligen Bericht über alle einschlägigen Verhältnisse, mit dem zwischen den Zeilen zu lesenden Wunsche, die Staatskasse möglichst entlastet zu sehen.

[4]) Derselbe kommt äußerlich schon durch die Thatsache zum Ausdruck, daß die Anstalt in ökonomischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht alsbald der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg zugeordnet wurde.

[5]) Hatzold, 38 und 39.

§ 7. Die provisorische Gründung des Lyceums.

Ebenso ausdauernd, aber weit mehr den Wechselfällen einer stetig sich ändernden Organisation unterworfen erwies sich das dritte auf den Trümmern der Bamberger Universität errichtete Lehrgebäude, das Lyceum.

Als man allgemein kaum mehr im Zweifel sein konnte, daß die Aufhebung der Bamberger Universität eine beschlossene Sache war, ließ der depossedierte[1]) Fürstbischof Christoph Franz von Buseck, in Sorge um die künftige Ausbildung des Diöcesanklerus[1]), unterm 19. Juni 1803 bei dem Generallandeskommissär Grafen von Thürheim eine Vorstellung einreichen, um wenigstens die für jenen Zweck benötigte philosophische und theologische Fakultät zu retten[2]). Ob dieser Schritt es war, welcher das Fortbestehen beider Fakultäten nach sich zog, oder ob man sich staatlicherseits zur Weiterführung derselben motu proprio entschlossen hatte, kann mangels einer greifbaren Antwort auf die ergangene Vorstellung nicht zweifellos entschieden werden. Doch scheint fast das letztere wahrscheinlicher. Besaß doch der bayerische Staat zu jener Zeit noch an 2 Orten, in München und Amberg, solche singuläre, aus je einer philosophischen und theologischen Section bestehende Akademien. Sie bildeten die Ueberbleibsel von 7 im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts als Jesuiten- und Benediktinerschulen gegründeten „Lyceen"[3]), welche nach Aufhebung des Jesuitenordens 1773 als churpfalzbayerische Anstalten in den Jahren 1773, 1777, 1782, 1783 und 1799 wiederholt reformiert, im Jahre

[1]) Die Depossedierung bezog sich nur auf die weltliche Stellung, die geistliche war durch den Reichsreceß intact gehalten worden. Genaueres bei Brück I, 111 ff.

[2]) H. Weber I, 154.

[3]) Als Schreibweisen aus dieser Zeit finden sich die 6 Variationen: Lyceum, Lyzeum, Lycäum, Lyzäum, Licäum und Lizäum.

1800 aber um 5 reduciert worden waren[4]). Ihre philosophischen und theologischen Sectionen bestanden aus je 2 Jahreskursen.

Man brauchte also zur Ausbildung der Theologen des Bamberger Bistums nicht erst eine unbekannte Institution wach zu rufen, sondern hatte im Gegenteil Gelegenheit, einen erst jüngst (1799) ins Leben getretenen Lehrplan, der durch eine Neuausgabe der Disciplinarsatzungen unterm 1. Jan. 1803 ergänzt worden war, durch Errichtung einer derartigen dritten Anstalt noch besser zu erproben. Daß die Lage der Universitätsstadt Würzburg, wohin man allenfalls die Bamberger Theologen hätte dirigieren können, in Rücksicht auf die ferngestreckten Gegenden des Frankenwaldes und des fränkischen Jura eine ebenso wenig günstige war, wie etwa diejenige der Universitätsstädte Ingolstadt und nachmalig Landshut gegenüber dem bayerischen Voralpenlande und der säkularisierten Freising'schen Grafschaft Werdenfels, konnte nicht bezweifelt werden. Wie hier war dort der Raum zu groß, als daß er nicht selbst die Ausfüllung durch eine Schwesterakademie gebieterisch gefordert hätte, selbst zu einer Zeit, in der man entschlossen war, mit dem System der Duodez-Hochschulen endgiltig aufzuräumen. Rechnet man zu der Wahrscheinlichkeit derartiger Erwägungen noch ein Gefühl der Pietät gegen eine glorreiche Vergangenheit, wie es wenigstens bezüglich des höheren Schulwesens aus mancherlei später näher erörterten Maßnahmen des churf. Generallandeskommissariates hervorzuleuchten scheint, und den regierungsseitig empfundenen Wunsch, die Sympathieen der eingegliederten Bevölkerung für die jetzige Ordnung der

[4]) Ein kurzer Bericht über die hauptsächlichsten Geschicke der einzelnen Lycealanstalten findet sich im Abschnitte III E dieser Abhandlung.

der Dinge zu erwerben[5]), so wird der spontane Wille der maßgebenden Faktoren, in Bamberg an Stelle der Universität ein Lyceum zu errichten, verständlicher, um so mehr, als eben auch mit anderen an Bayern gekommenen Hochschulen genau in der gleichen Weise verfahren wurde. So wurden die Universitäten zu Dillingen, Innsbruck und Salzburg resp. nach Einverleibung des Bistums Augsburg unterm 25. Febr. 1803, der Grafschaft Tirol mit den geistlichen Fürstentümern Brixen und Trient unterm 25. Mai 1806 und der Fürstentümer Salzburg und Berchtesgaden unterm 19. September 1810 alsbald aufgelöst und durch vollständige Lyceen, Lyceen mit philosophischer und theologischer Section, ersetzt.[6])

Ueberhaupt war die bayerische Regierung in damaliger Zeit mit der Ausstreuung von Lyceen auch nach Orten, an denen sich vorher keine Universität befand, sehr freigebig. Sie errichtete oder unterhielt solche außer in den 6 obengenannten Städten, und zwar teils als „vollständige", teils als „unvollständige" d. h. nur mit philosophischer Section versehene Lyceen, noch in Brixen, Meran, Trient, Eichstätt und Passau[6]). Nur das mit der Säkularisation des Bistums Freising angefallene Lyceum der gleichnamigen Bischofsstadt ließ sie (zugleich mit dem Gymnasium daselbst) unterm 24. August 1803 eingehen, aber doch wohl mehr aus dem Opportunitätsgrunde, weil dasselbe, halbwegs zwischen der Ludwig-Maximilians-Universität Landshut und dem Lyceum München gelegen, seine Existenzberechtigung als bayerische Anstalt eingebüßt haben mochte.

[5]) Ein, wie es scheint, officiöser Neujahrsgruß im „Bamberger Intelligenzblatt" 1804 erwähnt in panegyrischer Weise die Wohlthaten, welche dem ehemaligen Hochstifte unter der Regierung des neuen Herrschers, des Churfürsten Max Joseph, bereits zugeflossen seien und demnächst noch zufließen würden. Darin ist ausdrücklich auf die Erhaltung der höheren Schulen hingewiesen.

[6]) Näheres hierüber im § 23.

Wie dem nun auch sei, ob das Vorhaben, in Bamberg eine philosophisch-theologische Schule zu errichten, bereits im Willen der neuen Regierung begründet oder dieser durch Einflüsse von außen her suggeriert war — unterm 13. Aug. 1803, also wenige Wochen vor der definitiven Entscheidung über die Auflassung der Universität, wurde seitens der churfürstl. Landesdirektion in Bamberg der bisherige Universitätshausdirektor Dr. Friedrich Johann Batz beauftragt[7]), ein Gutachten über die Umgestaltung des höheren Schulwesens in Bamberg auszuarbeiten.[7])

Daß gerade Batz gewählt wurde, erklärt sich zum Teile aus der enthusiasmisierten Gesinnung, die er ungescheut der Neuordnung der Dinge entgegenbrachte, zum Teile aus seiner Thätigkeit als akademischer Lehrer, zumeist aber wohl aus seiner gewichtigen Stellung als bisheriger Universitätshausdirektor[8]). Als einzig greifbares

[7]) Das Original des Auftrags befindet sich bei den Gen. Akten, 1803. Batz sollte auch die Meinungen der bisherigen Professoren (der Philosophie zweifelsohne) einholen: er zog es jedoch vor, ganz selbständig zu referieren.

[8]) Das Amt eines Universitätshausdirektors war unterm 24. Okt. 1773 ins Leben gerufen worden, als mit der Aufhebung des Jesuitenordens die geistlichen Professoren der philosophischen Fakultät (zugleich mit 4 geistlichen Gymnasialprofessoren und dem Universitätsbibliothekar) im Universitätsgebäude an Stelle der Ordensleute Wohnung nahmen. Es war stets mit der Moralprofessur verknüpft und bedeutete eine sehr bevorzugte Stellung: der Universitätshausdirektor hatte als designierter Stellvertreter des Rektor magnificus die Immatrikulation der Philosophen und Theologen vorzunehmen und über deren Resultat an die hochfürstliche Schulenkommission als Centralbehörde des gesamten Schulwesens zu berichten, das Verzeichnis der Vorlesungen für das kommende Universitätssemester zu redigieren und sowohl über die Einhaltung des Lehrplanes in der philosophischen und theologischen Fakultät seitens der Professoren, als auch über den Fleiß nnd das Betragen der Studierenden eben dieser beiden Fakul-

Resultat seiner Vorschläge wurde bisher das von ihm im Drucke herausgegebene Programm[9]) angesehen, das, durchaus an die Schulordnung der beiden bereits bestehenden churpfalzbayerischen Lyceen sich anlehnend, an Ostern 1804 publiciert wurde, also zu einer Zeit, zu welcher, wie wir sehen werden, die Eröffnung des Lyceums bereits erfolgt war. Die näheren Umstände aber, welche diese Gründung begleiteten, galten als völlig unaufgeklärt. Kilian und nach ihm H. Weber beklagen es, daß ein auf die Errichtung der neuen Lehranstalt bezügliches Dokument sich weder in der Repositur des Lyceums noch jener des (damals damit verbundenen) Gymnasiums[10]) zu finden sei, und vermuten, daß die bequeme gleichzeitige Anwesenheit der Landesdirektion und des Schulreferenten in Bamberg zu mündlichen Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Direktor Batz geführt habe[11]). Dieser Auffassung steht die Thatsache entgegen, daß in den allgemeinen Rektoratsakten des Lyceums Bamberg sich mancherlei Belege finden, aus denen auf eine ziemlich ausgedehnte schriftliche Correspondenz zwischen den interessierten Kreisen geschlossen werden kann.

Das Rätsel löst sich denn auch einfach dahin, daß eben die grundlegenden Akten der ehemaligen Landesdirektion von dem Generallandeskommissariate bezw. dem späteren Generalkreiskommissariate des Mainkreises zurückbehalten und

---

täten zu wachen. Des weiteren waren ihm übertragen das Rechnungswesen über die Einkünfte und Ausgaben der Universität, die Controle über die Bediensteten derselben und eine Art Clausur über die sämtlichen Insassen des Universitätshauses mit Einschluß der Professoren. Endlich war er zugleich Rektor des Gymnasiums.

[9]) S. d. Literaturverzeichnis. Der Titel klingt etwas wunderlich, denn das Lyceum sollte als „neue Anstalt" erst gegründet werden bezw. war vor dem Erscheinen der Batz'schen Publikation gerade gegründet worden, und war daher keineswegs neu zu organisieren.

[10]) Des jetzigen „alten" Gymnasiums.

[11]) Kilian, 17; H. Weber I, 155.

im Jahre 1810 bei dem Wechsel des Regierungssitzes nach Bayreuth mitgeführt worden waren, wo sie sich in der Repositur der K. Regierung von Oberfranken als der Nachfolgerin des Generalkreiskommissariates und späteren Regierung des Obermainkreises[12]) zur Zeit noch befinden, und woher sie dem Verfasser in der entgegenkommendsten Weise zur Verfügung gestellt worden waren.

Darnach hatte Batz, dem Auftrage vom 13. August entsprechend, bis zum 19. September 1803 ein ziemlich umfangreiches, 44 Folioseiten in Reinschrift führendes Exposé über die neue Schule ausgearbeitet, das aber trotz seines apotheotischen Eingangs den Eindruck des Unfertigen macht und thatsächlich auch, nachdem es von Batz mit eigener Hand mehrfach überarbeitet worden war, erst durch den oben bereits erwähnten Schulreferenten und Direktionsrat der 1. Deputation, Melchior Ignaz Stenglein[13]), zum Abschlusse gebracht wurde. Dasselbe erörtert zunächst in allgemeinster Weise, ohne jedoch der bereits bestehenden altbayerischen Schulen zu gedenken, die charakteristischen Ansprüche eines Lyceums, und zwar hinsichtlich der Lehrfächer, Lehrattribute,

[12]) Aus den 9 Generalkreiskommissariaten der Einteilung vom 23. Sept. 1810 — s. Fußnote 1 des § 4 — wurden mit V. O. v. 27. März 1817 8 Kreis-Regierungen, gemäß der Einteilung Bayerns in 8 Kreise durch die V. O. v. 20. Febr. 1817. Eine Umänderung der Benennung dieser Kreise erfolgte durch die Allh. V. O. v. 29. Nov. 1837, zugleich wurde der bisherige Titel des Regierungsvorstands aus „Generalkommissär" in „Regierungspräsident" umgeformt. — Im Folgenden ist manchmal das längere Wort „Generalkommissariat" durch das synonyme und kürzere „Regierung" ersetzt worden.

[13]) Melchior Ignaz Stenglein, geb. 1745 zu Lichtenfels, studierte zu Bamberg, wurde 1764 Jesuit, nach der Auflösung des Ordens Weltgeistlicher und 1777 Prof. in der theol Fak. der Univ., 1791 fürstbisch. Hofkaplan und Hofmeister der Edelknaben, 1803 churf. bayer. Landesdirektionsrat. Als solcher 1811 pensioniert, erhielt er bei der Organisation des Domkapitels 1821 die Stelle des Domdekans, in welcher er 1827 starb. Jäck I, 1094 und V, 135.



Lehrmethoden, Lehrlokale und Lehrkräfte, um sodann speciell die Bedürfnisse einer in Bamberg zu gründenden solchen Anstalt zur Sprache zu bringen. Als wünschenswerteste Einrichtung, ja als eine förmliche Lebensfrage der letzteren bezeichnet der Verfasser dabei die Aufrechthaltung des theologischen Studiums in wenigstens 2 Jahreskursen, für dessen Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit er folgende 6 Punkte ins Treffen führt: die Schädigung der Gewerbetreibenden der Stadt Bamberg durch die Auflassung der Universität; die Möglichkeit der einheimischen Familienväter, ihre Söhne mit geringen Opfern dem Priesterstand zuzuführen oder sie (als sogen. Stadttheologen) in eigener Beköstigung und unter Aufsicht zu haben; die Halbheit und Unrentabilität bloser philosophischer Collegien; die Annehmlichkeit, den Klerus der Diöcese am Bischofssitze erziehen zu können, und endlich den andernfalls drohenden Seelsorgermangel. Alle diese Vorstellungen sind dabei in so eindringlichem, halb wehmütigem Tone gehalten, daß man sich beim Lesen derselben des Gedankens nicht erwehren kann, als habe gegen die Belassung der theologischen Kurse an zuständiger Stelle von vorneherein ein starkes Bedenken bestanden, ja als habe Batz selbst auf die Realisierung seiner Wünsche nur geringes Vertrauen gesetzt. Er bat denn auch für den Eventualfall, daß nur das Studium der philosophischen Wissenschaften in Bamberg verbleiben solle, es möchte dann für die zum Besuche auswärtiger Bildungsanstalten gezwungenen Theologen jährlich eine Anzahl von Stipendien bereit gestellt, das in Bamberg errichtete unvollständige Lyceum aber zum „Landeslyceum in Franken“ erklärt werden, analog wie die Würzburger Universität für die fränkischen Lande als Landeshochschule[14]) erklärt worden sei. Auch beschränkte

[14]) Die Freizügigkeit der Studierenden an den Universitäten war in damaliger Zeit nicht allgemein gestattet, der Landesherr behielt sich vielmehr vor, die Erlaubnis zum Besuche einer „ausländi-

er seine Vorschläge geeigneter Professoren für die am Lyceum zu errichtenden Lehrstühle ausschließlich auf die philosophische Section, für welche er die bisherigen Universitätsprofessoren Georg Nüßlein — Nüßlein d. Ä. genannt — Othmar Frank und (seinen Bruder) Philipp Joseph Batz der philosophischen Fakultät, den Gymnasialprofessor Franz Anton Nüßlein — Nüßlein d. J. — und den Kaplan an der Pfarrkirche zu U. L. Fr. Michael Köberlein[15]) in Empfehlung brachte. Die Fortsetzung der Liste erfolgte durch die Hand Stengleins, welcher die Anstellung von noch wei-

schen" d. h. einer jeden nicht einheimischen Hochschule von einer besonderen Würdigung und Entschließung abhängig zu machen. So hatte für die Bamberger Universität ein dahin zielendes Verbot Fürstbischof Franz Ludwig 1790 erlassen.

Bei der Erwerbung der Würzburger Hochschule war diese den Studierenden aus den beiden fränkischen Fürstentümern Bamberg und Würzburg als Zwangshochschule vorgeschrieben worden. Cf. Reg. Bl. 1804, 159. Batz wollte also für das Bamberger Lyceum damaliger Auffassung d. i. das Gymnasium und die philosophischen Kurse eine ähnliche diktatorische Bestimmung getroffen wissen, wie sie übrigens auch später für die landärztlichen Schulen — s. Reg. Bl. 1810, 1132 — und sogar in neuerer Zeit dann und wann für Gymnasien Platz gegriffen hatte.

Aeußerlich wurde auch seinem Wunsche durch die Allh. E. vom 29. Juli 1804 — Fränk. Reg. Bl. 1804, 264 — entsprochen, das Lyceum als „fränkisches Lycäum" bezeichnet. Daß indessen mit diesem Begriff keine territoriale Abgrenzung der Interessensphäre verbunden war, beweisen die Immatrikulationen von Candidaten auch aus den altbayerischen Provinzen am Bamberger Lyceum, die in jener Zeit sogar relativ zahlreich bethätigt wurden.

[15]) Die Personalverhältnisse der Professoren sollen hier nur soweit zur Sprache gebracht werden, als es für die Zwecke der näheren Beschreibung der Gründungsmomente unumgänglich notwendig erscheint. Die Verfolgung der Geschicke der einzelnen Persönlichkeiten mag dagegen einem späteren Teile der Abhandlung vorbehalten bleiben.

teren Lehrkräften in der philosophischen Section anregte, nämlich der bisherigen Professoren der philosophischen Fakultät der Bamberger Universität Roppelt und Konrad Frey — Frey d. J. — des Professors der theologischen Fakultät Gros und endlich des Professors der medizinischen Fakultät Rumpf, während er als Director der gesamten, aus der philosophischen Schule und dem Gymnasium bestehenden Lehranstalt des „Neuen Lyceums“ eben den Direktor Friedrich Batz begutachtend vorschlug. Mit einer Nominierung der Candidaten für die Lehrstühle der theologischen Section hielt aber auch er zurück, was wohl als weiterer Beweis dafür gelten kann, daß man in den Kreisen der Oberschulbehörde selbst für den Ausbau des Lyceums durch eine theologische Abteilung ernstlich Zweifel hegte.

Die Frage nach der Höhe der Personalexigenz der neuen Schule und nach deren Deckung wurde gleichfalls vom Referenten Stenglein angeschnitten. Unter Zugrundelegung der für die Professoren an den altbayrischen Lyceen und Gymnasien geltenden Anfangsbezüge von 700 fl. Gehalt sowie einer ziemlich willkürlichen Skala für die Remunerationen der Hilfskräfte berechnete er eine Jahresausgabe von 12800 fl., zu deren Aufbringung er vorschlug, die Fonds des Universitätshauses[16]), des Universitätsrecep-

---

[16]) Das Vermögen des „Universitätshauses“ bestand in den Liegenschaften, welche dem an der Bamberger „Jesuitenschule“ wirkenden Orden der Gesellschaft Jesu 1639 zur Dotation überwiesen worden waren, samt den in der Zwischenzeit zugewachsenen Realitäten. Es wurde bei Auflösung des Ordens 1773 unter eine neue Verwaltung gestellt, die Universitätshaushaltung, bestehend aus den Dekanen der 4 Fakultäten, dem Universitätshausdirektor, dem Fiskal und einem Administrator. Der Name ist, wie eine Notiz in in den Adm. Akten von 1807 vermutet, von dem Hause als der vornehmsten Liegenschaft, als dem **principale**, abgeleitet worden.

torats[17]), des Marianischen Armen Studentenheims[18]) und der Aufsees'schen Stiftung[19]) in erster Linie heranzuziehen, bezüglich des dann noch verbleibenden Defizits von einigen tausend Gulden aber sich an die „geistlichen Stiftungen", insbesondere an die Seminarstiftung[20]) zu halten. Seine Vorschläge schlossen mit einer kurzen Darlegung der Geschichte und der Verhältnisse des Aufseesianums[21]) und des Armen Studentenheims und mit einer Kennzeichnung der Wege, auf welchen man am ehesten eine Steigerung der

[17]) Die „Universitätsreceptoratskasse" enthielt mehrere, meist von dem Fürstbischofe Friedrich Karl von Schönborn zu dem speciellen Zwecke gestiftete Kapitalien, aus den Zinsen die Bezahlung besonderer Lehrkräfte und andere der Blüte der Universität dienende Ausgaben zu bestreiten. Das erste von dem genannten Fürsten gestiftete Kapital wurde mit 4000 fl. am 1. Januar 1735 hinterlegt. Weiteres s. b. H. Weber I, 456 ff.

[18]) Das **Hospitium Marianum**, unterm 4. Nov. 1755 errichtet, hatte den Zweck, armen Studenten der unteren Klassen unentgeltlich volle Pension zu bieten. Es verdankte sein übrigens nur geringes Vermögen zumeist Zuwendungen und Schenkungen der Jesuiten und wohlthätiger Privater. **ibid.** 551 ff. oder Kilian, 14.

[19]) Das „Aufseesianum" wurde durch Testament des Bamberger Domherrn Jobst (Jodocus) von Aufsees vom 17. Febr. 1738 gegründet und unterm 5. Aug. 1741 erstmalig bezogen. Es sollte armen Studierenden durch vollständige Verpflegung die Mittel gewähren, die höheren Schulen einschließlich der philosophischen Klassen zu durchlaufen, nahm aber auch zahlende Zöglinge auf. Stiftungsgemäß fielen die Freiplätze zu 2/3 Angehörigen des ehemaligen Hofstiftes Bamberg, zu 1/3 solchen des ehemaligen Hochstiftes Würzburg zu. Weiterer kurzer Orientierung dienen H. Weber I. 523 ff. oder Kilian, 13 ff., einer eingehenderen H. Weber II.

[20]) Die Dotation des Klerikalseminars bestand aus dem ihm unterm 23. Sept. 1642 vom Fürstbischof Melchior Otto von Salzburg überwiesenen ehemaligen Klostergut Neunkirchen am Brand als Grundstock und einer Reihe von Zuweisungen und Legaten von Bischöfen und Privaten. Cf. Schmitt, 120 ff.

[21]) Diese, allerdings secundäre Quelle scheint von den Chronisten des Seminars, Kilian, H. Weber u. A. nicht benutzt worden zu sein.

für Schulzwecke verwendbaren Ertragsüberschüsse insbesondere der ersteren Stiftung erzielen könne. Als einfachstes Mittel bezeichnete er hiebei die Auflösung der Selbstverwaltung derselben, die Versetzung des Stiftungsvorstandes auf eine entsprechende Stelle im Staats- od r Kirchendienste und die Umwandlung der den Studierenden durch vollständige Verpflegung bisher gewährten Unterstützung in eine solche mittels Stipendien[22]).

Das eben analysierte umfangreiche Batz-Stenglein'sche Elaborat, dem als Beilagen noch zwei gutachtliche Berichte von Batz, „Entwurf einer Instruction für die auf dem Lyceum angestellten Direktor und Professoren", sowie „Entwurf bestimmter Vorschriften in Beziehung auf die bey dem Lyceum angestellten Privatlehrer", angeschlossen worden waren, sollte nach Ausweis des Begleitberichtes unterm 3. Nov. 1803 nach München zur Absendung gelangen, um Sr. Churf. Durchlaucht zur Information und Bestätigung vorgelegt zu werden. Es wurde jedoch bei der Landesdirektion in Bamberg einstweilen zurückbehalten, und zwar, wie die nachträglichen Rechtfertigungsschriften der Direktion an die Allerhöchste Stelle vom 6. Dezember 1803 und an den damals in Würzburg befindlichen Präsidenten des Generalkommissariats, Grafen von Thürheim, vom 24. Juni

[22]) Bislang waren 36 Schüler frei verpflegt worden, 24 Bamberger, 12 Würzburger Anteils. Stenglein schlug statt dessen vor, 18 Stipendien auszugeben und zwar im Betrage von je 200 fl. für die unteren, von je 250 – 300 fl. für die höheren Klassen und für Universitätsstudierende. Mit E des General-Schulen- und Studiendirektoriums in München — s. hierüber § 21 — vom 20. Aug. 1805 (Gen. Akten) wurde je 24 Stipendien zu 150 fl. genehmigt, und zwar in Befolgung eines churf. Direktivs v. 11. Juli 1804 — H. Weber II, 26. Die später eingetretene anderweitige Verwendung des Aufseesianischen Hauses war ebenfalls bereits von Stenglein angeregt worden: er wollte es für die klinischen Schulen adaptiert wissen.

1804 berichten, einzig und allein aus dem schon oben angegebenen Grunde, weil sich in der Zwischenzeit über die Aufhebung der Bamberger Universität „Anstände" ergeben hätten, deren Entwirrung man abwarten wollte, um das bei Belassung der Hochschule vollständig unnütze Reformationsprogramm über das höhere Schulwesen nicht unnötigerweise absenden zu müssen.

In diese Zeit des Zauderns und Zuwartens fiel nun der für die Eröffnung der gelehrten Schulen übliche Termin des 2. November. Als dieser schon um einige Wochen überschritten worden war, ohne daß die Universitätsangelegenheit aus dem Rahmen eines blosen on dit herausgetreten wäre, entschloß sich endlich die Landesdirektion, in eigener Zuständigkeit vorerst, jedoch im Vertrauen auf die nachträgliche landesherrliche Bestätigung[23]), mit Rescr. vom 23. Nov. 1803 das Lyceum im weiteren Sinne für eröffnet zu erklären und den Professoren und Hilfslehrern provisorische Dekrete auszustellen. Und zwar hatte sie in Befolgung einer in der Zwischenzeit aus München eingekommenen, übrigens nicht näher bezeichneten und auch nicht bei den Akten befindlichen churf. Anordnung[24]), bei Aufstellung des Lehrprogrammes auf das theologische Studium ebenfalls Rücksicht zu nehmen, neben den 7 bisher erwähnten Professoren der philosophischen Klassen Nüßlein d. Ä., Frank, Batz d. J., Nüßlein d. J., Köberlein, Roppelt und Frey d. J., sowie den 5 Gymnasialprofessoren Karl Resch — Resch d. Ä. — Gängler, Döring, Wunder und Georg Resch — Resch d. J. —

[23]) Diese Klausel findet sich in dem Akte selbst nicht vor, sie wurde nur in der erstgenannten Rechtfertigungsschrift vom 6. Dez. 1803 in denselben als „selbstverständlich" „hineininterpretiert."

[24]) Diese Anordnung bezweckte offenbar nur die einstweilige Instruierung der Schulorganisation und die Aufstellung bestimmter Vorschläge, war aber keineswegs identisch mit der Erteilung eines **plein pouvoir,** wie es sich die Landesdirektion mißverständlich herausgenommen hatte.



auch auf 4 Professoren der Theologie Bedacht genommen. Als solche wurden erwählt Batz der Ä., der designierte Vorstand der Anstalt, sodann die 3 Professoren der entschwundenen theologischen Fakultät der Bamberger Universität, Andreas Frey — Frey d. Ä. — Gros und Wagner. Als Funktionär zählte zum Körper des Schulganzen der als Custos an die nunmehrige „Lyceumsbibliothek[25])“, die seitherige Universitätsbibliothek, berufene Exkapuziner Schmötzer. Zur Auszahlung der vom 1. Dezember an bereit gestellten Gehalte aller Vorgenannten war seitens der Landesdirektion unterm 2. Dezember an die churf. (der dritten Deputation zugeteilte) Provinzialhauptkasse Anweisung erlassen worden, mit dem Beifügen, alle anderen den Professoren bisher gewährten Bezüge, gleichgiltig, auf welchen Titel und aus welchen Quellen sie geschöpft wurden, einzuziehen.

Eine zweite, etwas spätere Tabelle vervollständigte die Angaben durch die Einbeziehung der Professoren der medizinisch-chirurgischen Schule Marcus, Kilian, Walther, Gotthard d. J., Dorn, Rösch und Rumpf, des Custos des Naturalienkabinets Linder und der beiden Lehrer an der lateinischen Vorbereitungsschule Nepf und Winkler, unter Zugrundelegung einer besonderen Gehaltsskala für alle diese Beteiligte.

§ 8. Die getroffene Organisation und ihre einstweilige Bestätigung.

Was die Organisation selbst angeht, so vereinigte sie unter dem Namen „Lyceum“ nach dem Muster der bereits erwähnten churf. bayerischen Lyceen der Erblande die philosophischen und theologischen Jahreskurse zusammen mit den 4 Klassen des Gymnasiums und den zweimal 2 Klassen der

[25]) Aktenmäßiger Ausdruck, Gen.-Akten 1803. Ueber den Begriff und die Geschicke dieser Bibliothek s. in einem späteren Abschnitte.

lateinischen Vorbereitungsschule zu einer einzigen Lehrinstitution, die nur insoferne von der in Amberg und München eingesessenen abwich, als sie in Fortsetzung der an der Bamberger Universität üblichen Einrichtung das theologische Studium auf 3 statt auf 2 Jahrgänge festgelegt hatte. Zwischen dem Gymnasium und dem 1. philosophischen Jahrgang wurde — vielleicht in Voraussicht der kommenden Schulordnung vom 27. August 1804[1]), vielleicht auch in Anlehnung an die unter der ehemaligen fürstbischöflichen Regierung im Oktober 1802 getroffene analoge Einrichtung[2]) — ein philosophischer Vorbereitungskursus eingeschoben, der die Anzahl der philosophischen Kurse auf 3 erhöhend bald zum niederen, bald zum höheren Studium gerechnet wurde.

An der Spitze des Ganzen war, wie erwähnt, der Direktor Batz als „Schulendirektor" gestellt und ihm zugleich auch die Aufsicht auf die Sonn- und Feiertagsschulen der Stadt Bamberg übertragen worden.[3]) Doch wurde der Name Lyceum in seinem nunmehrigen Sinne keineswegs allgemein adoptiert, am wenigsten von Seite derjenigen Stellen, von denen man es im Interesse der Eindeutigkeit und der Repräsentation am ersten hätte erwarten sollen. Vielmehr erscheint er in den amtlichen Schriftstücken fast ebenso oft in der ersten Bedeutung gebraucht der Zusam-

---

[1]) Nach Jäck I, 53 hatte Batz von dem in Schwebe befindlichen v. Fraunberg'schen Schulplan des 27. Aug. 1804 — s. Literaturverzeichnis — bereits zu Beginn des Jahres 1804 Kenntnis erlangt, während derselbe der Allgemeinheit nach verborgen war. Die Bekanntgabe in Bamberg erfolgte erst unterm 3. Okt. js. Js. S. Jäck IV, 614.

[2]) H. Weber I, 203. Die nämliche als Verbindungsbrücke zwischen Gymnasium und Universität in Würzburg errichtete philos. Vorbereitungsklasse fiel jedoch der durch die Säkularisation veranlaßten Reformation der dortigen Hochschule unterm 11. Nov. 1803 zum Opfer. Vergl. Past. Bl. 1863, Nr. 9 ff.

[3]) Der Sonn- und Feiertagsunterricht wurde in Bayern durch

mengehörigkeit des Gymnasiums und der 3 philosophischen Klassen, als auch in der zweiten des Inbegriffes der 2 philosophischen und der 3 theologischen Jahrgänge d. i. also genau in dem heutigen Sinne, seltener dagegen in der noch weiter möglichen dritten Bedeutung der Zusammenfassung des Gymnasiums, der 3 philosophischen und der 3 theologischen Jahresklassen.

Das unter den geschilderten Umständen in Bamberg ins Leben getretene Lyceum der zweiten Definition figuriert zunächst als eine Zwitteranstalt, als ein Mittelding zwischen Gymnasium und Universität. Inwieweit es diese Bezeichnung wirklich verdiente, und welcher Art die Wandlungen waren, welche es im Laufe eines Säkulums über sich hatte ergehen lassen müssen, mag in den folgenden Hauptabschnitten untersucht werden. Hier sollen zunächst nur die auf die Gründung — wenn man den von der Bamberger Landesdirektion unterm 23. November 1803 bethätigten Akt also nennen will — unmittelbar folgenden Ereignisse zur Projektion gebracht werden.

Im offenbaren Einklange mit der vorgesetzten Behörde hatte der Direktor Batz, in der Gewißheit, daß die ihm unterstellten höheren Schulen bis zum üblichen Termine des 2. November nicht eröffnet werden konnten, unterm 21. Oktober 1803 im Bamberger Intelligenzblatt eine Bekanntmachung publiciert, worin er als Zeitpunkt der Eröffnung den 1. Dezember bezeichnete. In dem so gewonnenen Zeitraum hoffte man, über die schon öfter erwähnte, rege ven-

K. B. O. vom 12. Sept. 1808 — v. Seydel II, 148 — für obligat erklärt. Die Unterthanen des ehemaligen Hochstifts Bamberg waren auf die Neuerung jedoch bereits durch ein unterm 26. Juli ds. Js. erlassenes Memorandum vorbereitet worden — Jäck IV, 593. In seinem öfter charakterisierten Schulentwurf hatte auch Batz diese Idee lebhaft begrüßt und sich zur Uebernahme der Leitung der Schulen förmlich zur Verfügung gestellt.

3*

tilierte Frage der Belassung oder Aufhebung der heimischen Universität[4]) endgiltig unterrichtet zu sein, um hiernach die zur Einrichtung des philosophischen und theologischen Studiums notwendigen Maßnahmen treffen oder die bereits getroffenen ehesteus wieder rückgängig machen zu können. Dagegen war die Frage nach der Etablierung des niederen Lehrkursus, das Gymnasium und die Vorbereitungsschule umfassend, kaum zweifelhaft gewesen: ob nun die Universität blieb oder durch ein unvollständiges oder vollständiges Lyceum im engeren Sinne ersetzt wurde — das Gymnasium samt Vorschule mußte als notwendige Unterstufe wie bisher, so auch fernerhin vorhanden sein. Deßhalb hatte Batz bereits unterm 3. September 1803 in dem citierten amtlichen Blatte eine relativ bestimmtere Ankündigung über die „demnächst" erfolgenden Prüfungen zur Aufnahme in die untersten Klassen erlassen können. Und in der That erhielt er unterm 7. Nov. von der Landesdirektion die Weisung, für die alsbaldige Wiedereröffnung eben dieser Abteilungen ungesäumt Vorkehrungen zu treffen[5]).

Der abschließende Bericht der letzteren Stelle an das churf. Kabinet nach München erging, wie bereits hervorgehoben wurde, unterm 6. Dezember 1803. Er wich insoferne von dem unterm 23. November erflossenen Entwurfe der (Deputation 1 der) Landesdirektion ab, als in ihn bereits eine Reihe von Korrekturen, veranlaßt durch Aenderungen im Lehrkörper, aufgenommen worden war. Es hatte nämlich bereits Professor Frank einen ihm in seinem provisorischen Dekrete vom 23. November halb aufgezwungenen Urlaub angetreten, um, ohne zunächst aus seinem Lehrverhältnis zum Lyceum auszuscheiden, sich an der Universität Würzburg

[4]) Vgl. die §§ 4 und 10. Die Frage beschäftigte übrigens auch die officiellen Kreise auf das ernstlichste. Wegele I, 489.

[5]) Kilian, 17.

in Naturphilosophie weiter auszubilden und insbesondere den von Jena dorthin berufenen Philosophen Schelling zu hören. Professor Frey d. J. wurde zugleich zum „Bibliothekar der Lyceumsbibliothek", an welche als Custos bereits Schmötzer berufen worden war, Professor Roppelt aber unter teilweiser Entbindung von seiner Lehraufgabe zum Conservator der im Lyceum befindlichen Münzen- und Kupferstichsammlung*) ernannt. In die klinische Schule endlich fand der pensionierte Universitätsprofessor Gotthard d. Ä., der sich verpflichtet hatte, ohne Gehalt zu dozieren, Aufnahme als öffentlicher Lehrer. Die Personalexigenz beider Anstalten, des Lyceums im ausgedehntesten Sinne und der klinischen Schule, wurden zusammengeworfen und mit Einschluß einer für die Sammlungen am Lyceum aufgestellten Realexigenz von 3050 fl. auf insgesamt 22000 fl. berechnet — gegenüber den vormals für die Personalexigenz des Lyceumsganzen begehrten 12800 fl. Zur Deckung dieser wesentlich höheren Summe, welche natürlich noch viel weniger als der letztere Betrag aus Stiftungsmitteln bestritten werden konnte, war dabei die Leistung ausgiebiger Zuschüsse aus der Staatskasse als das einzig Thunliche vorgeschlagen worden.

Um aber diese Forderung weniger befremdlich erscheinen zu lassen, hatte der vorwürfige, von Stenglein ausgearbeitete Bericht der Landesdirektion einesteils Bezug genommen auf ein churfürstliches Dekret vom 27. Oktober

*) Dieser Sammlung wurde als eines besonderen Lycealattributes späterhin nie mehr gedacht, ebensowenig geben über ihren Verbleib irgend welche Akten in den Repposituren des Lyc. Rektorats und der K. Bibliothek Kunde. Am nächsten liegt die Vermutung, daß sie nach der alsbald, noch während des Jahres 1804, erfolgten Pensionierung Roppelts kurzerhand der „Lyceumsbibliothek" überwiesen worden sei, welcher ohnedies aus den säkularisierten Klöstern mannigfache kunsthistorische Gegenstände zugeflossen waren.

1803[7]), worin der Staat für verpflichtet erklärt worden war, aus dem durch die Säkularisation erworbenen Vermögen u. a. die Aufwände für die Schulen zu bestreiten, anderenteils aber auch ziemlich freimütig auf die Thatsache hingewiesen, daß die Einkünfte der Abteien Banz und Langheim, welche früher zum guten Teile der Wissenschaft und subsidiär auch der Vorgängerin des Lyceums zugeflossen wären, nunmehr dem Fiskus anheimgefallen seien.

Auf diesen Bericht erschien unterm 18. April 1804 ein churfürstliches Dekret, welches unter lebhaftem Tadel, daß die Vorschläge so verspätet eingereicht und inzwischen sogar bindende Kundmachungen in öffentlichen Blättern ohne churfürstliche Genehmigung erlassen worden seien, zunächst für das Studienjahr 1803/4 die Einwilligung der Allerh. Stelle[8]) zur Errichtung des Lyceums[9]) und der medizinisch-chirurgischen Schule nachträglich erbrachte, es jedoch weiterhin stark mißbilligte, daß man beiden Anstalten eine zu große Ausdehnung gegeben habe. Insbesondere sei es durchaus nicht der Wille des Churfürsten[10]) gewesen, die Bamberger klinische Schule auf der hier gewählten breiten, hochschulmäßigen Basis aufzurichten — ein bloses Praktikum

[7]) Dasselbe mag einen speciellen und vertraulichen Charakter getragen haben, da es weder in die Döllinger'sche Sammlung noch in die damaligen Regierungsblätter für die churbayer. Fürstentümer in Franken Aufnahme fand, noch auch in den bekannten Lehrbüchern des Staats- und Kirchenrechts registriert wird. Sein Tenor scheint übrigens bereits durch die Bestimmungen des Luneviller Friedens bzw. des Regensburger Reichsrecesses festgestellt.

[8]) Nach heutiger Bezeichnungsweise. Die damalige Formel lautete „höchste Stelle“.

[9]) Als Eröffnungstermin für dasselbe war nach einer weiteren Allh. E. vom 29. Juli 1804 — Fränk. Reg. Bl. 1804, 264 — eigentlich der 15. Nov. des genannten Jahres in Aussicht genommen gewesen.

[10]) Der Verf. adoptierte durchgehends die seinerzeit übliche amtliche Schreibweise „Churfürst“ und „churfürstlich“.

für theoretisch gebildete Aerzte und ein Gebärhaus hätten vollauf genügt. Für beide Schulen wurden besondere Vorschriften in Aussicht gestellt und als Mittel zum Unterhalte zunächst des Lyceums in erster Linie die Erträgnisse aus den Universitätsgütern genannt. Falls dieselben nicht zureichten, sollten die Professoren der Theologie, und zwar im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate zu Bamberg, aus dem Seminarfonde bezahlt, zur Ausgleichung der etwa fortbestehenden Deficits sodann die Erträgnisse der Aufseesianischen und Armen Studentenhausstiftung, jedoch ohne Aenderung deren Stiftungscharakters, herangezogen und endlich die hierauf noch verbleibenden Passivreste durch Zuschüsse aus der Staatskasse gedeckt werden. Diese Gesichtspunkte sollten jedoch nur für die Bestreitung der Exigenz des Lyceumsganzen gelten: bezüglich der Regelung der Verhältnisse des „Klynikums“ dagegen wurden nochmalige Vorschläge, insbesondere solche über die Besoldung der Lehrkräfte gewärtigt.

In ihrer durch das G. L. K. in Franken unterm 18. Juni 1804 eingereichten, oben bereits erwähnten Rechtfertigungsschrift über die Verspätung der Vorlage erklärte nun die L. D. gegenüber der auf den Erlaß geeigneter Vorschriften für die Studierenden zielenden Allerh. Absicht, daß für das neu gegründete Bamberger Lyceum durchaus die Einrichtungen, Lehrpläne und Disciplinargesetze der bereits bestehenden (altbayerischen) Lyceen zum Muster gedient hätten[11]. In der That lassen nicht nur die unterm 27. März 1804 von der Bamberger L. D. für die einheimische Anstalt erlassenen Disciplinargesetze — s. §. 41 — und die unterm 1. Jan. 1803 verausgabten allgemeinen „Gesetze und Vorschriften zur äußeren, intellectuellen und sittlichen Bildung der Studierenden in den churpfalzbayerischen Lyceen“[12]) eine

[11]) Ein spätes Geständnis! Vgl. die F. N. 1 dieses Paragraphen.
[12]) Reg. Bl 1803, 244 ff.

fast vollständige Identität erkennen: auch das zu Ostern 1804 erschienene gedruckte Programm des Direktors Batz über das neu organisierte Lyceum[13]) war kaum etwas anders, als die in einen baroken Rahmen gebrachte Copie der in den Erblanden für die Lyceen bestehenden originalen Verfassung, wenn es auch der letzteren ebensowenig Erwähnung that, wie der handschriftliche Batz'sche Organisationsentwurf des 19. September 1803 selbst, mit dem es übrigens, von einigen untergeordneten Punkten abgesehen, merkwürdigerweise nicht mehr die geringste äußere Aehnlichkeit besaß[14]).

§ 9. Die definitive Gründung des Lyceums.

Noch im Jahre 1804 war von München aus eine besondere, durch Allh. Signat vom 29. Juli js. Jrs. formierte[1]) Kommission zwecks Studiums der Schulverhältnisse in den angefallenen Provinzen abgesandt worden, die „Churpfalzbayerische zur Organisierung der Studien und Schulen in Franken und Schwaben außerordentlich abgeordnete Kommission“, bestehend aus dem Schulen- und Studien-Generaldirektor[2]) Freiherrn von Fraunberg[3]) und dem

[13]) S. Literaturverzeichnis.

[14]) Ein dem publicierten Programm zu Grunde liegendes specielles Batz'sches Manuscript konnte von dem Verf. nirgends aufgefunden werden.

[1]) Fränk. Reg. Bl. 1803, 264.

[2]) Ueber die Schulbehörden s. § 21.

[3]) Joseph Maria Frhr. v. Fraunberg, geb. den 10. Oktober 1768 zu Alt-Fraunberg, studierte in Eichstätt und Regensburg und wurde 1798 Domkapitular zu Regensburg. Von da aus 1802 durch Churfürst Max Joseph zur Uebernahme der obersten Leitung des bayerischen Schulwesens nach München berufen, zog er sich jedoch bereits im Jahre 1807 von seinem verantwortungsvollen Posten in's Privatleben zurück. Er wurde in Ausführung des Concordats bayerischerseits der Curie als Bischof von Würzburg vorgeschlagen, von letzterer abgelehnt, späterhin jedoch — unterm 6. Dez. 1819 — als Bischof von Augsburg bestätigt. Unterm 4. März 1824 auf den erzbischöflichen

Studienrate Wismayer.[4]) Diese bestätigte in einem aus Bamberg an die Landesdirektion daselbst gerichteten Erlasse vom 6. November 1804[5]) die bisher gepflogenen, das höhere Schulwesen berührenden Maßregeln, unter neuerlicher ausdrücklicher Betonnng, daß die Gehalte der Theologieprofessoren aus den Renten des Seminarfonds bestritten und demgemäß „Verfügungen“ über denselben getroffen werden sollten.

Die notwendige churfürstliche Genehmigung erfolgte sodann in 2 Rescripten, das eine vom 14., das andere vom 31. Dezember 1804 datiert.

Das erstere, welches sich mehr mit der finanziellen Seite des Unternehmens beschäftigte, bestätigte das vorerst nur in provisorischer Weise angestellte Lehrpersonal in definitiver Eigenschaft und setzte für das Finanzjahr 1804|5 zur Bestreitung der Bedürfnisse des Lycenms im weitesten

---

Thron von Bamberg erhoben, starb er nach fast 18jähriger Regierung am 17. Jan. 1842. Während er weder durch seine Thätigkeit als Bischof noch als Mitglied der Münchener Akademie der Wissenschaften noch als 2. Präsident der bayerischen Reichsrathskammer prägnant in die Erscheinung trat, hat er als Generaldirektor des Schulwesens und als Unterhändler bei den Concordatsverhandlungen — v. Sicherer, 31, 58, 261, 271 bis 276 u. a. a. O. — eine regere, aber sehr geteilte Beurteilung erfahren. Nach Brück — I, 262 ff. u. a. a. St. — eifriger Febronianer und Illuminate erscheint er in älteren Biographien teilweise im Lichte vollständiger Harmlosigkeit und Einfalt. Merkwürdigerweise wird seiner typischen, in einer kirchenpolitisch stürmischen Zeit markant hervorgetretenen Persönlichkeit in neueren Encyclopädien, so z. B. bei Wetzer und Welte, gar nicht gedacht.

[4]) Die Schreibweise des Namens ist schwankend, die vorstehende wurde den Gen. Akten entnommen.

[5]) Jäck III, 76 läßt irrtümlicherweise die Reform des höheren Schulwesens in Bamberg erst im November 1805 — statt 1804 — erfolgt sein und nennt als Mitarbeiter v. Fraunberg's den Bamberger Ober-Schulen- und Studienkommissär Graser. Der letztere trat indessen sein Amt im November 1804 erst an, als die a. o. Kommission

Sinne d. i. des Gymnasiums mit der Vorbereitungsschule, des Philosophicums und des Theologicums, eine erstmalige Etatsumme aus von 17000 fl. Genannter Betrag sollte einer neu zu gründenden Schulkasse entnommen und auf diese verrechnet werden. Als Einnahmen zur Kasse waren gedacht die Reinerträgnisse der vormaligen Universitätsgüter und des Receptorats, sowie die Renten des Marianischen Armen Studienheims und der Aufseesianischen Stiftung und endlich ein jeweils variabler Betrag aus der Staatskasse bezw. der Provinzialhauptkasse zu Bamberg in einer zur Deckung der entstandenen Unterbilanz gerade hinreichenden Höhe.

Mit dieser Entschließung war ein von der Deputation 3 der Landesdirektion ausgearbeiteter und vom General-

---

bereits abgereist war. — Johann Baptist Graser wurde geboren am 11. Juli 1766 zu Eltmann und studierte anfangs in Bamberg, sodann in Würzburg, woselbst er zum kath. Priester geweiht wurde. Bald darauf an die adelige Pagenanstalt in Salzburg berufen erhielt er 1804 eine Theologie-Professur an der Universität Landshut und noch im nämlichen Jahre die Stelle eines Ober-Schulen- und Studienkommissärs in Bamberg, von wo er im Jahre 1810 als Kreisschulrat nach Bayreuth übersiedelte. Mit der Aufhebung der Institution der Kreisschulräte 1825 pensioniert, lebte er bis zu seinem am 28. Februar 1841 erfolgten Tode in letzterer Stadt, mit der Herausgabe verschiedener pädagogischer Schriften beschäftigt. Seine Verdienste um die Organisation des höheren Schulwesens speciell in Bamberg und um den wissenschaftlichen Ausbau der Pädagogik sind unbestreitbar Dagegen erregte seine antireligiöse Gesinnung (er schrieb u. a. in ärgernißerregender Weise gegen die Liturgie der hl. Messe, vertrat das Princip einer möglichsten Abstraction vom „Confessionalismus“ auch für die Religionsstunde u. dgl.) sowie sein Privatleben (trotz seiner Priestereigenschaft heiratete er in Bamberg) in den kirchlichen Kreisen, wie nicht minder beim größeren Publikum lebhaften Anstoß. Vgl. Wetzer u. Welte 5, 1030, ferner Brück I, 440 und Braun, 384 und 393. In der Hauptsache ungenau oder absichtlich entstellend charakterisierte Jäck I, 340 und V, 49, versöhnend der kurze Nekrolog Past. Bl. 1841, Nr. 10.

landeskommissariat als der Provinzial-Etat-Curatel an das churf. geheime Ministerial-Finanzdepartement unterm 18. Dez. 1804 abgefertigter Bericht bereits überholt und der darin enthaltene Vorschlag, a conto des Lyceums und Gymnasiums auch die „Einnahmen" der Scholasterie, Custoderie und des Beneficiums der Oberpfarrei*) mit zusammen 3662 fl. Reinertrag heranzuziehen, außer Ansatz gelassen worden. Die Summe von 17000 fl. war bestimmt zur Bestreitung von 3891 fl. Regieausgaben für die Gesamtanstalt, sowie zur Besoldung der Professoren und Hilfslehrer an der letzteren, der Custoden der dieser aggregierten Attribute und endlich des niederen Personals — im Anschlage von rund 12800 fl. Die Höhe dieses Betrags kam also vollständig mit der von dem Landesdirektionsrate Stenglein erstmalig unterm 19. Sept. 1803 berechneten überein. Trotzdem waren in den einzelnen Posten gegenüber dem Stenglein'schen Entwurfe bereits manche Verschiebungen vorgenommen worden. Es fiel eben in das 14monatliche Intervall zwischen Voranschlag und Genehmigung der neue Schulplan vom 27. Aug. 1804, dessen Vollzug diese Verschiebungen und Veränderungen bedingte. So wurden die Professoren Roppelt des Lyceums und Resch d. J. des Gymnasiums mit dem Nominalgehalte (700 fl.) der wirklichen Professoren pensioniert. Die übrigen durch Verfügung der Landesdirektion vom

*) Unter den beiden ersteren Elementen war zweifellos die nach damaliger Sitte — Wetzer und Welte 3, 1958 und 1262 — den Metropolitankirchen angezweigten Attribute gleichen Namens zu verstehen, deren Fonds wie anderwärts so auch in Bamberg der Säkularisation anheimgefallen waren; unter dem Beneficium der Oberpfarrei wohl das einzige unter den verschiedenen dortselbst bestehenden Beneficien, dessen Dotation zur Bestreitung der Exigenz des Inhabers ausreichte — das Frühmeßbeneficium. Ueber das letztere orientiert Loch, 83 ff., über die „Domkustorei" brachte Pfister — a. a. O. — einige statistische Notizen, dagegen scheinen über die Schicksale der Domscholastei gedruckte Daten nicht vorzuliegen.

23. Nov. 1803 bezw. mit churfürstlichem Dekret vom 18. April 1804 provisorisch angestellten Professoren des Lyceums i. e. S. und des Gymnasiums aber wurden „in Ansehung der bei den übrigen Gymnasien und Lyceen überhaupt bestimmten Verhältnisse“ mit dem ordnungsmäßigen Gehalte von je 700 fl. definitiv. Für den Direktor Batz, dem in der soeben angezogenen ersteren Verfügung ein Gehalt von 1200 fl. ausgesetzt worden war — eine Summe, welche auch in der tabellarischen Uebersicht der Provinzial-Etat-Curatel vom 18. Dezember 1804 noch figurierte — waren blos 800 fl. vorgesehen worden. Analog waren dessen Bruder Joseph Batz die als Vergütung für persönliche Auslagen beim Experimentieren ansatzweise zugemessenen und als Gehaltsbestandteil designierten 100 fl. gestrichen worden. Hingegen wurden dem in Ausführung des Schulnormativs vom 27. Aug. 1804 ans Lyceum i. e. S. neu berufenen Professor Deuber 900 fl. als Anfangsbesoldung zugebilligt, sowie den 2 Lehrern an der lateinischen Vorbereitungsschule Feldbauer und Winkler je 600 fl. Die Remunerationen für die Hilfslehrer und Conservatoren — für den Religionslehrer am Gymnasium Stephan, die Zeichenlehrer Baykofer und Priem, den Schreiblehrer Dorn und den Lehrer für Französisch Professor Gley ebenda, weiter für den Professor der der Chemie am Lyceum Rumpf und endlich für die Custoden der Bibliothek resp. des Naturalienkabinets, Schmötzer resp. Linder — betrugen zwischen 150 und 300 fl. Zwischen 50 und 400 fl. endlich bewegten sich die ebenfalls der Schulkasse zu Last geschriebenen Bezüge für den Anstaltspedell und zugleich Bibliothekschreiber Scheller, den Lyceumskirchner Arnold und die 3 nicht näher genannten Bediensteten, den Lyceumsorganisten, den Kalkanten und den Hausdiener.

Für die Bibliothek war ein zweiter Custos, Jäck, vorgesehen und in den Etat mit 100 fl. Funktionsbezug ein-

gereiht worden.[7]) Dagegen fehlten in dem letzteren außer den schon erwähnten Mehrbezügen für die Brüder Batz zu 400 und 100 fl. folgende Beträge vollständig: je 700 fl. für die mit Verfügung der Landesdirektion unterm 23. November 1803 angestellten Professoren Frank und Frey d. J., deren ersterer mit 1jährigem Urlaub nach Würzburg gesandt und deren letzterer neben Schmötzer mit Wahrung der Bibliotheksgeschäfte beauftragt worden war, sowie ein Aversum von 50 fl. für den Professor der klinischen Schule Rösch, das dieser bisher in Fortsetzung eines Titels an die frühere Universitätshausverwaltung von der nunmehrigen Lyceumsverwaltung bezogen hatte. Die sämtlichen 5 Differenzpunkte ergaben in der Folgezeit noch Anlaß zu verschiedenen Weiterungen[8]), wurden aber auch in dem zweiten der erwähnten churfürstlichen Erlasse, betreffend die Genehmigung der in Bamberg errichteten höheren Schulen, und zwar offenbar gleichfalls in unwissentlicher Weise negiert.

Der letztere erschien nämlich bereits unterm 31. Dez. 1804, also in viel zu kurzem Abstande vom ersteren, als daß er in eine Würdigung jener differierenden Momente hätte eintreten können. Er wurde den Bamberger interessierten Stellen durch Entschließung des Generallandeskom-

[7]) Jäck, Exconventual des Klosters Langheim, der bekannte Polyhistor, findet sich als zweiter Custos der „Lyceumsbibliothek" weder in dem Batz-Stenglein'schen Organisationsentwurfe vom 19. Sept. 1803 noch in der Entschließung der L.D. vom 23. Nov. js. Js. erwähnt. Er selbst bezeichnet sich als im Juni 1803 provisorisch und unterm 9. Sept. 1803 definitiv angestellt, und zwar zugleich mit Schmötzer und Frey d. J., welch' letzterer unterm 8. Aug. js. Js. das bis dahin innegehabte Amt des Vorstandes des Naturalienkabinets an den Banzer Exconventualen Linder abgetreten hatte. Außer den 3 nunmehrigen Bibliothekaren waren im Mai und Juni 1803 bei den Einrichtungs- und Uebernahmsarbeiten der Bibliothek noch 5 weitere Designierte beteiligt gewesen. Vgl. Jäck I, 511; III, 62 und IV, 602.

[8]) Vgl. hierüber den II. Teil dieser Arbeit.

missariates, d.d. Würzburg den 11. Jan. 1805[9]), bekannt gegeben und enthielt im wesentlichen nichts anderes als eine Wiederholung des Rescriptes vom 14. Dezember. Nur bezüglich zweier Punkte erbrachte er eine Neuerung: einmal gab er die Genehmigung zu der von der General-Schulen- und Studienkommission beschlossenen Verlegung des Würzburger Schullehrer-Seminars nach Bamberg und zu dessen Verschmelzung mit dem daselbst befindlichen[10]), sodann überließ er es einer besonderen Erwägung des Generallandeskommissariats, in wie weit dasselbe zur Besserung der Lage der Custoden Jäck der Bibliothek und Linder des Naturalienkabinets, welche um „Gehaltserhöhung"[11]), und des quiescierten Gymnasialprofessors Resch d. J., welcher um Reaktivierung auf irgend einen passenden anderen Posten gebeten hatte, seinerseits etwas beitragen könne.

Auffallend ist, daß die beiden churf. Dekrete der medizinisch-chirurgischen alias klinischen Schule, welche bislang stets mit dem Gymnasium und dem Lyceum i. e. S. zusammen genannt zu werden pflegte, mit keiner Silbe gedenken. Man wird nicht fehl gehen, wenn man diese vorläufige Nichtachtung auf Kosten der Schwierigkeit setzt, für die wenigstens teilweise Deckung der Exigenz dieser Schule in ähnlicher Weise, wie es für die beiden genannten andern Bildungsanstalten geschah, Stiftungsmittel mobil zu machen. In der That erging noch einmal unterm 19. Juli 1805 eine Allerh. Aufforderung an das Generallandeskommissariat

---

[9]) Unter dem nämlichen Datum des 11. Jan. auch im Fränk. Reg. Bl. 1805, 29 publiciert.

[10]) Vgl. F. N. 12 des § 4. Das auf diese Weise in Bamberg gegründete „Schullehrerseminar von ganz Franken" behielt seinen universalen Charakter bis zum Jahre 1823, in welchem die Zöglinge protestantischer Confession nach Altdorf verwiesen wurden. Loch, 149.

[11]) Beide bezogen außer den ihnen zuerkannten Remunerationen für ihre nunmehrigen activen Dienstleistungen die jährlich auf nur 400 fl. nominierte Pension der säkularisierten Klosterangehörigen.

als Provinzial-Etat-Curatel um genaue Angabe der für die klinische Schule notwendigen Beträge, um sie bei dem Mangel solcher Mittel eventuell doch samt und sonders auf die Staatskasse übernehmen zu können. Die daraufhin vorgelegte Uebersicht vom 1. Aug. d. nämlichen Jahres wich nun aber von den früheren Aufstellungen insoferne erst recht bedeutend ab, als sie auch eine Realexigenzsumme im Betrage von 300 fl. und für einzelne Professoren wesentlich höhere Gehalte — für Rösch und die beiden Gotthard z. B. je 200 fl. mehr — beanspruchte. Eine Antwort auf diesen Voranschlag findet sich nicht bei den diesseitigen Akten des Generallandeskommissariats, wie denn nunmehr die Frage nach der medizinischen Schule aus denselben vollständig ausscheidet, indem die letztere und das Lyceum vielmehr ihre Wege von jetzt ab getrennt weiter wandeln[12]).

Für eben das Lyceum dürfte nach den im Vorstehenden gepflogenen Ausführungen, je nachdem man mehr Gewicht auf die thatsächliche Eröffnung der Schule oder auf die definitive Bestätignng derselben zu legen gewillt ist, entweder das Datum der Entschließung der churfürstlichen Landesdirektion vom 23. November 1803 oder jenes der churfürstlichen Entschließung vom 14. Dezember 1804 als der lange gesuchte Gründungstag angesehen werden.

Und zwar weniger des Lyceums im damaligen weiteren Sinne, mit Einschluß des Gymnasiums und der Vorbereitungsschulen, sondern des Lyceums in der heutigen Bedeutung als des Inbegriffes der philosophischen und theologischen Jahreskurse. Denn über die Errichtung oder, vielleicht richtiger, Fortführung eines Gymnasiums mit der

---

[12]) Ueber die Weiterentwicklung der medizinisch-chirurgischen Schule vgl. Roth, woselbst sich auch mannigfache Citationen aus den nun separiert geführten Akten des Generalkreiskommissariats über die Schule vorfinden.

ihm eigenen Unterstufe in Bamberg war, wie ja auch die früher erwähnten vorbereitenden Maßnahmen für die Eröffnung erwiesen, wohl niemand ernstlich im Zweifel gewesen. Diese Schulen waren als die einzigen im Fürstentume Bamberg, wie zur fürstbischöflichen Zeit notwendig zur Bevölkerung der einheimischen Hochschule, so nach der Säkularisation unentbehrlich als Rekrutierungsbezirke für jedwede höhere Lehranstalt in Franken, mochte diese in der Universität Würzburg allein bestehen oder nicht.

§ 10. Die Frage der Wiederherstellung der Universität.

Es scheint ziemlich gewiß, daß in Bamberg selbst die neugegründete höhere Schule des Lyceums als nichts anders betrachtet wurde, denn als die blose Zusammenfassung der bisherigen philosophischen und theologischen Fakultät der Universität. Diese Annahme erschien um so natürlicher, als unter den 4 Fakultäten von jeher die beiden genannten es waren, welche im engsten historischen und organischen Contacte gestanden hatten[1]), und als weiterhin die frühere Professorenschaft fast vollständig auch an der neuen Schule figurierte. Ja man trug sich, nachdem auch die medizinische Fakultät mit ihren Lehrkräften, wenn auch unter dem anderen Namen einer medizinisch-chirurgischen Schule, noch fortbestand und also nur die juristische Fakultät verloren gegangen war, mit dem natürlichen oder doch sehr verzeihlichen Gedanken, es müsse eines Tages durch Wiederaufrichtung der letzteren die ehemalige Vollhochschule aufs neue erstehen.

Diese Erwartungen gewannen alsbald durch verschiedene Umstände neue Nahrung. In Würzburg konnten sich die an die dortige neu gegründete protestantisch-theologische, sowie an die philosophische Fakultät berufenen fremden Pro-

---

[1]) H. Weber I, a. v. O.

fessoren nicht heimisch fühlen[2]). Zugleich waren daselbst zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde um die Erziehung des Klerus der Diöcese heftige Kämpfe entbrannt, so daß der Würzburger Weihbischof Zirkel selbst die Befürchtung aussprach[3]), es könnten diese Umstände thatsächlich zu einer Auflassung der Julius-Maximilians-Universität und zu einer Reaktivierung der aufgehobenen Bamberger Hochschule führen. Diese Befürchtung des Bischofs stellte sich nun zwar als grundlos heraus, in Bamberg aber wuchsen die Hoffnungen nur noch mehr durch die infolge des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805 erfolgte Abtretung der fränkischen Nachbarprovinz an den Großherzog Ferdinand von Toskana, indem nunmehr die Gründe gefallen schienen, welche 3 Jahre vorher zur Auflösung der Bamberger Universität zu Gunsten der Würzburger geführt hatten[4]). Freilich erwies sich auch diese Ansicht als trügerisch. Selbst wenn regierungsseitig eine Geneigtheit vorhanden gewesen wäre, einen aus administrativen und politischen Erwägungen unternommenen, tief einschneidenden Akt schon nach 3 Jahren wieder rückgängig zu machen — was billig bezweifelt werden darf — so war

[2]) Paulus besaß fürs erste nicht einen einzigen Theologen seiner Confession als Zuhörer — Brück I, 355 — der Versuch aber, die katholischen Theologen zum Besuche seiner Vorlesungen anzuhalten, führte eben zu den im Texte berührten Kämpfen zwischen Bischof, Weihbischof u. Seminarregens einerseits und der Universität bezw. Landesdirektion und eines Teiles der Theologiecandidaten andererseits. Braun 255ff. Auch die privaten Verhältnisse ließen zu wünschen übrig. Ibid. 359.

[3]) Braun, 366.

[4]) Die Universität Heidelberg war als churpfalzbayerische Universität 1802 zugleich mit den Besitzungen auf dem rechten Rheinufer in Folge des Luneviller Friedens verloren gegangen, die mit Allh. E. vom 17. Mai 1800 von Ingolstadt nach Landshut verlegte Universität sonach einzige Landeshochschule geworden. Eine zweite Universität im nordwestlichen Gebiete des Churfürstentums schien daher dringendes Bedürfnis.

doch die Zeit der napoleonischen Kriege eine der friedlichen Sorge um die gedeihliche Entwicklung der Musen höchst ungünstige. Zudem war eine vom Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn (1729—46) ausgeworfene Summe von 8000 fl., deren Zinsen für die Zwecke der Personalexigenz der juristischen Fakultät bestimmt war, wogegen das Kapital selbst bei einer eventuell erfolgenden Auflösung der Fakultät an die gräfliche Familie Schönborn zurückfallen sollte, im Jahre 1805 dieser Familie wirklich ausbezahlt worden und sohin der Universität dauernd verloren gegangen[5]). Endlich erhielt das Königreich Bayern schon sehr bald, in den Jahren 1806, 1809 und 1810 nicht weniger als 4 neue Hochschulen zugeführt: Altdorf, Innsbruck, Salzburg und Erlangen.

Von diesen wurden, wie oben bereits erwähnt, die beiden mittleren alsbald durch Lyceen ersetzt. Die Nürnberg'sche Universität Altdorf wäre wohl ebenfalls sogleich nach ihrer unterm 3. September 1806 erfolgten Einverleibung der Auflösung verfallen, wenn sie nicht nach dem Verluste der Würzburger Hochschule, an die man bei der Neuorganisation im Jahre 1803 eine protestantisch-theologische Fakultät angefügt hatte, berufen gewesen wäre, nunmehr die Studierenden der protestantischen Theologie in Bayern aufzunehmen[6]). Nachdem man sich freilich mit dem Jahre 1807 über die althergebrachte und allgemein bethätigte Gepflogenheit, den studierenden Landeskindern den Besuch aus-

---

[5]) Jäck III, 74. An anderer Stelle — IV, 422 — verzeichnet Jäck, ein leider keineswegs immer zuverlässiger und noch weniger objectiver Gewährsmann, das Jahr 1804 als dasjenige der Rückzahlung. Uebrigens findet der Genannte — I, 50 — auch mit der Säkularisierung der beiden Studentenhäuser des Aufseesianums und Marianums einen für die Universität wichtigen fundus verschwunden.

[6]) Reg. Bl. 1807, 1652.

wärtiger Universitäten generell zu verbieten[7]), zu Gunsten der beiden für Bayern „auswärtigen“ Hochschulen Würzburg und Erlangen hinweggesetzt hatte[8]), war auch das Schicksal der Altdorfer hohen Schule besiegelt: sie wurde durch Allh. E. vom 24. Sept. 1809 aufgehoben. Dagegen behielt die markgräflich bayreuthische Universitätsstadt Erlangen diesen Charakter auch unter der neuen Aera, die unterm 7. April 1810 in ihre Thore eingezogen war. Als endlich im Jahre 1816 das Großherzogtum Würzburg mit seiner **Alma Julia** an die Krone Bayerns zurückgefallen war, schien für das Hochschulbedürfnis innerhalb der weißblauen Grenzpfähle derart ausreichend gesorgt, daß die Träume von einer **Universitas Rediviva** in Bamberg nun endgiltig als unerfüllbar erkannt werden mußten[9]).

---

[7]) Noch im Jahre 1804 zog, wie oben bereits berührt, die churpfalzb. Reg. den Begriff „auswärtig“ so enge, daß sie die Universität Würzburg den (alt-)bayerischen, die Universität Landshut den fränkischen Stipendiaten gegenüber als **quasi** fremd bezeichnete, indem sie dieselben aufforderte, die „Universität ihrer Heimat“ zu beziehen. Nur die Interessenten aus Schwaben hatten zwischen beiden Hochschulen freie Wahl. Reg. Bl. 1804, 159. S. auch F. N. 14 im § 7.

[8]) Reg. Bl. 1807, 44.

[9]) Soweit sie wenigstens eine staatliche Universität betrafen. Als in den 60er Jahren der Gedanke an die Wiedererweckung einer katholischen deutschen Hochschule, deren es zur Zeit der Säkularisation 18 gab, deutlicher auftauchte, war es auch Bamberg, auf das man die Aufmerksamkeit der interessierten Kreise zu lenken suchte, teilweise gestützt auf einen Ausspruch Oken's, nach welchem für ein derartiges Projekt nur 2 deutsche Städte, Freiburg i. B. und Bamberg, in Betracht kommen könnten. Past. Bl. 1866, Nr. 10 u. 11. Nicht uninteressant dürfte die Thatsache sein, daß unter den angeführten Gründen sich auch der Hinweis findet auf die der Errichtung einer Sternwarte günstige topographische Lage. — Ueber die auf die Gründung einer katholischen Universität hinzielenden Tendenzen vgl. Brück III, 413 ff.

III. Die Institution der Lyceen und ihre Wandlungen bis zur Gegenwart.

§ 11. Einleitung.

Es ist im vorigen Abschnitte gelegentlich der Untersuchung über die Installation des Bamberger Lyceums die Behauptung gefallen, daß dasselbe auf eine Zwischenstufe zwischen Mittel- und Hochschule erhoben worden sei. Diese Bemerkung gilt nicht nur für die Zeit der Gründung, sie läßt sich auch so ziemlich auf die 9 Decennien anwenden, welche auf diese Gründung folgten und weiterhin, da das Bamberger Lyceum hinsichtlich seiner allgemeinen Lehraufgaben keinen speciellen Typus der bayerischen Lyceen repräsentiert, auf die Institution dieser Schulen überhaupt und deren Wandlungen innerhalb der genannten Epoche. In der That dürfte es kaum eine öffentliche Einrichtung geben, deren Wesen zu irgend einer Zeit so wenig definierbar erschien wie dasjenige der genannten Specialanstalten für das Studium der Philosophie und der katholischen Theologie. Eingeklemmt zwischen Universität und Gymnasium waren diese Schöpfungen in Hinsicht auf ihren Zweck, ihre Einrichtungen und ihre Attribute, auf die Stellung der Professoren und auf die Rechte und Pflichten der Studierenden nicht selten durch eine Reihe von Akten der Hochschule asymptotisch genähert worden, um bald darauf durch eine

neue Verfügung plötzlich wieder zur Mittelschule zurückgeschnellt zu werden. Erst das Jahr 1892 setzte durch Fixierung der akademischen Stellung der Lehrer eine scharfe untere Grenze fest, während, wie bekannt, seit dieser Zeit die maßgebenden staatlichen und kirchlichen Kreise ihr Augenmerk unentwegt darauf gerichtet halten, die Lyceen auch der oberen Linie ihrer Hauptbestimmung — der Vermittlung einer mit dem Universitätsstudium gleichwertigen philosophisch-theologischen Durchbildung der Candidaten für das katholische Priesteramt — zuzuführen.

Wenn nun im Folgenden der historische Beweis für die Richtigkeit der obigen Definition erbracht werden soll, so ist' damit keineswegs beabsichtigt, die Beweisführung in eine förmliche Geschichte der Gesamtheit aller bayerischen Lyceen ausarten zu lassen. So dankenswert auch eine möglichst umfassende solche Behandlung wäre, so würde sie doch auf Wege leiten, welche von dem Ziele dieser Abhandlung viel zu weit entfernen und außerdem so lange fast ungangbar bleiben, als sie nicht bereits in den ausführlichen Geschichten der Einzelanstalten ein festes Fundament finden. Ebensowenig soll jetzt schon die Frage zur genaueren Erörterung[1]) gelangen, in welcher Weise von Seite der an dem Bestande der Lyceen interessierten Hierarchie gegen die Instituiernng derselben als staatliche Bildungskörper Kritik geübt, noch auf welche Rechtstitel hin und mit welcheu Motiven für die Auslösung dieser Schulen aus dem staatlichen Unterrichtsmonopol und für deren Rückgabe an die katholische Kirche plaidiert wurde. Vielmehr soll der derzeitige

[1]) Zur eingehenderen Besprechung eignen sich besser die Paragraphen des späteren Abschnittes IV C, welche von der Bildung und Erziehung des Klerus handeln. Thatsächlich war es ja auch den Bischöfen bei ihren noch zu würdigenden Reklamationen zumeist nur um die Candidaten und Adspiranten der Theologie resp. des geistlichen Standes zu thun, weniger um die übrigen der philosophischen Lyceal-section angehörigen Studierenden, welche sich den Profanwissenschaften zu widmen gedachten.

Charakter des Lycealsystems, wie er durch die Säkularisation[2]) hervorgerufen und wie er weder durch das Concordat[3]) noch durch die Bestrebungen[4]) um ungeschmälerte Ausführung desselben zu Fall gebracht wurde, als eine „vollzogene Thatsache“ zu Grunde gelegt werden. Auf eben dieser Basis mögen dann Zweck und Einrichtung der Lyceen insoweit ausführlicher besprochen werden, als damit einerseits dem notwendigsten Aufklärungsbedürfnisse weitester Kreise, andererseits dem besseren Verständnisse für die nachfolgende Darstellung der Geschicke des Lyceum Bambergense gedient erscheint.

Um aber diese Absicht möglichst vollkommen zu erreichen, dürfte es sich empfehlen, über alle jene Elemente, welche als Augpunkte für die Beurteilung einer Lehrinstitution überhaupt in Betracht kommen, gesondert zu referieren.

---

[2]) Der staatsrechtliche Akt, durch welchen die Schulen ihres kirchlichen Charakters entkleidet wurden, ist in der Churf. E. v. 26. Nov. 1804 zu suchen. v. Sicherer, 29.

[3]) Das Concordat wäre seinerzeit in der vorliegenden Form kaum zu stande gekommen, wenn seitens der Kirche auf der auch nur teilweisen Entstaatlichung der höheren Schulen strikte bestanden worden wäre. Die bayer. Unterhändler bei den Concordatsverhandlungen, der Gesandte am päpstlichen Stuhle Bischof Frhr. v. Häffelin und der in außerordentlicher Mission nach Rom beorderte Kanonikus Graf v. Rechberg, gaben sich alle Mühe, der Curie jeden Zweifel hierüber zu benehmen. Andererseits aber hätte selbst ein in das Concordat aufgenommener das staatliche Schulmonopol beschneidender Passus eine effektive Wirkung kaum hervorgebracht, da der Staat, was freilich nur den beteiligten Diplomaten bekannt war, das ganze Concordat „unter dem stillschweigenden Vorbehalte der landesherrlichen Rechte“ — also auch des Gesetzgebungsrechtes — abgeschlossen hatte. Vgl. (Höfler), 84 u. 103 ff.; v. Sicherer, 255, 256; Brück II, 38.

[4]) Hieher sind insbesondere zu zählen die Denkschriften des bayer. Gesamtepiscopats, welche im Anschlusse an die Versammlungen desselben zu Würzburg 1848, Freising 1850, Würzburg 1853, Augsburg 1854 und wiederum zu Freising 1888 an die Krone ergingen. Eine Cumulativeingabe der bayer. Bischöfe und Bistumsvorstände in dem nämlichen Betreffe aus der Zeit vor der Errichtung des Concordats war bereits im Jahre 1816 erfolgt.

A. Lehraufgabe.

§ 12. Die Zeit von 1804 bis 1808.

Die im vorhergehenden Hauptabschnitte eingehender gewürdigte Reformation des höheren Schulwesens in Bamberg hatte mit der Errichtung einer Einheitsschule geendigt. Dieselbe umfaßte unter der dehnbaren Bezeichnung „Lyceum"[1]) einen niederen Lehrkurs, bestehend aus 4 Gymnasialklassen, und einen höheren, dargestellt durch die philosophische Vorbereitungsklasse und die beiden Jahrgänge der Philosophie, an die sich sodann der 3jährige Cötus der Theologie anreihte. Außerhalb des Rahmens stand die als Unterstufe notwendige „Vorbereitungsschule" mit 2 mal 2 Kursen. Deren Besuch war für alle zum Eintritte in das „Lyceum" abspirierenden Jünglinge obligatorisch. Dagegen stand merkwürdigerweise die blose Teilnahme am Unterrichte in den „Realfächern" d. h. den nicht sprachlichen und nicht philosophischen Fächern des niederen Lehrkurses (des Gymnasiums) jedermann als Hospitanten offen, gleichgiltig, ob und welche Vorbereitung er genossen hatte[2]).

Die so getroffene Organisation hatte ihre Wurzeln teils in den churf. Sch.O. vom 1. Sept. 1777 und 30. Aug.

[1]) Vgl. über die mehrfache Bedeutung dieses Begriffes § 8.

[2]) Gemäß dem Vorschlage von Direktor Batz, welcher in seinem vom 19. Sept. 1803 datierten schriftlichen Organisationsentwurf diese Einrichtung als für Bamberg bringend wünschenswert bezeichnet hatte und mit ihm als einem der wenigen Punkte seiner originalen Forderungen durchgedrungen war. Batz' Absicht wird verständlicher, wenn man bedenkt, daß er als Direktor des Schulganzen zugleich die Oberaufsicht über die Sonn- und Feiertagsschulen der Stadt Bamberg erhalten hatte. Auch mochte ihm als gutem Kenner der altbayerischen Schulverhältnisse die churf. V. O. vom 24. Sept. 1799 — v. Seydel I, 149 — nicht unbekannt gewesen sein, wonach die **humaniora** zu Gunsten einer allgemeineren realen Bildung zurückgedrängt werden sollten. Vgl. Batz, 7, 8 u. 11.

1782, um so gewisser aber auch in den Grundlagen des v. Fraunberg'schen Schulnormativs des 27. Aug. 1804[3]), als sie bereits auch auf dessen einschneidendste Neuerung auf schultechnischem Gebiete, auf die Einführung des Fachlehrsystems, Bedacht genommen hatte[4]). Immerhin wurde sie durch die Inkraftsetzung des genannten Normativs, welches unter dem 15. November 1804 in Wirksamkeit trat, in einigen Punkten modificiert. Nach demselben wurden nämlich unter dem gemeinsamen Namen der „Mittelschule" 3 Triennialkurse gebildet: ein erster, ungefähr das Pensum der bisherigen Vorbereitungsschule umfassend — für die Zwecke des niederen Bürgertums; ein zweiter, ungefähr die Aufgabe des früheren Gymnasiums umschließend — für die Bedürfnisse des höheren Bürgerstandes; und endlich ein dritter, den alten philosophischen Vorbereitungskurs und die 2 philosophischen Jahre umspannend — für die Ziele der Gelehrten und insbesondere als „Vorschule zur Universität"[5]). An den 3. Triennialkurs schloß sich endlich an der Kursus der Theologie.

Dieser war dem Wortlaute des § 15 der neuen Sch.O. nach nicht mehr zur Mittelschule zu rechnen, sondern als „besondere Bildungsschule" zu betrachten, deren Einrichtung durch eine „demnächstige" Allh. Entschließung näher dar-

[3]) Dasselbe ist auch unter dem Namen des Wismayer'schen bezw. Montgelas'schen Normativs bekannt geworden. — Obgleich v. Fraunberg zusammen mit Wismayer die Einrichtung der Schulen in Bamberg — vgl. § 9 — gerade im November 1804 persönlich betrieb, ließ er eine deutliche Signierung der Abkunft des Normativs doch nirgends in die Erscheinung treten.

[4]) Batz, 8 u. 9.

[5]) Mit dieser Fusion der niederen und höheren Schulen zu einem einzigen Lehrganzen war man eigentlich wieder zu dem Princip der Ordensschule zurückgekehrt, das man durch die Trennung des Gymnasiums von den philosophischen Klassen der Hochschule, wie sie an der Wende des 18. Jahrhunderts — in Würzburg z. B. 1790, in Bamberg 1802 — erfolgt war, deutlich perhorresciert hatte.

gelegt werden sollte. Er war jedoch von alters her mit dem nunmehr als Teile des neuen „Lyceums“ figurierenden beiden philosophischen Klassen unter dem nämlichen charakteristischen Namen zusammengebaut gewesen, indem er diese Klassen als Stufe und Stütze zugleich beansprucht hatte. Daher konnte es nicht ausbleiben, daß noch immer, allerdings nur einige Jahre hindurch andauernd, mit dem Ausdrucke „Lyceum“ die bereits charakterisi rte mehrfache Bedeutung*) verbunden blieb, indem man behördlicherseits zumeist an der neueren, umfassenderen Definition festhielt, während die Allgemeinheit und sogar die Rektorate selbst gewöhnlich den älteren und engeren Begriff hervorkehrten.

Natürlich waren im Sinne des soeben eingeführten Schulnormativs, das unterm 12. Nov. 1805 noch einen „Nachtrag“ erfuhr, alle Studienanstalten mit weniger als 3 Triennialkursen unvollständige Anstalten. Nun hielt man aber laut § 41 desselben, an dem „allgemein verbindenden Gesetze“ fest, den Uebergang sowohl zur 2. Klasse des 3. Triennialkursus (zum früheren 1. philosophischen Kurs) als auch direkt zur Universität abhängig zu machen von dem „erfolgreichen“ Besuche der 1. Klasse eben dieses Triennialkurses (des weiland philosoph. Vorbereitungskurses). Man war daher, um die unvollständigen Schulen mit dem natürlichen Abschlusse zu versehen, gezwungen, an dieselben die letztgenannte Klasse als oberste anzufügen oder wenigstens deren Anschluß in Aussicht zu stellen und damit eine Maßnahme zu bethätigen oder zu erstreben, welche schon aus formalen Gründen mit der Idee der Triennialkurse nicht gut in Einklang zu bringen war. Die unvollständigen Schulen, für welche der Name „Gymnasium“ beibehalten blieb,

*) Vgl. § 8. Neben der Bezeichnung „Lyceum“, wie sie für den Inbegriff des Gymnasiums und Philosophicums adoptiert worden war, begegnet man auch — Reg. Bl. 1803, 174; 1804, 155 — dem im nämlichen Sinne gebrauchten Ausdrucke „lateinische Schule“.



wurden der Leitung eines Gymnasialrektors anvertraut, die vollständigen dagegen, die „Lyceen", einem Lycealrektor unterstellt. Nur für sehr stark frequentierte Lyceen war neben diesem, und zwar für die unteren Triennialkurse, auch noch ein Gymnasialrektor in Anschlag genommen worden.

Der von Fraunberg'sche Schulplan wurde in Bamberg übrigens nach 1 Jahre schon modificiert, indem man die zwei unteren Triennialkurse doch wieder, und zwar in zwei untere oder Real- und 4 obere oder Gymnasialklassen spaltete, den 3. Triennialkurs in die alte Form des Vorbereitungskurses und des biennium philosophicum umgoß und in den 3 Kursen des 1. Trienniums das Fachlehrerprincip zu Gunsten des Klassenlehrersystems redressierte.

Nach zwei weiteren Jahren wurden sodann die Bezeichnungen „Realklassen" fallen gelassen und diese letzteren mit den bisherigen 4 Klassen des Gymnasiums zu 6 Gymnasialklassen vereinigt. Während aber derlei Umformungen mehr äußerlicher Natur waren, der nämlichen Art etwa, wie sie der von Fraunberg'sche Schulplan an dem im Säkularisationsjahre original gegründeten Bamberger Lyceum verursacht hatte, brachte die neue Sch.O. v. 3. Nov. 1808 einschneidende organische Aenderungen.

Die wesentlichste derselben war die Auflassung der Einheitsschule für die höheren Klassen. Nur für die 4 untersten Jahrgänge, welche nunmehr unter den Namen der „Primärschule" zusammengefaßt wurden, blieb der Unterricht gemeinsam; die „Sekundärschule" teilte sich in das „Progymnasium" und die „Realschule" mit je 2 Jahreskursen, während die dritte Stufe, das „Studieninstitut", diese Bifurkation in dem „Gymnasium" und dem „Realinstitut"[7])

[7]) Bayern besaß zu jener Zeit 2 Realinstitute, je 1 in Augsburg und Nürnberg. — Der Name „Studieninstitut" kam übrigens damals auch in anderer Bedeutung vor, nämlich zur Bezeichnung von Lyceum und Gymnasium als Einzelkörper des höheren Schulwesens.



(„polytechnische Schule") mit je 4 Klassen weiter fortsetzte. Von den beiden letzteren Anstalten erfolgte dann der Uebertritt auf Grund bestandener Absolutorialprüfung direkt an das Lyceum oder die Universität. Der bisherige philosophische Vorbereitungskurs wurde aufgehoben, mit der Wirkung, daß die in ihm behandelten mathematischen und philosophischen Disciplinen dem Gymnasium überwiesen wurden. Das materielle Facit der Neuordnung der Mittelschulstudien bedeutete sonach eine Ausdehnung derselben von 9 Jahren auf ein volles Decennium.

Dem Begriffe „Lyceum" wurde von nun ab wieder die ältere Definition unterlegt einer aus je einer philosophischen und theologischen Abteilung bestehenden Lehranstalt, und letztere ausdrücklich als der Universität parallel stehend und diese surrogierend bezeichnet[8]). Hiemit war aber deren Scheidung von dem Gymnasium definitiv und officiell vollzogen,

[8]) Es wird im Nachstehenden erwiesen werden, daß der Parallelismus nur bezüglich weniger Momente vollkommen vorhanden, im allgemeinen aber durch eine förmliche Divergenz ersetzt war. Die Losschälung des Lyceums vom Gymnasium hatte keineswegs eine wesentliche Annäherung des ersteren an die Universität zur Folge. Das Haupthindernis für eine solche bestand darin, daß dem Candidaten des Lyceums 2 Jahre Philosophiestudium vorgeschrieben waren, wogegen der Universitätsstudierende nur 1 Jahr Philosophie zu hören hatte. Und nicht genug dieser „inferioren" Behandlung des Lyceums suchte man, wie in den §§ 29 a u. b näher auseinandergesetzt werden wird, die ihm trotzdem verbliebenen Philosophiecandidaten durch Erleichterung der Uebertrittsbedingungen, durch Befreiung von Prüfungen u. s. w. zur Universität herüberzuziehen. Ungeachtet dieser übermächtigen Concurrenz war es den Lyceen jedoch nicht nur gegönnt, ihre beiden philosophischen Kurse zu behaupten, sondern sogar der Einrichtung des 2jährigen Philosophicums zu einem allgemeinen Siege zu verhelfen, und schließlich, allerdings getragen durch besondere Erweise' königlicher Gunst, ihr System als Prototyp gewürdigt zu sehen für den in den 40er Jahren geplanten Ausbau des höheren Schulwesens in Bayern. Vgl. außer den citierten §§ noch die §§ 20, 23 und 24.

nachdem sie bereits durch das organisatorische Edikt vom 15. Sept. 1808 über die Trennung und Neuconstruierung der Rektorate vorbereitet worden war.

Die Rektorate selbst wurden dabei durch das letztere in Form je eines Dreikörpersystems aufgerichtet: der Rektor, der Vorstand des Rektorats, wurde regierungsseitig ernannt, dagegen unterlagen die beiden „Rektoratsassistenten" in 2jährigem Turnus der freien Wahl der Professoren. Die Formierung der Rektorate und Lehrkörper der beiden Bamberger Anstalten erfolgte mit Allh. Signat vom 4. Nov. 1808.

§ 13. Die Zeit von 1808 bis 1833.

Durch diese unterm 2. Jan. 1809 in Wirksamkeit getretene — Niethammer'sche — Neuorganisation bestanden die beiden Schulsysteme des Gymnasiums und des Lyceums i. e. S. nunmehr nicht nur, wie es nach der v. Fraunberg-schen Sch.O. von 1804 zuweilen gestattet war, aus Opportunitätsrücksichten, sondern dem Wesen nach getrennt neben einander. Doch erinnerte in der Folge noch eine ganze Kette von Gepflogenheiten und Thatsachen an die gemeinsame Abstammung, so die Verleihung des Gymnasialrektorats als Nebenfunktion an einen Lycealprofessor[1]), die gelegentliche Wiedervereinigung beider Rektorate unter Einer Direktion[2]), die gemeinsame Ausgabe der Jahresberichte[3]), die

[1]) So wurde unterm 29. Sept. 1821 das erledigte Rektorat des Gymnasiums Bamberg dem Lycealprofessor Dr. Steinruck daselbst übertragen, der es unter Beibehaltnng des Titels „Lycealprofessor" gewissermassen à la suite des Lyceums weiterführte, um neben demselben in dem Decennium von 1824 bis 1834 seine frühere Lehrthätigkeit an letzterer Anstalt wieder aufzunehmen.

[2]) Aus der Bamberger Schulgeschichte ist hier einschlägig das Intervall zwischen 1840 und 1847, innerhalb dessen Lycealrektor Dr. Rüttinger zugleich das Gymnasialrektorat inne hatte. Weitere Beispiele bieten die Einzelgeschichten wohl aller Lyceen. Derartige Ernennungen hatten zur rechtlichen Grundlage die im Folgenden noch

gemeinschaftliche Abhaltung der Gottesdienste und Schulfeierlichkeiten, die Gleichheit der Embleme der Uniformen je der Rektoren und Professoren, der sogenannte Programmzwang für die Lehrer, die Uebereinstimmung oder doch Aehnlichkeit der Disciplinar- und Prüfungsvorschriften und der Qualifikations- und Lokationssysteme für die Schüler, die beiderseitige Unterordnung der Schulen unter die K. Kreisregierungen u. s. w.[4]), endlich die Wiederherstellung einer förmlichen Brücke zwischen beiden Bildungsstätten von der beiläufigen Bedeutung des ci-devant philosophischen Vorbereitungskurses, wie er bis zum Studienjahr 1808|9 existiert hatte, durch den die Niethammer'sche Ordnung umstoßenden sogen. Mieg'schen Schulplan vom 10. Oktober 1824.

Die Einführung des letzteren war die natürliche Folge der durch das Niethammer'sche Regulativ geschaffenen ab-

---

zu besprechende Allh. E. vom 30. Nov. 1833 über den Fortbestand der 4. Gymnasialklasse, wonach die Rektoren der Gymnasien aus der Reihe entweder der Professoren oder „sonstiger, mit akademischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehener Männer" gewählt werden konnten. Vgl. hierüber auch den Abschnitt VII dieser Abhandlung.

[3]) Diese Gemeinsamkeit erstreckte sich für Bamberg bis zum Ende des Studienjahres 1878|79, für andere Lyceen, z. B. Dillingen, bis zur neuesten Organisation zu Beginn der 90er Jahre. Sie bietet einen um so merkwürdigeren Beleg für die wach erhaltene Erinnerung historischer Association, als ihr die Ungleichheit der Ferien, die Unbequemlichkeit der Redaction und ähnliche äußere Umstände durchaus hinderlich sein mußten. Sie fand ihr officielles Begräbnis durch eine M. E. vom 8. Okt. 1891.

[4]) Diese Elemente gelangen alle im einzelnen in den §§ 41, 44, 46, 50, 51 u. 59 bis 62 zur Würdigung. Einen weiteren sprechenden Beleg für die auch später noch fortdauernde Auffassung einer Art natürlicher Zusammengehörigkeit von Lyceen und Gymnasien erbrachte eine M. E. vom 3. Febr. 1845, worin gelegentlich der concreten Festsetzung eines Rangverhältnisses die genannten Anstalten neuerdings als ein „organisch verbundenes Ganze" definiert wurden — Döllinger 24, 409.

normen Steigerung der Ansprüche an die Mittelschule und der hieraus resultierenden Reaktion. So wenig nämlich das Normativ aus den in F. N. 8 des vorhergehenden Paragraphen angegebenen Ursachen die Lyceen auf die von ihm selbst bezeichnete hohe Stufe zu heben vermochte, so wenig errang es sich bei allen jenen Beifall, welche an der Einrichtung des Gymnasiums und dessen Vorkurse interessiert waren: setzte es doch die gesamte Studienzeit eines Universitätsabiturienten auf 14, jene eines Lycealabiturienten sogar auf 15 Jahre fest! Vergebens versuchten 2 Nachträge von höchster Stelle, vom 25. Juli 1810 bezw. vom 21. Jan. 1813 datiert, ihm Stütze zu verleihen: es fiel im wesentlichen mit der Allh. V.O. vom 28. Sept. 1816. Die letztere verwies nämlich die philosophischen Elementarfächer vom Gymnasium wieder zum Lyceum und zur Universität zurück und reducierte durch Kürzung der Primärschule um 2 Klassen das Mittelschulstudium um ebensoviele Jahre. Durch diese Maßnahmen, von denen die erstere die vollständige Auflassung des Fachlehrersystems bewirkte, entzog sie einer Reihe von Klagen den Boden, welche wohl ihren prägnantesten Ausdruck in einem unterm 30. Juli 1816 erflossenen Gutachten der theologischen Fakultät der Universität Landshut über den Priestermangel[5]) gefunden hatten.

Freilich war der Sprung nach rückwärts zu unvermittelt und zu groß gewesen! Schon nach 1 Jahr sah man sich daher — mit höchstem Erlaß vom 9. Nov. — gezwungen, an die 2 übrig gebliebenen Klassen der Primärschulen wieder eine 3. anzuhängen. Aber auch oben mußte reformiert, es mußte insbesondere der philosophische Kursus an der Universität, dem man soeben auch den Unterricht in den philosophischen Vorbereitungswissenschaften zugeeignet hatte, notwendig wieder entlastet werden. Und dieses eben sollte durch

[5]) Dieses Gutachtens wird noch öfter gedacht werden, und zwar hauptsächlich in den §§ 24,32 und 37 b.

die bereits citierte Sch.O. vom 10. Okt. 1824 bezweckt werden, welche sich bescheiden nur als „Ergänzung" der Niethammer'schen Ordnung bezeichnete, aber aus dieser doch wesentlich neue Formen erstehen ließ.

Die für das Lyceum bemerkenswerteste gründete in der Bestimmung, daß fürderhin der Uebergang vom Gymnasium zur Universität nicht mehr direkt erfolgen solle, sondern durch das Lyceum bezw. dessen ersten philosophischen Kurs hindurch[6]). Der letztere erschien also als Uebergangsstufe zwischen Mittel- und Hochschule. Er hatte organisch das Gymnasium zu vervollständigen[7]) und sollte darum an allen Orten, an denen sich neben dem Gymnasium ein Lyceum nicht befand, neu geschaffen und dem ersteren als eine förmliche Oberklasse unter dem Namen „Lycealklasse" angefügt werden[8]), und zwar unter der Jurisdiktion des Gymnasialrektorats, welches in diesem Falle sich zum Studienrektorate erweiterte[9]). Dafür wurden die bisherigen vier

[6]) Nur den Abiturienten von 1823/24 war die Wahl noch gelassen worden, entweder sogleich zur Universität überzutreten und dort 4 Jahre zu studieren oder die Lycealklasse bezw. den 1. philos. Lyceumskurs und darnach 3 Jahre die Hochschule zu besuchen.

[7]) So bezeichnete ihn eine M.E. vom 6. Mai 1832 als „Fortsetzung des Gymnasiums". Döllinger 9, 332.

[8]) Der Erlaß sprach von der Gründung „wenigstens Einer" Lycealklasse, stellte also den Interessenten d. i. den Städten die eventuelle Errichtung zweier Lycealklassen in dem nämlichen Sinne frei, in welchem die spätere V. O. und E. vom 30. Nov. 1833 und 3. Febr. 1834 über die Neueinrichtung der Lyceen hiezu aufforderten. Der Grund, warum der Rat nirgends befolgt wurde, dürfte einerseits in dem Mißverhältnisse zu suchen sein zwischen den großen Kosten und dem geringen Nutzen, welchen die 2 Klassen im Gefolge hatten, andererseits aber gewiß auch in der Instabilität des Schulwesens jener Epoche. Die schleunigste Anfügung der Einen Klasse jedoch wurde den verantwortlichen Organen durch die Ausführungsbestimmungen zur Sch. O. zur unverweigerlichen Pflicht gemacht. Vgl. übrigens die nachfolgende F. N. 11.

[9]) Laut M. E. v. 22. Juli 1825. Die Constatierung der Reife zum Uebertritt in die Lycealklasse oder das Lyceum erfolgte durch ein Gymnasial-, zum Uebertritte auf die Universität durch ein „Lyceal-Absolutorium."

Gymnasialklassen mit den 2 Klassen des Progymnasiums unter Aufhebung dieses Instituts zu dem Gymnasium im weiteren Sinne mit 5 Klassen vereinigt. Das gymnasiale Gesamtstudium blieb also unter Einbeziehung der wieder 2klassig gewordenen Vorbereitungsschule neuerdings auf 8 Jahre beschränkt.

Eine lange Lebensdauer war freilich der Lycealklasse nicht beschieden[10]). Der Thiersch'ische Schulplan vom 8. Febr. 1829 brachte sie definitiv zu Fall[11]), indem er die direkte Brücke vom Gymnasium zur Universität wiederher-

[10]) Die Institution war nicht Fisch und nicht Fleisch. Die Lehrweise war teilweise der Hochschule, teilweise dem Gymnasium entlehnt, ebenso das Lehrpensum. Neben Religion, Geschichte und Mathematik figurierte als einziges rein philosophisches Fach Logik. Trotzdem sollten die Schüler, den Wünschen zweier M. E. — vom 30. Okt. 1824 und 30. Okt. 1825 — entsprechend, in den „philosophischen Fächern" soweit gebracht werden, daß sie ohne Anstand in den 2. philos. Kurs der Lyceen oder die philosophische Fakultät der Universitäten eintreten könnten — eine Vorschrift, welche nach Vorstehendem ebenso schwer verständlich ist, als die förmliche Gleichstellung der Lycealklasse mit ihren 4 Nominalfächern und 3 Professoren gegenüber dem 1. philos. Jahrgang des Lyceums, der eine weit größere Anzahl von Lehrsparten und meist auch von Professoren aufwies. Dieser Auffassung gab in der That eine Vorstellung des Lyceumsrektorates Bamberg vom 29. Nov. 1825 zur höchsten Stelle bemerkenswerten Ausdruck. S. auch die folgende F. N. 16.

[11]) Lycealklassen bestanden an folgenden Orten und für folgende Zeitintervalle: Ansbach 1824—29; Augsburg, Simultangymnasium, 1824—28; Augsburg, St. Stephan, 1828—29; Bayreuth 1824—29; Erlangen 1825—26; Kempten 1824—26; Neuburg a. D. 1824—26; Nürnberg 1825—27; Passau 1824—29; Speier 1824—29; Würzburg 1824—26 und Zweibrücken 1824—29. Die Professoren führten den Titel „Lycealprofessor". Dieser wurde ihnen auch nach Auflösung der Klassen laut Allh. E. vom 8. Febr. 1829 weiter belassen. — Aus der vorstehenden Aufzählung ist ersichtlich, daß nicht einmal der in F. N. 8 bezeichneten Aufforderung zur Gründung wenigstens 1 Lycealklasse allerwärts entsprochen wurde bezw. entsprochen werden konnte.

stellte. An die Stätte der Lycealklasse trat dabei eine weitere, neugegründete Gymnasialklasse, welche nach dem Mieg'schen Normativ die Nummer VI zu tragen gehabt hätte, aber als IV. Klasse bezeichnet wurde, nachdem man die zwei untersten der bisherigen 5 Gymnasialklassen an die Vorstufe verwiesen und mit den zwei bereits vorhandenen Jahrgängen der letzteren zu einem 4klassigen besonderen Lernkörper vereinigt hatte. Der Uebergang von der alten zu der neuen Studienordnung sollte übrigens ganz allmählich erfolgen. Es sollten nämlich die bisherigen Gymnasialklassen I und II förmlich ausfallen, sobald sie durch Vorrücken ihrer Schüler leer geworden, die unterste vom Schuljahre 1829|30, die folgende von 1830|31 ab. Dafür hatten die Schüler der seitherigen 2klassigen Vorbereitungsschule in die dritte bezw. vierte neugebildete Klasse dieser Schule einzurücken, so daß im Jahre 1831|32 die neu errichtete I. Gymnasialklasse ins Leben treten und beide Schulen in Verbindung setzen konnte. Im Jahre 1833|34 hätten ihre Zöglinge in die III., im Jahre 1834|35 in die IV. Gymnasialklasse jetziger Formation gelangen müssen.

Diese letztere Klasse war aber thatsächlich schon früher errichtet worden, und zwar erstmalig im Jahre 1830|31, nachdem man in dem Uebergangsjahre 1829|30 noch einmal den Schülern der bisherigen Oberklasse (V alt) den direkten Eintritt zum Lyceum oder zur Universität auf Wunsch ihrer Eltern und Vormünder gestattet hatte, allerdings mit der Zulage eines um 1 Jahr längeren philosophischen Studiums an diesen Bildungsstätten. Sie diente sonach als Interimsklasse für die Gymnasiasten älterer Ordnung und mußte naturgemäß — da das philosophische Lycealstudium auf 2 Jahre fixiert blieb, das philosophische Universitätsstudium aber ebenfalls von einem Jahre auf ein biennium ausgedehnt

wurde[12]) — auf ein Jahr zu jener Zeitepoche sistiert werden, zu welcher der letzte Cötus dieser Kategorie das Gymnasium verlassen hatte, was sich im Jahre 1833/34 ereignete. Und wirklich erlitten die Lyceen, welche ja von jeher auf die heimischen Gymnasien als natürliche Rekrutierungsbezirke angewiesen waren, einen vollständigen Ausfall des 1. philos. Kurses im Studienjahre 1834/35. Für Bamberg speciell setzte sich dieser Ausfall auch für die 4 nächsten Jahre fort, indem für die Zeit von 1835/36 bis 1838/39 nach einander sowohl der 2. philos. Kurs wie jeder der 3 theologischen Jahrgänge aus natürlichem Mangel an Hörern suspendiert werden mußte.

Merkwürdigerweise aber war die Sistierung der Interimsoberklasse nicht auf das Jahr 1834/35 allein beschränkt: es mußte vielmehr an zahlreichen Orten diese Klasse für das ganze Uebergangsintervall von 1830/31 bis 1833/34 aufgelassen werden. Freilich nicht infolge der Ausführung irgend welcher in der Sch. O. vom 8. Febr. 1829 begründeter organisatorischer Maßnahmen, sondern gleichfalls aus Mangel an Schülern — in Consequenz einer den Gymnasiasten älterer Ordnung anheimgegebenen freien Wahl. Es wurde nämlich der Thiersch'sche Schulplan, nachdem sich „hochachtbare Stimmen" gegen ihn erhoben hatten[13]), bereits unterm 13. März

[12]) Durch die in jene Zeit fallende Neuausgabe der Universitätsstatuten vom 26. Nov. 1827. Vgl. §§ 29 a und b.

[13]) Ein Hauptbedenken, wenigstens in Lycealkreisen, richtete sichgegen die Bestimmung der Sch. O., wonach nicht mehr als 40 Schüler in eine Gymnasialklasse aufgenommen werden sollten. Man fürchtete eine starke natürliche Reduction dieser Zahl für die Oberklasse und demgemäß nicht nur eine Abnahme der Zahl der Theologiestudierenden, sondern auch eine mißliche Concentration der ärmeren, auf Stipendien angewiesenen Gymnasiasten in der philos. Section des Lyceums. In diesem Sinne hatte das Bamberger Lyceumsrektorat Allerhöchsten Orts mittels Eingabe vom 27. Oktober 1824 dringliche Vorstellung erhoben.

1830 einer umfassenden Revision unterzogen, die zum Teile mit einer direkten Verkehrung seiner Bestimmungen gleichbedeutend war. So wurde trotz der Aufrichtung der neuen Oberklasse als einstweiliger Interimsklasse und Uebergangsstufe zur Universität den Schülern der nächstniedrigen, der nunmehrigen III., der früheren V. Gymnasialklasse gestattet, nach bestandener „Schlußprüfung", wenn auch nicht zur Universität, so doch an das Lyceum überzutreten, dessen erster philosophischer Kurs in diesem Falle die Interimsklasse ebenso ersetzte, wie er früher die Lyccalklasse vertreten hatte.

Daß von dieser Erleichterung an vielen Orten die Mehrzahl, an anderen die Totalzahl der Schüler Gebrauch machte, ist wohl nicht wundernswert. Im Schoße des Ministeriums regte sich daher — vgl. die M.E. vom 11. Juli 1833 — der Gedanke, ob es nicht besser sei, das Gymnasium mit der III. Klasse abzuschließen[14]). In der That blieb auch nur entweder dieser Weg übrig, oder aber die direkte Aufhebung des betreffenden Paragraphen der revidierten Sch.O. vom 13. März 1830 und damit die Wiederherstellung des status quo ante 1824. Die letztere Ansicht drang durch. Nachdem bereits die Allh. E. vom 23. Nov. 1832 über die Prüfung an den Universitäten durch eine vorbereitende Bestimmuug über das Gymnasialabsolutorium die baldige Wiederaufrichtung der IV. Gymnasialklasse hatte

[14]) Für diesen Fall sollten von den Absolventen der III. Gymnasialklasse die Katholiken zum Lyceum oder zur Universität, die Protestanten zur Universität übertreten dürfen. Den im Besitze vollständiger Gymnasien künftiger Ordnung befindlichen Stadtgemeinden aber sollte die Errichtung je eines philosophischen Kurses identisch dem ersten philosophischen Jahrgang der Lyceen auf ihre Kosten gestattet sein. — Dieses Projekt, das aus den im Texte angegebenen Gründen nicht zu stande kam, bedeutete eigentlich nichts anderes als eine Umformung des paritätischen Charakters der philosophischen Abteilungen der Lyceen in den specifisch katholischen. Ueber die confess. Verh. s. Abschn. III C.

vermuten lassen, erfolgte solche durch die Allh. E. vom 30. Nov. 1833 über eben diesen Gegenstand, indem der Besuch genannter Klasse wieder als obligat, als erste Bedingung vorgeschrieben wurde für den Uebertritt zum Lyceum oder zur Universität.

Zu dieser Reconstruction, welche allein geeignet war, dem im Vorstehenden geschilderten Wirrwarr ein definitives Ende zu bereiten, mag nicht zum wenigsten eine Darlegung des Regensburger Bischofs Michael v. Sailer beigetragen haben, welche derselbe im Jahre 1829 in einem Briefe[15]) an den mit ihm befreundeten damaligen Minister des Innern Ed. v. Schenk gerichtet hatte. Der Bischof schien darnach gefürchtet zu haben, daß mit Auflassung der Lycealklassen, deren Bedeutung übrigens als vollgiltiges Surrogat für den ersten philosophischen Lycealkurs wohl nirgendwo anerkannt wurde[16]), das philosophische Studium an den Lyceen auf 1 Jahr beschränkt werden würde. Er bat deshalb den Minister in eindringlichen Worten, bei der absoluten Notwendigkeit der Lyceen als Pflanzstätten des katholischen Priestertums diese für das philosophische Studium der Theologen unheilvolle Kürzung hintanzuhalten und den Mißstand, welchen die Vernachlässigung des Studiums der allgemeinen Wissenschaften nach sich ziehen müßte, abzuwenden. In der That gaben, wie wir gesehen, die Bestimmungen des Thiersch'schen Schulplanes nur allzubald kund, daß diese Befürchtungen des Bischofs nicht unbegründet waren. Formell allerdings nicht, denn der Bestand eines 2jährigen Philosophicums an den

[15]) Dieser Brief findet sich, von der Hand des Erzbischofs v. Deinlein copiert, als Beilage in einem immediaten, im § 37 f gewürdigten erzb. Erlaß vom 12. Mai 1862 — Ord. Akten; er ist abgedruckt im Past.Bl. 1862, Nr. 32.

[16]) Vgl. die Bemerkung in F. N. 10. Das Ziel der Lycealklasse erreichte nicht einmal jenes der während des Intervalls von 1804 bis 1808 errichtet gewesenen philosophischen Vorbereitungsklasse, wie ein Blick auf das im § 16 dargestellte Lehrprogramm der letzteren ersehen läßt.



Lyceen war nicht angetastet worden — wohl aber dem Wesen nach, indem ja der eben genannte Schulplan den Uebertritt vom Gymnasium zum Lyceum bereits nach Beendigung der III. Gymnasialklasse gestattet hatte. Nachdem allerorts von dieser Erlaubnis der unumschränkteste Gebrauch gemacht wurde, war freilich der erste philosophische Jahrgang des Lyceums zur blosen (IV.) Gymnasialklasse herabgedrückt und eine fruchtbare philosophische Durchbildung der übertretenden jungen Leute unmöglich geworden. Immerhin dauerte es noch einige Jahre, bis man sich von der Unzulänglichkeit, ja Widersinnigkeit dieser Einrichtungen und von der Richtigkeit der Argumente Sailers genugsam überzeugt hatte, um durch die oben erwähnte E. des 30. Nov. 1833 die getroffene Organisation wieder rückgängig zu machen.

§ 14. Die Zeit von 1833 bis 1849.

Das gleiche Datum des 30. November 1833 trägt eine Allh. V.O. über den Fortbestand der Lyceen, eine Verordnung, welche zusammen mit einer unterm 3. Februar 1834 erlassenen Reihe von Ausführungs- und Erweiterungsbestimmungen diesen Anstalten das Fundament verlieh, auf welchem bis in unsere Tage herein sämtliche Um- und Weiterbauten am Lehrgebäude derselben vorgenommen wurden. Nach ihr waren (und blieben) die Lyceen „Specialschulen für das philosophische und das katholisch-theologische Studium.“ Sie wurden als solche „hinsichtlich der Lehrgegenstände“ auf gleiche Stufe gestellt mit den betreffenden Fakultäten der Landesuniversitäten und in unvollständige und vollständige Lyceen unterschieden, je nachdem sie blos eine philosophische oder auch eine theologische Section ihr eigen nannten. Beide Sectionen sollten je 2 Jahreskurse umfassen — eine Bestimmung, welche bezüglich der philosophischen Section ohne weiteres verständlich ist, hinsichtlich der theologischen Section aber insoferne zu einer Erklärung

herausfordert, als sie im Widerspruche zu stehen scheint mit eben der die V.O. des 30. Nov. 1833 ergänzenden und erläuternden M.E. vom 3. Febr. des darauffolgenden Jahres, welche ausdrücklich Anordnung trifft für die Verteilung des theologischen Lehrstoffes nicht auf 2, sondern auf 3 Studienjahre.

Der Gegensatz löst sich durch die Berücksichtignng der eigenartigen staatlichen Definition des Begriffes „theologisches Fachstudium" in jener Epoche. Die beiden in Altbayern eingesessenen Lyceen Amberg und München besaßen nämlich wirklich nur 2 vollständige theologische Jahrgänge. Der vorgeschriebene 3. Jahrgang aber pflegte von den Theologiecandidaten an einem anderen Lyceum oder innerhalb eines geistlichen Seminars durchlaufen zu werden: von den Oberpfälzern in den bischöflichen Seminarien zu Regensburg oder Eichstätt, von den Ober- und Niederbayern zumeist im Georgianum zu Ingolstadt (später Landshut), teilweise auch am bischöflichen (damals mit 4 Jahreskursen ausgestatteten[1])) Lyceum zu Freising bezw. den Seminarien zu Eichstätt und Passau. Dieser dritte Jahrgang war es nun, welcher vom Staate als außerhalb eines engeren organischen Contactes mit den höheren Schulen — der Universität und dem Lyceum — stehend betrachtet und demgemäß als besonderer Kurs, als „Seminarkurs", bezeichnet wurde.

Diese Josephinische[2]) Auffassung, welche in der Ansicht wurzelte, daß zur ascetischen und pastorellen Erziehung der jungen Kleriker ein 1jähriger Seminarbesuch vollständig ausreiche, hatte gegen die Wende des 18. Jahrhunderts auch im Churfürstentume Bayern Eingang gefunden und in der Zeit der Säkularisation volles staatliches Bürgerrecht erstrebt. Sie begegnete aber hier teilweise dem alsbaldigen entschiedenen Widerspruche der kirchlichen Hierarchie[3]) und blieb

[1]) Punkes, 42.

[2]) (Frey), 87.

[3]) Am schärfsten spitzten sich die Verhältnisse in der Diöcese Würzburg zu. Vgl. Braun, 346 ff.

denn auch thatsächlich für die neugegründeten Lyceen Bamberg und Dillingen außer Wirksamkeit, wenngleich vielleicht bei der Errichtung dieser Anstalten eine unwillkürliche Rücksichtnahme auf die dortselbst bereits bestandenen 3 theologischen Universitätskurse die Belassung des triennium theologicum noch besser gefördert haben mochte.

Da, wo das letztere freilich einmal rite instituiert war, übte der Staat umgekehrt zu gunsten der striktesten Einhaltung desselben scharfe Controle. So wurde, wie in den §§ 37 a bis c noch näher auseinandergesetzt werden wird, gerade in Bamberg die ministerielle Vorschrift, zur Aufnahme in das Klerikalseminar niemanden zuzulassen, der nicht die 3 vollen Studienjahre der theologischen Section des Lyceums (oder einer Hochschule) zurückgelegt habe, oft stärkstens urgiert. Abgesehen von allen durch diese Vorschrift erstandenen Zwistigkeiten und Weiterungen[4]) bedeutete natürlich ihre blose Aufrichtung eine schneidende Inconsequenz insoferne, als man eben einerseits mit der Anerkennung der Existenz eines 3. theologischen Kurses officiell zurückhielt und denselben höchstens unter der Flagge des „Seminarkurses" passieren ließ, andererseits den Eintritt in das Seminar aber oder doch die Erwirkung des landesherrlichen Tischtitels[5]) hinwiederum von der vollständigen Absolvierung eines 3jährigen Studiums der Theologie abhängig machte, wie es eine über diesen Gegenstand abschließende Allh. V.O. des Jahres 1824[6]), in Bamberg mitgeteilt durch Bekanntmachung der Regierung des Obermainkreises vom 13. Sept. js. Js., neuerdings bekräftigte.

[4]) Hierüber in den §§ 37 a bis c.

[5]) Cf. § 38.

[6]) Der Verf. vermutet in dieser aus den Sem. Akten angezogenen V.O., deren genauere Signatur allerdings aus diesen Akten ebenso wenig erhoben werden kann, wie der Wortlaut der regierungsseitigen begleitenden Mitteilung, die in den §§ 37 c und 38 verzeichnete Allh. V.O. vom 26. Juli 1824. Dieselbe ließ die Bedingung des Nach-

Nach dem Gesagten kann also die Einteilung des Lycealstudiums in 2 mal 2 Jahreskurse durch die Fundamentalverordnung vom 30. Nov. 1833 nur so verstanden werden, daß der Begriff eines vollständigen Lyceums eine mindestens 2 Jahresklassen umfassende theologische Abteilung voraussetzte. Das 3. Jahr, das vorher genannte „Seminarjahr", oder, wie es auch noch genannt zu werden pflegte, das „Jahr der praktischen Ausbildung", war dann in einem entweder separiert gelegenen oder aber an dem Orte eines mehrkursigen Lyceums oder einer Universität befindlichen Seminar zuzubringen, in welch' letzteren Fällen die Seminaristen eben die theologischen Hörsäle der genannten Bildungsstätten zu besuchen pflegten.

Die vollständigen Lyceen waren für diejenigen Regierungskreise bestimmt, welche einen erzbischöflichen oder bischöflichen Sitz umschlossen, und sollten womöglich an diesem Sitze forterhalten oder neu errichtet werden. Unvollständige Lyceen sollten an Orten, wo sie bereits bestanden, auch für die Zukunft bestehen bleiben, vorausgesetzt, daß die aus Centralfonds zu leistenden Mittel fernerhin noch für diesen Zweck verfügbar gemacht werden konnten. Dagegen wurde überall da, wo diese Mittel hinsichtlich der Personal- und Realexigenz eines Lyceums und seiner Attribute städtischerseits geleistet werden wollten, die Neueinrichtung eines solchen in Aussicht gestellt. Ein blos 1jähriger philosophischer Kurs sollte nirgends geduldet werden, wie denn auch ein nur 1jähriger theologischer Jahrgang als Anhängsel an die philosophische Section verpönt war. Das Minimum

---

weises eines vollständigen Absolutoriums der 3 Theologiekurse behufs Erlangung der Seminaradmission fallen und bestand nur auf der Erbringung des genannten Absolutoriums zwecks Einholung des K. Tischtitels. Für die im Texte gerügte Inconsequenz ist die eine oder andere Zweckbestimmung gleichgiltig, blieb doch die Thatsache der Forderung eines **triennium perfectum** bestehen!

der Zahl der Professoren wurde für die philosophische Abteilung auf 5, für die theologische auf 4 festgelegt.

Diese Grundsätze konnten freilich nicht allgemein in Praxis gesetzt werden. Bis heute ermangelten und ermangeln 2 Regierungsbezirke, Mittelfranken und die Rheinpfalz, des Besitzes eines Lyceums der vorbesprochenen Art. Die Schuld hieran trug jedoch nicht etwa ein ausgeprägter Widerwille der Regierung gegen die eine oder andere derartige Neugründung, sondern der principiell ablehnende Standpunkt, auf den sich die Bischöfe von Eichstätt und Speyer, Graf v. Reisach und v. Weis, der seinerzeitigen Bereitwilligkeit der Regierung gegenüber mit Berufung auf den Art. V des Concordats zurückgezogen hatten[7]), nachdem die letztere als Bedingung für die Errichtung und Dotierung je eines Vollyceums das Ernennungsrecht der Professoren, wenn auch unter Zugestehung eines placetum episcopale, gefordert hatte.

Die Aufnahme in die übrigen nach den Motiven der V.O. vom 30. Nov. 1833 organisierten oder reorganisierten Schulen war bedingt durch mindestens die 2. Note im Gymnasialabsolutorium[8]), der Uebergang von da zur Universität durch ein „Lycealabsolutorium“ mit der 1. Fleiß- und der 1. oder 2. Fortgangsnote[9]). Der letztere konnte jedoch nur erst nach Vollendung des 2. philosophischen Kurses des Lyceums erwirkt werden; frühere Uebertritte von Lycealstudierenden zur Hochschule waren ausgeschlossen.

---

[7]) Genaueres hierüber im § 24.

[8]) Diese Bedingung war freilich keineswegs, wie man vermuten könnte, eine „meliorierende“ Maßnahme: die 2. Absolutorialnote war zugleich auch die letzte. Vgl. über die Bedingungen für den Eintritt in das Lyceum und über die giltigen Notensysteme die §§ 25 und 47.

[9]) Näheres bezüglich dieses Ueberganges und der Noten s. §§. 29 b und 47.

Dieses Princip einer 2jährigen Carenzzeit wurde, nachdem es eine sehr geteilte Beurteilung erfahren hatte[10]) und sowohl von den Studierenden als auch von den Schulbehörden in praxi vielfach durchlöchert worden war, mit Allh. E. vom 20. Juli 1840 zu Gunsten der Uebertrittsmöglichkeit nach Semestern wieder aufgelassen[11]). Dagegen blieben die übrigen Verfügungen zum größten Teile in Kraft, bis sie nach 16jähriger Dauer zumeist in jenem Augenblicke hinfällig wurden, in welchem das philosophische Vorstudium von 2 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt und der Nachweis des Bestehens staatlich angeordneter regelmäßiger Prüfungen auch aus diesem einjährigen Kursus den Studierenden gemeinhin erlassen worden war.

§ 15. Die Zeit von 1849 bis zur Gegenwart.

Den vorerwähnten Zeitpunkt fixierte, nachdem eine vorbereitende M. E. vom 28. Sept. 1849 bereits die wichtigsten reformatorischen Verfügungen hatte ersehen lassen, die M. E. vom 13. November js. Js.[1]), welche, indem sie in die althergebrachte Gewohnheit des Prüfungs- und Studienzwanges eine breite Bresche legte, wohl als der markanteste Akt in der Geschichte der bayerischen Lyceen betrachtet werden muß. Erst durch die in ihr proklamierte größere Lehr- und Lernfreiheit wurde diesen Bildungsanstalten ein deutlicherer Stempel ihres Hochschulcharakters aufgeprägt,

---

[10]) So sehr dasselbe geeignet war, die Zahl der Philosophiestudierenden der Lyceen effektiv zu vergrößern, indem es die einmal Immatrikulierten zu einem 2jährigen Aufenthalte zwang, so leicht mochte es durch diesen Zwang viele Gymnasialabiturienten vom Lyceum **a priori** fernhalten und zur Universität treiben. Ein sehr geringschätziges Urteil über diese Lyceal-Organisation s. b. Reindl, 34.

[11]) Vgl. § 29b.

[1]) Häufig, jedoch zu Unrecht als K.V.O. bezeichnet. Vgl. den der F.N. 12 im § 17 unterliegenden Text.

freilich auf Kosten des intellektuellen Gewinnes der Studierenden, für deren allgemeine philosophische Durchbildung nur mehr ein einziges Jahr zur Verfügung gestellt wurde[2]).

Eine förmliche Freigabe der Studien und der Studierenden im Sinne eines laisser faire, laisser aller erfolgte übrigens keineswegs. Den Philosophiecandidaten, welche nicht Theologen werden wollten, waren zwar die Prüfungen zum Uebertritt in das Fachstudium erlassen worden, zur Inscription aber auf mindestens 4 ordentliche — 4 bis 6 wochenstündige — philosophische Collegien für das Semester, sowie zum „ununterbrochenen Hören“ derselben hatte man sie auch für die Zukunft verpflichtet. Allerdings war ihnen dabei die Wahl dieser 4 Pflichtfächer vollständig überlassen worden, während sie früher gehalten gewesen waren, alle in der

[2]) Der Klagen über diese Minderung und ihre Consequenzen — ausschließlich wie es scheint, kirchlichen und Lyceal-Kreisen entstammend — waren es sehr viele. Sie bewegten sich zumeist in dem Gedankengange des im § 13 erwähnten Briefes des Bischofs v. Sailer. Aber auch die Lernfreiheit wurde sowohl zur kritischen Zeit der Wende der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, als auch späterhin, wo man deren für den Zugang zur Theologie nachteiligen Folgen besser zu überblicken vermochte, sehr abfällig kritisiert. — Zur Illustration dieser Behauptungen können u. a. dienen: der in F.N. 16 des § 27 b besprochene Widerstand eines Teils des Lehrerrats des Lyceums Regensburg; eine Vorstellung des erzb. Ordinariats Bamberg vom 5. Sept 1849 zur K. Kreisregierung — Ord. Akten — worin besonders die Kürzung der philosophischen Studienzeit um die Hälfte beklagt, gleichwohl aber doch für die durchaus gleiche Behandlung von Lyceisten und Universitätsstudierenden plaidiert wird; ein Urteil des Lycealrektors Gengler in Bamberg, niedergelegt in einem Berichte vom 5. Sept. 1850 an die oberhirtliche Stelle im nämlichen Sinne — ibidem; ein unterm 28. Okt. 1856 vom Rektorat und Lehrerrat des Lyceums Dillingen erfolgter Anstoß — Lyc. Akten — zur Wiederherstellung sowohl des **biennium philosophicum** als der Uebertrittsprüfungen zu den Fachstudien in der Weise der 30er Jahre; eine Serie von Artikeln im Bamb. Past. Bl. 1849, Nr. 20; 1862 Nr. Nr. 11, 32, 38; 1863, Nr. Nr. 3, 9, 11, 34; 1865, Nr. Nr. 17 u. 18; 1866, Nr. 52. U. s. w.

philosophischen Section überhaupt statthabenden, nicht ausdrücklich als „fakultativ“ erklärten Vorlesungen ohne Ausnahme zu frequentieren.

Des ferneren fielen mit der nämlichen M. E. des 13. Nov. 1849 die bisher aufrecht erhaltenen Schranken des Prüfungszwanges und der Vorschriften für den Uebertritt der Lycealstudierenden (insbesondere der philosophischen Section) zur Universität, indem der letztere nunmehr ohne die einschränkende Bedingung der Erbringung des speciellen „Befähigungsnachweises“ beliebig am Schlusse eines jeden Semesters bewerkstelligt werden konnte.

Die Jahresberichte des Bamberger Lyceums bezeugen, daß weitaus der größere Procentsatz der Interessenten es vorzog, ein volles Jahr auf dem Lyceum zu verbleiben. Nachgerade aber ist es fast allen denjenigen Studierenden, welche nicht zur Theologie übertreten wollen, trotz des Wortlautes der allgemeinen Bestimmungen über die volle Einrechnung der Lycealsemester in das Universitätsstudium, unmöglich geworden, fernerhin noch 2 Semester Philosophie am Lyceum zu hören, indem die Sonderverordnungen über die Zulassung zu den medizinischen, juristischen und teilweise auch zu den Lehramts-Prüfungen die Giltigkeit der allgemeinen Normen geradezu aufheben oder doch wenigstens in Frage stellen.

So wurde durch Bundesratsbeschluß laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1883 die Zulassung zur medizinischen Vorprüfung abhängig gemacht von dem Nachweise eines medizinischen Studiums von mindestens 9 Halbjahren auf Universitäten des deutschen Reiches. Nur denjenigen Medizinern, welche vor dem Sommersemester 1885 sich an einem bayerischen Lyceum immatrikuliert hatten, wurde laut nachträglicher analoger Bekanntmachung vom 2. April 1885 die an ihm durchlaufene Zeit noch für voll angerechnet. Von dem genannten Zeitpunkte ab entschwand aus den Matrikelbüchern der Lyceen

der cand. med., der sich bislang auf diesen Anstalten dem Studium eines Teiles der zum tentamen physicum benötigten Fächer[3]) hatte unterziehen können, nunmehr vollständig[4]).

Auch die „Juristen", welche wenigstens auf dem Bamberger Lyceum von jeher ein relativ großes Contingent zu den Philosophiestudierenden zu stellen pflegten, ziehen es seit der ministeriellen Bekanntmachung vom 3. Mai 1897 bezw. der Allh. V.O. vom 4. Juli 1899, betreffend die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitungeu für diese Prüfungen, entschieden vor, sogleich vom Gymnasium zur Universität überzutreten. Die Ursache liegt in der Neueinführung einer in die Universitätszeit fallenden „Zwischenprüfung", welche bereits nach 3 Semestern abgelegt werden kann, unter der nunmehrigen Voraussetzung, daß unter diesen Semestern 2 dem juristischen Fachstudium zugewendet worden waren. Diese Prüfung baldmöglichst hinter sich zu haben, wird der begreifliche Wunsch der meisten Rechtscandidaten sein. Darum hat es praktisch wenig Wert, wenn der Abs. 2 des § 9 der vom 6. Juli 1899 datierten ausführenden Bestimmungen zu der allegierten V.O. bezüglich der Anrechnung der am Lyceum zugebrachten Studienzeit in seiner Interpretation des conjugierten Absatzes der V.O. selbst sich auf die §§ 29 und 30 der Universitätssatzungen vom

[3]) Bezüglich des Admissionsexamens der Mediziner war unterm 30. Mai 1843 eine Allh. V.O. erschienen, welche von den Lycealstudierenden teilweise außer acht gelassen worden war, weil sie nicht ganz im Einklange stand mit den bisher geltenden Vorschriften über die am Lyceum zu hörenden Pflichtfächer. Daher wurden die letzteren mit M.E. vom 16. März 1845 in der Weise abgeändert, daß nunmehr den Candidaten der Medizin am Lyceum ausdrücklich Anthropologie und Psychologie vorgeschrieben, dagegen Archäologie, Aesthetik und Kunstgeschichte erlassen wurde. Lyc. Akten 1845.

[4]) Auch die Studierenden der Zahnheilkunde und Pharmacie sind ausschließlich der Universität zugewiesen. M.E. vom 10. Juni 1891, betr. den Vollzug der Lycealsatzungen vom 1. Juni ejd. a.



22. Febr. 1891 beruft und jene Anrechnung voll gewährleistet. Der junge Jurist wird sich mit Rücksicht auf die Zwischenprüfung höchstens herbeilassen können, 1 Semester Philosophie am Lyceum zu hören. Aber auch dieses dem letzteren indirekt noch gewährte Zugeständnis droht durch den Abs. 3 des nämlichen § 9 der besprochenen neuen Prüfungsordnung praktisch irrelevant zu werden, indem es nach demselben dem Jurisprudenzstudierenden gestattet ist, die 8 ihm vorgeschriebenen philosophischen Collegien in beliebigen Zwischensemestern, also auch nach der Ablegung der „Zwischenprüfung" zu persolvieren[5]). Damit scheint der Standpunkt, wonach die Philosophie eine vorbereitende, einführende und grundlegende Wissenschaft bilden soll, de facto verlassen, und zwar zu Ungunsten der Frequenz der philosophischen Sectionen der Lyceen, die durch diese Positionsveränderung die traditionell überkommenen Studierenden des ersten Jahrgangs vielfach verlieren müssen, während sie von den „älteren Semestern" überhaupt nicht mehr frequentiert zu werden pflegen[6]).

Weniger exclusiv dagegen verfuhren mit den Lyceen die Bestimmungen, welche in der Allh. V.O. vom 21. Jan. 1895, betr. die Prüfungsordnung für das Lehramt an den humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten, insbesondere aus den philologisch-historischen Fächern, der Mathematik und Physik, den neueren Sprachen, der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie und endlich aus der Chemie und den beschreibenden Naturwissenschaften niedergelegt sind. Und doch sind auch einige der in dieser V.O. enthaltenen Paragraphen geeignet, in Lyceal-

[5]) Die allgemeine Grundlage für dieses Entgegenkommen bietet eigentlich der § 27 der Universitätssatzungen vom 22. Febr. 1891, wonach die 8 Philosophica innerhalb der 3 ersten Jahre des akademischen Studiums gehört werden dürfen.

[6]) Wenigstens nicht in deren Eigenschaft als Studierende mit voller Matrikel.

kreisen Bedenken oder doch wenigstens Zweifel aufkommen zu lassen. So insbesondere der Passus über den von dem Studierenden geforderten Nachweis des Besuches der „einschlägigen Seminare“. Wenngleich nun nirgends gesagt wird, daß ein solcher Seminarbesuch für alle Semester notwendig ist, und bislang ein Anstand gegen den Besuch der Lyceen seitens der Lehramtscandidaten von competenter Seite nicht erhoben wurde, so werden die letzteren Anstalten immerhin gut thun, falls sie auf die Frequenz von Nichttheologen Rücksicht nehmen wollen, ihrerseits durch Abhaltung und Errichtung von Colloquien und Seminarien in der philosophischen Section das Nötigste zu ergreifen, um auf dem Wege der Selbsthilfe einer übermächtigen Concurrenz gegenüber sich in diesem Punkte noch behaupten zu können.

Für die zur Theologie übertretenden Lycealstudierenden war zwar in der M.E. vom 13. Nov. 1849 eine Prüfung aus den philosophischen Fächern ebenfalls nicht mehr vorgesehen, sondern nur der Nachweis einer Mindestfrequenz von 8 philosophischen Collegien, indessen wurde es in das Belieben der Bischöfe gestellt, von den Reflektanten vor deren Eintritt in das Klerikalseminar die Unterordnung unter ein Examen beliebigen Umfangs zu verlangen — eine Befugnis, welche besondere oberhirtliche Erlasse für die einzelnen Lyceen zeitigte, für die Bamberger Anstalt einen erstmaligen solchen vom 21. März 1850[7]).

Damit schien zunächst der staatliche Standpunkt, welcher sich in einer Betonung der Notwendigkeit eines Absolutorialexamens für jedweden aus der Philosophie zum („Staats-“ oder) „Kirchendienst“ Uebertretenden gefallen hatte, principiell zu Gunsten der kirchenrechtlichen Reklama-

[7]) Ueber die verschiedenen hier angezogenen Akte, sowie die einschlägigen kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Verhältnisse vgl. die besonderen Paragraphen des nachfolgenden Abschn. IV C.

tionen um den genauen Vollzug der Art. V. und XIIb des Concordats gegenüber den in den §§ 76d, 77 und 78 des Religionsedikts niedergelegten Klauseln aufgelassen. Und somit eigentlich auch der bisherige Unterschied zwischen der **admissio ad theologiam** und der **admissio ad seminarium**, indem nunmehr der Erweis der Befähigung zum Eintritt in das Seminar gewöhnlich die Berechtigung zum Theologiestudium als selbstverständlich voraussetzte oder auch nach sich zog.

Eine noch stärkere Durchsetzung des Lycealsystems mit episcopalen Kompetenzen erfolgte sodann durch die in Beantwortung der bekannten Freisinger Denkschrift der bayerischen Bischöfe vom 20. Okt. 1850[7]) und anderer bischöflicher Vorstellungen[7]) erflossenen zwei M.E. vom 8. April 1852 und vom 9. Okt 1854[7]), welche beide geeignet waren, die bereits inaugurierten, der oberhirtlichen Jurisdiktion unterstellten Linien der klerikalen Erziehung der Lycealtheologen erheblich zu verstärken.

Nachdem deren Grundzüge in Bamberg mehr denn 40 Jahre hindurch in Geltung verblieben waren, wurden sie teilweise modificiert durch die generelle Revision der Lycealsatzungen vom 1. Juni 1891, welcher Akt den Lyceen neuerdings die Stellung von „Specialschulen für das philosophische und das katholisch-theologische Studium" zuerkannte, wogegen allerdings eine schon citierte, leider nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte M.E. vom 10. Juni 1891[8]) den Ausdruck „Specialhochschulen" gebrauchte.

Die neuen Statuten ersetzen nämlich wieder die Frage der Zulassung zum Klerikalseminar durch eine solche primär des Uebertritts zum theologischen Fachstudium. Der Unterschied zwischen beiden Begriffen ist in die Augen springend. Ob er freilich in seiner ganzen Schärfe so augenfällig hat stipuliert werden wollen, erscheint fraglich, um

[8]) Lyc. Akten 1891.

so fraglicher, als die Ziffer 2 des § 37 eben der genannten Satzungen für die Uebertrittsprüfungen zum letzteren Studium die „einschlägigen besonderen Bestimmungen" maßgebend sein läßt, solche Bestimmungen aber — von der allgemeinen Vorschrift der Mindestfrequenz von 8 Philosophicis abgesehen — während der hier ausschließlich in Betracht kommenden 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Bamberg weder generell noch lokal für die Aufnahme in das theologische Fachstudium, sondern einzig und allein für die Aufnahme in das Seminar oder aber den durch den Empfang der höheren Weihen bedingten „geistlichen Stand" erlassen wurden. Vielmehr dürfte auch hier eines der verschiedenen quid pro quo vorliegen, an denen die im Abschnitte IV C genauer zu besprechende Geschichte der Beziehungen zwischen Lyceum und Klerikalseminar und der Erziehung der Theologiecandidaten innerhalb des letzteren so reich ist: indem eben die „Seminaraufnahme" mit der Aufnahme in das „theologische Fachstudium" oder in die „Theologie" kurzweg, oder endlich in den „theologischen", wohl auch „geistlichen Stand" u. s. w.[9]) als völlig gleichbedeutend erachtet wurde, wie sie es ja auch in praxi vielfach gewesen sein mag.

Unter dieser Annahme hätten dann freilich die Lycealsatzungen des 1. Juni 1891 wenigstens formell die Aufgabe vollständig gelöst, für alle Lyceen des Königreichs

---

[9]) In Wirklichkeit war der fälschliche Gebrauch der Synonymität ein noch viel ausgedehnterer. Zu den 5 im Texte angeführten Bezeichnungen gesellten sich weiter die Ausdrücke: Aufnahme in das „Internat", ... „Alumnat", ... „Klerikat" und . . . . „klerikalen Stand". Ferner sprach man von „Theologiecandidaten", wo man nur — der philosophischen Lycealsection angehörige — „Theologieadspiranten" im Auge hatte, unterschob dem Begriffe „Theologiecandidaten" ausnahmslos die Bedeutung „Candidaten des katholischen Priesteramtes", obgleich durch denselben auch für „höhere Semester" (wie spe-

gleichheitliche Normen darzustellen. Durch die Bekräftigung der andauernden Giltigkeit der bestehenden „besonderen Bestimmungen" würden nämlich da, wo die (definitive) Aufnahme in das Seminar das ausschlaggebende Moment für die **admissio ad theologiam** bedeutete, eben die seitherigen Bestimmungen für diese Aufnahme sich fortsetzen dürfen; während dort, wo etwa der Uebertritt aus der philosophischen zur theologischen Lycealsection oder die Einreihung unter die Theologie- (Presbyterats-) Candidaten an eigene, von der Seminarfrage unabhängige Bedingungen als primäre gebunden war, das Recht auf Weiterexistenz auch der letzteren garantiert wäre.

Unter dieser Voraussetzung spitzen sich alle weiteren Erörterungen auf die Cardinalfrage zu, welche Bestimmungen im genaueren denn eigentlich als die „einschlägigen besonderen" definiert werden wollten. Die Frage ist durch die bereits genannte ministerielle Vollzugsinstruction vom 10. Juni 1891 dahin beantwortet worden, daß darunter die „einschlägigen verfassungsmäßigen Bestimmungen und die hiezu ergangenen Vollzugsverordnungen" zu verstehen seien.

Diese neue Wendung ist zwar wesentlich weiter als die in den Text der Lycealsatzungen vom 1. Juni 1891 aufgenommene, sie erscheint aber keineswegs eindeutiger. So hat sie anläßlich einer im vergangenen Jahre zwischen dem Lyceumsrektorate und der erzbisch. Regentie des Klerikalseminars in Bamberg ausgebrochenen Meinungsverschiedenheit die Ansicht erweckt[10]), als ob sie mit ihren Ausdrücken „verfassungs-

---

ciell ein Fall in Bamberg am Ende der 50er Jahre erweist) die Laieneigenschaft ebensowenig ausgeschlossen erscheint, als es früher principiell untunlich war, daß ein Laie ein theologisches Lehrfach docierte (vergl. den Fall „Baader" bei Brück II, 459).

[10]) Memorandum, 5.

mäßige Bestimmungen" und „Vollzugsverordnungen" ausschließlich staatliche Akte habe bezeichnen wollen, und zwar mit dem ersteren etwa die grundlegenden Art. V und XIIb des Concordats, mit dem letzteren sodann die auf deren Basis erflossenen M.E. vom 8. Dez. 1847, vom 13. Nov. 1849 und vom 8. Apr. 1852[11]).

Der Verfasser möchte dieser Ansicht nicht in allen Teilen beipflichten. Er hält vielmehr dafür, daß eine jede der Verfassung mit Einschluß des Concordats und der Beilage II zur Verfassungsurkunde unmittelbar oder mittelbar entsprossene staatliche Bestimmung als eine „verfassungsmäßige" bezeichnet werden könne, wogegen dann allerdings eine jede bevollmächtigte dritte Person oder Behörde wie z. B. der Ordinarius einer Diöcese oder dessen Ordinariat (Generalvikariat) „Vollzugsverordnungen" zu diesen Bestimmungen zu erlassen berechtigt wäre, falls eben den Genannten die Inkraftsetzung oder der „Vollzug" irgend einer ihrer Kompetenz anheimgegebenen Maßnahme wünschenswert erschiene.

Die Wahrscheinlichkeit dieser Auffassung findet eine Reihe von Stützen in der Geschichte sowohl der Bildung und Erziehung des Klerus der Erzdiöcese Bamberg, wie nicht minder der kirchenpolitischen Verhältnisse in Bayern überhaupt.

So trägt, um nur einiges anzuführen, die im § 37f noch näher zu erörternde Anordnung des Bamberger Erzbischofs von Schreiber vom 18. Oktober 1876 das Rubrum „Vollzug der Allh. V.O.[12]) vom 13. Nov. 1849". Als weiter im Jahre 1873, mit M.E. vom 20. November[13]),

---

[11]) Wohl auch jene des 9. Okt. 1854. S. §§ 20 u. 37 dieser Abh.

[12]) Vgl. F.N. 1 dieses Paragraphen. Die M.E. des 13. Nov. 1849 mußte sich öfter gefallen lassen, ihrer Wichtigkeit halber als K.V.O. citiert zu werden.

[13]) K. Weber X, 165. S. auch v. Seydel III, 461 u. 462.

die Wirksamkeit der für die rechtliche Abgrenzung der episcopalen Befugnisse weitaus wichtigsten beiden M.E. des 8. April 1852 und 9. Okt. 1854 teilweise wieder aufgehoben wurde, fielen auch die sämtlichen auf die außer Kurs gesetzten Paragraphen dieser E. fundierten bischöflichen Kompetenzen, so z. B. das Recht der Abgabe eines **placetum episcopale** für die Anstellung der Lycealprofessoren. Dagegen blieben alle auf die nicht gestürzten „Bestimmungen" der zwei M.E. oder auch auf die in Giltigkeit belassene M.E. vom 13. Nov. 1849 sich aufbauenden Bamberger erzbischöflichen „Vollzugsverordnungen" — insbesondere jene des 21. März 1850, des 29. Sept. 1853 und des 12. Mai 1862 über die Prüfungen und Bedingnisse zur Seminaradmission — intact. Natürlich konnten da, wo staatlicherseits keine (näheren) verfassungsmäßigen „Bestimmungen" über die Art und Weise der Inkraftsetzung der Zugeständnisse des Concordats getroffen wurden, auch keine „Vollzugsverordnungen" wirksam werden. Dies dürfte der Konflikt in der sogen. Speyerer Seminarfrage im Jahre 1864[14]) mit genau derselben Deutlichkeit dargethan haben, mit der umgekehrt die ganz gleich gelagerte Frage der Errichtung eines bischöflichen Lyceums in Eichstätt im Jahre 1843[15]) durch „Vollzugsverordnungen" des dortigen Bischofs gelöst wurde, nachdem eben bereits die Grundzüge für diese Lösungen in den beiden M.E. vom 14. Juni und 16. Nov. 1843[16]) als den „verfassungsmäßigen (staatlichen) Bestimmungen" niedergelegt worden waren.

Uebrigens erstreckt sich der Hinweis auf die „einschlägigen Bestimmungen", genauer auf die „einschlägigen verfassungsmäßigen Bestimmungen und die hiezu ergangenen

---

[14]) Vgl. § 24.
[15]) **Ibid.**
[16]) Ebenda.

Vollzugsverordnungen", nicht nur über die Regulierung der Aufnahme in das „theologische Fachstudium" — bezw.[17]) das Priesterseminar — sondern auch über die weiteren, in die §§ 28 und 37|2 der neuen Lycealsatzungen eingestellten Probleme der Reihenfolge der Frequentierung der theologischen Lehrdisciplinen, sowie der Vornahme von Fachprüfungen aus der Theologie. Es werden also für die Würdigung dieser beiden Momente die nämlichen Gesichtspunkte maßgebend sein, wie sie für die Beurteilung der admissio ad theologiam bezw. der admissio ad seminarium geltend gemacht werden können. Dagegen erfordert der erste Absatz des § 37 der Disciplinarstatuten vom 1. Juni 1891 noch eine nähere Darlegung, insoferne als auch er von einer Mehrdeutigkeit nicht frei ist.

Seiner Bestimmung, „Prüfungen aus den philosophischen Disciplinen finden statt zum Behufe des Uebertrittes in das theologische Fachstudium . . . .", kann nämlich in zwangloser Weise ebensowohl eine diktatorische wie eine conditionale Form beigemessen werden. Man kann dieselbe ebensowohl dahin interpretieren, als ob solche Prüfungen unbedingt „statt haben" d. h. statt haben müssen, oder auch, daß sie nur bedingungsweise „statt haben" d. h. statt haben dürfen — sobald nämlich die zu ihrer Anberaumung kompetente episcopale Behörde es für zweckmäßig findet, sie anzuordnen.

Seitens des Lyceumsrektorates Bamberg wurde seinerzeit die erstere Deutung bevorzugt und kein Candidat als in der theologischen Section befindlich betrachtet, der sich nicht diesen Prüfungen de jure und mit günstigem Erfolge un-

---

[17]) Vgl. die obige F. N. 9 und die sie stützenden textlichen Ausführungen.

terzogen hatte. Diese Auffassungsweise war nicht ohne festeren Untergrund: sie fußte auf dem Gedanken, daß durch den §. 37 Abs. 1 für die — während der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts in Bamberg unbekannte — **admissio ad theologiam** in ihrer eigensten Bedeutung ein notwendiges Substrat geschaffen werden wollte. Allerdings hätte hiebei der besondere Umstand der staatlichen Festlegung eines solchen zu einer Zeit, zu der die Beziehungen zwischen Staat und Kirche durchaus ungetrübte waren, stutzig machen sollen: wäre doch die neuerliche unvermutete und auffällige Inanspruchnahme eines **jus circa sacra** für den concreten Fall der Handhabung der klerikalen Erziehung mit der Wiedererweckung eines seit längerer Zeit schon begrabenen Principienstreites gleichbedeutend gewesen! Andererseits aber läßt sich eine gewisse historische Berechtigung der Ansicht des Rektorates insoferne nicht bestreiten, als aus der speciellen Auflassung des staatlichen **jus supremae inspectionis** in Sachen der Heranbildung der Theologiecandidaten durch die mehrfach bereits angeführten ministeriellen Entschließungen der 40er und 50er Jahre eben doch nicht allerwärts die äußersten Consequenzen gezogen worden waren. So bestanden z. B. die im Jahre 1833 vom Staate aufgerichteten Semestral- und Finalprüfungen innerhalb der theologischen Section[18]) in Bamberg in genau der alten Form bis zum Jahre 1891 weiter, und zwar unbestritten unter der bisherigen Flagge[19]) — sei es, daß man die letztere kirchlicherseits stillschweigend anerkannt oder sei es, was vielleicht

---

[18]) Cf. §§ 33 b u. c.

[19]) Diese Semestralprüfungen werden wohl in den beiden oberhirtlichen Kundgebungen des 21. März 1850 und 29. Sept. 1853 gelegentlich berührt, aber nur um sie gewissermaßen als **faits accomplis** den Zwecken der Seminaradmissionsfrage dienstbar zu machen. Auch das Referat hierüber im Schem. läßt nicht mehr erkennen.

treffender erscheint, daß man die Gelegenheit zu deren Niederholung versäumt hatte.

Daß ein von der zuständigen oberhirtlichen Stelle ausgehender energischer Protest auch dieses landesherrliche Hoheitszeichen beseitigt haben würde, scheint dem Verf. auf Grund der im späteren dargestellten kirchenpolitischen und schulgeschichtlichen Verhältnisse zweifellos. Ebenso sicher däucht ihm die Richtigkeit der zweiten oben angeführten Interpretation der strittigen Formel des § 37 Abs. 1 der neuesten Lycealsatzungen, wonach die Zulässigkeit von Prüfungen für Admittenden zur Theologie — entgegen der berührten ehemaligen Ansicht des Lycealrektorates — einzig und allein an die Willensäußernng des Diöcesanbischofs gebunden ist[20]). Dagegen wäre immerhin noch die Frage zu erörtern, ob die der letzteren entstammenden bestimmten Direktiven und Prüfungsnormen, i. e. die vorher genannten „Vollzugsanordnungen", der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreiten seien oder nicht.

Vom strengen kirchenrechtlichen Standpunkte aus wird diese Frage verneint: seien dem Bischofe einmal die Befugnisse eingeräumt worden, den Zugang zu seinem Diözesanseminar oder zum geistlichen Stand i. e. S. durch Schranken zu sichern, so müsse ihm selbstverständlich die Wahl überlassen bleiben, in welcher Weise er solche construieren oder abändern wolle, und nicht zum wenigsten die Erwägung, unter welchen Umständen er dieselben etwa wieder einzulegen für

[20]) Ein während des Druckes dieser Darlegungen eingekommener M.-Entscheid vom 27. Febr. 1902 kann nicht gegen dieselben verwertet werden, indem er nur den Zeitpunkt für die Semestralprüfungen festsetzt — unter der Voraussetzung eben, daß solche Prüfungen wirklich statt haben.

gut finde. Dem gegenüber machten sich jedoch auch andere Stimmen geltend, welche in diesen wie in anderen Dingen[21]) aus dem Bereiche der „Angelegenheiten gemischter Natur" im Sinne des § 76 der II. Beilage z. Verf.-Urkunde die Einholung der landesherrlichen Bestätigung für nicht unangebracht hielten.

In Bamberger kirchlichen Kreisen bewegte man sich in Verfolgung dieses Punktes, wie im Abschnitte IV C ausführlicher dargethan werden wird, bald auf der Diagonale, bald aber auch in der einen oder anderen der beiden divergenten Richtungen: so bezeichnete man beispielsweise die über die 2 erzbischöflichen V.O. vom 21. März 1850 und 29. Sept. 1853 erflossenen höchsten Akte des 12. April 1850 und 10. Dez. 1853 bald als blose „Constatierungen der Kenntnisnahme", bald als förmliche „Genehmigungen", ja man berief sich, um die Wirkung einer späteren staatlichen Vorschrift irrelevant zu gestalten, von hierarchischer Seite geradezu auf diese „Genehmigung" als einer vollzogenen Thatsache. Allmählich gewann freilich die erstere Ansicht die Oberhand, bis sie heute, da ihr staatlicherseits anscheinend nirgends mehr widersprochen werden will, nunmehr zur allgemeinen Geltung gekommen sein dürfte.

Weitere Erörterungen über das Wechselverhältnis, welches zwischen dem bischöflichen Klerikalseminar und dem königlichen Lyceum — bezw. dessen theologischer Section — darin besteht, daß beide dem gemeinsamen Endziel der Ausbildung der katholischen Presbyteratscandidaten zustreben,

---

[21]) Vgl. z. B. die Bemerkung über das Allh. Bestätigungsrecht in Sachen der Ernennung der Professoren des Eichstätter Lyceums bei Silbernagel, 114. Ebenso die Erklärungen des Bischofs Frhrn. v. Häffelin über die stillschweigende Anerkennung des placetum regium von Seite der Hierarchie — (Höfler), 84 2c. U. ä. m.

oder, wenn man will, über die zwei Naturen, welche in einem Studierenden der katholischen Theologie durch dessen Zugehörigkeit sowohl zum Alumnat als zum Lyceum innewohnen, sollen, wie gesagt, in dem schon öfter genannten Abschnitte IV C nachfolgen. Hier möge zum Schlusse nur auf das Geschehnis Gewicht gelegt werden, daß die Lyceen, nachdem sie lange Zeit als allgemeine philosophische Vorbereitungsstätten für jedes akademische Fachstudium gedient hatten, materiell durch die im Vorstehenden beschriebenen allmähliche Entziehung eines großen Teils der eine solche Bildung anstrebenden studierenden Elemente, sowie durch die ebendaselbst besprochene Unterordnung immer weiterer Gebiete unter die bischöfliche Jurisdiktion, und formell durch die neuerliche Definition des Jahres 1891 die ursprünglichste Signatur als Specialhochschulen für das katholisch-theologische Fachstudium nunmehr so stark ausgeprägt wurde, wie es während der 9 ersten Decennien des zu Ende gegangenen Jahrhunderts niemals geschehen war.

B. Die Lehrgegenstände beider Sectionen.

§ 16. In den ersten 3 Decennien des 19. Jahrhunderts.

Der schon öfter genannte und im § 7 eingehender gewürdigte, unterm 19. Sept. 1803 fertig gestellte handschriftliche Entwurf des Direktors Batz über die Organisation des Lyceums zu Bamberg berührte die Frage nach den Lehrgegenständen nur obenhin. Auch die Gesichtspunkte, unter denen das von diesem Plane fast gänzlich abweichende, am Schlusse des § 8 charakterisierte gedruckte Programm des nämlichen Verfassers eben dieses Problem einbezieht, sind mehr allgemeiner Natur. Hingegen lagen dem erstmaligen Vorlesungskatalog des besagten Lyceums für das Sommersemester 1804 fast ausschließlich bereits diejenigen Fächer zu Grunde, welche einige Monate später durch den v. Fraunberg'schen „Lehrplan"[1]) für die 3 Jahrgänge des „3. Triennialkurses", und zwar generell für alle churpfalzbayerischen Anstalten, nominiert wurden.

Darnach reihten sich die Lehrsparten in folgender Ordnung an einander. Für den philosophischen Vorbereitungskurs: 1) Philosophisches Studium der römischen und griechischen Klassiker[2]); 2) Biographien edler Menschen; 3) Mathematik; 4) Naturgeschichte; 5) Geschichte der Menschheit; 6) Philosophisches Studium der neueren, besonders der deutschen Klassiker; 7) Kosmographie; 8) Praktische Logik. — Für den 1. Lycealkurs im e. S.: 1) Philosophische Tugendlehre; 2) Naturgeschichte; 3) Naturlehre; 4) Mathematik; 5) Pädagogik; 6) Fortsetzung des philoso-

[1]) S. Literaturverzeichnis.

phischen Studiums der Klassiker[2]); 7) Reine Logik; 8) Philosophische Rechts-, Religions- und Klugheitslehre; 9) Aesthetik. — Für den 2. Lycealkurs im e. S.: 1) Philosophie; 2) Naturgeschichte; 3) Naturlehre; 4) Mathematik; 5) Landwirtschaft; 6) Encyclopädie.

Wie ersichtlich, nahm diese Tabelle, welche auch über die Einteilung des Lehrstoffes und die einzuführenden Lehrbücher Direktiven erteilte, auf zwei Lehrfächer keine Rücksicht, obgleich das erstere derselben mit churf. Rescript vom 27. Oktober 1802, also erst vor 2 Jahren, für alle höheren Lehranstalten als obligat erklärt worden, das andere eigentliche elementare Forderung war: auf die Fächer der französischen Sprache[3]) und der bayerischen Geschichte[4]). Auch war ihr eine entsprechende Uebersicht über die für die theologischen Kurse notwendigen Lehrsparten nicht beigesellt wor-

---

[2]) Die Klassiker wurden in einer Anmerkung zur Tabelle einzeln angegeben. Lehrplan, 20—22.

[3]) Ueber die wechselvollen Schicksale, denen dieses Lehrfach am Bamberger Lyceum nachmalig unterworfen war, s. den die Lehr- und Personalverhältnisse besprechenden Abschnitt des II. Teiles dieser Abhandlung.

[4]) Daß das Schulnormativ des 27. Aug. 1804 an dieser Stelle der vaterländischen Geschichte mit keiner Silbe Erwähnung that, eines Faches, das man wohl zu den fundamentalsten auch der höheren Klassen einer Mittel- oder Zwischenschule zu zählen berechtigt ist, scheint immerhin auffallend. Das Lyceum i. e. S. beziehentlich dessen philosophische Section hätte seiner um so dringender bedurft, als es gemäß der Disciplinarordnung für die Universität Landshut vom 26. Jan. 1804 für alle einstigen Staats- und Kirchendiener (vgl. die folgende F. N. 6) geradezu als Pflichtfach vorgezeichnet worden war. Am Bamberger Lyceum wurde das Versäumnis erst vom Jahre 1808 ab durch den Professor Deuber — vgl. § 9 und die einschlägigen Erörterungen im II. Teile — nachgeholt und zwar in offenbarer Befolgung der nachstehend im Texte berührten beiden Normative des Jahres 1807.

den, und zwar um dessentwillen eben nicht, weil der Schulplan sich nur mit den Verhältnissen des „Lyceums“ in der Bedeutung der Zusammengehörigkeit des Gymnasiums und der 3 philosophischen Jahrgänge befassen wollte, wogegen bezüglich der Verhältnisse speciell der theologischen Lehrsection auf einen „demnächst“ erfolgenden Akt verwiesen wurde.

Der letztere vollzog sich allerdings erst mit dem Erscheinen der K. V.O. vom 30. Okt. 1807[5]), welche in teilweiser Abänderung der Disciplinarvorschriften der Universität Landshut vom 26. Januar 1804 diejenigen Doctrinen bezeichnete, welche der auf eine Anstellung im Staats- oder Kirchendienste[6]) reflektierende Candidat notwendig frequentiert haben mußte. Die V.O. richtete sich formell an die Adresse der Universitäten, sie mußte aber natürlich ebenso gut als für die Lyceen maßgebend erachtet werden. Denn abgesehen davon, daß sie in ihren Ausführungen auch auf die von den letzteren Bildungskörpern übertretenden Studierenden und das Studium der allgemeinen Wissenschaften überhaupt ausdrücklich Bedacht genommen hatte, hatte sie schon durch die blose Aufstellung von allgemeinen Normen für die Staats- und Kirchendienstadspiranten intentionaliter zugleich die Verhältnisse derjenigen unter diesen Adspiranten mitberührt, welche ihre Ausbildung ganz oder zum Teile an einem Lyceum genossen hatten.

Aus dem Schema, welches hiebei speciell für die theologischen Lehrfächer und für deren chronologische und Zweckmäßigkeits-Einteilung abfiel, läßt sich sehr deutlich der gewichtige Einfluß herauslesen, den die seinerzeitigen Bestimmungen über das Theologiestudium in Oesterreich, insbesondere

[5]) Weber-Permaneder, 570.

[6]) Vgl. über die Verquickung dieser beiden Begriffe in damaliger Zeit F. N. 4 des § 27 a.

des Rautenstrauch'schen Unterrichtsplanes[7]), auf die Neugestaltung der einschlägigen Elemente in Bayern ausübten — ein Einfluß, der sich noch über Jahrzehnte hinaus erstreckend durch die verschiedensten späteren Umlagerungen in der Nominierung und Gruppierung der genannten Disciplinen hindurch genau verfolgt werden kann.

Als allgemeine Lehrfächer wurden in der citierten V.O. des 30. Okt. bezeichnet: 1) Philosophie; 2) Literärgeschichte; 3) Naturgeschichte; 4) Physik; 5) Allgemeine Weltgeschichte; 6) Mathematik; 7) Deutsche und lateinische Klassiker nebst Stilübungen; 8) Vaterländische Geschichte. Für die Theologie dagegen wurden Unterscheidungen getroffen zwischen A) Hilfs- und B) Theologische Wissenschaften, ferner für jede dieser beiden Kategorien noch einmal zwischen a) notwendigen und b) nützlichen Wissenschaften, und demgemäß nachfolgende Gruppen aufgerichtet. Aa: 1) Pädagogik und Didaktik; 2) Religionslehre; 3) Geschichte der philosophischen Systeme; 4) Psychologische Anthropologie; 5) Chemie; 6) Landwirthschaft; 7) Aesthetik; 8) Vaterländische Geschichte[8]). — Ab: 1) Physikalische Geographie; 2) Meteorologie; 3) Neuere Geschichte; 4) Statistik; 5) Höhere Mathematik; 6) Medizinische Anthropologie; 7) Allgemeine Wissenschaftskunde. — Ba: 1) Theologische Encyclopädie und Methodologie; 2) Einleitung in das alte und neue Testament; 2) Biblische Hermeneutik; 4) Hebräische Sprache; 5) Philologie; 6) Patrologie; 7) Kirchenge-

[7]) Vgl. hierüber etwa Siebengartner, 160 ff.

[8]) S. d. vorhergehende F. N. 4. Dieser Lehrgegenstand durfte trotz seiner Zugehörigkeit zur Philosophie an der Universität, aber nur an dieser, ausnahmsweise auch während der Zeit des Fachstudiums gehört werden. Dagegen war der Besuch anderer Disciplinen aus dem Bereiche der allgemeinen Wissenschaften seitens der Angehörigen der Fachfakultäten, wie die nachfolgenden Ausführungen im Texte darthun, um jene Zeit ebenso verpönt, wie die Gepflogenheiten vice versa.

schichte; 8) Exegese des alten und neuen Testaments; 9) Dogmatik und Dogmengeschichte; 10) Christliche Moral; 11) Kirchenrecht; 12) Pastoral; 13) Katechetik; 14) Homiletik; 15) Liturgie. — Bb: 1) Theologische Literärgeschichte; 2) Die mit der hebräischen Sprache verwandten Dialekte.

Ein Vergleich dieser Tabelle mit der im Schulregulativ vom 27. August 1804 speciell für die philosophischen Wissenschaften an den Lyceen etablierten dürfte zu ihren Gunsten ausfallen, insoferne sie durch die unter Hinweglassung untergeordneter Einzelheiten erreichte compactere Gruppierung der allgemeinen Wissenschaften und die hiedurch indirekt gewährte größere Lehrfreiheit den akademischen Charakter weit besser herauskehrte, als eben jene des Jahres 1804. An unterscheidenden Merkmalen sind außerdem noch hervorzuheben: die nunmehrige Außerachtlassung der griechischen Klassiker, die Aufrichtung des Studiums der vaterländischen Geschichte und die Ueberweisung des Lehrfaches der Landwirthschaft nebst der aus der Naturlehre ausgelösten Chemie zur Theologie, wogegen der andere Zweig dieser Lehre, die Physik für die allgemeine Abteilung zurückbehalten wurde — eine Maßnahme, welche wohl wiederum österreichischen Mustern entlehnt auf das deutlichste die damalige Auffassung der „nützlichen Lehrfächer" und insbesondere der nur in losem Grenzverbande befindlich gewesenen beiden Lehrsparten der Chemie als eines vorwiegend „praktischen", der Physik als eines mehr „theoretischen" Gegenstandes widerspiegelt.

Doch sollte die Wirksamkeit der neuen V.O. nur wenige Monate umfassen oder, richtiger vielleicht, praktisch überhaupt nicht zur Geltung kommen. Schon unterm 25. Dez. des Jahres 1807 erschien nämlich eine zweite K.V.O.[9]), welche eine andere Liste der für die Staats- resp. Kirchen-

[9]) Reg. Bl. 1808, 119 ff.

dienstabspiranten notwendigen und nützlichen Lehrfächer veröffentlichte. Da dieselbe die einzelnen Disciplinen teilweise nach neuen Gesichtspunkten gruppiert und damit zur eigenartigen und rasch wechselnden Auffassung der Bedeutung und Zusammengehörigkeit der verschiedenen Wissenschaften in damaliger Zeit einen nicht uninteressanten Beleg bietet, so mag auch sie in extenso veröffentlicht werden, natürlich nur soweit sie die philosophischen und theologischen Lehrgegenstände umfaßt, welche hier allein interessieren.

a. **Allgemeiner Lehrkurs.** A. Notwendige Fächer: 1) Mathematik; 2) Deutsche, lateinische und griechische Klassiker nebst Stilübungen; 3) Theoretische Philosophie; 4) Praktische Philosophie; 5) Universal-Geschichte; 6) Allgemeine Literärgeschichte; 7) Vaterländische Geschichte; 8) Naturlehre; 9) Naturgeschichte. — B. Nützliche Lehrfächer: Ohne detaillierte Angabe. — b. **Specieller Lehrkurs der Theologie.** A. Notwendige Fächer. a) Hauptwissenschaften: 1) Encyclopädie und Methodologie des theologischen Studiums; 2) Einleitung in das alte Testament; 3) Einleitung in das neue Testament; 4) Exegese des alten Testaments; 5) Exegese des neuen Testaments; 6) Patrologie; 7) Kirchengeschichte; 8) Dogmatik mit Dogmengeschichte; 9) Christliche Moral; 10) Kirchenrecht; 11) Pastoral und Liturgie; 12) Katechetik und 13) Homiletik, beide mit praktischen Uebungen. — b) Hilfswissenschaften: 14) Religionsphilosophie; 15) Philologie; 16) Geschichte der Philosophie; 17) Pädagogik und Didaktik; 18) Psychologische Anthropologie; 19) Aesthetik; 20) Landwirtschaftslehre. — B. Nützliche Lehrfächer: 1) Hermeneutik; 2) Die mit der hebräischen Sprache verwandten Dialekte; 3) Theologische Literärgeschichte; 4) Allgemeine Wissenschaftskunde; 5) Höhere Mathematik; 6) Physische Geographie; 7) Europäische Staatengeschichte; 8) Statistik; 9) Medizinische Anthropologie und Diätetik.

Die markantesten Momente des neuen Reglements bestanden sonach in der Wiedervereinigung von Chemie und Physik zu einem Lehrganzen und in dessen naturgemäßer Einteilung bei der Philosophie, in der Wiederzulassung auch der griechischen Klassiker zum philosophischen Lehr-Apparat, in der Verweisung der vaterländischen Geschichte und der Hermeneutik von der Kategorie der notwendigen theologischen Wissenschaften — erstere zur Philosophie, letztere zu den nützlichen theologischen Fächern, und endlich in der Streichung der Meteorologie von dem Repertoire der Theologie (und zugleich von der Liste der Lycealfächer).

War die V.O. vom 30. Okt. 1807 formell nur an die Adresse der Vollhochschule gerichtet gewesen, wenn sie auch aus den oben dargelegten Erwägungen zweifellos für die Lyceen volle Giltigkeit besessen hatte, so ging schon aus der diesmaligen Art der Publikation der Lehrfächer-Schemen im allgemeinen Regierungsorgan[10]) der universelle Charakter

[10]) Das „Regierungsblatt“ hatte sich als amtliches Blatt aus der mit V.O. vom 5. Okt. 1799 bewirkten Umänderung des Münchener Intelligenzblattes entwickelt, von welchem es durch die beiden churf. V.O. vom 17. Okt. und 23. Nov. 1801 getrennt worden war. Zur Zeit der Säkularisation wurde es ausschließlich für die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen allgemeiner Giltigkeit reserviert, während man gleichzeitig in den einzeleuen Provinzen gesonderte officielle Organe zur Ausgabe brachte. Schon nach 3 Jahren aber, mit V.O. vom 1. Jan. 1806, wurden die letzteren mit ihm zu einem einzigen Blatte, eben dem „K. Bayer. Regierungsblatt“, verschmolzen. Eine Allh. V.O. vom 29. Dez. 1817 spaltete letzteres in 2 Teile, in das „Gesetzblatt für das Königreich Bayern“ und in das „Allgemeine Intelligenzblatt“, eine ebensolche vom 29. Okt. 1873 vollzog jedoch wieder deren Vereinigung unter dem Titel „Gesetz- und Verordnungsblatt . . .“, nachdem bereits einige Jahre vorher durch die Gründung eigener Blätter für die Ressorts der einzelnen Ministerien eine Entlastung der beiden Centralorgane erfolgt war. Die Ausgabe speciell eines Ministerialblattes des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bethätigte sich zufolge der ministeriellen Bekanntmachung des

der neuen Vorschriften deutlich hervor. Dieselben blieben jedoch allgemein nicht viel über ein Sexennium in Kraft — die Stufenreihe sowohl der philosophischen als der theologischen Wissenschaften wurde mit der Revision der Landshuter Universitätsstatuten vom 6. März 1814 wiederum abgeändert. Während diese Aenderungen in der Theologie freilich materiell wenig bedeuten wollten, fielen sie für die Philosophie um so gewichtiger aus, indem die Literärgeschichte, die vaterländische Geschichte und die von der Mathematik ausgezweigte höhere Mathematik zusammen mit dem von der Theologie abgegebenen Lehrfach der Geschichte der Philosophie zu blosen wünschenswerten philosophischen Wissenschaften gestempelt wurden[11]).

Die auf diese Weise modificierten Anordnungen galten zunächst wieder für die Hochschule, sie konnten aber wohl

6. Dez. 1864 vom Jahre 1865 ab. „Kreis-Intelligenzblätter" wurden durch die Allh. V.O. vom 7. März 1814 begründet; sie hatten zufolge der M.E. vom 24. Nov. 1853 vom 1. Jan. 1854 ab den Namen „Kreisamtsblätter" zu führen. Endlich erscheinen als in die Interessensphäre der höheren Schulen öfter direkt eingreifend das durch die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 ins Leben gerufene „Reichsgesetzblatt", das seit 1. Jan. 1873 vom Reichskanzleramte herausgegebene „Centralblatt für das deutsche Reich" sowie der „Deutsche Reichsanzeiger."

[11]) Es mag an dieser Stelle als erwähnenswert hervorgehoben werden, daß keine der in die berührte Zeit eingefallenen Lehrfächertabellen die Doctrin der Astronomie ausdrücklich hervorhob — abgesehen von der von Fraunberg'schen des Jahres 1804, welche wenigstens für die unterste philosophische Klasse Kosmographie eingesetzt hatte. Und doch feierte die astronomische Wissenschaft gerade in den beiden ersten Decennien des 18. Jhrhdts. bemerkenswerte Triumphe! Diese officielle Nichtachtung setzte sich fort bis zum Jahre 1831, in welchem Jahre die M.E. vom 3. Febr. die Astronomie zusammen mit der mathematisch-physikalischen Geographie als ein notwendiges Zweigfach der Mathematik darstellte (wogegen die M.E. des 13. Nov. 1849 derselben nur mehr wieder als eines Eventualfaches gedachte). Am Bamberger Lyceum freilich wurde Astronomie als besondere Disciplin neben der Mathematik bereits seit dem Jahre 1810 gelesen.

mit ähnlichem Rechte, wie es mit denjenigen des 25. Dez. 1807 geschehen war, auf die Lyceen übertragen werden. Und doch waren die letzteren diesmal nicht allgemein gewillt, die ebengenannte V.O. aufzulassen: vielmehr hielten sie teilweise, wie die Bamberger Anstalt, an derselben bis zur fundamentalen Neuformation der Lyceen i. e. bis zum Erscheinen der Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 und der M.E. vom 3. Febr. 1834 unentwegt fest, indem sie sich hierin weder durch die Einführung der Lycealklassen bezw. des Schulnormativs vom 10. Okt. 1824 noch durch die Publikation der Universitätssatzungen vom 26. Nov. 1827 stören ließen. Daß in der That die Lycealklassen mit ihrem geringen Bestand an philosophischen Fächern — Logik, Philologie, Geschichte und Mathematik — eine Rückwirkung auf die Lehrgegenstände der philosophischen Vollsection eines Lyceums keineswegs äußern konnten[12]), war deutlich, war auch in concreten Fällen bejaht worden. Die Hochschulvorschriften des Jahres 1827 aber beschränkten sich auf eine einzige Abänderung in den philosophischen Fächern, indem sie die in den Satzungen des Jahres 1814 angeführten Lehrsparten auf Philosophie, Mathematik, Philologie, Geschichte und Naturwissenschaften normierten, während sie eine Reform der theologischen Disciplinen trotz der notorischen Unzweckmäßigkeit[13]) der Einteilung vom 6. März 1814 nicht erbracht zu haben schienen.

[12]) Die einzige Neuerung, welche die Einführung dieses Lehrsystems rücksichtlich der Lehrsparten im Gefolge hatte, bestand in der Errichtung des Lehrfaches der „Religionslehre“ als obligatorisch für den 1. philosophischen Kurs der Lyceen. Dessen Dauer war jedoch auf das Quinquennium der Lycealklassen beschränkt. Siehe auch F.N. 3 des § 17.

[13]) Ein ministerielles Schreiben an den Erzbischof v. Fraunberg von Bamberg d.d. 20. Okt. 1827 — Ord. Akten — beklagt die Ueberlastung der in den Universitäts-Statuten vom 6. März 1814 niedergelegten Lehrfächertabelle mit theologischen Doctrinen und ersucht

§ 17. Im Intervall zwischen 1833 und 1849.

Um so schärfer stach von jedwedem Reductionsbestreben die breite Form ab, in welcher die im Vorstehenden besprochene M.E. vom 3. Febr. 1834 die für die Lyceen als notwendig erklärten philosophischen Disciplinen zum Vortrag brachte und mit Commentaren und Corollaren begleitete, während sie die alljährliche genaue Festsetzung der Anzahl und der Reihenfolge der theologischen Fächer teilweise[1]) einem Consilium der beteiligten Professoren[2]) überantwortete. Dagegen trug sie, während man bisher an einer starren Scheidung der beiden Sectionen und deren Studierenden festgehalten hatte, nunmehr erstmalig der Idee einer organischen Zusammengehörigkeit dieser Elemente insoferne Rechnung, als sie den Philosophiecandidaten verstattete, auch eine theologische Vorlesung, nämlich jene über hebräische Sprache, zu besuchen.

Die Lehrfächer selbst, wie sie durch die genannte M.E. festgesetzt wurden, bestanden in folgenden. Für die philo-

denselben, wohl weniger als Erzbischof, denn als ehemaligen General-Schulen- und Studiendirektor — s. F. N. 3 des § 9 — um Abgabe geeigneter Gegenvorschläge. Als Antwort erfolgte unterm 8. Nov. js. Js. ein Bericht des erzbischöfl. Ordinariats, der jedoch positiv Greifbares nicht producierte.

[1]) Allgemein normiert wurde nur, daß die Candidaten der Theologie das Studium der Exegese durch 3, dasjenige der Dogmatik, der Moral und der Kirchengeschichte je durch 2 Jahre hindurch und jenes der Landwirtschaft im 3. Jahre zu betreiben hätten.

[2]) Dieser Beratung pflog man in Bamberg während der Jahre von 1834 bis 1850 — Jahresber. — sehr gewissenhaft, indem man jeweils während des Sommersemesters das Programm der theologischen Vorlesungen für das kommende Studienjahr fertig stellte. Weniger genau aber konnte oder wollte man sich an die höchsterseits gegebenen, in vorstehender F. N. 1 dargestellten Regeln halten. So überwies man gewöhnlich dem Lehrpensum der Moral nur ein einziges Studienjahr, las Landwirtschaft für den 2. und 3. Kurs zusammen u. dgl.

sophische Section in: 1) Allgemeiner Encyclopädie des akademischen Studiums überhaupt und des philosophischen insbesondere als Einleitung in die Vorträge der Philosophie; 2) Anthropologie und Psychologie; 3) Logik; 4) Metaphysik; 5) Aesthetik; 6) Philosophischer Religionslehre[3]); 7) Moralphilosophie in Verbindung mit einer kurzen, aber genauen Entwicklung des Rechtsbegriffs überhaupt; 8) Pädagogik[4]); 9) Geschichte der Philosophie; 10) Naturwissenschaft; 11) Physik; 12) Chemie; 13) Naturgeschichte und 14) Mathe-

[3]) Das in gewissem Sinne reciproke Fach der Religionsphilosophie war als Lehrgegenstand den Universitäten und Lyceen gleichheitlich bereits durch die Allh. E. vom 26. Juni 1824 vorgeschrieben worden. — Neben ihm sollte von nun ab für die Zwecke der Philosophiecandidaten an jedem Lyceum ein „Religionscollegium" errichtet werden, wie es früher schon an der Universität Ingolstadt bezw. Landshut bestanden hatte. Dieses — wissenschaftliche — Collegium wurde in der That auch am Bamberger Lyceum instituiert, es erfreute sich aber nur einer 1jährigen Dauer, da seine Weiterführung an der Personalfrage — s. d. II. Teil der Abhandlung — scheiterte. Auch war sein eigentlicher Zweck, nachdem die sonn- und feiertäglichen, in einem Hörsaal abgehaltenen Religionsvorträge immer mehr apologetischen Charakter angenommen hatten — vgl. § 44 — ziemlich überdeckt und überflüssig geworden. Erst die Verlegung der letzteren Vorträge auf die Kanzel zeitigte wieder eine Strömung zu Gunsten seiner Reaktivierung als einer wünschenswerten wissenschaftlichen Ergänzung der Predigt. Ihr trug in den 50er Jahren der Lycealprofessor der Dogmatik Mayer einige Rechnung, und zwar offenbar in Realisierung der in der „Freisinger Denkschrift" von 1850 geäußerten bischöflichen Wünsche; spätere Bestrebungen — Past.Bl. 1865, Nr. 17 und 18 — hatten indessen keinen Erfolg mehr.

[4]) Pädagogik und Didaktik wurden mit den im Folgenden erwähnten Lehrfächern der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasialstudien den zum höheren Lehramte adspirierenden Philosophiecandidaten der Lyceen nochmals ausdrücklich als Pflichtfächer vorgezeichnet. Aus dieser Betonung glaubten die anderen Candidaten den Schluß ziehen zu dürfen, daß für sie die beiden Disciplinen nur fakultativen Charakter besäßen. Eine M.E. vom 3. Juni 1834 stellte indessen diese Ansicht als irrtümlich dar.

matik[5]). — Für die theologische Section in: 1) Einleitung in die Schriften des alten und neuen Testaments nebst biblischer Archäologie und Hermeneutik; 2) Exegese des alten und neuen Testaments; 3) Dogmatik; 4) Moraltheologie; 5) Kirchenrecht und Kirchengeschichte; 6) Biblischer Philologie; 7) Pastoral mit ihren Nebenzweigen, Homiletik, Katechetik, Liturgik[6]); 8) Patristik; 9) Anleitung zum geistlichen Geschäftsstil und 10) Landwirtschaft[7]).

Was ferner die erwähnte Zulassung der Philosophiecandidaten zu einer theologischen Vorlesung anlangt, so bedeutete diese Maßnahme einen ersten Anfang zur Beseitigung einer zwischen den Lyceen und den Universitäten bestehenden Ungleichheit auch auf diesem Gebiete. Den Hochschulstudierenden war nämlich mit dem Erscheinen der Satzungen vom 26. Nov. 1827 vollständig freie Wahl darüber gelassen worden, in welcher Zeitfolge und Ordnung sie sich die zum Staatsexamen notwendigen Kenntnisse erwerben wollten[8]). Die nachfolgende V.O. vom 23. Nov. 1832, sowie die späteren Satzungen vom 18. Mai 1835 engten

[5]) Einschließlich der Astronomie und der physikalisch-mathematischen Geographie. S. d. F.N. 11 des vorhergehenden Paragraphen.

[6]) Das Fach der Liturgik war vor fast 9 Jahren als Lycealfach im eigentlichen Sinne „abgewürdigt" und mit Allh. E. laut Reg. N. vom 27. Dez. 1824 den Vorständen der geistlichen Seminare zum Vortrage innerhalb der letzteren überwiesen worden. Ord. Akten. Ueber die im Klerikalseminar separiert vorgetragenen Lehrfächer cf. Schmitt, sowie Metzner a. a. O.

[7]) Die neuerliche Einstellung dieses Lehrfaches in die Liste der obligatorischen Disciplinen entsprach einem dringenden Wunsche der oberhirtlichen Stellen. Es war in Bamberg den Alumnen des Priesterseminars bereits mit Ord. Erlaß vom 22. März 1832 angelegentlichst zum Studium empfohlen worden, und zwar in Weiterführung einer M.E. vom 7. Febr. 1832, die ihrerseits auf das organische Statut für die Universität Ingolstadt vom 25. Nov. 1799 zurückgegriffen zu haben schien.

[8]) Schon 20 Jahre früher hatte eine ähnliche Freigabe, aber nur für einzelne Sparten, stattgefunden: die Allh. E. vom 30. Okt. 1807

allerdings die hiedurch auch dem Studierenden der allgemeinen Wissenschaften gewährte Freiheit wieder ein, indem erstere ausschließlich von „einleitenden Fach-Collegien" sprach, letztere nur eine beschränkte Auswahl derjenigen Fächer des künftigen Berufsstudiums zuließ, welche der auf eine spätere Anstellung im Staats- oder Kirchendienste reflectierende Philosophiestudierende während seiner philosophischen Studienzeit hören durfte. Immerhin hob sich deren Mehrzahl[9]) — für die Theologieadspiranten waren genannt: 1) Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften; 2) Hebräische Sprache; 3) Einleitung in die Theologie; 4) Einleitung in die biblischen Wissenschaften; 5) Patrologie — wesentlich ab gegenüber dem einzigen den in der philosophischen Section des Lyceums immatrikulierten Theologieadspiranten zugänglichen Lehrfache der hebräischen Sprache.

Bei dieser Sachlage und bei dem Mangel einer einheitlichen, für beide Bildungsanstalten giltigen Vorschrift über die notwendigen philosophischen und theologischen Lehrfächer — die Universitäten mußten sich im wesentlichen noch an die Einteilung vom 6. März 1814 halten — konnte von einer Verwirklichung der in Ziffer I der Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 über den Fortbestand der Lyceen ausgedrückten Absicht einer völligen Gleichstellung der letzteren und der Universitäten hinsichtlich der Lehrgegenstände noch lange nicht die Rede sein, wenngleich einzelne spätere Entschließungen auf

---

über die Einteilung der Lehrfächer an den Universitäten hatte bereits gestattet, daß die den allgemeinen Wissenschaften zugerechnete Disciplin der bayerischen Geschichte auch während der Jahre des Fachstudiums gehört werden durfte. Vgl. F. N. 8 des vorigen Paragraphen.

[9]) Auf dieses den Universitätsstudierenden zustehende Privilegium hatte eine in den §§ 30 und 36 näher zu würdigende höchste E. vom 16. Mai 1835 ausdrücklich noch einmal jene Adspiranten der Theologie der Lyceen aufmerksam gemacht, welche zwecks Studiums der philosophischen Fächer die Universität bezogen.

die Verwirklichung dieser Absicht hinarbeiteten[10]). Auch die Disciplinargesetze für die Studierenden der Universität vom 18. Mai 1835 halfen durchaus nicht dazu, eine Annäherung herbeizuführen, wie denn überhaupt ihre Bestimmungen den Lyceen keineswegs günstig lauteten: sie ließen es vielmehr bezüglich der allgemeinen Wissenschaften an den Universitäten bei der Aufstellung von nur 6 Pflicht- (d. h. Prüfungs-)Fächern, nämlich von Logik, Allgemeiner Geschichte, Philologie, Mathematik, Naturgeschichte und Physik, bewenden. Ebensowenig boten die im Jahre 1836[11]) erschienenen „Belehrungen über die Studien" der Hochschüler ihres einseitigen Zieles wegen irgend welche Haltepunkte für die Einhängung gemeinschaftlicher Interessen.

Dagegen wurde zum ersten Male, wenn auch zunächst nur in formeller Weise, die erhoffte Congruenz perfekt durch die 3 Forderungen in der Prüfungsordnung für die Universitäten vom 10. Mai 1838, daß erstens die Lehrfächer für beide Bildungskörper die nämlichen, zweitens für jedes Semester durchaus gleich eingeteilt und drittens mit den Prüfungsfächern identisch sein sollten. Die nähere Präcisierung der Disciplinen erfolgte durch eine an die Universitäten und Lyceen gleichheitlich gerichtete M.E. vom 15.

---

[10]) So lautete z. B. die die Einführung der Lehr- und Prüfungsfächer der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasialstudien speciell für Lehramtscandidaten als obligat erklärende M.E. vom 21. Dez. 1833 für Universitäten und Lyceen völlig gleich. Diese Fächer hielten sich am Lyceum Bamberg 18 Jahre, nachdem die K. Regierung von Oberfranken im Jahre 1849 vergebens versucht hatte, sie einzuziehen. — Einen concreten Beweis für die ärgerliche Empfindung über die Einschränkung der Hörfreiheit an den Lyceen erbringt F.N. 3 des § 19.

[11]) In Döllinger 9, 358 als **sine dato** bezeichnet, nach der M.E. vom 31. Okt. 1847 — ibid. 24, 140 — unterm 3. Juli 1836 erflossen.

Nov. 1838[12]). Indessen hielt die hiedurch bewerkstelligte Aequilibrierung nur wenige Jahre an, indem eine M.E. vom 7. Nov. 1839, sowie die Neuausgabe der Hochschulsatzungen vom 13. Februar 1842 wieder je eine andere Tabelle für die dem allgemeinen Lehrkurs zugerechneten Pflichtfächer aufrichteten.

Die letztere insbesondere umfaßte nachstehende Disciplinen in folgender Einteilung. I. Jahreskurs. A. Erstes Semester: 1) Encyclopädie des akademischen Studiums; 2) Logik und Metaphysik; 3) Anthropologie und Psychologie; 4) Philologie; 5) Elementarmathematik (Algebra und Geometrie); 6) Länder- und Völkerkunde. — B. Zweites Semester: 1) Moralphilosophie mit Rechtsphilosophie; 2) Philologie; 3) Allgemeine Geschichte älterer Zeit; 4) Allgemeine Naturgeschichte. — Entsprechend II A: 1) Allgemeine Geschichte mittlerer Zeit; 2) Physik und Chemie; 3) Archäologie; 4) Vaterländische Geschichte. — II B: 1) Religionsphilosophie[13]); 2) Physik mit Chemie; 3) Allgemeine Geschichte neuerer Zeit; 4) Aesthetik mit neuerer Kunstgeschichte; 5) Physikalisch-mathematische Geographie.

Diese Liste wurde von den Lyceen trotz der deutlichen Nivellierungstendenz der Hochschul-Satzungen von 1842 gar nicht oder wenigstens nicht durchgängig adoptiert, da in den letzteren ein deutlicher Hinweis darauf, daß die M.E. vom 15. Nov. 1838 außer Giltigkeit gesetzt sei, nicht vorhanden war. In Folge der Verschiedenheit in der Reihenfolge der Lehr- (und somit auch der Prüfungs-) Fächer der beiden Normative mußten sich aber alsbald für die

[12]) Diese fundamentale E., welche da und dort auch als unterm 19. Nov. 1838 erschienen bezeichnet wird, ist in die Döllinger'sche Gesetzes- und Verordnungensammlung nicht aufgenommen worden. Sie fand eine Ergänzung durch die M.E. vom 12. Dez. 1838, welche das Lehrfach der mathem. Geographie vom Gymnasium weg an die Universität und das Lyceum verwies.

[13]) Von einem Professor der Theologie vorzutragen.

das Studium der allgemeinen Wissenschaften überwachenden Organe, insbesondere die Ephorate[14]), ernstliche Differenzen ergeben. Und in der That lag einer der gewöhnlichsten Klagen der Umstand zu Grunde, daß die Absolventen des 1. philosophischen Lycealkurses auf der Hochschule im 2. philosophischen Jahre zufolge der Wirksamkeit der vorstehenden Tabelle vom Jahre 1842[15]) noch einmal Lehrfächer zu frequentieren hatten, die sie zufolge der Bestimmungen vom 15. Nov. 1838 während ihres Lycealjahres bereits zu hören gezwungen gewesen waren. Trotz mannigfacher Versuche[16]) scheint eine Einigung hierüber nicht stattgefunden zu haben.

Als dann mit der M.E. vom 31. Oktober 1847 die Normen des 10. Mai 1838, auf welcher die fictive Gleichbehandlung der Lyceen und Universitäten hinsichtlich der Lehr- und Prüfungsgegenstände gefußt hatte, mit all' ihren Consequenzen wieder aufgehoben und die Prüfungsbestimmungen der Disciplinargesetze vom 10. Mai 1835 neuerdings zur Geltung gebracht worden waren, fielen natürlich auch die entsprechenden Anordnungen für die Lyceen in ihr früheres Niveau zurück. Gegen diese Tieferlegung aber suchten sowohl die Professoren als die Studierenden der Lyceen anzukämpfen, indem sie in verschiedenen, im späteren

[14]) Vgl. hierüber insbesondere § 45.

[15]) Bezw. einer in Vorbereitung darauf erlassenen M.E. vom 6. Okt. 1841.

[16]) In einer zwischen dem Prorektorate der Univ. Würzburg und dem Rektorate des Lyceums Bamberg teilweise durch die Kreisregierung von Oberfranken hindurch in den Jahren 1844 und 1846 gepflogenen Correspondenz erklärte das Rektorat wiederholt sein striktes Festhalten an der E. des 15. Nov. 1838. Dadurch hatte, wenigstens für dieses Lyceum, auch die Abänderung keinerlei Bedeutung, welche späterhin die M.E. vom 13. Okt. 1848 bezüglich der Prüfungsfächer an den Universitäten proklamierte. S. Döllinger 24, 115 ff.

noch näher zu besprechenden Eingaben vom 18. März, 1. April u. 5. Aug. 1848 unter anderen Wünschen auch die 2 folgenden erhoben: es wolle neuerdings wieder die vollständige Gleichheit (des Prüfungsmodus und) der Prüfungsgegenstände mit denjenigen der Universitäten erwirkt und insbesondere das Lehrfach der Mathematik, welches nach den Hochschul-Satzungen vom 13. Febr. 1842 auf 1 Semester reduciert worden war, nach der jetzigen Umgestaltung an den Lyceen aber durch 2 Sem ster hindurch zu behandeln gewesen wäre, auch nur durch 1 Semester hindurch geführt werden.

§ 18. Seit der Einführung des einjährigen Studiums der Philosophie.

Die gestellten Gesuche fanden ihre natürliche Erledigung durch die M.E. vom 28. Sept. 1849, welche als Vorläuferin der beiden M.E. vom 1. Okt. und vom 13. Nov. 1849 das Philosophiestudium auf 1 Jahr herabsetzte, den Studierenden die Wahl der Lehrfächer innerhalb gewisser Grenzen anheimgab und jeglichen Prüfungszwang aufhob. Damit war denn auch, wenngleich in ganz anderem Sinne, dem Wunsche nach einer identischen Behandlung der Lyceal- und Hochschul-Studierenden in Sachen der Prüfungsangelegenheiten Rechnung getragen werden. Auch der Bitte um Herabsetzung des Mathematikstudiums auf 1 Semester wurde indirekt entsprochen, und zwar durch die in Ziffer VI der M.E. vom 13. Nov. 1849 niedergelegte Verfügung, wornach jedes Lehrfach in der philosophischen Section des Lyceums mit Ausnahme desjenigen der Geschichte, welches durch 2 Semester hindurch gelesen werden durfte, auf den Bereich eines einzigen Semesters beschränkt wurde. Ferner lautete der den Philosophiestudierenden hier und dort gegebene Rat, aus den 6 Hauptsparten der allgemeinen Wissenschaften, der Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathe-

matik, Physik und Naturgeschichte, überall wenigstens 1 Collegium zu hören, vollständig gleich. Einzig bezüglich der Aufzählung der Hauptlehrgegenstände der Philosophie erfolgte eine Abweichung, und zwar dahin, daß, während die M.E. vom 1. Okt. 1849 eine solche für die Universitäten nicht erbrachte, die weitergenannte E. vom 13. Nov. js. Js. dieselbe für die Lyceen als notwendig erachtete, und zwar durch Einpassung in das folgende Schema: 1) Logik (allenfalls mit Metaphysik) nach vorgängiger Einleitung in das philosophische Studium; 2) Geschichte der Philosophie; 3) Anthropologie und Psychologie; 4) Römische und griechische Altertümer; 5) Allgemeine Geschichte (mit besonderer Rücksicht auf Staatenbildung); 6) Physik mit Chemie (allenfalls ohne Mechanik); 7) Mathematisch-physikalische Geographie (allenfalls mit Astronomie[1]) und Mechanik); 8) Mathematik mit Trigonometrie; 9) Allgemeine Naturgeschichte.

Nicht einbezogen in diese Uebersicht, aber in Ziffer III der in Rede stehenden höchsten Entschließung implicite als philosophische Lehrfächer bezeichnet wurden die beiden in der M.E. vom 3. Febr. 1834 genannten Disciplinen der Pädagogik und der Landwirtschaft, deren letztere damals der Theologie zugerechnet worden war. Dagegen wurde das Fach der hebräischen Sprache, welches in der Zwischenzeit, mit M.E. vom 15. Sept. 1843, in Weiterführung einer schon für die Gymnasien getroffenen Organisation als (fakultatives) philosophisches Fach in die erste Section der Lyceen eingestellt worden war, außer Ansatz gelassen. Dies alles hatte dabei um so leichter geschehen können, als durch die nunmehrigen Bestimmungen den Lycealcandidaten der einen Section das Hospitieren in der anderen vollständig erschlossen worden war[2]), so daß eine strenge Scheidung

[1]) Vgl. F.N. 11 des § 16.

[2]) Für die Universitätsstudierenden war diese Erlaubnis bereits 1 Jahr früher, mit höchster E. vom 13. Okt. 1848, gewährt worden.

der den Grenzgebieten beider Sectionen zugehörigen Wissenschaften kaum mehr veranlaßt schien, wie denn auch die einzelnen Lyceen, aus dieser Auffassung die Consequenz ziehend, die genannten Lehrsparten von nun an bald der philosophischen, bald der theologischen Abteilung zuzuzählen pflegten.

Nicht minder wurde die Tabelle der philosophischen Fächer im engeren Sinne in praxi verschiedener Deutung und Dehnung unterzogen, das Lehrfach der vaterländischen Geschichte z. B., welches in der Uebersicht fehlte[3]), als zum eisernen Bestand des Repertoires gehörig kurzerhand in seine bisherigen Rechte wieder eingesetzt u. ä. m.[4]). Dagegen hatte natürlich die Doctrin des bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, welche bereits mit Allh. V.O. vom 8. Dez. 1847 bezw. mit M.E. vom 13. Okt. 1848 den Universitäten und Lyceen als Vorlesungs- und Prüfungsdisciplin vom 1. Okt. 1850 ab in Aussicht gestellt worden war, mit dem Eintritte der Reform des Studiums der allgemeinen Wissenschaften und des Prüfungswesens durch die oben genannten M.E. vom 28. Sept., vom 1. Okt. und 13. Nov. 1849 ihre Berechtigung als Prüfungsfach eingebüßt und nur noch ihre Einbürgerung als Lehrfach zu vollziehen.

Ihrem Rubrum getreu hatte sich die letzterwähnte höchste E. betr. die Lyceen blos über die philosophischen Dis-

[3]) Erst eine 14 Monate später, unterm 13. Jan. 1851 erschienene generelle M.E. stellte diesen Mangel ab, indem sie sich über die Art und Weise ausließ, in welcher an den zu den K. Kreisregierungen ressortierenden höheren Schulen bayerische Geschichte vorzutragen sei, und damit auch für die Lyceen die Pflichtigkeit dieses Faches zur Reihe der obligaten Gegenstände aussprach.

[4]) Eine gewisse Bewegungsfreiheit war nämlich den einzelnen Professoren durch die Bestimmungen der Ziff. V Abs. 2 der M.E. des 13. Nov. 1849 insoferne gelassen worden, als sie auf Wunsch ihrer Zuhörer auch andere, nicht in das officielle Schema eingepaßte Disciplinen, wie Literaturgeschichte ꝛc., vortragen durften.



ciplinen geäußert, die theologischen Lehrfächer aber vollständig außer acht gelassen. Es konnte daher kaum einem Zweifel unterliegen, daß für die Behandlung der letzteren im großen und ganzen noch immer diejenigen Gesichtspunkte maßgebend wären, welche in den beiden Akten über die Neuconstituierung der Lyceen vom 13. Nov. 1833 und vom 3. Febr. 1834 aufgerichtet worden waren. Und doch glaubte man den Abs. 3 des § 69 der soeben ausgegebenen revidierten Satzungen für die Universitäten vom 1. Okt. 1849, wonach jeder Hochschulprofessor zum alljährlichen vollständigen Vortrag seines Nominalfaches verpflichtet worden war, um so zwangloser als auch für die Theologieprofessoren der Lyceen giltig betrachten zu können, als ja zumeist über das, was sich an den letzteren Anstalten gezieme, die Hochschulbestimmungen mutatis mutandis Auskunft zu erteilen pflegten. Einem dahin zielenden gelegentlichen Antrag des bischöfl. Ordinariats Augsburg wurde denn auch mit M.E. vom 31. Jan. 1850 ohne weiteres stattgegeben, freilich mit der formalen Beschränkung der Wirksamkeit der Anordnung zunächst auf das Lyceum Dillingen. Die Unmöglichkeit jedoch, die umfangreichen Lehrgegenstände der Dogmatik, der Kirchengeschichte und der Moral im Laufe je eines einzigen Studienjahres vollständig zu bewältigen, ließ auch dort die getroffene Verfügung nach 7 Jahren wieder, mit M.R. vom 19. Mai 1857[5]), außer Kraft treten.

[5]) Reindl, 37. Dortselbst ist die Meinung ausgesprochen, als ob die Einhaltung eines derartigen einjährigen Turnus bereits in der fundamentalen E. des 13. Nov. 1849 begründet gewesen sei. Diese Ansicht ist, wie die Existenz der oben genannten Sonderentschließung über diesen Gegenstand d.d. 31. Januar 1850 darthut, eine irrtümliche. Die von der letzteren E. nicht berührten Lyceen, wie z. B. das Bamberger, beließen es vielmehr faktisch bei der seit 1834 höchsterseits veranlaßten und durch das langjährige Herkommen fest gefügten Ordnung einer mehrjährigen Dauer der Vorlesungen über einzelne theologische Fächer.

Dagegen entschwanden fürderhin, mit Wirkung der grundlegenden höchsten E. des 13. Nov. 1849, alle staatlicherseits bisher getroffenen Unterscheidungen zwischen der Notwendigkeit oder Nützlichkeit der einzelnen Lehrsparten für die eine oder andere Kategorie der Studierenden vollständig aus den Lycealakten. An ihre Stelle traten vielmehr, fußend auf Ziffer VII Abs. 1 der genannten E. bezw. auf Ziffer VI Abs. 2. der Vorläuferin derselben vom 28. Sept. 1849 und auf den im nachfolgenden Abschnitte IV C noch näher zu besprechenden kirchenpolitischen Akten, episcopale Bestimmungen.

Da die letzteren ausschließlich die Studierenden der Theologie oder die zu dieser Wissenschaft adspirierenden Philosophiecandidaten betreffen und weniger die Errichtung neuer Lehrsparten, als vielmehr die Ausbeute des an dem Einzellyceum unter Berücksichtigung der Personalverhältnisse Möglichen und den Nachweis hierüber zum Gegenstand ihrer Erörterung haben, so werden sie mit besserem Rechte erst gelegentlich der Besprechung der einschlägigen Daten, sonach in dem Abschnitte IV C, sowie in dem zweiten Teile dieser Abhandlung zur Darstellung gelangen.

C. Confessionelle und staatskirchenrechtliche Verhältnisse.

§ 19. Bezüglich der Studierenden.

Bezüglich des religiösen Bekenntnisses der Studierenden an den höheren Schulen des Churfürstentums Bayern hatte eine bekannte, vom 26. Nov. 1804 datierte Allh. E. das Princip der Simultaneität ausgesprochen. Nach dem Wortlaut ihrer Ziffer 4 nämlich sollten „die Schulen nicht ferner nach Confessionen getrennt werden". Dieser Grundsatz kam denn auch für die philosophische Section des Lyceums — für die theologische liegt die ganze Frage natürlich absurd — sofort und unentwegt zur Geltung.

Die Disciplinargesetze[1]) für die Studierenden der churbayerischen Lyceen vom 1. Jan. 1803 freilich, sowie die ihnen nachgebildeten Sonderstatuten für das Bamberger Lyceum vom 27. März 1804 und nicht minder auch die Sch.O. vom 27. Aug. 1804, welche die philosophische Section mit dem Gymnasium zusammen zu einem Tripel-Triennialsystem vereinigte, konnten als zeitlich frühere Akte einen derartigen auf das Religionsbekenntnis der Studierenden bezüglichen Absatz noch nicht enthalten. Dagegen erscheint es in gewissem Grade auffallend, daß auch das Schulnormativ vom 3. Nov. 1808 der religiösen Verhältnisse der Schüler mit keiner Silbe gedachte. Die hierin bestehende Lücke wurde vielmehr erst nach 2 Jahren ausgefüllt, und zwar durch eine höchste

[1]) Ueber die verschiedenen Disciplinargesetze s. § 41.

E. vom 25. Juli 1810, welche für die protestantischen Schüler der (Gymnasien und) Lyceen als Pendant zu dem den katholischen Zöglingen damals vorgeschriebenen regelmäßigen Besuch der hl. Messe die Vornahme einer täglichen Morgenandacht anordnete[2]). Eine zweite, in dem nämlichen Sinne gehaltene solche E. erschien unter dem 11. April 1812.

Allerdings nahmen auch, trotz dieser beiden inzwischen liegenden ministeriellen Aeußerungen, die späteren Disciplinarvorschriften[1]) der Bamberger Lycealanstalt je vom Jahre 1816, 1824 und 1834 nur auf die religiösen Bedürfnisse der katholischen Studierenden Bezug. Sicherlich aber nicht aus Mangel an paritätischem Gefühl oder aus Obstruction gegen Anordnungen der Oberschulbehörde bezw. der höchsten Stelle, sondern wohl aus dem Grunde, weil man bei der naturgemäß geringen Frequenz des Lyceums durch Akatholiken die Einschiebung eines eigenen, die religiösen Pflichten derselben regelnden Paragraphen für überflüssig erachten, für die Protestanten zum mindesten die vorgenannten beiden M.E. als vollkommen ausreichend erkennen mochte.

Dagegen mußte die 5jährige Epoche der „Lycealklasse“ selbstredend eine erhebliche Verdeutlichung und Verstärkung des paritätischen Charakters der philosophischen Lycealsection, deren ersten Kurs man als förmliche Uebergangsbrücke zur Universität bestimmt hatte, erbringen, indem nun auch die protestantischen und israelitischen Gymnasialabiturienten, wollten sie die vorgeschriebene Lycealklasse nicht an einem auswärtigen, mit einer solchen Klasse versehenen Gymnasium besuchen, gehalten waren, das in loco befindliche Lyceum zu frequentieren[3]). Und daß in der That ein solcher Besuch

[1]) Die genauere Würdigung der religiösen Verhältnisse der Lyceisten wird im § 44 erfolgen.

[3]) Um den durch die allgemeine Einführung des Lycealstudiums auch für die meisten protestantischen Gymnasiasten Bambergs obligat gewordenen Besuch des einheimischen Lyceums möglichst nutzbar zu gestal-

statt hatte, bezw. daß man mit ihm höhererseits rechnete, beweist eine Reihe von generellen und speciellen hohen, höchsten und Allerhöchsten Entschließungen und Verfügungen, welche in verschiedenen diesen Punkt berührenden Betreffen an die Adresse der Lyceen gerichtet wurden, so u. a. eine E. der Regierung des Oberdonaukreises vom 24. Dez. 1828 über den Nutzen des Lehrfachs der Landwirtschaft für (Gymnasiasten und) Lyceisten, welche sich später dem Studium der protestantischen Theologie widmen wollten, zwei E. der Regierung von Oberfranken vom 24. Juni und 17. Okt. 1833, betreffend den Vollzug der Allh. V.O. vom 30. Mai 1833 über den zwangsweisen Besuch der Universität Erlangen seitens der bayerischen protestantischen Theologiecandidaten und Theologicadspiranten, eine ministerielle E. vom 19. Sept. 1834 über die Ausdehnung der durch ebensolche E. vom 19. Febr. 1834 begründeten Anzeigepflicht der Gymnasialrektorate dem Ephorate[4]) der Universiät Erlangen gegenüber auch auf die Lycealrektorate u. ä. m.

ten, wandte sich das K. protest. Dekanat Bamberg unterm 29. Okt. 1824 mit dem Ersuchen an die K. Regierung, man möge denjenigen Lyceisten, welche später protest. Theologie zu studieren beabsichtigten, Zutritt zu den hebräischen Vorlesungen und Uebungen an der theol. Lyceal-Section gewähren. Die Genehmigung scheiterte jedoch an dem Gutachten des Lycealrektorats, welches — bei voller Anerkennung der Zweckmäßigkeit des Antrages und der Unvoreingenommenheit des Petenten — sich auf die allgemeine Bestimmung berief, wonach Philosophiestudierende zu Vorlesungen in der theologischen Section nicht zugelassen werden konnten. Diese Vergünstigung trat erst mit der M. E. vom 8. Febr. 1334 in Kraft. Vgl. § 17.

[4]) Dieses Ephorat wurde mit M.E. vom 9. Jan. 1834 ins Leben gerufen. Es war eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Behörde, welche über das wissenschaftliche Streben und das sittliche Verhalten der Studierenden der protestantischen Theologie wachen sollte, und bestand aus einem Theologieprofessor als Ephorus und 4 Repetenten. Ueber die Instituierung einer analogen Einrichtung am Bamberger Lyceum s. § 45.

Auch die die fundamentale V.O. über die Lyceen vom 30. Nov. 1833 erläuternde M.E. vom 3. Febr. 1834 nahm auf die protestantischen Studierenden an denselben ausdrücklich Bezug, indem sie neuerdings hinsichtlich der Abhaltung von Morgenandachten und der Erfüllung der übrigen religiösen Pflichten besondere Verfügungen traf. Sie mußte es wohl auch, nachdem eben die Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 die zum Lyceum Uebergetretenen ohne Unterschied des Bekenntnisses an die Absolvierung eines 2jährigen philosophischen Kurses gebunden hatte[5]). Die höchste E. vom 13. Nov. 1849 hingegen, welche die hauptsächlichsten Schranken der akademischen Beengung der Lyceisten niederriß, brachte natürlich auch die Bestimmungen religiöser Sondergesetze zu Fall. Von da ab wurde der confessionellen Zugehörigkeit der Philosophiestudierenden der Lyceen überhaupt nicht mehr gedacht, vielmehr steht die philosophische Section dieser Anstalten nach wie vor einem jeden ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses offen, welcher sich nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungen daselbst immatrikulieren kann und immatrikulieren will[6]).

---

[5]) Für die paritätische Behandlung der Lycealstudierenden spricht sehr deutlich eine M.E. vom 2. Dez. 1834, die einem am Aschaffenburger Lyceum immatrikulierten Philosophiecandidaten israelitischer Confession, welcher zur Universität übertreten wollte, um israelitische Theologie zu studieren, die Exmatrikulation vor Ablauf des 4. Semesters verweigerte, mit dem Hinweise, daß er die zu seiner philosophischen und linguistischen Durchbildung nötigen Kenntnisse sich sehr wohl am Lyceum erwerben könne.

[6]) Die Matrikelbücher des Bamberger Lyceums bezeugen in der That die fortlaufende Anwesenheit von Candidaten akatholischer Confession. Dem Lyceumsrektorate erwuchs hieraus eine rege Correspondenz mit dem protestantischen Stadtpfarramte zu Bamberg, dem protestantischen Consistorium zu Bayreuth, dem Ephorate dem Dekanate und der theologischen Fakultät zu Erlangen, dem israelitischen Rabbinate zu Bamberg u. s. w. Lyc. Akten.

§ 20. Bezüglich der Lehrer.

Ungleich schwieriger liegt die Prüfung der Accreditive des religiösen Bekenntnisses der Professoren der Lyceen[1]).

Daß die theologische Section der letzteren zu Lehrern nur Katholiken, speciell katholische Priester[2]) zählen kann, muß als eine im Wesen einer katholisch-theologischen Fachschule begründete originale Forderung so elementarer Art angesehen werden, daß sie bei der noch näher zu charakterisierenden Divergenz zwischen den staatlichen und kirchlichen Ansprüchen auf das Ernennungsrecht der Professoren einen principiellen Richtpunkt in der That nicht hätte sollen bilden können. Daß der Uebertritt eines Lehrers dieser Section zu einer anderen Religionsgenossenschaft den Verlust der Professur nach sich ziehen müßte, sollte als natürliche Consequenz dieser Auffassung eo ipso verständlich erscheinen. Und doch ist in der Geschichte der bayerischen Lyceen wenigstens Ein Fall bekannt, wonach ein zum Protestantismus übergetretener Professor der Theologie noch 1 Jahr auf seiner Stelle belassen wurde, bis durch seine Entfernung aus dieser dem verletzten Princip wieder Geltung verschafft wurde[3]).

Dagegen hatten, wie im Abschnitte III A auseinandergesetzt ward, die Institution und die Lehraufgabe der philosophischen Section der Lyceen im Laufe des 19. Jahrhunderts mannigfachen Wechsel erfahren. Die eingangs des vorigen Paragraphen erwähnte Allh. V.O. v. 26. Nov. 1804 sprach, fußend auf dem speciellen Religionsedikt vom 10. Jan.

---

[1]) Ueber andere charakteristische Verhältnisse der Professoren s. Abschn. VII.

[2]) Vgl. übrigens die Bemerkung in F.N. 9 des § 15.

[3]) Es war der Theologieprofessor Eisenschmied am Lyceum Aschaffenburg. Dieser hatte den Confessionswechsel im Jahre 1828 zu Eschau im Spessart vollzogen und sich gleichzeitig daselbst trauen lassen. Er wurde durch König Ludwig I. im Jahre 1829 amoviert. Braun, 413.

1803, den Grundsatz aus, daß bei der Besetzung einer Lehrsparte an einer höheren Schule mit Ausnahme derjenigen der Religion die Confession des anzustellenden Lehrers eine Rolle nicht spielen solle, indem sie gleichzeitig, wie schon erwähnt, die Schulen insgesamt nicht als „kirchliche", sondern als „Polizeianstalten" erklärte.

Um die Berechtigung dieser Bestimmungen und insbesondere um die Giltigkeit der letzteren Definition entbrannte zwischen Kirche und Staat ein mehrjähriger Kampf, dessen Phasen[4]) und Chancen um so mehr wechselten, je mehr man sich dem Abschlusse des Concordats näherte, und dessen erstes vorläufiges Ende mit dem Vollzuge dieses denkwürdigen Geschehnisses zusammenfiel, nachdem sich freilich inzwischen die Pointe des Streites allgemach mehr auf andere Gebiete des kirchenpolitischen Lebens hinübergezogen hatte.

Insoferne nämlich im letzten Stadium der Dissidien kirchlicherseits mehr die Freigabe der Erziehung des Klerus nach den Wünschen der Hierarchie in Anlehnung an die Vorschriften des Tridentinischen Concils und die Befugnis zur Errichtung von selbständigen episcopalen Lehranstalten im strikten Zusammenhange mit den Klerikalseminarien verlangt worden war, war die fundamentale Frage, ob die öffentlichen Schulen den staatlichen oder kirchlichen Institutionen beizuzählen wären, mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Zudem war der Staat sofort im Anschlusse an die churf. V. O. des 26. Nov. 1804 daran gegangen, die in derselben ausgesprochenen Grundsätze dadurch in die Wirklichkeit zu übersetzen, daß er vorläufig auf die Gymnasien i. e. S. d. h. auf die Unter- und Mittelstufe des erst vor einem Vierteljahre geschaffenen Triennialsystems

[4]) Ueber diese orientieren ausführlich (Höfer) und v. Sicherer, a. a. O.

die Lehrer der beiden hauptsächlichsten Confessionen mischweise verteilte, während er sie dem nämlichen Würfelungsbestreben zugleich auch hinsichtlich ihrer landsmannschaftlichen Abstammung unterwarf, indem er Altbayern, Oberpfälzer, Franken, Schwaben und später auch Tiroler — zumeist ohne ihr Zuthun und nicht selten gegen ihren Willen — in die extremen Gegenden des bayerischen Churfürstentums bezw. Königreichs versetzte[5]).

Natürlich hätten die gleichen staatspolitischen Erwägungen der Nichtachtung des religiösen Bekenntnisses der Professoren auch auf die philosopische Section des Lyceums Anwendung finden können. War doch diese Section von der theologischen, mit der sie bis zur Säkularisation verknüpft gewesen, vollständig losgelöst und durch den v. Fraunberg'schen Schulplan des Jahres 1804 mit dem Gymnasium zusammengeschmiedet, sozusagen laisiert, ihr Lehrzweck sodann bei der Wiedertrennung durch das Niethammer'sche Schulnormativ von 1808 keineswegs mehr präcise definiert und ihr erster Kursus endlich neuerdings während des Quinquenniums von 1824 bis 1829 zu dem Gymnasium als eine Art Ergänzungsklasse hinübergezogen worden!

Wenn trotzdem ein Fall der Anstellung eines Akatholiken als wirklichen[6]) Lehrers auch in jener Epoche kaum verzeichnet werden kann, so dürfte der Grund hiefür weniger in der Beachtung eines formalen staatsrechtlichen Paragraphen oder in dem Verzichte auf die Ausführung eines solchen zu suchen sein, als vielmehr in einer vielleicht ab-

[5]) Kilian, 34.

[6]) Im Gegensatze zu einer zur vorübergehenden Aushilfe beigezogenen Persönlichkeit, deren Confession allerdings anscheinend nicht in Frage kam. Aus der im II. Teile dieser Abhandlung eingehender behandelten Personalgeschichte des Lyceums Bamberg sind die 2 Fälle einschlägig der im Wintersemester 1877|78 bewirkten Vertretung des Physikprofessors Dr. Hoh durch den damaligen Bamberger Realschulrektor Rudel, sowie der während des Wintersemesters 1821|22 durch

sichtlichen, vielleicht unwillkürlichen Rücksichtnahme[7]) auf die historische Bedeutung der philosophischen Lycealsection, welche als organischer Teil einer in den bayerischen Erblanden alteingesessenen Lehrinstitution dem besonderen Ziele der Vorbildung des katholischen Klerus diente, einem Ziele, welchem die weitaus größere Zahl der Besucher auch zur gegenwärtigen Zeit noch zustrebt.

Als dann freilich weiterhin durch König Ludwig I. in der grundlegenden V.O. vom 30. Nov. 1833 die Lyceen wieder als Specialschulen für das philosophische und theologische Studium bezeichnet worden waren, verstand man sich regierungsseitig nicht nur zu einem wärmeren Entgegenkommen den Wünschen der bayerischen Bischöfe gegenüber, indem man letztere von da ab bei der Anstellung der Lycealprofessoren beider Sectionen dann und wann um ihre Zustimmung zu befragen pflegte[8]) — man hatte auch durch die officiell erneuerte Signatur der philosophischen Section als der natürlichen Vorstufe für die Bildung der Theologiecandidaten die

---

den seinerzeitigen Gymnasialprofessor Huscher bethätigten Dozentur für klassische Philologie. Rudel und Huscher waren Protestanten. Die späterhin strittig gewordene Frage, ob die letztere Docentur den Charakter einer blosen „Aushilfe“ oder bereits in nuce denjenigen einer ständigen Lehrstelle getragen habe, ist für die hier vorwürfige Untersuchung wohl gegenstandslos, da sie nur 1 Semester hindurch Bestand hatte.

[7]) Eine ähnliche Observanz war auch bei der Besetzung anderer Lehrstellen lange Zeit hindurch aufrecht erhalten worden. So begegnete man von alters her bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts an den 3 Münchener Gymnasien keinem definitiven Lehrer protestantischer, an manchen Gymnasien der Provinz, z. B. dem Nürnberger (jetzigen alten) Gymnasium, keinem solchen katholischer Confession. Die Begriffe „katholisches“, „protestantisches“ und „confessionell-gemischtes“ Gymnasium waren dabei officiell durch die M. E. vom 13. Aug. 1841 geschaffen worden, welche alle Gymnasien des Königreichs in dieser Weise ausgeschieden hatte.

[8]) Das Recht der Kirche, 291.

Forderung des katholischen Bekenntnisses der Dozenten in derselben implicite ausgesprochen. Und es gab wohl kein anderes Mittel, einem etwaigen Durchbruch des Paritätsgedankens nach dieser Richtung Raum zu schaffen, als dasjenige der Neugründung von Lyceen mit ausgesprochen nichtkatholischem oder zunächst wenigstens simultanem Charakter[9]).

In der That begründete eine unterm 5. Sept. 1839 erflossene Allh. E. die sofortige Eröffnung eines confessionell gemischten unvollständigen Lyceums mit 2 philosophischen Jahrgängen in Speyer, in der ausgesprochenen Absicht, sowohl den katholischen, als den protestantischen Theologiecandidaten der Pfalz Gelegenheit zur Absolvierung ihrer philosophischen Studien zu bieten. Die effektive Errichtung desselben wurde freilich von keiner Seite sympathisch begrüßt. Die katholische Hierarchie des Speyerer Bistums erblickte in dieser Gründung nur ein Verlegenheitsmittel, mit dem der Staat sich ihres ständigen Drängens um die Lösung der Frage[10]) der Bildung und Erziehung des linksrheinischen bayerischen Klerus einstweilen erwehren wollte. Für die protestantischen Theologiecandidaten der Pfalz aber bedeutete die durch die neue Institution veranlaßte neue Ordnung der Studien eine nicht unerhebliche Benachteiligung gegenüber ihren diesseitigen Commilitonen.

Die letzteren hatten nämlich von einer Allerhöchsterseits eingeführten, vom 10. Mai 1838 datierten Prüfungsord-

[9]) Die bereits im Jahre 1817 in Speyer begründete Eine Lycealklasse, welche simultan war, jedoch bald wieder entschwand, zählt nicht hieher, da ihre Formation mit derjenigen eines philosophischen Jahreskurses der Lyceen im rechtsrh. Bayern nicht übereinstimmte. Vgl. hierüber auch § 23.

[10]) Vergleiche hierüber den nachfolgenden Abschnitt III E.

nung[11]), welche für alle Hochschulstudierende des Königreichs ein quinquenniales Gesamtstudium vorgeschrieben hatte, mit M. E. vom 27. Nov. 1839 Dispens in der Weise erhalten daß sie auf der Universität Erlangen ihre Studien bereits, in 4 Jahren vollend:n konnten. Diese Vergünstigung sollte freilich nur eine provisorische sein und ihnen nur so lange gewährt werden, bis man für sie protestantische Lyceen mit gleichfalls 5jähriger Studienzeit aufgerichtet haben würde. Sie war jedoch den vom Lyceum Speyer (oder von einer auswärtigen Universität) eintreffenden Theologiecandidaten, welche nur 1 Jahr Philosophie gehört hatten, nicht zu teil geworden. Vielmehr sollte laut M.E. vom 5. Dez. 1839 für diese Zuzügler in Erlangen genau ebenso ein zweiter philosophischer Lehrkurs eingerichtet werden, wie er in München und Würzburg für die Zwecke der katholischen Theologiestudierenden bereits seit anderthalb Jahren bestand.

Mit diesen beiden höchsten Entschließungen war der Wunsch, Lyceen von ausgesprochen protestantischem Charakter zu besitzen, ebenso deutlich signalisiert worden, wie daraus andererseits auf die blose interimistische Dauer des simultanen Lyceums Speyer geschlossen werden konnte. Und doch war der Grundgedanke keineswegs neu und keineswegs erst Ende der 30er Jahre gefaßt worden: er findet sich bereits in den beiden schon oft erwähnten grundlegenden Edikten über die Neuformation der (katholischen) Lyceen vom 30. Nov. 1833 und 3. Febr. 1834 niedergelegt — deren letzteres insbesondere für die Prüfung für das Lehramt der Theologie an den „sich bildenden protestantischen Lyceen“ des Königreichs die Absendung eines Mitgliedes „des protestantischen Consistoriums“ vorgesehen hatte — sowie späterhin in der Beilage B zur Discipl.-O.

---

[11]) Die Prüfungsverhältnisse werden im folgenden Abschnitte IV in umfassender Weise gewürdigt werden. Zum Teile wurden sie schon in den vorhergehenden Paragraphen gestreift.



für die Universitäten vom 13. Febr. 1842. Doch schien die ganze Angelegenheit erst im Jahre 1843 einen Schritt weiter rücken zu wollen, in welchem Jahre mit ministerieller Bekanntmachung vom 22. Sept. der genauere Wille König Ludwigs I. präcisiert wurde, zur völligen Ausbildung protestantischer Theologen nach Art der katholischen je ein protestantisches Lyceum in Ansbach und Bayreuth zu errichten.

Zu dieser Kundgebung nahmen sowohl das protestantische Oberkonsistorium in München, als der Senat der Universität Erlangen mit Eingaben vom 23. Okt. bezw. 3. Okt. js. Js. Stellung, indem sie beide für die Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmungen eines 4jährigen Gesamtstudiums der Theologiestudierenden der Universität Erlangen petitionierten. Mit M.E. vom 4. Jan. 1844 wurde in der That diesem Ersuchen auch für die Folge stattgegeben, aber unter direkter Betonung der Weiterführung eines blosen Interimszustandes und unter lebhafter Zurückweisung der vom Erlanger Senate erbrachten Einwürfe, als wenn die beiden einschlägigen K. V.O. vom 10. Mai und vom 2. Nov. 1838 über das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den bayerischen Hochschulen mit dem Charakter einer protestantischen Universität unvereinbar wären, endlich unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des 5jährigen Gesamtstudiums für die Erlanger Nichttheologen.

Zur wirklichen Errichtung protestantischer Lyceen kam es nun freilich nicht, und zwar aus dem Grunde, den schon die M. E. vom 22. Sept. 1843 andeutete — aus Mangel an Mitteln. Auch war der Allerh. Absicht, welche wohl hauptsächlich zu der Erwägung der Construction protestantischer Lyceen geführt hatte, der Absicht nämlich, die Ungleichheit in der Studienzeit der katholischen und protestantischen Theologen aus der Welt zu schaffen, alsbald durch die im Jahre 1849 aufgerichtete Norm einer totalen Stu-

dienzeit von 4 Jahren für alle Universitäts- und Lycealstudierende der Boden entzogen worden. Immerhin konnten die bestehenden Lyceen die Anerkennung, die ihrer Institution durch den Allerhöchst kundgegebenen Willen der Neugründung ebensolcher Anstalten protestantischer Signatur gezollt worden war, dankend acceptieren[12]).

Bei der seit der V.O. des 30. Nov. 1833 deutlicher markierten Bestimmung der Lyceen, der vollständigen Anstalten — als Pflanzschulen, der unvollständigen — als Vorschulen für die Heranbildung der katholischen Geistlichkeit stand zu erwarten, daß die Frage nach dem Vollzuge des Artikels V Abs. 2 und 3 des Concordats, welche Frage in der Zwischenzeit niemals eigentlich ganz zur Ruhe gekommen[13]), wohl aber durch andere, „aktuellere" Ereignisse im kirchenpolitischen Leben der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts (durch die Besetzung der im Concordate geschaffenen Bischofssitze, durch die Inanspruchnahme des Rechtes der nur bedingten Eidesleistung auf die Verfassung, durch die sogen. Tegernseer Erklärung des Königs Maximilian I. u. s. w.[14])) übertäubt worden war, nunmehr wieder schärfer sich bemerkbar machen würde. Immerhin gingen, da die spätere, die Lycealverhältnisse reformierende M.E. vom 13. Nov. 1849 dem Episcopate nur bezüglich der freien Anordnung der Prüfungen für die Theologieadspiranten ein Zugeständnis gewährt[15]), seine Wünsche bezüglich der Besetzung

---

[12]) Daß das System der Lyceen in jener Zeit als ein prototypisches auch für andere Lehrinstitutionen genommen wurde, beweist der officielle Ausdruck in der M. Instruction vom 4. April 1836 betr. die technischen Unterrichtsanstalten, wonach die polytechnischen Schulen als „technische Lyceen" bezeichnet und in Gemäßheit dessen die Professoren derselben den Lycealprofessoren gleichgestellt wurden. Vgl. auch F. N. 8 des § 12, sowie die daselbst angeführten §§.

[13]) Ausführlicher hierüber im Abschn. IV C.

[14]) Vgl. etwa v. Sicherer, 261 ff.; 305 ff.; 335 ff.

[15]) V. § 37 d. u. e.

der Professuren aber außer Berücksichtigung gelassen hatte, insgesamt fast 20 Jahre in's Land, ehe ein weiterer Schritt zur Verständigung nach dieser Richtung erfolgte.

Es war die durch Breve des Papstes Pius IX. vom 10. Aug. 1849 veranlaßte bekannte Freisinger Denkschrift der bayerischen Bischöfe vom 20. Okt. 1850, Sr. Maj. dem Könige überreicht unterm 2. Nov. js. Js., welche die hierauf bezüglichen Wünsche in die Formel zusammenfaßte, daß — in Ausführung speciell der Ziff. 2 und 3 des V. Concordatsartikels — die höheren zur Vorbildung der Zöglinge für den klerikalen Beruf dienenden Schulen mit den Seminarien zusammen als untrennbares Ganzes figurieren und die Anstellungen der Professoren und Lehrer an denselben der freien bischöflichen Wahl unterliegen sollten. Der Reklamation, welche, um einer anfänglich seitens der Staatsregierung gepflogenen dilatorischen Behandlung ein Ende zu bereiten, nochmals unterm 20. Febr. 1852 in ähnlicher Fassung eingereicht worden war, wurde nun zwar in dieser Ausdehnung eine bejahende Folge nicht gegeben. Wohl aber sah man sich staatlicherseits veranlaßt, den Bischöfen bezüglich der Ernennung der Lycealprofessoren (sowie der Theologieprofessoren der Universität, der Religionslehrer an den Mittelschulen, der Inspektoren und Präfekten der Schullehrerseminare und endlich der Distriktsschulinspektoren) ein förmliches Placet- bezw. Vetorecht einzuräumen. Dieser Entscheid, begründet durch eine Allh. E. vom 30. März 1852 bezw. eine daraus fließende M.E. vom 8. April js. Js. fand freilich keineswegs den Beifall des Episcopats, welcher vielmehr in einer Immediateingabe vom 28. April 1852 und in einer Gegenvorstellung zum K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. Mai 1853 auf seinem in dem Freisinger Memorandum niedergelegten Standpunkte strikte beharrte. Es verblieb indessen, da die replicierende höchste E. vom 9. Okt.

1854 sich fast ausschließlich in dem Geleise reflectierender Erörterungen bewegte, faktisch bei den Erklärungen und Festsetzungen der citierten E. des 8. April 1852, mit dem einzigen Unterschiede, daß das besprochene, den Bischöfen anheimgegebene Recht der Genehm- oder Nichtgenehmerklärung eines designierten Lycealprofessors durch die neue Entschließung ausdrücklich als auch für die Anstellung eines Professors der philosophischen Section giltig betont worden war. Damit war denn die seit dem Jahre 1833 discontinuierlich geübte Gepflogenheit der Abgabe eines **placetum episcopale**, welche sich bei der starken Abneigung König Ludwigs I. gegen die Preisgabe eines — anerkannten oder strittigen — Kronrechtes bisher zu einem förmlichen Rechte nicht hatte entfalten können, unter seinem Nachfolger in ein solches legal übergegangen.

Allerdings sollte die Dauer desselben nur solange währen, als S. M. der König es „nicht anders verfügen" werde. Und in der That erwies sich diese Klausel, wie die stürmischen kirchenpolitischen Vorgänge zu Beginn der 70er Jahre darthun sollten, nichts weniger denn als eine inhaltsleere Phrase. Eine im Allh. Auftrage erschienene M.E. vom 20. Nov. 1873 bestritt direkt die Giltigkeit ihrer Vorgängerin vom 8. April 1852 bezw. deren Ziffer 1 unter der Motivierung, daß die darin niedergelegten Intentionen bislang eine unrichtige Auslegung erfahren hätten, und setzte durch Adoption einer neuen Ziffer 1 mit „richtiger Auslegungsregel" eine Anzahl der früheren Paragraphen außer Kurs, darunter auch das bisherige Zugeständnis betreffs der Einholung der bischöflichen Genehmigung bei der Anstellung der Lycealprofessoren.

Diese Maßnahme rief alsbald eine äußerst heftige Polemik hervor, die, besonders in der Presse tobend, noch dadurch gesteigert wurde, daß die Staatsregierung alsbald ihren Worten die Thaten folgen ließ und an mehre-

ren Lyceen die frei gewordenen Professuren und rektoratlichen Stellen unter Nichteinholung der Wünsche bezw. Nichtachtung des Einspruches der Diöcesanbischöfe besetzte. Erst eine unterm 28. März 1889 ebenfalls im Allh. Auftrage erflossene höchste E. stellte den Frieden auf diesem Gebiete wieder her, indem sie in Beantwortung der kirchenpolitischen Denkschrift der im Jahre 1888 zu Freising versammelt gewesenen bayerischen Bischöfe und deren Vertreter, d.d. 14. Juni js. Js.[16]) — unter Zurückweisung und Ablehnung anderer in diesem Memorandum vorgebrachter oberhirtlicher Beschwerden und Wünsche — die Giltigkeit der fundamentalen Entschließung des 8. Apr. 1852 in wesentlich dem früheren Umfange neuerdings bestätigte und damit speciell das Recht auf die Abgabe eines placetum episcopale für die staatlicherseits beschlossene Ernennung eines Professors einer der beiden Lycealsectionen.

Im strikten Gegensatze zu der nunmehr unbestrittenen Ausübung[17]) dieses Rechtes an den königlichen Lyceen figuriert die Handhabung der Modalitäten bei der Besetzung der Professuren und Lehrstellen am bischöflichen Lyceum zu Eichstätt. Ihrer wird im Zusammenhange mit der Institution dieses Lyceums im § 24 näher gedacht werden.

---

[16]) Diese jüngere „Freisinger Denkschrift“ wurde durch päpstliche Encyclica vom 22. Dez. 1887 veranlaßt.

[17]) In Wirklichkeit erfolgen die Anfragen des Ministeriums teils affirmativ — ob der Candidat genehm, teils auch negativ — ob gegen denselben etwas einzuwenden sei.

D. Oberbehörden und Aufsichts-organe.

§ 21. Während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts.

Als ein unmittelbarer Abschluß der zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts in raicher Aufeinanderfolge bethätigten Reformen des höheren Schulwesens in den bayerischen Erblanden kann die Gründung einer Centralstelle für dasselbe betrachtet werden, wie sie sich mit churf. V.O. vom 6. Okt. 1802 bei dem geistlichen Ministerialdepartement unter dem Namen „General-Schulen- und Studiendirektorium" vollzog. Mit Allh. R. vom 29. Juli 1804 wurde ihr Wirkungskreis auch auf die neu erworbenen Provinzen — in welchen bislang die Generalkreiskommissariate bezw. die ihnen untergebenen einzelnen Landesdirektionen die Schulaufsicht ziemlich selbständig[1]), nur dem churf. Kabinet verantwortlich geführt hatten — ausgedehnt[2]), während

[1]) So hob die Bamberger Landesdirektion durch Verfügung vom 24. Okt. 1803 die Aufseesianische Stiftung auf — cf. Weber II, 24 — eröffnete unterm 23. Nov. 1823 durch Ausfertigung der Anstellungsdekrete der Professoren des Lyceum — vgl. §§ 7 und 8 — u. s. w.

[2]) Im engsten Zusammenhange mit dieser Erweiterung — Fränk. Reg. Bl. 1804, 264 — stand die unter dem nämlichen Datum des 29. Juli 1804 angekündigte Reise der Kommission v. Fraunberg-Wismayer, der im § 9 näher gedacht wurde.

allerdings die Generalleitung des Schulwesens in diesen Provinzen dem Ministerialdepartement für auswärtige Angelegenheiten vorbehalten blieb. Alsbald aber, schon unterm 6. Sept. 1805, wurde das Direktorium[3]) durch churf. E. unter Zurückverweisung eines großen Teiles seiner Geschäfte an die Landesdirektionen wieder aufgehoben und als neue technische Oberbehörde das „Geheime Schulen- und Studien-Bureau" errichtet, mit 1 Präsidenten als Vorsitzenden und 2 Räten als Referenten, einem für die altbayerischen Lande Bayern, die Oberpfalz und Neuburg, dem andern für die incorporierten Territorien Franken und Schwaben. Das Bureau hatte die Befugnis, alle Schulangelegenheiten im engeren Sinne in eigener Zuständigkeit zu verbescheiden, in Sachen der obersten Leitung jedoch war es, je nachdem Verhältnisse in den eingesessenen oder in den angefallenen Provinzen in Frage traten, dem geistlichen[4]) oder aber dem auswärtigen Ministerialdepartement als den beiden obersten Instanzen für das Schulwesen unterworfen, zu welch' letzteren auch die Berichte der einzelnen Landesdirektionen unmittelbar einzulaufen hatten[5]).

Inzwischen waren bei den letztgenannten äußeren Stellen, und zwar ebenfalls durch die schon erwähnte Allh. E. des 29. Juli 1804, neue behördliche Schulorgane, die „Ober-

---

[3]) Der erste Schriftwechsel des Lyceumsrektorates Bamberg mit dem General-Schulen- und Studiendirektorium hatte unterm 20. Nov. 1804 stattgefunden. Gen. Akten, 1804.

[4]) Das geistliche Ministerialdepartement war für die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken und Protestanten zugleich errichtet worden. Es besaß zu damaliger Zeit 5 Referenten, 2 (weltliche) Katholiken und 3 Protestanten. Das Recht der Kirche, 21.

[5]) Für die erste Zeit war den Landesdirektionen, und zwar schon mit Allh. R. vom 24. Jan. 1805, die Ablieferung eines monatlichen Referates vorgeschrieben worden. Lyc. Akten, 1805.



Schulen- und Studien-Kommissariate[6])" als quasi Subdirektionen geschaffen und ihren Vorständen eine wesentlich weitere Wirkungssphäre und eine relativ größere Selbständigkeit eingeräumt worden, als solche die bisher als Schulreferenten verwendeten Räte der Deputation 1 der Landesdirektionen[7]) besessen hatten. Auch diese Institutionen ließen wie die meisten Neugründungen jener Epoche die zur Jahrhundertwende zur Geltung gelangten Principien der Parität und der Simultaneität insoferne recht augenfällig in die Erscheinung treten, als für sie in Provinzen mit confessionell gemischter Bevölkerung 2 Ober Schulen- und Studienkommissäre vorgesehen worden waren, welche, der eine dem katholischen, der andere dem protestantischen Bekenntnisse[8]) angehörig, laut Allh E. vom 3. Juli 1807 in allen das

[6]) So lautete der volle Titel. Das angezogene Allh. Rescript gebrauchte auch den Namen „Oberschulkommissariat". Außerdem kann man lesen: „Ober-Schul- und Studienkommissariat", „Kreis-Schulen- und Studien-Kommissariat", wohl auch „General-Schulen-Kommissariat". Die Formalitäten über den Verkehr der Behörden mit diesem Kommissariate waren durch E. des General-Landes-Kommissariats vom 25. Mai 1805 — cf. Fränk. Reg. Bl. 1805, 193 — geregelt worden. Die einzelnen untergebenen Lehrer durften in „wichtigeren Dingen" auf Grundlage der citierten Allerh. E. v. 29. Juli 1804 mit demselben direkt verkehren, die Antwort erfolgte dagegen zumeist durch die unmittelbar vorgesetzte Stelle des Rektorats. Hatte freilich ein Professor den Begriff „wichtiger" nicht getroffen, so war ihm, wie verschiedene Vorkommnisse in den Lyc. Akten erweisen, ein scharfer Tadel gewiß.

[7]) Vgl. F.N. 2 des § 4 und die §§ 7 bis 9.

[8]) Als Ober-Schulen- und Studienkommissär protestantischer Confession war unterm 3. März 1807 — v. Reichlin-Meldegg, 392 — (nach Jäck I, 842 bereits 1 Jahr früher) der bekannte Professor der Würzburger protestantisch-theologischen Fakultät und Consistorialrat Paulus nach Bamberg berufen und dem in F. N. 5 des § 9 gewürdigten katholischen Oberschulrat Graser zur Seite gegeben, 1808 aber als Kreisschul- und Consistorialrat wieder nach Nürnberg und 1810 sodann als Kreisschulrat nach Ansbach versetzt worden. Er führte, nachdem das im Jahre 1804 zu Würzburg errichtete protestantische Generalconsistorium bereits im folgenden Jahre aufge-

religiöse Gebiet nicht direkt streifenden Fragen über die Volks- und Studienschulen — die letzteren waren nach damaliger Bezeichnungsweise die Gymnasien und die philosophischen Kurse der Lyceen — collegiale Beratung zu pflegen hatten. Ihr Ressort erstreckte sich unter Umständen auch auf mehrere Provinzen[9]).

Als weitere bei der Etablierung und Reformierung der höheren Schulen interessierte Behörde erschien ferner das unterm 9. Sept. 1803 gegründete Finanzministerium, welches noch im gleichen Jahre als Obercuratelbehörde alle in seinen Arbeitskreis einschlägigen, die Lehranstalten betreffenden Fragen genereller Natur zu sich herübergezogen hatte, wogegen es die Führung der laufenden finanziellen Geschäfte den (staatswirtschaftlichen Deputationen 3 der) einzelnen Landesdirektionen unter Aufsicht der Generallandeskommissariate als Provinzialetatcuratels überließ — falls nicht, wie es bei der Verwaltung von Stiftungsver-

lassen und Geschäftskreis der Bamberger Landesdirektion überwiesen worden war, in Bamberg neben dem einzigen das höhere Schulwesen berührenden Referate über das Gymnasium Schweinfurt zugleich dasjenige über die protestantischen Religionsangelegenheiten für die beiden fränkischen Fürstentümer. Weiteres über Paulus' Wirksamkeit in Bamberg s. v. Reichlin-Meldegg, 392 ff.

[9]) So war für die beiden säkularisierten Hochstifte Bamberg und Würzburg nur ein einziges Ober-Schulen- und Studienkommissariat in Bamberg, dem Sitze des „fränkischen Lycäums" — vgl. F. N. 14 des § 7 — errichtet worden, in Würzburg ein bloses Unterkommissariat, dessen Kompetenz allerdings nicht viel hinter derjenigen des Oberkommissariats zurückstand. — Die in der citierten M. E. des 3. Juli 1807 — Döllinger 9,732 — dem protestantischen Referenten zugeeignete Befugnis der Mitaufsicht auf das (Gymnasium und) Lyceum trat übrigens für die Bamberger Anstalt laut Ausweises der Lyc. Akten niemals in die Erscheinung. Ebensowenig existierte in Bamberg zu irgend welcher Zeit die besondere Lokalschulkommission, deren als eines Appendix des lycealen Systems gelegentlich der Besprechung der Zwischen- und Semestralprüfungen der Philosophiestudierenden des Lyceums in den §§ 26 u. 27a gedacht werden wird.

mögen geschah, eine besondere, dem Generallandeskommissariate als Stiftungscuratel untergebene Administration als relativ selbständige Instanz eben dieselben besorgte.

Die Festerfügung des bayerischen Länderverbandes, die damalige Arbeitsüberhäufung des Ministerialdepartements des Auswärtigen, die Absicht eines möglichst gleichartigen Ausbaues aller Volksinteressen im Königreiche und nicht zum wenigsten endlich der Wunsch nach einer schärferen Trennung der Kirchen- und Schulangelegenheiten bezw. einer deutlicheren Absonderung der letzteren aus dem Bereiche der episcopalen Jurisdiktion drängten zu einer alsbaldigen Verschmelzung der beiden Centralschulleitungen. Dieselbe erfolgte im Anschlusse an die unterm 29. Okt. 1806 bethätigte Neuconstruction der Ministerien, indem mit Allh. V.O. vom 31. Jan. 1807 bei dem Ministerium des Innern die Schaffung einer besonderen Section für Schulsachen mit zwei „Centralschulräten", einem Katholiken und einem Protestanten, als Referenten vor sich ging, während in Consequenz dieser Umgestaltung unterm 17. Juli 1808 eine neue Dienstesinstruction für die (Provinzial-) Ober-Schulen- und Studienkommissariate ausgegeben wurde. Durch die weitere Formation der Staatsministerien auf Grund der beiden Allh. E. vom 2. Febr. und vom 15. Apr. 1817 wurde an dieser Einteilung principiell nichts geändert, es wurde nur eine Vermehrung der Centralschulräte, nunmehr „Oberstudienräte" genannt, von zwei auf drei in Anschlag genommen.

Bei den in den einzelnen Provinzen errichteten Schulbehörden war jedoch in der Zwischenzeit im Vollzuge der Constitution vom 1. Mai 1808 durch die Allh. V.O. vom 21. Juni des gleichen Jahres eine äußere Veränderung insoferne eingetreten, als mit der Einteilung des Königreichs in 15 Kreise und der Ersetzung der Generallandeskommissariate mit ihren Landesdirektionen durch Generalkreiskommissariate der Titel „Ober-Schulen- und Studienkommissär"

in „Kreis(schul)rat" umgeformt und die Anzahl dieser Räte entsprechend der größeren Anzahl der Provinzen vermehrt worden war. Bei dieser Organisation war es auch gelegentlich der unterm 23. Sept. 1810 erfolgten Neueinteilung des Landes in 9 Kreise verblieben, abgesehen von der Wirkung, daß sich die Anzahl der nun deutlicher signierten Kreisschulräte — mit V.O. vom 7. Okt. 1810 — ebenfalls auf 9, je einen bei jedem Generalkreiskommissariate, reduciert hatte. Mit der schließlichen Ueberführung der 9 Kreise in 8 durch die Allh. V.O. vom 20. Febr. 1817 und der durch ebensolche E. vom 27. März des nämlichen Jahres begründeten Zusammenfügung der bisher getrennt gewesenen Administrativ- und Finanzverwaltungen der einzelnen Provinzen zu den Kreisregierungen neuerer Ordnung wurde endlich der „Kreisschulrat" principiell[10]) aufgelassen und durch einen der Regierungsräte (bezw. -assessoren) als Referenten ersetzt. Bei diesen Bestimmungen beließ es im wesentlichen auch eine spätere, die weitere Gliederung der Regierungsbehörden und -ressorts regelnde Allh. V.O. vom 17. Dez. 1825.

Durch eben die vorgenannte Allh. E. vom 27. März 1817 über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen erfolgte eine gewaltige Entlastung der bei dem Ministerium des Innern bestehenden Centralstelle für das Schulwesen. Es wurde nämlich die Aufsicht auf die Volks- und Studienschulen einschließlich der Lyceen mit Ausnahme je des in der Haupt- und Residenzstadt München bestehenden Gymnasiums[11]) und Lyceums den Kreisregierungen, Kammern

[10]) Nicht effektiv noch: die zur Zeit als Kreisschulräte fungierenden Persönlichkeiten sollten vielmehr in ihren Stellungen bis auf weiteres noch verbleiben.

[11]) Dasselbe wurde im Jahre 1824 in 2 und diese mit M.E. vom 12. Mai 1849 in 3 Gymnasien, das Wilhelms-, Ludwigs- und Max-Gymnasium umgewandelt. Von den letzteren gilt das erste als eigentlicher Nachfolger des alten Gymnasiums, da-

des Innern, übertragen, während dem Staatsministerium des Innern die Generalleitung des Elementar- und Mittelschulwesens des ganzen Landes, sowie die Curatel über die Universitäten, die Kunstakademie und die beiden genannten Münchener Studienschulen vorbehalten blieb. Dem am Sitze einer jeden Regierung, wie oben bemerkt, unter dem Titel „Regierungsrat" beigegebenen Schulreferenten wurde ferner — mit höchster E. vom 19. Jan. 1833 — für Kreise mit gemischt-confessioneller Bevölkerung ein Correferent des anderen Bekenntnisses an die Seite gesetzt.

Durch eine neue, mit Allh. V.O. vom 9. Dezember 1825 bewirkte Umlagerung der Ministerien wurde der Machtbereich der bisher bei dem Ministerium des Innern bestehenden Section für das Schulwesen erheblich erweitert, indem dieselbe mit Allh. V.O. vom 17. Dez. js. Js. zu einer förmlichen Körperschaft für die Angelegenheiten der Schule und der Kirche unter dem Titel „Oberster Kirchen- und Schulrat" umgeschaffen wurde. Als erste Frucht aus dem Schoße dieser Stelle ging der Schulplan vom 8. Febr. 1829 hervor, welcher auch bezüglich der Aufsicht auf die Lehranstalten sehr einschneidende Neuerungen darbot, indem er speciell für die Gymnasien und lateinischen Schulen das Institut der (Lokal-) Scholarchate[12]) einführte, dem sich dann nach 3 Jahren, vom 1. April 1832 ab, die Einrichtung der Kreisscholarchate zugesellte. Diese letzteren Organe,

---

gegen ging dessen bisher bestandene direkte Ressortierung zum K. Staatsministerium des Innern bezw. des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nunmehr auf das Ludwigsgymnasium über. Uebrigens waren bereits in der Amtsinstruction für die Ober-Schulen- und Studienkommissäre vom 17. Juli 1808 — Vgl. oben im Texte — die höheren Schulen in München als der unmittelbaren Aufsicht der einschlägigen Ministerialsection unterstehend bezeichnet worden.

[12]) Ueber dieses die Lyceen nicht direkt berührende Institut s. den genannten Schulplan.

aus Pädagogen der Kreishauptstadt oder deren näheren Umgebung zusammengesetzt, hatten den Zweck, für die Kreisregierungen bezw. deren Referenten in allen die Volks-, lateinischen, Gymnasial- und Lycealschulen berührenden Fragen des öffentlichen Unterrichts je einen technischen Beirat zu bilden. Und zwar bestand die Hauptaufgabe der Kreisscholarchen, von denen bei jeder Kreisregierung anfangs 4, später 7 bis 10 bestellt wurden, in der Abhaltung der Semestral- und eventuell Zwischenprüfungen während des Jahres, in der in regelmäßigem Turnus wiederkehrenden Inspektion der Schulen und in einer eingehenden Berichterstattung über deren Zustand, sowie über allenfallsige besondere Vorkommnisse. Die außerordentlichen Visitationen erfolgten dagegen durch einen speciellen Regierungsdelegierten, wie denn auch das Ministerium, fußend auf einer Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833, den besonderen Akt der Absendung von außerordentlichen Ministerialkommissären — gewöhnlich Universitätsprofessoren oder Oberstudienräten — sich vorbehalten hatte.

§ 22. Seit dem Jahre 1833.

Die revolutionären Ideen der 30er Jahre, welche auch in den mittleren und höheren Schulen Eingang fanden zeitigten das Allh. Rescript vom 6. Mai 1833[1]), welches die Gymnasien, sowie die Lyceen unter die Aufsicht „außerordentlicher Regierungskommissäre" stellte. Die Funktionen von solchen wurden teils den Stadtkommissären[2]), teils anderen geeigneten Persönlichkeiten, inaktiven Beamten u. dgl. übertragen. Sie bestanden in einer polizeilichen Ueberwachung der Studierenden in Hinsicht der Disciplin, der

[1]) Vgl. auch eine spätere M.E. vom 5. Jan. 1834.

[2]) Die Einrichtung der Stadtkommissäre existierte seit 1818. Sie besaßen nach der Allh. E. vom 15. Sept. 1818 in Universitäts- und größeren Provinzialstädten den Rang von Apellationsgerichtsräten, in kleineren Städten, zu denen auch Bamberg zählte, jenen der Landrichter. — In Bamberg speciell wurde die in Rede stehende Funktion

öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit, vorzüglich aber auch der politischen Tendenzen. Glaubte der Kommissär letztere vorhanden, so konnte er selbständig, unbekümmert um die Ansicht des Rektors oder Lehrerrats, Maßnahmen treffen und eventuell Strafeinschreitung in Aussicht stellen oder bewerkstelligen. Schwerere der disciplinären Ahndung unterliegende Fälle waren ihm zur Kenntnisnahme, beabsichtigte Dimissions- oder Exclusionserklärungen zur Genehmigung zu unterbreiten. In allen etwaigen durch solche Angelegenheiten veranlaßten gemeinsamen Sitzungen konnte er dabei laut M.E. vom 2. Juli 1834 den Vorsitz beanspruchen. Endlich hatte er das Recht, von den Lehrvorträgen der Professoren persönlich Kenntnis zu nehmen und jede wahrgenommene staatsgefährliche Doctrin dem Generalkommissär oder dem Regierungspräsidenten oder sogar direkt dem Minister des Innern zur Anzeige zu bringen. Hierdurch wurden die Orts- und Kreisschulreferenten, deren Institution neben derjenigen der a. o. Regierungskommissäre fortbestand, in ihren Kompetenzen nicht unwesentlich beschränkt, wenn nicht gänzlich abgelöst.

Uebrigens hatte man derartige strenge Ueberwachungsvorschriften den Lyceen und Gymnasien keineswegs allein angedeihen lassen, sondern durch eine das nämliche Datum des 6. Mai 1833 tragende Allh. E. bezw. eine die letztere ergänzende M.E. vom 9. ds. gl. Mts. zunächst die Studierenden der Hochschule einer nicht minder rigorosen Respi-

---

eines a.o. Regierungskommissärs für die Studienanstalten zuerst provisorisch, mit Reg. R. vom 14. Mai 1833, dem aktiven Stadtkommissär Geiger, sodann mit ebensolchem vom 24. Jan. 1834 dem quiescierten Polizeikommissär Sippel und nach dessen unterm 9. Juli 1848 angenommenem Verzichte mit Reg. E. des nämlichen Datums wiederum dem dienstthuenden Stadtkommissär — nunmehr Ihl — übertragen.

cienz der den Universitäten bereits seit dem Jahre 1819[3]) aggregierten außerordentlichen Ministerialkommissäre untergeordnet[4]). Und wenn auch eben diesen Organen bezüglich der Controle der Universitätsprofessoren eine so weit gehende Befugnis, wie sie in der Beaufsichtigung der Lehrvorträge[5]) am Lyceum ausgesprochen lag, nicht ausdrücklich zugestanden worden war, so konnten dieselben doch jeden Augenblick auf die noch immer zu Recht bestehenden Allh. Instructionen vom 11. Nov. und 9. Dez. 1819 zurückgreifen, nach welch' letzterer „kein Staatsdiener sich dadurch gekränkt halten" durfte, „daß die Gesetze auch bei öffentlichen Beamten die Möglichkeit strafwürdiger Handlungen voraussetzen", und damit einen etwaigen Akt besonderer Vigilanz auch den Vorle-

---

[3]) Das Institut der a. o. Ministerialkommissäre für die 3 Landesuniversitäten gelangte zur Errichtung durch die Ausführung der Bundestagsbeschlüsse vom 20. Sept. 1819, der sogenannten Karlsbader Beschlüsse, zufolge der Allh. V.O. vom 16. Okt. 1819.

[4]) Den äußeren Anstoß hiezu gaben zweifellos die stürmischen Auftritte des 3. April 1833 zu Frankfurt a. M., an denen sich auch — vgl. eine Allh. vom 15. April js. Js. — Würzburger und Erlanger Studenten beteiligt hatten. Als vorbereitende und einleitende Akte können angesehen werden die Disciplinarordnung vom 26. Nov. 1827, die P.O. vom 23. Nov. 1832, sowie die V.O. und E. vom 7. Juni und 31. Juli 1827, vom 4. März 1830, vom 29. Mai, 22. Sept. und 21. Okt. 1832 und endlich vom 7. Jan. 18. März, 22. und 24. Apr. 1833. — Von dieser Zeit ab schien sich bei König Ludwig I. ein gewisses Gefühl des Mißtrauens gegen die Universitäten eingestellt zu haben, von dem sich der Monarch im spätern nie mehr ganz frei zu machen vermochte. (Strobl), 90.

[5]) Auch nach anderen Richtungen hin wurden in jenem Zeitraume die Lycealprofessoren zusammen mit den öffentlichen Lehrern der übrigen Studienanstalten einer strengen Bevormundung unterworfen. So durften sie z. B. nach einer E. der Kreisregierung von Oberfranken vom 15. Sept. 1841 an keinen Privatstudierenden Unterricht erteilen, der sich nicht im Besitze eines polizeilichen Führungsattestes befand.

sungen der Hochschulprofessoren gegenüber gebührend motivieren*).

Die politischen Umwälzungen am Ende der 40er Jahre blieben natürlich auch auf das Schulaufsichtswesen nicht ohne Einfluß. Die im Jahre 1825 beim Ministerium des Innern als eigene Section gegründete Centralstelle des Obersten Kirchen- und Schulrates wurde mittels K.V.O. vom 15. Dez. 1846 aufgehoben und unter dem gleichen Datum bezw. unterm 27. Febr. 1847 durch ebensolche V.O. ein eigenes Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten errichtet. Im Anschlusse hieran bezw. an das Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 erfolgte dann vom 1. Okt. 1849 ab die Ueberweisung der Etats für die Lyceen und die Gymnasien (sowie die lateinischen Schulen) auf Centralfonds, während bislang Real- und Personalexigenz dieser Anstalten den einzelnen Kreisen zur Last gefallen waren.

Daß mit dem größeren Maße der der akademischen Jugend gewährten Freiheit auch die Aufhebung des Instituts der a. o. Aufsichtskommissäre bethätigt werden würde, stand außer Zweifel. Und wirklich erfolgte die Außerkurssetzung für die Hochschulen schon unterm 11. Okt. 1848, also fast um 1 Jahr früher, als sich die Ausgabe der neuen, vom 1. Okt. 1849 datierten Universitätsstatuten bethätigte. An den Gymnasien dagegen wurde die der Entwicklung dieser Lehranstalten durchaus nicht förderliche Institution noch mehrere Jahre beibehalten, nämlich bis zur Bekanntgabe des neuen Schulplans vom 24. Febr. 1854, welcher die Disciplinargewalt wieder in die Hände der natürlichen Schulvorstände, des Rektors und Lehrerrates, zurücklegte.

Dagegen schien man merkwürdigerweise die dritte Kategorie der Anstalten, welche mit dem System der a. o.

*) Welcher Contrast gegen heute, wo — Fick, 143 — die Staatsaufsicht auf den akademischen Lehrer „fast unsichtbar" ist!

Kommissäre beglückt worden war, und welche nach der bisherigen Erfahrung, bei einem Neuarrangement entweder der Universität oder dem Gymnasium angereiht zu werden, hoffen durfte, mit dem einen oder anderen dieser zwei Bildungskörper auch diesmal gleich behandelt zu werden — die Lyceen — vollständig vergessen zu haben. Bezüglich derselben erfolgte nämlich eine besondere Entschließung keineswegs. Man war freilich auch ohne eine solche kaum im Zweifel, daß mit der Aufhebung des Instituts der genannten Kommissäre an den Universitäten und Gymnasien dasselbe an den Lyceen gleichfalls eo ipso dauernd sistiert sei. Diese Anschauung hegte in der That der Bamberger Ablatus, der oben genannte Stadtkommissär Ihl, indem er am Tage der Publikation der Sch.O. vom 24. Febr. 1854 für die Bamberger Anstalten insgesamt sein Amt niederlegte. In um so höherem Grade mußte daher eine unterm 7. Okt. 1854 an die K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg ergangene, dem Bamberger Lycealrektorate mit Reg.R. vom 13. Okt. d. näml. Mts. mitgeteilte ministerielle E. überraschen, welche auf eine zweifellos vom Kgl. Lyceumsrektorate Regensburg aus ergangene Anfrage die Antwort erteilte, daß die Sch. O. vom 24. Februar js. Js. und ihre Bestimmungen nur für die Gymnasien (und lateinischen Schulen) Giltigkeit besäßen, nicht aber für die Lyceen, welche „in der Kategorie der Universitäten“ stünden: aus diesem Grunde werde die Allh. V.O. vom 6. Mai 1833, betreffend die Aufsicht auf die Lyceen durch Regierungskommissäre, durch eben jene Sch.O. nicht alteriert. Da es nicht gut denkbar ist, daß man für die Lyceen — deren „traditionelle Zahmheit“ durch die im folgenden noch näher zu erwähnenden Bestrebungen von Professoren und Studierenden um möglichste Gleichbehandlung der Lyceen mit den Universitäten gewiß nicht in Frage gerückt wurde — einen besonderen Ausnahmezustand aufrecht erhalten wollte, so bleibt

nur die Erklärung übrig, daß man höchsterseits bei der Berufung auf die Universitäten nicht daran dachte, daß für diese die Allh. V.O. vom 6. Mai 1833 bereits seit dem Jahre 1848, also seit 6 Jahren, erloschen war.

In Wirklichkeit blieb das System der a. o. Ministerialkommissäre mit dem Erscheinen der citierten Sch.O. der Gymnasien vom 24. Febr. 1854 auch für die Lyceen begraben. Hätte man sich freilich in Lycealkreisen von der Ausdehnungsfähigkeit der Allh. V.O. vom 11. Okt. 1848 im Sinne der erwähnten ministeriellen E. vom 7. Okt. 1854 träumen lassen, so hätte man sich vor einem Sexennium schon in der förmlichsten Weise auch von dem letzten Scheine einer „Errungenschaft" loslösen können, deren Nutzen für die höheren Schulen ein sehr fragwürdiger war, deren Einrichtung eine Quelle beständig sich fortsetzender Dissidien [7]) bildete und deren Fortdauer zu einer Zeit, zu der man an den Universitäten bereits Abstand von ihr genommen, als ein weiteres gewichtiges Moment der anscheinenden Minderwertigkeit[8]) der Lycealanstalten erscheinen mußte.

Auch die mit V. O. vom 22. Nov. 1872 ins Leben gerufene Institution des Obersten Schulrates war, indem sie der Existenz der Lyceen in keiner Weise Rechnung trug, geeignet, das eben bezeichnete Moment in gewissem Sinne

---

[7]) Der Verkehr des Rektorats und der Professorenschaft des Bamberger Lyceums mit dem Kommissariate war in Folge des von dem letzteren allzeit beliebten selbstbewußten Tones und mancher kleinlich-bureaukratischer Maßnahmen, welche die Abhängigkeit der Lycealanstalt von ihm recht deutlich dokumentieren sollten, kein sehr angenehmer. Doch wußte Direktor Rüttinger, welcher fast während der ganzen in Betracht kommenden Epoche das Rektorat führte, einen leidlichen **modus vivendi** zu wahren.

[8]) Auch der Umstand, daß die Kreisregierung mit dem Lycealrektorate in vielen Fällen nicht mehr direkt, sondern durch Vermittlung des a. o. Regierungskommissärs correspondierte, war dem Ansehen des Lyceums keineswegs förderlich.

zu verstärken. Zwar wurden die Kompetenzen dieses dem K. Statsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an die Seite gegebenen sachverständigen Organs auf die humanistischen und technischen Mittelschulen beschränkt und die Lyceen damit als außerhalb der Mittelschulsphäre liegend deutlich etiquettiert: die völlige Außerachtlassung aber der Vertretung des Lehrelements der Lyceen in demselben, der sich bestimmungsgemäß aus Hochschullehrern und Mittelschulrektoren und -professoren zusammen setzen sollte, mußte zu der Schlußfolgerung Veranlassung geben entweder auf eine unzureichende Valenz dieser Bildungskörper als Hochschulen oder auf die Unmöglichkeit der Zuweisung eines bestimmt abgegrenzten Platzes für dieselben innerhalb des Rayons des höheren bayerischen Schulwesens überhaupt.

Die im Anschlusse an die neuesten Lycealsatzungen vom vom 1. Juni 1891 mit M. Instruction vom 10. ds. gl. Ms. erfolgte unzweideutige Signierung der Lyceen als Hochschulen speciellen Charakters schuf bekanntermaßen in Bezug auf diese beiden Ungereimtheiten Wandel. Und es war nur eine weitere Folge dieser Definition, daß unmittelbar hierauf eine Ausschaltung der bisherigen Curatelbehörde, der K. Kreisregierung, aus den meisten*) Verbindungen mit dem Lyceum und eine direkte Unterordnung des letzteren unter das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenbeiten vorgenommen und damit eine Centrierung getroffen wurde, welche für die Universitäten bereits mit dem oben verzeichneten Allh. R. vom 27. März 1817 vor sich gegangen war, und in welche nachmalig, mit M. E. vom 18. Jan. 1900, auch die humanistischen und technischen Mittelschulen einbezogen wurden.

---

*) Nur bezüglich einzelner Punkte, Baufall-, Urlaubsangelegenheiten, Schulhygiene u. s. w. ist die k. Regierung noch direkt zuständig.

E. Die wechselnde Anzahl der Lyceen.

§ 23. Von der Säkularisation bis zur Neuformation der Lyceen im Jahre 1833.

Gleich der Einrichtung der Lyceen war, wie schon im § 7 bemerkt wurde, auch deren Anzahl einem ungemein häufigen Wechsel unterworfen, und zwar teils in Folge territorialer, organisatorischer und administrativer Veränderungen, teils auch im Ausflusse besonderer staatsrechtlicher oder kirchenpolitischer Erwägungen.

Als im Jahre 1799 Churfürst Max Joseph den bayerischen Thron bestieg, bestanden in den bayerischen Erblanden 7 Lyceen, von denen im Jahre 1800 nicht weniger denn 5 aufgehoben und nur 2, München und Amberg, aufrecht erhalten wurden[1]). Beide Anstalten, welche auf eine reiche Vergangenheit zurückblicken konnten[2]), waren ausgestattet mit je einem philosophischen und einem theologischen Lehrgang zu 2 Jahresklassen.

---

[1]) Hutter, a. a. O.

[2]) Beide waren Jesuitengründungen. In München bestand im Anschlusse an das von Albert dem Großmütigen unterm 21. Nov. 1559 gegründete Gymnasium ein philosophischer Jahrkurs erstmalig während des Trienniums von 1572 bis 1575, kehrte aber im letztgenannten Jahre nach Ingolstadt, woher er verlegt worden war, zurück. Aus einem im Jahre 1591 errichteten Lehrstuhl für Casuistik (Moral) entwickelte sich sodann allmählich die Institution eines Lyceums mit je

Im Anschlusse an die Säkularisation wurden im Intervalle von 1803 bis 1807 neu errichtet oder, wenn man will, als Ueberbleibsel ehemaliger Universitäten belassen die Lyceen zu Bamberg und Dillingen[3]) mit je 2 philosophischen und 3 theologischen Kursen, aufgehoben jene zu Freising[4]) und Passau[5]). Mit Wirkung des Friedens von Preßburg vom 26. Dez. 1805 fielen zugleich mit dem

2 philosophischen und theologischen Jahrgängen. Vgl. Hutter, a. a. O. Das Amberger Lyceum wurde am 29. Okt. 1722 einstweilig eröffnet, jedoch alsbald wieder aufgehoben und erst vom 18. Okt. 1726 an dauernd instauriert. Cf. Rixner, l. c.

[3]) Die Universität Dillingen wurde aufgehoben mit E. des General-Schulen- und Studiendirektoriums vom 22. Okt. 1804 bezw. der churf. Landesdirektion von Schwaben vom 10. Dez. 1804. Reindl, 27. — Schriftliche Akte über die gleichzeitige Einrichtung der surrogierenden Anstalt eines vollständigen Lyceums sind nach einer freundlichen Aeußerung des Dillinger Lycealrektorates auf der dortigen Repositur ebensowenig vorhanden, wie solche bezüglich des Lyceums Bamberg sich am letzteren Orte befinden. Es liegt der Schluß nahe, daß sie bei der schwäbischen Landesdirektion in Ulm hinterlegt und zur Nachfolgerin dieser Behörde, der jetzigen K. Regierung von Schwaben und Neuburg in Augsburg, ebenso transferiert worden sein mochten, wie es laut § 7 im Falle Bamberg-Bayreuth geschehen war.

[4]) Mit Allerh. E. vom 24. Aug. 1803. Reg. Bl. 1803, 704. Das Lyceum Freising, zugleich das Gymnasium umfassend, war 1697 unter der Leitung der Benediktiner eröffnet und in den Jahren 1709, 1710 und 1713/14 allmählich ausgebaut worden. Punkes, l. c.

[5]) Als Gründungsjahr des Lyceums Passau kann das Jahr 1730 genommen werden, in welchem die Jesuiten dem bereits bestehenden Lehrkurs der Theologie einen 2jährigen philosophischen Kurs anhefteten. Das Jahr 1774 erweiterte durch eine Neuformation der Studien die Lehranstalt zu einer kleinen Akademie mit 2 philosophischen und 3 theologischen Jahrgängen, die auch nach der Trennung des österreichischen Teils der Diöcese im Jahre 1783 aufrecht erhalten, aber 1795 wieder zu einem Lyceum heutiger Bedeutung reduciert wurde. Mit der in Consequenz des 1. Reichsdeputationshauptschlusses vom 23. Nov. 1802 erfolgten Aufteilung des Passauer Bistums zwischen Pfalzbayern und

Fürstentum Eichstätt und der freien Reichsstadt Augsburg die beiden gleichnamigen Lyceen an, während die Besitzergreifung von Tirol im Jahre 1806 die Neugründung dreier staatlicher Lycealanstalten zu Brixen, Trient und Meran nach sich zog. Von den ersteren wurde mit E. der K. Landesdirektion Neuburg a D. vom 1. Okt. 1807 das Lyceum Eichstätt[6]) seiner theologischen Abteilung „mangels zureichender Frequenz" entkleidet, während gleichzeitig seine philosophische Section nach Neuburg transferiert und daselbst — allerdings nur auf 1 Jahr — als Lyceum Neuburg[7]) weitergeführt wurde. Das Augsburger Lyceum[8]) war bereits kurze Zeit vorher, zufolge Allh. E. vom 10. Juli 1807, mit dem Dillinger vereinigt worden. Von den 3 Tiroler Anstalten aber trat nur jene zu Trient in

Salzburg wurde die theologische Section sofort, die philosophische 5 Jahre später aufgehoben. Die letztere besaß am Ende des Studienjahres 1803/4 in ihren beiden Kursen noch die stattliche Zahl von 62 Kandidaten. Rotermundt, a. a. O. — Genauere und wohl auch zuverlässigere Daten, die von den Rotermundt'schen mehrfach abweichen, bei Fisch, l. c.

[6]) Das Lyceum Eichstätt entwickelte sich aus dem im Jahre 1564 daselbst gegründeten Seminar — dem ersten in Deutschland, welches auf die Basis der Tridentinischen Beschlüsse gestellt worden war — in ähnlicher Weise, wie die weiland Bamberger Akademie sich aus der Ernestinischen Seminarschule erweitert hatte (v. §§ 1 und 2). Ueber seine wechselvollen Schicksale in früherer Zeit s. b. Suttner, a. a. O.

[7]) Neuburg besaß wenige Jahre vorher, bis zu dem im Texte bereits erwähnten allgemeinen Reductionsjahr 1800, ein vollständiges Lyceum, dessen Anfänge bis zum Jahre 1616 zurückreichten. 1738 hatte es eine philosophische und theologische Section zu je 2 Klassen erhalten, dieselben jedoch vom Studienjahr 1742/43 ab mangels genügender Schülerzahl bis auf 2 Samme kurse wieder auflassen müssen. Im Jahre 1771 endlich war neuerdings die frühere Ausgestaltung auf 4 Jahrgänge erfolgt. Ratzinger, a. a. O.

[8]) Das Lyceum bei St. Salvator in Augsburg basierte auf dem 1582 von den Jesuiten gegründeten Gymnasium. Es war nach Aufhebung des Jesuitenordens, dessen Mitglieder als Weltgeistliche die

die Erscheinung: die beiden Lyceen zu Brixen und Meran, welche als Concurrenzunternehmen gegen die bischöflichen philosophisch-theologischen Schulen in den beiden Städten dienen sollten, konnten nur Totgeburten sein, da seit der Eröffnung eines „Generalseminars"[9]) in Innsbruck im Jahre 1784 die episcopalen Schulen selbst sich als kaum mehr lebensfähig erwiesen hatten[10]). Einen weiteren intellectuellen Verlust endlich bedeutete die mit E. der K. Landesdirektion von Bayern vom 6. Juni 1807 bethätigte Degradierung des Münchener Lyceums zu einem blosen Philosophicum mit 2 Jahrgängen.

Das die Trennung des Gymnasiums vom Lyceum im engeren Sinne vollführende Schulnormativ vom 3. Nov. 1808 konnte also nur noch 5 Lyceen verzeichnen: die vollständigen zu Amberg, Bamberg, Dillingen und Trient, sowie das unvollständige zu München.

In den Jahren 1810 und 1811 traten zu diesen als Vollanstalten hinzu die Lyceen zu Innsbruck, Salzburg und Regensburg, die ersteren an Stelle der gleichnamigen Universitäten neu gegründet[11]), das letztere bereits bestehend[12]), wogegen sich das Lyceum zu Trient mit der im Wiener Frieden von 1809 beschlossenen Abtretung Südtirols verloren

Leitung der Anstalt weiterführten, durch einen Vergleich im Jahre 1786 in die Hände des Magistrats der freien Reichsstadt Augsburg gekommen, während sich der Bischof von Augsburg das placet für die Ernennung der Professoren und das Recht der Mitaufsicht über die Anstalt vorbehalten hatte. P. Braun, a. a. O.

[9]) Ueber diese Josephinische Institution vgl. etwa Siebengartner, 139 oder den in der folgenden F.N. angezogenen Artikel in Wetzer und Welte.

[10]) Wetzer und Welte 11, 1768.

[11]) V. § 7.

[12]) Das Lyceum Regensburg war 1736 von den Jesuiten mit 2 philosophischen und ebensovielen theologischen Jahrgängen ins Leben gerufen worden. Es wurde nach Auflösung des Ordens der Gesellschaft Jesu 1773 als bischöfliches Lyceum unter säkularisierten Jesuiten

ging[13]). Mit Wirkung des Pariser Vertrags zwischen Bayern und Oesterreich vom 3. Juni 1814 schieden ferner aus die Lyceen Innsbruck und Salzburg, dagegen hatte das zur gleichen Zeit an Bayern gekommene Fürstentum Aschaffenburg ein Lyceum, bestehend aus 2 philosophischen Klassen, und ein relativ selbständiges Priesterseminar mit den entsprechenden theologischen Lehrkursen erbracht[14]).

(Paulanern) weitergeführt, unter der churf. Dalberg'schen Zwischenregierung 1803 **lyceum electorale**, und 1805, in welchem Jahre Churfürst Dalberg die Würde eines Primaserzbischofs von Deutschland erhielt, **lyceum archiepiscopale**. Es fiel mit dem Fürstentum Regensburg in Folge des Pariser Vertrags vom 28. Febr. 1810 an die Krone Bayerns, die es ohne Aenderung seines Umfangs zum K. Lyceum stempelte. — Vorstehende Notizen verdankt der Verf. einer freundl. Mitteilung des Regensburger Lyceumsrektorates. Vergl. auch Kleinstäuber, a. a. O.

[13]) Von den 3 tiroler Lyceen sollten die 2 an den Bischofssitzen Brixen und Trient errichteten für die Bedürfnisse der gleichnamigen Diöcesen, jenes in Meran für den tiroler, nunmehr bayerischen Anteil der Diöcese Chur sorgen, man zog sie jedoch aus den oben im Texte angegebenen Gründen auf das einzige Lyceum in Trient zusammen, das als Pendant für Südtirol gegenüber der in Nordtirol gelegenen Universität Innsbruck figurierte. Die Geschichte der nur kurze Zeit unter bayerischer Herrschaft verbliebenen höheren Lehranstalten Tirols spiegelt die politischen, kirchlichen und kriegerischen Ereignisse einer hocherregten Zeit sehr lebhaft wieder. Cf. das Recht der Kirche, 14 ff.; v. Sicherer, 141 ff.; Brück I, 232 ff.

[14]) Das Lyceum Aschaffenburg wuchs aus den Trümmern der Mainzer Universität heraus, indem sich nach dem Verluste jener Stadt an Frankreich eine große Anzahl der dortigen Hochschulprofessoren nach dem nahen, mainzisch gebliebenen Aschaffenburg gewandt hatten, um daselbst, anfangs in privater Eigenschaft, ihre Vorlesungen fortzusetzen. Den letzteren gab im Jahre 1804 der Churerzkanzler Karl v. Dalberg ein festeres Gefüge durch förmliche Gründung einer philosophischen Lehranstalt mit 2 Jahrgängen. Sie wurde bei der Gründung der Karlsuniversität im Jahre 1806 deren philosophische Fakultät. Unterm 20. Jan. 1807 folgte ihr eine eigens fundierte und unter besonderer geistlicher Leitung stehende, mit einem Seminar verbundene

Mit der Beendigung der größeren territorialen Umlagerungen und Verschiebungen im Königreiche durch den Münchener Vertrag zwischen Bayern und Oesterreich vom 14. April 1816 betrug sonach die Anzahl der bayerischen Lyceen 6: München, Amberg, Bamberg, Dillingen, Regensburg und Aschaffenburg. Von denselben besaß München nur eine philosophische Section mit 2 Jahresklassen, die 5 übrigen neben einer solchen auch je eine theologische Abteilung mit teils 2, teils 3 Jahrgängen. In Amberg, Bamberg, Dillingen und Regensburg bildeten Philosophicum und Theologicum ein organisches Ganze, in Aschaffenburg standen beide dagegen ohne festeres Gefüge neben einander.

Die sämtlichen Lyceen waren staatliche. Sie dienten teils dem allgemeinen Ziele, den Studierenden jedweder Studienkategorie und Confession die zur Ergreifung des Fachstudiums notwendige philosophische Vorbereitung zu gewähren, teils dem Sonderzwecke der wissenschaftlichen Heranbildung der Candidaten der katholischen Theologie. Die Verwirklichung dieser Absicht beanspruchte freilich außer dem officiellen 2- oder 3-jährigen Lycealkursus jeweilig noch die Institution eines geistlichen Seminars, in welchem hauptsächlich die „praktischen Fächer" der Pastoral, Katechetik, Homiletik und

theologische Lehranstalt als Diöcesaninstitut für die rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Churfürstentums Mainz, von denen nur einige Bruchstücke im weltlichen Besitze des Reichserzkanzlers belassen worden waren, während ihre Totalität in hierarchischer Beziehung dem neu geschaffenen Erzbistum Regensburg angegliedert wurde und damit der bischöflichen Jurisdiktion ihres bisherigen Oberhirten, des nunmehrigen Fürstprimas von Deutschland und Metropoliten von Regensburg, unterstellt blieb. Vgl. Hoffmann, a. a. O.; Brück I, 143 ff. — Ueber die Geschichte des höheren Schulwesens in Aschaffenburg erschien 1901 von Spiringer-Aschaffenburg, dem der Verf. für die Mitteilung einschlägiger Notizen ebenfalls zu Dank verpflichtet ist, ein Programm, das aber als erster Teil einer größeren Abhandlung die Zeit um die Wende des 18. Jahrhunderts noch nicht berücksichtigen konnte.

Liturgik gelehrt zu werden pflegten. Im Falle das Lyceum ein bloses biennium theologicum besaß, mußten, wie schon im § 14 erwähnt worden war, die Abiturienten des 2. theologischen Jahrgangs andernorts mindestens noch ein volles „Jahr der praktischen Ausbildung“ innerhalb eines solchen Seminars zurücklegen. Nannte das Lyceum aber auch einen 3. Jahrgang sein eigen, so konnten die Angehörigen desselben natürlich zugleich auch dem Klerikalseminar — das sich allerwärts am Sitze eines solchen Lyceums befand — angehören, sobald nicht etwa Absolventen des 3. Kurses, sogenannte theologi absoluti, die sämtlichen im Seminar vorhandenen Plätze in Beschlag genommen hatten[15]).

Bei dieser natürlichen, wenn auch staatlich als organisch nicht anerkannten[16]) Verbindung von Lyceum und Seminar mußte daher jede die erstere Lehranstalt streifende Frage auch die letztere Bildungs- und Erziehungsstätte mehr oder minder enge berühren. Diese Erscheinung kann in der That durch fast alle Stadien der kirchenpolitischen Wirren der ersten 8 Decennien des 19. Jahrhunderts hindurch sichtlich verfolgt werden, ja es bildete gerade die Erziehungsfrage einen der Brennpunkte, in welchem die seit der Säkularisation zwischen Kirche und Staat ständig fortglimmenden Dissidien sich zu lodernderner Flamme entfachten. Und zwar war es neben dem Art. XII der Art. V des Concordats bezw. die Nichterfüllung oder Hintanhaltung des Vollzugs seines ersten Absatzes, welche den kirchlichen Stellen fortgesetzt Ursache zu Klagen und Beschwerden gaben, indem der Staat weder Anlaß genommen hatte, zur Gründung von Klerikalseminarien Fonds bereit zu stellen, noch der bischöf-

---

[15]) Ueber die Seminarverhältnisse orientiert genauer der Abschnitt IV C dieser Abhandlung. Einzelne einschlägige Bemerkungen mußten auch bereits in den Abschnitt IIIA eingestellt werden.

[16]) Ueber die staatliche Auffassung des Begriffes „Seminarkurs“, sowie merkwürdige Inconsequenzen derselben s. d. §§. 14 u. 37 b.

lichen Kompetenz die Errichtung solcher Seminarien anheimzugeben. Vornehmlich die Bistümer Speyer und Eichstätt und das Erzbistum München-Freising zogen durch die intensiven Bestrebungen ihrer Ordinarier um Zulassung von Diöcesanseminarien und um deren Ausbau durch vollständige Lycealanstalten die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf sich.

Zunächst schien man allerdings den Bedürfnissen der durch den oben genannten Münchener Vertrag von 1816 wieder bayerisch gewordenen Rheinpfalz durch die Gründung eines unvollständigen Lyceums in Speyer unterm 18. bezw. 29. Okt. 1817 wenigstens einigermaßen nachgekommen zu sein. Abgesehen indessen davon, daß dasselbe — in Nichtachtung des im rechtsrheinischen Bayern zwangsweise aufrecht erhaltenen Systems des biennium philosophicum — mit nur einem 1-jähriger Lehrgang der Philosophie[17]) bedacht worden war, war es auch als Simultananstalt errichtet worden und daher unmöglich in der Lage, als erster Anfang einer katholisch-theologischen Pflanzschule zu gelten. Vielmehr waren die der Speyerer Diöcese angehörigen Theologiecandidaten gezwungen, ihre Ausbildung noch immer in Mainz zu suchen, woselbst der erste Bischof der im französischen Concordat vom 15. Juli 1801 neu geschaffenen Diöcese gleichen Namens[18]), von Colmar, neben einem Klerikalseminar auch

[17]) Auch der Lehrgang in diesem philosophischen Kurs fußte keineswegs auf den für den 1. philosophischen Jahrgang der diesseitigen Lyceen gegründeten Normen. So war z. B. das Lehrfach der französischen Sprache für die Speyerer Lyceisten obligatorisch, für die Philosophiestudierenden an den Lyceen des rechtsrheinischen Bayern dagegen nicht. Cf. Milster, sowie Jäger, l. c.

[18]) Dieselbe setzte sich zusammen aus den linksrheinischen Dekanaten des ehemaligen Churfürstentums Mainz — dessen rechtsrheinische Seite, wie oben schon erwähnt, zur Erzdiöcese Regensburg gezogen worden war — sowie den linksrheinischen Teilen der aufgelösten Fürstbistümer Speyer und Worms.

eine damit in Verbindung befindliche philosophisch-theologische Lehranstalt errichtet hatte[19]). Diese Erziehung des Klerus „im Auslande" brachte natürlicherweise nicht nur verschiedene Unzukömmlichkeiten für den Bischof von Speyer mit sich, indem ja demselben jeder fühlbare Einfluß auf die Erziehung seiner Kleriker entzogen blieb[20]) — sie war auch keineswegs nach dem Geschmacke des bayerischen Staates. Die Bestrebungen des ersten in Wirkung des Concordats ernannten Speyerer Bischofs v. Chandelle um Etablierung eines vollständigen, aus Seminar und Studienschule bestehenden Diöcesaninstituts an seinem Amtssitze schienen deshalb auch von Erfolg gekrönt werden zu wollen. Mit Allh. E. vom 21. Aug. 1823 wurde sowohl die Errichtung eines Seminars mit 1 Jahreskurs gebilligt, als auch die Ausgestaltung des Lyceums durch Anfügung einer theologischen Abteilung mit 2 Klassen in Anschlag genommen. Die Ausführung des Doppelprojektes scheiterte jedoch laut

[19]) Remling III, 134 ff. u. 138 ff. Auch die französische Republik hatte als höhere Lehranstalt zu Mainz, der Hauptstadt des zum größten Teile aus der Rheinpfalz und den Territorien zwischen Rhein und Nahe gegründeten Departements „Donnersberg", ein Lyceum errichtet. Auf ihm wurden jedoch ebensowenig wie auf den 4 aufrecht erhaltenen linksrheinischen Universitäten Mainz, Bonn, Köln und Trier Theologie und Philosophie gelehrt. Jäger, a. a. O., Remling III, 26 u. 27.

[20]) Das frühere Bistum Speyer hatte schon 1561 durch die Fürsorge des Domkapitels ein Alumnat erhalten. Dasselbe kam später in die Hände der Jesuiten, unter denen es eine derart hohe Frequenz aufwies, daß der Bischof Philipp Christoph v. Sötern im 2. Decennium des 17. Jahrhunderts beschloß, in Philippsburg ein zweites Seminar zu instituieren, welches jedoch nur kurzen Bestand hatte. Das ältere Seminar wurde 1723 von dem Bischof Damian Hugo von Schönborn nach Bruchsal verlegt. Es fristete in der Zeit des „Hangen und Bangen in schwebender Pein" zwischen den Friedensschlüssen von Campo Formio und Luneville ein nur kümmerliches Dasein und entschwand mit der Besitzergreifung des rechtsrheinischen Teiles des Fürstbistums Speyer durch den Markgrafen von Baden. Remling II, a. v. O.

Allh. E. vom 21. Okt. 1824 an dem Mangel verfügbarer staatlicher Mittel. Vielmehr wurde den linksrheinischen bayerischen Presbyteratskandidaten das zweite in der Diöcese Würzburg gelegene Lyceum zu Aschaffenburg, die vormals fürstbischöflich v. Dalberg'sche Lehranstalt, zugewiesen, nachdem deren 2 philosophische Kurse bereits im Jahre 1818, als es sich um die eventuelle Designierung von Aschaffenburg zum Sitze des Bistums Speyer gehandelt hatte[21]), zu einem förmlichen K. (unvollständigen) Lyceum organisiert worden waren. Die Neueinrichtung des theologischen Studiums in Aschaffenburg aber erfolgte im mittelbaren Anschlusse an die erstgenannte Allh. E. vom Jahre 1823 mit ebensolcher E. vom 3. Nov. des gleichen Jahres, doch war inzwischen, mit Allh. R. vom 25. Juni 1823, das bislang damit verbundene Seminar zu Gunsten des Würzburger aufgehoben worden.

Natürlich bestand kein Zweifel darüber, daß die Lösung der Frage auf dem hier besprochenen Wege nur eine provisorische sein konnte. Die erneuten Bemühungen des zweiten Speyerer Bischofs Manl, fußend auf der bereits unterm 21. Aug. 1823 principiell erfolgten landesherrlichen Bewilligung, waren denn auch alsbald vom Glücke begünstigt. Unterm 5. Nov. 1827 konnte das erstrebte Klerikalseminar in Speyer endlich eröffnet werden, allerdings mit nur einem einzigen Jahreskurs. In dieser Richtung hatte das die specielle Genehmigung nachträglich erbringende Allh. R. vom 30. Nov. des näml. Js. ausdrücklich an dem im § 14 bereits charakterisierten Josephinischen Standpunkte

[21]) Die treibende Ursache der „Erwägungen", ob nicht als Sitz für das Bistum Speyer eventuell Aschaffenburg zu wählen sei, war der ernannte Bischof v. Chandelle selbst. Erst im Jahre 1819 gab er dem Minister v. Thürheim gegenüber seine Bereitwilligkeit, in Speyer zu residieren, brieflich zu erkennen. Remling III, 72—75.

festgehalten: es wollte das Seminar nur solchen Candidaten geöffnet wissen, welche auf einer staatlichen höheren Lehranstalt, mochte sie nun Universität oder Lyceum heißen, (mindestens) 2 Jahre Theologie vollständig absolviert hatten.

Nachdem bereits ein Jahr vorher auch der Erzbischof v. Gebsattel von München-Freising mit seinen Bestrebungen, in Freising ein Klerikalseminar als episcopales Institut [22]) ins Leben zu rufen, einen — wenn auch nicht vollen [23]) — Erfolg erzielt hatte, waren wenigstens einige der dringendsten Wünsche der bayerischen Hierarchie um den Vollzug des Art. V Abs. 1 des Concordats erfüllt.

Unterdessen hatte der Staat in der Organisation und Reorganisation der Lyceen fortgefahren und die ihm gerade thunlich erschienenen Abänderungen an den einzelnen Bildungskörpern kurzer Hand vollzogen. Die in das mittlere und höhere Schulwesen Bayerns tief einschneidende Errichtung der „Lycealklassen" machte hiebei allerdings keinen unmittelbaren Einfluß geltend. Amberg verlor mit Allh. E. vom 19. Juli 1824 die theologische Section, um jedoch dieselbe schon vom nächsten Jahre ab mit Allh. E. v. 6. Nov. in der alten Verfassung wieder zurückzuerhalten. An die theologische Abteilung des Lyceums Regensburg wurde mit Beginn des Wintersemesters 1824/25 ein 3. theologischer Kurs angehängt, während das unvollständige Lyceum München in Folge der mit Allh. E. vom 3. Okt. 1826 beschlossenen Verlegung der Universität

[22]) Das in der Erzdiöcese München-Freising bereits bestehende Priesterseminar, das Georgianum — ehemals zu Ingolstadt, sodann zu Landshut, nunmehr in München domiciliert — unterlag nicht der engeren bischöflichen Jurisdiktion und konnte auch, da es Candidaten aller bayerischen Gaue offen stand, nicht als Diöcesanseminar betrachtet werden.

[23]) Die Staatsregierung hatte die episcopale Wahl der Regenten nicht unbedingt frei gegeben, was später zu Konflikten führte. Das Recht der Kirche, 340.

Landshut nach der Haupt- und Residenzstadt unterm 10. Nov. des näml. Jahres in die erstere Stadt verlegt wurde. Dagegen zog die Aufhebung der „Lycealklassen“ in Folge des Thiersch'schen Schulnormativs vom 8. Febr. 1829 insoferne auch in die lycealen Institutionen ihre Kreise, als das bereits besprochene 1-klassige simultane Lyceum Speyer, das eigentlich niemals etwas anderes denn eine isolierte „Lycealklasse“ vorgestellt hatte, dem allgemeinen Reductionsbestreben zu Beginn des Studienjahres 1829/30 zum Opfer fiel.

§ 24. Von der Neuformation im Jahre 1833 bis zur Gegenwart.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß das im vorstehenden Abschnitte und in den §§ 12 und 14 gewürdigte bayerische Lycealsystem sowohl nach der inneren Einrichtung als der äußeren Anzahl seiner Bildungskörper weit davon entfernt war, den Anforderungen zu entsprechen, welche das Tridentinische Concil über die Erziehung des Klerus an die Diöcesanbischöfe gestellt und deren Vollführung das Concordat denselben formell anheimgegeben hatte. Es war weder dem Wunsche Rechnung getragen worden, daß Seminar und Lehranstalt zu einem einzigen, untrennbaren Lehr- und Erziehungsganzen zusammengefügt sein sollten, noch war das weitere Verlangen erfüllt, daß für eine jede Diöcese ein eigenes solches Seminar (nebst Lehranstalt) zu gründen sei. Man gab sich denn wohl auch seitens der beiden Contrahenten des Staates und der Kirche kaum einer Illusion darüber hin, daß die oben besprochenen verschiedenen Zugeständnisse des ersteren, insbesondere jene hinsichtlich der Neugründung der Klerikalseminarien in Speyer und Freising, blose Abschlagszahlungen darstellten auf den endgiltigen Vollzug des Art. V Abs. 1 des Concordats, und daß der

weltlichen Arm nicht umhin könne, auch seinerseits zur Lösung der Frage beizutragen der Fundierung und Errichtung derartiger Anstalten für eine jede der bayerischen Diöcesen.

In der That schien der Staat auch bereits in der Mitte des 2. Decenniums des verflossenen Jahrhunderts den Wünschen der Hierarchie auf halbem Wege entgegenkommen zu wollen, indem er 1816 in Besorgnis über den zu jener Zeit herrschenden notorischen Priestermangel die theologische Fakultät der Universität Landshut beauftragte, ein Gutachten über dessen Ursachen auszuarbeiten, mit dem offenbaren Wunsche, zur Abhilfe der Anomalie beizusteuern. Trotzdem aber der erstattete Bericht als eine der Grundursachen[1]) die verminderte[2]) bezw. zu geringe Anzahl der Lyceen bezeichnete, gelang es damals nicht, in dieser Sache ein tiefer gehendes Interesse bei den maßgebenden Kreisen wachzurufen. Erst das persönliche Wohlwollen König Ludwigs I. für die lycealen Institutionen, gepaart mit einer

[1]) Andere Ursachen wurden gefunden in der Einrichtung des Fachlehrersystems, in dem Rückgang des Betriebs der humanistischen Studien, in der unzureichenden Dauer des Seminaraufenthaltes der Theologiecandidaten, in der durch das Schwinden der kirchlichen Autorität begünstigten Genußsucht und Zügellosigkeit der Jugend, in dem Eingriffe des Staates in rein kirchliche Angelegenheiten und Kompetenzen, in der durch den Bureaukratismus geschaffenen deprimierten Stellung der katholischen Geistlichkeit, in der Entziehung des episcopalen Einflusses rücksichtlich der höheren Schulen und der Besetzung der Lehrstellen u. s. w. (Höfler), 37; v. Sicherer, 209; Brück I, 343. Vgl. auch F.N. 5 des § 13, sowie § 37b.

[2]) Vgl. den Eingang des vorigen Paragraphen, wonach die Anzahl der in den bayerischen Erblanden im Jahre 1800 vorhandenen 7 Lyceen um 5 vermindert worden war. Diesen 7 standen trotz der inzwischen erfolgten territorialen Vergrößerung Bayerns im Jahre 1816 nur 5 vollständige und 1 unvollständiges Lyceum gegenüber. — Die im Texte besprochene Empfehlung der Ausdehnung des Lycealsystems seitens einer Universitätsfakultät verdient immerhin eine gewisse Beachtung.



gewissen Abneigung gegen die freiheitlichen Bestrebungen an den Universitäten[3]) und unterstützt durch die Bemühungen hervorragender, dem Könige sympathischer Männer[4]), erbrachte neben einer durchgreifenden Neuordnung des Lehrcharakters dieser Anstalten zugleich auch eine Vermehrung derselben.

So wurde mit E. der Allh. Stelle vom 16. Sept. 1833 ein vollständiges Lyceum mit 2 philosophischen und 2 theologischen Kursen zu Passau errichtet und ihm vom Studienjahre 1834/35 ab ein 3. theologischer Kurs zugesellt — mittels ebensolcher E. vom 30. Oktober 1834 ein unvollständiges mit 2 philosophischen Klassen in Augsburg neu gegründet, sowie durch E. der nämlichen Stelle vom 17. August bezw. 30. Oktober 1834 das Landshuter Lyceum nach Freising übergeführt und durch Anfügung zweier theologischer Kurse zu einem vollständigen ausgestaltet, wobei freilich ein großer Teil der Fundationslasten von den Schultern der Kirche und ihrer Organe übernommen werden mußte[5]). Umgekehrt jedoch scheiterte ein Versuch des Speyerer Bischofs Manl, seinem vor 7 Jahren gegründeten Priesterseminar im Jahre 1834 ein Lyceum an die Seite

---

[3]) Vgl. etwa die F.N. 8 des § 12, sowie die F.N. 4 des § 22.

[4]) S. hierüber den gegen den Schluß des § 13 charakterisierten Brief des Bischofs v. Sailer.

[5]) Zur Verwirklichung der Bestrebungen um Errichtung eines Lyceums in Freising diente in erster Linie die bereits im Jahre 1831 begründete v. Heckenstaller'sche Stiftung — Reg.Bl. 1831, 217. Ein Jahr nach der thatsächlichen Eröffnung hatte sodann Erzbischof Frhr. v. Gebsattel von München-Freising der Lycealanstalt eine Summe von 30,000 fl. übermacht — Reg.Bl. 1835, 31. Vgl. auch Punkes, a. a. O. — In Passau übernahmen zunächst Domcapitulare die Lycealprofessuren ohne Anspruch auf Remuneration bezw. in der Form bloßer Dozenturen. Auf dieses Vorbild bezog sich nachmalig der Speyerer Bischof Manl bei seinen Bemühungen um die Gründung eines Lyceums an seinem Amtssitze. S. d. nachfolgende F. N. 7.

zu geben, an dem Mangel an Bereitwilligkeit der zu Lehrern eben dieses Lyceums ausersehenen Speyerer Domkapitulare, die volle wöchentliche Anzahl der Vorlesungsstunden eines Lycealprofessors[6]) zu übernehmen[7]). Nun wurde zwar nachträglich noch, unterm 5. September 1839, dem Bedürfnisse der Rheinpfalz nach einer höheren Lehranstalt durch die Errichtung eines unvollständigen Lyceums mit 2 philosophischen Klassen Rechnung getragen — für die Ziele der nach den tridentinischen Grundsätzen erstrebten Ausbildung der Candidaten der katholischen Theologie war damit aber nichts gewonnen, da auch die neue Schöpfung analog ihrer 1-klassigen Vorgängerin, wie schon in § 20 vermerkt wurde, ausdrücklich auf die Basis der Simultaneität gestellt worden war.

Diesen Vermehrungen der bayerischen Lyceen stand in der hier in Rede stehenden Epoche der 30er Jahre nur ein einziger Verlust gegenüber. Er betraf die Aschaffenburger Anstalt, die im Jahre 1838 ihrer theologischen Abteilung entkleidet wurde, und war vielleicht auf Kosten der Bedenken und Einwürfe zu setzen, die man schon im Jahre 1831 seitens vieler Mitglieder der Abgeordnetenkammer[8]) gegen die zu große Anzahl der „Seminarien" — darunter verstand

---

[6]) Sie betrug damals 12. Ueber die Dienstesobliegenheiten der Lycealprofessoren s. § 62.

[7]) Remling III, 380 ff. Die neuerliche Bitte des Bischofs von Speyer um die Errichtung eines vollständigen Lyceums daselbst gründete auf einer Allh. Aufforderung vom 8. Nov. 1832, betr. die Bildung der katholischen Geistlichen. Sie wurde Allerhöchsten Orts eingereicht unterm 7. Jan. 1833 und je unterm 12. Aug. 1834 und 11. Febr. 1835 in der gleichen Weise wiederholt, sie scheiterte indessen an der Erklärung der 3 neben den Seminarvorständen zu Lycealprofessoren ausersehenen Domkapitulare, sich nur zu 6 bis 7 Wochenstunden, und zwar gegen einen jährlichen Funktionsbezug von je 400 fl. verpflichten zu wollen.

[8]) (Strobl), 94.

man wohl auch, wie es ja heutzutage vielfach geschieht, die Lyceen — erhoben hatte. In der That ließ sich die Existenz zweier geistlicher Lehranstalten wie sie die theologische Fakultät der Universität Würzburg und die theologische Section des Lyceums Aschaffenburg repräsentierten, innerhalb der kleinen unterfränkischen Diöcese kaum mit zureichenden Gründen als notwendig verfechten.

Während des Decenniums, welches dem Reformationsjahre 1849 der Lyceen vorherging, war ein Wechsel ebensowenig wie in dem Charakter dieser Lehranstalten, so auch in deren Anzahl zu verzeichnen. Dagegen kürzte, wie schon genugsam hervorgehoben, die M.E. vom 13. Nov. des letztgenannten Jahres die sämtlichen philosophischen Sectionen um 1 Jahreskurs. Mit Beginn der durch diese einschneidende Reduction geschaffenen neuen Aera existierten also folgende königliche Lyceen: mit nur je 1 philosophischen Jahreskurs — Aschaffenburg, Augsburg und Speyer; mit je 1 philosophischen und 2 theologischen Klassen — Amberg und Freising; endlich mit je 1 philosophischen und 3 theologischen Jahrgängen — Bamberg, Dillingen, Regensburg und Passau.

Schon mit Beginn des nächstfolgenden Studienjahres 1850|51 wurde auch dem Theologicum in Freising der III. Kurs zugefügt. Dagegen gelang es den Bemühungen des damaligen Erzbischofs von München-Freising, Grafen von Reisach, dem es als Bischof von Eichstätt geglückt war, ein Diöcesanseminar nebst damit organisch verbundener Lehranstalten im Sinne der Vorschriften des Tridentinischen Concils bewilligt zu erhalten[9]), keineswegs, den nämlichen Plan auch in Freising ins Werk zu setzen. Zwar ließen sich die bereits mehrfach[10]) gewürdigten beiden M.E. vom 8. April

---

[9]) S. hierüber die folgenden Ausführungen dieses Paragraphen.

[10]) In den §§ 15 u. 20. Eingehender wird sich mit den hier berührten Schriftstücken noch der Abschnitt IV C der Abhandlung beschäftigen.

1852 und 9. Oktober 1854, welche als Antwort auf die Freisinger Denkschrift des bayerischen Episcopats vom 20. Okt. 1850 und auf dessen Duplik vom 15. Mai 1853 eine erste Waffenruhe in den kirchenpolitischen Kämpfen der damaligen Zeit begründet hatten, zu einigen Zugeständnissen herbei: die principielle Forderung der Bischöfe indessen, die Lyceen als bischöfliche Anstalten erklären und ihre Vereinigung mit den Seminarien zu einem einzigen Organismus gestatten zu wollen, war gänzlich umgegangen d. h. indirekt abgelehnt worden. Die zwischen dem Erzbischof v. Reisach und seinem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl, v. Scherr, einerseits und dem bayerischen Staate andererseits dieserhalb gepflogenen Pourparlers zogen sich eine erkleckliche Zeit hin. Sie endigten damit, daß das vom Staate subventionierte Lyceum zu Freising gänzlich vom Seminar getrennt und der Jurisdiktion des Staates unterstellt, während das bislang bestrittene Recht der alleinigen Aufsicht des Erzbischofs auf das Seminar und der freien Ernennung der Seminarregenten anerkannt wurde.

Während sonach in dem südbayerischen Metropolitanbistum die vorhandenen Gegensätze zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete des höheren Schulwesens wenigstens teilweise ausgeglichen worden waren, klangen sie im linksrheinischen Bayern in eine schrille Disharmonie aus. Von dem Wunsche beseelt, die in der Diöcese Speyer unbestreitbar vorhandene Unzulänglichkeit des blosen Einen seit dem Jahre 1827 bestehenden Seminarkurses abzustellen, und irritiert durch die oben erwähnten mannigfachen fehlgeschlagenen Versuche seiner Vorgänger, den Staat für die Errichtung eines Lyceums zu gewinnen, richtete der Bischof v. Weis von Speyer im April 1862 an den Thron das Ersuchen, es wolle ihm die Möglichkeit der Erfüllung des Art. V. Ziff. 1 des Concordats durch die Genehmigung einer von ihm zu errichtenden theologischen Lehran-

stalt in seiner Residenz gewährt werden. Diesem Vorschlage, auf den eine Antwort nicht ergangen war, ließ er sodann im Januar 1863 und im Mai 1864 je eine Wiederholung und im Anschlusse an die letztere die direkte Mitteilung folgen, daß er, im Besitze der entsprechenden Lehrkräfte und Lehrlokale, bereits mit Beginn des Wintersemesters 1864/65 zur Etablierung der gedachten Lehranstalt schreiten werde. Auf diese energische Erklärung erschien unterm 17. Aug. js. Js. ein ministerieller Bescheid des Inhaltes, daß das geplante Vorgehen als mit den §§ 76 lit d und 77 der II. Verfassungsbeilage unvereinbar nicht geduldet werden würde, daß man indessen, um den anerkannten Uebelständen abzuhelfen, bereit sei, das aus einer simultanen philosophischen Klasse bestehende Lyceum Speyer durch Errichtung einer theologischen Section „nach den bestehenden Verordnungen" zu vervollständigen. Drei weitere Entschließungen der höchsten Stelle bewegten sich in dem nämlichen Gedankengange: sie diskutierten die Unvereinbarkeit der bischöflichen Maßnahmen mit den bestehenden Gesetzen, um schließlich das nochmalige Versprechen abzugeben einer — womöglich sofortigen — Errichtung einer vollen theologischen Lycealsection unter thunlichster Rücksichtnahme auf die bischöflichen Wünsche bei Besetzung der Professuren. Dieses Anerbieten wurde jedoch von dem Bischofe mit der Motivierung verworfen, daß er sich nach dem klaren Wortlaute des Concordats nicht genügen lassen könne, statt der festen Befugnis der selbständigen Besetzung der Lehrstühle eine blose Abgabe von Wünschen zuerkannt zu erhalten, und gleichzeitig von ihm die effektive Eröffnung der theologischen Lehranstalt für den 2. Nov. 1864 angekündigt. Wirklich wurden, nachdem eine sofortige gewaltsame Verhinderung des bischöflichen Planes, wie es scheint, durch das Eingreifen der Münchener Nuntiatur hintangehalten worden war, die Collegien am 14. Nov. eröffnet, unterm 26.

Nov. aber zugleich mit der Anstalt selbst durch einen K. Polizeikommissär wiederum geschlossen[11]) — eine „abschließende“ Maßnahme, welche eine mächtige Erregung hervorrief und eine ganze Reihe von publicistischen Erörterungen für und wider hinter sich herzog.

Von den Lyceen im rechtsrheinischen Bayern entschwanden im Laufe der folgenden Jahre vollständig: das Lyceum Amberg,. dem ein Allh. R. vom 5 Sept. 1863 bereits die theologische Section genommen hatte, durch ebensolches R. vom 7. Febr. 1865; das Lyceum Aschaffenburg mit Allh. Verfügung vom 31. Juli 1873 und endlich das Lyceum Speyer, an welchem vom Studienjahre 1879|80 ab sowohl Vorlesungen als Candidatenaufnahme sistiert worden waren, mit Allh. E. vom 23. März 1880[12]). Dagegen wurde gestattet, daß dem Lyceum Regensburg an die 3 üblichen theologischen Kurse mit dem Studienjahre 1866|67 ein vierter[13]) angehängt werde, welcher freilich seit der die Lycealverhältnisse neu und generell regelnden M.E. vom 1. Juni 1891 nicht mehr als zum Inbegriffe des Lyceums gehörig gerechnet, sondern nur noch als bischöflicher „Seminarkurs“ in dem öfter besprochenen Sinne weitergeführt werden darf.

Somit existieren in der Gegenwart 6 königliche Lyceen — das nur mit einem philosophischen Jahreskurs ausgestattete unvollständige Lyceum zu Augsburg, daneben die mit je einem solchen und 3 theologischen Kursen versehenen vollständigen Lyceen zu Bamberg, Dillingen, Regensburg, Passau und Freising.

---

[11]) Genaueres über den Verlauf des Konfliktes bei Brück III, 369—376, auch im Past.Bl. 1864, Nr.Nr. 34 und 35.

[12]) Bereits im Jahre 1868 hatte man in der bayer. Abgeordnetenkammer unter lebhaften Angriffen auf die lyceale Institution überhaupt für die Aufhebung insbesondere des Speyerer Lyceums plaidiert.

[13]) Die vierten theologischen Kurse waren in Oesterreich seit langer Zeit schon heimisch. Siebengärtner, 143.

Diesen 6 staatlichen Anstalten reiht sich als siebente das bischöfliche Lyceum in Eichstätt an mit 1 philosophischen und 4 theologischen Jahreskursen. Nach Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten durch den Bischof Grafen von Reisach mit 2 philosophischen und 3 theologischen Jahrgängen gegründet, durch die beiden M. E. vom 14. Juni und 16. Nov. 1843 als öffentliche Lehranstalt proklamiert bezw. näher charakterisiert und unterm 14. Okt. 1843 eröffnet, besitzt es ebenfalls die Eigenschaft einer hohen Schule. Seine Einrichtung ist derjenigen der älteren Schwesteranstalten nachgebildet, doch können zweckmäßig erscheinende Abänderungsmaßnahmen von dem Diöcesanbischofe im Einvernehmen mit der K. Staatsregierung jederzeit getroffen werden, wofür denn in der That u. a. durch die vom Studienjahr 1855/56 ab erfolgte Ausdehnung des theologischen Fachstudiums von 3 Jahren auf 4 Jahre der Beweis geliefert wurde.

Die Professoren werden „in Gemäßheit des Art. V des Concordats" vom Bischof ernannt, die Ernennung unterliegt jedoch, wie bereits im § 20 gelegentlich bemerkt worden war, gleichfalls der Allh. Bestätigung.

Zur Dotierung dieses Lyceums waren seinerzeit jährlich 4000 fl. vorgesehen worden, welche laut der citierten höchsten E. des 14. Juni 1843 jeweils den Rentenüberschüssen der katholischen Kirchenstiftungen der Diöcese Eichstätt entnommen werden sollten[14]). Diese Ueberschüsse flossen jedoch, statt die veranschlagte Höhe zu erreichen, so spärlich und unregelmäßig, daß der Bischof sich zur Erwirkung einer reichlicheren und stabileren Existenz wiederholt gezwungen sah, an Allh. Stelle unter Berufung auf Art. V Abs. 1 des Concordats mit der Bitte um einen jährlichen Zuschuß

---

[14]) Vgl. hierüber und das Folgende etwa Past.Bl. 1864 Nr. 35; Hollweck 60.

einzukommen, dessen Höhe er schließlich im Jahre 1856 auf 6000 fl. normierte. Die Staatsregierung schien auch nicht abgeneigt, auf diesen Wunsch einzugehen. Ja sie beantragte in ihrer an die Volksvertretung ergangene Vorlage sogar eine Summe von 7500 fl. zur Genehmigung, betonte aber gleichzeitig, daß die Gewährung derselben die Verstaatlichung des auf diese Weise subventionierten Lyceums zur Voraussetzung haben müsse. Beide Vorschläge wurden von den Kammern angenommen und dem Bischof von Eichstätt mit Allh. R. vom 11. Nov. 1861 u. a. mit dem Betonen übermittelt, daß allerdings eine „Verpflichtung" des K. Staatsärars zur Sustentation der fraglichen Schule als einer „kirchlichen Anstalt" principiell nicht anerkannt werden könne. Daraufhin aber lehnte der Ordinarius im Einverständnisse mit der Curie die angebotene Dotierung ab, mit der Begründung, daß ihm die hieran geknüpften Bedingungen und Bemerkungen die Annahme unmöglich machten.

Hiedurch blieb nun allerdings die Eichstätter Lyceumsfrage auf ihrem alten Standpunkte stehen. Das Lyceum fuhr aber wenigstens fort, zu existieren, ja es konnte sich sogar während der stürmischen Zeiten der 70er und 80er Jahre des verflossenen Centenniums einer bemerkenswerten Blüte rühmen. Auch durfte es die ihm ausdrücklich zuerkannte Eigenschaft einer „kirchlichen Anstalt" als ein nicht unwichtiges staatliches Zugeständnis an die Forderungen primär des Tridentinischen Concils, secundär der Freisinger Denkschrift des bayerischen Episcopats vom 20. Okt. 1850 registrieren, welche geradezu die Unterstellung der für die Heranbildung des Klerus notwendigen höheren Schulen unter die bischöfliche Jurisdiktion und damit die Signierung derselben als „kirchliche Institute" reklamiert hatten.

Aber auch nach einer anderen Seite hin können die Eichstätter Verhältnisse als prototypische im Sinne strengkirchlicher Auffassung bezeichnet werden: durch die in Bayern

einzig dastehende organische Verbindung des Lyceums als philosophisch-theologischer Lehrstätte mit dem mit Allh. Genehmigung im Okt. 1838 vom Grafen von Reisach gegründeten bischöflichen Erziehungsinstitut des Klerikalseminars und dessen Unterstufe, dem seminarium puerorum[15]) — eine Vereinigung, die insoferne als schon ab ovo bestehend bezeichnet werden kann, als es dem genannten Oberhirten ja überhaupt nur möglich gewesen war, das Lyceum unter der Form einer „Erweiterung des Seminars" zu errichten[16]). Gerade diese Form aber hatte man bekanntlich in den anderen bayerischen Diöcesen, in welchen eine Verschmelzung von Lehr- und Erziehungsanstalt gemäß den Forderungen des Tridentinums zur Erörterung stand, deutlich perhorresciert, am deutlichsten in den oben in kurzen Zügen geschilderten Freisinger und Speyerer „Seminarfragen".

Während sonach im rechtsrheinischen Bayern ein jedes der 7 Bistümer mindestens 1 philosophisch-theologische Lehranstalt — mag diese durch ein vollständiges Lyceum oder durch den Inbegriff der philosophischen und theologischen Fakultäten der Universitäten München und Würzburg dargestellt sein — und am Sitze derselben ein Priesterseminar aufweist, in welchem die Theologiecandidaten mehrere Jahre verweilen können, harren die Bildungs- und Erziehungsverhältnisse des pfälzischen Klerus noch immer einer ähnlichen Lösung. Noch immer besitzt das Speyerer Klerikalseminar nur seinen einzigen „Jahreskurs der praktischen Ausbildung" und noch immer sind die linksrheinischen Theologiecandidaten mangels einer in der Rheinpfalz vorhandenen höheren Bildungsstätte mit Philosophicum und Theologicum gehalten, die 3 ersten Jahre ihrer Studienzeit an einem diesseitigen Lyceum oder an einer Universität zurückzulegen.

[15]) Dagegen gelang es dem Bischofe nicht, auch die unteren, die Mittelschulklassen, dem Seminar anzugliedern: Lateinschule und Gymnasium waren und blieben staatlich. Hollweck, 26.

[16]) Das Recht der Kirche, 344.

IV. Die inneren Verhältnisse der Lycealstudierenden.

A. Der philosophischen Section.

Um das Maß der Rechte und Pflichten kennen zu lernen, welches dem Philosophiecandidaten des Lyceums vermöge der eigenartigen Organisation und des Endzweckes seiner Lehranstalt teils an sich, teils insbesondere gegenüber dem Studierenden der allgemeinen Wissenschaften an der Universität zugeeignet war, scheint es das richtigste, die Bedingungen zu charakterisieren, welche jedem der Repräsentanten dieser 2 verschiedenen Bildungskörper bezüglich seines Eintrittes, Uebertrittes und Austrittes auferlegt worden waren.

§ 25. Eintrittsbedingungen.

Als Bedingnis für den Eintritt in die erste philosophische Klasse des Lyceums sowohl, als in die Klasse der allgemeinen Wissenschaften der Universität war, solange eine philosophische Vorbereitungs- oder 7. Triennialklasse als **quasi** Oberklasse des Gymnasiums existierte, d. h. bis zur Einführung des Niethammer'schen Schulnormativs vom 3. Nov. 1808[1]), ein besonderes Maturitätszeugnis nicht erforderlich gewesen. Vielmehr hatte hiefür der Sch.O. vom 27. Aug. 1804 zu-

[1]) Vgl. über die verschiedenen hier folgenden Schulordnungen und anderes Einschlägige auch die §§ 12 bis 15 des Abschn. III **A.**

folge, welche sich auf ein „von jeher geltendes Gesetz" berief, der Nachweis eines zureichenden Jahresfortgangs in jener Klasse vollkommen genügt. Dagegen wurde mit der Einziehung der letzteren vom Studienjahre 1808/9 ab für den Zutritt zur Hochschule oder zum Lyceum ein förmliches Absolutorium eines Gymnasiums oder Realinstituts[2]) vorgeschrieben. Es war am Schlusse des Schuljahres in Form

[2]) Das Absolutorium eines Realinstituts, einer etwa dem heutigen Realgymnasium entsprechenden Schulform, galt uneingeschränkt, was besonders im Hinblicke auf die gegenwärtig aktuelle Frage der Gleichberechtigung der Absolventen der humanistischen und technischen Mittelschulen von Interesse sein dürfte. Freilich scheint diese Norm nur kurze Zeit Bestand gehabt zu haben, denn die vom Jahre 1814 ab erschienenen Universitäts- und Lycealsatzungen erwähnen unter den zum Eintritte in diese Bildungskörper berechtigenden primären Zeugnissen nur mehr das Gymnasialabsolutorium. Erst eine ministerielle E. vom 23. Nov. 1840 erkannte das Maturitätszeugnis einer „polytechnischen Schule" wieder als demjenigen des humanistischen Gymnasiums ebenbürtig an, jedoch nur für den Zugang zur staatswirtschaftlichen Fakultät. Dagegen fanden die Abiturienten der im Jahre 1864 gegründeten bayerischen Realgymnasien auch in der philosophischen Fakultät Aufnahme. Nach § 4 der neuesten Universitätsstatuten vom 22. Febr. 1891 und dem ihm comformen § 5 der z. Zt. wirksamen Lycealsatzungen vom 1. Juni d. näml. Js. gilt für die Immatrikulation eines Angehörigen des deutschen Reiches auf irgend welche Lehrfächer die Vorlage des Reifezeugnisses eines deutschen Realgymnasiums nur dann, wenn es auch zur Zulassung zur Schlußprüfung aus diesen Fächern genügt. Die Bestrebungen der Gegenwart, diese Zulassung auch auf Medicin und Jus auszudehnen, und der bereits teilweise erzielte Erfolg — vgl. die preußischen Erlasse vom 26. Febr. 1901, 1. Febr. 1902 und 4. April 1902 und die diesjährigen einschlägigen Verhandlungen in der bayerischen Abgeordnetenkammer — sind allgemein bekannt. Für die bayerischen Lyceen bleiben sie nach den im § 15 niedergelegten Erörterungen praktisch ebenso irrelevant, als die Contacte zwischen den genannten Anstalten und den technischen Schulen bisher belanglos waren. Aus diesen Gründen kann darum auch von einer vergleichenden Einbeziehung der letzteren in die Darstellung der Geschichte eines Lyceums Umgang genommen werden.

einer jedermann zugänglichen mündlichen Prüfung abzuhalten, und zwar nach der M.E. vom 15. Sept. 1808 vor dem Rektor und den beiden (neu geschaffenen) Rektoratsassistenten als der Verkörperung des Rektorats, nach der analogen E. vom 7. Aug. 1809 dagegen in solenner Weise vor der Gesamtprofessorenschaft der Anstalt. Der Uebergang speciell zur Universität ward außerdem noch abhängig gemacht von dem Nachweise des zurückgelegten 19. Lebensjahres; andernfalls mußte der Abiturient um Dispens einkommen[3]). Die Testierung der Befähigung durch Ausstellung eines förmlichen Zeugnisses erfolgte dabei auf Grund eines Allh.R. vom 6. April 1810.

Diese maßgebenden Vorschriften scheinen indessen lange Zeit hindurch weder von Seite der Universitäten noch von Seite der Lyceen sehr strikte gehandhabt worden zu sein, so daß man sich höchster- und allerhöchsterseits zu wiederholten Malen veranlaßt sah, sie der Beachtung auf das dringendste zu empfehlen[4]). Allmählich seßhafter geworden und durch eine referierende M.E. vom 22. Okt. 1814 neuerdings in ihrem Bestande und in ihrer bisherigen Form bestätigt blieben sie jedoch 3 Lustren hindurch in ungeschwächter Kraft, bis sie durch die beiden späteren M.E. vom 3. Juli und 6. Aug. 1824 einige nicht unwesentliche Modifikationen erlitten.

Durch diese beiden Akte wurde nämlich neuerdings die Absolutorialprüfung in einen schriftlichen und in einen

[3]) Eine spätere M.E. vom 20. Aug. 1820 setzte das zulässige Mindestalter der Absolventen auf 15 Jahre fest, was **in praxi** einem Verzichte auf irgend welche Alterssperre durchaus gleich kam. Der Lehrplan vom 27. Aug. 1804 hatte 18 Jahre als normales Alter angenommen. **Ibid.**, 3.

[4]) So indirekt durch die im Texte angeführte M.E. vom 22. Okt. 1814 und ausdrücklichst durch die späteren eben solchen E. vom 15. Dez. 1818, 13. März 1824, 12. Febr. 1825, 23. Febr. und 9. Dez. 1828.

mündlichen Teil gespalten[5]) (und zwar mit dem Abmaße, daß einzelne Lehrfächer teils schriftlich, teils mündlich, andere nur schriftlich, wieder andere nur mündlich geprüft werden sollten) und gleichzeitig die Oeffentlichkeit des mündlichen Examens auf die Eltern und Vormünder der Schüler beschränkt. Die Prüfungskommission erfuhr eine neue Zusammensetzung: sie sollte für die Folge bestehen aus den sämtlichen bei dem Prüfungsgeschäfte betheiligten Gymnasialprofessoren, einem Delegierten der K. Kreisregierung als Vorstand — dem aber nur eine entscheidende, keine vetierende Stimme eingeräumt wurde — und je 2 geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Ortsbehörde als fakultativen Teilnehmern an der mündlichen Prüfung. Die Erlangung des Absolutorialzeugnisses selbst wurde geknüpft an den Nachweis einer besseren als einer „geringen" Befähigung d. h. an die Bedingung des Erwerbes der 2. Gesamtnote[6]) als mindestzulässigem Qualifikationsgrade.

---

[5]) Bezw. es wurde eine schon bestehende Zweiteilung officiell gutgeheißen.

[6]) Analoge Bestimmungen über diese 2. Note zogen sich wie ein roter Faden durch die meisten der die Verhältnisse der Universitäten und Lyceen regelnden Vorschriften der 20er und 30er Jahre des 19 Jahrhunderts hindurch, worüber die folgenden Paragraphen noch näheren Aufschluß erteilen. Ihnen wohnte jedoch fast niemals der Charakter einer besonderen Beschränkung inne: sie waren vielmehr nur der — allerdings sehr eigenartige und zu manchen Mißdeutungen Anlaß gebende — Ausdruck der Mindestzulässigkeitsbedingungen. So war speciell die hier berührte 2. „Note der Befähigung" für das Gymnasialabsolutorium zugleich die letzte Note der Befähigung, die 3. „Note der Befähigung" — formell eingeführt durch eine M.E. vom 23. Juli 1825 — nichts anderes als die euphemistische Umschreibung der „Note der Nichtbefähigung". Ein jeder nach der Sch.O. und deren Ergänzungen von 1824, 1829, 1830, 1833 und 1834 geprüfte Abiturient hatte, wenn er für „reif" erklärt worden war, damit eo ipso mindestens die 2. Note erlangt. Die in manchen Universitätsvorschriften oder deren Commentaren — Döllinger, 9, 326 ff. — beliebte Hervorhebung

War aber das Gymnasialabsolutorium, das hiedurch auf eine wesentlich neue Basis gestellt wurde, bislang vollständig gleichberechtigend gewesen für die Immatrikulation sowohl an der Universität als dem Lyceum, so galt es mit der in dem nämlichen Jahre 1824 durch den Mieg'schen Schulplan des 10. Okt. gegründeten Institution der „Lycealklasse“ nur noch für den Eintritt in diese Klasse oder aber in den mit ihr gleichgewerteten ersten philosophischen Kurs eines Lyceums, jedoch keineswegs mehr für den Zugang zur Vollhochschule. Im Gegenteil wurde der letztere ausnahmslos nur solchen Interessenten geöffnet, welche sich über den erfolgreichen Besuch entweder der Lycealklasse oder des 1. philosophischen Lycealkurses durch ein Absolutorial- bezw. Schlußprüfungszeugnis ausweisen konnten. Die Modalitäten sowohl des Gymnasial- als des Lycealklassenabsolutoriums wurden dabei durch eine M.E. vom 31. Juli 1825 in der Weise geregelt, daß man es bezüglich des ersteren bei den charakterisierten beiden Entschließungen des 3. Juli und 6. Aug. 1824 über Zweiteilung des Examens, Einbeziehung der Oeffentlichkeit und Anteilnahme eines Regierungskommissärs beließ, während man für die Absolutorialprüfung aus der Lycealklasse ebenso wie für die Finalprüfung aus dem 1. philosophischen Lycealkurs die breitere Offentlichkeit ausschloß und — laut Mitteilung des Generalkreiskommissariates des Mainkreises an das Lycealrektorat Bamberg vom 11. Aug. 1826 — nur auf der Spaltung der Prüfung in einen schriftlichen und mündlichen Teil, sowie auf der Entsendung eines Regierungsdelegierten als Leiters derselben beharrte.

---

eines zweiten Grades im eventuellen Gegensatze zu einer tieferen Note, die gar nicht existierte, war also durchaus absurd und nur geeignet, Verwirrung hervorzurufen. Sie rechtfertigte sich freilich einigermaßen durch die Thatsache, daß auch über das Nichtbestehen der Absolutorialprüfung Zeugnisse ausgegeben wurden, in denen der Mangel des Erfolges durch die 3. „Note der Befähigung“ ausgedrückt wurde.

Trotzdem finden sich, in offenem Widerspruch mit diesen Anordnungen, in den revidierten Satzungen für die Universitätsstudierenden vom 26. Nov. 1827 die alten Bestimmungen über die Beibringung eines „Gymnasialabsolutoriums“ wieder aufgenommen (diesmal jedoch ohne den Passus über das Realinstitut). Dieser Widerspruch scheint schwer lösbar. Selbst wenn man annehmen wollte, daß die Lycealklasse dem Gymnasium zugerechnet und ihr Absolutorium trotz der spezifischen, in der Sch.O. vom 10. Okt. 1824 und in den obigen Satzungen enthaltenen Bezeichnung „Lycealabsolutorium“ vorübergehend „Gymnasialabsolutorium“ genannt worden sei, so konnte man doch unmöglich das ebenfalls zum Uebertritte an die Universität berechtigende Absolutorium des 1. philosophischen Kurses eines Lyceums mit diesem Namen belegt haben. Wahrscheinlicher ist es, daß der betreffende Abschnitt ohne Erwägung der inzwischen erfolgten Neuorganisation der Mittelschulen aus den früheren Universitätssatzungen einfach übertragen wurde. Der Irrtum mochte dabei um so leichter erfolgt sein, als zwei Jahre vorher, unterm 8. Okt. 1825, ein Allh. R. erschienen war, welches — freilich nur für das Studienjahr 1825/26 giltig — eine Dispens von dem Besuche der Lycealklasse bezw. des 1. philosophischen Jahrgangs eines Lyceums und einen direkten Uebertritt zur Universität für alle jene gestattet hatte, welche sich das am Ende des Studienjahres 1824/25 treffende Gymnasialabsolutorium noch einmal nach der alten Form erwirkt hatten[7]).

[7]) Diese Erleichterung führte für das Studienjahr 1825/26 in Bamberg eine merkliche Abnahme der Frequenz des 1. philos. Lycealkurses herbei. Nur die ärmeren, auf Stipendien angewiesenen Gymnasialabiturienten traten in diesen ein; die besser situierten gingen dagegen direkt zur Universität über, allwo sie noch in 1 Jahre ihre philosophischen Studien vollenden konnten. Da die Angehörigen des 2. philos. Lycealkurses mit diesen Uebertretenden, trotzdem sie 1 Jahr früher das Gymnasium absolviert hatten, zu gleicher Zeit zum Fachstudium gelangt, sonach um 1 Jahr benachteiligt worden wären, wandten sie sich in einer vom

Die Ungereimtheit fiel natürlich nach 2 Jahren, nämlich mit dem Sturze der Lycealklassen, so daß die Bestimmungen über das Gymnasialabsolutorium in der P.O. für die Universitätsstudierenden vom 23. Nov. 1832 und in der Neuauflage der Universitätssatzungen vom 18. Mai 1835 wieder unwidersprochen an hervorragender Stelle figurieren konnten.

Inzwischen hatte freilich die Form dieses Absolutoriums wiederum mannigfache Veränderungen erfahren. Nach der Thiersch'schen Sch.O. vom 8. Febr. 1829 hatte nämlich für alle besseren Schüler der Oberklasse ein vom Rektor bewilligtes bloses „Zeugnis der Befähigung" für den Zutritt zur Universität oder zum Lyceum genügt, während die nach Ansicht des Schulvorstandes nicht zweifellos reifen Schüler[8]) jeweils einer förmlichen Absolutorialprüfung unterworfen sein sollten, abzuhalten in Gegenwart des Ortsscholarchats[9]) von einer Prüfungskommission, welche sich aus dem Rektor und den sämtlichen Gymnasialprofessoren zusammensetzte[10]). Durch die revidierte Sch.O. vom 13. März 1830 waren zwar diese Vorschriften zum größten Teile wieder umgestoßen worden, indem durch sie die Prüfungspflichtigkeit wie früher auf alle Schüler ohne Unterschied ausgedehnt und gleichzeitig das Absolutorium neuerdings in der alten

---

Lycealrektorate unterm 15. Nov. 1825 begutachteten Eingabe an die Allh. Stelle mit der Bitte, ihrerseits ebenfalls sofort zum Fachstudium oder in den ersten theologischen Kurs des Lyceums übertreten zu dürfen — wie es scheint, ohne Erfolg.

[8]) Im § 111 der Sch.O. von 1829 — Döllinger 9, 613 — ist diese Bestimmung sinnstörend abgedruckt worden.

[9]) Vgl. über diesen Begriff den in Rede stehenden Schulplan — Döllinger 9, 602.

[10]) Ein hievon verschiedenes, zweites, leichteres Absolutorium fand für solche Schüler der Oberklasse statt, welche diese Klasse verlassen wollten, ohne die Absicht zu hegen, zur Universität oder zum Lyceum überzutreten. Seine Leitung fiel dem Kreisscholarchate — s. § 21 — zu.

Form der Zweiteilung in eine schriftliche und mündliche Hälfte aufgerichtet worden war: durch Festhaltung an der bisherigen Prüfungskommission hatte indessen auch sie dem Absolutorium den förmlichen Charakter einer mehr internen Angelegenheit des Gymnasiums gewahrt.

Nun aber sollte dasselbe, kraft der Allh. V.O. vom 23. Nov. 1832, abgenommen werden vor einem eigenen, aus der Reihe der Universitätsprofessoren ad hoc zu ernennenden K. Ministerialkommissär[11]), dem zugleich die Auswahl sowohl der schriftlichen als der mündlichen Themata anheimgegeben wurde. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kommissär und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Reife des Abiturienten war der letztere zur nochmaligen Prüfung einem Gremium zu überantworten, welches sich aus Professoren der philosophischen Fakultät der von ihm voraus erwählten Universität und aus Gymnasial-, sowie Lyceal-Rektoren und -Professoren zusammensetzen sollte[12]). Da die Fassung dieser Bestimmung

[11]) Die für diese Funktion auserlesenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren sollten von den akademischen Senaten dem Ministerium des Innern in Vorschlag gebracht und von diesem sodann ernannt werden. Zu dem Zwecke leichterer Verteilung wurde dabei den 3 Landesuniversitäten je ein bestimmter Rayon von Gymnasien zugewiesen, so der Universität München die Gymnasien des Isar-, Regen-, Ober- und Unterdonaukreises, der Universität Würzburg jene des Obermain-, Untermain- und Rheinkreises, endlich der Universität Erlangen jene des Rezatkreises — M.E. vom 5. Juli 1833. Ueber die Einteilung des Königreichs in Kreise vgl. insbesondere § 21.

[12]) Döllinger 9 citiert die Allh. V.O. vom 23. Nov. 1832 in verschiedenen Fassungen. In einer solchen, a. a. O. 326, wird als Bedingnis für den Uebertritt zur Universität von dem Abiturienten mindestens die 2. Note im Absolutorium verlangt, während die andere Fassung, ibid. 443, eine solche Beschränkung nicht enthält. Diese den Lyceen scheinbar ungünstige Klausel — sie hätte diesen Anstalten die weniger brauchbaren Schüler überwiesen — hatte nach den Bemerkungen der F.N. 6 dieses Paragraphen keine spezifische Bedeutung.

kaum eine andere Deutung zuließ, als wenn neben den genannten Hochschulprofessoren außer Gymnasial-Rektoren und -Professoren auch Lyceal-Rektoren und -Professoren zu diesen an der philosophischen Fakultät der Universität stattfindenden Nachprüfungen zugezogen werden sollten, diese Interpretation aber der Allh. Absicht zuwiderlief, so klärte eine unterm 24. Nov. 1832 erlassene M.E. diese Undeutlichkeit dahin auf, daß neben den philosophischen Fakultäten der Universitäten als Berufsinstanzen auch die philosophischen Sectionen der Lyceen als als solche zu functionieren hätten, sobald ein Abiturient strittiger Reife seine späteren Studien an einem Lyceum statt an einer Universität zurücklegen wolle. In diesem Falle sollten eben die Lycealprofessoren der philosophischen Section zusammen mit dem Rektor das Collegium der Philosophieprofessoren der Universität ersetzen, allerdings auch ihrerseits unter der Oberaufsicht eines als Ministerialkommissärs fungierenden Universitätslehrers[13]).

Unter dem „Gymnasialabsolutorium“ war zunächst dasjenige der damals als Notbehelf construierten Interimsoberklasse[14]) verstanden. Dasselbe gelangte jedoch kaum zu einer besonderen praktischen Geltung, indem laut der inzwischen liegenden revidierten Studienordnung der Gymnasien vom 13. März 1830 die Schüler bereits von der vorhergehenden Klasse (der III. Klasse neu) aus, mit einem „Reifezeugnis“[15]) dieser Klasse versehen, wenn auch nicht zur Universität, so

[13]) Die Absicht einer solchen Controle entsprach genau derjenigen, welche das Lycealabsolutorium aus dem 2. philosophischen Jahrgang der Oberaufsicht eines Universitätsprofessors unterstellt hatte. Beachte hierüber § 29 b.

[14]) Vgl. hierüber und die folgenden Zeilen insbesondere auch § 13.

[15]) Das Reifezeugnis mußte ausdrücklich die Floskel enthalten „befähigt zum Uebertritt an ein Lyceum“ — andernfalls galt der Schüler nur als reif zum Uebertritt in die IV. Gymnasialklasse. Auf Grund eines in diesem Sinne ungenau abgefaßten Zeugnisses hatte sich im Wintersemester 1832/33 ein Gymnasiast von Münnerstadt die

doch direkt zum Lyceum übertreten konnten[16]), freilich mit der Auflage eines Lyceal- und Hochschulstudiums von insgesamt 5 Jahren gegenüber den vorgeschriebenen 4 Jahren, in denen der Abiturient der (Interims-) Oberklasse diese Lehranstalten durchlaufen konnte. Diese Bestimmung führte, wie man ohne besondere Prophetengabe wohl voraussehen konnte, zu einer Hyperämie der Lyceen und zu einer hochgradigen Anämie bezw. vollständigen Sistierung der jetzigen IV. Gymnasialklasse. Die hauptsächlichste oder ausschließliche Thätigkeit der zur Absolutorialprüfung entsandten Ministerialkommissäre concentrierte sich daher auf die Vornahme der Schlußprüfungen aus der 3. Gymnasialklasse[17]), zu welcher Vornahme sie durch eine besondere M.E. vom 26. Sept. 1833 gleichfalls verpflichtet worden waren.

Immatrikulation am Bamberger Lyceum erschlichen. Die Sache kam aber durch eine Berichtigung des Gymnasialrektorates Münnerstadt vom 18. Nov. 1832 alsbald auf und führte zu der nachträglichen Zurückweisung des Inculpaten.

[16]) Für das Uebergangsjahr 1829/30 durften die Schüler der bisherigen Oberklasse, der nunmehrigen zweithöchsten Klasse (III neu) ebenfalls, vorausgesetzt, daß sie die übliche Schlußprüfung bestanden hatten, nach Wahl entweder an das Lyceum direkt übertreten oder aber ausnahmsweise zur Universität, im letzteren Falle gegen die Auflage eines um 1 Jahr längeren Universitätsstudiums. Für beide Fälle war jedoch die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zu erbringen. Die in das Lyceum eingetretenen Schüler durften natürlich ebensowenig als die bisherigen Angehörigen der philosophischen Lycealsection je vor Ablauf eines vollen Studienjahres zur Universität übergehen. Diese an und für sich eigentlich selbstverständliche Bestimmung wurde mit M.E. vom 6. Mai 1832 noch einmal ausdrücklich bestätigt. Ueber den Wechsel der Modalitäten des Uebergangs vom Lyceum zur Hochschule vgl. übrigens die §§ 29 a und b.

[17]) Auch die Schlußprüfung aus dieser III. Gymnasialklasse wurde, was die Unklarheit und Vieldeutigkeit der damaligen Begriffe erst recht zu verdichten geeignet war, in der Sch.O. vom 13. März 1830 als „Absolutorialprüfung" bezeichnet. In dem Sinne, welcher ihr in der obigen F.N. 15 unterlegt ist, hätte man diese Be-

Nachdem übrigens einmal, wie erwähnt, die Allh. E. über die Prüfungsordnung an den Universitäten vom 23. Nov. 1832 mit einer neuen Bestimmung bezüglich des Gymnasialabsolutoriums vorangegangen war, folgte ihr alsbald, unterm 30. Nov. des nächsten Jahres, auch die grundlegende Allh. V.O. über die Neugestaltung der Lyceen mit einer eben solchen. Auch für den Eintritt in die philosophischen Sectionen der Lyceen wurde der Nachweis des mit mindestens der 2. Note bestandenen Gymnasialabsolutoriums vorgeschrieben — eine Anordnung, welche, abgesehen von der Bedeutungslosigkeit der Betonung einer besonderen Note[18]), insolange auch hier ohne jeden praktischen Wert sein mußte, als man die gymnasiale Sch.O. des 13. März 1830 mit ihren der eigenen Finalklasse durchaus ungünstigen Paragraphen aufrecht zu erhalten gesonnen war.

Höchstens, daß sie umgekehrt auf eine baldigste Rehabilitierung der früheren Rechte des Gymnasialabsolutoriums schließen ließ, welche denn auch formell unter dem gleichen Datum des 30. Nov. 1833, effektiv aber erst mit M.E. vom 3. Febr. 1834 erfolgte, und zwar mit der Reconstruction der IV. Gymnasialklasse, deren Absolvierung wieder als conditio sine qua non für den Eintritt in das Lyceum oder die Universität gleichheitlich vorgeschrieben wurde. An dem hiedurch geschaffenen, wie gesagt, eigentlich bereits durch die V.O. vom 23. Nov. 1832 über die Prüfung an den Uni-

---

zeichnung am Ende gelten lassen können; doch lag bereits die Allh. V.O. vom 23. Nov. 1832 über die Prüfungsordnung an den Universitäten inzwischen, in welcher gleichfalls von dem „Absolutorium" des Gymnasiums die Rede ist, und zwar in der althergebrachten Bedeutung der Reifeerklärung am Schlusse der Oberklasse, der IV. Gymnasialklasse neu — die nun freilich aus den im Texte angegebenen Gründen entweder gar nicht oder nur in einzelnen Fällen realen Bestand hatte.

[18]) Vgl. die beiden F.N. 6 und 12 dieses Paragraphen.

versitäten vorbereiteten Modus des Absolutorialexamens hielten auch die weiteren über die Universitäten erflossenen Allh. V.O. vom 18. Mai 1835 und am 10. Mai 1838 fest. Die letztere brachte jedoch dabei den Anstoß zu der bemerkenswerten Neuerung, daß der zur Abnahme des Examens entsandte Ministerialkommissär auch dem Stande der Lycealprofessoren entnommen werden konnte[19]). Im Falle der Nichteinigung des Kommissärs und der Mitglieder der Prüfungskommission über die Reife eines Schülers sollte der letztere wieder an der von ihm erwählten höheren Schule — Universität oder Lyceum — vor einer neuen Kommission nachgeprüft werden, die sich aus Professoren der philosophischen Fakultät der Universität bezw. dem Rektor und der Gesamtprofessorenschaft der philosophischen Section des Lyceums nebst je hiezu designierten Gymnasialrektoren und -professoren zusammensetzte. Die Thatsache der Zuweisung und die Anzahl der jeweiligen Nachprüflinge sollten dabei seitens der Gymnasialrektorate — laut M.E. vom 3. Aug. 1838 — den betreffenden Universitäts- und Lyceums-Rektoraten ausdrücklich kund gegeben werden.

---

[19]) Die eigentlich ausführende M.E. datiert vom 24. Mai 1838. Nach ihr wurden die Gymnasien nunmehr den einzelnen Universitäten und Lyceen in einer analogen Ordnung zugewiesen, wie sie früher den Universitäten allein zugeeignet worden waren. Die Ordnung ist aus folgender Tabelle ersichtlich. A. Universitäten. 1) München: die beiden Gymnasien in München und das protestantische Gymnasium in Augsburg. 2) Würzburg: Würzburg und Münnerstadt. 3) Erlangen: Ansbach, Nürnberg, Erlangen, Schweinfurt, Bayreuth und Hof. B. Lyceen: 4) Freising: Freising und Landshut. 5) Passau: Passau und Straubing. 6) Regensburg: Regensburg. 7) Amberg: Amberg. 8) Aschaffenburg: Aschaffenburg, Speyer und Zweibrücken. 9) Augsburg: Kempten und Neuburg. 10) Dillingen: Dillingen und kathol. Gymnasium zu Augsburg. 11) Bamberg: Bamberg. — Lyc. Akten; auch B.T. 1838, Nr. 160, in letzterem jedoch bezüglich der Punkte 9 und 10 abweichend, indem daselbst Neuburg und Dillingen vertauscht sind. Diese Zuteilung wurde nur 3 Jahre hindurch aufrecht

Nach fast 10jährigem Bestehen wurden die Bestimmungen über das Nachabsolutorium der Gymnasialabsolventen wieder hinfällig, indem die Disciplinargesetze für die Universitäten vom 13. Febr. 1842 sich das Absolutorialzeugnis schlechthin als Passepartout für den Zugang zur Section der allgemeinen Wissenschaften genügen ließen, ohne eine Weiterung bezüglich der strittigen Reife daran zu knüpfen — eine Auffassung, die sich sogleich auch die Lyceen in der analogen Frage des Eintrittes in ihren 1. philosophischen Kurs zu eigen machten.

Nach weiteren 12 Jahren erfolgte, mit Wirkung der gymnasialen Schulordnung vom 24. Febr. 1854, eine zeitliche Auseinanderziehung der beiden die Absolutorialprüfung bildenden Abschnitte des schriftlichen und mündlichen Examens. Gleichzeitig wurde verordnet, daß fortan nur zu letzterem eigene Ministerialkommissäre abgeordnet werden sollten, während die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben den Gymnasialrektoren als den Vorständen der Prüfungskommissionen für den ersten Teil der Prüfung vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten direkt zugeschlossen wurden. Nachdem die Entsendung eines besonderen Kommissärs für die mündliche Prüfung mit M.E. vom 8. Juni 1864 sistiert worden war, wurde sie mit Einführung der Sch.O. des 20. Aug. 1874 wiederum angeordnet, und zugleich der jeweilige Gymnasialrektor mit der eventuellen Stellvertretung des Kommissärs betraut.

---

erhalten, während vom Jahre 1841 ab die Universitäts- und Lycealiehrer als Ministerialkommissäre durch das ganze Königreich hindurch geschickt zu werden pflegten. In Bamberg waren vom Jahre 1838 ab bis 1853 incl. ausnahmslos Lycealrektoren und -professoren als Kommissäre thätig, vom Jahre 1854 bis 1863 incl. Universitäts- und Lycealprofessoren, seit 1874 ausnahmslos Universitätsprofessoren. S. Kilian, 108. Vgl. auch die folgenden Ausführungen dieses Paragraphen, sowie F.N. 15 des § 29b.

Die neuesten Bestimmungen endlich, niedergelegt in der Allh. V.O. vom 23. Juli 1891, betreffend die Sch.O. für die humanistischen Gymnasien, sowie in einer unterm 19. Juli 1893 hiezu erschienenen „Instruction“, behielten diese Normen principiell bei, gestatteten jedoch durch die Gewährung der Möglichkeit einer Befreiung der Abiturienten von dem mündlichen Tentamen sehr fühlbare Erleichterungen.

§ 26. Intersemestrale Prüfungen.

Prüfungen während des Semesters, Zwischenprüfungen im engeren Sinne, waren für die Studierenden der philosophischen Abteilung der Lyceen insgesamt durch den § 16 der „Gesetze“ vom 1. Jan. 1803 und für die Philosophiecandidaten speciell des Bamberger Lyceums durch den damit gleichlautenden § 16 dessen lokaler Satzungen vom 27. März 1804 vorgeschrieben worden, und zwar in der Form von schriftlichen Bearbeitungen, wogegen mündliche Prüfungen nur am Schlusse der Semester, in Gegenwart der churfürstl. Lokalschulkommission[1]), des Rektors und des prüfenden Fachprofessors statt haben sollten. Diese Anordnung kam ziemlich mit jener überein, welche der Organisator des Bamberger höheren Schulwesens zur Säkularisationszeit, Batz, in seinem die Verhältnisse der Lyceen im allgemeinen und der Bamberger Anstalt im speziellen behandelnden Entwurfe vom 19. Sept. 1803[2]) im Anschlusse an die Gepflogenheiten der bisherigen hochstiftischen Mittelschule eingeführt wissen wollte. Sie wich jedoch von den letzteren insoferne ab, als sie die Resultate der Prüfungen zur Ermittelung des Fortgangs und daran anschließend der Klassifikation der Stu-

[1]) Diese Kommission trat, wie schon in § 21 bemerkt wurde, in Bamberg nie ins Leben. An ihrer Stelle fungierte allerwegen der Ober-Schulen- und Studienkommissär. Ueber den letzteren vgl. ebenda.

[2]) S. § 7.

dierenden nicht gleichheitlich verwertete, vielmehr nur die am Ende eines jeden Quartals anfallenden Ergebnisse zur Festsetzung dieser Elemente herzuzog[3]).

Das vorgeschlagene neue System schien sich denn auch in Bamberg nicht allsogleich eingebürgert zu haben, indem die Candidaten der philosophischen (und mehr noch die Schüler der mit den letzten in damaliger Zeit zu einem Schulganzen verbundenen gymnasialen) Klassen sich direkt weigerten, aus gewissen, früher nur fakultativ betriebenen Lehrfächern wie z. B. demjenigen der französischen Sprache, ein Examen abzulegen: so daß sich Batz gezwungen sah, in zwei, vom 3. und 26. Mai 1805 datierten schriftlichen Anfragen die Ansicht der vorgesetzten Schulbehörde, des Ober-Schulen- und Studienkommissariats zu Bamberg[4]), einzuholen. Dieses aber hielt in seiner unterm 26. Juni ejd. a. erflossenen Erwiderung im Sinne der oben erwähnten §§ 16 der Disciplinarstatuten an den getroffenen Maßnahmen nebst allen ihren Consequenzen fest und erklärte namentlich noch die Stellung schriftlicher Aufgaben während des Semesters sowohl, als auch für die Ferien ohne Ansehung des Grades einer Klasse im Hinblicke je auf die §§ 43 und 46 der 2 genannten D.S. für durchaus notwendig.

Der „Anhang" zur v. Fraunberg'schen Sch.O. vom 27. Aug. 1804 hatte inzwischen die Form und die Anzahl der schriftlichen Elaborate in genereller Weise näher bestimmt[5]). Während die Candidaten der 2 unteren Kurse des 3. Triennialcötus — der philosophischen Vorbereitungsklasse und der 1. philosoph. Klasse alten Stils — zum speciellen Erweise ihrer Fortschritte im Lateinischen alle halbe Jahre einen Aufsatz, eine Rede oder dgl. in eben dieser Sprache schriftlich ausarbeiten sollten, hatten die Angehörigen des Ober-

[3]) Vgl. auch die §§ 28 und 46.

[4]) V. § 21.

[5]) Lehrplan, 30.

kurses — des vor- und nachmaligen 2. philosophischen Jahrgangs — neben dieser Verpflichtung auch noch die Auflage erhalten, zur speciellen Demonstration ihrer fortgesetzten Lektüre der lateinischen, griechischen und deutschen Klassiker alle zwei Monate ein darauf bezügliches schriftliches Essai einzureichen. Für die beiden unteren philosophischen Kurse hatte man also auf die intersemestralen Prüfungen zu Gunsten der semestralen verzichtet.

Der Verzicht gelangte indessen nicht zur Geltung. Ein bereits in der F.N. 5 des § 21 registriertes Allh. R. vom 24. Jan. 1805 begehrte, daß auch die Schüler des 3. Triennialkurses d. h. der 3 philosophischen Jahres-kurse aus den wichtigeren Fächern allmonatlich, aus der Gesamtheit der Lehrdisciplinen alle 2 bis 3 Monate geprüft und klassificiert werden sollten. Dieser Anordnung kam man in der That in Bamberg um so lieber nach, als man daselbst das System der quartalsweisen Prüfungen und Lokationen schon seit den Zeiten des Bamberger Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal[6]) gepflogen und von der Abschaffung derselben durch den v. Fraunberg'schen Lehrplan sehr ungerne Kenntnis genommen hatte — jedoch mit dem Abmaße, daß man zunächst nur vierteljährliche Examina und Qualifikationen abhielt, und zwar die Prüfungen am Ende des 1. und 3. Quartals in schriftlicher, jene des 2. und 4. Quartals, welche mit den Semestral-, bezw. Finalprüfungen identisch waren, in der diesen angemessenen mündlichen Weise.

Für die zwei philosophischen Jahrgänge hätten freilich diese beiden Elemente mit Wirkung der Sch.O. vom 3. Nov. 1808 in Wegfall gelangen können, indem der Tit. I § 11 der letzteren die Lyceen ebenso, wie hinsichtlich der

[6]) Im Anschlusse an diese vierteljährliche Qualifikation gelangten förmliche Schulzeugnisse zur Ausgabe, eine Verfügung, welche durch fürstbischöflichen Erlaß vom 13. Juni 1800 neuerdings in Erinnerung gebracht wurde. H. Weber I, 413.

Aufnahme von Studierenden, auch hinsichtlich anderer organischer Bestimmungen auf die an den Universitäten geltenden Gesetze als Richtpunkte verwiesen hatte, also auf die zu jener Zeit maßgebenden Disciplinarvorschriften für die Studierenden der Universität Landshut[7]), welche ihrerseits die Institution der intersemestralen Examina nicht kannten. Trotz dieses Hinweises aber und der hiedurch auf das formellste vollzogenen Gleichstellung der Prüfungsvorschriften für Lyceum und Universität hielt man in Bamberg an den Vierteljahresprüfungen — mit Ausschluß aller anderen Zwischententamina — auch nach dem Jahre 1808 unentwegt fest. Offenbar kamen dem Lyceumsvorstande bei Aufrechterhaltung dieser Observanz, welche freilich nicht gänzlich im Einklange mit dem oben citierten Allh. R. vom 24. Jan. 1805 stand, mehrere Umstände durchaus zu statten: die Möglichkeit der Einbeziehung dieser Prüfungen in den engeren Rahmen der örtlichen Disciplinargesetze, deren Instituierung vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Stellen in die Kompetenz des Rektorats gehörte, und ihrer näheren Regelung innerhalb desselben; die direkte Unterordnung des Rektorats unter die Provinzialschulbehörde des Ober-Schulen- und Studienkommissariats mit Umgehung der Centralleitung[8]) und eine hiedurch bewirkte größere lokale Selbständigkeit; die Verausgabung eines neuen Notensystems; die einer indirekten Bestätigung fast gleich kommende Nichtachtung der beliebten Abweichungen durch

---

[7]) Es mag an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben werden, daß, soferne Universitätsverhältnisse aus den ersten 3 Lustren des 18. Jahrhunderts in Frage kommen, sich solche durchaus auf die Universität Landshut als einzige oder doch führende bayerische Hochschule beziehen, deren Organisations- und Disciplinargesetze je vom 26. Jan. 1804 und vom 6. März 1814 einen besonders starken rückwirkenden Einfluß auf die Lyceen ausübten.

[8]) V. § 21.

ein im § 47 noch näher zu würdigendes Allh. R. vom 9. Juli 1810 und endlich die einer strikten Aufrechterhaltung, wenn nicht Verschärfung der Satzungen und der Disciplinarmittel der Prüfungen an den höheren Schulen nicht ungünstigen Zeitläufe.

In der That richteten auch die revidierten Satzungen für die Universität Landshut vom 6. März 1814 in ihrem Tit. II § 12 die Bestimmungen über die Anfertigung turnusmäßiger schriftlicher Arbeiten, wenngleich in beschränkter Weise, wieder auf, und zwar in offenbarer Anlehnung an die Disciplinargesetze für die Universität Ingolstadt vom 25. Nov. 1799, welche in ihrem Absatze XXI ebensolche Aufgaben für die Zeitintervalle von je 1 Woche vorgesehen hatten. Und es war nur Consequenz, wenn die im Jahre 1816 erflossene handschriftliche und, wiewohl nicht formell sanctionierte, so doch effektiv giltige Neuausgabe der Bamberger Lycealstatuten[9]) ihrerseits diese schriftlichen Zwischenprüfungen nun wieder mit Entschiedenheit als obligat erklärte für alle Studierende. Ja man glaubte trotz einer sehr eindringlichen Vorstellung der einheimischen Philosophiecandidaten vom Jahre 1818 um Beseitigung dieser als Last empfundenen Vielzahl der Prüfungen derselben keineswegs entbehren zu können, bis sie anscheinend im Jahre 1822 der neuernannte Lycealrektor Regn, ein Mann von minder beengter Auffassung, vom Repertoire absetzte, und zwar auf Kosten der Quartals- und Semestralprüfungen, welche Systeme hiedurch wiederum eine verstärkte Wichtigkeit erfuhren.

Auch die Einführung der Lycealklassen im Jahre 1824 hinderte den Genannten nicht, die Einrichtung dieser unregelmäßigen schriftlichen Prüfungen für begraben zu erklären, trotzdem die Gleichstellung[10]) der Lycealklassen mit dem

[9]) Hierüber orientiert näher der § 41.

[10]) Diese Gleichstellung galt freilich eigentlich nur bezüglich der Wirkung des Absolutoriums aus der einen oder anderen Klasse als eines

ersten philosophischen Lycealkurs und die Aufrechthaltung von schriftlichen Probearbeiten in jenen Klassen durch die Sch.O. des 10. Okt. 1824 naturgemäß zu einer Wiedereinführung derselben hätte zwingen müssen.

Wohl aber mußten alle Einwände und autokratischen Maßnahmen erlöschen, als die die Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 erläuternde M.E. vom 3. Febr. 1834 über die Organisation der Lyceen nicht nur wieder in sehr prägnanter Weise die in Rede stehenden intermittierenden schriftlichen Prüfungsarbeiten zur Einführung brachte, sondern zugleich auch Conversatorien und mündliche Repetitorien im Turnus von 14 Tagen[11]) vorschrieb — Verpflichtungen, welche zwar an der Bamberger Lycealanstalt alsbald wieder zu Gunsten der Fortführung bloser (mündlicher) Quartalsprüfungen entschwanden, von denen aber erst die als Vorläuferin der fundamentalen M.E. vom 13. Nov. 1849 erschienene ebensolche E. vom 28. Sept. js. Js. in officieller Weise überhob, nachdem eine im folgenden Paragraphen noch genauer zu besprechende Immediateingabe der Bamberger Lycealkandidaten der beiden philosophischen Kurse neben anderen Wünschen auch den auf Aufhebung der intercalaren d. h. hier der quartalen Examina nachdrücklichst zur Geltung gebracht hatte. Uebrigens war den letzteren in der nunmehrigen Form keineswegs mehr die Bedeutung beizumessen gewesen wie früher, da die genannten Normative des

---

gleichberechtigten Vorweises, die Studien in der philosophischen Fakultät der Universität oder im 2. philosophischen Jahreskurs des Lyceums fortzusetzen, keinesfalls aber, wie schon in § 13 ausgeführt wurde, in Ansehung anderer Momente. Sie wurde auch im letzteren Sinne von dem Bamberger Lycealrektorate beharrlich negiert. Cf. die F.N. F.N. 10 und 16 des § 13.

[11]) Eine ganz ähnliche Anordnung hatte sich früher auch an der Bamberger Universität eingebürgert. H. Weber I, 208.

30. Nov. 1833 und 3. Febr. 1834 in allgemein durch das Königreich hindurch giltiger Weise die Klassifikation speciell auf Grund der Semestralprüfungen gefordert hatten, wogegen den Zwischenprüfungen nur ein beschränkter Einfluß auf das Ergebnis eingeräumt worden war.

§ 27. Semestral- und Finalprüfungen.

a. Während der Zeit von der Säkularisation bis zur Neuformation der Lyceen im Jahre 1833.

Wie im vorhergehenden Abschnitte bereits bemerkt wurde, führten die Disciplinarvorschriften und Schulnormative der Jahre 1803 und 1804 neben anderen Prüfungen in der philosophischen Section auch insbesondere solche am Schlusse eines jeden Semesters ein, ja die Sch. O. vom 27. Aug. 1804 maß gerade diesen Prüfungen die größere Wichtigkeit bei: sie erließ sogar zu deren Gunsten in den beiden unteren der (damals 3) philosophischen Klassen die Examina während des Semesters. Nach den allgemeinen Disciplinarstatuten für die Lyceen vom 1. Jan. 1803 waren dabei die genannten Semestralprüfungen von dem jeweiligen Professor in Gegenwart des Rektors und der Lokalschulkommission[1]) mündlich abzuhalten. Diese Vorschrift ging auch, nachdem der im § 7 eingehender charakterisierte Batz-Stenglein'sche Entwurf über die Organisation des Bamberger Lyceums vom 19. Sept. 1803 sich gleichfalls auf das entschiedenste zu Gunsten regelmäßiger Semestral- wie auch Final- (d. h. Jahres-)prüfungen ausgesprochen hatte, in die Bamberger Lycealvorschriften vom 27. März 1804 über, und zwar bezüglich der beschränkten Oeffentlichkeit genau in der obigen für das Churfürstentum allgemein giltigen Anordnung, während ein weitergehender Antrag von Batz auf Zulassung eines größeren Interessentenkreises zu eben diesen

[1]) S. F.N. 1 des vorhergehenden Paragraphen.

Prüfungen mit Erlaß des Ober-Schulen- und Studienkommissariats in Franken vom 26. Juni 1805 kurzerhand abgewiesen wurde.

Der Niethammer'sche Schulplan vom 3. Nov. 1808 verwies die Lyceen ebenso bezüglich der Abhaltung der in Rede stehenden Prüfungen, wie bezüglich der Anwendung der Disciplinargesetze überhaupt auf die Gesichtspunkte, welche für die Handhabung der nämlichen Elemente an den Universitäten maßgebend waren. Die aus dieser Anordnung hervorleuchtende Absicht einer größeren Annäherung der Lyceen an die Hochschulen konnte jedoch hiefür ebenso wenig erreicht werden, wie auf so manch' anderem diesen beiden Lehrkörpern gemeinsamen Gebiete. Und zwar lag die Unausführbarkeit nicht sowohl an dem Mangel an gutem Willen des Lyceumsrektorates oder dessen unmittelbar vorgesetzter Behörde, sondern einesteils in einer im folgenden Paragraphen noch zu erörternden Ungleichheit in den Vorschriften über die Dauer des philosophischen Studiums, anderenteils in der Verschiedenheit des Prüfungszweckes und teilweise auch des Prüfungsmodus an beiden Lehranstalten.

An den Lyceen gipfelten nämlich diese beiden letzteren Momente in dem vor beschränkter Oeffentlichkeit zu führenden Nachweis eines jeden Philosophiecandidaten, daß er den Lehrstoff eines Semesters soweit in sich aufgenommen habe, um ohne Bedenken dem nächsten Semester übergeben werden zu können, wobei das Examen nach dem 4. Halbjahr, gewöhnlich in breiterem und feierlicherem Rahmen abgehalten, als Absolutorialexamen aus der Philosophie betrachtet wurde. An der Universität jedoch sollten die Prüfungen nach Maßgabe der Disciplinarbestimmungen vom 26. Jan. 1804 für die Universität Landshut[2]) am Schlusse eines Collegiums

[2]) Diese Bestimmungen erschienen zugleich mit den Organisationsakten über die genannte Universität, am nämlichen Tage des 26. Jan. 1804. Vgl. Weber-Permaneder, 532 und 547. Zur Kennt-

(Lehrkurses) — also nicht notwendig Semesters aus den allgemeinen (und Fach-) Wissenschaften vor dem betreffenden Dozenten[3]) — also privatissime und nur von solchen Studierenden pflichtgemäß abgelegt werden, welche in den bayerischen Staats- oder Kirchendienst[4]) zu treten oder die akademischen Würden zu erlangen beabsichtigten.

Diese Normen erlitten, und zwar vom Standpunkte der Studierenden der Lyceen aus betrachtet, zum Nachteil der letzteren Anstalten eine Abänderung durch die revidierten Universitätsstatuten vom 6. März 1814 dahin, daß die Prüfungen am Schlusse des Collegiums — Semesters oder

nis des Publikums gelangten sie zuerst durch die Veröffentlichung seitens der bayer. L.D. unterm 17. Apr. 1804 — im Reg.Bl. 1804, 443 ff. Sie fußten vielfach auf den beiden churf. V.O. vom 1. Dez. 1787 und vom 25. Nov. 1799, betr. die Statuten und die Einrichtung der Universität Ingolstadt. — Vgl. auch F.N. 7 des vorigen Paragraphen

[3]) Die in der vorstehenden F.N. 2 citierte V.O. vom 25. Nov 1799 hatte noch die Oeffentlichkeit vorgeschrieben.

[4]) Im Anschlusse an die Säkularisation waren nicht nur die Priesterseminare, sowie die Vorbildungs- und Anstellungsverhältnisse des Klerus unter staatliche Aufsicht gestellt — v. §§ 37 und 38 dieser Abhandlung — sondern auch die Kirchendiener unter den Begriff der Staatsdiener subsumiert worden, wie die Ueberschrift und der Inhalt des Tit. VII der Disciplinargesetze der Universität Landshut vom 26. Jan. 1804 — Meder-Permaneder, 554 — deutlich bekunden. In eben diesem Titel, § 1 b, ist von dem katholischen Priester als dem „religiösen Volkslehrer" die Rede, welchen Ausdruck, wie es scheint. der churf. Erlaß vom 18. März 1802 — Braun, 346 — an den Gesamtklerus Bayerns erstmalig gebraucht hatte. Auch die bei der Neuorganisation der Universität Landshut unterm 26. Jan 1804 — Meder-Permaneder, 532 ff. — und früher noch der Universität Würzburg unterm 3. Nov. 1803 — Wegele II, 467 ff. — getroffene Einreihung der ehemaligen theologischen Fakultät als der Section „für die Bildung des religiösen Volkslehrers" unter die „Klasse der besonderen Wissenschaften" dürfte für die Richtigkeit dieser Auffassung ebenso deutlich sprechen, wie nicht minder die Zusammenlegung der katholisch- und protestantisch-theologischen Fakultät letzterer Universität in diese Eine Section.

Jahres — zum Zwecke der Zulassung zum Staatsdienste durch eine einzige Absolutorialprüfung am Ende der Universitätszeit ersetzt wurden, mit der Wirkung, daß die bisherigen Prüfungszeugnisse nunmehr in blose Frequenz- (und Sitten-) Zeugnisse übergingen. Nur für Ausnahmsfälle, wie etwa zum Ziele besserer Orientierung über Fleiß und Strebsamkeit, blieben die bisherigen Prüfungen auch fürderhin noch bestehen, und zwar formal als Zwischenprüfungen während des Semesters, als welche sie zweifelsohne auch — und hiefür spricht deutlich die unten näher charakterisierte V.O. vom 26. Nov. 1827 — auf den Schluß des Semesters transferiert werden konnten.

Daß die Einführung der Lycealklasse auf Grund des Mieg'schen Lehrplans vom 10. Okt. 1824 an dem Principe der Semestralprüfungen nicht rüttelte, war, nachdem dieser Plan den 1. philosophischen Lycealkurs teilweise zum blosen Anhängsel des Gymnasiums degradiert bezw. die Studierenden desselben geradezu auf die Fortdauer der Giltigkeit der „bisherigen Satzungen" und damit auch der Einzelheiten der Prüfungsbestimmungen verwiesen hatte, ohne weiteres verständlich. Da freilich die lycealen Satzungen[5]) durch das Königreich hindurch nicht gleichheitliche waren, so brauchten es natürlich auch nicht die Details der Prüfungen zu sein, vielmehr erschien die Gelegenheit, von dem überkommenen Modus insbesondere der Semestralexamina abzurücken, gerade zu dieser Epoche der labilen Oscillation des Prüfungswesens am günstigsten. Und so ist es wohl zu erklären, daß sich auch an der Bamberger Anstalt, von einer in F.N. 1 des folgenden Paragraphen 27b zu besprechenden Wandlung in der Definition der „Oeffentlichkeit" im Sinne der Disciplinarsatzungen des Jahres 1816 abgesehen, im

---

[5]) V. § 41, woselbst die Disciplinarordnungen der Bamberger Lycealanstalt einer eingehenderen Besprechung unterstellt sind.

Laufe der 20er Jahre mannigfache Abweichungen von dem anfänglich eingeführten **modus examinandi** einbürgerten, daß insbesondere den mündlichen Prüfungen am Schlusse des 2. und 4. Semesters, den beiden „Finalprüfungen" (deren letzterer der Charakter einer „Absolutorialprüfung" inne wohnte), allmählich noch je ein schriftlicher Teil sich zugestellte. Der letztere erstreckte sich für die Absolventen des 2. Semesters über Philosophie und Philologie, für jene des 4. Semesters nur über Philologie und wurde wie die mündliche Prüfung zumeist vom Kreisschulrate[6]) abgehalten, welcher in diesem Falle auch die schriftlichen Themata zu bestimmen pflegte.

War somit die in den vorstehenden Zeilen besprochene differierende Behandlung speciell der Studierenden der Philosophie am Lyceum und der Hochschule, wie sie in Sachen der Semestralprüfungen in den ersten zwei und ein halb Decennien der Existenz der Lyceen churfürstlicher und königlicher Ordnung sich eingestellt hatten, an und für sich schon geeignet, eine gewisse äußere Inferiorität des Lycealcandidaten gegenüber dem Universitätsstudierenden zu bekunden, so wog materiell um so schwerer eine noch zu erläuternde Ungleichheit[7]) in der damaligen Dauer der beiderseits vorgeschriebenen philosophischen Studienzeit. Und man begrüßte es daher in Lycealkreisen auf das freudigste, daß die Neuausgabe der Universitätsstatuten vom 26. Nov. 1827 diesen Differenzpunkt dadurch aus der Welt schaffte, daß sie die durch Gründung des Lycealklassensystems vorbereitete Ausdehnung des Studiums der allgemeinen Wissenschaften an den Universitäten auf gleichfalls 2 Jahre nun endgiltig zur Norm erhob. Wenn man aber gehofft hatte, aus dieser Gleichsetzung der philosophischen Studienzeit eine Annäherung an die Hochschule auch in Sachen der Prüfungs-

[6]) V. § 21.

[7]) S. d. §§. 29a und b.

ordnung erwirkt zu sehen, so täuschte man sich erklecklich. Denn die nämlichen Universitätsstatuten des 26. Nov. 1827 begründeten sofort wieder eine grundlegende Verschiedenheit zwischen den beiden Bildungsanstalten oder, wenn man will, ein neues Dokument der Minderwertigkeit der Lyceen: dadurch nämlich, daß sie in ihrem § 16/2 auch den letzten seit 1814 noch verbliebenen Rest der Semestralprüfungen für aufgehoben[8]) erklärten, während solche an den Lyceen allerdings auch weiterhin noch in Kraft blieben.

Freilich schien man mit diesem Verzichte ebensowenig günstige Resultate erzielt zu haben wie mit der nachfolgend unterm 21. Mai 1829 durch M.E. ergangenen Milderung, wonach unter gewissen, noch zu besprechenden Bedingungen von den 5 Jahren der nunmehrigen Gesamtstudienzeit auf den Universitäten 1 Jahr nachgelassen werden konnte. Man sah sich vielmehr, wahrscheinlich auch aus Gründen disciplinärer und politischer Natur, veranlaßt, in die Erwägung einzutreten, wie man wieder eine bessere Controle des Fleißes, des Fortgangs und der Führung der Universitätsstudierenden ausüben könne. Eine M.E. vom 8. Aug. 1832, welche von den Universitätsbehörden ein dahin zielendes Gutachten verlangte, nannte bereits als wirksamstes Mittel die öffentlichen mündlichen Jahresprüfungen, wie sie denn auch thatsächlich durch die weitere Allh. E. vom 23. Nov. js. Js. eingeführt wurden. Nach eben dieser Entschließung sollten nunmehr alle Philosophiestudierenden der Universität, welche vom Gymnasium übergetreten waren[9]), entweder nach dem 1. oder 2. philosophischen Jahr, und zwar vor einer besonderen Fakultätskommission, ein 5 Gegenstände umfas-

[8]) Mit Ausnahme der für Stipendiaten und „in Hinsicht jener besonderen Institute, an welchen solche halbjährliche Prüfungen herkömmlich waren" vorgesehenen Examina.

[9]) Ueber die Verpflichtungen solcher, welche von der philosophischen Section eines Lyceums kamen, vgl. § 29 b.

sendes mündliches, den Lehrern und Schülern der Hochschule, sowie den Eltern, Vormündern und Verwandten zugängliches Examen ablegen. Dasselbe galt zugleich auch als Admissionsexamen für den Eintritt in die übrigen, dem Fachstudium gewidmeten Fakultäten, so zwar, daß dieser Eintritt so lange suspendiert blieb, bis der betreffende Candidat eben das genannte Examen wirklich bestanden hatte.

Sollte der Erfolg in dem letzteren zugleich eine Dispens vom 5. Universitätsstudienjahre nach sich ziehen, so mußte, wie eine über die Studienzeit an den Universitäten erflossene M.E. vom 18. Dez. 1833 ergänzend bemerkte[10]), das Prüfungsresultat mindestens die 2. Note[11]) aufweisen — eine Bestimmung, welche durch die spätere M.E. vom 3. Febr. 1834 und die D. O. vom 18. Mai 1835 dahin gemildert wurde, daß die blose „Note der Befähigung" so, wie zum Eintritte in das Fachstudium, so auch

[10]) Eigentlich gewährte diese Erleichterung die M.E. vom 18. Dez. 1833 nur für den Bereich der Fachfakultäten der Hochschulen. Die nachstehend allegierte M.E. vom 3. Febr. 1834 dehnte dieselbe indessen auch auf das Studium der allgemeinen Wissenschaften aus.

[11]) Zu Beginn der 30er Jahre gab es für die Bezeichnung der Prüfungsresultate 3 „Noten der Befähigung" im wahren Sinne des Wortes. Durch die im Texte berührte M.E. vom 3. Febr. 1834, betreffend die Universitätsstudienzeit, wurde jedoch die 3. Note, nachdem sie eben noch in der M.E. vom 18. Dez. 1833 als besonderer Ausdruck eines Grades wirklicher Befähigung gedient hatte, als „Note der Nichtbefähigung" charakterisiert. Dem entgegen hielt das Lyceum, wenigstens das Bamberger, an den 4 Noten fest, wie sie eine im § 47 noch zu besprechende Allh. V.O. vom 9. Juli 1810 geschaffen hatte, ausgedrückt durch die Prädikate „vollkommen-", „hinlänglich-", „notdürftig-" und „nicht befähigt". Die nunmehr bestehende Differenz in der Bedeutung der Notengrade an den beiden Bildungskörpern erlitt mit der Neuausgabe der Disciplinarstatuten der Universitäten vom 18. Mai 1835 eine weitere Verbreiterung, indem die letztere für gewöhnlich sich mit einem blosen Zweinotensystem, „befähigt" und „nicht befähigt", begnügte. S. auch F.N. 4 des § 27 b. Ueber die Qualifikationsmethode beim Uebertritt vom Gymnasium vgl. die F.N. F.N. 6 und 12 des § 25.

für die Befreiung vom 5. Universitätsjahre als zureichend angesehen werden sollte[12]).

Ja, sogar die Semestralprüfungen an den Universitäten lebten, allerdings in einer ganz besonderen Form, wieder auf, indem die nämliche M.E. vom 23. Nov. 1832 allen möglichen Interessenten, dem Rektor, den Dekanen, dem Senat und dem außerordentlichen Ministerialkommissär der Universität[13]), wie nicht minder auch den Eltern, Vormündern und Wohlthätern eines Studierenden das Recht verlieh, den letzteren, falls sie gegen dessen Fleiß oder Aufführung Bedenken hegten, einem nicht nur ihnen und den amtlichen Personen, insbesondere den Mitgliedern des obersten Schulrates, sondern nach Thunlichkeit auch dem gebildeten Publikum überhaupt zugänglichen Examen zu Ende eines Semesters unterziehen zu lassen. Bei wiederholt ungünstigem[14]) Ausfall dieser „Prüfungen auf Antrag"[15]) war, laut ergänzender M.E. vom 24. Nov. 1832, der Studierende durch Senatsbeschluß von der Universität wegzuweisen[16]).

[12]) Vgl. hierüber auch die Bemerkungen der vorstehenden Note.

[13]) S. hierüber § 22.

[14]) Die Wiederholung konnte zufolge einer die P.O. des 23. Nov. 1832 erläuternde höchste E. vom 9. Febr. 1834 nur am Schlusse des nächsten Studienjahres geschehen. Für die Beurteilung der Leistungen in diesen als Strafmittel figurierenden Semestralprüfungen stellte die nachfolgend citierte M.E. vom 24. Nov. 1832 die drei Grade auf: „ausgezeichnet befähigt", „genügend befähigt" und „nicht genügend befähigt", welch' letzterer Ausdruck wieder die blose Umschreibung war des Begriffes „unbefähigt".

[15]) „Ausnahmeprüfungen" nannte sie das Disciplinarstatut für die Hochschulen vom 18. Mai 1835.

[16]) Gegen diese energischen Grundsätze, welche auch für die übrigen Fakultäten Giltigkeit besaßen, wurde sowohl seitens der Studierenden, als auch seitens der Universitätsbehörden vielfach verstoßen, weshalb das K. Staatsministerium des Innern, zu welchem damals die Schulen ressortierten, sich in mehrfachen Erlassen, vom 23. Febr., 18. März, 21. April, 14. Juli 1833 u. a., veranlaßt sah, solche wiederholt einzuschärfen.

b) Während der folgenden 16 Jahre.

Hatten sich dementgegen die in der philosophischen Section des Lyceums üblichen Semestral- (und Final-) Prüfungen bisher im selbstgelegten Geleise ruhig fortbewegt, so sollte nunmehr auch dessen Fundament und Richtung nicht unwesentlich geändert werden. Die maßgebende V.O. über den Fortbestand der Lyceen vom 30. Nov. 1833 zusammen mit der Vollzugsinstruktion vom 3. Febr. 1834 ersetzten nämlich das bisherige Forum, vor welchem die Prüfungen abgehalten zu werden pflegten, in allgemein giltiger Weise[1]) durch ein neues, bestehend aus der Gesamtprofessorenschaft der philosophischen Section unter dem Vorsitze des Lycealrektors, während die breite Oeffentlichkeit, wie sie an den Universitäten als eine Art Strafmittel figurierte, allerdings nicht in Betracht kam. Wohl aber war die rigorose Bestimmung, daß ein zweimaliges Nichtbestehen der Prüfung die Dimission des Examinanden nach sich ziehen sollte, aus der P.O. für die Universitäten vom 23. Nov. 1832 auch hieher übernommen worden. Somit lagen die wesentlichsten Unterschiede zwischen den an den beiden Bildungsstätten giltigen

[1]) Einzelne Lyceen schienen allerdings viel früher bereits zu diesem System übergegangen zu sein, so das Bamberger, wie die im Jahre 1816 ausgegebenen handschriftlichen Disciplinarsatzungen erweisen, in oder vor diesem Jahre. Dabei war zur Installierung der größeren Oeffentlichkeit neben der Anwesenheit sämtlicher Professoren der philosophischen Section auch jene der sämtlichen Prüflinge gefordert werden, eine Forderung, die allmählich in Vergessenheit geraten, aber in der Ausgabe der lokalen Satzungen vom Jahre 1827 und neuestens durch einen Erlaß des a. o. Regierungskommissärs — v. § 22 — vom 7. Aug. 1833 an das Rektorat wieder sehr stark urgiert worden war, um schließlich in die unterm 29. April 1834 im Druck erschienene Neuauflage der Disciplinarsatzungen eingestellt zu werden. — Ueber die in Bamberg beliebte Art zu prüfen richtete das Lyceumsrektorat Dillingen unterm 28. Jan. 1833 eine Anfrage eben dahin.

Prüfungen nur noch in der vermehrten Anzahl und dem ausnahmslosen Zwange derselben für alle Lycealcandidaten der Philosophie gegenüber der nur einmaligen Prüfung pro admissione im Intervalle des biennium philosophicum an der Hochschule speciell für die „inländischen Studierenden“[2]).

Ob freilich die in dem letzteren Begriffe gelegene Verallgemeinerung gegenüber den Disciplinarvorschriften der Universitäten vom 26. Jan. 1814 und vom 6. März 1814, welche nur für die „Staatsdienst- (und Kirchendienst-) Aspiranten“ Direktiven gaben, eine absichtliche war, oder ob man unter den „Inländern“ noch immer die Kategorie der soeben genannten Studierenden verstand, die ja natürlich die bei weitem größere Mehrzahl der akademischen Bürger umfaßte, scheint zweifelhaft. Für die letztere Auffassung spricht der Wortlaut der alsbald, unterm 18. Mai 1835, erschienenen Neuauflage der Universitätssatzungen, welche den Prüfungszwang für alle jene aufrecht erhielt, die sich „auf ein öffentliches Amt vorbereiten“ — für die erstere Auffassung hinwiederum der Text der Vorschrift in der nachfolgenden Prüfungsordnung vom 10. Mai 1838, welche für die Ablegung der in Rede stehenden Prüfungen überhaupt keine Beschränkungen mehr traf und hiedurch, sowie durch die Ausdehnung der bislang an den Lyceen üblich gewesenen statutarischen Prüfungen auch auf die philosophischen Fakultäten der Universitäten eine Annäherung zwischen beiden Lehrkörpern herbeiführte, wie sie nie zuvor statt hatte.

Die Prüfungen an jeder der Anstalten waren nämlich nunmehr mündlich und öffentlich abzuhalten: jene an den Lyceen wie bisher vor der Gesamtsection unter dem Vorsitze

---

[2]) Anderer Ungleichheiten, wie jener bezüglich der Studienzeit, der Notenskala u. s. w. hier nicht zu gedenken. Vgl. über dieselben außer der F.N. 11 des vorhergehenden Paragraphen insbesondere § 29 b.



des Rektors, jene an den Universitäten vor einer besonderen, aus den Professoren der philosophischen Fakultät zusammengesetzten Prüfungskommission. Die Oeffentlichkeit, über deren Charakter und Umfang nähere Definitionen diesmal nicht vorgelegt wurden, beschränkte sich an den Lyceen wieder auf die blose Anwesenheit der Philosophieprofessoren mit Einschluß des Rektors und des zu prüfenden Cötus der Studierenden[3]), während an den Universitäten zweifellos an dem Begriffe festgehalten wurde, wie ihn die Disciplinarvorschriften vom 18. Mai aufgestellt hatten, nämlich an einer durch die eventuelle Anwesenheit der Eltern und Verwandten der Examinanden, sowie auch der sämtlichen Lehrer und Studierenden der Hochschule bedingten Oeffentlichkeit.

Das bisherige Admissionsexamen zum Uebertritte von der Klasse der allgemeinen Wissenschaften der Universität zu den Fachfakultäten wurde dabei durch die Semestralprüfung am Schlusse des 4. Semesters ersetzt. Die Prüfungsbestimmungen selbst aber erfuhren, und zwar für die beiden Lehranstalten der Universität und des Lyceums gemeinsam, eine erhebliche Verschärfung. Diejenigen Studierenden nämlich, welche das nunmehrige „Admissionsexamen“ alias Final- oder Absolutorialexamen am Schlusse des 4. Semesters nicht mit wenigstens der 2. Note[4]) bestanden und daneben sich die 1. Fleißesnote gesichert hatten[5]), sollten von der Universität bezw. von dem Lyceum hingewiesen werden; nur ein

[3]) Dessen Anwesenheit war höchsterseits eigentlich nicht begehrt worden. Vgl. die vorstehende F.N. 1.

[4]) Ueber die Bedeutung dieser Note s. F.N. 11 des § 27a. Hier ist die Bemerkung anzufügen, daß durch die Disciplinargesetze vom 18. Mai 1835 neben den beiden officiellen Unterscheidungen „befähigt“ — „nicht befähigt“ auch noch zur Taxierung seltenerer Leistungen das Prädikat „ausgezeichnet befähigt“ angesetzt und dadurch gewissermaßen das 2-Notensystem wieder in ein 3-Notensystem umgewandelt worden war, freilich eben nur für sporadische Fälle.

[5]) Von der Erzielung dieser beiden Noten war auch der Ueber-

Mißerfolg in weniger wichtigen Fächern konnte noch eine, aber nur einmalige, und zwar laut M. E. vom 13. Juli 1839 an einer Lehranstalt des nämlichen Charakters abzuhaltende Wiederholung des Examens rechtfertigen. Dagegen durften Prüflinge, welche in einem Semestralexamen der 3 unteren Semester nicht reussiert hatten, das Examen auf alle Fälle, wenngleich auch da nur ein einziges Mal, wiederholen[6]). Dem zum zweiten Mal hierin gemeinhin für „unbefähigt" Erklärten wurde die Strafe der Dimission von allen inländischen Hochschulen — und dies konnten dem Sinne der Bestimmung nach nur Universitäten und Lyceen zugleich sein — in Aussicht gestellt[7]). Zugleich wurden die mildernden Paragraphen der M. E. vom 18. Dez. 1833 und vom 3. Februar 1834 über die Universitäten und die Universitätssatzungen vom 18. Mai 1835 über die eventuelle Einsparung eines Universitätsjahres außer Kurs ge-

---

gang auf eine außerbayerische Universität abhängig gemacht worden, eine Bestimmung, welche durch die späteren Disciplinarsatzungen vom 13. Febr. 1842 neuerdings aufrecht erhalten wurde.

[6]) Und zwar laut der oben bereits citierten M.E. vom 13. Juli 1839, dem Lycealrektorate Bamberg mitgeteilt mittels Reg.R. vom 17. Okt. d. näml. Js., ebenfalls nur wieder an der gleichen Bildungsanstalt, für die Lyceisten an einem Lyceum, für die Universitätsstudierenden an einer Universität. Als im Jahre 1835/36 der 2. philosophische Jahrgang an den Lyceen ausfiel, wurde mit M.E. vom 7. Okt. 1836 bestimmt, daß die Nachprüfungen für Angehörige dieses Jahrgangs vor den philosophischen Fakultäten der Universitäten stattzufinden hätten.

[7]) Die „Strafprüfungen" („Ausnahmsprüfungen", „Prüfungen auf Antrag"), welche durch die Allh. V.O. vom 23. Nov. 1832 allgemein eingeführt und nun für die philosophischen Fakultäten der Universitäten überflüssig geworden, bezw. durch die semestralen Pflichtprüfungen ersetzt worden waren, blieben für die Studierenden der anderen Fakultäten in Giltigkeit. Sie wurden später auch in die Statuten des 13. Febr. 1842 als noch in Permanenz stehend aufgenommen.

jetzt: die Annäherung zwischen Lyceum und Universität durch die in Rede stehende Allh. V. O. vom 10. Mai 1838 war also wirklich so enge geworden wie nie zuvor[8]).

Und doch scheint die Waffe, welche diese Allh. V.O. durch die Einführung derartiger Controlprüfungen gegen die Universitätsstudierenden dauernd geschliffen zu haben glaubte, alsbald wieder stumpf geworden zu sein. Nachdem nämlich noch die revidierten Hochschulsatzungen vom 13. Febr. 1842[9]) dieser Prüfungen nicht entraten mochten, ja sogar in dem Bestreben nach einer weiteren Annäherung zwischen Universität und Lyceum durch Einführung der nämlichen Prüfungsfächer für beide Anstalten einen erheblichen Schritt[10]) vorwärts gethan hatten, regte eine höchste E. vom 25. Sept. 1845 an, in Anbetracht des „zweifelhaften Nutzens“ der philosophischen Semestralprüfungen auf den status quo ante 1838 zurückzugehen und sich mit der früheren Admissionsprüfung nach spätestens dem 4 Semester zu genügen; sie forderte demgemäß gutachtliche Berichte von den Senaten und philosophischen Fakultäten der Universitäten und gleichzeitig, da

[8]) Noch in einer anderen Richtung hatte sich diese V.O. dem Lycealsystem in deutlicher Weise genähert, indem sie eine schärfere Trennung der philosophischen Fakultät von der Fachfakultät, wie sie am Lyceum zwischen philosophischer und theologischer Section schon länger statt hatte, nun auch für die Hochschule inaugurierte.

[9]) Oder eigentlich eine Beilage B zu diesen Satzungen, welche, ohne mit der Prüfungsordnung vom 10. Mai 1838 in allen Punkten strikte Congruenz zu zeigen, doch im großen und ganzen mit derselben übereinstimmte. S. auch die folgende F.N.

[10]) Dieser anscheinende Fortschritt wurde freilich wieder auf andere Weise formell compensiert: die in den eben citierten Satzungen und ihrer Beilage B niedergelegte Pr.O. wurde wieder auf die Staats- und Kirchendienstadspiranten in der Klasse der allgemeinen Wissenschaften beschränkt, während die am Lyceum giltige Ordnung alle Studierenden der philosophischen Section ausnahmslos umfaßte.

eine identische Behandlung der Frage für die Lyceen in Aussicht genommen wurde, ebensolche von den Lyceumsrektoraten[11]).

Als entferntere Antworten auf die Ergebnisse dieser „Enquête" dürfen wohl die Allh. E. vom 29. Jan. und die höchsten E. vom 31. Okt. und 22. Nov. 1847, die erste an die Universitäten, die letzte an die Lyceen, die mittlere an die Adresse beider Bildungskörper zugleich gerichtet, angesehen werden. Darnach wurde die Allh. V.O. vom 10. Mai 1838 über die Prüfungen an den Universitäten und die hiedurch bewirkte bisherige Gleichstellung der Lyceen mit den Hochschulen hinsichtlich der Lehr- und Prüfungsgegenstände wieder aufgehoben und die vor dieser V.O. giltigen Normen, der Hauptsache nach also die beiden Allh. V.O. vom 23. Nov. 1832 und vom 18. Mai 1835, sowie die in den „Belehrungen" vom 3. Juli 1836 niedergelegten Bestimmungen neuerdings in Kraft gesetzt. Namentlich wurden die Semestralprüfungen aus den philosophischen Fächern an den Hochschulen wieder durch eine einzige Endprüfung ersetzt, diesmal jedoch mit dem Abmaße, daß dieselbe, welche früher stets zum Schlusse des 1. oder 2. Universitätsjahres statt zu finden hatte, von den vom Gymnasium übergetretenen Interessenten der Klasse der allgemeinen Wissenschaften nach Wunsch auch am Ende des 3. oder 4. Jahres abgelegt werden konnte. Ferner wurde die Möglichkeit einer Dispensation vom 5. Universitätsjahre neu erweckt und das seitherige System der „Straf"- oder „Ausnahmeprüfungen" völlig fallen gelassen.

Diese Neuordnung des Prüfungswesens, wie sie nachträglich auch in den revidierten Hochschulsatzungen vom

[11]) Die Antwort des Bamberger Lyceumsrektorates fand es bedenklich, einen jungen Mann sich ein oder zwei Jahre selbst zu überlassen und hinterher über ein ausgedehntes Pensum zu examinieren, sie wollte es lieber bei dem bisherigen Usus bewenden lassen. Einer

13. Okt. 1848 publiciert wurde, bedeutete nun freilich alles andere denn die gefürchtete Verschärfung der disciplinären Vorschriften für die Universitätsstudierenden: sie gewährte im Gegenteil eine für die damalige Zeit nicht unbeträchtliche Summe von Freiheiten und Erleichterungen. Den Candidaten der Lyceen dagegen waren derlei Vergünstigungen nicht gewährt worden, vielmehr war es bezüglich der letzteren Anstalten bei dem kurzen Hinweise auf die erneuerte Giltigkeit der ihnen durchaus mißgünstigen Bestimmungen der Disciplinarstatuten für die Hochschulen vom 18. Mai 1835 und der diesen zu Grunde liegenden Prüfungsbestimmungen vom 23. Nov. 1832 verblieben. Es stand aber eben darum auch zu erwarten, daß aus der Reihe der Lyceisten, welche sich seit 9 Jahren mit großer Befriedigung in die Thatsache völliger Gleichbehandlung mit den Hochschülern auf diesem Gebiete eingelebt hatten, gegen solche „Rückfälligkeiten" energisch Front gemacht werden würde.

In der That wurde speciell in Bamberg die Bewegung alsbald eingeleitet durch eine an die Allh. Stelle gerichtete Eingabe der Studierenden der beiden philosophischen Jahrgänge[12]) um die Wiederherstellung besagter Gleichbehandlung, insbesondere[13]) um völlige Aufhebung der — am Lyceum von jeher üblichen, seit dem Jahre 1833 jedoch officiell angeord-

ähnlichen Ansicht war, laut Zuschrift vom 9. Okt. 1845, der Dekan der philosophischen Fakultät der Würzburger Universität bezüglich der Studierenden der Hochschulen.

[12]) Auch die Studierenden der Theologie erklärten in einer Zuschrift an das K. Rektorat, mit den Wünschen und Bestrebungen der „Philosophen" aufs wärmste zu sympathisieren und die gleichen Freiheiten wie diese für sich in Anspruch zu nehmen. Ihr Promemoria weist jedoch weder Datum noch Namensunterschriften auf, so daß es schwerlich als Ausfluß der Stimmung der gesamten Kategorie der genannten Studierenden gelten kann. Cf. § 33 b.

[13]) Andere Betreffe der Eingabe waren: Umwandlung des 2-jährigen Lycealkursus der Philosophie in einen 1-jährigen; Aufhebung

neten — „Zwischenprüfungen"[14]) und um Transferierung der 4 Semestralexamina auf gleichfalls eine einzige Endprüfung, abzuhalten nach Ablauf des 2. philosophischen Studienjahres. Die Eingabe vollzog sich nach mehrfachen Verzögerungen unterm 18. März 1848, kurz vor dem Termine der von dem K. Rektorate pflichtgemäß angesetzten Schlußprüfungen für das laufende Wintersemester 1847/48, wie sie durch das spezielle M.R. vom 22. Nov. 1847 als für die Lyceen effektiv fortbestehend charakterisiert worden waren, und wurde, begleitet von den Wünschen sämtlicher Lycealprofessoren und einem empfehlenden Berichte des Lyceumsrektorates zunächst der K. Regierung von Oberfranken unterm 1. April 1848 in Vorlage gebracht. Als ein Bescheid hierauf bis zur Mitte des Sommersemesters noch nicht eingetroffen war, setzte das Rektorat die rückständigen Semestralprüfungen auf den 19. Juni fest, begegnete aber sofort einer heftigen Obstruction der Bittsteller, welche in einer neuen, diesmal an das Rektorat gerichteten Eingabe vom 18. des gl. Mts. ihr Fernbleiben von der Prüfung insolange bethätigen zu wollen erklärten, bis ihr erstes Gesuch Allerhöchsterseits oder doch wenigstens mit im Allerhöchsten Auftrage erflossener M.E. beantwortet sein würde. Diesem offenen Strike und der zu Tage getretenen solidarischen Gemeinschaft der Studierenden gegenüber hilflos wandte sich der (damals bereits kranke) Vorstand der Lycealanstalt, Rüttinger, unterm 20. Juni an seine

der Lokation; unbedingte Zulassung zu allen öffentlichen und bürgerlichen Gesellschaften; Redressierung der neuerlichen Bestimmung über die Absendung eines Ministerialkommissärs zu den Absolutorialprüfungen aus dem Philosophicum der Lyceen und endlich Reduction der Vorlesungen über Mathematik auf den Bereich eines einzigen Semesters. Ueber den letzten Punkt vergl. den Schluß des § 17, über die anderen die §§ 29 b, 42 und 46.

[14]) V. § 26.

unmittelbar vorgesetzte Behörde, die K. Regierung, welche denn ihrerseits auch mit R. vom 8. Aug. nicht zögerte, ihren lebhaften Tadel der bewiesenen Energielosigkeit gegenüber auszusprechen, gleichwohl aber eine Art Compromiß vorschlug, wonach die sistierten Prüfungen für das Wintersemester zugleich mit denjenigen für das Sommersemester am Schlusse des letzteren bethätigt werden sollten, in der ausgesprochenen Hoffnung, daß bis dahin eine Antwort aus München eingekommen sein werde. Wirklich erschien unterm 9. August 1848 eine E. des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und zwar in Beantwortung einer analogen Eingabe der Freisinger Lyceisten — vorgelegt mit Bericht der Regierung von Oberbayern vom 2. August js. Js. — des Inhaltes, daß vorerst die Prüfungen des 2. philosophischen Kurses der Lyceen des Königreichs pro 1847/48 nach Maßgabe der Allh. V.O. vom 18. Mai 1835 auf eine Endprüfung am Schlusse des Studienjahres beschränkt werden dürften, welche zugleich als Absolutorium der Philosophie zu gelten habe. Ueber die generelle Regelung der Semestralexamina, insbesondere über jene des 1. Lycealkurses verlautete nichts, auch über die anderen aktuellen Anliegen der Studierenden war die ministerielle E. stillschweigend hinweggeschritten. Daher versuchte man zunächst, die öffentliche Meinung Bambergs für die vorwürfige Sache zu interessieren, und dies um so mehr, als sich das Rektorat und die Professorenschaft des Lyceums, scheinbar stutzig gemacht durch das lange Ausbleiben eines direkten Allh. oder höchsten Entscheids, den Forderungen der Studierenden gegenüber nicht mehr so warm verhielten wie noch vor einem halben Jahre[15]).

---

[15]) Vgl. hierüber und das im Texte unmittelbar Folgende B. T. 1848, Nr. Nr. 233, 235 (Beilage), 241, 248 und 321, ferner ibid. 1849, Nr. Nr. 277, 312 und 319.

Der Appell sollte in der That nicht ungehört verhallen. Auf eine erste, unterm 25. Aug. veröffentlichte, provocierende Frage erfolgte zwei Tage später aus dem Kreise der Interessenten ein scharfer Artikel über die Inferiorität sowohl der lycealen Institution an sich den neuen erleichternden Bestimmungen für die Hochschüler gegenüber, als insbesondere auch der verschiedenen, an der heimischen Anstalt üblichen, auf dem Boden dieser Institution entsprossenen Modalitäten in der Handhabung der (Disciplin und der) Prüfungen. Der Erfolg war der erwartete: das angeschnittene Thema fand bei den mannigfachen historischen und materiellen Beziehungen der Bürgerschaft zum Lyceum und der Lyceisten eine lebhafte Weiterverarbeitung, insbesondere kehrte die Frage nach einer generellen Neuordnung der Studien und einer Gleichstellung der Lycealcandidaten mit den Hochschulstudierenden durch Reduction des Philosophicums auf 1 Jahr in den Spalten der Tagespresse mit einer gewissen Regelmäßigkeit wieder. Die Ermunterung, die den Obstruenten durch diese moralische Rückendeckung wurde, offenbarte sich denn auch alsbald auf das deutlichste, indem sich weder die Candidaten des 2. philosophischen Kurses herbeiließen, der ministeriellen Aufforderung des 9. Aug. zu entsprechen und die „Absolutorialprüfung" zum Schlusse des Sommersemesters abzulegen, noch die Candidaten des derzeitigen Unterkurses, sich dem am Ende des Wintersemesters 1848/49 fälligen Examen unterzuordnen — und zwar beide Kategorieen unter dem Vorgeben, daß sie noch immer auf das Resultat speciell ihrer Eingabe zur Allh. Stelle warteten. Um diesen permanenten Widerstand zu brechen, sah sich das Lyceumsrektorat schließlich, wenn auch widerwillig, genötigt, die Hilfe des dem Lyceum seit dem Jahre 1833 aggregierten a. o. Aufsichtsorgans, des in F.N. 2 des § 22 genannten Stadtkommissärs und Regierungsrats Ihl, anzurufen. Dessen mehrwöchentlichem Wirken gelang

es zuletzt eine Art Vergleich zu stande zu bringen: der Vermittler verzichtete auf die nachträgliche Vornahme der rückständigen Semestralprüfungen, wogegen der 2. philosophische Kurs versprach, das fällige Examen am Ende des Wintersemesters 1848/49 sogleich nach den Osterferien abzulegen, während der 1. Kurs sich verpflichtete, 14 Tage später diesem Beispiele zu folgen.

Am 28. Sept. 1849 endlich erschien die lang ersehnte M.E., welche auf die vorgebrachten Beschwerde und Wünsche reagierte, und zwar weniger in Erledigung der verschiedenen Bittgesuche der Studierenden, als in Beantwortung einer von den Rektoren und Professoren der Lyceen im Jahre 1848 eingereichten Gesamtvorstellung, die sich generell für die völlige Gleichstellung der Lyceen und Universitäten ausgesprochen, daneben aber auch eine Reihe von Detailvorschlägen der Allerhöchsten Stelle unterbreitet hatte. Nach den letzteren sollte die beabsichtigte Gleichstellung des Philosophicums primär durch die Belassung resp. Wiederaufrichtung des **biennium** auch an den Universitäten bewerkstelligt und nur im äußersten Unthunlichkeitsfalle die Reduction auf 1 Jahr auch an den Lyceen durchgeführt werden[16]); an Stelle der Semestralprüfungen sollten Jahresprüfungen, eventuell die philosophischen Absolutorialprüfungen allein treten und die Prüfungsfächer an den Lyceen die gleichen sein wie an den Universitäten, nämlich die in den Universitätssatzungen vom 18. Mai 1835 vorgezeichneten[17]). Die angezogene M.E. des 28. Sept., welche als unmittelbarer Vorläufer

[16]) Gegen diese Reduction hatte sich in Regensburg, woher die Cumulativeingabe der Lehrerschaft ihren Ausgang nahm, eine Minorität energisch ausgesprochen. Diese wollte unter allen Umständen dem Lyceum die üblichen 2 Jahre Philosophie gerettet wissen, einerlei ob die Universitäten wieder auf 2 Jahre hinaufgehen wollten oder nicht Vgl. auch F.N. 2 des § 15.

[17]) Ueber die weiteren Punkte dieser Eingabe vgl. § 17 und

der beiden höchsten E. vom 1. Okt. und vom 13. Nov. 1849 über die Universitäten bezw. Lyceen angesehen werden kann, verbeschied aber diese Wünsche in einem Sinne, welcher den Lyceisten noch viel fühlbarere Erleichterungen bot, als die Eingabe ihrer Lehrer ihnen zugedacht hatte, indem sie die obligaten allgemeinen Prüfungen (während und) am Schlusse der Semester des gleichzeitig auf 1 Jahr herabgesetzten philosophischen Studiums überhaupt aufhob und solche nur für besondere Zwecke[18]) noch bestehen ließ.

Waren die bisher besprochenen Semestral- und Jahresprüfungen an den Lyceen obligat für den ganzen Cötus der Philosophiestudierenden gewesen, so gab es, was zur Charakterisierung des Prüfungswesens der damaligen Zeit weiter hervorgehoben zu werden verdient, dem entgegen auch solche Prüfungen, welche nur für eine besondere Klasse von Interessenten pflichtig waren. Dahin gehörten insbesondere die Examina aus dem Gebiete der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasialstudien, welche mit M.E. vom 17. Aug. 1835 allen jenen Studierenden der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen (und Universitäten) vorgeschrieben

---

Abschn. VII, vom letzteren namentlich § 62. Der erste Entwurf derselben, datiert aus Regensburg vom 5. Aug. 1848, war von dem Bamberger Lycealrektor Dr. Rüttinger, obgleich er weniger eingehende und zahlreiche Sondervorschläge erbrachte als das schließliche Original, dennoch schon wegen dieser Eigenschaft sehr energisch bekämpft worden: R. hielt es für viel opportuner und für alle Fälle ausreichend, um „völlige Gleichheit“ der Lyceen mit den Universitäten zu petitionieren, ohne ins Specielle einzugehen. Der sachliche Standpunkt Rüttingers scheint auch höheren Orts gewürdigt worden zu sein, indem der Genannte mit Reg.E. vom 2. Okt 1849 veranlaßt wurde, einen gutachtlichen Bericht über die in Schwebe befindliche Neuordnung der Studien abzugeben, welchem Auftrage er unterm 5. Okt. nachkam.

[16]) Für die Privatinteressen des Studierenden nämlich oder auch der Angehörigen desselben, sowie eventuell für die Aspiranten der Theologie. Ueber die Prüfungen der letzteren s. die Abschnitte IV B und IV C.

wurden, welche sich später dem Lehramtsexamen zu unterziehen gedachten. Mit dem Wegfall der allgemeinen Prüfungen aus der Philosophie im Jahre 1849 verschwand auch diese Gepflogenheit [19]).

§ 28. Vorrückungsverhältnisse innerhalb der philosophischen Jahreskurse.

Nach den Erörterungen der beiden unmittelbar vorhergehenden Paragraphen besaßen die Prüfungen am Schlusse des einzelnen Semesters eine erhöhte Bedeutung gegenüber den Prüfungen während desselben, jene am Schlusse des Studienjahres wiederum eine solche gegenüber den Prüfungen am Ende der Winterhalbjahre und endlich speciell das Examen beim Austritt aus der philosophischen Section nochmals eine solche gegenüber der Finalprüfung am Ende des 1. philosophischen Jahres.

Diese Abstufungen, welche in Bamberg von der Gründung des Lyceums d. i. vom Studienjahre 1803/4 an bis zur Publikation der K. V.O. vom 30. Nov. 1833 verfolgt werden können, bezogen sich aber mehr auf die bereits geschilderten äußeren Umstände der Installierung einer größeren Feierlichkeit und einer mehr oder minder beschränkten Oeffentlichkeit bei der Vornahme der Prüfungen, denn auf die innere Gleich- oder Ungleichartigkeit derselben in Rücksicht auf die Consequenzen.

Wohl hatte während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts an der genannten Anstalt der Mißerfolg eines Studierenden in der Semestralprüfung am Schlusse des Winterhalbjahres — 1. oder 3. Semesters des Philosophicums — da und dort die Auflage zur Wiederholung des Examens in einzelnen Fächern oder auch im ganzen zur

---

[19]) Während die beiden singulären Lehrfächer selbst, allerdings erst nach einiger Zeit — am Lyceum Bamberg mit M.E vom 2 Februar 1851 — dem Einzuge unterstellt wurden.

Folge[1]): ein entscheidender Einfluß dagegen auf das Urteil über die Befähigung oder Nichtbefähigung eben des Betreffenden für das kommende Studienjahr stand ihm nicht zu. Und doch war bei dem damaligen nicht sowohl nach Einzelsemestern, als nach dem vollen Jahre zugeschnittenen Lehrgang des Lyceums gerade diese Frage die cardinale. Auch die Finalprüfungen am Schlusse des 2. und 4. Semesters — die letztere unter dem Namen der „Absolutorialprüfung" besser bekannt — waren in dieser Richtung nicht wesentlich präponderierend, wenngleich das auf sie gestützte Urteil eine Art Stichentscheid im Gefolge haben mochte. Vielmehr waren es die 4 im § 26 erwähnten Quartalprüfungen eines Studienjahres d. h. also die Prüfungen am Schlusse jeden Semisemesters, welche in gleichheitlicher Weise zur Beurteilung der Befähigung zum Vorrücken in den nächsthöheren Kurs (eventuell aus der philosophischen Section) herzugezogen zu werden pflegten.

Diese Beurteilung erfolgte bis zum Jahre 1833/34 durchaus auf Grund der Berechnung des arithmetischen Mittels aus den 4 regelmäßigen Quartalqualifikationen, eventuell, wenn solche aus irgend einem Grunde nicht sämtliche erhalten werden konnten, aus den wirklich vorgetragenen, die Qualifikationen selbst aber im Intervall von 1803/4 bis 1821/22 durch die Angabe des jeweils erlangten Fort-

[1]) Anläßlich eines solchen Falles kam es in Bamberg im Jahre 1807 zu Streitigkeiten zwischen dem Lehrercollegium des Lyceums und dem Lycealrektor Wagner, indem das Collegium verlangte, W. möge die Termine für die Nachexamina nicht aus eigener Direktive, sondern im Benehmen mit dem Lehrerrate festsetzen. Die angerufene Landesdirektion entschied mit E. vom 2. Dez. 1807, daß allerdings der letztere Modus die Regel bilden, daß aber das Rektorat in einzelnen dringenden Fällen in der selbständigen Ansetzung des Zeitpunktes für die Nachprüfung nicht behindert sein solle. Lyc.Akten. In der Folgezeit wurde hiefür fast ausschließlich der Beginn des nächsten Semesters gewählt.

gangsplatzes, von 1822/23 bis zum Erscheinen der Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 durch die Verzeichnung einer Note. Die letztere wurde dabei dem bereits in F.N. 11 des § 27a besprochenen Regulativ vom 9. Juli 1810 entnommen: für die Beurteilung der Fortschritte in den einzelnen Prüfungsgegenständen diente normal[2]) eine 5-gliedrige, mit Zwischenabstufungen versehene Skala, für die Bezeichnung des Gesamtfortgangs eine 4-gliedrige, nur Hauptnoten umfassende. Die Zuerkennung der Note 5 in einem Fache oder der Note 4 im ganzen sollte das Wiederholen des Kurses, das Heruntersinken unter den 5. Grad[3]) die Entfernung des Examinanden von der Lycealanstalt zur Folge haben. Doch wurde es in Wirklichkeit mit dem Vollzuge der ersteren Anordnung nicht sehr genau genommen: vielmehr griff man in solchen Fällen öfter zu dem Auskunftsmittel der nur bedingten Promotion in den nächsthöheren Kurs, sei es des zweiten philosophischen, sei es auch, nämlich wenn der Studierende am Lyceum verblieb, des ersten theologischen Jahrgangs. Die definitive Entscheidung erfolgte dann gewöhnlich nach dem ersten Quartale des neuen Studienjahrs[4]) oder aber sie wurde — und diese Form erschien späterhin als die allgemein übliche — abhängig gemacht von dem Ausfall einer

[2]) Zur Bezeichnung ganz hervorragender Leistungen war dabei, wohl in Erinnerung an ein vordem in Geltung befindliches 6-Notensystem noch eine „Uebernote" officiell gestattet, die Note 1*. Vgl. außer verschiedenen F.N. der unmittelbar vorhergehenden Paragraphen insbesondere § 47.

[3]) Hiemit war also auch die Erteilung einer „Unternote" in Auswahl gestellt. In der That kam dieselbe als Note 6 in den Qualifikationslisten für einzelne Fälle zum Ausdruck. Das in vorstehender F.N. charakterisierte 6-Notensystem war also hiedurch bereits in ein 7-Notensystem umgestaltet worden; durch Einfügung von Zwischensprossen konnte es auf eine sehr hohe Notenleiter ausgedehnt werden.

[4]) Auf Grund der zu Weihnachten erfolgten ersten Quartalsprüfung. Lyc.Akten, 1805.

nach den Herbstferien, zu Beginn des neuen Wintersemesters abzulegenden nochmaligen Prüfung. Die Beschlußfassung über die Einzelqualifikationen, sowie über die Befähigung oder Nichtbefähigung unterlag dabei dem Gesamtlehrerrate oder aber **rectore praesidente** der philosophischen Section welche auch zweifellos hiezu, mochte sie von dritter Seite noch besondere Fakultät erhalten haben oder nicht, durchaus kompetent war. Der wirkliche Vollzug der Beschlüsse war in der ersten Zeit des 19. Jahrhunderts an die Genehmigung des Ober-Schulen- und Studienkommissariats[5]) gebunden, wurde aber in der Folge — wie es scheint mit der Trennung des Lyceums heutiger Definition vom Gymnasium, im Jahre 1808 — freigegeben. Die Resultate wurden in Reinschrift in eine besondere Matrikel[6]) eingetragen und auf ihre Richtigkeit von dem Rektorate[7]) beglaubigt.

Mit der Kundgabe der beiden die Verhältnisse der Lyceen neu gestaltenden Akte des 13. Nov. 1833 und 3. Febr. 1834 hätte diese eben beschriebene Methode der Qualifikation ihr natürliches Ende erreichen sollen, indem, wie bereits im vorhergehenden Paragraphen hervorgehoben wurde, an Stelle des Studienjahres das Semester und an Stelle der bisher gleichwertig giltigen Zwischen-, Semestral- und Finalprüfungen lediglich die Semestralprüfung als entscheidender Faktor getreten war. Nichtsdestoweniger wurde am Lyceum Bamberg die bisherige Observanz einer förmliche Reife- oder Unreife-Erklärung für den Uebertritt in den 2. oder aus dem 2. philosophischen Lehrkurs[8]) nach genau den im Vor-

[5]) S. hierüber § 21.

[6]) Solcher Matrikelbücher besitzt das Bamberger Lyceum 4. Sie tragen als **quasi** Fortsetzungen der Akademie- und Universitätsmatrikeln die fortlaufenden Nummern 14, 15, 16 und 17.

[7]) Ueber die zu verschiedenen Zeiten verschiedene Deutung dieses Begriffes vgl. die §§ 12 und 13.

[8]) Aus dem letzteren nur insoferne, als es sich um Candidaten

stehenden charakterisierten Gesichtspunkten auch weiterhin fortgesetzt, nur mit der einzigen Aenderung, daß Qualifikationen aus den vierteljährlichen Prüfungen ganz in Wegfall gekommen, die 2 Semestralprüfungsnoten vielmehr allein entscheidend geworden waren.

Diese Fortsetzung stand in offenbarem Widerspruche mit der citierten Allh. V.O. des 30. Nov. 1833, wonach das Nichtbestehen einer Semestralprüfung eine einmalige — an einem Lyceum[9]) abzulegende — neue Prüfung, ein Nichtbestehen dieser die unweigerliche Entfernung von der Lycealanstalt, keineswegs aber eine Repetition, zur Folge haben sollte. Sie ließ zu Anfang und Ende der 30er Jahre, welche Epochen einer Strengerhaltung der akademischen Jugend überhaupt günstig waren[10]), eine ziemlich rigorose[11]),

handelte, die in die theologische Section des Lyceums einzutreten beabsichtigten und deren absolutorium philosophiae demgemäß — s. § 29 b — nicht der Einwilligung eines Ministerialkommissärs zu unterliegen hatte.

[9]) V. F.N. 6 des § 27 b.

[10]) Beachte als hierauf bezüglich außer den Prüfungs- und Zwangsbestimmungen, wie sie in den §§ 26, 27 b und 29 b zur Sprache kamen bezw. kommen werden, insbesondere die Artikel über die Disciplinargesetze, Wirtshausverbote, Kost- und Logisangelegenheiten, religiösen Uebungen u. s. w. des späteren Hauptabschnittes V.

[11]) Am rigorosesten kurz vor dem Erscheinen der allegierten V.O. des 30. Nov. 1833, nämlich am Ende des Studienjahres 1832/33, wo man in Bamberg von 60 Besuchern des 1. philosophischen Jahrgangs 17 den Grad der Befähigung zum Vorrücken in den 2. Kurs aberkannte und 16 derselben den Rat erteilte, die Anstalt zu verlassen. Diese Strenge findet wohl ihre befriedigendste Erklärung in dem gering vorgebildeten Schülermaterial, das den Lyceen insbesondere aus der 3. Gymnasialklasse zuströmte — cf. §§ 13 und 25. In dem Bestreben, diese Wildlinge los zu werden, unterlief dem Bamberger Lyceumsrektorate das eigentümliche Versehen, dieselben als zum Uebertritte an die Universität tauglich zu erklären, wogegen eine M.E. vom 4. Dez. 1833 — Döllinger 9, 344 — energisch Verwahrung einlegte.

in den 40er Jahren eine wesentlich mildere Handhabung erkennen; sie erlosch jedoch erst vollkommen[12]) mit der Abschaffung der Semestralexamina durch die M.E. vom 28. Sept. 1849, nachdem sie zweifellos am meisten dazu beigetragen hatte, die rechtliche Gleichstellung des Philosophiecandidaten des Lyceums mit dem Studierenden der philosophischen Fakultät der Universität hintanzuhalten.

In der That: so ärgerlich auch von dem ersteren die lange bestehende Ungleichheit in Sachen des Zwanges und der Ordnung der Prüfungen, wie sie im vorhergehenden Paragraphen geschildert wurde, empfunden werden mußte, so lag doch das ihn erbitterndste Moment in der vollständigen Divergenz der Consequenzen, wie sie die Prüfungen am Lyceum und der Universität auch dann noch nach sich zogen, als mit K. V.O. vom 10. Mai 1838 in Sachen des Prüfungsmodus vollständige Einheitlichkeit an beiden Lehrstätten erzielt worden war, und wie sie eben ihren weitesten Abstand fanden im Punkte der genannten förmlichen Erklärung der „Befähigung" zum Vorrücken in einen höheren Lycealkurs, speciell vom 1. in den 2. philosophischen. War doch dieses einzige, von der Mittelschule stammende und an den Lyceen officiell eingebürgerte, an den Universitäten jedoch in dieser Form gänzlich unbekannte Moment mit der ihm innewohnenden permanenten Drohung des eventuellen Verlustes eines vollen Studienjahres vollauf genügend, dem Lycealcandidaten der Philosophie den Stempel als „Mittelschüler" auf das allerdeutlichste aufzudrücken!

§ 29. Bedingungen für den Uebertritt aus der philosophischen Section zur Universität.

Für den Uebertritt von der philosophischen Section des Lyceums zur Universität war durch die meisten der für

[12]) Noch im Jahre 1848/49 war z. B. ein Candidat des 1. philosophischen Kurses als „unbefähigt zum Uebertritte" zur Wiederholung des Kurses verurteilt worden.

diese 2 Lehrinstitute erlassenen Studien- und Disciplinarordnungen, sowie deren Nachträge — und zwar speciell durch die V.O. und E. v. 25. Nov. 1799, 10. Okt. 1824, 26. Nov. 1827, 11. Juli und 30. Nov. 1833, 18. Mai 1835, 10. Mai 1838, 13. Febr. 1842, 28. Sept., 1. Okt. und 13. Nov. 1849, sowie endlich vom 22. Febr. und vom 1. Juni 1891 — den Candidaten der Lyceen die Zusicherung gegeben worden einer vollen Anrechnung der am Lyceum zugebrachten Studienzeit auf die Fortsetzung ihrer Studien sowohl in der philosophischen Fakultät heutiger Bedeutung der Universität, als auch in den anderen Fakultäten, welche die Ausbildung zum Berufsleben bezwecken[1]). Natürliche Voraussetzung dieser Zusage war erstens, daß dem Vollzuge dieser Anordnung nicht organische Umlagerungen oder einschränkende Sonderbestimmungen contradictorisch in den Weg traten, und zweitens, daß den besonderen Verpflichtungen, an welche der Uebertritt geknüpft war, seitens der Lycealcandidaten genügt worden war. An Hemmnissen der ersteren Art aber fehlte es ebensowenig, wie an Veränderungen, denen die Uebertrittsbedingungen unterworfen waren. Das Studium beider Elemente führt auf eine natürliche Einteilung des ganzen seit der Säkularisation verstrichenen Jahrhunderts in 3 Zeitabschnitte.

a Die Epoche der Ungleichheit der philosophischen Studienzeit für Lyceum und Universität, 1804—1827.

Die Satzungen für die Studierenden der Universität Landshut vom 26. Jan. 1804[1]) forderten für den Eintritt

[1]) Auch die in Döllinger 9, 358 als sine dato bezeichnete, in Wirklichkeit unterm 3. Juli 1838 ergangene höchste E., eine „Belehrung" der Universitätsstudierenden bezüglich der Lehrgegenstände und Prüfungen enthaltend, betonte die gleichheitliche Giltigkeit der Lyceal- und Universitätsstudien der Philosophie.

[1]) S. d. F.N. F.N. 2 des § 27a. und 7 des § 26.

in die Klasse der allgemeinen Wissenschaften den durch Zeugnisse zu erbringenden Nachweis, daß der Lyceist (im engeren Sinne) „die vorschriftsmäßigen Studien in der vorschriftsmäßigen Zeit und mit Fortschritt gehört“ habe. Ueber den zulässigen Zeitpunkt des Uebertrittes erfahren wir hiebei aus diesen Satzungen ebensowenig etwas Genaueres, wie aus den beiden Sch.O. für die Lyceen vom 27. Aug. 1804 und 3. Nov. 1808. Aus den Matrikelbüchern und Jahresberichten des Bamberger Lyceums aber im Zusammenhalte mit einer unterm 31. Dez. 1807 an die Landesdirektion ergangenen Anfrage eines diesem Lyceum angehörigen Interessenten und einer hierauf erfolgten E. genannter Behörde vom 9. Jan. 1808 leuchtet ebenso unzweifelhaft wie aus der Fassung des Tit. II § 2 Abs. 1 der Disciplinargesetze für die Universität Landshut vom 6. März 1814 hervor, daß der Uebertritt rite nur zum Schlusse des vollen Studienjahres, hier also des 2. oder 4. Semesters, statthaben konnte, wogegen Uebergänge nach einer ungeraden Anzahl von Semestern[2]), geschweige denn solche inmitten eines Semesters — von vereinzelten Fällen abgesehen[3]) — verpönt waren. Auch die während des ersten Decenniums des 19. Jahrhunderts zu stande gekommene Verschmelzung des Lyceums und Gymnasiums zu einem Schulganzen und und die hiedurch begründete annuelle Einteilung der Stu-

[2]) Auch an den Universitäten bestand die Halbteilung des Studienjahres noch nicht sehr lange, in Bayern bezw. an der Universität Ingolstadt auf Grund der Churf. V.O. vom 25. Nov. 1799 — Meder-Permaneder, 504 — seit dem Studienjahre 1799/1800.

[3]) Sporadisch erfolgten auch Uebertritte zur Universität am Ende des Winter- oder während des laufenden Semesters, und zwar legaler Weise, nachdem der Uebertretende sich in Ansehung eines besonderen Umstandes — Domicilwechsels der Eltern rc. rc. — Dispens erwirkt hatte. Der Form der Bemerkungen nach zu schließen, mit denen das Rektorat diese Dispense begleitete, scheint es selbst zu ihrer Erteilung kompetent gewesen zu sein.



dienzeit spricht durchaus für die innere Berechtigung dieser Gepflogenheit, die denn auch eine weitere amtliche Bestätigung in einem Publikandum des Bamberger Lyceumsrektorates vom Jahre 1816 fand, worin vor dem „vorzeitigen" Uebertritt zur Universität sowohl im Hinblicke auf den genannten Tit. II § 2 der Landshuter Satzungen von 1814, als auch auf zwei in dem nämlichen Betreffe erflossene frühere M.E. vom 22. Jan. 1803 und 2. März 1812[4]) als direkt unstatthaft gewarnt wurde.

Als normale Uebertrittszeugnisse galten dabei, von einzelnen noch zu besprechenden Ausnahmen abgesehen, die Semestralzeugnisse über die Prüfungen am Schlusse des 2. und 4. Lycealsemesters, die sogenannten Final- und Absolutorialprüfungen, welche nach den Erörterungen der vorhergehenden Paragraphen, insbesondere der §§ 27 a und b, zweifellos in Rücksicht auf diesen Zweck in breiterer und feierlicherer Weise abgehalten zu werden pflegten, wie die ungeradzahligen Semestralexamina, und zwar der Form und dem Inhalte nach: nicht nur gesellte sich gewöhnlich der ordnungsmäßigen Prüfungskommission[5]) noch ein Mitglied der Oberschulbehörde[6]) bei, entweder der „Oberstudienkommissär" bezw. „Kreisschulrat" selbst oder ein Delegierter desselben — es wurden auch die Themata exemter gewählt. So war von 1804 bis 1808 auf Grund der Sch.O. vom 27. Aug. 1804 allgemein als Beleg für das Zeugnis der Reife am Schlusse des 2. philosophischen Kurses eine kleine schriftliche Abhandlung aus der „Philosophie der Klassiker" in lateinischer Sprache verlangt, eine Norm, welche vom

---

[4]) Der Verf. hat den originalen Wortlaut dieser beiden E. nirgends finden können.

[5]) V. die §§ 26 und 27a.

[6]) Des Ober-Schulen- und Studienkommissariats, später der K. Kreisregierung. Cf. § 21.

Schulplan des 3. Nov. 1808 in keiner Weise berührt, in Bamberg bis zum Jahre 1815 erhalten blieb, um nach einem mehrjährigen Intervalle der Nichtachtung in den 20-er Jahren in anderer Form, in Gestalt schriftlicher Bearbeitungen am Schlusse des 2. und 4. Semesters, wieder aufzuleben.

Der im Besitze eines „Absolutoriums aus der Philosophie" befindliche Lyceist konnte auf der Universität unmittelbar zum Fachstudium schreiten. Dagegen verpflichtete der nur 1-jährige Besuch der philosophischen Lycealsection den Uebertretenden, an der Universität noch weitere philosophische Semester nachzuhören. In dem einen wie in dem anderen Falle aber war der Interessent gegenüber dem Philosophiecandidaten der Universität benachteiligt, dank einer zur damaligen Zeit breit eingelagerten Ungleichheit zwischen den organischen Bestimmungen über das Studium der Philosophie an beiden Lehranstalten, einer Ungleichheit, welche im direktesten Widerspruche stand mit der rechtlichen Gewährleistung der vollen Anrechnung der am Lyceum zurückgelegten philosophischen Studienzeit auf die Universitätsjahre, wie sie noch während der ersten 3 Jahre des 19. Jahrhunderts bestanden hatte und wie sie nach fast einem Vierteljahrhundert wieder zur Einführung gelangte.

An den Lyceen waren nämlich, in Gemäßheit ihrer Gründung als Jesuiten- oder Benediktinerschulen oder ihrer Abkunft von solchen, von jeher 2 Jahre Philosophiestudium vorgesehen gewesen — eine Einrichtung, die man auch bei den verschiedenen Reformationen dieser Anstalten in dem Zeitraume von 1773 bis 1799[7]) und neuerdings wieder bei der jüngsten Gestaltung derselben im Jahre 1803 beibehalten hatte. Die Universität dagegen, an welcher ebenfalls bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts und zwar

---

[7]) Vgl. hierüber § 7.

noch in den Statuten für die Universität Ingolstadt[8]) vom 25. Nov. 1799, 2 Jahre philosophischen Studiums vorgeschrieben worden waren, verlangte seit dem 26. Jan. 1804, dem gemeinsamen Tage des Erlasses der Organisationsakte und der Disciplinarsatzungen der Universität Landshut, behufs Zulassung zum Staats- und Kirchendienste[9]) nur noch 1 Jahr philosophischen und 3 Jahre Fachstudiums.

Der Lycealcandidat, welcher sich dieser Prüfung unterziehen wollte, oder auch derjenige, welcher beabsichtigte, das katholisch-theologische Studium am Lyceum oder der Universität zu vollenden, gelangte also erst nach einer Gesamtstudienzeit von 5 Jahren zum Ziele, während der Coäve des einen oder andern, welcher vorsorglicherweise sogleich vom Gymnasium hinweg direkt zur Universität übergetreten war, bereits nach 4 Jahren dasselbe erreichen konnte. Daran änderte auch der im Tit. VII § 3 der Universitätssatzungen von 1804 enthaltene Passus nichts, wonach ein auf dem Lyceum in den allgemeinen Wissenschaften bereits Vorgebildeter seinen Aufenthalt an der Universität „abkürzen“ durfte. Denn wo sollte er abkürzen? An der für das Fachstudium vorgesehenen Zeit? Dies gestattete die ausdrückliche Bestimmung eines 3jährigen solchen Studiums nicht, vielmehr mußten diese 3 Jahre auch von dem Absolventen des 2. philosophischen Kurses eines Lyceums ganz ebenso durchlaufen werden, wie von dem Absolventen des philosophischen Einen Jahrgangs der Universität. Oder an

[8]) An der ehemaligen Bamberger Universität war das **biennium philosophicum** für alle auf eine Anstellung im fürstlichen Staatsdienste reflektierenden Studierenden gleichfalls vorgeschrieben worden, und zwar in nachdrücklichster Weise durch den Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal mit Dekreten vom 3. Nov. 1781, 4. Sept. 1782 und 20. Juli 1783. Univ.Akten. Vgl. auch die V.O. des nämlichen Souverain vom 27. Jan. 1782 bei Wegele II.

[9]) Beachte hierüber die F.N. 4 des §§ 27 a.

dem Philosophicum? Dem stand der Wortlaut des Tit. I § 2 Abs. 2 der nämlichen Disciplinarvorschriften im Wege, wonach im Gegenteil der nach Durchlaufung des ersten Lycealkurses der Philosophie zur Universität Uebertretende noch philosophische Collegien „nachzuhören", noch einige Zeit zu seiner gründlicheren philosophischen Ausbildung daselbst zu verweilen hatte — eine Forderung, die nur die Consequenz bildete einer schon im Schulnormativ des 27. Aug. 1804 ausgesprochenen Ansicht, als ob eben dem (einjährigen) philosophischen Studium auf dem Lyceum nicht die umfassende Behandlung zu teil werden könnte, wie auf der Vollhochschule.

Dem Inculpaten wurden also „Strafsemester" zugelegt. Ihre Anzahl ist in den Landshuter Satzungen vom 26. Jan. 1804 nicht genannt, wohl aber in der bereits im § 16 mehrfach gewürdigten Allh. V.O. vom 30. Okt. 1807 über die Abänderung dieser Satzungen: sie betrug deren 2, ein volles Jahr. Durch die Revision der nämlichen Satzungen vom 6. März 1814 bezw. durch die Bestimmung des neuen Tit. II § 2 Abs. 2 derselben auf die Hälfte, ein einziges Semester, ermäßigt war sie aber auch in dieser Verkürzung für die Praxis völlig bedeutungslos, da sie die Gesamtstudienzeit auf eine ungerade Anzahl von Semestern begrenzte, während die Bedingungen für den Eintritt in den Staats- und Kirchendienst, wie solche im §27 unter dem besonderen Gesichtspunkte eines Vergleichs mit den lycealen Institutionen besprochen wurden, auf dem Umfluß der vollen Studienjahre d. i. einer geradziffrigen Semesterzahl gründeten. Aber auch noch einer zweiten Unbegreiflichkeit machten sich die Landshuter Satzungen des Jahres 1814 schuldig: sie entbanden von nun an ab implicite alte Lycealcandidaten, welche etwa nach Ablauf des ersten philosophischen Jahres zur Hochschule überzugehen beabsichtigten, von der Ablegung des am Schlusse jeden

Jahres abzuhaltenden Examens, indem sie sich mit dem bloßen lycealrektoratlichen Zeugnisse über die „wirklich gehörten Lehrgegenstände“ des 1. philosophischen Kurses begnügen zu wollen erklärten. Diese im Tit. II § 2 Abs. 3 der citierten Satzungen des 6. März niedergelegte neue Festsetzung[10]) bedeutete einen, wenn auch legalisierten, so doch immerhin ebenso unberechtigten, als schwer empfundenen Eingriff in das Disciplinarreglement der Lyceen, denen während der Jahre 1804 bis 1808 die Abhaltung solcher Examina verordnungsgemäß zur Pflicht gemacht, nach dem Jahre 1808 aber im Wege gewohnheitsmäßiger Weiterführung verstattet worden war[11]).

Man konnte versucht sein, in dieser Erleichterung zusammen mit den wesentlich günstigeren Bedingungen für das Studium der Philosophie an den Universitäten, wie sie sich durch die Möglichkeit der Einsparung eines ganzen oder auch in letzter Linie eines halben Jahres zu erkennen gab, eine deutliche Absicht zu erblicken, den Zugang zur Universität auf Kosten der Lyceen zu vergrößern. Der Entwurf der Bamberger Lycealstatuten vom Jahre 1816, welcher, ohne höherenorts eine eigentliche Approbation erlangt zu haben, dennoch 17 Jahre hindurch die Richtschnur für die Rechte und Pflichten der Lycealcandidaten daselbst bildete[12]), nahm denn auch sofort Stellung zu diesen Fragen. Indem er nämlich die beiden Bestimmungen über das 1. Strafsemester und das nunmehr als Passepartout erklärte

[10]) Die Fassung dieses Absatzes — Meder-Permaneder, 606 — klingt nun allerdings nicht so schroff. Daß man aber in Lycealkreisen aus ihr die effektive Möglichkeit der Substitution der pflichtigen Examina mit all' ihren Folgen durch blose, harmlose Inscriptions- oder höchstens Frequenzzeugnisse herauslas, beweisen die im nachfolgenden Texte zur Darstellung gebrachten Handlungen des Bamberger Lycealrektorats.

[11]) S. hierüber § 27 a.

[12]) V. § 41.

rektoratliche Inscriptionszeugnis aufnahm, knüpfte er die Bedingung für die Ausfertigung des letzteren direkt an die primäre Bedingung der Unterordnung der Exmittenden unter die 2 Semestralprüfungen mit allen ihren lycealüblichen Folgen wie Qualifikation und Klassifikation[13]).

Andererseits war das Lyceumsrektorat keineswegs müßig gewesen, das Seinige zur Beseitigung der schon lange empfundenen ungleichartigen Behandlung der Philosophiestudierenden von Lyceum und Universität bezw. der hierin gründenden Unbilligkeit und Härte gegen die Studierenden der ersteren Kategorie beizutragen. So hatte es schon unterm 23. Sept. 1810 an das Generalkommissariat des Mainkreises in einer darauf bezüglichen wohl motivierten Vorstellung das Ersuchen gerichtet um thunlichste Mitwirkung zur Abkürzung des philosophischen Studiums an den Lyceen auf 1 Jahr oder aber um Ausdehnung desselben an den Universitäten auf 2 Jahre[14]). Späterhin stellte es, mit Eingaben vom 6. und 10. Febr. 1818, zur hohen und Allerhöchsten Stelle die Eventualbitte, wenigstens alle am Lyceum sich immatrikulierenden Candidaten der Philosophie zu einem 2jährigen Besuche dieser Lehranstalt verpflichten und Uebertritte zur Universität vor Beendigung dieses biennium philisophicum nicht gestatten zu wollen[15]).

Diesen beiden Ansuchen wurde allerdings fürs erste eine bejahende Folge nicht gegeben, wohl aber einige Zeit

---

[13]) Vgl. über diese Punkte sowohl die vorausgehenden §§ 27 und 28, wie auch spätere Ausführungen, so insbesondere den § 46.

[14]) Die Motivierung war um so leichter, als es schließlich an den Universitäten nicht einmal mehr bei der Einhaltung eines 3jährigen Fachstudiums verblieb. Vgl. eine M.E. vom 2. Febr. 1824 u. a.

[15]) Eines nochmaligen dahin zielenden Sondergesuches Bamberger Lyceisten aus dem Jahre 1825, dem aber ein besonderer äußerer Anlaß zu Grunde lag, wird späterhin noch, im § 32, gedacht werden.

später. Und zwar dem ersteren indirekt durch die im Jahre 1825 bethätigte Einführung des Systems der Lycealklassen, welches ausdrücklich zu dem Behufe geschaffen wurde, die allmählich als unzulänglich erkannte Dauer des 1-jährigen philosophischen Studiums an den Hochschulen effektiv auf das Doppelte zu vergrößern — dem anderen aber in der ausgesprochendsten Weise durch die schon oft besprochene K. V.O. vom 30. Nov. 1833 über die Neuanlage der Lyceen.

In der Zwischenzeit hatten freilich die Lyceumscandidaten der Philosophie die materiellen Vorteile, welche ihnen durch das bereitwillige Entgegenkommen des allegierten Tit. II § 2 Abs. 3 der Universitätssatzungen vom 6. März 1814 geboten worden waren, „durchaus erfaßt". Bereits vom Jahre 1807 ab waren neben den regulären, durch Final- und Absolutorial-Zeugnisse vermittelten Uebertritten der Studierenden des 1. und 2. Jahrgangs ausnahmsweise, und immer nur sporadisch, auch solche zu Ende des Winterhalbjahres, ja sogar vor Beendigung des Semesters erfolgt — fast durchgehends jedoch in völlig legaler Weise, nach Erfüllung der Bestimmungen über die Zwischen- und Quartalprüfungen[16]) und nach erwirkter Dispens[17]). Nun aber mehrten sich die Bestrebungen, die Anstalt vor oder nach beendetem Semester oder Studienjahr ohne Unterordnung unter die fälligen Prüfungen[18]) zu verlassen[19]). Die Universitätsbehörden ihrerseits schienen dagegen auf die Einholung der einschlägigen Prüfungszeugnisse keineswegs erpicht gewesen zu sein, da ihnen gemäß des Tit. II § 2 Abs. 1 der Satzungen des 6. März 1814 nur die Pflicht

[16]) S. hierüber die §§ 26 und 28.

[17]) Vgl. die F.N. 3 dieses Paragraphen.

[18]) Die Zwischen-, Quartal- und Semestralprüfungen, wie sie in den §§ 26 bis 28 besprochen wurden.

[19]) „**Insalutato hospite**", wie die rektoratlichen Akten ingrimmig registrieren.

oblag, auf die Vorlage des Absolutorialzeugnisses aus der Philosophie am Schlusse des 2. philosophischen Jahres zu bringen, während der 3. Absatz des nämlichen Paragraphen für Uebertritte vor Beendigung des **biennium philosophicum** des Lyceums nur auf die Einlieferung von Inscriptions- bezw. Frequenzzeugnissen Gewicht gelegt hatte. Sie waren auch, soweit wenigstens die „Finalprüfungen" nach dem 1. Jahre in Betracht kamen, in um so vollerem formalen Rechte, als die für sie maßgebenden Normen der Disciplinarstatuten der Hochschule eben des 6. März 1814 den Charakter einer K. V.O. trugen und daher keineswegs durch eine Verfügung des Bamberger Lyceumsrektorates, selbst wenn diese die curatelamtliche Genehmigung erhalten hätten, corrigiert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden konnten. Das Rektorat machte dann auch schließlich gute Miene zu diesem Spiele und verabfolgte den Austretenden oder Ausgetretenen an Stelle der Prüfungszeugnisse ein bloses „**frequentasse**".

Mitten in diese Zeit eines fortgesetzten, mehr stillen als offenen Konfliktes zweier Schulsysteme fiel nun plötzlich der Mieg'sche Studienplan vom 10. Okt. 1824, welcher einen der markantesten Wendepunkte in der Geschichte des bayerischen höheren Schulwesens dadurch darstellt, daß er das bisherige Gymnasialabsolutorium für unzureichend erklärte für den Eingang zur Hochschule, diesen letzteren vielmehr abhängig sein ließ von dem Durchlaufen der Lycealklasse oder des 1. philosophischen Lycealkurses. Für die durch diese Neuordnung eingeleitete Zeitepoche fällt also der Eintritt in die Universität zugleich mit dem Uebertritt von der Lycealklasse bezw. dem ersten philosophischen Lyceumskurs als den Substituten der IV. Gymnasialklasse zusammen, so daß umgekehrt bezüglich dieses Uebergangs auf das gelegentlich der Untersuchung der Eintrittsmodalitäten im § 25 Gesagte verwiesen werden kann.

Natürlich wurden jetzt die Uebertritte aus diesen beiden Schulkörpern zur Universität vor Ablauf des Ganzjahres vollständig inhibiert, solche vielmehr an den Nachweis des bestandenen „Lycealklassenabsolutoriums“ bezw. der Finalprüfung des 1. philosophischen Jahrgangs eines vollständigen Lyceums gebunden. Die zur Hochschule abgehenden Studierenden beider Kategorien hatten daselbst noch 1 Jahr dem Studium der allgemeinen (philosophischen) Wissenschaften obzuliegen, wogegen die am Ende des 2. philosophischen Lycealjahres übertretenden Candidaten, vorausgesetzt, daß sie sich in Gemäßheit der noch immer giltigen Universitätssatzungen von 1814 das Zeugnis des bestandenen „Lycealabsolutoriums“[20]) gesichert hatten, an der Universität direkt zur Inscription auf die Fachcollegien schreiten konnten. Uebergänge zur Hochschule aus dem 2. philosophischen Jahrgang während eines Semesters oder nach Beginn des Winterhalbjahres blieben am Bamberger Lyceum als irregulär ebenso perhorresciert wie bisher, wurden aber von den Studierenden in Anlehnung an den oben erwähnten Tit. II § 2 der Universitätsstatuten von 1814, welcher späterhin sogar in die Revision dieser Statuten vom 26. Nov. 1827 neuerdings Aufnahme gefunden hatte, auch fernerhin ebenso erzwungen wie bisher.

Auch die Aufhebung des Systems der „Lycealklasse“ änderte nichts hieran, während allerdings der intercalare Uebertritt zur Universität vom 1. philosophischen Lycealkurs aus schon um dessentwillen auf das strengste untersagt blieb, weil, wie eine M.E. vom 6. Mai 1832 neuerdings in Erinnerung brachte, der genannte Kurs nichts anderes war als ein Substitut für die neu geschaffene IV. Klasse

---

[20]) Zum Unterschiede von dem Absolutorium aus dem 1. Lycealkurs oder aus der „Lycealklasse“ eines mit einer solchen versehenen Gymnasiums.

des Gymnasiums[21]). Den Aspirationen auf semestralen oder intersemestralen Austritt aus dem 2. lycealen Jahrgang der Philosophie dagegen schob erst die oft erwähnte Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 über die Neuformation der Lyceen einen festen Riegel vor, indem sie das Princip eines 2-jährigen Verbleibs an diesen Anstalten für alle Philosophiecandidaten ohne Unterschied zum Gesetze erhob.

Mit der durch die Einführung des Systems der Lycealklassen geschaffenen Neuerung war eigentlich der Wunsch der Lyceen nach thunlichster Gleichstellung mit den Universitäten bezüglich des philosophischen Studiums theoretisch erfüllt. Praktisch freilich hatte diese Gleichsetzung einen Erfolg nicht, und zwar wegen der eigentümlichen Ausführungs- und Dispensationsbestimmungen, welche, die neue Institution der Lycealklassen begleitend, im § 13 ausführlich zur Darstellung gelangten. Die daselbst erörterten Sonderverfügungen schürzten einen Knoten, zu dessen Entwirrung sich die Allerhöchste Stelle schließlich veranlaßt sah, in einer unterm 26. Nov. 1827 erlassenen Verordnung über die Revision der Universitätsstatuten des Hochschulstudium kategorisch und ausnahmslos auf 5 Jahre festzulegen, von denen 2 dem Studium der allgemeinen Wissenschaften gewidmet sein sollten. Da man gleichzeitig den zur Universität eintretenden Lyceisten 3 Jahre Fachstudium auferlegt hatte, so datiert also der glückliche Vollzug einer ersten Etappe auf dem Wege der Gleichstellung der Studierenden der Philosophie an Lyceum und Universität vom letzgenannten Datum an[22]).

---

[21]) V. § 13.

[22]) Eine Ausnahme ergab sich vorerst nur noch bezüglich der in Erlangen studierenden protestantischen Theologen, deren Studienzeit sich über nur 4 Jahre erstreckte — s. § 20.

b. Die Zeit des gemeinsamen biennium philosophicum, 1827—1849.

Das neue Disciplinarstatut des 26. Nov. 1827 hatte, wie erwähnt, durch die dem Universitätsstudierenden auferlegte Verpflichtung zu einem 2-jährigen Studium der Philosophie eine erhebliche Annäherung zwischen ihm und dem Lycealcandidaten vollzogen. Und dennoch machte auch es sich genau des nämlichen Eingriffes in die Rechte der Lyceen schuldig wie sein Vorgänger von 1814, indem sein § 6 für den Uebertritt aus dem 1. philosophischen Jahrgang des Lyceums zur Hochschule wiederum die Beibringung eines blosen Zeugnisses des Lyceumsrektorates über die bethätigte Frequenz der Lehrfächer dieses Jahrgangs für genügend erachtete, während allerdings für den Uebertritt nach dem Ende des 2. Philosophiekurses das förmliche Attest über das bestandene „Lycealabsolutorium" durch den nämlichen Paragraphen neuerdings vorgeschrieben wurde. Mag nun die erstere Bestimmung sine ira et studio aus den Universitätsstatuten vom 6. März 1814 übertragen worden sein, oder mag die im § 16 der neuen Disciplinargesetze vollzogene gänzliche Abschaffung[1]) der bislang an der Hochschule wenigstens sub conditione bestandenen Admissionsprüfungen aus den allgemeinen Wissenschaften zu der Conciliang bewogen haben, oder mag endlich drittens wieder der Wunsch, den Zugang zur Universität möglichst zu steigern, bei der Neuordnung Pate gestanden haben — auf alle Fälle war der durch die §§ 6 und 16 inscenierte doppelte Widerspruch der neuen Statuten gegenüber den Gepflogenheiten der Lyceen sehr geeignet, die Summe der bisherigen Ungleichartigkeiten um wieder zwei neue Glieder zu vermehren, nachdem man dieselbe soeben durch die Einführung des 2-jährigen Philosophiestudiums um eines vermindert gehabt hatte.

[1]) Vgl. hierüber § 27 a.

Ja es trat alsbald sogar ein drittes differierendes Moment auf, hervorgerufen durch eine ministerielle Bestimmung vom 21. Mai 1829, welche in Consequenz des neuen Lehrplans für die Mittelschulen vom 8. Febr. 1829 erfolgt scheinbar im stande war, die Anordnung über die Studiendauer in den Universitätsstatuten vom 26. Nov. 1827 wieder rückgängig zu machen, indem sie das quinquenniale Hochschulstudium vom Studienjahre 1831/32 ab unter gewissen Bedingungen neuerdings auf 4 Jahre reducierte. Doch handelte es sich in Wirklichkeit nur um eine formale Verschiedenheit, bei welcher die Lyceen keineswegs benachteiligt wurden: insoferne nicht, als man die 4 Jahre des Universitätsstudiums abhängig gemacht hatte von dem Durchlaufen der neu gegründeten IV. Gymnasialklasse, während die von der III. Gymnasialklasse durch das Lyceum hindurch zur Hochschule Vorrückenden[1]) allerdings an die 5 Jahre Gesamtstudium gebunden blieben.

Um so ärgerlicher wurden die durch die beiden ersteren Ungereimtheiten geschaffenen wesentlichen Divergenzpunkte empfunden. Und doch sollten die Verfechter der Lycealsache noch weit schmerzlicher durch die neue Prüfungsordnung berührt werden, welche unterm 23. Nov. 1832 für die Universitäten erlassen wurde. Zwar erhielt durch diese Ordnung der Wunsch nach thunlichster Gleichstellung der Lyceen mit den Universitäten wieder in einem Punkte Realisierung: von den kurz vorher besprochenen, vor nun 5 Jahren in der Klasse der philosophischen Wissenschaften der Universitäten abgeschafften Semestral- und Absolutorialprüfungen wurden die letzteren wieder für uneingeschränkt, die ersteren für bedingt bestehend erklärt[2]) — dagegen wurde die bisherige Wirksamkeit der am Schlusse des 2. und 4. Semesters an der philosophischen Section der

[1]) Ausführlicher hievon im § 13.
[2]) Vgl. § 27a.

Lyceen statt habenden „Final“- und „Absolutorialprüfungen“ bezüglich des Zugangs zu den Universitäten matt gesetzt, indem den zur Hochschule übertretenden Philosophiecandidaten des 1. und 2. Lycealkurses nunmehr die Auflage gemacht wurde, sich sogleich bei ihrem Eintritte zur Universität[4]) einer den Lehrern und Studierenden der Hochschule und den Eltern und Vormündern der Interessenten zugänglichen (Approbations-)Prüfung vor einer besonderen Kommission der philosophischen Fakultät zu unterwerfen, die zugleich auch mit der Prüfung der eintretenden Gymnasialabturienten und der Abhaltung der Semestral- und Absolutorialexamina der Universitätsstudierenden der Philosophie betraut war. Diese „Zwischenprüfung“ allein entschied über die sofortige bezw. nachmalige ungehinderte Zulassung der Lycealcandidaten des 2. resp. 1. philosophischen Jahrgangs zum Fachstudium der Hochschule oder aber über deren einstweilige Suspension von dem letzteren. Hiedurch waren also die kritischen §§ 6 und 16 der Disciplinargesetze für die Universitätsstudierenden vom 26. Nov. 1827 wieder umgestoßen worden, der § 16 unter neuerlicher stärkster Benachteiligung der Lyceen.

Es suchten daher auch alsbald sowohl die Rektorate wie die Studentenschaft dieser Anstalten gegen die neuen Anordnungen und deren Consequenzen anzukämpfen. Seitens der ersteren war durch den Lycealrektor Hoffmann-Aschaffenburg eine wohlmotivierte Eingabe zur Allh. Stelle vorbereitet worden; sie erhielt aber nur 2 Unterschriften[5]) und

[4]) Nach einer Mitteilung des Dekanats der philosophischen Fakultät der Universität Würzburg am Ende der Herbstferien.

[5]) Die Weigerung der einzelnen Rektorate zu unterschreiben erfolgte aus den sonderbarsten Gründen. Lyc.Akten, 1833. Nur der einzige Bamberger Lycealvorstand Dr. Rüttinger gab ein achtenswertes, objektives Motiv für seine Weigerung an: er beanstandete daß der Text der Hoffmann'schen Eingabe die Lyceen als „Zwischen-

wurde deßhalb sofort wieder fallen gelassen. Dagegen gingen die Candidaten, wenigstens der Bamberger Anstalt, geschlossener und mutiger vor, indem sie unterm 3. August 1833 von dem Senate der Universität Würzburg in gemeinschaftlicher Eingabe einen Bescheid darüber erbaten, ob für diejenigen unter ihnen, welche zur Universität überzutreten beabsichtigten, die für diesen Zweck nunmehr ganz belanglos gewordenen Prüfungen nach dem 2. und 4. Semester am Lyceum noch pflichtig wären oder nicht. Das Gesuch war nun freilich nicht an die kompetente Adresse gerichtet worden, es kennzeichnete aber vortrefflich die augenblickliche „Rechtsunsicherheit". Es wurde vom Senate mit dem Rate beantwortet, die Petenten möchten unter allen Umständen den Ansprüchen ihrer Mutteranstalt gerecht werden und sich den geforderten Prüfungen an derselben wie bisher ohne Weigerung unterziehen.

Dies geschah denn auch. Uebrigens dauerte es nicht lange, so mußten sich die lycealen Kreise zu der Ueberzeugung bekehren lassen, daß die genannte Art der Controle der Lyceen keineswegs etwa auf eine Malice der Universitätsbehörden*) oder anderer Zwischenorgane zurückzuführen, sondern einem direkten Wunsche der Allh. Stelle entsprungen war, welche in einem durch das Ministerium des Innern ergangenen, sehr ungnädig gehaltenen Erlasse vom 23 Febr. 1833 die Leistungen dieser Lehranstalten von „kompetenter

---

stufe" zwischen Gymnasium und Universität bezeichnet hatte, wogegen er energisch für die Betonung des bereits im Jahre 1808 — vgl. § 12 — gewährleisteten vollständigen Parallelismus zwischen Lyceum und Vollhochschule plaidierte.

*) Im Gegenteil hatte man laut einer Zuschrift des Landshuter Lyceumsrektorates an das Bamberger vom 6. März 1833 an der Münchener Universität von der Nachprüfung der während des Studienjahres 1832/43 eingetretenen Lyceisten vollständig Umgang genommen.

Seite gewürdigt" wissen wollte, nachdem über den pädagogischen und disciplinären Zustand an gewissen Lyceen „besondere Wahrnehmungen vorgelegen" hätten. Zugleich stellte der Erlaß es als völlig aussichtslos hin, diese Bedingungen reformiert oder aufgehoben sehen zu wollen[7]).

Und dennoch waren dieselben und ihre mißgünstigen Begleiterscheinungen bloße Eintagsfliegen. Sie verschwanden mit der Kundgabe der Allh. V.O. vom 30 Nov. 1833 über die Neuformation der Lyceen. Durch eben diese V.O. in Verbindung mit der sie ergänzenden M.E. vom 3. Febr. 1834 und die spätere P.O. für die Universitäten vom 18. Mai 1835 wurden vielmehr die alten Prüfungsbestimmungen für die Lyceen mit ihren eingesessenen Rechten wieder zu Tage gerufen, nur mit dem Unterschiede, daß von nun ab der Uebertritt vom Lyceum zur Universität überhaupt nicht mehr vor Beendigung des 4. philosophischen Lycealsemesters gestattet wurde[8]). Wer sich demnach in der philosophischen Section eines Lyceums immatrikuliert hatte, mußte notwendig die beiden philosophischen Jahreskurse desselben durchlaufen. Nach dem 4. Semester war er dann gehalten, ein förmliches „Lycealabsolutorium" abzulegen. Und nur in dem Falle, daß er solches mit mindestens der 2. Note[9])

[7]) Auch die bereits gewürdigte M.E. vom 6. Mai 1832, welche den Uebergang vom Lyceum zur Universität nach dem 1. philosophischen Semester perhorrescierte, machte sich in gewissem Sinne einer Herabwürdigung des lycealen Charakters schuldig, wenn sie das Lyceum als die Stelle der IV. Gymnasialklasse vertretend bezeichnete. In Wirklichkeit konnte nur von einer Aequivalenz zwischen dieser Klasse und dem 1. philosophischen Lycealkurs die Rede sein.

[8]) Vgl. den der F.N. 15 des § 29a zu Grunde liegenden Text. — Auch der mit Dimission bestrafte Studierende der philosophischen Lycealsection konnte nur wieder an einem Lyceum seine Studien fortsetzen. S. die M.E. vom 3. Febr. 1834 über die Verhältnisse der Lyceen.

[9]) An die Bestimmungen über die 2. Note des Gymnasialabsolutoriums — vgl. die §§ 25 und 47 und insbesondere die F.N. F.N.

bestanden und sich während des Jahres die erste Fleißes-note[10]) gesichert hatte, konnte zur Hochschule übergehen. Andernfalls war eine Wiederholung des zweiten philosophischen Lycealkurses unerläßlich.

Die besprochene Absolutorialprüfung wurde dabei vor einer aus den Professoren der philosophischen Lycealsection und dem Lycealrektor zusammengesetzten Kommission vorgenommen, bei welcher ein eigens abgesandter Universitäts-professor als K. Ministeralkommissär den Vorsitz führte. Die Zahl der voraussichtlichen Abiturienten des 2. philosophischen Jahrgangs hatten zufolge einer M.E. vom 25.

---

6 und 12 des ersteren — sowie der Admissions- und Ausnahme-prüfungen an den Universitäten cf. außer § 47 die §§ 27a und b im allgemeinen, wie deren F.N. FN. 11, 14 bezw. 4 im speziellen — reihte sich also auch eine solche über das Lycealabsolutorium. Sie ist insoferne noch weniger klar und eindeutig wie ihre Vorgängerinnen, als sie bei der Fixierung einer 2. Grenznote es vollständig offen ließ ob sie diese dem Qualifikationssysteme der Universitäten oder jenem der Lyceen entnommen wissen wollte. Die beiden Schemen waren, soweit wenigstens das Bamberger Lyceum in Betracht kommt, keineswegs identische: an der Universität existierten höchstens „3 Fortgangs-noten, von denen aber die 3. zumeist als die „Note der Nichtbefähigung" charakterisiert wurde; am Lyceum Bamberg maß man mit einer 4-stufigen Skala, umfassend die Abtönungen „vollkommen-", „hinlänglich-", „notdürftig-", und „nicht befähigt". Die in der Allh V.O. vom 30. Nov. 1833 über die Lyceen genannte 2. Note ist zweifellos der an diesen Anstalten üblichen Notenleiter entnommen worden dagegen mögen die die Bestimmungen der genannten V.O. copierenden Disciplinarsatzungen vom 18. Mai 1835 und andere Hochschulvorschriften jener Epoche bei Betonung der 2. Note das an den Universitäten giltige Dreinotensystem im Auge gehabt haben — die Bamberger Lyc.Akten geben hierüber keinerlei Aufschluß. Mit Wirkung der P.O. für die Universitäten vom 10. Mai 1838 fiel die durch die Forderung eieer Mindestnote dargestellte Beengung des Eintrittes der Lyceisten in die Vollhochschule wieder hinweg.

[10]) Nach der späteren M.E. des 18. Dez. 1833 das Prädikat „rühmlichen Fleiße".

Juli 1833 die Lyceumsrektorate einige Wochen vor dem Prüfungstermine den Landesuniversitäten bekannt zu geben. Zu diesem Behufe waren die einzelnen Lyceen je einer Universität zugeordnet worden, das Lyceum Bamberg der Universität Würzburg. Im Falle der Nichteinigung des Ministerialkommissärs mit den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Reife eines Candidaten wurde der letztere einer nochmaligen Prüfung unterworfen, welche an der von ihm gewählten Universität in Gegenwart der Mitglieder der philosophischen Fakultät und mindestens dreier Lycealrektoren und -professoren[11]) zu vollziehen war. Es fand also für die Lycealabiturienten eine ganz analoge Möglichkeit der Appellation[12]) statt, wie sie für die Gymnasialabiturienten im § 25 dieser Abhandlung verzeichnet wurde.

Der Ausgleich zwischen Lyceum und Hochschule in Sachen des Studiums der allgemeinen Wissenschaften und der Prüfungsbestimmungen erheischte darnach ein sehr bitteres Opfer seitens der ersteren Lehranstalt, eine förmliche Unterordnung ihrer Institution unter die Universitäten, deren Professoren als Ministerialkommissäre in ihren zur höchsten Stelle ergangenen Berichten „über den Befund" ihr Urteil keineswegs auf das Prüfungsgeschäft allein zu beschränken pflegten[13]).

Auch die oben in den §§ 27 a und b bereits gewürdigten und ihrem wesentlichsten Inhalte nach in den § 19 der Universitäts-

---

[11]) Nach der D.O. vom 18. Mai 1835 für die Hochschulen dreier „Lyceallehrer".

[12]) Die hiesigen Lyc.Akten verzeichnen nur Einen Fall einer solchen Appellation, und zwar für das Jahr 1835.

[13]) Für die Bamberger lycealen Verhältnisse ist hier insbesondere einschlägig ein Bericht des zu den Absolutorialprüfungen aus der Philosophie pro 1834/35 entsandten Würzburger Universitätsprofessors. Auf ihn erging unterm 17. Sept. 1835 ministerieller Bescheid.

satzungen vom 18. Mai 1835 aufgenommenen Akte vom 18. Dez. 1833 und 3. Febr. 1834, wonach die Universitätsstudienzeit nun doch wieder unter Umständen auf 4 Jahre abgekürzt werden konnte (wogegen über eine analoge Möglichkeit der Abkürzung der am Lyceum zugebrachten Studienjahre nichts verlautete), mußten als neue, zwischen Lyceum und Vollhochschule eingekeilte, trennende Momente angesehen werden. Dies waren sie sicherlich, doch konnten sich freilich ihre Wirkungen nur auf das Verhältnis der Candidaten der theologischen Section des Lyceums zu den Theologiestudierenden der Universität erstrecken, nicht aber auf die nachmalig zur Universität übertretenden Lycealcandidaten der Philosophie. Für diese hatten vielmehr der Titel II der citierten V.O. des 18. Dez. 1833 und der nach ihm geformte § 20 der D.O. vom 18. Mai 1835 die Möglichkeit einer eventuellen Reduction der Universitätsstudienzeit d. h. der Jahre des Fachstudiums von 4 Jahren auf 3 Jahre ausdrücklich gewahrt — unter der Voraussetzung allerdings, daß sie genau wie die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften an der Hochschule ihr absolutorium philosophiae mit der 2. Note bestanden hatten[14]). Mit der Aenderung der Prüfungsvorschriften durch die K. V.O. vom 10. Mai 1838 wurde sodann die Entsendung von Ministerialkommissären an die Lyceen wieder eingestellt[15]) und die Studienzeit der Hochschüler auf ausnahmslos 5 Jahre festgesetzt, worunter 2 Jahre dem Studium der allgemeinen Wissenschaften gewidmet sein sollten.

Die den Lyceen günstigen Bestimmungen der ebengenannten Verordnung, welche den bezeichneten Anstalten ein weit

---

[14]) Vgl. die obige F.N. 9.

[15]) Diese Anordnung wurde nochmals wiederholt in einer, bereits in F.N. 19 des § 25 registrierten M.E. vom 24. Mai 1838, sowie einer ebensolchen E. über die Absolutorialprüfungen an den Gymnasien d. d. 3. Aug. 1838.



höheres akademisches Niveau zugewiesen hatte, als es die fundamentale V.O. vom 30. Nov. 1833 trotz der Betonung der principiellen Lehrgleichheit schaffen konnte, ließen sowohl in Universitäts- als Lycealkreisen die Meinung erstehen, als ob mit ihrem Eintritte manch' andere als Beschränkung empfundene Vorschrift gefallen sei, insbesondere die in der gedachten V.O. des 30. Nov. 1833 niedergelegte Forderung, daß der Lycealstudierende der Philosophie 2 volle Jahre am Lyceum zu verbleiben habe. Bei der Häufigkeit darauf bezüglicher Anfragen zur hohen und höchsten Stelle und nicht zum wenigsten in dem Wunsche, den vielfachen Verstößen[16]) gegen die 2-jährige Carenzzeit ein Ende zu bereiten[17]), sah man sich endlich Allh. Orts, obgleich sich sowohl das Ministerium des Innern als die Kreisregierung noch im Jahre 1839[18]) sehr energisch für strikte Aufrechterhaltung des verordnungsmäßigen einschlägigen Paragraphen ausgesprochen

[16]) Von der Existenz derselben legen die Matrikelbücher des Bamberger Lyceums lebhaftes Zeugnis ab.

[17]) Wie wenig Klarheit damals in akademischen Kreisen bezüglich der Deutung der in rascher Folge über die Universitäten und Lyceen ergangenen Akte der Jahre 1827, 1829, 1832, 1833, 1834, 1835 und 1838 herrschte, beweisen einzelne zwischen dem Bamberger Lyceumsrektorate einerseits und den Senaten der Universitäten Würzburg und Erlangen bezw. den Dekanaten der dortigen philosophischen Fakultäten andererseits auf das schlagendste. So erging unterm 3. Sept. 1832 vom Senate der Universität Erlangen die Anfrage, ob ein Studierender, der den 1. philosophischen Kurs des Lyceums mit Erfolg durchlaufen habe, wirklich berechtigt sei, zum 2. philosophischen Jahrgang der Universität überzugehen. In einem anderen concreten Falle wollte der Würzburger Universitätssenat wissen, ob ein Studierender, der am Bamberger Lyceum als unbefähigt zum Uebertritte in den 2. philosophischen Kurs erklärt worden sei, damit auch das Recht verwirkt habe, sein 2. philosophisches Jahr an der Universität zurückzulegen. U. ä. m.

[18]) In der Repositur des Bamberger Lyceumsrektorates befinden sich hierauf bezüglich eine M.E. vom 13. Juli 1839 und eine E. der Kreisregierung von Oberfranken vom 13. Okt. d. näml. Js.

hatten, mit E. vom 20. Juli 1840[19]) zu der Erklärung veranlaßt, daß fürderhin der Uebertritt der Lyceisten zur allgemeinen Klasse der Wissenschaften der Hochschule bereits nach 1 Semester oder 1 Jahre (und wohl selbstredend auch nach 3 Semestern) gestattet sei, vorausgesetzt, daß sich die Interessenten der an den Lyceen üblichen Semestral- und Final- (Jahres-)Prüfungen unterworfen hätten. Eine weitere ministerielle E. vom 27. Juni 1842 ergänzte diese Bestimmung, welche merkwürdigerweise ihren Weg in die Neuausgabe der Hochschulsatzungen vom 13. Febr. 1842 nicht gefunden hatte, durch die — eigentlich selbstverständliche — Bemerkung, daß der besagte Uebertritt einen Zugang zu den Fachfakultäten keineswegs einschließe, letzterer vielmehr nach wie vor von dem Bestehen der Prüfung pro admissione an der Universität oder des Absolutoriums am Ende des biennium lyceale abhängig sei.

Natürlich hätte die mit M.R. vom 31. Okt. 1847 bekannt gegebene Aufhebung der P.O. des 10. Mai 1838 und teilweise der D.O. des 13. Febr. 1842 und deren Ersetzung durch die Universitätsstatuten vom 18. Mai 1835 neben anderen beengenden Schranken auch wieder die Unmöglichkeit des semestralen oder sogar des interbiennialen Uebergangs, sowie die Institution der Prüfungskommissäre für das Lycealabsolutorium aufrichten müssen, wenn nicht der lebhafte Widerstand[20]) gegen diese Entschließung und die

[19]) Diese einschneidende, bereits im § 14 dieser Abhandlung erwähnte Allh. E. fehlt merkwürdigerweise sowohl in der Döllinger'schen als der K. Weber'schen Gesetzes- und Verordnungen-Sammlung gänzlich.

[20]) Vgl. die im § 27b besprochene Eingabe der Bamberger Philosophiecandidaten vom 18. März 1848 und ihre Ergänzung und Erläuterung im B.T. 1848, Nr. 285. In letzterer ist u. a. davon die Rede, daß die neuerliche Absendung außerordentlicher Ministerialkommissäre zu den lycealen Absolutorialprüfungen durch ein besonderes Rescript verfügt, dessen Aufhebung aber nachmals „faktisch" zu-

alsbaldigen, die Verhältnisse der Universitäten und Lyceen völlig umgestaltenden Verfügungen des Jahres 1849 die praktische und rechtliche Bedeutungslosigkeit der getroffenen Redressierung veranlaßt hätten.

Mit der durch die M.E. vom 28. Sept. 1849 vorbereiteten und durch die weiteren solchen E. des 1. Okt., sowie des 13. Nov. des näml. Js. wirksam gewordenen Beschneidung des Studiums der allgemeinen Wissenschaften auf 1 Jahr und der generellen Auflassung der Zwangsprüfungen aus diesen Wissenschaften wurde auch einer weiteren Klage, zu deren Durchfechtung man sich lycealerseits soeben wiederum anschickte, der Boden entzogen — einer Klage, deren wesentlichstes Substrat die Intentionen der höchsten E. vom 13. Okt. 1848 bildeten, wonach neuerdings eine Entbindung der Universitätsstudierenden vom 5. Studienjahre in Aussicht gestellt und zugleich eine Reduction der philosophischen Prüfungsfächer der Hochschule auf nur 5 vorgenommen worden war, während über die Lyceen in diesen Betreffen wiederum nichts verlautet hatte[21]).

gestanden worden sei. Der Verf. möchte die Richtigkeit dieser Ansicht bezweifeln. Er hält vielmehr dafür, daß die im Texte citierte M.E. des 31. Okt. 1847 resp. ihre oben im § 27b erwähnte Copie vom 22. Nov. des gl. Js. zur Neuaufrichtung der Institution der a. o. Prüfungskommissäre vollständig ausreichte, daß aber ihre Unwirksamkeit teils auf die gegen sie hervorgerufene lebhafte Reaktion, teils auch durch die bereits in Erwägung und Vorbereitung begriffene und wahrscheinlich im Principe bereits beschlossene Umgestaltung und Erleichterung der Studienordnung der höheren Schulen veranlaßt wurde.

[21]) Auch über die an den Universitäten, speciell an der Münchener Hochschule, in eigenmächtiger Weise bereits früher gewährten Erleichterungen im Absolutorialexamen aus der Philosophie wurde aus Bamberger Interessentenkreisen öffentliche Klage geführt — B.T. 1848, Nr. Nr. 233 und 235. Darnach sollten in München die Candidaten der Philosophie, statt das fragliche Examen mündlich und öffentlich abzulegen, solches durch häusliche Ausarbeitung je einer schriftlichen Einzelaufgabe bethätigt und in dieser durchgehends die Note „ausgezeichnet“ erhalten haben.

c. Vom Studienjahre 1849/50 ab bis zur Gegenwart.

Die im Vorstehenden erwähnte M.E. vom 1. Okt. 1849 über die revidierten Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen verlangte in ihrem Tit. I § 8 von dem zur Universität übergehenden Lyceisten, gleichgiltig welcher Section, nur mehr noch ein bloses Abgangszeugnis des von ihm besuchten Lyceums, während die Möglichkeit des semestralen Uebertrittes aus dem § 2 des gleichen Titels wenigstens indirekt gefolgert werden konnte. Die auf die Basis der fundamentalen höchsten E. vom 13. Nov. 1849 gestellte Neuausgabe bezw. der Abdruck und die Revision der lycealen Satzungen der Bamberger Anstalt je vom 2. Febr. 1851, vom Jahre 1867 und vom 28. Febr. 1883 ergänzten diese Anordnungen wesentlich, indem sie in der That die Zulässigkeit des Uebertritts der Lycealstudierenden an die Hochschule am Schlusse der einzelnen Semester, wie sie bereits durch die M.E. vom 20. Juli 1840 begründet, wie sie aber durch die analoge E. vom 31. Okt. 1847 formell wieder aufgehoben oder zum mindesten stark in Frage gestellt worden war, ausdrücklich dokumentierten und über das „Abgangszeugnis" die Bestimmung trafen, daß sich solches nicht nur über die vollzogene Inscription der Vorlesungen und das gepflogene sittliche Verhalten, sondern auch über die bethätigte Frequentierung der ersteren zu äußern habe.

Diese letztere Definition fand in der neuesten Ausgabe der Lycealstatuten vom 1. Juni 1891 anscheinend keine rechtliche Basis mehr, da die einschlägige Ziff. 4 des § 35 derselben nur die Aufnahme der während der Dauer des Aufenthalts am Lyceum „ordnungsmäßig belegten" Vorlesungen in das besagte Zeugnis, nicht aber eine Testierung über die Regelmäßigkeit des Besuchs dieser Collegien verlangte. Auf eine vom Lyceumsrektorate Bamberg zur höchsten Stelle ergangene Anfrage wurde jedoch mit E.

vom 21. Febr. 1892 erwidert, daß, obwohl die fragliche Ziffer dem Wortlaute nach genau mit der gleichnamigen Ziff. 4 des § 35 der revidierten Universitätssatzungen vom 22. Febr. 1891 übereinstimme, die Bezeugung der inscribierten Vorlesungen am Lyceum doch jedesmal zugleich auch eine Bezeugung des Grades der Frequenz in sich schließe, während diejenigen Fälle, in welchen Universitätsstudierenden Zeugnisse über den fleißigen Besuch der Collegien ausgestellt würden, in Ziffer 2 des § 37 der genannten Universitätssatzungen im besonderen namhaft gemacht seien.

Die Auslegung wurde motiviert mit der eigenartigen Stellung und der relativ geringen Schülerzahl der Lyceen, welche beiden Momente eine genauere Controle des Fleißes der Studierenden erheischten und auch ermöglichten. Sie war bereits in der die Lycealsatzungen vom 1. Juni 1891 commentierenden, u. a. in den §§ 15 und 22 erwähnten M.E. vom 10. Juni des gl. Js. angebahnt worden, welche ihrerseits nämlich den „ordnungsmäßig belegten" Vorlesungen der Universität die „ordnungsmäßig gehörten" am Lyceum gegenübergestellt und so die bis zum Jahre 1891 vorhanden gewesene Identität von Inscriptions- und Frequenzzeugnissen der letzteren Anstalt in nuce auch für die Folgezeit gewahrt hatte.

Inwieweit Verordnungen und Verfügungen der jüngsten Zeit in die Frage des Uebertrittes der Philosophiecandidaten der Lyceen zur Vollhochschule eingegriffen haben, ist bereits in dem soeben citierten § 15 dieser Abhandlung dargestellt worden. Das inverse Thema aber des Uebertrittes von der Universität soll im unmittelbar folgenden Paragraphen erörtert werden.

§ 30. Uebertritte von der Universität zur philosophischen Lycealsection.

Die Untersuchungen des soeben abgeschlossenen Paragraphen haben ersehen lassen, daß die Bedingungen für

den Uebertritt von der philosophischen Section des Lyceums zur Universität im Laufe des 19. Jahrhunderts zwar mannigfachem Wechsel unterworfen, aber immerhin zu allen Zeiten durch mehr oder minder genaue Vorschriften geregelt waren. Dagegen fehlt es merkwürdigerweise während der ersten Hälfte des genannten Zeitraums fast durchgängig an allgemeinen reciproken Bestimmungen bezüglich des Ueberganges von der (Klasse der allgemeinen Wissenschaften der) Universität zur philosophischen Abteilung des Lyceums.

Speciell erwähnte von den generellen Erlassen über die Universitätsstudien und -studierenden vom 26. Jan. 1804, 6. März 1814, 26. Nov. 1827, 23. Nov. 1832, 18. Dez. 1833, 3. und 9. Febr. 1834, 18. Mai 1835, 3. Juli 1836[1]), 10. Mai 1838, 13. Febr. 1842, 31. Okt. 1847, 13. Okt. 1848, 28. Sept. und 1. Okt. 1849 und von jenen über die Verhältnisse an den Lyceen vom 1. Jan. 1803, 10. Okt. 1824, 8. Febr. 1829, 30. Nov. 1833, 3. Febr. 1834, 20. Juli 1840, 28. Sept. und 13. Nov. 1849 keiner das in Rede stehende Moment auch nur mit Einer Silbe. Es ist vielmehr eine einzige E. vom 16. Mai 1835, welche, in Beantwortung einer concreten Frage eines Einzellyceums[2]) erfolgt, über die Art dieser Rückbeziehung Aufschluß erteilte. Für die ganze Zeitfolge von der Säkularisation bis zu dieser Entschließung blieb also den Lycealrektoraten wohl nichts anderes übrig, als sich entweder einer schon vorhandenen Gepflogenheit in diesem Betreffe observanzmäßig auch weiterhin anzuschließen[3]) oder in eigner Zuständigkeit besondere Normen einzuführen, zu denen eben die citierten,

---

[1]) Vgl. F.N. 1 der Einleitung des § 29.

[2]) Des Lyceums Dillingen. S. weiter unten.

[3]) Eine solche Observanz war insbesondere da vorhanden, wo, wie in Bamberg, eine Universität bestanden hatte, deren Einrichtungen bei der Gründung der Lycealanstalt in mannigfacher Weise nachgebildet worden waren.

im Intervalle der ersten 3 Decennien des 19. Jahrhunderts erschienenen zahlreichen Verfügungen resp. ihre per analogiam bewirkte Umkehrungen die Grundlage abgeben mußten.

Auf alle Fälle charakterisiert der berührte Mangel einer jeglichen Erwähnung dieser für das Wechselverhältnis zwischen Hochschule und Lyceum eminent wichtigen Reciprocitätsfrage so deutlich wie kaum ein zweites Element in der Geschichte der beiden Bildungsstätten die in die Praxis übersetzte Consequenz des Superioritätsgedankens der Unisität: während man, wenigstens zu gewissen Epochen, dem Lyceisten genau wie dem Absolventen der Mittelschule behufs Aufnahme in die Universität eine Reihe beschränkender und bedrückender Bedingungen auferlegt hatte — so den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch ein besonderes Examen, die Verbringung einer bestimmten Mindestzahl von Semestern auf dem Lyceum rc. rc. — schien für den Zutritt des Universitätsstudierenden der ersten Jahre zur philosophischen Section des Lyceums das blose Attest des civis academicus als selbstverständlicher Freibrief zu gelten.

Der erste Akt der Bamberger Lycealanstalt, welcher überhaupt von der Möglichkeit eines derartigen Uebertritts Notiz nahm, war das Disciplinarstatut[4]) vom Jahre 1816. Es verlangte, daß jeder von der Hochschule kommende Immatrikuland sich „durch Zeugnisse zu legitimieren" habe. Da zu jener Zeit unbedingte Pflichtexamina an den Universitäten nicht bestanden, so konnten unter diesen Zeugnissen nur solche über die daselbst stattgehabte Immatrikulation und Inscription oder höchstens über die bethätigte Frequenz gemeint sein. Uebrigens war die ganze Anordnung dem Sinne nach wohl mehr auf die Studierenden der Theologie gemünzt gewesen, denn auf die Philosophiecandidaten.

[4]) Ueber die verschiedenen in diesem Paragraphen erwähnten Disciplinarstatuten s. § 41.

Hatten doch diese letzteren bis zum Jahre 1827 an der Universität nur ein einziges philosophisches Jahr zurückzulegen, um nach Umfluß desselben sogleich zur gewählten Fachfakultät übertreten zu können, während der stud. phil. des Lyceums eine doppelt so lange Zeit nötig hatte, um das gleiche Ziel zu erreichen. Und dies nicht allein! Der Lehrgang an der Vollhochschule kannte, wie schon öfter hervorgehoben wurde, in jener Zeit keinerlei Prüfungen und natürlich noch weniger specielle Erwägungen über die Erteilung oder Verweigerung des Consenses zum Vorrücken auf oder aus der philosophischen Laufbahn, so daß es geradezu als eine Seltenheit verzeichnet werden mußte, wenn ein Universitätsstudierender die kürzere und glattere Weise des Studiums der allgemeinen Wissenschaften an seiner Hochschule aufgab, um auf einem längeren und mit Rücksicht auf die Prüfungsbestimmungen am Lyceum immerhin unsichereren Wege weiter zu wandeln.

Daß indessen solche sporadische Uebergänge dennoch erfolgten, beweisen außer den einschlägigen Paragraphen der oben angezogenen Bamberger D.O. vom Jahre 1816 ebensowohl die Matrikelbücher des Bamberger Lyceums, wie nicht minder die Jahresberichte wohl aller bayerischen Lyceen. Auch die im Jahre 1824 erfolgte Neuausgabe[4]) der soeben genannten D.O. hatte aus der letzteren die Bestimmung über die Beibringung von „legitimierenden Zeugnissen" genau in der gleichen Form wieder aufgenommen.

Dagegen fehlte merkwürdigerweise ein den Uebergang von der Universität zum Lyceum betonender Passus in den Bamberger lokalen „Satzungen"[4]) vom 29. April 1834, welche sich auf die beiden fundamentalen Erlasse vom 30. Nov. 1833 und 3. Febr. 1834 aufbauten, wiederum vollständig. Und doch wäre die Einbeziehung gerade dieser Eventualität bei der allmählich immer enger und mannigfaltiger gewordenen Berührung beider Bildungskörper nicht

nur an sich sehr erwünscht, sondern im Hinblicke auf die neue Bestimmung über die ungeteilte Zurücklegung des biennium philosophicum des Lyceums seitens der Candidaten der erste n Section desselben absolut notwendig gewesen! Denn es konnte ebenso gut parallel mit dieser Vorschrift auch an einem 2-jährigen Verbleib in der Klasse der allgemeinen Wissenschaften an der Universität festgehalten werden, wie es gegenteilig nicht minder plausibel erschien, in Rücksicht auf den universelleren Charakter und die superiore Stellung der Vollhochschule eine solche Beschränkung hintanzuhalten. Für diesen letzteren Fall aber konnte man weiterhin, genau wie vor der Einführung des 2-jährigen Philosophiestudiums an den Universitäten i. e. vor dem Erscheinen der Disciplinarstatuten vom 26. Nov. 1827, so auch jetzt und mehr noch während der Zeitdauer der Bestimmungen über eventuelle Dispensation vom 5. Universitätsjahre[5]) im Zweifel sein, ob der nach 1 Jahre philosophischen Studiums von der Hochschule zum Lyceum Uebertretende an der letzteren Anstalt sogleich zum Fachstudium schreiten könne oder ob er vorerst auch noch den 2. philosophischen Lehrgang des Lyceums absolvieren müsse.

Diese Fragen wurden durch die bereits erwähnte höchste E. vom 16. Mai 1835, gerichtet an das Lyceumsrektorat Dillingen, entschieden. Der Entscheid ging dahin, daß der Interessent — im Gegensatze zu dem einer 2-jährigen Carenzzeit unterworfenen Lycealcandidaten — seine Lehranstalt bereits nach 1 Jahre verlassen und zum Lyceum übertreten durfte, daß er dann jedoch freilich gehalten war, den ganzen 2-jährigen Lycealkurs der Philosophie zu durchlaufen. Diese exemte, mildere Behandlung der Hochschulstudierenden war veranlaßt durch die Rücksichtnahme auf die bestehende schärfere Trennung der philosophischen

[5]) S. hierüber die unmittelbar vorausgehenden §§ 29a und b.

und theologischen Abteilung des Lyceums, die in der That ihren prägnantesten Ausdruck darin gefunden hatte, daß den Philosophiestudierenden daselbst nicht wie ihren Commilitonen der Universität gestattet worden war, neben den Collegien über die philosophischen Wissenschaften auch bereits einleitende Fachcollegien aus der (hier allein in Betracht kommenden) Theologie zu hören, ausgenommen das Lehrfach der hebräischen Sprache[6]).

Uebrigens konnten die Bestimmungen der in Rede stehenden M.E. des 16. Mai 1835 keineswegs als erschöpfende Lösungen der Uebertrittsfrage gelten. Hatten sie doch verschiedene cardinale Fragepunkte gar nicht in Behandlung genommen: sie gaben z. B. keinen Aufschluß darüber, ob die von der Hochschule zum Lyceum eintretenden Philosophiestudierenden — welche daselbst zu jener Zeit nur einem Approbationsexamen aus den allgemeinen Wissenschaften pro admissione und diesem nur insoweit, als sie Inländer bezw. Staats- und Kirchendienstadspiranten waren, keineswegs aber regelmäßigen Semestralprüfungen unterlagen — diese letzteren am Lyceum nachzuholen hätten, u. s. w. Derlei Probleme fanden vielmehr ihre officielle Erledigung erst nach 3 Jahren, nämlich durch die P.O. für

[6]) Vgl. § 17. Abweichend von dieser Norm waren am Lyceum Bamberg während der drei ersten Lustren seines Bestehens Philosophiecandidaten auch zum Besuche theologischer Collegien, und umgekehrt Theologen zum Nachhören einzelner Fächer aus dem Bereiche der 1. Lycealsection zugelassen worden. S. u. a. Jahresber. 1812, 1813 1814 und Lyc.Akten. Auch diese Maßnahmen gehörten in die Kategorie der Eigenmächtigkeiten und Abweichungen, die sich das Lyceumsrektorat Bamberg in jener Epoche nur zu häufig gestattete, sie rechtfertigten sich aber durch die äußerst geringe Schülerzahl in der kritischen Zeit, welche es veranlaßte, sowohl die beiden philosophischen als auch einzelne theologische Jahrgänge unter sich äußerlich zu je einem einzigen Lehrkurs zusammenzulegen. S. etwa Jahresber. 1811, 1812, 1816, 1818 u. a.

die Universitäten vom 10. Mai 1838, welche Lyceal- und Hochschulstudierende der 4 unteren Semester mit der Auflage zur regelmäßigen Ablegung von Semestralprüfungen gleichheitlich bedachte, so daß eigentlich erst von diesem Datum an die Wirksamkeit der E. des 16. Mai 1835 zur vollen Entfaltung gelangte.

Allerdings währte auch sie nur 2 Jahre. Die des öfteren, auch in diesem Paragraphen bereits gewürdigte einschneidende ministerielle E. vom 20. Juli 1840, welche den Uebertritt vom philosophischen Kurs der Lyceen zur Universität nach jedem Semester gestattete, hatte damit implicite auch der Beschränkung des Uebertritts in der umgekehrten Richtung das Urteil gesprochen und zugleich den semestralen Verkehr von der einen Bildungsstätte zur andern völlig frei gegeben, allerdings unter der Voraussetzung des erfolgreichen Bestehens der Semestralprüfungen, wie sie am Lyceum schon längst bestanden, wie sie an den Universitäten aber erst durch die kurz vorher erwähnte K. V.O. des 10. Mai 1838 eingeführt worden waren und wie sie nachmalig auch durch die Revision der Universitätssatzungen vom 13. Febr. 1842 noch aufrecht erhalten wurden.

Die breite Kluft, welche sich in Folge der oben, sowie in den §§ 27b und 29b besprochenen ministeriellen Erlasse vom 31. Okt. 1847 und 13. Okt. 1848 bezw. durch das Zurückschrauben der zu jener Zeit giltigen Prüfungsnormen auf den status der D.O. für die Universitäten vom 18. Mai 1835 zwischen den Lyceal- und Hochschulstudierenden zu öffnen im Begriffe stand, hätte natürlich auch die Einheitlichkeit der Uebertrittsbedingnisse wieder zerreißen müssen. Sie wurde jedoch, wie in dem citierten Paragraphen bereits erwähnt, nicht wirksam. An ihre Stelle traten vielmehr alsbald die ausgleichenden E. der höchsten Stelle vom 28. Sept., 1. Okt. und 13. Nov. 1849. Diese grundlegenden Akte räumten mit dem Prü-

fungszwange und der Beschränkung der Freizügigkeit der Lyceal- und Universitätsstudierenden vollständig auf und knüpften insbesondere die Legalität des Uebertrittes von der (philosophischen Fakultät der) Universität zum (philosophischen Kurs am) Lyceum nur an die beiden Bedingungen der Vollendung des laufenden Semesters und des durch ein „Abgangszeugnis“ zu erbringenden Nachweises der stattgehabten Immatrikulation und Inscription, sowie der ordnungsmäßigen sittlichen Führung an der Universität. Auch die neuesten Satzungen letzterer Lehranstalt vom 22. Febr. 1891 hielten an dieser Definition des Abgangszeugnisses fest, während allerdings, wie zum Schlusse des § 29c erörtert wurde, für den Uebergang vom Lyceum zur Universität das fragliche Zeugnis zugleich auch den Charakter eines Frequenzzeugnisses besitzt.

B. Der theologischen Section.

§ 31. Einleitung.

Im Abschnitte III A dieser Abhandlung ist mit kurzen Strichen die zweifache Bedeutung skizziert worden, welche einem bayerischen Lyceum dadurch innewohnte, daß dasselbe als eine öffentliche höhere Schule in seiner ersten Section die meiste Zeit hindurch ein allgemeines Bindeglied paritätischen Charakters[1]) zwischen Mittel- und Hochschule darstellte, während es als Totalanstalt zu allen Zeiten und unter allen Umständen, verhüllt oder unverhüllt, eben doch das Lehr- und Lebensziel verfolgte, dem Studium der katholischen Theologie zu dienen, zu welchem Behufe es freilich dann auch der genannten ersten Hälfte, der philosophischen Section, als natürlichster Vorbereitungsschule auf das dringendste bedurfte.

Insoferne freilich die Heranbildung zum katholischen Priestertum nicht nur wissenschaftlich, sondern auch praktisch und, der künftigen Berufsstellung der Interessenten entsprechend, nicht zum wenigsten auch ascetisch gehandhabt werden soll, tritt als weitere Bildungsstätte neben dem königlichen Lyceum das bischöfliche Seminar auf, mit dem ersteren in coordinierender Weise ein Doppelsystem[2]) bildend, das als modus vivendi-Produkt der kirchenpolitischen Regungen zu

---

[1]) Paritätisch im Sinne der Aufnahme von Studierenden. Vgl. § 19.

[2]) Ueber die Gründung der einzelnen Lyceen und Seminarien s. die §§ 23 und 24.

Beginn des 19. Jahrhunderts dem bayerischen Schulwesen eigentümlich ist[3]). Sein Grundgedanke findet sich wohl noch, wenngleich in weit lockererem Gefüge, in einer gewissen Correlation zwischen den katholisch-theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten und den an den Universitätsorten befindlichen episcopalen Diöcesanseminarien dargestellt, nicht aber im System außerbayerischer theologischer Bildungsstätten der Lycealstufe, allwo vielmehr, den allgemeinen Vorschriften des Tridentinischen Concils und den besonderen staatsrechtlichen Vereinbarungen mit dem Episcopate entsprechend, Seminar und Lyceum, Lyceum und Seminar fast durchgängig den Inbegriff abgeben einer mit vollständigem wissenschaftlichem Lehr- und Bildungsapparat versehenen Lehr- und Erziehungsanstalt für die zum katholischen Priestertum adspirierenden Jünglinge gymnasialer Reife der betreffenden Diöcese.

Daß eine derartige Zusammenlegung aller didaktischen und educatorischen Zügel in Eine Hand oder eventuell in zwei Einem Körper angehörigen Hände eine merkliche Vereinfachung des Studienbetriebes im Gefolge haben mag, muß objektiv unbedingt zugegeben werden. Und doch erscheint der gegenteilige, aber naheliegende Schluß, als ob durch die Bifurkation zwischen königlichem Lyceum und bischöflichem Seminar sich notwendigerweise eine erhebliche Weiterung oder Complication des Studienganges und der Studienordnung der Theologen hätte einstellen müssen, direkt unzutreffend. Man vergleiche nur zum Beweise dessen die Anzahl sowohl, als die innere Qualität der über das Theologiestudium an den bayerischen Lyceen während des verflossenen Jahrhunderts ergangenen, in den folgenden

[3]) Nur das einzige bayerische Lyceum Eichstätt macht eine Ausnahme, indem es mit dem dortigen Klerikalseminar zusammen ein einheitliches Institut im Sinne der nachfolgenden textlichen Ausführungen bildet. Cf. § 24.

Paragraphen niedergelegten Verfügungen und Erlasse mit den analogen Elementen, wie wir sie bezüglich der philosophischen Section der nämlichen Anstalten in den vorhergehenden Abschnitten IIIA und IVA zur Sprache gebracht haben — und man wird sich überzeugen, daß, ein so reiches Experimentiermaterial auch die Institution der philosophischen Lycealsection den stets wechselnden organisatorischen Bestrebungen des Staates besonders während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dargeboten hatte, so dürftig hingegen das schulhistorische Material erscheint, das sich im Laufe der nämlichen Epoche im Betreffe der theologischen Abteilung als einer höheren Lehranstalt staatlichen Charakters angesammelt hat.

Insoferne freilich die Theologen nicht blos dieser Anstalt als Studierende angehörten, sondern auch gezwungen waren, in das Klerikalseminar als Alumnen einzutreten und sich die Aufnahme in den Klerikerstand zu sichern, waren sie Verhältnissen unterworfen, welche als ständige Angriffs- oder Abwehrpunkte staatlicher und curialer Politik eine weit wechselvollere Vergangenheit hinter sich haben, eine Geschichte, gleich interessant für den Pädagogen und Schulhistoriker, wie für den Kirchenpolitiker, den Kirchengeschichts-, Kirchenrechts- oder Staatsrechtslehrer.

Da bei der Fundamentalbestimmung der Lyceen als wissenschaftlicher Fachschulen für den klerikalen Beruf und bei den nahen Beziehungen derselben zu den Seminarien alle die letzteren Institute berührenden Wandlungen auf die ersteren Bildungskörper eine jedesmalige Rückwirkung äußern mußten, so wird natürlich auch ihre Darlegung von sehr wesentlichem Interesse sein. Sie wird zudem keineswegs in aller Kürze vorgenommen werden können. Nicht nur, daß die wünschenswerte aktenmäßige Charakterisierung ihrer einzelnen Phasen an sich schon einen breiteren Raum beansprucht: es waren auch die 3 einschlägigen Hauptbegriffe der admissio ad theologiam, der admissio ad seminarium (alumnatum) und endlich der

admissio ad clericatum und die entsprechenden Admissionsbedingungen zu den verschiedensten Zeiten, bis zur unmittelbaren Gegenwart herauf, gänzlich oder teilweise so innig verquickt gewesen, so daß ihre Trennung und Sonderdarstellung ohne die gründliche Ausspinnung ihrer Geschichte in Einzelfäden kaum möglich erscheint. Relativ am deutlichsten hebt sich dabei das erste Moment der Zulassung zum Studium der Theologie heraus, wie es neben anderen auf die theologische Lycealsection bezüglichen Verhältnissen in diesem Abschnitte IV B zur Sprache gebracht werden wird. Dagegen verlangen die Elemente der beiden anderen Admissionen die Einreihung in ein gesondertes Kapitel der Abhandlung, wie es unter IV C erfolgen soll.

§ 32. Eintritt aus der philosophischen Lycealsection — die Admissio ad Theologiam für die Philosophiecandidaten des Lyceums.

Von der Gründung oder, wenn man will, von der Reformation der bayerischen Lyceen in der Säkularisationsepoche bis zur organischen Neugestaltung derselben im Jahre 1849 bildeten die Candidaten der philosophischen Lycealsection ein untrennbares Ganze. Eine fundamentale Ausscheidung zwischen Theologie- und Nichttheologie-Adspiranten erfolgte keineswegs, es waren vielmehr die sämtlichen Studierenden dieser Section den nämlichen Bestimmungen hinsichtlich der Zwischen-, der Semestral-, Final- und Absolutorialprüfungen, welche in derselben usuell oder dekretiv statt hatten, unweigerlich unterworfen, ähnlich wie z. B. die sämtlichen Schüler der Oberklasse des Gymnasiums ohne Rücksicht auf ihren späteren Lebensberuf von jeher an den Erwerb des Absolutorialzeugnisses ge-bunden sind, wollen sie nach ihrem Uebertritte zur Hochschule als immatrikulierte akademische Vollbürger derselben gelten.

Im Princip freilich wurden derlei staatliche Verfügungen von der katholischen Kirche als berechtigt niemals anerkannt, die Sorge vielmehr auch für die wissenschaftliche Ausbildung der zum Klerikate inklinierenden Jünglinge, und zwar schon von deren frühester Jugend an, von ihr für sich in Anspruch genommen. Effektiv aber gelangten sie, nachdem der Streit um die Ersetzung des Tridentinischen „pueri“[1]) durch die die Altersstufe wesentlich hinaufsetzenden Begriffe „candidati“[1]) bezw „adolescentes“[1]) und um die richtige Definition insbesondere des letzteren Wortes ebenfalls dazu beigetragen hatte, den Abschluß des Concordats längere Zeit hintanzuhalten[2]), in Ausfluß der damaligen „Politik der stillen Vorbehalte“[3]) zur vollen Wirksamkeit und zwar, wie es scheint, erstmals unangefochten vom Jahre 1817 ab[4]). Bestanden darum für den Zugang von der philosophischen Abteilung des Lyceums zur theologischen im großen und ganzen die Zwangsanordnungen über die Erbringung des Absolutoriums der Philosophie überhaupt, wie solche als für die Lycealstudierenden der ersten Section gemeinhin verbindlich in den vorhergehenden §§ 27 bis 29 eingehender gewürdigt wurden, so ist nunmehr noch ergänzend nachzutragen, welche Sondergesetze sich etwa neben den generellen im Laufe der Zeit weiterhin für die hier in Rede stehende specielle admissio ad theologiam herausgebildet hatten.

---

[1]) S. etwa Hinschius, 531, Silbernagl 111 ff. sowie die folgende F.N. 2.

[2]) Cf. das Recht der Kirche, 69; v. Sicherer, 232, 236, 237, 247 u. a. a. St.; auch Past. Bl. 1864, Nr. Nr. 34 und 35.

[3]) Vgl. etwa F.N. 8 des § 4 und F.N. 3 des § 11 und die daselbst eingefügten Literaturnachweise.

[4]) Ueber die vergeblichen Bemühungen des Erzbischofs von München-Freising und der Bischöfe von Eichstätt und Speyer in späterer Zeit um die Gründung resp. Anerkennung öffentlicher episcopaler Anstalten der Lyceal- und Gymnasialstufe s. hauptsächlich § 24.

Zunächst spiegelte sich der große kirchenpolitische Kampf der ersten 3 Quinquennien nach der Säkularisation um die Erziehung des katholischen Klerus auch an der kleinen Bamberger **alma mater** recht lebhaft wieder. Im allgemeinen freilich wurde seitens der Bamberger Hierarchie an der staatlich festgesetzten lycealen Bestimmung über die Notwendigkeit der Erbringung des Absolutorialzeugnisses der Philosophie zwecks Uebertritts zum theologischen Fachstudium um so weniger gerüttelt, als dasselbe nicht nur an sich als der beste Gradmesser für den Stand der auch von der Kirche begehrten[5]) wissenschaftlichen Reife der Admittenden angesehen, sondern auch überdies in der dem Lyceum Bamberg eigenen Form als blose Fortführung der an der untergegangenen hochstiftischen Universität existent gewesenen analogen Einrichtung gelten konnte[6]). Wohl aber griff das dem letzten Fürstbischof Christoph Franz von Buseck[7]) in der Leitung der Diöcese succedierende General-

---

[5]) Vgl. etwa Silbernagl, 114.

[6]) Nach einer fürstbischöflichen E. vom 4. Mai 1781 waren die am Schlusse des (1. und) 2. philosophischen Studienjahrs geprüften Candidaten der Philosophie in 4 Klassen einzuteilen, umfassend die Primatisten, Defendenten, Ascendenten und Remanenten. Die der letzten Gruppe angehörigen Prüflinge mußten den ganzen Jahrgang des (1. bezw.) 2. Kurses repetieren, dagegen durften jene der drei höheren Grade in die (2. philosophische Klasse resp. die) Fachfakultäten vorrücken. Die Primatisten und Defendisten der philosophischen Jahrgänge hatten das Recht, sich durch Defension — am Schlusse des 1. oder 2. philosophischen Jahres — das Doktorat zu erwerben. Den Ascendenten dagegen blieb das Promotionsrecht nur mehr für die höheren Fakultäten vorbehalten. H. Weber I, 218. Die Forderung selbst eines am Schlusse des 1. oder 2. philosophischen Jahres abzulegenden Examens **pro ascensu** war schon vor dem Jahre 1750 erhoben und im Jahre 1754 zu einer förmlichen Verordnung gestempelt worden. Ibid., 208, 274, 301 u. a. a. O. Vgl. auch § 3 dieser Abhandlung.

[7]) Der seiner weltlichen Würde — cf. F.N. 1 des § 7 — entkleidete Kirchenfürst regierte als Bischof von Bamberg nur noch wenige Jahre. Er starb nach Schem. 1821, 13 am 30., nach Schem. 1858, 13 am 28. Sept. 1805.

vikariat[8]) dann und wann selbständig in diese Prüfungsnormen ein, indem es den Philosophiecandidaten einzelner Jahrgänge gestattete, schon vor Beendigung der beiden philosophischen Jahreskurse — und damit selbstredend auch ohne Unterordnung unter die philosophischen Semestral- und Absolutorialprüfungen — zur theologischen Section überzutreten.

Diese Verfügung, mochte sie ihren Grund haben in dem Willen, den principiellen Standpunkt der Nichtanerkennung staatlicher Vorschriften in Sachen der klerikalen Erziehung seitens der Kirche zum deutlichen Ausdrucke zu bringen, oder in dem Wunsche, in der damaligen Zeit acuten Priestermangels[9]) den Zugang zur Theologie zu erleichtern, stieß jedoch alsbald auf nachhaltigen Widerstand. Während sich anscheinend das Lyceumsrektorat schweigend und neutral verhielt, bot der besprochene Punkt dem mit der Leitung der Aufnahmsprüfung ins Seminar betrauten K. Kommissär[10]) M. J. Stenglein um so festeren Ansatz zu einer durch Bericht vom 10. März 1817 zum Generalkreiskommissariate in Bayreuth erstatteten Beschwerde. In einer E. vom 10. Juni js. Js. stellte denn auch die ange-

[8]) Die Seele desselben war der seit dem 19. Sept, 1812 als Generalvikar fungierende, in den verschiedenen Abschnitten des § 37 noch öfter zu erwähnende ehemalige Kapitular der Bamberger Metropolitankirche Adam Friedrich Freiherr Groß von und zu Trockau, der nachmalige erste in Ausführung des Concordats ernannte Bischof von Würzburg. Er trat in den kirchenpolitischen Kämpfen der ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts durch seine Beziehungen zum „Eichstätter Freundschaftskreis" und als eifriger Verfechter der Rechte der katholischen Kirche und des päpstlichen Stuhles in prägnanter Weise hervor. Vgl. hierüber etwa (Höfler), 39; v. Sicherer, 196, 207 ꝛc. ꝛc.; Brück I, 147, 303, 304; II, 176, 178 u. a. a. St.; Braun, 396 ff.

[9]) Vgl. F.N. 1 des § 24 und den ihr zu Grunde liegenden Text, sowie die hieher gehörigen Ausführungen des § 37 b.

[10]) Ueber die Institution der weltlichen Prüfungskommissäre vgl. die §§ 37 b—d.

rufene Behörde, nachdem das Generalvikariat in einer Gegenvorstellung vom 16. Mai ejd. a. seine Haltung gerade in dieser Angelegenheit entgegenkommender gestaltet hatte, den Grundsatz wieder her, daß kein Candidat der philosophischen Abteilung des Lyceums zur theologischen übergehen könne, der nicht den vollen 2-jährigen Kursus des philosophischen Studiums rite absolviert habe[11]).

Bei dieser Festsetzung verblieb es in der That bis in das erste Drittel der 30-er Jahre. Die vielfachen Aenderungen aber in der Organisation, der Studienordnung und dem Studienbetriebe der höheren Lehranstalten in jener Epoche ließen auch eine Diskussion, wenn nicht Umgestaltung der Bedingungen erwarten, unter welchen die Brücke von der philosophischen zur theologischen Lycealsection beschritten und passiert werden durfte.

Als erster hierauf bezüglicher Akt erscheint die M.E. vom 9. Febr. 1834 über den Vollzug der neuen P.O. vom vom 23. Nov. 1832 für die Universitäten. Sie antwortete speciell auf die Frage, ob angesichts dieser letzteren Ordnung und conform mit ihr auch für das Lyceum eine nochmalige förmliche „Uebertrittsprüfung" von der philosophischen zur theologischen Section beabsichtigt sei, oder ob das bisherige Absolutorium der Philosophie auch fernerhin als für diesen Uebertritt genügend erachtet werden könne, indem sie die Richtigkeit der letzteren Anschauung bejahte, allerdings unter der Voraussetzung, daß das Absolutorialexamen mit der „Note der Befähigung" bestanden sei[12]). Eine 2 Jahre

[11]) Das K. Generalkreiskommissariat, die nunmehrige K. Kreisregierung, wollte bezüglich der Vollziehung dieses Beschlusses dem Lyceumsrektorate Bamberg „die nötigen Weisungen" noch speciell zugehen lassen. Ein einschlägiges Schriftstück war jedoch unter den Lyc.Akten nicht aufzufinden.

[12]) Diese Klausel war in Rücksicht auf die damals geltenden verschiedenen Qualifikationssysteme der Universität und des Lyceums keineswegs eindeutig zu verstehen. Ihr Sinn ging dahin, es sollte

später erschienene höchste Entschließung, vom 27. Mai 1836 datiert, verschärfte jedoch diese Bedingung wieder nach mehreren Richtungen hin: sie erweiterte, während bislang die Absolutorialprüfungen gewöhnlichen Stils vor dem Lehrergremium der philosophischen Section allein abzuhalten waren[13]), nunmehr den Begriff der Oeffentlichkeit durch Zuziehung auch der Professorenschaft der theologischen Section; sie verfügte die Vornahme dieser Prüfungen, die somit nunmehr wirkliche Uebertrittsprüfungen geworden waren, durch den Kreisschulreferenten[14]) oder einen Stellvertreter desselben; sie verpflichtete endlich den die Absolutorialprüfungen aus der philosophischen Section zum besonderen Zwecke des Uebertritts zur Universität leitenden a. o. Ministerialkommissär[15]), auch der in Rede stehenden Approbationsprüfung **pro admissione ad theologiam** beizuwohnen, um, ohne in das Prüfungsgeschäft selbst irgendwie einzugreifen, von dem Gange der Prüfung genau Kenntnis zu nehmen und die von ihm gemachten Wahrnehmungen in seinem Berichte gleichfalls referierend zur Darstellung zu bringen[16]).

die Ausfertigung des Absolutoriums überhaupt an den Besitz einer noch zureichenden Note (der Befähigung) geknüpft sein, und zwar im Gegensatze zu der unmittelbar folgenden „Note der Nichtbefähigung", nicht etwa im Gegensatze zu einer möglicherweise noch vorhandenen tieferen „Note der Befähigung", deren Erwerbung die Zulassung zum lycealen Studium der Theologie ausgeschlossen, den Uebertritt in die Fachstudien der Hochschule aber ermöglicht hätte. Vgl. hierüber etwa F.N. 9 des § 29 b.

[13]) V. §§ 29 a und b.

[14]) S. hierüber die §§ 21 und 22.

[15]) Vgl. § 29 b.

[16]) Diese augenfällige Inanspruchnahme des staatlichen **jus supremae inspectionis** in Sachen der Theologieadmission scheint übrigens die kirchliche Oberbehörde in Bamberg zu einem Proteste nicht bewogen zu haben — im Gegensatze zu der gelegentlich der Seminaradmission bethätigten Entsendung eines weltlichen Kommissärs,

Diese Beschränkungen hatten indessen nur 2 Jahre Bestand. Sie fielen mit dem Erscheinen der P.O. für die Universitäten vom 10. Mai 1838, zugleich mit dem System der a. o. Prüfungskommissäre selbst. Darnach bildete die Finalprüfung des 4. Semesters, nach dem früheren Schema abgehalten, als philosophische Absolutorialprüfung neuerdings wieder die Grundlage für den Uebertritt zu jedwedem Fachstudium, also auch zu demjenigen der Theologie am Lyceum. Und sie blieb es, nachdem die durch die beiden M.E. vom 31. Okt. 1847 und vom 13. Okt. 1848 veranlaßte bezw. versuchte Redressierung der Studien- und Prüfungsordnung auf die Basis der D.O. für die Hochschulen vom 18. Mai 1835 sich praktisch als wirkungslos erwiesen hatte[17]), bis zur völligen Umgestaltung des Studienwesens an den Lyceen durch die beiden ministeriellen E. vom 28. Sept. und 13. Nov. 1849.

Durch diese beiden Akte wurde für den Uebertrit aus der philosophischen Section des Lyceums zur theologischen eine vollständig neue Basis geschaffen, indem der staatliche Prüfungs- und Absolutorialzwang für die Candidaten der Philosophie principiell fallen gelassen wurde. Hiedurch ging aber die exacte Bedeutung, welche das Problem der Admission zum Studium der Theologie für die Bamberger Anstalt seit deren Gründung d. h. seit der Säkularisation unentwegt besessen hatte, fast vollständig verloren, und zwar zu Gunsten der freilich ungleich wichtigeren, im Abschnitte IV C genauer zu behandelnden Frage der Aufnahme der Theologieaspiranten in das Klerikalseminar, welche Frage, nachdem

---

welche, obgleich auch sie nur formaliter geschah, einen lebhaften Einspruch der interessierten Stelle — v. §§ 37 b bis d — hervorgerufen hatte. Man schien sich eben um die kritische Zeit bereits mit dem Gedanken der Berechtigung der Abstellung staatlicher Aufsichts- und Prüfungskommissäre ausgesöhnt zu haben. Vgl. ebenda.

[17]) Cf. die §§ 27 b, 29 b und 30.

sie schon seit fast 50 Jahren eine führende Rolle gespielt hatte, nunmehr dazu gelangte, das allgemeine Interesse ungeteilt auf sich zu vereinigen.

Doch erfolgte eine absolute Freigabe aller Bedingungen für den Uebergang zum Theologicum des Lyceums keineswegs. Der Tit. IX der M.E. des 13. Nov. 1849 knüpfte vielmehr denselben ausdrücklich an die Voraussetzung, daß der übertretende Studierende 8 philosophische Collegien „gehört“ — d. h. im Geiste der lycealen Satzungen gesprochen, „frequentiert“ — habe, eine Vorschrift, welche durch die resp. §§ 11, 10 und wiederum 11 der drei Bamberger D.O. vom 2. Febr. 1851, vom Jahre 1867 und vom 28. Febr. 1883 zur Kenntnis der Interessentenkreise gebracht wurde.

In dem zunehmenden Maße freilich, in welchem eine förmliche Vermengung der beiden Begriffe der **admissio ad theologiam** und der **admissio ad seminarium** eintrat, war diese eben genannte staatliche Vorschrift in Gefahr gekommen, mißachtet zu werden, so daß es einer förmlichen Collision bedurfte, um die noch fortdauernde Existenz ihrer Giltigkeit wiederum in Erinnerung zu bringen. Eine solche vollzog sich im Jahre 1881. Ueber die Umstände, welche sie herbeiführten, wird im § 37 f dieser Abhandlung referiert werden, wie denn überhaupt die verschiedenen Abschnitte des genannten § 37 auch noch einige andere auf die Admission zur Theologie bezüglichen Verhältnisse einer Besprechung zu unterwerfen haben werden, da solche erst unter Einbeziehung der Seminarfrage verständlicher erscheinen.

§ 33. Prüfungs- und Vorrückungsverhältnisse innerhalb der theologischen Kurse.

Genau wie in der philosophischen Lycealsection dienten in der theologischen als Mittel zur wissenschaftlichen Aneiferung, zur disciplinären Ueberwachung und endlich

zur klassifikativen, lokativen und progressiven Beurteilung der Candidaten die Zwischen-, Semestral- und Finalprüfungen.

a. Zwischenprüfungen.

Bezüglich der Zwischenprüfungen während des Semesters, der intersemestralen Prüfungen, waren während der ersten 12 Jahre des Bestehens des Bamberger Lyceums irgend welche geschriebene oder gedruckte Vorschriften nicht erlassen worden — die Wirksamkeit der in den allgemeinen bezw. besonderen Disciplinarsatzungen vom 1. Jan. 1803 bezw. 27. März 1804[1]) befindlichen, im § 26 dieser Abhandlung näher erörterten Bestimmungen über solche Prüfungen erstreckte sich vielmehr ausdrücklich nur auf die philosophische Section. Erst die handschriftlichen Statuten der Bamberger Anstalt vom Jahre 1816[1]) erbrachten die formelle Ausdehnung derselben auch auf die Studierenden der Theologie, und zwar in offenbarer Nachbildung des Tit. II § 12 der D.O. der Universität Landshut vom 6. März 1814, welcher Paragraph sich strikte für die Zulässigkeit eben solcher Zwischenexamina in den Fakultäten der Hochschule ausgesprochen hatte. Auch die Neuausgabe der Bamberger Statuten vom Jahre 1824[1]) verzeichnete wiederum die Pflichtmäßigkeit derselben.

Dagegen steht es — auf Grund der gedruckten Jahresberichte — nur für einen Teil des Intervalls von 1803 bis 1816 aktenmäßig fest, daß die speciellen „Zwischenprüfungen“ in der nämlichen Art von turnusmäßigen Scriptionen, wie wir sie als für die philosophische Section zu Recht bestehend im genannten § 26 registriert haben, auch in der theologischen Abteilung stattfanden, nämlich für die Zeit vom Jahre 1809 ab. Wohl aber ergibt sich mit Sicherheit — aus den Matrikelbüchern des Bamberger Lyceums — für den ganzen gedachten Zeitraum die Existenz wenigstens der quartalweisen

[1]) V. § 41.

Specimina, welche genau wie in der philosophischen Section[2]) die Anhaltspunkte abgaben für die Klassifikation[3]) und Lokation der Studierenden und zweifellos auch den gleichen Modus der Mündlichkeit aufwiesen wie jene. Diese Quartalprüfungen hätten freilich, nachdem ihrer weder die Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 noch die diese ergänzende M.E. vom 3. Febr. 1834 im geringsten Erwähnung gethan hatte, mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser beiden fundamentalen Akte über die Lyceen gänzlich in Wegfall kommen sollen, und zwar eben zu Gunsten der „Zwischenprüfungen" im engeren Sinne, welche, wie gesagt, mindestens seit dem Studienjahre 1808/9 an der Bamberger Lycealanstalt bestehend, nunmehr officielle Billigung und durch ihre Ausdehnung auf alle Lyceen des Königreichs die schon im § 26 erwähnte einheitliche Form[4]) erfahren hatten. Sie schienen aber ebenso wie in der philosophischen, so auch in der theologischen Abteilung des Bamberger Lyceums umgekehrt die letzteren Prüfungen allmählich vollständig resorbiert zu haben, bis sie durch die mit höchster E. je vom 28. Sept. und 13. Nov. 1849 auch an den Lyceen eingeführte größere Lehr- und Lernfreiheit ihr natürliches Ende erreichten.

b. Semestralprüfungen.

Ungleich wichtiger als die im Vorstehenden charakterisierten Intercalarprüfungen einschließlich der Prüfungen am Schlusse des 1. und 3. Quartals erwiesen sich die regelmäßig am Ende des Studienhalbjahres stattfindenden Ten-

[2]) Cf. §§ 26 und 28.

[3]) Ueber diese Elemente beachte außer § 28 insbesondere § 46, sowie die angeführten Jahresber.

[4]) Vorgeschrieben wurden, wie in der philosophischen Abteilung — s. § 26 — monatlich zwei Conversatorien oder Repetitorien und abwechslungsweise damit schriftliche Aufgaben. Günstige Erfolge in denselben sollten bei Ausmessung der normal durch die Semestralprüfungen bedingten Fortgangsnote in Berücksichtigung gezogen werden.

tamina für die einzelnen theologischen Kurse. Sie waren während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts mit der 2. und 4. Quartalprüfung je eines Jahrgangs identisch, scheinen aber ihrer oft ausschlaggebenden Bedeutung halber auf breiterer Grundlage aufgebaut und mit größerer Feierlichkeit vorgenommen worden zu sein wie die ungeradzahligen Semisemestralprüfungen[1]). Aktenmäßig wurde auch ihrer Pflichtigkeit das erste Mal in den handschriftlichen Disciplinarstatuten des Jahres 1816 Erwähnung gethan, indem sie durch diese von dem Niveau des Herkömmlichen[1]) ausdrücklich zur Höhe einer lokalen Vorschrift erhoben wurden, um endlich wieder in Gemäßheit der beiden E. des 30. Nov. 1833 und des 3. Febr. 1834 der Allh. und höchsten Stelle über die Neuordnung der Verhältnisse an den Lyceen Allgemeingesetzlichkeit zu erlangen.

Hatten sie aber zugleich mit den übrigen beiden Quar-

---

[1]) Merkwürdigerweise verhalten sich — s. auch die Einleitung zu diesem Hauptabschnitte im § 31 — die Lyc.Akten, welche über die analogen Vorkommnisse in der philosophischen Abteilung sehr redselig sind (vgl. die §§ 26, 27a und 28), über diese Punkte fast vollständig schweigend. Auch in den Sem.- und Ord.Akten, welche über die Verhältnisse der Theologiecandidaten manche bemerkenswerte Singularitäten erbringen, hat der Verf. nichts darauf Bezügliches finden können. Immerhin wird man bei den nahen Beziehungen zwischen der philosophischen und theologischen Section, wie sie den Ausführungen der vorhergehenden Paragraphen zufolge gerade in Bamberg gepflogen wurden, nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß die äußere Form der Semestralprüfungen da und dort zu allen Zeiten die nämliche war. Für die Zeit von 1816 ab steht dies bezüglich einzelner Punkte aktenmäßig fest, indem die im nachfolgenden Texte erwähnten lokalen Statuten von 1816 als Forum für die Semestralprüfungen in beiden Sectionen die Gesamtprofessorenschaft je der betreffenden Section im Vereine mit dem Gesamtcötus der Prüflinge des betreffenden Jahrgangs benannten, womit auch die mündliche Vornahme dieser Prüfungen ausgesprochen war. Für die Zeit von 1809 bis 1816 stehen dagegen als Belege nur Aeußerungen in den Jahresber. zu Gebote. Vgl. ebenda 1809, 1812 2c. 2c.

talprüfungen bislang nur den wissenschaftlichen Maßstab abgegeben zur Beurteilung je der Einzel- und Gesamtleistungen der Theologiecandidaten, dargestellt durch ein 5- bezw. ein 3-Notensystem[2]), sowie zur Bemessung der geheimen Qualifikationen und der öffentlichen Lokationen derselben, so erhielten sie weiterhin durch die beiden erwähnten Akte nunmehr auch noch den Charakter von Strafmitteln. Während lich bis dahin das Nichtbestehen einer Semestralprüfung genau wie bei den Philosophiecandidaten die Wiederholung derselben in einzelnen oder auch in allen Fächern bis zum endgiltigen Erfolge nach sich gezogen hatte[3]), sollte mit Wirkung des Absatzes XII der Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 nunmehr nur ein ein einziges Mal noch eine Wiederholung der Prüfung gestattet sein, ein neuerdings ungünstiger Ausfall derselben aber die Dimission vom Lyceum im Gefolge haben.

Diese Bestimmung war sicherlich im engeren Anschlusse an die K. V.O. vom 23. Nov. 1832 über die Prüfungen an den Universitäten erfolgt, sie unterschied sich aber doch sehr wesentlich von den daselbst niedergelegten Anordnungen, und zwar sowohl durch ihren Modus, als auch ihren Zweck. Die Semestralprüfungen an den Lyceen nämlich waren für jeden Angehörigen eines der 3 theologischen Kurse ohne Ausnahme verpflichtend, weshalb also auch jeder derselben im Falle zweimaligen Nichtbestehens der Strafe der Entlassung gewärtig sein mußte. Die damals erst eingeführten außerordentlichen Semestralprüfungen[4]) aber an den Hochschulen,

[2]) Ueber die verschiedenen damals giltigen Notensysteme beachte außer den F.N. F.N. 11 und 14 des § 27a, 4 des § 27b, 2 und 3 des § 28 und 9 des § 29b zusammenfassend noch § 47.

[3]) Das Maximum für die Anzahl solcher nach Umfluß der Ferien zu bethätigender Nachexamina fällt in die Mitte der 20 er Jahre.

[4]) Auch „Strafprüfungen" und „Ausnahmeprüfungen" genannt. V. §§ 27a und b und 29b.

welche zunächst für die Fachfakultäten[5]) eingeführt und späterhin erst, durch die D.O. des 18. Mai 1835, auch auf die Klasse der allgemeine Wissenschaften ausgedehnt worden waren[6]), galten nur für einen — zweifellos höchst unbedeutenden — Bruchteil der Theologiestudierenden, nämlich für diejenigen „unsicheren Kantonisten", welche aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen auf einen drifterseits gestellten besonderen Antrag hin[7]) einer „Strafprüfung" unterworfen werden sollten, deren ungünstiger Ausfall auch der kirchlichen Oberbehörde anzuzeigen war[8]). Ein Ausgleich, wie er bezüglich der Philosophiestudierenden von Lyceum und Universität durch die neue P.O. des 10. Mai 1838 hinsichtlich der Ausdehnung dieser Pflichtexamina auch auf die Hochschule inauguriert wurde[9]), erfolgte dagegen für die Candidaten des theologischen Studiums der beiden Bildungsanstalten keineswegs. Es blieb vielmehr auch nach dieser Ordnung noch bei dem bisherigen Unterschiede unbedingter und blos bedingter Pflichtigkeit.

Gerade hierin lag aber eine bedeutsame Differenz der Criterien der Stellung der Theologiestudierenden hier und dort oder, wenn man will, von Lyceum und Universität selbst ausgesprochen. Wohl bedeutete auch der auf Wunsch

---

[5]) Der Wortlaut des Titels IV der Allh. V.O. vom 23. Nov. 1832 spricht wenigstens für diese Auffassung.

[6]) Vgl. § 72 dieser D.O.

[7]) Der Eltern, Vormünder, Verwandten und Wohlthäter des Studierenden, sowie der beteiligten Professoren, des Dekans, des Rektor magnificus und des a. o. Ministerialkommissärs der Universität. Ueber letzteren vgl. § 22 dieser Abhandlung.

[8]) Vgl. den Schluß der P.O. vom 23. Nov. 1832, sowie den § 77 der D.O. vom 18. Mai 1835. Diese Bestimmung wurde in der nämlichen Form auch in den Art. XIV der nachmaligen P.O. vom 10. Mai 1838, sowie in den § 81 der D.O. vom 13. Febr. 1842 aufgenommen.

[9]) Cf. § 27 b.

beteiligter Kreise dem Universitätstheologen auferlegte Prüfungszwang eine Unterordnung der Person und der Verhältnisse desselben unter die allgemeinen staatlichen Universitätsgesetze. Er besaß aber keineswegs den schroffen Charakter einer unerbittlichen conditio sine qua non, wie sie von den Lyceisten der theologischen Section ausnahmslos gefordert wurde.

Freilich waren neben diesen singulären „Straf-“ oder „Ausnahmeprüfungen“ auch an den Hochschulen noch regelmäßige und allgemeine Examina vorgesehen worden: die drei V.O. vom 26. Nov. 1827, vom 23. Nov. 1832, sowie vom 10. Mai 1838 und späterhin noch jene vom 13. Febr. 1842 sprachen ausdrücklich davon, daß in den auf das Studium der allgemeinen Wissenschaften folgenden späteren Semestern Prüfungen gewöhnlich nur für Theologen (und Stipendiaten) stattfänden, und zwar „in der bisher beobachteten Weise“. Dieselben dürften aber, wie aus der letzteren Floskel geschlossen werden kann, kaum mehr staatlicher, sondern episcopaler Anordnung gewesen, und ihre beiläufige Erwähnung nur deshalb erfolgt sein, um in der damaligen kirchenpolitisch erregten Zeit durch den formalen Verzicht a priori auf ein singuläres Prüfungsrecht den staatlichen Standpunkt in Sachen des jus supremae inspectionis recht augenfällig zur Darstellung zu bringen. Damit war aber auch hier an Stelle des dem Lyceisten jener Epoche auferlegten starren staatlichen necesse est für den Studierenden der Vollhochschule das um viele Grade mildere staatliche placet getreten.

Wenn nun auch das System der Semestralexamina speciell am Bamberger Lyceum sich während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts in traditioneller und conservativer Weise fortererbt hatte, bis es endlich mit Beginn des 2. Drittels als eisernes Inventarstück in das lyceale System eingefügt worden war, so darf man doch nicht glauben, daß es resp. der ihm innewohnende Zwang von den Lycealstudierenden

der Theologie im Hinblicke auf die wesentlich günstigeren Verhältnisse der Universitätsstudierenden des nämlichen Faches nicht ärgerlich empfunden worden wäre. Zwar waren die Candidaten des theologischen Cötus den im § 26 charakterisierten Bestrebungen ihrer Commilitonen aus der Philosophie um Abschaffung der Examina im Jahre 1818 indifferent gegenübergestanden — der freiheitliche Sturm aber, welcher die Studentenschaft zu Ausgang der 40er Jahre durchbrauste, strich auch durch ihre Reihen. Sie schlossen sich, allerdings nur teilweise und — was noch bezeichnender, aber in Rücksicht auf ihre eigenartige Lage verständlich und wohl auch entschuldbar ist — anonym dem Verstoß der Philosophiecandidaten um Abschaffung der Semestralexamina rc. rc.[10]) in energischen Worten an, indem sie in einem im Mai des Jahres 1848 dem Rektorate übergebenen „pro memoria"[11]) allerwärts und besonders in Sachen der Prüfungen die volle Freiheit begehrten des Universitätsstudenten (der Theologie). Es waren freilich dementsprechend durchaus nicht etwa kirchenrechtliche Erwägungen ernster Art, welche von ihnen als Motive in das Petitum eingestellt wurden, sondern ausnahmslos Opportunitätsgründe, in dem schließlichen Wunsche gipfelnd, eine drückende Last los zu werden.

Nach dieser Richtung wurde aber ein Erfolg nicht erzielt. Während, wie des öfteren bereits erwähnt wurde, die Philosophiecandidaten des Lyceums, welche nicht zur Theologie übertreten wollten, zugleich mit ihren Commilitonen in der philosophischen Fakultät der Universität von der Verpflichtung zur Ablegung von Semestralprüfungen fürderhin vollständig befreit blieben, wurde die bisherige Gepflogenheit bezüglich der nämlichen Prüfungen in der

---

[10]) S. die §§ 17, 27b und 29b.

[11]) Vgl. F.N. 12 des § 27b.

theologischen Section, wenigstens der Bamberger Anstalt, auch für die Zukunft unentwegt beibehalten. Die lokalen Disciplinarstatuten vom 2. Febr. 1851 sowohl, als deren Neuauflage von 1867 und Neuausgabe vom 28. Febr. 1883[12]) betonen nämlich in ihren §§ 17 resp. 16 und wieder 17 in der gleichen diktatorischen Form, wie sie sich in der Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 findet, die Verpflichtung der Theologen aller 3 Kurse, sich „scharfen, von Halbjahr zu Halbjahr unter dem Vorsitze des Rektors und von (vor?) der gesamten Section vorzunehmenden Prüfungen" zu unterziehen, um auf Grund derselben einer (im Jahresberichte nun allerdings nicht mehr publicierten) Klassifikation für jedes der beiden Semester unterworfen zu werden, die, bis zum Jahre 1891 — dem Jahre der Begründung einheitlicher Lycealsatzungen — reichend ihren Ausdruck fand in der Angabe entweder der erlangten Notensumme, der hieraus resultierenden Platzziffer, sowie des Grades der „Befähigung" d. h. der Durchschnittsnote (1854—1876); oder aber nur der beiden ersten Elemente (1877—1888); oder endlich der Notensumme allein (1889 und 1890). Dagegen schienen die im Jahre 1833 vorgesehenen und bis zum Jahre 1849 in unentwegter Giltigkeit verbliebenen Strafmittel der Ahndung unzureichender Prüfungsresultate durch Semesterverlust (bezw. Verlust eines vollen Studienjahres) und eventuell durch Dimission in Wegfall gebracht worden zu sein, da sie in den drei kurz vorher erwähnten Ausgaben der lycealen Statuten nicht mehr registriert wurden.

Und doch machte sich die Auffassung der Berechtigung dieser Maßnahme nicht sogleich, sondern erst nach 3 bis 4 Jahren geltend[13]). Nachdem nämlich die Fassung

[12]) Ueber die Disciplinarsatzungen überhaupt cf. § 41 der Abhandlung.

[13]) Vgl. über das Nachfolgende auch die Ausführungen in den zwei letzten Dritteln des § 15 dieser Abhandlung.

und der originale Wortlaut der vorher genannten §§ 17 und 16 es kaum als zweifelhaft erscheinen ließen, daß dieselben in Fortführung einer staatlichen Anordnung in die Disciplinargesetze aufgenommen worden waren, kann es nicht überraschen zu erfahren, daß man die aus ihnen früher geflossenen Consequenzen auch weiterhin zu ziehen bemüht war. In der That wurde in dem Intervall von 1849/50 bis 1853/54 inclusive mehreren dem 1. theologischen Jahrgang angehörigen Candidaten der Consens zum Vorrücken in den 2. Kurs ausdrücklich verweigert. Ob freilich diese Verweigerung ein legaler Akt gewesen, muß nachhaltigst bezweifelt werden. Abgesehen von dem schon erwähnten Umstand der völligen Außerachtlassung der Angabe irgend welcher an das Nichtbestehen der Semestralexamina geknüpften Folgen in den curatelamtlich approbierten lycealen Satzungen der Jahre 1851, 1867 und 1883, ist es äußerst unwahrscheinlich, daß der Staat, nachdem er die für die Ziele der Oberaufsicht treffbeste Waffe der Controle der Admissionsprüfungen für den Eintritt in das Klerikalseminar vollständig aus der Hand gegeben hatte[14]), ein besonderes Interesse an dem rigorosen Vollzuge von internen Prüfungen innerhalb der theologischen Section gehabt haben sollte. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte sicherlich eine in die fragliche Zeit fallende, sehr bekannte M. E. vom 9. Dez. 1851[15]) über die **admissio ad seminarium**, welche die den bayerischen Bischöfen durch die M. E. des 13. Nov. 1849 gewährten Freiheiten in Sachen der Erziehung des Klerus in diesem singulären Punkte wieder einschränkte, einen darauf bezüglichen Passus aufgenommen, indem ja gerade die Vorschrift der Ablegung von Prüfungen geeignet gewesen wäre, der beabsichtigten Verschärfung der Admissi-

[14]) V. §§ 37e und f.

[15]) Vgl. hierüber insbesondere § 37e.

onsbedingungen für den gedachten Zweck als wesentliche Handhabe zu dienen.

Andererseits mag die Instabilität der kirchenpolitischen Verhältnisse zu Beginn der 50-er Jahre, wie sie in den §§ 37 d, e und f noch näher charakterisiert werden wird, für die am Lyceum Bamberg beliebte Weiterführung der strengen Observanz betr. den semestralen „Befähigungsnachweis" der Theologiecandidaten eine gewisse Deckung abgegeben haben. Und es dürfte kaum Zufall gewesen sein, daß mit dem Erscheinen der auf die Freisinger Denkschrift des bayerischen Gesamtepiscopats antwortenden M.E. vom 8. Apr. 1852[16]) und mit der hiedurch bedingten neuen Aera die Inhibierung jener Strenge zeitlich zusammentraf. Vielmehr dürften die der Hierarchie hinsichtlich der Erziehung des Klerus im allgemeinen und im besonderen gemachten Zugeständnisse Rektorat und Lehrkörper der theologischen Section des Lyceums zu der Ueberzeugung bekehrt haben, daß sich mit diesen die Aufrechterhaltung der bisherigen Gepflogenheit nicht mehr vereinbaren lasse. Und nur so möchte es erklärt werden können, daß, trotzdem bis zum Jahre 1876 der Lehrerrat der theologischen Section des Lyceums in besonderer Sitzung über die „Befähigung" der Theologiestudierenden zum Vorrücken in den nächst höheren Kurs förmlich zu Gerichte saß, das Urteil nach dem Studienjahre 1853/54 in keinem einzigen Falle mehr negativ ausfiel.

Hiedurch verlor natürlich diese Beschlußfassung ihre bisherige Bedeutung vollständig. Sie diente durch die blose Bezeichnung der Befähigung und des Grades derselben fortan nur mehr dazu, der oberhirtlichen Stelle einen gewissen Maßstab zur Beurteilung des Grades der wissenschaftlichen Reife der geprüften Candidaten an die Hand zu geben. Da dieser aber auch, ohne daß es einer besonderen Festsetzung durch eine collegiale Beratung bedurfte, ohne weiteres durch die

---

[16]) Ueber dieselbe vgl. die §§ 15, 20, 24, 37e und ff, 38 u. a.

Einzelnoten in den Prüfungsgegenständen und deren arithmetisches Mittel dargeboten wurde, so war die Außerkraftsetzung des seit 22 Jahren bedeutungslos gewordenen, rein formalen Aktes im Jahre 1876 eine vollständig gerechtfertigte.

Aber auch aus anderen Vorgängen läßt sich die den oben citierten §§ 17 und 16 der Bamberger Lycealstatuten von 1851, 1867 und 1883 zum Trotze erfolgte allmähliche Ueberführung der staatlich angeordneten Semestralprüfungen in die Geleise episcopaler Bestimmungen ersehen. Der Verf. hat, wie im Vorstehenden, so schon im § 15 dieser Schrift die Ansicht ausgesprochen, daß es für den Staat, nachdem er durch die beiden M.E. des 13. Nov. 1849 und 8. Apr. 1852 thatsächlich die Erziehung des Klerus im wesentlichen in die Hände der Bischöfe zurückgelegt hatte, wenig oder gar kein Interesse haben konnte, auf der Vornahme theologischer Sonderprüfungen am Schlusse der Studiensemester zu bestehen, und daß die kritischen §§ 17 und 16 der D. S. nur durch die formelle Herübernahme bezw. Copie des Tit. XII der grundlegenden Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833[17]) betr. die Lyceen construiert worden seien. Er möchte darum auch an dieser Stelle seine bereits früher geäußerte Meinung wiederholen, daß es nur eines Vorstoßes der Bamberger kirchlichen Oberbehörde bedurft hätte, um auf Grund insbesondere der höchsten E. des 8. Apr. 1852 diese Paragraphen wieder zu Fall zu bringen. Eine solche Beschwerde erfolgte indessen nicht. Ihre Unterlassung für das Quadrennium von 1849 bis 1853[18]) erscheint allerdings eigentümlich, nachdem eben

[17]) Richtiger eigentlich: der ersten Hälfte des Titels. Der Titel selbst spricht allgemein von den Semestralprüfungen der „Lycealschüler".

[18]) Betreffs der Semestral- (und Final-) Prüfungen der Theologiecandidaten kam es im Verlaufe der auf die Säkularisation folgenden 5 Decennien, deren erste Hälfte an Konflikten zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden in Sachen der **admissio ad theologiam**, der **admissio ad seminarium** und der **admissio ad clericatum**

für diese Zeit das Vorrücken der Theologiecandidaten von Kurs zu Kurs noch an das Placet des Lehrerrates (der theologischen Section) gebunden war. Sie ist aber verständlich, wenn man die in den §§ 37d und e noch näher zu charakterisierende schwankende Haltung erwägt, welche die Bamberger kirchlichen Kreise ausgangs der 40-er und eingangs der 50-er Jahre der Streitfrage um die Bildung und Erziehung des Klerus gegenüber einnahmen. Nachdem späterhin freilich, wie wir bereits oben erwähnt haben, die Ursache eines eventuellen Einspruches vollständig hinweg gefallen war, hatte man kirchlicherseits nun um so weniger Grund, über die Institution der Semestralexamina ein Wort zu verlieren, als dieselben an sich ja auch der oberhirtlichen Stelle ein sehr willkommenes Mittel sein mußten für die Aneiferung des wissenschaftlichen Strebens und für die Beurteilung des Bildungsstandes der Candidaten der Theologie und des Presbyterats[19]).

— vgl. die §§ 32, 37 und 38 — sehr reich war, nur einigemale zu bemerkenswerten einrissigen Akten. Von dem offenbaren Wunsche beseelt, die Unzulässigkeit der staatlichen Anordnung auch solcher Prüfungen darzuthun, untersagte man nämlich hie und da einzelnen Theologen (darunter im Jahre 1805 dem nachmaligen Lycealprofessor und Domdekan Brenner) geradezu, sich prüfen zu lassen — Lyc.Akten. Diese Vorkommnisse schienen übrigens irgend welche Weiterungen nicht herbeigeführt zu haben.

[19]) Diese Auffassung kam auch dadurch zum Ausdrucke, daß vom Jahre 1853 ab die Bamberger Erzbischöfe häufig den Semestralprüfungen der Theologie beiwohnten — Schem. — während sie sich zu denselben in der ersten Hälfte des Jahrhunderts niemals, und zwar sicherlich aus dem Grunde nicht eingefunden hatten, um nicht durch ihre Beteiligung den staatlichen Anordnungen in Sachen theologischer Prüfungen den Schein einer Billigung zu verleihen. An der ehemaligen Bamberger Universität war die Anwesenheit des Fürstbischofs bei den Semestralprüfungen der Studierenden der theologischen Fakultät förmlich Regel gewesen — Univ.Akten; der damalige Souverain vereinigte eben die Gewalt der landesherrlichen und der kirchlichen Gesetzgebung in sich.

Die maßgebende erzbischöfliche Stelle schien denn auch schon mit Beginn der neuen Epoche einer derartigen Ansicht gehuldigt zu haben. Ausgehend von der Thatsache, daß infolge gesteigerten Zugangs von Seminaradspiranten nicht nur die Candidaten der Philosophie, sondern vielfach, oftmals sogar ausschließlich, Angehörige der 3 theologischen Kurse einer Klassifikation zur Ermittelung der Würdigkeit für den Eintritt in das Klerikalseminar zu unterwerfen waren, kam sie in einem unterm 21. März 1850 erflossenen und höchsterseits unterm 12. April ejd. a. gutgeheißenen[20]) Erlasse[21]) zu der Forderung, daß der Grad dieser Würdigkeit bedingt sein solle durch die mittlere arithmetische Ordnungszahl der in den verschiedenen semestralen bezw. finalen Prüfungen während der philosophischen und theologischen Jahre erlangten Fortgangsplätze. Und zwar sollten die in steigender Skala geordneten Platzzahlen die Reihenfolge des Eintrittes der Interessenten, ungenügende Leistungen in einzelnen Prüfungsfächern aber eine Wiederholung der betreffenden Prüfungen bedingen, während ein abermaliger ungünstiger Ausfall der letzteren die Zurückweisung von der Schwelle des Seminars im Gefolge haben sollte.

Damit waren, wenngleich zunächst unter dem ausschließlichen Gesichtspunkte der admissio ad seminarium, die in der theologischen Lycealsection seit einem halben Jahrhundert üblichen und über das Jahr 1849 hinaus vielleicht zu Unrecht fortgesetzten semestralen Examina der Theologen von nun ab eigentlich auch kirchlicherseits als zu Recht bestehend anerkannt worden. Umgekehrt kam das Bamberger Lyceumsrektorat einem in dem citierten Erlasse des 21. März niedergelegten Wunsche der oberhirtlichen Stelle, betreffend die An-

[20]) Ueber die strittige Form dieses höchsten Erlasses s. § 37e, sowie auch § 15.

[21]) Ueber den Erlaß selbst, der eigentlich zur Regelung der Bedingungen der Seminaradmission erschienen war, ibid.

zahl jener Examina und den Zeitpunkt für ihre Abhaltung, ohne Weiterung nach, indem es den Candidaten in Uebereinstimmung mit dem in Rede stehenden erzbischöflichen Erlasse völlig freie Wahl ließ, ob sie lieber „Semestralprüfungen" aus dem Lehrstoffe des abgelaufenen Semesters oder aber „Finalprüfungen" aus dem im ganzen Jahre behandelten Pensum ablegen wollten. Dieses Entgegenkommen widersprach freilich an sich der wörtlichen Fassung des § 17 der bereits im folgenden Jahre im Drucke erschienenen Lycealstatuten über die semestrale Institution der Prüfungen. Die Schwierigkeit löste sich indessen sehr bald, indem durch einen neuen ergänzenden Erlaß des erzb. Ordinariats vom 29. Sept. 1853[21]), gutgeheißen mit M.E. vom 10. Dez. 1853[20]), allgemein der halbjährigen Prüfungsweise wieder der Vorzug gegeben wurde.

Eben diese Semestralprüfungen blieben auch gewohnheitsmäßig erhalten, als im Laufe der Zeit ihr eigentlicher Zweck sich mehr und mehr verflacht und verloren hatte. Die fortschreitende Degradierung konnte man dabei schon an der äußeren Handhabung des Prüfungsmodus erkennen. Zunächst wurde die beschränkte Oeffentlichkeit, vor welcher bisher die Examina abgehalten zu werden pflegten, noch weiter reduciert: nachdem bereits im Jahre 1850 an die Stelle des seit 1833 zum Erscheinen verpflichteten gesamten Cötus der Examinanden des betreffenden Kurses der Einzelexaminand getreten war, wurde nun auch die Gesamtlehrerschaft der theologischen Sektion zuerst durch die in diesem Kurse beschäftigten Professoren und das Gremium dieser letzteren im Jahre 1883 sodann durch den prüfenden Fachprofessor allein ersetzt[22]).

[22]) Das Princip der Mündlichkeit war auch nach dem Erscheinen der Allh. V.O. vom 13. Nov. 1849 und dem Erlasse der oben erwähnten specifischen Lycealstatuten durchaus beibehalten worden. Wohl aber fanden die Examina für die zum späteren Eintritte in das Seminar adspirierenden Philosophiecandidaten in jener Epoche sowohl schriftlich als mündlich statt, bis späterhin auch für sie die blose Mündlichkeit durchdrang. Cf. die §§ 37 b bis g.

Ferner ließ man vom Jahre 1876 ab, wie oben schon berührt wurde, die besondere graduelle Darstellung der Reife fallen, begnügte sich vielmehr damit, in die Qualifikationsliste, wie es ja auch bis jetzt schon geschehen war, den Fortgangsplatz einzutragen, den sich die Prüflinge nach Maßgabe der erlangten Notensumme für das Winter- und Sommersemester bezw. das ganze Studienjahr erworben hatten. Vom Jahre 1889 an endlich findet sich nur noch die Angabe der auf das letztere Intervall sich erstreckenden Summe als hinreichenden Ausdruck zur relativen Beurteilung der Concurrenten.¹

Als alleiniges Strafmittel für ungenügende Censuren figurierte dabei seit dem Erscheinen des erzb. Erlasses vom 29. Sept. 1853 die Wiederholung der Semestralprüfung in den beanstandeten Einzelfächern nach Umlauf der Ferien oder auch des nächsten Semesters, und zwar bis zum endgiltigen Erfolge.

Was endlich die neueren, generellen Lycealsatzungen vom 1. Juni 1891 anlangt, so unterscheiden sich diese von den bisher für das Bamberger Lyceum giltigen sehr wesentlich dadurch, daß sie detaillierte Vorschriften über die Semestralprüfungen nicht mehr erlassen. Der universellere und hochschulmäßigere Zug, der sie durchweht, tritt auch in dieser Beziehung auffällig in die Erscheinung. Der § 37/2 derselben constatiert nämlich in ganz allgemeiner Weise, daß bezüglich der Prüfungen der Studierenden der Theologie die „einschlägigen besonderen Bestimmungen" maßgebend seien, und die unterm 10. Juni des näml. Js. zu diesen Satzungen erlassene höchste Vollzugsinstruction ersetzt diese Bemerkung durch den erweiterten Ausdruck, daß jene Prüfungen „sich auf die einschlägigen verfassungsmäßigen Bestimmungen und die hiezu ergangenen Vollzugsverordnungen" gründen — eine Formel, deren mögliche oder wahrscheinliche Deutung bereits in der zweiten Hälfte des § 15 einer eingehenden Erörte-

rung unterworfen wurde und zu dem Schlusse Veranlassung gab, daß sie eine neue Bestätigung bedeute der völligen Unterordnung des Semestralprüfungswesens unter die Kompetenz der bischöflichen Jurisdiktion.

In der That sollte für die Richtigkeit dieser Auffassung die jüngste Zeit noch einen sichtbaren Beleg erbringen, indem zu Beginn des Wintersemesters 1901, mit oberhirtlichem Begleitschreiben vom 15. Okt. js. Jrs., eine neue erzbischöfliche Studien- und Prüfungsordnung für die (Adspiranten und) Candidaten der Theologie erschien, welche, zunächst für das Studienjahr 1901/02 in provisorischer Weise giltig, in mehreren Punkten von den schon öfter citierten früheren Anordnungen der Jahre 1850, 1853, 1862 und 1876 abweicht. Außer einer Neueinteilung[23]) der Lehrdisciplinen in obligatorische und fakultative Fächer, wie solche in dem einschlägigen Paragraphen des II. Teiles dieser Abhandlung über die Lehrverhältnisse noch genauer besprochen werden soll, schuf sie auch eine Aenderung in den Prüfungsfächern, indem sie die Candidaten der Theologie nur zur Ablegung eines Examens aus den obligaten Lehrgegenständen verpflichtete. Eine Direktive über die Behandlung der Frage, wann eine Prüfung als bestanden oder nicht bestanden gelten sollte, und über die für den letzteren Fall weiterhin eintretende Maßregel erfolgte nicht mehr. Dagegen wurde angeordnet, daß die Prüfungstermine, um deren Häufung zum Semesterschlusse hintanzuhalten, teilweise in das Semester hinein vorgeschoben werden könnten. Dieser letzteren Bestimmung geht allerdings eine auf Anfrage des Lyceumsrektorates seitens des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 27. Febr. 1902 erfolgter und bereits in F.N. 20 des § 15 registrierten Bescheid nicht

[23]) Ueber ältere derartige Einteilungen s. §§ 16 und 17.

conform. Nach ihm sollen vielmehr die Semestralprüfungen thatsächlich in den letzten Tagen des Semesters vorgenommen werden, und zwar ohne daß hiedurch die Vorlesungen einen Ausfall erleiten.

Diese Anordnung scheint auf den ersten Blick, wie schon im § 15 bemerkt wurde, der Schlußfolgerung über die förmliche Hingabe des Prüfungswesens in die Hände des Episcopats zu widerstreiten. Sie dürfte sich aber schließlich doch nur als eine Frage der äußeren Ordnung präsentieren und in keiner Weise eine Präjudiz in dem Sinne schaffen, als ob sie mit der Fixierung eventueller Prüfungstermine auch die unweigerliche Anordnung solcher Prüfungen staatlicherseits habe inaugurieren wollen.

c. Finalprüfungen.

Die Ausführungen des vorstehenden Paragraphen über das für die Lycealtheologen giltige System der Semestralprüfungen und dessen Wandlungen gelten im großen und ganzen auch für die Einrichtung der Final- d. h. der speciell am Schlusse des 2. und 4. theologischen Semesters — jene am Ende des 3. theologischen Jahres zählen als Absolutorialprüfungen der Theologie nicht hieher — stattfindenden Examina. Nur daß diese vor den ungeradzahligen Semestralprüfungen bis zur einschneidenden M.E. vom 13. Nov. 1849 eine wesentlich höhere Bedeutung zu beanspruchen pflegten. Und zwar nicht sowohl durch ihren Modus — denn dafür, daß diese Prüfungen, wie in der philosophischen[1]), so auch in der theologischen Section in einem breiteren und feierlicheren Rahmen als die ungeradzahligen Semestralexamina abgehalten worden wären, lassen sich keine Belege gewinnen — wohl aber durch ihre in gewissem Sinne entscheidende Wirkung.

---

[1]) V. §§ 27a und b.

Wie nämlich bereits im Abschnitte IV A und in der Abteilung a unseres jetzigen Paragraphen auseinandergesetzt wurde, waren die jährliche Qualifikation und Lokation der Candidaten der Philosophie und der Theologie vom Studienjahre 1803/4 ab bis zum Beginn des Jahres 1833/34 durch die 4 Quartal-, von da bis 1849/50 durch die beiden Semestralexamina eines Jahres festgelegt worden. In allen diesen Fällen mußte wohl der letzten Prüfung dieses Jahres, eben der Finalprüfung, die natürliche Rolle zufallen des Züngleins an der Wage, die Entscheidung nicht nur über den im Katalog zu verzeichnenden Hauptfortgangsplatz des Jahres[2]), sondern auch über die Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken in den nächsthöheren Kursus. Die Fortschritte waren dabei, wie in der philosophischen Abteilung, durch die 5 Hauptnoten[3]) „vorzüglich", „gut", „sehr gut", „mittelmäßig" und „gering" gekennzeichnet worden, das Hauptergebnis jedoch durch die 4 Prädikate „vollkommen-", „hinlänglich-", „notdürftig-" und „nicht-befähigt".

Im Quadrennium von 1849 bis 1853 noch einmal berufen, in Resorption der beiden Semestralprüfungen eines Jahres als Hauptprüfungen zu dienen, wie es des näheren im vorhergehenden Abschnitte 33 b bereits besprochen wurde, sanken die Finalprüfungen mit dem letztgenannten Jahre wieder zur Stufe bloser Semestralprüfungen herunter, als welche sie sich in keiner Weise mehr von den Wintersemestralprüfungen unterschieden.

---

[2]) V. § 46.

[3]) Vgl. über die Noten außer den §§ 27 a und 28 insbesondere noch den späteren § 47.

§ 34. Das Absolutorium aus der Theologie.

Während nach den Untersuchungen des § 32 und der §§ 29a und b dieser Abhandlung das lyceale Absolutorium der Philosophie für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts — genauer für die Zeit von der Säkularisation im Jahre 1803 bis zur Aufhebung der staatlichen Zwangsprüfungen aus der Philosophie im Jahre 1849 — die Rolle eines förmlichen „Befähigungsnachweises“ und das auf ihm fußende Absolutorialzeugnis das Attest darstellte, welches allein dem Philosophiestudierenden die Pforten, sei es der theologischen Section, sei es einer der (drei) Fachfakultäten der Vollhochschule zu öffnen vermochte, wogegen die Verweigerung dieses Zeugnisses die Wiederholung des 2. philosophischen Jahrgangs unumstößlich bedingte, besaß das Absolutorium der Theologie, das die Laufbahn des Lycealtheologen abzuschließen berufen war, wider Erwarten eine Bedeutung analoger Tragweite nicht, wenigstens nicht, soweit die Beziehungen der Abiturienten zur Lehranstalt des Lyceums in Frage kommen[1]). Es war vielmehr, von einzelnen kleinen Abweichungen, wie sie im Folgenden noch zur Sprache kommen werden, abgesehen, mit der Prüfung am Schlusse des Sommersemesters des 3. theologischen Kurses d. h. also der 3. Finalprüfung aus der Theologie identisch und unterlag daher zumeist auch den verschiedenen Wandlungen, wie sie den Untersuchungen der §§ 27 und 33 gemäß das System der Semestral- bezw. der Jahresprüfungen gemeinhin im Laufe der in Rede stehenden Epoche über sich ergehen lassen mußte.

So war das Forum der Oeffentlichkeit, vor welchem das Absolutorialexamen abzuhalten war, zugleich mit den Bestimmungen über die Vornahme der Semestralexa-

[1]) Ueber weitere Beziehungen vgl. den nachfolgenden Text, sowie den Abschnitt IV C der Abhandlung.

mina der beiden philosophischen und der zwei unteren theologischen Jahrgänge erstmalig durch das schon öfter berührte[2]) Bamberger Disciplinarstatut vom Jahre 1816 bekannt geworden. Es sollte ebenso wie für die Zwecke der gewöhnlichen theologischen Semestral- und Finalprüfungen bestehen aus dem Lehrergremium der theologischen Section unter dem Vorsitze des Rektors und allen bei der Prüfungen beteiligten Candidaten, den bereits geprüften sowohl, als den noch zu prüfenden. Zwar geriet der letzte Teil eben dieser Vorschrift, wie es scheint, in den 20-er Jahren — sei es durch die in jener Zeit der „Lycealklassen" allzu häufig bethätigte Umänderung[3]) im Lehrsystem der Lyceen, sei es durch den damaligen öfteren Wechsel in der Besetzung des Bamberger Lycealrektorates[4]) veranlaßt — allmählich in Verfall, trotzdem die Neuausgabe der Disciplinarsatzungen vom Jahre 1827[5]) ihm neue Wirksamkeit zu verleihen strebte. Er wurde jedoch auf einen Bericht des K. Rektorats an den a. o. Regierungskommissär, welcher dem Lyceum damals vorgesetzt war[6]), d. d. 6. August 1833 mit Verfügung des Genannten vom nächsten Tage neuerdings aufs strengste der Darnachachtung empfohlen, und zwar ohne Ansehung der Kurse oder der specifischen Art der semestralen Prüfungen. Diese lokale Anordnung hätte schließlich freilich in allen Punkten durch die generelle K.V.O. des 30. Nov. 1833 über die Neuformation der Lyceen abgelöst und insbesondere, da der einschlägige Artikel XII dieser V.O. den Begriff der Oeffentlichkeit nur an die Anwesenheit der Lehrer der theologische Section rectore präsidente knüpfte, in der Richtung, daß sie auch die Zuziehung aller Prüflinge einer und

---

[2]) Besonders in den §§ 26, 27a, 29a, 30 und 33a.
[3]) Vgl. hierüber vornehmlich § 13.
[4]) Cf. § 26, sowie den II. Teil dieser Abhandlung.
[5]) Ueber die D.O. überhaupt s. § 41.
[6]) Hierüber orientiert genauer § 22.

derselben Kategorie forderte, hinfällig werden sollen. Der Usus erwies sich aber auch in diesem Falle stärker als das Gesetz, so daß es bis zum Erscheinen der fundamentalen M.E. des 13. Nov. 1849, welche neben dem Studium der allgemeinen Wissenschaften auch die Prüfungsverhältnisse und insbesondere das Prüfungsrecht auf eine völlig neue Basis stellte, thatsächlich bei der Vorschrift des Kommissärs auch in Bezug auf das absolutorium theologiae seinen vollen Verbleib hatte.

Im übrigen hatten weder die fundamentale V.O. des 30. Nov. 1833 noch die sie commentierenden, schon öfter erwähnten höchsten E. vom 9. Febr. 1834 und vom 27. Mai 1836, so vernehmlich sich die drei Akten auch über das Lycealasolutorium der Philosophie ausließen, dem Absolutorium der Theologie eine ähnliche Ausscheidung oder Hervorhebung angedeihen lassen. In der hiedurch auf indirektem Wege neuerlich dokumentierten Identität dieses Absolutoriums mit einem Semestralexamen gewöhnlichen Stils lag aber — was hervorzuheben hier wohl am Platze sein dürfte — zugleich der permanente Verzicht ausgesprochen auf die Abstellung eines landesherrlichen Prüfungskommissärs zu demselben, während ebensolche Kommissäre zu damaliger Zeit zu nicht weniger denn 3 Prüfungen designiert zu werden pflegten: zu dem Absolutorialexamen aus der Philosophie für die Zwecke des Uebergangs der Lyceisten zur Universität — im Intervalle von 1833 bis 1838[7]); zu dem nämlichen Examen für die speciellen Ziele des Eintrittes der Lycealcandidaten in die theologische Abteilung des Lyceums — im Biennium 1836 bis 1838[8]), und endlich zu der Admissionsprüfung für diejenigen absolvierten Theologen oder auch Theologiecandidaten und -adspiranten, welche in das Klerikalseminar einzutreten

[7]) V. § 29b.
[8]) V. § 32.

beabsichtigten — für die 9 auf das Säkularisationsjahr folgenden Quinquennien[9]).

Allerdings vermochte die blose Thatsache der Nichtentsendung eines landesherrlichen Kommmissärs zu den Prüfungen pro absolutorio theologiae den letzteren den Charakter staatlich angeordneter Akte insolange nicht zu rauben, als diese eben mit den Semestral- bezw. Finalprüfungen staatlicher Provenienz und Gesetzmäßigkeit vollständig zusammenlagen. Und doch mußte sich in dem Vollzuge des Prüfungsgeschäftes speciell bei ihnen eine gewisse Singularität dadurch herausstellen, daß, während die aus dem Lycealrektor und den Professoren der theolologischen Section bestehende Prüfungskommission über die Befähigung oder Nichtbefähigung der Angehörigen des 1. und 2. theologischen Jahrgangs zur Vorrückung in den nächsthöheren Lycealkurs in förmlicher Weise Beschluß faßte, ein ähnliches apodiktisches Urteil über die Abiturienten der Theologie von ihr um dessentwillen nicht ausgesprochen werden konnte, weil sie zur Beurteilung der Fähigkeiten der letzteren, auf einer Laufbahn voranzuschreiten, welche sich dem Bereiche des Lyceums als wissenschaftlicher Lehranstalt entzog, unmöglich kompetent erschien.

Dieser freilich mehr latente, als offene Widerspruch wurde von der genannten Prüfungskommission der Bamberger Lycealanstalt durch eine sehr vorsichtige Handhabung der Prüfungsnormen in nachstehender Weise gelöst. Die Prüfung selbst wurde genau in der für die Semestral- (Final-)Prüfungen gemeinhin[10]) staatlich vorgeschriebenen bezw. durch Observanz überkommenen Form in mündlicher Weise und ohne Entfaltung irgend welcher Feierlichkeiten abgehalten und der bei den Prüflingen in dem einzelnen

---

[9]) V. §§ 37 b bis d.

[10]) Vgl. hierüber die §§ 33 b und c.

Fache[11]) zu Tage getretene Grad von Kenntnissen durch je eine Note gewertet, die dem schon öfter erwähnten 5-gliederigen Notensysteme[12]) des Allh. R. vom 9. Juli 1810 entnommen wurde. Diese Einzelnoten, zu den in den Prüfungen während des Studienjahres — für das Intervall vor 1833 in den Quartal-, nach dieser Zeit in den Semestralprüfungen — angefallenen Noten aus dem nämlichen Fache addiert ergaben eine Summe, deren Höhe, im umgekehrten Verhältnisse genommen, den relativen Fortgangsplatz der Prüflinge in jenem Fache bestimmte, während hinwiederum die Summe der von jedem Abiturienten erlangten verschiedenen Einzelplatzzahlen den Hauptfortgangsplatz desselben berechnen ließ. Das arithmetische Mittel aus den sämtlichen Einzelnoten ergab die „Absolutorialnote". Sie wurde conform den bereits citierten Allh. R. des 9. Juli 1810 in den 4 Abstufungen[13]) ausgedrückt: „vollkommen-", „hinlänglich"-, „notdürftig"- und „nicht befähigt". Während man aber aus dem mathematischen Anfall der Gesamtfortgangsnote für die Angehörigen der philosophischen und der theologischen Kurse[14]) die Consequenz zog und einem mit der 4. Note qualificierten Candidaten einer dieser Abteilungen ohne Skrupel die Erlaubnis zum Vorrücken, sei es aus dem Philosophicum[15]), sei es zum nächsthöheren Kursus entzog, machte die Prüfungskommission für das Ab-

[11]) Die Prüfung erstreckte sich über alle in dem Oberkurse der Theologie bezw. im Sommersemester vorgetragenen Lehrfächer mit Ausnahme desjenigen der Landwirtschaft, welches, obgleich obligatorisch, nur die Abgabe einer Frequenznote verlangte. Ueber den Wechsel dieser Lehrfächer vgl. den II. Teil der Abhandlung.

[12]) Vgl. den den F.N. F.N. 2 und 3 des § 28 zu Grunde liegenden Text und diese F.N. F.N. selbst.

[13]) S. die zweite Hälfte der F.N. 11 des § 27a.

[14]) Vgl. die §§ 28 und 33a, b.

[15]) Soweit dieses Absolutorium nicht der Mitwirkung eines a. o. Prüfungskommissärs unterstellt war. V. § 29 b.

solutorium der Theologie das Urteil über das Maß der Befähigung abhängig von einer förmlichen Beschlußfassung ad hoc, wobei sie es eventuell per vota majora in der Hand hatte, nach dem Totaleindrucke, den der Prüfling gewährte, zu schätzen oder gegen dessen specielle Leistungen im Absolutorialexamen die während des Jahres registrierten Prüfungsnoten mildernd hervorzukehren. Auf diesem Wege gelang es ihr wirklich, während der ganzen hier vorwürfigen Epoche von 46 Jahren nicht einen einzigen der Abiturienten als direkt „nicht befähigt" bezeichnen zu müssen.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin war die Selbsteinschätzung, deren sich die Kommission bezüglich des Umfangs ihrer Befugnisse befleißigte, sehr bemerkenswert. Der von ihr dem einzelnen Abiturienten zuerkannte Befähigungsgrad, welcher also nach den vorstehenden Bemerkungen keineswegs immer mit dem arithmetischen Resultat der Durchschnittsnote congruent zu sein brauchte, sollte nämlich nicht sowohl einen unumstößlichen Ausspruch über die wirkliche Befähigung desselben zum klerikalen Berufe darstellen, sondern nur der kirchlichen Oberbehörde einen Anhaltspunkt abgeben für das von ihr zu sprechende Endurteil in dem gedachten Betreffe. Zu diesem Zwecke wurden der genannten Stelle seitens des K. Lyceumsrektorates außer einer Tabelle, welche die von den Absolventen im Absolutorialexamen und während des Jahres, sowie auch in den sämtlichen früheren Lycealsemestern erzielten Fortgangsnoten und Fortgangsplätze verzeichnete, noch eine in Worten abgefaßte eingehende Charakteristik über die Geistesanlagen, den Fleiß, den Fortschritt und das sittliche Verhalten derselben übergeben, die „Censur" [16]). In dieser nun kamen die Bedenken, welche man gegen

[16]) Sie wurde für das Studienjahr von einem der im Oberkurse der Theologie beschäftigten Professoren entworfen, welche im Turnus die Rolle von quasi Ordinariern dieses Kurses übernahmen. Vgl. die §§ 46 und 62 der Abhandlung. In besonders schwungvoller

die Reifeerklärung des einen oder anderen Prüflings trotz der ihm officiell zuerkannten 3. d. h. noch genügenden Note der Befähigung hegte, unverhüllt zum Ausdrucke. Während man nämlich den besseren Candidaten oder solchen nichtstrittiger Reife im Absolutorialzeugnisse anerkennende Worte oder Segenssprüche auf den Lebensweg mitgab[17]), oder die Kirche beglückwünschte, ausgezeichnete oder brauchbare Arbeiter zu erhalten, u. dgl., legte man es in kritischen Fällen dem (bischöflichen resp.) erzbischöflichen Generalvikariate indirekt nahe, seinerseits die erteilte letzte Note der Befähigung gewissermaßen zur Note der „Nichtbefähigung" degradieren zu wollen: sei es, daß man „billig" bezweifelte, ob der betreffende junge Mann „bei dem schwachen Stande seiner Kenntnisse" „in den klerikalen Stand Aufnahme" finde, oder daß man ihm „Glück" wünschte, falls es ihm gelänge, die „Lücken in seinem Wissen" „noch einigermaßen auszufüllen" u. ä. m. Das Generalvikariat verhielt sich sich derlei Redewendungen gegenüber denn auch keineswegs schweigend, sondern wies einzelne der betreffenden Theologen an, sich in den Fächern, in denen ihre Prüfungsnote einen tiefen Stand aufwies, sich „im nächsten Jahre"[18]) nachprüfen zu lassen und zu diesem Behufe sich seinerzeit bei dem „Direktorate des Lyceums" zu melden.

Durch diesen specifischen Modus war eigentlich die strenge Bestimmung des Titels XII der Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 über die Lyceen, wonach ein einmaliges Nichtbestehen einer jeden Semestralprüfung eine Wiederholung derselben, ein zweitmaliger Mißerfolg aber die Dimission von der Anstalt nach sich ziehen sollte, vollständig

---

Weise censierte der Exeget Dr. Riegler, indem er stets an Aussprüche der hl. Schrift anknüpfte.

[17]) Vgl. den zweiten Teil der vorstehenden F.N.

[18]) D. h. zu Beginn des nächsten Studienjahres bezw. Wintersemesters.

negiert worden. Aber abgesehen davon, daß sie — den Untersuchungen der §§ 27, 28 und 33 zufolge — am Lyceum Bamberg auch bei den gewöhnlichen Semestralprüfungen durchaus mißachtet bezw. durch die Fortführung einer schon längst eingebürgerten anderen Gepflogenheit ersetzt zu werden pflegte, konnte ihre Giltigkeit speciell für das Absolutorium der Theologie mit sehr guten Gründen bestritten werden, nicht zum wenigsten mit dem Hinweise auf das Analogon dieses Absolutoriums mit dem Absolutorium der Philosophie, welches als Finalexamen am Schlusse des letzten philosophischen Jahres durch den Titel XIV der genannten Allh. V.O. aus dem Bereiche der interbiennialen Semestral- und Finalprüfungen ausgezweigt und gleichfalls, besonderen Normen unterworfen worden waren. Der Umstand, daß die letzteren Prüfungen zu gewissen Zeiten an die Mitwirkung eines a. o Prüfungskommissärs gebunden waren, konnte dabei nach den früheren Ausführungen dieses Paragraphen nicht gewichtig genug in die Wagschale fallen.

Was nämlich den speciellen Zweck des Lycealabsolutoriums aus der Theologie anlangt, so wurde dasselbe im Vorausgehenden als notwendig charakterisiert für den Uebertritt zum „klerikalen Berufe". Diese Definition bedarf insoferne einer näheren Erörterung, als sie absichtlich offen ließ, von welchem näheren Geschehnis ab die Zugehörigkeit zu diesem Berufe zu datieren pflegte. Wie bereits im § 31 berührt wurde, kann dieses Faktum gefunden werden entweder in dem Vollzuge der **admissio ad theologiam** d. h. in der Zulassung zur theologischen Lycealsection, oder aber in demjenigen der **admissio ad seminarium** d. h. in dem Eintritte in das geistliche Seminar, oder drittens in jenem der **admissio ad clericatum** d. h. in der Aufnahme in den durch die höheren Weihen bedingten klerikalen Stand i. e. S., welch' letzterer jedoch noch das Problem der Tischtitelverleihung vorherzugehen pflegte. Als weiteres

solches Moment kann aber endlich auch noch die Bepfründung angesehen werden, wie sie von dem Bestehen des Pfarrconcurses abhängig gemacht ist.

In der That gehört — die erste Möglichkeit kommt hier nicht mehr in Betracht — das Absolutorium aus der Theologie als Nachweis, daß der Candidat die vorgeschriebene Studienzeit auf (der Universität oder) dem Lyceum „vollendet" habe, bis auf den heutigen Tag zu den für das Gesuch um Zulassung zum Pfarrconcurs absolut notwendigen Belegen[19]). Dagegen besaß es zu allen Zeiten für die beiden anderen Fälle der Seminar- oder Klerikatsadmission den Charakter nur bedingter Pflichtigkeit. Soferne nämlich die Zulassung zu den letzteren Admissionsprüfungen von der Voraussetzung abhängig gemacht ward, daß die Admittenden theologi absoluti seien, war die Vorlage des Absolutorialzeugnisses der Theologie geboten. Insoweit aber auch Theologiecandidaten der unteren Semester oder sogar Philosophiestudierende zur Prüfung pro admissione ad seminarium angenommen oder die höheren Weihen auch solchen Theologen erteilt wurden, welche nur den 2. Kurs oder höchstens einen Teil des 3. Kurses zurückgelegt hatten, war diese Vorschrift natürlich hinfällig. In welcher Weise dabei im Einzelnen verfahren werden mußte, um den rasch wechselnden Bestimmungen hierüber jeweils Genüge zu leisten, möge in den §§ 37 und 38 des nachfolgenden Hauptabschnittes IV C dieser Abhandlung erörtert werden. Dagegen soll die Einbeziehung des Pfarrconcurses als eines die Lehranstalt des Lyceums nicht mehr berührenden Elementes außer Betracht bleiben.

Die mit der M.E. vom 13. Nov. 1849 für die zweite Hälfte des verflossenen Jahrhunderts eingeleitete

[19]) Vgl. etwa die zwei Allh. V. O. vom 30. Dez. 1806 und vom 27. Aug. 1843 — Döllinger 8, 546 und 23, 156. Die letztere nennt als Beleg für die bethätigte Vollendung direkt das Absolutorialzeugnis.



größere Lehr-, Lern- und Prüfungsfreiheit an den Lyceen bedachte das System der theologischen Absolutorialprüfung am Lyceum Bamberg äußerlich nur mit geringen Aenderungen. Während bei den übrigen Semestralprüfungen an Stelle der eine gewisse Oeffentlichkeit bedingenden Anwesenheit sämtlicher Examinatoren und Examinanden des zu prüfenden Cötus der Studierenden nunmehr der Einzelexaminator und der Einzelexaminand trat, blieb wenigstens für die Zwecke der in Rede stehenden Prüfung die Prüfungskommission in der alten Zusammensetzung auch des ferneren erhalten, und zwar bis zum Jahre 1883, in welchem aus derselben alle jene Professoren der Theologie ausschieden, welche an den Vorlesungen für den 3. theologischen Jahrgang nicht beteiligt waren. Mit der im Jahre 1891 bethätigten weiteren Reduktion auf den prüfenden Einzelprofessor und der hiedurch bewerkstelligten vollständigen Conformität des Prüfungsmodus mit demjenigen der Semestralprüfungen gewöhnlichen Stils entschwand schließlich auch der durch die Thätigkeit eines größeren Prüfungskörpers bisher noch verbliebene Rest von Solemnität vollständig. Auch in der Art der Qualifikation und der Censurierung vollzog sich ein Wechsel. Schon im Quadrennium zwischen 1845 und 1849, welches sich als Uebergangsintervall zu einer freiheitlicheren Aera durch eine gewisse Labilität in der Etablierung von Prüfungsbestimmungen auszeichnete[20]), war man von dem Begriffe der „Befähigung" zum Uebertritt in den klerikalen Beruf zu jenem der „Würdigkeit" übergegangen Späterhin, und zwar in dem Zeitraum, welcher durch die beiden Ausgaben der Lycealstatuten vom 2. Febr. 1851 und vom Jahre 1867 begrenzt ist, ersetzte man die 4 bisher festgehaltenen Grade dieser Befähigung resp. Würdigkeit durch blose 3 Abstufungen, „vorzüglich

---

[20]) Vgl. hierüber vornehmlich die vorausgehenden §§ 27b, 29b, 32 und 33b, sowie den nachfolgenden § 37d.

würdig", „würdig" und „hinlänglich würdig"[21]). Die der kirchlichen Oberbehörde früher übermittelten „Censuren" fielen vollständig hinweg, als alleiniger Ausdruck einer näheren Charakteristik des einzelnen Abiturienten erfolgte vielmehr nur noch die Angabe erstens der Absolutorialnote, als des arithmetischen Mittels aus den Hauptnoten des Absolutorial- und des Wintersemestralexamens, und zweitens des relativen Fortgangsplatzes, wie er durch die Summe der in den einzelnen Prüfungsfächern der beiden Examina erlangten Noten bestimmt wurde, sei es, daß man die Ordnungszahl dieses Platzes besonders hervorhob, sei es auch nur, daß man die blose Registrierung der Notensumme als Unterlage für denselben als genügend erachtete.

Wesentlich wichtiger aber als diese Modalitäten erwiesen sich die principiellen Fragen, auf welche die neue Aera Antwort erteilte. Nachdem, wie bereits im § 15 erwähnt wurde und wie in den §§ 37e bis g noch näher dargelegt werden wird, mit Wirkung der grundlegenden M.E. des 13. Nov. 1849 bezw. der nicht minder bekannten M.E. des 8. April 1852 die Aufnahme von Theologiecandidaten und -adspiranten in die Priesterseminare dem bayerischen Episcopate frei überlassen worden war, hatte man in Bamberg sofort dazu gethan, eben dieser **admissio ad seminarium** auch die üblichen Semestral- und Finalprüfungen in der theologischen Section[22]) in der Weise dienstbar zu machen, daß man den Admittenden, soweit sie bereits der theologischen Section angehörten, unter anderen Bedingnissen für die Zulassung zum Seminar auch den Nachweis auferlegte des erfolgreichen Bestehens eben dieser Prüfungen. Dadurch aber war den letzteren mit Einschluß der Absolutorialprüfung ein deutliches

---

[21]) Vgl. die F.N. des § 28 der Disciplinarsatzungen von 1867. Statt des obigen „hinlänglich würdig" liest man in den Lyc. Akten auch ebensowohl „hinlänglich befähigt", als „hinlänglich" schlechthin.

[22]) V. § 33b und c.

Siegel episcopaler Anerkennung aufgedrückt worden, welches auch in der Oeffentlichkeit dadurch zur besonderen Geltung kam, daß, während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die zuständigen kirchlichen Stellen sich von jeder persönlichen Berührung mit den in Rede stehenden Prüfungen einschließlich der Absolutorialprüfung ferne hielten, die nunmehrige Anwesenheit des Erzbischofs bei der Vornahme derselben eine häufige Erscheinung wurde.

Auch eine bereits vorübergehend gestreifte M.E. vom 9. Dez. 1851 kann als ein hier einschlägiger Akt principieller Tragweite gedeutet werden, insoferne sie ausdrücklich davon sprach, daß Candidaten der Theologie einer „theoretischen Endprüfung" im Sinne des § 26 der unterm 1. Oktober 1849 neu ausgegeben D.O. für die Universitäten nicht unterlägen. Damit war nämlich nicht nur die Bedeutung der bis jetzt weitergeführten Absolutorialprüfungen als bloser interner Tentamina bezeichnet, sondern auch die eigentliche Quelle derselben als Ausfluß bischöflicher Kompetenzen nicht undeutlich charakterisiert worden, ohne daß man sich freilich, wie gleichfalls bereits im § 15 vermerkt wurde, in Bamberg in der ersten Zeit veranlaßt gesehen hätte, hieraus die richtige Consequenz zu ziehen. Im Gegenteil hielt man damals, auch nachdem man den Semestral- und Absolutorialprüfungen eine Art kirchlichen Mantel umgehängt hatte, doch an der Idee ihrer eigentlichen staatlichen Abkunft unentwegt fest. Ja man beschnitt sogar die Wirkung des Absolutorialzeugnisses, wohl um seine Provenienz und Form vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus als irrelevant zu kennzeichnen, in erheblicher Weise. Während nämlich dasselbe bislang vielfach als Beleg für die wissenschaftliche Reife behufs Zulassung zu den höheren Weihen bezw. zur Erwerbung des Tischtitels gedient hatte, wurde mit dem fundamentalen erzbischöflichem Erlasse vom 21. März 1850[23]) verordnet, daß für

[23]) Vgl. die §§ 15, 37e und 38.

diese speciellen Zwecke ein eigenes Ordinariats- (Synodal-) Examen abgehalten werden solle — eine Bestimmung, die bis zum Erscheinen eines neuen oberhirtlichen Erlasses d. i. bis zum 27. Jan. 1859[24]) in Kraft blieb, um erst von da ab der alten Uebung wiederum Platz zu machen. In welcher Weise die neuesten Lycealstatuten vom 1. Juni 1891 bestrebt waren, den Bestimmungen über die Prüfungen am Lyceum ihren allmählich immer deutlicher hervorgetretenen episcopalen Charakter zu wahren, ist wiederum schon im § 15 dieser Abhandlung untersucht worden. Daß insbesondere der dortselbst mehrfach genannte einschlägige § 37/2 jener Statuten unter die Prüfungen auch das Absolutorium der Theologie einbegriff, wurde dabei nachträglich noch durch die in den §§ 29c und 30 gelegentlich berührte M.E. vom 21. Febr. 1892 ausdrücklich bestätigt.

§ 35. Uebertritte zur theologischen Fakultät der Universität.

Weder die Universitätsstatuten vom 26. Jan. 1804[1]), noch ihre Ergänzung vom 30. Okt. 1807[1]), noch endlich ihre Neuausgabe vom 6. März 1814[1]) gaben, obgleich alle drei Akte den Uebertritt von der theologischen Section des Lyceums zur Klasse der allgemeinen Wissenschaften mehr oder minder beschränkenden, im § 29a näher besprochenen Bedingnissen unterstellt hatten, irgend eine Direktive bezüglich des analogen Uebergangs von der theologischen Lycealsection zur theologischen Fakultät der Universität. Erst der § 15 Abs. 2 der Disciplinarvorschriften vom 26. Nov. 1827 holte das Versäumnis nach, indem er die Einrechnung des am Lyceum bereits teilweise absolvierten Studiums der Theologie in die

[24]) Memorandum, 3.

[1]) Ueber diese 3 schon öfter genannten Akte vgl. insbesondere die vorausgehenden §§ 16, 26, 27a und 29a.

3-jährige theologische Laufbahn an der Universität voll garantierte und damit eine Bestimmung traf, welche in die späteren Universitätsstatuten je vom 18. Mai 1835, 13. Febr. 1842, 1. Oktober 1849 und 22. Febr. 1891, sowie in die die Lyceen betreffenden beiden M.E. vom 13. Nov. 1849 und vom 1. Juni 1891 übergegangen, unzweifelhaft auch schon vor dem Jahre 1827 Geltung besessen hatte — freilich mit dem Abmaße, daß für diese Zeitepoche der am Lyceum herangebildete Theologe infolge der ungleich langen Dauer des Philosophiestudiums seinem coävi Commilitonen der Universität gegenüber bezüglich der Gesamtstudienzeit normal einen Verlust zu beklagen hatte, der sich von 1804 bis 1814 auf ein Jahr, von 1814 bis 1827 auf ein Semester bezifferte[2]).

Die Uebertritte hätten dabei — so kann man wenigstens aus der Fassung des angezogenen § 15/2 und der mit ihm gleichlautenden Paragraphen der späteren Satzungen schließen — zu Beginn des Studienjahres erfolgen sollen, sie vollzogen sich aber ebensowohl zum Schlusse des Wintersemesters, wie nicht minder mitten während des Semesters. Das Bamberger Lyceumsrektorat brachte auch derlei Fällen keineswegs die widerwillige und ablehnende Haltung entgegen, welche es den Ausführungen des § 29a gemäß den einschlägigen Bestrebungen der Philosophiecandidaten gegenüber eingenommen hatte, wenngleich es ebenfalls darauf drang, daß sich der scheidende stud. theol. den fälligen Prüfungen, insbesondere den zum Semesterschlusse üblichen,

---

[2]) S. § 29a. Die Gründung der „Lycealklassen" im Jahre 1824, welche die Gesamtstudienzeit auch des Universitätsstudierenden implicite auf 5 Jahre ausdehnte, kam für die hier zu erörternden Verhältnisse der Theologen praktisch nicht in Betracht, weil ihre Wirkung sich erst im Verlaufe von 3 Jahren geltend gemacht hätte, nach welchem Intervall aber eben die Allh. V.O. des 26. Nov. 1827 neubestimmend eingriff.

unterziehen sollte. Da ferner für den Verbleib der Lycealtheologen an ihrer Mutteranstalt die Festsetzung einer Minimalfrist, wie sie die Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 den Candidaten der Philosophie durch Einführung der 2-jährigen Wartezeit[3]) beschert hatte, nicht erfolgt war, so beließ man es rücksichtlich des legalen Uebergangstermins für die Theologen auch nach diesem einschneidenden Jahre 1833 noch bei dem bisherigen Modus.

Und doch sollten die ungünstigen und ungnädigen Gesinnungen, die man zu Beginn der 30-er Jahre seitens der Allh. Stelle gegen die Institution der Lyceen hegte[4]), auch alsbald auf dem hier in Rede stehenden Gebiete zur Wirkung gelangen. Wohl war die deprimierende Verfügung der Allh. E. vom 23. Nov. 1832, nach welcher die zur Universität abgehenden Lyceisten daselbst eine förmliche Aufnahmsprüfung — alias „Zwischen-“ oder „Uebertrittsprüfung“[5]) — zu bestehen hatten, in unzweideutiger Weise nur für das Studium der allgemeinen Wissenschaften erlassen worden. Eine erweiternde M.E. vom 23. Febr. des folgenden Jahres aber schien durch eine en passant hingeworfene Bemerkung, daß das theologische Studium in den theologischen Fakultäten der Universitäten „hochachtbare Geistliche der betreffenden Confession als Examinatoren“ fände, der Ausdehnbarkeit eben dieser Prüfungen auch auf die Theologiecandidaten das Wort zu sprechen.

Diese Interpretation galt nun freilich, wie eine spätere, schon im § 32 gewürdigte, übrigens nicht ganz klare und eindeutige[6]) höchste Entschließung d. d. 27. Mai 1836

---

[3]) Cf. die §§ 14 und 29 b.

[4]) S. die §§ 13, 14, 27 a und b und 29 a und b.

[5]) Vgl. über dieselben im genaueren § 29 b. Sie fand vor einer besonderen Kommission der philosophischen Fakultät der Hochschule statt.

[6]) Vgl. die unmittelbar folgende F.N. 7.

näher darthat, nur in beschränkter Weise. Nach ihr sollten — so urteilt wenigstens der Verfasser — alle jene bereits in der theologischen Lycealsection befindlichen Candidaten, welche behufs Eintritts in diese Section das Absolutorium der Philosophie ohne Mitwirkung des mit der P.O. vom 23. Nov. 1832 aufgestellten a. o. Ministerialkommissärs erworben hatten, sich beim Uebergang auf eine der Fachfakultäten[7]) der Universität der kritischen Prüfung nachträglich unweigerlich unterziehen. Dagegen sollten alle zukünftig aus dem Philosophicum des Lyceums zum Theologicum daselbst übertretenden Studierenden einer ähnlichen „Zwischenprüfung" am Lyceum unterworfen werden, welche sich von der eben genannten, der Leitung des a. o. Prüfungskommissärs unterstellten Absolutorialprüfung jedoch dadurch unterschied, daß sie vor dem Forum der Lehrergremien beider Sectionen unter dem Vorsitze des Kreisschulreferenten[8]) oder eines Mitgliedes des Kreisscholarchats[8]), allerdings in Anwesenheit des vorgenannten Absolutorialkommissärs, abgelegt werden sollte.

Unter welchen Gesichtspunkten man nun auch diese beiden, an der Universität und am Lyceum obligatorischen „Zwischenprüfungen" betrachten mag — auf alle Fälle waren sie geeignet, dem Lehrerrate des Lyceums die Kompetenz zur Beurteilung der lycealen Theologen und Theologicadspiranten in einem sehr wichtigen Punkte vollständig zu ent-

---

[7]) Die M.E. vom 27. Mai 1836 war durch die Anfrage einer Universitätsbehörde veranlaßt worden. Diese Frage hatte den Fall im Auge, daß der Lycealtheologe zur Universität übertreten wolle, um daselbst in einer anderen Fachfakultät als der theologischen weiter zu studieren. Der Absatz 1 der Entschließung spricht aber von einem Uebertritte der Lycealcandidaten der Theologie gemeinhin unter Berufung auf den § 25 der D. S. vom 18. Mai 1835 und nimmt damit zweifellos keine der Fakultäten aus.

[8]) Hierüber orientieren die §§ 21 und 22 dieser Abhandlung.

ziehen. Auch bedeutete ihre Aufrechterhaltung, ja Reininstallierung durch die M.E. des 27. Mai 1836 im Grunde genommen nichts anderes als die faktische Weiter- oder Neuausübung eines landesherrlichen Kirchenhoheitsrechtes, wie es es auf anderen Gebieten des höheren Schulwesens, so z. B. jenem der Bildung und Erziehung zum klerikalen Stand, von der zuständigen geistlichen Oberbehörde auf das strikteste bekämpft worden war und fernerhin noch bekämpft wurde[9]), während sich allerdings gegen dessen Inaugurierung auf dem hier vorwürfigen Felde der admissio ad theologiam, wie schon früher bemerkt[10]), eine Stimme nicht erhoben zu haben schien.

Freilich hatten die neu aufgerichteten Uebertrittsnormen nur kurze Dauer. Sie verschwanden zugleich mit dem System der überwachenden Absolutorialprüfungskommissäre infolge der Allh. P.O. für die Universitäten vom 10. Mai 1838. Von da ab wurden die Modalitäten für den Zugang zur Vollhochschule wieder die nämlichen wie früher, bis ihnen mit der Aufhebung der genannten P.O. durch die M.E. vom 31. Okt. 1847 neuerdings zu Gunsten der mißlichen Bestimmungen der Universitätsstatuten vom 18. Mai 1835 Redressierung drohte. Aus den schon öfter erörterten Gründen aber, welche eben diese Allh. E. des 31. Okt. nicht wirksam werden ließen[11]), verblieb es auch bezüglich des Uebertrittes der Lycealtheologen zur Universität bei der bisherigen Gepflogenheit, welche zudem durch die den Philosophiecandidaten mit höchster E. vom 20. Juli 1840 gewährte Erleichterung des semestralen Uebertrittes[12]) einen starken legalen Rückhalt erfahren hatte.

Die zu Ende der 40-er Jahre den Studierenden der Lyceen wie der Hochschulen gewährte größere Lern- und Be-

[9]) Cf. die §§ 14, 15, 20, 23, 24, 32, 34, 37 b mit e und 38.

[10]) Im § 32.

[11]) Ueber dieselben vgl. vorzugsweise die §§ 27 b und 29 b.

[12]) V. die §§ 14 und 29 b.

wegungsfreiheit hatte zur Folge, daß mit — dem Vollzuge der Universitätssatzungen vom 1. Okt. 1849 — der Uebertritt der Theologiecandidaten der ersteren Bildungsanstalten zur Universität nur mehr an die Erbringung eines Abgangszeugnisses gebunden ward, ein Grundsatz, welcher auch in die unterm 22. Febr. 1891 revidierten neuesten Hochschul-Vorschriften aufgenommen, sich von dem inversen Gesetz des Uebertrittes von der Universität zum Lyceum nur mehr durch die dem Lyceum eigentümliche Definition des Begriffes „Uebergangszeugnis" unterscheidet, wie solche ausführlich im § 29 c zur Besprechung gelangte.

§ 36. Uebertritte von der Universität.

Nach den Darstellungen des § 30 lag es bis zum Jahre 1835 keineswegs auf der flachen Hand, unter welchen Bedingungen ein Universitätsstudierender aus der Klasse der allgemeinen Wissenschaften zur philosophischen Section des Lyceums übergehen konnte. Ebensowenig läßt sich zunächst in den während der ersten 3 Lustren des 19. Jahrhunders über die Lyceen und Hochschulen ergangenen allgemeinen Erlassen ein Anhaltspunkt für den speciellen Uebertritt des Universitätstheologen zum Lyceum auffinden, so daß man hinsichtlich des Entscheides dieser Frage durchaus wieder auf die Art und Weise der faktischen Handhabung durch das betreffende Lyceumsrektorat resp. auf die Aussage der Matrikeln und anderer schriftlicher Behelfe der Einzelanstalt angewiesen ist.

Für das Lyceum Bamberg erging eine erste Anordnung in dem in Rede stehenden Betreffe im Jahre 1816 indem die in eben jenem Jahre neu ausgegebenen, des öfteren schon erwähnten lokalen Statuten rücksichtlich aller von der Hochschule kommenden Studierenden, also auch jener der Theologie, die Forderung erhoben einer ausdrücklichen Legitimation durch „Zeugnisse". Welcher Art diese letzteren sein

sollten, wurde dabei nicht erwähnt: nach den im § 30 gepflogenen Ausführungen waren darunter aber offenbar Frequenz- und Sittenzeugnisse zu verstehen.

Auch über den Zeitpunkt des Uebertrittes verlautete nichts. Der natürlichste wäre der Beginn des Jahres oder eventuell des Semesters gewesen, man nahm aber dann und wann auch einen Studierenden auf, welcher während des Semesters anklopfte — wie es bei den mannigfaltigen, den Studien- und Lebensgang gerade eines Theologen bestimmenden äußeren Umständen in der That völlig richtig erschien. Der von der Universität zum gleichwertigen theologischen Lycealkurs übertretende junge Mann hatte dabei; falls er seine philosophische Ausbildung gänzlich an der ersteren Bildungsstätte genossen hatte, wegen der ungleichen Dauer des Philosophicums seinen Coäven am Lyceum gegenüber allerdings an Studienzeit gewonnen[1]), und zwar in dem Intervalle von 1804 bis 1814 1 Jahr, in jenem von 1814 bis 1827 1 Semester[2]). Dieser Vorteil zerfloß erst, nachdem die durch den Mieg'schen Schulplan am 10. Oktober 1824 ins Leben gerufene „Lycealklasse" einen unmittelbaren Einfluß auf die Beziehungen der theologischen Jahrgänge an Lyceum und Universität noch nicht ausüben konnte[3]), mit der grundsätzlichen Einführung des **biennium philosophicum** auch an den Universitäten durch die Disciplinargesetze für dieselben vom 26. Nov. 1827. Die Fassung ihres, die gleichheitliche Anrechnung der theologischen Studienzeit proklamierenden Paragraphen 15 läßt es zugleich unzweifelhaft erscheinen, daß die Uebertritte (von dem einen in den anderen Bildungskörper) rite nur nach Umfluß des Studienjahres vor sich gehen sollten. Nachdem aber dem un-

[1]) Insoweit nicht etwa die kirchliche Oberbehörde eingriff, um hn zur Ordination zurückzustellen.

[2]) Vgl. die §§ 29b und § 35.

[3]) S. F.N. 2 des § 35.

mittelbar vorhergehenden Paragraphen dieser Abhandlung zufolge den am Schlusse des Wintersemesters zur Universität abgehenden Lycealtheologen ein Hindernis nicht in den Weg gelegt wurde, kann unmöglich bezüglich des inversen Uebertritts die vorstehende Anordnung den Charakter eines unerbittlichen Gesetzes getragen haben, und war es wohl eben nur Zufall, daß in die Bamberger theologische Lycealsection bis zum Jahre 1849/50 derlei Emigranten unter dem Jahre nicht eintraten, wodurch allerdings der Absatz 2 des citierten § 15, der auch in die späteren Universitätsstatuten und -prüfungsordnungen je vom 18. Mai 1835, 10. Mai 1838 und 13. Febr. 1842 überging, nach seinem vollen Umfange gewahrt wurde.

Uebrigens mochten die in das Lyceum übergetretenen Universitätsstudierenden der Theologie sich nicht immer rasch und mit Nutzen in die veränderten Verhältnisse ihrer Studienlaufbahn gefunden haben. Waren doch die in den verschiedensten vorausgegangenen Abschnitten dieser Abhandlung gewürdigten Ungleichheiten des Studienbetriebs, der Austeilung und Gruppierung der Lehr- und Prüfungsfächer, des **modus examinandi** und ähnliche innerhalb des **triennium theologicum** von Universität und Lyceum[4]) statthabende Divergenzen mehr einer sofortigen Assimilierung an das neue Schulsystem ebenso hinderlich, wie andererseits die durch die Allh. E. vom 18. Dez. 1833 eingeleiteten Dispensationsbestimmungen betreffend das 5. Universitätsjahr[5]) bei dem Mangel irgendwelcher analogen Anordnungen für die Lyceen keineswegs geeignet erschienen, zur Förderung der Einheitlichkeit der beiden theologischen Bildungsanstalten beizutragen. In dieser Beziehung gab erst eine schon oben im § 30 citierte, an das Lyceumsrektorat in Dillingen ge-

---

[4]) Ueber diesen Begriff an den Lyceen beachte u. a. die Ausführungen des § 14.

[5]) Cf. die §§ 27b und 29b.

richtete, aber allgemeine Tragweite besitzende M.E. vom 16. Mai 1835 etwas bündigere Direktiven, indem sie den Interessenten den Rat erteilte, eben ihrerseits während der ersten Universitätsjahre alle jene theologischen Lehrfächer bestimmt zu hören, deren Vortrag sich über einen längeren Zeitraum denn jenen eines Jahres erstreckten. Auch die unterm 3. Juli 1836 erschienenen[6]) „Belehrungen" für die Hochschüle erteilten nach dieser Richtung sehr beherzigenswerte Winke.

Obgleich die über das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen erlassene fundamentale M.E. des 13. Nov. 1849 ihrem Rubrum getreu sich über die Verhältnisse innerhalb der theologischen Sektion nicht ausgelassen hatte, so konnte es doch als selbstverständlich gelten, daß die den Lycealcandidaten der 1. Section gewährten Vergünstigungen zum Teile auch deren Commilitonen in der theologischen Section zu statten kommen mußten, und dies um so mehr, als ja auch den zur Universität abgehenden Herren der letzteren Kategorie durch die neuen Universitätsvorschriften vom 1. Okt. 1849 eine fühlbare Erleichterung geboten worden war. Diese Auffassung gewann rechtlichen Halt durch zwei M.E. vom Jahre 1850, vom 6. bezw. 14. Juni js. Js., die erstere an die Adresse der beiden Lycealsectionen, die letztere an jene der theologischen Section allein gerichtet. Conform mit ihnen konnten darum die hauptsächlich auf der Basis der citierten höchsten E. vom 13. Nov. 1849 construierten und approbierten lokalen Satzungen des Bamberger Lyceums vom 2. Febr. 1851, sowie ihr Wiederabdruck vom Jahr 1867 und ihre Neuausgabe vom 28. Februar 1883[7]) je in ihren congru-

[6]) S. F.N. 1 der Einleitung zu § 29.

[7]) Ueber die Disciplinarsatzungen des Bamberger Lyceums . § 41.

enten §§ 19 und 20 als blose Bedingungen für den Eintritt eines Hochschulstudierenden — also auch eines solchen der Theologie — die Immatrikulation zum Semesterbeginn und die Erbringung eines Abgangszeugnisses der Universität normieren. Die generellen Satzungen für die Lycealstudierenden vom 1. Juni 1891 fügten als dritte Bedingung den Besitz des Gymnasialabsolutoriums hinzu, während eine bereits im § 29c citierte, ergänzende M.E. vom 21. Febr. 1892 das Abgangszeugnis der Vollhochschule zum Unterschiede von dem Abgangszeugnis an den Lyceen als bloses Inscriptionsattest definierte gegenüber der dem letzteren innewohnenden Eigenschaft eines Frequenzzeugnisses [8]).

[8]) Vgl. auch den Schluß des § 34 der Abhandlung.

C. In ihren Beziehungen zum Klerikal-Seminar und zu den höheren Weihen.

§ 37. Die Admissio ad Seminarium.

a. Einleitung.

Es ist im Vorhergehenden beiläufig erwähnt worden, daß kaum eine Streitfrage auf religiös-politischem Gebiete mit so mathematisch scharfer Linie die Geister zu trennen geeignet erscheint, als die Erörterung um die Gleichberechtigung oder den Vorrang des bayerischen Concordats gegenüber der II. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde. Seit mehr denn 8 Decennien bildet diese Linie die Grenzscheide zwischen staatlicher und kirchlicher Auffassung. Und wenn es auch manchmal das Aussehen hatte, als wenn über sie hinweg eine Verflachung der Gegensätze eingetreten wäre, so sollte alsbald — und diese Wahrnehmung kann bis in die allerjüngste Zeit herein[1]) verfolgt werden — eine im concreten Falle veranlaßte Maßnahme nur allzudeutlich die Unmöglichkeit ihrer Verwischung erkennen lassen. Eine der wichtigsten Unterstufen der Diskussion bildete dabei zu allen Zeiten die Frage nach der Erziehung des katholischen Klerus in den Priesterseminarien. Ja, sie darf sich sogar eines wesentlich höheren Alters rühmen, denn viele der übrigen kirchenpolitischen Probleme, insoferne als ihr Ursprung mit

---

[1]) Der Verf. hat hier einige während der jüngsten Landtagssession in die Erscheinung getretene Fälle im Auge.

dem Eintritte der Säkularisation fast vollständig synchron ist, während freilich der legale Untergrund für die verschiedenen im Laufe der Zeit in ihrem Betreffe entsprossenen staats- und kirchenrechtlichen Reklamationen erst durch die besprochenen beiden hochbedeutsamen Akte der Jahre 1817 und 1818 geschaffen wurde. Auch spiegeln sich kaum in einem anderen Geschehnisse ähnlicher Bedeutung die wechselnden Phasen in der Bewegung der conträren Bestrebungen, in der Politik insbesondere „der stillen Vorbehalte" bezw. „der stillen Zugeständnisse" [2]), so getreu wieder als gerade in ihr. Aber nur im allgemeinen d. h. unter Betrachtnahme der Zustände im ganzen bayerischen Lande, nicht etwa derjenigen der einzelnen Diöcese! Im Gegenteil kann auch hiebei die immerhin auffällige Erscheinung registriert werden, daß innerhalb des einen Bistums resp. Erzbistums der Gegendruck der Meinungen ein nur leichtes Kräuseln der bisher ruhigen Fläche des modus vivendi verursachte, während er zu gleicher Zeit in den Nachbarzonen die stürmischste Erregung hervorrief.

Als typischste Beispiele in diesen gegensätzlichen Richtungen können wohl die Zustände in den beiden hierarchischen Sprengeln Bamberg und Würzburg genommen werden. Während in dem letzteren über den in rascher Folge vollzogenen dreifachen Wechsel der territorialen Zugehörigkeit hinweg zumeist offener Kriegszustand herrschte, wie er in seinen verschiedenen Stadien durch das bekannte Werk von Braun [3]) deutlich charakterisiert wurde, zeichnete sich die Entwicklung der Dinge in Bamberg durch einen wesentlich ruhigeren Verlauf aus, wenngleich es an spitzen Momenten und überraschenden Situationen auch ihr nicht fehlte. Leider

---

[2]) Vgl. etwa F.N. 3 des § 11 und den ihr unterlegten Text, sowie die Abschnitte III C und III E dieser Abhandlung.

[3]) S. Literaturverzeichnis.

legen, zum Unterschiede gegen die Braun'sche Auffassung, die vorhandenen Darstellungen der Geschichte des Bamberger **Seminarium Ernestinum** von Schmitt[1]) und Metzner[2]) viel mehr Gewicht auf die Erörterung von Fragen organisatorischer und disciplinärer Natur, als auf die Enthüllung wissenschaftlicher, didaktischer und kirchenpolitischer Elemente — so daß der Verfasser der vorliegenden Abhandlung, weit davon entfernt, sich auf Bekanntes stützen zu können, auch hier zu der Notwendigkeit gedrängt wurde, das Einschlägige dem verschiedensten Aktenmaterial original zu entnehmen und so die mannigfachen Beziehungen zwischen Seminar und Lyceum in eigener Darlegung zum Vortrage zu bringen.

b. Die Zeit von der Säkularisation bis zur stabilen Inauguration staatlicher Hoheitsrechte, 1803 bis 1822.

Zu den Zeiten der Bamberger Universität[1]) war die Erlaubnis zum Eintritte in das Priesterseminar der heimischen Diöcese u. a. an die Bedingung geknüpft gewesen, daß der Admittend eine von einer besonderen Kommission abzuhaltende Approbationsprüfung[2]) bestanden habe. Eine fürstbischöfliche V.O. vom 22. Dez. 1781[3]), dem Universitätshausdirektor[4]) mitgeteilt durch Dekret der hochfürstlichen Schulenkommission[5]) vom 31. Dez. des näml. Js.[3]), ergänzte diese Vorschrift durch die Anordnung der gleichzeitigen Vornahme eines **examen morale**, indem sie sämtliche Professoren sowohl der Theologie, als der übrigen Fakultäten[6]), bei welchen der Candidat Collegien gehört hatte,

---

[1]) Vgl. hierüber § 3.

[2]) H. Weber I, 243.

[3]) Lyc. Akten.

[4]) V. F.N. 8 des § 7.

[5]) Ueber diesen Begriff s. d. H. Weber I, 169 u. a. v. a. O.

[6]) Sinngemäß wohl nur diejenigen der philosophischen Fakultät. Die „Juristen" und „Mediziner" hätten auch als „Seiner hoch-

anhielt, über nicht weniger als 10 verschiedene, in ein eigenes Schema eingepaßte, die Lebensführung desselben betreffende Fragen Auskunft zu erstatten. Um dabei speciell den Theologieprofessoren Gelegenheit zu geben, über ihre Hörer besser urteilen zu können, wurde mit Dekret der nämlichen Behörde vom 9. Dez. 1782[6]) weiter verfügt, daß jeder Theologiestudierende des Hochstifts sich an allen von den einzelnen Professoren zu bethätigenden Examinatorien, Conversatorien und Disputatorien zu beteiligen hätte. Diese Verfügungen schienen denn auch in Geltung verblieben zu sein bis zum ereignisvollen Jahre 1803, in welchem der Selbständigkeit des Fürstentums ein definitives Ende bereitet wurde.

Die neue Aera, welche mit diesem Zeitpunkte für das Seminar anbrach, wurde officiell eingeleitet durch einen Churf. Erlaß vom 9. Mai 1803, welcher im Vollzuge der Besitzergreifung der beiden Fürstentümer Bamberg und Würzburg den beiden fränkischen Landesdirektionen „alle geistlichen Regierungsgegenstände“ unterstellte, „welche aus der Territorialhoheit fließen“ [7]). Ein zweiter analoger Erlaß — unterm 3. Nov. des gl. Js.[8]), also zu einer Zeit ergangen, zu der man über die Errichtung einer philosophisch-theologischen Lehranstalt in Bamberg staatlicherseits noch keinen auch nur provisorischen Entscheid getroffen hatte[9]) — ergänzte und erweiterte diesen in seiner Allgemeinheit immerhin unklaren Ausdruck dahin, daß er die Fortdauer der beiden Klerikalseminarien in Bamberg und Würzburg „in ihrer bisherigen Verfassung“ bestätigte und dieselben „in wissenschaftlicher, sittlicher und ökonomischer Hinsicht“ den Bischöfen überlassen zu wollen erklärte. Hie-

---

fürstlichen Durchlaucht allergetreueste Opposition“ — vgl. § 3 dieser Abhandlung — der Anordnung kaum Folge geleistet.

[7]) Fränk. Reg.Bl. 1803, 90.

[8]) Braun, 374. Vgl. auch § 38.

[9]) Cf. §§ 7 bis 9.

durch war nicht nur den letzteren die freie Wahl der Aufnahme von Candidaten des geistlichen Standes in eben diese Seminarien auf das formellste anheimgegeben worden, es schien auch die Josephinische Haltung, welche das Generallandeskommissariat in Franken[10]) den genannten Erziehungsinstituten gegenüber bislang eigenommen hatte[11]), ziemlich deutlich desavouiert zu sein. In der Wirklichkeit aber verblieb es freilich auch auf diesem Gebiete vorerst unentwegt bei der Fortführung der Grundsätze der Montgelas'schen Politik, einer Politik, welche kirchlicherseits auf das heftigste bekämpft und auch von hervorragenden Lehrern des Staatsrechts als nicht in allen Teilen einwandfrei bezeichnet wurde[12]).

In Bamberg speciell erstreckte sich die Wirkung des in Anspruch genommenen bezw. observanzmäßig weitergesponnenen landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes, welches durch die bekannte Churf. V.O. vom 7. Mai 1804 über die Abgrenzung der weltlichen und geistlichen Machtsphäre[13]) eine weitere, wesentliche Stärkung erfahren hatte, sogleich nach mehreren Richtungen hin: das Seminar wurde durch die von der churf. Landesdirektion in Verbindung mit der bischöflichen Behörde vorgenommene, unterm 1. Jan. 1806 wirksam gewordenen Vermehrung der beiden Stadtpfarrsprengel (zu St. Mar-

---

[10]) Vgl. F.N. 2 des § 4.

[11]) Sie charakterisierte sich insbesondere durch einen Erlaß der genannten Behörde an das Seminar in Würzburg, d. d. 30. Nov. 1802, wonach dasselbe fortan als „Churfürstliches Seminar", der Vorstand als „Churfürstlicher Regens" gelten sollte. Braun, 347. Ein analoger, an das Bamberger Seminar adressierter Erlaß war in den einschlägigen Gen.Sem.-, Sem.- und Ord.Akten nicht aufzufinden, doch begegnet man darin ebensowohl den beiden genannten Ausdrücken, wie auch der weiteren Bezeichnung „Churfürstlicher Alumnus".

[12]) Vgl. etwa v. Seydel 1, 162 und a. v. a. St. v. Sicherer, 46, sowie auch § 38.

[13]) Döllinger 8, 67.

tin und U. L. Frau) um zwei neue (Dom und St. Gangolf) aus seinem historischen Verbande mit der Pfarrei St. Martin losgelöst und als relativ selbständiger Körper der Direktion eigener Regenten[14]) unterstellt, sein Stiftungsfond[15]) der (Deputation 3 der) churfürstlichen Landesdirektion[10]) definitiv zur Verwaltung übergeben und endlich die Anzahl der Alumnen nicht unwesentlich reduciert.

Diese Anzahl hatte bisher 21 betragen, ungerechnet den als **alumnus supernumerarius** figurierenden sogenannten Baunach'schen Stipendiaten[16]), welcher als ehemaliger **primus**, eventuell **secundus, tertius**[17]) .... **philosophiae** das

---

[14]) Seit dem Jahre 1738, in welchem das **Seminarium Ernestinum** reformiert worden war, fungierten die Weihbischöfe von Bamberg, die als solche zugleich auch Pfarrherren von St. Martin waren, als Präsides des Seminars, die 2 ersten Kapläne (Curaten) der genannten Pfarrei zugleich als die beiden Regenten desselben. Cf. Haas, 40 und 229, Schmitt, 177 ff., sowie § 38.

[15]) V. F.N. 20 des § 7, ferner die §§ 37c und 38.

[16]) Das Stipendium verdankt seine Gründung dem Generalvikar und Dechanten bei St. Stephan in Bamberg, Baunach. Dieser hatte 1657 ein Legat von 800 Reichsthalern ausgesetzt, dessen Zinsen einem Candidaten der Theologie zukommen sollten, der im obersten Kurs der Philosophie sich den ersten Platz errungen hatte, und zwar auf die Dauer seiner theologischen Studien. Im Jahre 1733 mit dem Fonde des Klerikalseminars zu Bauzwecken vereinigt wurde es im Jahre 1764 restituiert. Zugleich wurde in diesem Jahre die Rente letztmalig in der früheren Form einer Unterstützung in Geld ausbezahlt, vom Jahre 1765 dagegen der Nutznießer als **alumnus supernumerarius** in das Seminar aufgenommen. Rückte der Inhaber in die Reihe der regulären Alumnen vor, so trat an seine Stelle der nachfolgende **primus philosophiae**. Mit Aufhebung des Jesuitenordens ging das Präsentationsrecht, das letzterer bisher besessen hatte, an das bischöfliche Generalvikariat über. Vgl. Haas, 230; Past. Bl. 1844, Nr. Nr. 25 und 26; Schmitt, 21 ff., sowie die folgende F.N. 21 und § 38.

[17]) Wenn nämlich der Primus rc. gestorben war oder sich einem andern Lebensberuf zugewandt hatte. In diesem Falle genoß der Stipendiat das Beneficium jedoch nur 1 Jahr, um nach Umfluß desselben dem neuen **primus philosophiae** Platz zu machen. Schmitt, 214.

Vorrecht genoß, neben den regulären Alumnen im Seminar freie Wohnung und Verpflegung zu erhalten.

Die Bamberger Landesdirektion verfuhr nun in der Weise[18]), daß sie, gestützt auf eine Allh. E. v. 28. Jan. 1805, mit E. vom 18. Febr. des näml. Js. unter Einbeziehung des Baunach'schen Stipendiaten die Gesamtzahl 22 der Alumnen um 3 zu erniedrigen und die hiedurch erzielten Ersparungen als Sustentationsbeiträge zu dem für die Zwecke der genannten Stadtpfarreien gegründeten „Pfarreifond" — speciell für den Unterhalt der 4 Kapläne der St. Martinspfarrei — abzuführen befahl. Von den so verbliebenen 19 Sitzen aber reservierte sie weitere 4 ebensovielen Alumnatspriestern, welche als Stadtpfarrcooperatoren — und zwar 2 in der St. Martins-, je 1 in der Dom- und St. Gangolfspfarrei — fungieren und Wohnung und Kleidung im Seminar, die Kost dagegen auf Rechnung des Seminarfonds in den Pfarrhöfen erhalten sollten. Trotzdem gegen diese Verfügungen seitens des bischöflichen Generalvikariats[19]) mit Vorstellungen u. a.

---

[18]) Gen.Sem.-, Sem.- und Ord.Akten, auch teilweise bei Haas, 229 und Schmitt, 207.

[19]) An dieser Stelle sei über die hierarchischen Verhältnisse im Bistum Bamberg in Ergänzung der F.N. F.N. 7 und 8 des § 32 noch Folgendes bemerkt. Der durch die Säkularisation entthronte Fürstbischof v. Buseck führte das geistliche Amt eines Ordinarius der Diöcese bis zu seinem am 28. Sept. 1805 — Ord.Akt., s. F.N. 7 des § 32 — erfolgten Tode, doch hatte er, ernstlich erkrankt, bereits unterm 12. Juni 1805 zur Vornahme wichtigerer Amtshandlungen seinen Neffen und ehemaligen Coadjutor Georg Karl v. Fechenbach bestellt, den gleichfalls im Jahre 1803 als Landesherrn depossedierten Oberhirten des Nachbarbistums Würzburg. Nach dem unterm 9. April 1808 eingetretenen Ableben des Ebengenannten blieb der bischöfliche Stuhl unbesetzt, bis das Bistum Bamberg mit Wirkung des Concordats zum Erzbistum erhoben und unterm 18. Febr. 1818 der Bischof von Eichstätt, Joseph Graf von Stubenberg, zugleich zum ersten Erzbischof in Bamberg ernannt wurde. Diesem folgte unterm 4. März 1824 der in den Abschnitten II und III dieser Abhandlung häufig erwähnte ehemalige Generalschulendirektor Jo-

vom 27. März und 3. Mai 1805, wie nicht minder seitens des Bischofs Freiherrn von Buseck selbst mit Immediateingabe vom 9. Mai des gl. Js. schwere Bedenken geltend gemacht worden waren, verblieb es nach vorausgegangenen replicierenden E. der L.D. vom 8. April, 20. Mai, 19. Juli und 19. Aug. 1805, welch' letzterer schließlich auch — wenngleich unter Vorbehalt — Bistumsverweser und Generalvikariat mit Resolution vom 13. und Conclusum vom 16. Sept. 1805 zustimmten, zufolge einer Allh. E. vom 7. April 1806 principiell bei den Bestimmungen der Landesdirektion. Nur daß der a conto des Pfarrfonds jährlich abzustellende Betrag auf 1200 fl. ermäßigt wurde, während es bei der ursprünglich angesetzten Summe von 1100 fl. Unterstützungsbeiträge zum Unterhalt der 4 Stadtpfarrcooperatoren unverändert seinen Bestand hatte.

---

seph Maria Freiherr v. Fraunberg, diesem unterm 20. Febr. 1842 Bonifatius v. Urban, diesem unterm 15. Juni 1858 Michael v. Deinlein, diesem unterm 31. Mai 1875 Friedrich v. Schreiber, diesem endlich unterm 26. Aug. 1890 der gegenwärtige Erzbischof Joseph v. Schork. — Das Generalvikariat bestand bei Eintritt der Säkularisation aus einem Präsidenten, dem Domkapitular Freiherrn v. Redwitz, und 15 Räten, ausschließlich bürgerlicher Abkunft, darunter dem Weihbischof Behr, nach damaliger Sitte zugleich Seminarvorstand (und Pfarrer von St. Martin), dem in den §§ 7 mit 9 und im nachfolgenden Texte dieses Paragraphen öfter genannten nachmaligen Landesdirektionsrat Melchior Ignaz Stenglein, sowie den beiden Universitäts- und nachherigen Lycealprofessoren Andreas Frey und Johann Georg Nüßlein. Im Jahre 1811, dem Jahre der Erstausgabe des Diöcesanschematismus, war die Anzahl dieser Räte auf 7 zusammengeschmolzen. Unter ihnen befand sich der erste Regens neuerer Ordnung des Priesterseminars, Stapf. Am 10. Sept. 1812 wurde als Generalvikar der im Vorausgehenden bereits gewürdigte und im Folgenden noch mannigfach in die Erscheinung tretende Kapitular des säkularisierten Domkapitels, Adam Friedrich Freiherr Groß von und zu Trockau gewählt, der nachmalige Bischof von Würzburg. Die auf Grundlage des Concordats zu bethätigende Formation der erzbischöflichen Stellen vollzog sich in Bamberg am 28. Okt. 1821. Während die eine Zweigbehörde des Ordinariats, der all-

Nur ein Hoffnungserfolg war es dabei, dessen sich das bischöfliche Generalvikariat als einziger Frucht seiner Bemühungen rühmen konnte: der Zusicherung in der eben genannten Allh. E. des 7. April, daß man „nach Maßgabe des Bedürfnisses“, wie es insbesondere der allmähliche Eintritt größerer Abgänge von säkularisierten Klostergeistlichen bedinge, auf die Einreihung einer erhöhten Anzahl Alumnen in das Seminar „Bedacht nehmen“ wolle.

Eine bestimmtere Entscheidung war freilich, nachdem bei der unten noch zu besprechenden, während der 2 ersten Decennien des 19. Jahrhunderts acut gewordene Priesternot mangels einer zureichenden Anzahl von Theologiecandidaten nicht einmal alle 15 Plätze hatten besetzt werden können[20]), erst nach Ablauf der kritischen Periode zu erwarten. Sie erfolgte, nachdem im Jahre 1818 eine provisorische Mehrung der Sitze von 15 auf 16 vorgenommen worden war, mit Allh. R. vom 14. Dez. 1818. In diesem Schriftstücke wurde insbesondere die grundsätzliche Notwendigkeit der Erhöhung

---

gemeine geistliche Rat, im Laufe der 8 folgenden Decennien sich fast immer aus der vollzähligen Anzahl der Kanoniker des Metropolitankapitels zusammensetzte, ja durch anderweitige Berufungen dann und wann noch eine stärkere Vergrößerung erfuhr, war die andere Behörde, das Generalvikariat, Jahre lang nur mit einigen wenigen zumeist dem Stadtklerus entnommenen Räten bestellt gewesen, an deren Spitze später — in Beachtung des Art. III des Concordats — ein Kapitular als Generalvikar gestanden hatte. Erst seit neuester Zeit pflegt das Gremium der Domkapitulare den beiden Zweigstellen gleichheitlich anzugehören. Eine schärfere Unterscheidung zwischen dem „Generalvikariat“ und dem „Ordinariat“ nach dem Jahre 1821 zu treffen, war übrigens im folgenden weder Möglichkeit noch Anlaß gegeben, da seit einer Allh. E. vom 7. Mai 1826 — Reg.Bl. 1826, 489 — die weltlichen Behörden in ihren Correspondenzen nur die Bezeichnung „Ordinariat“ zu gebrauchen angehalten sind. Ueber das hier Vorgetragene vgl. auch § 38.

[20]) Ord. Akten, auch Jahresber. 1811, 1814, 1817 u. a.

der Alumnatssitze betont und die freie Aufnahme des Baunach'schen Stipendiaten, ohne Rücksicht auf die jeweilige Anzahl der regulären Alumnen, in formellster Weise[21]) wieder in ihr altes Recht eingesetzt. Doch dauerte es, während nunmehr diese Zahl im Anschlusse an das genannte Allh. R. auf 21 festgelegt worden war, immerhin noch 6 Jahre, bis man mit 24 Seminaristen den Stand zur Säkularisationszeit wieder erreicht bezw. um ein weniges übertroffen hatte[22]).

Die Berechtigung zum Eintritte[23]) in das Klerikalseminar war in der rubricierten Epoche an die Erfüllung von nicht weniger denn 7 Bedingnissen geknüpft worden: 1) an den Nachweis der Legitimation als absolvierter Theologe oder als Theologiecandidat bezw. Theologieadspirant[24]); 2) an die Vorlage des Gymnasialabsolutoriums und der sämtlichen am Lyceum (oder einer Hochschule) erworbenen Prüfungs- und Sittenzeugnisse; 3) und

[21]) In Wirklichkeit war die Erinnerung an den Zweck des Baunach'schen Stipendiums freilich auch in der Zwischenzeit nicht erloschen. Es wurde, nachdem bereits eine Allh. E. v. 5. Nov. 1804 die Intentionen des Stifters — jedoch unter Fortbestand der in F.N. 16 besprochenen, im Jahre 1756 getroffenen Abänderungen — wahren zu wollen erklärt hatte, continuierlich durch das Kabinet verliehen. Der Nutznießer figurierte aber nicht mehr als überzähliger Alumnus, sondern nahm den regulären Alumnen einen Platz hinweg. Gen.Sem.Akten.

[22]) In's Auge gefaßt sind hier nur die wirklichen Alumnen, nicht die Titulare oder Titulanten bezw. Convictoren des Seminars. Ueber diese vgl. Schmitt 221 ff., auch Schemat. 1811 und ff., über die genauere Weiterentwicklung der ganzen hier in Rede stehenden Frage dagegen den folgenden Abschnitt 37c dieser Abhandlung.

[23]) Vgl. als hier einschlägig etwa auch die Bestimmungen über das Georgianum zu Ingolstadt bezw. Landshut, insbesondere die beiden Verfügungen der L. D. von Bayern vom 15. März und 5. Aug. 1805 — Döllinger 8, 517 und 518 — sowie nicht minder die Seminarverhältnisse in Würzburg — Braun, 346 ff.

[24]) Ueber die zeitweilige Unzulässigkeit der Teilnahme bloser Theologiecandidaten und -adspiranten vgl. jedoch die nachfolgenden textlichen Ausführungen.

4) an den günstigen Ausfall je einer wissenschaftlichen Prüfung und eines examen morum; 5) — insoweit die **admissio ad seminarium** mit der **admissio ad clericatum** identisch war resp. die Ausfertigung des landesfürstlichen Tischtitels zur Voraussetzung hatte oder nach sich zog [25]) — an den Besitz des bayerischen Indigenats; 6) an den Vorschlag für die Aufnahme durch den Bischof bezw. Erzbischof oder das bischöfliche Generalvikariat; endlich 7) an die Bestätigung dieser Aufnahme durch den Landesherrn.

Was zunächst das Stadium der Studienlaufbahn anlangt, in dem sich Studierende zum Eintritte in das Seminar melden konnten, so galt zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Grundsatz, daß Angehörige der 3 theologischen Kurse zu dieser Anmeldung berechtigt sein sollten. Der Umschwung der Dinge aber im Jahre 1803 stellte eine größere Anzahl säkularisierter Klostergeistlicher zur Deckung etwaiger Abgänge im Diöcesanklerus zur Verfügung. Und da man, wie des näheren noch im § 38 ausgeführt werden wird, staatlicherseits an deren Unterkunft in der Seelsorge ein um so dringlicheres Interesse hatte, als man auf diesem Wege die denselben auszumessende Pension ganz oder teilweise einsparen konnte, so ging man auf den Vorschlag der bischöflichen Behörde, von nun ab nur mehr absolvierte Theologen zum Concurse in das Seminar zuzulassen, auf das bereitwilligste ein und erhob ihn mit E. der Landesdirektion vom 25. April 1804 zur Höhe einer förmlichen Verfügung.

Dieser Vorschlag des Generalvikariats erwies sich allerdings als eine stark verfrühte, wenn nicht ganz verkehrte Maßregel. Das Vikariat ahnte nicht, daß auf die kurz währende Hochflut eine desto länger andauernde Ebbe, ja ein förmlicher Priestermangel, folgen sollte. Die Gründe desselben wurden in prägnanter Weise niedergelegt in einem in den §§ 13, 24 und 32 bereits berührten [26]) Gutachten

[26]) Cf. § 38.

der theologischen Fakultät der Universität Landshut, erflossen im Jahre 1816 auf Veranlassung der bayerischen Staatsregierung, welche in dem verminderten Zugange zum geistlichen Studium nicht ohne Sorge eine Gefährdung der vitalsten Interessen des Landes erblickt hatte. Die, wie sie sich selbst nannte, „freimütige Darstellung" der Landshuter Professoren machte als Ursachen für diese auffällige Erscheinung eine ganze Reihe von Uebelständen teils direkt, teils indirekt verantwortlich, so u. a. den Rückgang in dem Betriebe der humanistischen Studien und die Aufrichtung des Fachlehrersystemes; den Eingriff des Staates in rein kirchliche Angelegenheiten und Kompetenzen; die hiedurch, sowie durch die Aufhebung der Befreiung der Geistlichkeit vom Militärdienste [27]) und durch die Benützung der Pfarrer als niedere Vollzugsorgane der Regierung und der äußeren staatlichen Stellen [27]) erzeugte Depression der socialen und autoritativen Stellung des klerikalen Standes; die in Wirkung dessen erfolgte Zucht- und Zügellosigkeit der Jugend; die Entziehung des bischöflichen Einflusses sowohl auf die höheren Schulen im allgemeinen, als auch auf die Besetzung der Lehr- und Erzieherstellen an denselben und an den Klerikalseminarien im besonderen; die Verminderung der Anzahl der Lyceen; die Beeinträchtigung der oberhirtlichen Wahl in der Aufnahme von Theologiestudierenden und -aspiranten in die Alumnate; sowie endlich die unzureichende Dauer des Aufenthaltes der Alumnen im Internate und die hiedurch veranlaßte ungenügende ascetische und pastorelle Durchbildung der letzteren.

Diesen inneren Gründen hätte man als weit tragende Motive der nämlichen Art unbedenklich an die Seite stellen dürfen: die der Ergreifung des geistlichen Berufes keines-

[26]) Vgl. speciell F.N. 1 des § 24.

[27]) S. hierüber genauer etwa (Höfler), 37 und 38, oder Strodl), 63 und 64.

wegs günstige allgemeine Geistesrichtung[28]) zu Beginn und der immer stärker anwachsende religiöse Indifferentismus ebensowohl der gebildeten, als auch der niederen Volkskreise während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts, die innerkirchlichen Dissidien, wie sie in Deutschland insbesondere im Febronianismus und Wessenbergianismus laut in die Erscheinung traten, und der infolge hievon im Klerus erzeugte Mangel an Disciplin und Subordinationsgefühl, die teilweise offen zu Schau getragene Befriedigung der bayerischen Staatsregierung der Abnahme des Theologiestudiums gegenüber[29]) — sowie im engeren: die in Consequenz der Reduction der Freiplätze in den Klerikalseminarien und der Aufhebung der klösterlichen Mittelschulen[30]) den Interessenten erwachsenen größeren Studienunkosten und die dementgegen relativ lukrativere staatliche Beamtencarriere.

Andererseits darf man freilich nicht vergessen, daß auch rein äußere Verhältnisse der damaligen Epoche, wie die kriegerischen Zeitläufe der Napoleonischen Aera und die fortgesetzten Verschiebungen im Länderverbande des Königreichs nur allzuleicht geeignet sein mußten, einen entsprechenden Zugang zum Studium der Theologie hintanzuhalten.

Im übrigen war das in Rede stehende Gutachten der Landshuter theologischen Fakultät nicht der einzige größere Akt, welcher in Sachen des Priestermangels bezw. der spe-

[28]) Ueber ihren Einfluß und ihre Ausbreitung speciell in Franken vgl. etwa H. Weber I, 252 ff, sowie die einschlägigen Abschnitte von Wegele I, Brück I, Braun u. a. Ueber die religiösen und culturellen Zustände Bayerns und Deutschlands während des ganzen hier rubricierten Abschnittes ebenso (Höfler), (Strodl), das Recht der Kirche, v. Sicherer, Brück I und II ꝛc ꝛc.

[29]) Man vergleiche zum Beweise dessen z. B. die Redewendungen, in denen das Reg. Bl. 1803, 175 die seinerzeitige Abnahme der Anzahl der Theologiestudierenden mitteilte.

[30]) Vgl. hierüber etwa das eingangs dieses Paragraphen über die Verminderung der Alumnatssitze im Seminar zu Bamberg Gesagte, sowie auch Reg. Bl. 1805, 217.

ciellen Frage der Seminaraufnahme und der Seminar-erziehung dem Staate[31]) erflossen war. Zunächst traf, von einer noch höheren und autoritativeren Seite ausgehend mit ihm ziemlich gleichzeitig ein zweites, nicht minder umfangreiches Schriftstück zusammen, die Sr. Maj. dem Könige von dem Fürstbischofe von Eichstätt — dem oben schon genannten nachmaligen ersten Erzbischof von Bamberg, Joseph Grafen von Stubenberg — im Juni 1816 überreichte „Denkschrift der bayerischen Bischöfe und Bistumsverweser“[32]), welche, wenngleich sie als quasi Vorarbeit zur Klärung der Concordatsverhältnisse kirchenpolitische Probleme umfassenderer Natur zum Vorwurfe brachte, sich doch auch positiver Vorschläge zur Lösung der beregten Einzelfragen nicht entgehen ließ. Nach Inhalt und Form vielfach an die spätere „Freisinger Denkschrift“ des bayerischen Episcopats vom 20. Okt. 1850[33]) erinnernd und im Gedankengange mit dem vorstehend besprochenen Gutachten der Landshuter Theologieprofessoren im allgemeinen congruierend beklagte sie vornehmlich noch die Ausschaltung der freien episcopalen Wahl bei der Aufnahme der Theologiecandidaten und -adspiranten in die geistlichen Seminarien und die Unterbindung des Einflusses der Kirche auf die Erziehung der Alumnen innerhalb derselben, die Säkularisation und Zweckentfremdung des Kirchengutes oder zum

[31]) Als weitere Denkschriften in dem hier vorwürfigen Betreffe, aber an andere Stellen ergangen, verdienen registriert zu werden: das „Promemoria“ des dem Eichstätter Freundschaftskreise (vgl. hierüber in F.N. 8 des § 32) angehörigen Bamberger Kanonisten und Lycealprofessors Dr. Andreas Frey, 1816 auf 17 erschienen, sowie die Denkschrift der bayerischen Diöcesanvorstände vom Juli 1816 — beide an den päpstlichen Stuhl gerichtet; ferner das dem bischöflichen Ordinariate Regensburg erstattete Gutachten des Abtes Kornmann von Prüfling. Ueber erstere Akte s. vielleicht (Höfler), 44 ff. und Brück I, 337 ff., über den letzteren Brück I, 345.

[32]) (Höfler), 39 ff; das Recht der Kirche, 36 ff.

[33]) Beachte hierüber vornehmlich die §§ 15, 20, 24 und 37e.

mindesten die staatliche Aneignung der Verwaltung desselben und insonderheit der Seminarfonds, die Aufhebung der Klöster als der Fortbildungsstätten der Wissenschaften und der schönen Künste für talentiertere Geistliche, die materielle Belastung der Geistlichkeit mit außergewöhnlichen Abgaben u. a. m. Endlich waren auch noch die einzelnen Diöcesen mit M.E. vom 7. Juni 1816 — der nämlichen, welche an die Landshuter theologische Fakultät gerichtet war — um ihr Urteil in Sachen des Priestermangels angegangen worden. Das Gutachten, welches speciell das Bamberger Generalvikariat unterm 27. Juni 1816 hierauf erstattete, förderte indessen wesentlich neue oder originelle Gesichtspunkte nicht zu Tage, so daß es an dieser Stelle füglich überschlagen werden darf. Wohl aber hatte die genannte Behörde schon früher ernstlich Veranlassung genommen, sich mit den Erscheinungen und Wirkungen der Seelsorgernot realiter zu beschäftigen.

[44]) Die nicht unmittelbar in Folge der Säkularisation zur Weltgeistlichkeit übergetretenen Ordenspriester mußten sich ebenfalls behufs Aufnahme in das Seminar bezw. behufs Umwandlung des **titulus professionis** oder **paupertatis**, auf den sie geweiht waren, in den **titulus principis** der Admissionsprüfung unterziehen — für einen 50-jährigen Mann, wie es der in Rede stehende Franziskaner war, eine keineswegs angenehme Aufgabe! Für derartige Fälle war jedoch die Anordnung getroffen worden, daß die Reflektanten den sämtlichen mitconcurrierenden Theologiecandidaten ohne Rücksicht auf den qualitativen Ausfall der Prüfungsergebnisse jederzeit vorzuziehen waren, soferne sie nur die Prüfung bestanden hatten. Die Zeit ihrer Vorbereitung auf die letztere oder auch bis zur Erledigung eines Alumnatsitzes brachten diese Religiosen als sogenannte Titulanten oder Titulare — vgl. die obige F.N. 22 — teilweise, und dann zumeist auf Kosten ihrer Kompetenz, im Seminare zu, wie denn überhaupt bereits geprüfte, überschüssige Admittenden innerhalb des Internats auf den Abgang regulärer Alumnen warteten. S. hierüber etwa Schmitt, 222 u. a. a. O., Schem. 1811 rc. rc., sowie auch die §§ 38 und 39 dieser Abhandlung.

So hatte sie sich, als im Jahre 1811 neben einem Franziskanerordenspriester[34]) nur 2 Theologen zum Examen erschienen waren, während für den nächsten Concurs gar kein Candidat in Aussicht stand, welcher über das **absolutorium theologiae** verfügt hätte[35]), gezwungen gesehen, mit Vorstellung vom 12. Nov. 1812 und unter Berufung auf die bereits durch eine E. der Bamberger L.D. vom 2. Dez. 1807 begründete Zulässigkeit zum K. Generalkreiskommissariate des Mainkreises den Antrag zu stellen, zum Concurse um die Seminaradmission auch Studierende der Theologie, und zwar der drei lycealen Kurse, einladen zu dürfen. Diesem Verlangen war in der That mit E. der angerufenen Stelle d. d. 23. Nov. 1812 entsprochen worden. Auf eine unterm 18. Febr. 1814 erfolgte erneute Eingabe der bischöflichen Behörde aber zur letzteren war unterm 26. März des näml. Js. eine generelle Allh. E. erschienen, welche die Gewährung einer derartigen Indulgenz durch die K. Generalkreiskommissariate überall da in Aussicht gestellt hatte, wo eine geringere Anteilnahme von **theologis emeritis** an den projektierten Admissionsprüfungen zu erwarten gestanden.

In Wirklichkeit vermochte sich freilich die in Bamberg hiedurch restituierte Gepflogenheit der Zulassung nicht absolvierter Theologen zu diesen Prüfungen, nachdem im Jahre 1815 der angekündigte Concurs aus Mangel an irgend welchen Adspiranten überhaupt nicht statt finden konnte, nur wenige Jahre hindurch aufrecht zu erhalten, indem das kirchenpolitisch so ereignisvolle Jahr 1817 Veranlassung nahm,

[35]) Und voraussichtlich auch keine Ordenspriester mehr. Nach Ausweis des Schem. 1813 waren in der Bamberger Diöcese in jenem Jahre noch 421 solcher Priester vorhanden. Als Weltgeistliche waren zur Cura übergetreten 36, und zwar vielfach im höheren Alter, so daß die Zeit nicht mehr ferne sein konnte, wo dieselben fast alle ausgestorben sein mußten.

auch in Sachen der Seminaraufnahme die principielle Frage der Zuständigkeit in Fluß zu bringen.

Den direkten Anlaß hiezu mochte wohl der bereits im § 32 erwähnte Umstand gegeben haben, daß das bischöfliche Generalvikariat in den unmittelbar vorhergehenden Jahren auch solche Studierende des Lyceums in den Stand der Theologiecandidaten versetzt und zur Teilnahme an den Seminaraufnahmsprüfungen eingeladen bezw. zugelassen hatte, welche das biennium philosophicum noch nicht zurückgelegt, geschweige denn das vorgeschriebene Absolutorium der Philosophie erlangt hatten und sicherlich auch im Alter unter der früher üblichen Zulässigkeitsgrenze[36]) standen. Der mit der Leitung der Concursprüfungen betraute K. Kommissär, der in den §§ 7, 38 da und 38 e und in F.N. 19 dieses Paragraphen öfter genannte ehemalige Landesdirektionsrat und nachmalige Domdechant M. J. Stenglein, versäumte nicht, diese Thatsache im Zusammenhalte mit anderen Klagepunkten der K. Kreisregierung unterm 10. März 1817 zur Kenntnis zu bringen, und derselben zu empfehlen, „bei dem allmählich wieder schwindenden Priestermangel“[37]) zur älteren Ordnung der ausschließlichen

[36]) Dieselbe war früher — Schmitt, 279 — auf 18 Jahre normiert gewesen, jedoch zur Säkularisationszeit, wo außer den zum Uebertritte in die Cura bereiten Religiosen nur theologi emeriti des 6., 5. und 4. Jahrgangs — v. § 38 dβ — in das Seminar gelangen konnten, völlig außer Betracht gekommen. Eine im § 38 dγ registrierte Allh. E. vom 20. Febr. 1804 hatte das Grenzalter pro admissione ad clericatum auf 21 Jahre normiert.

[37]) Diese Annahme Stengleins war eine irrtümliche. Wie oben im Texte erwähnt, hatte eine M. E. des 7. Juni 1816 eben noch von den einzelnen Bistümern und Gen. Kr. Kommissariaten gutachtliche Berichte über den vorhandenen Mangel erholt und das Bamberger Generalvikariat in seiner Antwort vom 27. Juni des näml. Js. die Fortdauer eines solchen ausdrücklich constatiert. Und in der That erstreckte sich derselbe in der Diöcese Bamberg bis tief in die 20-er Jahre. S. auch § 38 e.

Anteilnahme absolvierter oder doch schon weiter im Studium vorgeschrittener Theologen zurückzugreifen. Die bischöfliche Behörde erklärte dementgegen in ihrer unterm 16. Mai abgegebenen Antwort, an dem principiellen Standpunkte der völlig freien Selbstentscheidung in allen die klerikale Erziehung betreffenden Fragen, wie sie durch das Concil von Trient als Norm aufgestellt worden sei, und insbesondere an der Bedeutung des Begriffes „adolescentes"[38]) durchaus festhalten zu müssen, dem besonderen Antrage auf Ausschluß von Philosophiecandidaten von der Seminaradmissionsprüfung jedoch aus Opportunitätsrücksichten beipflichten zu können. Die entscheidende Reg.E. vom 10. Juni 1817 griff indessen wesentlich über dieses Zugeständnis hinaus: sie inhibierte die Zulassung von Philosophiecandidaten nicht nur zu den in Rede stehenden Admissionsprüfungen — gegen welche sich übrigens bereits die frühere, kurz vorher erwähnte Vorstellung des bischöflichen Generalvikariats vom 18. Febr. 1814 ausgesprochen hatte — sondern auch zur theologischen Lycealsection und machte die Wirkung der eben mitgeteilten Allh. E. des 26. März 1814 über die eventuelle Teilnahme von Theologiecandidaten der 3 lycealen Kurse an der Seminaradmission in einschränkender Weise abhängig von einer jeweils einzuholenden besonderen Genehmigung der K. Kreisregierung, welcher es zukomme, über die Anwendbarkeit der Allh. E. auf die einzelnen concreten Fälle zu befinden; sie betonte endlich ihre völlige Uebereinstimmung mit der von Stenglein vertretenen Ansicht, daß, in je höherem Lebensalter die Admittenden zum Eintritte in das Priesterseminar und damit zur priesterlichen Weihe gelangten, desto besser sie sich zur Ausfüllung des Postens eigneten, auf den sie das spätere Berufsleben stelle.

[38]) Vgl. hierüber außer dem § 32 dieser Abhandlung und den daselbst citierten Literaturnachweisen insbesondere auch noch die Freisinger Denkschrift vom 20. Okt. 1850. Denkschr., 18.

Ein merkwürdiges Geschick wollte es übrigens, daß noch in dem nämlichen Jahre 1817 die Rolle des Wächters und des Uebertreters der eben besprochenen E. des Generalkreiskommissariats vom 10. Juni wechselte. Von der genannten Behörde wurde nämlich unterm 28. Aug. 1817 dem Generalvikariate „im höheren Auftrage“ eröffnet, daß ein Allh. R. vom 19. Aug. des gl. Js. einem Candidaten des 2. philosophischen Kurses zu Bamberg, welcher sich auf Grund des Bestehens der Semestralprüfungen aus der Philosophie zur Aufnahme in das Georgianum in Landshut, und zwar unter thätiger Mitwirkung des Lycealrektorates, gemeldet hatte, statt deren eine solche im geistlichen Seminar zu Bamberg bewilligt habe.

Gegen dieses Geschehnis protestierte sowohl der damalige Generalvikar, der im Vorausgehenden und Nachfolgenden öfter erwähnte Frhr. v. Groß, in längerer Ausführung vom 11. Sept., als auch das gesamte Vikariat mit Conclusum vom 1. Okt. 1817 in der nachdrücklichsten Weise. Man hob nicht nur die flagrante Verletzung des jüngst erst der bischöflichen Behörde förmlich aufgezwungenen Abkommens über die principielle Nichtzulassung von Philosophiecandidaten zum Seminaradmissionsexamen, geschweige denn zum Seminareintritte, hervor: sondern bezeichnete es auch g rade zu ebensowohl als eine ökonomische Unmöglichkeit, über die bereits voll besetzte Stellenzahl der Alumnen hinaus einen weiteren Gast in das Internat aufzunehmen, wie nicht minder als eine schreiende Unbilligkeit, 5 überzählige geprüfte Admittenden, die bereits die Zusicherung der Aufnahme erhalten hätten, zurückzusetzen zu Gunsten eines Neulings, welcher sich einem Concursexamen noch gar nicht unterzogen habe. Der Protest hatte denn, nachdem auch das Generalkreiskommissariat mit Vorstellung vom 9. Okt. 1817 zur höchsten Stelle sich die Gründe der kirchlichen Behörde voll-

ständig zu eigen gemacht hatte, die Wirkung, daß eine im Allh. Auftrage erflossene M.E. vom 27. Okt. 1817 die Giltigkeit des R. vom 19. Aug. wiederum aufhob und dem in Rede stehenden Studierenden der Philosophie den Eintritt in das Seminar erst dann gestattet wissen wollte, wenn ihn nach Maßgabe der Qualifikation aus weiteren, theologischen Prüfungen, wie sie den wesentlichsten Bestandteil des Admissionsexamens in Bamberg[39]) bildeten, „ordnungsmäßig“ die Reihe träfe[40]).

Trotz dieses Zugeständnisses an die am letzteren Orte giltige Prüfungs- und Aufnahmsordnung wurde deren Princip wenige Jahre später wiederum durchlöchert, indem mit M.R. vom 13. Sept. 1821 der bischöflichen Behörde neuerdings eröffnet wurde, daß S. Maj. d. K. einem Bamberger, zu Landshut studierenden Diöcesanen die Aufnahme in das Ernestinum bewilligt habe. Diesmal war es jedoch nur die Kreisregierung, welche sich es angelegen sein ließ, gegen die Wirkung der Allh. Willenskundgebung anzukämpfen, indem sie mit Erlaß vom 17. Sept. 1821 verordnete, daß der Admittend vor seinem Eintritte in das Seminar einer Prüfung zu unterwerfen[41]) oder andernfalls, soferne er nämlich bereits mit dem K. Tischtitel begnadigt worden, anzuhalten sei, sich hierüber „gehörig“ auszuweisen.

---

[39]) Zum Eintritte in das Georgianum genügte es, wenn der Aspirant Prüfungen aus der Philosophie bestanden hatte.

[40]) Wie sehr das Generalvikariat Anlaß hatte, gegen die Aufnahme eines ungeprüften Admittenden zu protestieren, ersieht sich aus der Thatsache, daß der hier in Rede stehende Candidat beim nächsten Concursexamen durchfiel und auf ein weiteres Jahr zurückgestellt werden mußte.

[41]) Diese Anordnung stand, abgesehen von ihrer formalen staatsrechtlichen Unzulässigkeit, sicherlich auch materiell der Allerhöchsten Intention entgegen, nach welcher vielmehr die Aufnahme des Candidaten, wenn sie auch nicht eine sofortige sein konnte, so doch sicher definitiv genehmigt war.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der wissenschaftlichen Prüfung aus der Theologie behufs Erlangung der Seminaraufnahme waren für den ganzen rubricierten Zeitraum vom Jahre 1804 — dem Jahre des ersten regelrechten Concurses — an bis zum Jahre 1822 bereits durch zwei E. der Bamberger L.D., vom 16. März und 8. Aug. 1804, näher geregelt worden. Nach denselben sollte das Examen für die zur Weltgeistlichkeit übertretenden Religiosen und dasjenige für die **theologi absoluti** getrennt abgehalten werden, und beidesmal Exegese, Kirchengeschichte, Generelle und Specielle Dogmatik, Moral und Pastoral nebst Pädagogik[42]), und zwar in dem in den Klosterschulen bezw. der ehemaligen Universität und dem nunmehrigen Lyceum behandelten Umfange, in sich schließen. Die genannten Lehrfächer waren dabei — einem Antrage des Generalvikariats, welcher auf blose Mündlichkeit ging, entgegen — sowohl schriftlich als mündlich zu prüfen, mit einziger Ausnahme der Disciplin der Pädagogik, welche nur schriftlich examiniert wurde. Der schriftliche Teil beanspruchte durchschnittlich eine Dauer von 2—4 Tagen, der mündliche, an den sich ein Predigtvortrag anreihte, eine solche von circa 1½ Stunden für den einzelnen Examinanden. Später, gegen Ende des 2. Decenniums, war man freilich, wie ein Resumé des Generalvikariats vom 13. Dez. 1821 gelegentlich hervorhebt, vollständig zur Mündlichkeit übergegangen.

Auch für die Theologiestudierenden, welche noch einem der 3 Jahreskurse der theologischen Lycealsection angehörten, war dieser **modus examinandi** giltig. Dabei trat

[42]) Die Reihenfolge der ersten 5 Prüfungsfächer ist einem gutachtlichen Berichte des Bamberger Generalvikariats zur Landesdirektion vom 30. Juli 1804 entnommen. Pädagogik trat als Prüfungsdisciplin erst späterhin auf, dagegen gelangte die Pastoral-Theologie als eigene Lehrsparte in den Prüfungen nicht zur effektiven Geltung.

nur an Stelle des Gesamtpensums der theologischen Disciplinen als Prüfungsmaterie der in den Vorlesungen bis zum Beginn des Admissionsexamens wirklich behandelte Lehrstoff. Hiedurch konnte es freilich kommen, daß bei einem etwa im Monate November abgehaltenen, auch für Candidaten des 1. theologischen Jahrgangs offenen Admissionsexamen über nicht viel mehr denn die erste Einleitung in die theologischen Wissenschaften examiniert wurde — ein Verfahren, das der kurz vorher charakterisierte abfällige Bericht des K. Prüfungskommissärs M. J. Stenglein vom 10. März 1817 wohl nicht ganz mit Unrecht als eine „Herabwürdigung" des Begriffes „Prüfungen aus der Theologie" geißelte, wogegen die gleichfalls erwähnte Replik des Generalvikariats vom 16. April des näml. Js. allerdings auf die historische Thatsache verweisen konnte, daß es eben früher, und insbesondere während der beiden vorhergegangenen Concurse der Jahre 1814 und 1816, bei welchen Stenglein wie üblich den Vorsitz geführt habe, auch nicht anders gehalten worden sei.

Die Prüfungkommission i. e. S. wurde ausschließlich vom Bischof ernannt. Sie setzte sich zusammen aus 4 Mitgliedern des Geistlichen Ratscollegiums, von denen eines als wissenschaftlicher oder — **sit venia verbo** — „technischer" Vorstand derselben fungierte, sowie aus den beiden oder auch nur einem Regenten des Klerikalseminars. Das Lehrelement des Lyceums war nur indirekt durch die Mitgliedschaft des einen oder andern dieser Regenten, soferne dieser eben am Lyceum thätig war, oder höchstens noch insoferne vertreten, als unter den Angehörigen des Geistlichen Ratscollegiums sich zufällig auch ein Lycealprofessor als frequentierender Rat befand, welcher dann fast regelmäßig auch zu der Kommission abgeordnet zu werden pflegte[43]).

[43]) So gehörte derselben der bereits in den F.N. F.N. 19 und 31 genannte Kanonist Dr. A. Frey fast unentwegt an. Als im Jahre 1820 er

Die Abnahme und Beurteilung des homiletischen Vortrags oblag jedoch den Seminarvorständen allein bezw., wenn nur einer von ihnen als Mitglied des Prüfungsgremiums figurierte, eben diesem.

Aktiver Vorsitzender der Kommission und Leiter des ganzen Prüfungsgeschäftes war ein eigener ad hoc ernannter landesherrlicher Kommissär, welcher jedoch mehr als Repräsentant der staatlichen Oberaufsicht denn als Sachwalter eines materiellen Prüfungsrechtes figurierte. Im Gegenteil hatte er die bestimmteste Weisung erhalten, weder in den Gang der Prüfung selbst irgendwie einzugreifen, noch sich an der Abstimmung über die Reife oder Unreife eines Candidaten persönlich zu beteiligen, die Beurteilung über diesen Punkt vielmehr vollständig den bischöflichen Examinatoren zu überlassen. Desto sorgfältiger sollte er sich vergewissern, ob die Admittenten die sämtlichen der eingangs dieses Paragraphen bezeichneten Vorbedingungen der Zulassung zur Prüfung erfüllt hätten bezw. diese Zulassung von der striktesten Einhaltung der vorgeschriebenen Verpflichtungen abhängig machen und schließlich der oberhirtlichen Stelle eine Liste der von ihm definitiv zugelassenen Prüflinge überreichen. Nicht minder sollte er besondere Wahrnehmungen bei der Prüfung der vorgesetzten Behörde des K. Generalkreiscommissariats (der K. Kreisregierung)

sowohl, als der Regens G.Rat und Lycealprof. Dr. Stapf mit Tod abgegangen waren, ordnete ein Erlaß des damaligen Erzbischofs v. Stubenberg — s. F.N. 19 dieses Paragraphen — an, daß wiederum zwei Examinatoren ex gremio capituli gewählt werden sollten. Nachdem im Jahre 1821 der neue Regens und Lycealprofessor Dr. Brenner in das Kapitel berufen, der Subregens Sponsel aber mit einem Lehrauftrag für das Lyceum nicht versehen war, so hätte das lyceale Lehrelement in der bischöflichen Kommission um die besagte Zeit überhaupt keinen Vertreter mehr besessen, wenn nicht Domkapitular Dr. Brenner, der seine Professur am Lyceum beibehalten hatte, schließlich doch noch in dieselbe abgeordnet worden wäre.

des Main- (bezw. Obermain-)Kreises zur Kenntnis bringen, welcher ja auch die Verbescheidung etwaiger Dispensgesuche vorbehalten blieb[44]). Für die hier in Betracht gezogene Epoche fungierte als landesfürstlicher Kommissär unentwegt der wiederholt genannte Melchior Ignaz Stenglein, und zwar nicht nur bei den im Turnus von 1 bis 3 Jahren statt habenden regelmäßigen Concursen, sondern auch bei allen Ausnahms- und Einzelprüfungen, wie sie des öfteren aus besondern Gründen — bei Uebertritten nachträglich sich meldender Conventualen oder fremder Diöcesanen, bei Uebernahme von Hauslehrerstellen in der Ferne durch einheimische Theologiecandidaten ꝛc. — veranlaßt waren.

Merkwürdigerweise gab die Aufstellung eines landesfürstlichen Inspektionskommissärs, welche in der Folgezeit eine erkleckliche Menge Staub aufwirbeln sollte, im Anfange durchaus keinen Anlaß zu einem Einspruche der kirchlichen Behörde. Im Gegenteil antwortete das bischöfliche Generalvikariat auf eine E. der L. D. zu Bamberg vom 11. Juli 1803, daß sie veranlaßt wäre, aus ihrer Mitte ein Mitglied zur etwaigen Vornahme von Prüfungen für die Zulassung zum Klerikate abzustellen, unterm 25. des näml. Mts. mit der Versicherung, es würde, falls diese Entschließung nicht inzwischen eingekommen wäre, selbst um die Entsendung eines landesherrlichen Kommissärs gebeten haben — so daß die definitive Instituierung eines solchen durch ein schon ge-

[44]) Unter den 7 oben im Texte angeführten Bedingungen der Zulassung zum Admissionsexamen waren es eigentlich nur die Vorschriften über die Erbringung der Absolutorialzeugnisse der Theologie, der Philosophie und des Gymnasiums und eventuell noch über die Vorlage von Semestralprüfungsattesten, von denen dispensiert zu werden pflegte. Bezüglich der Enthebung von den beiden ersten und der letzten Verpflichtung war das K. Generalkreiskommissariat bezw. die K. Kreisregierung zuständig. Dagegen gingen Gesuche um Befreiung von der Bestimmung über den Nachweis eines Gymnasialabsolutoriums an das K. Staatsministerium des Innern.

genanntes. unterm 16. März 1804 von der L.D. bekannt gegebenes Allh. R. ohne jeden Widerspruch erfolgen konnte. Aus dem oben berührten Proteste des Generalvikars Frhrn. v. Groß kann man auch den Grund dieser Passivität herausfinden. Das bischöfliche Generalvikariat betrachtete nämlich anfangs den Kommissär nicht sowohl als Delegaten für die Prüfungen pro **admissione ad seminarium**, als vielmehr für jene pro **admissione ad clericatum**[45]); für letztere aber, deren Bestehen die Erteilung des landesherrlichen Tischtitels bezw., hierauf fußend, die Zulassung zu den höheren Weihen nach sich zog, hielt man — späterhin wurde auch diese Ansicht als gegen das kanonische Recht verstoßend perhorresciert — die Entsendung eines staatlichen Kommissärs aus dem Grunde nicht für unangebracht, weil in der Bamberger Diöcese zu jener Zeit der Landesfürst der einzige Tischtitelverleiher war. In der That schien diese Annahme um so natürlicher, als in den 2 ersten Decennien des 19. Jahrhunderts die beiden oben bezeichneten Admissionsbegriffe wirklich zumeist identisch waren[46]). Auch die amtliche Bezeichnung des Kommissärs als des Vorsitzenden für die „Prüfung zum Klerikate", wie sie seit jeher gang und gäbe war, schien durchaus geeignet, den differenten Charakter beider Prüfungen vollständig zu verwischen. Als man freilich deren grundsätzliche Verschiedenheit deutlicher erkannte, regte sich sogleich auch die Opposition. Sie kam u. a. zur Antwort in der bereits berührten Replik des bischöflichen Generalvikariats vom 16. Mai 1817, welche ausdrücklich betonte, daß man sich kirchlicherseits auch hierin nur aus opportunen, nicht aber aus principiellen Erwägungen den Forderungen der Staatsregierung gefügt habe[47]).

---

[45]) Vgl. hiezu die Bemerkungen im § 31.

[46]) Näheres hierüber im § 38 d β.

[47]) Um einige Striche energischer, aber kanonisch doch wohl kaum einwandfrei hatte sich der beregten Frage gegenüber im Jahre

Was die **Prüfungstermine** anlangt, so unterlagen dieselben weder einer festen noch überhaupt einer regelmäßigen Datierung, sie wurden vielmehr von dem Generalvikariate nach Maßgabe des Bedürfnisses einer Neuaufnahme von Alumnen ins Auge gefaßt und im Benehmen mit der Landesdirektion bezw. dem Generalkreiskommissariate (der Kreisregierung) von Fall zu Fall endgiltig auserwählt, in der Weise, daß die betreffende Behörde von der bischöflichen Stelle ersucht wurde, die von letzterer stilisierte Einladung zum Concursexamen durch Inserierung in den amtlichen „Intelligenzblättern"[48]) des Main- und Rezatkreises[49]) auf die in Aussicht genommenen Tage bekannt zu geben und einen Kommissär als Vorsitzenden zu demselben abzustellen. Als Bereich für die besagten Termine erschien dabei zumeist das Wintersemester und zwar gewöhnlich das Intervall weniger Wochen vor oder nach Weihnachten.

Über das **Ergebnis der Prüfung** hatte, wie bereits erwähnt, die bischöfliche Behörde zu befinden. Dieses Recht gründete formal auf dem oben citierten Allh. R., welches dem G.V. durch Signatur der L.D. vom 16. März 1804 begeben worden war, und wurde nicht nur von dem landesherrlichen Prüfungskommissär, wie ein Bericht des Generalvikariats zum Bischof Frhrn. v. Buseck d.d. 17. Spt. 1804 hervor-

1804 der Bischof Freiherr v. Buseck verhalten, indem er mit Resolution vom 21. Sept. an sein Vikariat die Ansicht festhielt, daß die Admissionsprüfungen und die Seminaraufnahme rein geistliche Gegenstände seien, über welche dem Landesherrn kein Oberaufsichtsrecht, sondern „höchstens" ein „jus cavendi" zustehe. Einzig und allein unter diesem Gesichtspunkte wolle er sich die Entsendung eines Kommissärs gefallen lassen.

48) V. F.N. 10 des § 16.

49) Der heutigen Regierungsbezirke Ober- und Mittelfranken, innerhalb deren fast das ganze Erzbistum Bamberg gelegen ist. S. auch die F.N. F.N. 2 des § 4 und 12 des § 7.

hebt und wie es weiterhin aus dem oben besprochenen Referate des Kommissärs M. J. Stenglein selbst vom 10. März 1817 ersichtlich ist, auf das peinlichste gewahrt, sondern auch regierungsseitig, so z. B. in dem auf dieses Referat ergangenen Erlasse vom 10. Juni js. Js., der ferneren stetigen Berücksichtigung auf das nachdrücklichste empfohlen.

Jedoch unterlag das Urteil der Prüfungskommission bezw. der auf dasselbe gegründete Vorschlag der Aufnahme der Admittenden in das Priesterseminar der Allh. Genehmigung, welcher es definitiv vorbehalten blieb, die getroffenen Vereinbarungen zu bestätigen oder auch gänzlich oder teilweise zu annullieren — eine Maßnahme, welche principiell im unmittelbaren Anschlusse an die Säkularisation des Hochstiftes instituiert und erstmalig mit E. der L.D. vom 17. Dez. 1804 zum Vollzuge gebracht, späterhin noch öfter von der Provinzialregierung als Ausfluß eines für das Bistum Bamberg geltenden landesherrlichen Hoheitsrechtes betont wurde, demzufolge das bischöfliche Generalvikariat ihr über jede bethätigte Concursprüfung protokollarischen Bericht zuzusenden gehalten sei.

Zur qualitativen Ausmittelung der Prüfungsresultate diente die Summe der von den Candidaten in den einzelnen Prüfungsfächern erworbenen Noten, ausgedrückt durch Ziffern eines 6-skaligen Systems, wie es in damaliger Zeit, als Normalsystem aus einer früheren Epoche übernommen und durch eine Allh. E. des 9. Juli 1810 neuerdings approbiert, allgemeine Giltigkeit besaß. Bei gleicher Notensumme war gewöhnlich der Fortgang des letzten, eventuell des vorhergehenden Jahres ausschlaggebend, doch kam es nicht selten vor, daß wissenschaftlich gleich gut oder sogar besser eingeschätzte Prüflinge mit Rücksicht auf ihr sittliches Verhalten anderen Admittenden in der Klassifikationsreihe nachgesetzt wurden — ein Verfahren, dem

man Allerhöchsten bezw. höchsten Orts jederzeit volle Billigung widerfahren ließ. Ebenso schien die Beurteilung der Reife oder Nichtreife der Concurrenten nicht ausschließlich durch die mathematische Wägung der Durchschnittsnote bedingt gewesen, sondern mannigfach auch aus dem Totaleindrucke geschöpft worden zu sein, den die Prüfungskommission von ihnen gewonnen hatte. Gegen die Zulassung des einen oder andern gering censierten Adspiranten zum Seminar z. B. sich energisch aussprechend, verstattete das Generalvikariat vielleicht einem weiteren, keineswegs besser qualificierten Bewerber, und zwar gleichfalls mit Zustimmung der Allerhöchsten oder höchsten Stelle, sich zum nächstjährigen Concurse, eventuell — wenn ein solcher nicht statt hatte — zur Einzelprüfung nach Jahresfrist wiederum melden zu dürfen.

Die Hilfsmittel zur näheren Charakterisierung der Petenten hinsichtlich ihres Talentes, Fleißes, Studienfortgangs und Betragens lieferte, soweit ehemalige oder derzeitige Lyceisten in Betracht kamen, auf jeweiliges Ansuchen der bischöflichen Behörde das Lyceumsrektorat, und zwar in einer Tabelle, welche alle von dem Admittenden auf dem Lyceum zurückgelegten Jahre des Philosophicums und Theologicums umfaßte. Hiedurch wurden nicht nur die einzelnen Lycealprofessoren, welche nach einer Bemerkung am Eingange dieses Paragraphen — in Fortsetzung einer zu Zeiten der Bamberger Universität herrschenden Gepflogenheit — gehalten gewesen waren, Sonderurteile in dieser Richtung abzugeben, wesentlich entlastet: es erhielten auch die hierauf gegründeten Belege an Stelle der subjektiveren und individuelleren Färbung objektiveren und amtlicheren Anstrich. Ja, um den letzteren noch besser hervorzukehren und der besonders gegen Ende des 2. Decenniums rege gewordenen Auffassung, als ob diesen rektoralichen Charak-

teristiken gar keine materielle Bedeutung innewohne[50]), entgegenzutreten, ließ die K. Kreisregierung mit E. vom 10. Okt. 1822 den Interessenten durch das K. Lyceumsrektorat zu wissen thun, daß im Gegenteil bei Ausmessung der Concursresultate auf die in Rede stehenden Zeugnisse erhebliches Gewicht gelegt werde.

Freilich war dieses Eingreifen der Curatelbehörde nur allzuleicht geeignet, den genannten Charakteristiken den Anstrich strikter staatlicher Provenienz zu verleihen. Um auch hiegegen den principiell verneinenden, streng kirchenrechtlichen Standpunkt deutlichst zum Ausdrucke zu bringen, wurde von der kirchlichen Oberbehörde nebenbei noch an der Abhaltung des bisherigen 10-punktigen **examen morum**, wie es ebenfalls zu Anfang dieses Paragraphen erwähnt worden war, auch des ferneren festgehalten, nur mit dem Unterschiede — und dieser Wechsel verkündete ersichtlich den damals in kirchlichen Kreisen bestehenden energischen Willen eines scharfen Abrückens von allem, was staatlich hieß — daß an Stelle der K. Professoren des Lyceums die beiden Regenten des geistlichen Seminars als neue Referenten die „Conduitenliste" anzufertigen hatten. Merkwürdigerweise erhielt sich diese Extravaganz — obgleich die Gegensätze zwischen staatlicher und hierarchischer Politik mit dem Regierungsantritte König Ludwigs I., wie in Bayern überhaupt, so auch in der Bamberger Erzdiöcese sich allmählich derartig abzuschleifen begannen, daß man von ihr ohne Schädigung des kirchlichen Prestiges füglich hätte ablassen können — noch bis zum Jahre 1831, zu

[50]) Zur Verbreitung dieser Auffassung mögen die oben im Texte sowie in den §§ 32 und 33 besprochenen Umstände, daß das Generalvikariat allerdings in einzelnen Fällen von dem Nachweise der zurückgelegten Semestral- und Absolutorialprüfungen der Philosophie abstrahierte, in anderen geradezu die Unterordnung unter die üblichen theologischen Semestralprüfungen untersagte, immerhin nicht unwesentlich beigetragen haben.

welcher Zeit sie dann, wie im folgenden Paragraphen noch näher besprochen werden wird, rückgäng gemacht wurde.

c. Die Zeit der unwidersprochenen Ausübung des jus supremae inspectionis, 1822 bis 1844.

Die vorwürfige Epoche der Geschichte der Seminaraufnahme oder, wenn man will, der Geschichte des Seminars selbst wurde eingeleitet durch einen staatskirchenrechtlichen Akt, welcher gewissermaßen den Abschluß bildete der verschiedenen, im unmittelbar vorhergehenden Abschnitte b charakterisierten heterogenen Bestrebungen auf kirchenpolitischem Gebiete.

Erstes Acquit zu einer principiellen Um- und Ausgestaltung der seit nun 18 Jahren in leiblicher Cohärenz geführten Modalitäten des Eintrittes in das Ernestinum gab eine Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariats vom 13. Dez. 1821, adressiert an den in Eichstätt befindlichen Ordinarius, Erzbischof Joseph von Stubenberg[1]). Dieses Schriftstück legte, nachdem es die Totalität der bisherigen Bedingnisse für die Aufnahme kurz zusammenfassend dargestellt hatte, dem Oberhirten nahe, die aus dem Artikel XII b des Concordats bezüglich der Heranbildung der katholischen Geistlichkeit fließenden Consequenzen auch rücksichtlich der genannten Aufnahme zu ziehen, insbesandere das Examen behufs Erlangung der Admission, sowie den Akt der Admission selbst in eigener Jurisdiktion zu bethätigen und der Regierung lediglich von dem Vollzuge beider Handlungen „Nachricht" zu geben.

---

[1]) V. F.N. 19 des § 37 b. Erzbischof Graf von Stubenberg, zugleich Erzbischof von Eichstätt, ein 80-jähriger Greis, leitete die Regierung der Bamberger Erzdiöcese zumeist von Eichstätt aus, wodurch sich der Verkehr zwischen ihm und seinem Ordinariate natürlich erheblich complicierte.

In seiner Antwort vom 20. Dez. ejd. a. lehnte der Erzbischof zunächst die letztere Maßnahme ab. Er wollte vielmehr die vorherige Anzeige über die beabsichtigte Abhaltung einer Admissionsprüfung und die projektierte Aufnahme der Admittenden in das Klerikalseminar, wie sie jetzt üblich, mindestens noch solange aufrecht erhalten wissen, bis einerseits die gerade in Schwebe befindliche Extradition des Seminarfonds zur eigenen Verwaltung[2]) vollführt, andererseits in den principiell sehr einschneidenden Fragen der **admissio ad seminarium** ein Einvernehmen zwischen ihm und den übrigen Bischöfen bezw. Ordinariaten des Königreichs bewerkstelligt worden sei.

Diese Gesichtspunkte waren offenbar blosen Zweckmäßigkeitsgründen entsprungen und konnten keineswegs dahin gedeutet werden, daß der Autor davor zurückschreckte, grundsätzliche Bestimmungen des kanonischen Rechtes preiszugeben. Ganz abgesehen davon, daß eine derartige Annahme geradezu der Zeichnung widerspräche, welche die Geschichte der kirchenpolitischen Wirren jener Zeit von dem Erzbischof v. Stubenberg als einem ebenso willensstarken wie opfermutigen Kirchenfürsten[3]) entworfen hat, spricht auch sofort eine in dem erwähnten Dekrete des 20. Dezember weiter bethätigte positive Maßregel des Genannten dagegen. Er beauftragte nämlich den damaligen Sekretär des Ordinariats, Domkapitular Österreicher[4]), an Stelle der beiden verstor-

[2]) Vgl. hierüber außer den F.N. F.N. 20 des § 7 und 15 des § 37b insbesondere die einschlägigen Ausführungen am Schlusse des jetzigen Abschnittes und im § 38e.

[3]) Vgl. über ihn etwa (Höfler), 156, 171, 251, 253, 259; das Recht der Kirche, 87, 91; v. Sicherer, 306, 31?, 313; Brück II, 165, 569, sowie die verschiedenen Darstellungen dieses Abschnittes, die aber zugleich auch von einer bemerkenswerten Vorsicht und Klugheit des Genannten zu erzählen wissen.

[4]) Johann Friedrich Oesterreicher gehörte seit dem 11. Juli 1797

benen Mitglieder Frey und Stapf der Prüfungskommission pro admissione ihm zwei Ersatzmänner vorzuschlagen, „aber ex gremio capituli". Damit war neuerdings wieder dem K. Lyceum bezw. dessen staatlich angestellten Professoren, die als Vermittler der wissenschaftlichen Bildung der Theologiecandidaten doch wohl am zweckmäßigsten zugleich als Examinatoren hätten Verwendung finden dürfen, die erzbischöfliche Kommission, wie schon in den vorausgegangenen Jahren[5]), auf das markanteste gegenübergestellt und in der letzteren das lyceale Lehrelement nur insoweit geduldet worden, als es sich zufällig durch einen der geistlichen Räte oder der Regenten des Priesterseminars repräsentiert vorfand[6]).

Ob die projektierte erzbischöfliche Umfrage in den bayerischen Diöcesen wirklich statt hatte, und welche Resultate sie erzielte, läßt sich mangels der Existenz darauf bezüglicher Belege nicht angeben. Daß sie aber gegebenen Falls zu einem der Auffassung des Erzbischofs und des Ordinarates günstigen Verbescheide führen mußte, kann nicht nur aus einem 2 Jahre später eingelaufenen Anschreiben der bischöflichen Seminarregentie Dillingen geschlossen werden, wonach

dem engeren geistlichen Rate an und erwies sich als Mitglied der Seminaradmissionskommission von jeher als eifriger Verfechter der kanonischen Gerechtsame. — Er wurde im Jahre 1821 Domkapitular und im Jahre 1823 Bischof von Doryla i. p. i. und Weihschof zu Bamberg, zwei Jahre darauf Bischof von Eichstätt. Der im Texte besprochene Auftrag des Erzbischofs an ihn, der mit Umgehung der Vorstände des Generalvikariats und der erzbischöflichen Prüfungskommission erfolgte, bedeutete, wenngleich er sich formell auch vielleicht durch die Eigenschaft Oesterreichers als Sekretär des Ordinariats rechtfertigen läßt, zweifellos einen ausgesprochenen Akt oberhirtlichen Vertrauens, wie solches sich später eben durch die Erwählung des Genannten zum Weihbischof v. Stubenbergs noch deutlicher offenbaren sollte. — Vgl. auch Heß, a. a. O.

[5]) V. § 37 b.

[6]) Ebenda.

S. M. der König durch R. vom 14. Nov. 1823 dem Bischof von Augsburg die Aufnahme in das dortige Priesterseminar frei überlassen habe — sondern auch aus den Ergebnissen einer reichlich 20 Jahre später bethätigten, im nachfolgenden Paragraphen noch zu besprechenden zweiten „Enquête" über diesen Gegenstand, wonach in einigen Diöcesen von einer staatlichen Einmischung in die Frage der **admissio ad seminarium** seit Gedenken nichts bekannt war.

Mochten es nun derartige, ihm vielleicht damals schon mitgeteilte Präcedentien gewesen sein, oder mochte eine völlig freie Erwägung ihn dazu veranlaßt haben — der Erzbischof wich im folgenden Jahre von dem bisher üblichen Modus der Admission in das Seminar in der Weise vollständig ab, daß er dieselbe auf Grund eines ohne K. Kommissär abgehaltenen besonderen Examens 10 Angehörigen des 2. und 3. theologischen Lycealkurses gewährte, ohne die diesen Kategorien notwendige specielle Dispens für die Zulassung zum Admissionsexamen von der Kreisregierung erholt und ohne um die Allh. Bestätigung der von ihm getroffenen Wahl nachgesucht zu haben.

Die Antwort auf diese immerhin auffällige Beiseitesetzung der bisherigen Regel ist in einem Allh. Erlaß vom 26. Nov. 1822[7]) zu suchen, der auf lange Zeit hinaus die förmliche Grundlage bildete, auf der sich die Aufnahme der Petenten in das geistliche Seminar zu bewerkstelligen hatte. In ihr wurde zunächst der Vollzug dieser Aufnahme an den Vorbehalt geknüpft der jedesmaligen landesherrlichen Bestätigung, zu erwirken durch die K. Kreisregierung hindurch, welcher sowohl die Prüfungsergebnisse, als die einstweilen vom Erzbischofe verfügten — in der Sprache der Regierung „provisorischen" — Admissionen auch des ferneren strikte angezeigt werden sollten. Zur Vornahme der Con-

---

[7]) Auch in Döllinger 8, 522 registriert.

cursprüfungen wurde die archiepiscopale Stelle als kompetent erklärt, jedoch unter der Voraussetzung wiederum einer vorherigen Anzeige des Prüfungstermins bei der K. Kreisregierung und der Leitung des Prüfungsgeschäftes durch einen staatlichen Kommissär. Bezüglich der Zeugnisse wurde bestimmt, daß die Concurrenten neben den bisherigen über ihre Studien und ihre sittliche Führung noch solche über ihre Vermögensverhältnisse zu erbringen hätten. Auf Grund der letzteren sollte nämlich von der erzbischöflichen Behörde grundsätzlich und im voraus erwogen werden, ob die Aufnahme in das Klerikalseminar unentgeltlich oder gegen Zahlung zu erfolgen habe. An dem fait accompli endlich der bereits vollzogenen Aufnahme der 10 Candidaten sollte für diesmal nicht gerüttelt werden, vorausgesetzt, daß von Seite des Studiendirektorats[8]) hinsichtlich der wissenschaftlichen und moralischen Qualifikationen derselben eine Erinnerung nicht erhoben würde.

In der That wurde das Lyceumsrektorat über diese Frage mit Reg.E. vom 2. Dez. 1822 nachträglich noch einvernommen[9]). Es antwortete mit Bericht vom 10. Dez. in einem für die Admittenden durchaus günstigen Sinne. Und doch schien diese nachträgliche Controle, welche in den kirchlichen Kreisen Bambergs sehr verstimmte — der nachfolgende Protest des erzbischöflichen Ordinariats vom 6. März 1823 brachte dies sehr deutlich zum Ausdrucke — auf einem Mißverständnisse beruht zu haben. Denn das Rektorat hatte, vom Ordinariate kurze Zeit vor der Anberaumung des Concurses in üblicher Weise gebeten, die einzelnen Studien- und Sittenzeugnisse zusammen mit der tabellarischen Übersicht über die bei den Semestral- (bezw.

[8]) Eine für jene Zeit in einem officiellen Schriftstücke immerhin eigenartige Bezeichnung für das Lyceumsrektorat! Vgl. hierüber die §§ 12 und 13.

[9]) Lyc. Akten.

Quartal-)Prüfungen [10]) jedes Jahres angefallenen Noten nebst den ausführlichen schriftlichen „Censuren" — den Charakteristiken des ganzen Habitus der Prüflinge [11]) — bereits im Monat Dezember des Jahres 1821 überschickt. Das Mißtrauen konnte sich also der erzbischöflichen Stelle gegenüber entweder nur auf die Frage beziehen, ob diese Qualifikationsmittel auch richtig gewürdigt worden waren — was in Anbetracht des günstigen Tenors der Zeugnisse irrelevant erscheint; oder aber auf die äußere Prüfung rücksichtlich ihrer Vollzähligkeit und Hinlänglichkeit — welches Geschäft bisher stets der im vorliegenden concreten Falle umgangene K. Kommissär besorgt hatte. Drittterseits konnte aber aus der kritischen Bemerkung ebenso zwanglos ein Tadel gegen das Lyceumsrektorat herausgelesen werden. Und daß in der That auch dieser Auffassung Raum gegeben wurde, beweist eine Anfrage dieses Rektorats an die K. Kreisregierung vom 26. Dez. 1822, ob die von dem erzbischöflichen Ordinariate bisher begehrte [12]) Tabelle über Geistesanlagen, Fleiß, Fortschritte und sittliche Führung der Admittenden demselben auch fernerhin noch verabfolgt werden solle — eine Anfrage, auf die nach wenigen Tagen allerdings ein bejahender Bescheid erfolgte.

Als Nachtrag zu der K. V.O. des 26. Nov. 1822 erging einen Monat später, unterm 26. Dez., regierungsseitig noch eine ziemlich breite Vollzugsinstruction für den K. Prüfungskommissär [13]). Darnach sollte der Genannte

---

[10]) Cf. die §§ 26, 27 a und b, sowie 33 a bis c.

[11]) Vgl. hiezu auch § 34, sowie insbesondere den späteren § 46.

[12]) S. den unmittelbar vorhergehenden § 37 b.

[13]) An Stelle des im Jahre 1821 zum Domdechanten promovierten bisherigen Kommissärs M. J. Stenglein — s. F.N. F.N. 13 des § 7 und 19 des § 37 b, sowie die §§ 38 d und e —, welcher seit dem Jahre 1804 ausschließlich als Leiter des Prüfungsgeschäftes fungiert

bei dem Concurse nicht mehr leitende, sondern blos inspicierende und controlierende Persönlichkeit sein, in den materiellen Gang der Prüfung sich keinenfalls einmischen, sondern hauptsächlich darüber wachen, ob jeder Candidat erstens das bayerische Indigenat besitze, zweitens die philosophischen Studien durchaus vollendet, und drittens, im Falle derselbe nicht absolvierter Theologe wäre, die vorgeschriebene Regierungsdispens behufs Beteiligung am Admissionsexamen eingeholt habe. Etwaige Anstände solle er der Prüfungskommission vermelden, der auftraggebenden Stelle sodann ein Gutachten darüber unterbreiten, welche der Adspiranten als Frei-, welche als Zahlzöglinge in das Alumnat eingereiht werden könnten, und endlich über besondere bei der Prüfung beobachtete Verhältnisse referieren.

Wie man erkennt, wahrten die beiden vorstehend besprochenen staatlichen Akte den früher schon in der Diöcese und Erzdiöcese Bamberg stark betonten oberherrlichen Standpunkt in unbeugsamer Weise. Abgesehen von dem weniger wichtigen Punkte der Freigabe des Entscheidungs- und Verkündigungsrechtes des Erzbischofs bezüglich der Notwendigkeit einer Admissionsprüfung und des Termines derselben war eigentlich nur in der Frage der Auffassung der Stellung des staatlicherseits abzusendenden Kommissärs ein Zugeständnis erfolgt. Und auch dieses kann nur unter der Lupe als ein solches erkannt werden: denn ungeachtet dessen, daß die Instructionen für den Kommissär alle die nämlichen geblieben waren, wie vor dem Jahre 1822, war

---

hatte, wurde zunächst der mit der Transferierung des Generalkreiskommissariats von Bamberg nach Bayreuth im Jahre 1810 pensionierte „erste Rat“ jener Stelle, Kreisrat a. D. Werner in Bamberg, ernannt, nach dessen alsbaldigem Tode aber, mit Reg.-E. vom 28. Jan. 1823, der gleichfalls zur nämlichen Zeit in Quiescenz versetzte ehemalige „zweite Rat“, Kreisrat a. D. Ziegler in Bamberg. Weitere Personalnotizen s. auch noch im § 37d.

sicherlich von dem „Leiter“ des Prüfungsgeschäftes bis zum „Inspektor“ oder „Controleur“ desselben nur eine winzige Distanz!

Ungleich wichtiger dagegen hätte sich als Ausgleichsfaktor das in der Allh. V.O. des 26. Nov. niedergelegte Versprechen erweisen können, die Vermögensverwaltung der Seminarstiftung, welche bereits mit E. der L.D. vom 16. Jan. 1803 zur staatlichen Respicienz reklamiert worden war, der zuständigen erzbischöflichen Stelle anheimzugeben, wenn nicht zur selben Zeit die Gegensätze in einem anderen Punkte wieder sehr schroff auf einander gestoßen wären, in der Angelegenheit nämlich der geplanten Unterscheidung zwischen zahlungsfreien und zahlungsfähigen Alumnen.

Gegen diese Neuerung richtete sich in der That der Haupteinwurf des erzbischöflichen Ordinariats in dem unterm 30. Jan. 1823 an den Erzbischof über die projektierte Neugestaltung der Seminarfrage erstatteten Referate. Nicht mit Unrecht in ihr einen weiteren Versuch erblickend, die zu Gunsten anderer Titel bereits stark belasteten Seminarfondserträgnisse neuerdings zu beschneiden[14]), um

[14]) Das dem Seminar auferlegte zweifache onus einer regelmäßigen Beitragsleistung von bezw. 1200 und 1100 fl für die Zwecke des Stadtpfarreifonds und des Unterhaltes von 4 als Stadtpfarrcooperatoren functionierenden Seminarpriestern ist bereits im vorigen Abschnitte berührt worden und wird im nachfolgenden Texte dieses Paragraphen noch weiterhin besprochen werden. Uebrigens waren auch in anderer Richtung Versuche unternommen worden, die Renten des genannten Fonds ihrem eigentlichen Zwecke teilweise zu entfremden. So hatte eine E. der Bamberger L.D. vom 8. Aug. 1804, fußend auf der im § 8 citierten Allh. E. vom 18. April 1804 in Betreff der provisorischen Bestätigung des von der L.D. eröffneten Lyceums, für die Zwecke der Personalexigenz von 4 Theologieprofessoren — s. §§ 7 bis 9 — aus den Seminarreichnissen eine jährliche Summe von 2800 fl. reklamiert, eine zweite solche E. d. d. 24. Aug. 1804 ferner den Willen kundgegeben, der Universität Würzburg einen

sie. anderen Zielen zuzuführen, verwahrte sich das Ordinariat aus principiellen, historischen und opportunen Gründen energisch gegen ihre Instituierung, indem es u. a. darauf hinwies, daß die unentgeltliche Aufnahme der Candidaten der Theologie in das Priesterseminar im engsten Zusammenhange mit dessen Bedeutung und Organisation stehe, daß nach diesem dem Tridentinischen Concil entlehnten Grundsatze in Bamberg seither ausnahmslos verfahren worden sei, und daß sicherlich der Seminarfond es vermöge, für die Bedürfnisse aller Seminarinsassen aufzukommen — wie man sofort effektiv zu beweisen sich anheischig mache, sobald der besagte Fond nur einmal seiner rechtmäßigen Verwaltungsbehörde übergeben sein würde. Es forderte darum den Oberhirten auf, gegen diese Anordnung ebenso, wie gegen andere Bestimmungen der genannten Allh. V.O. des 26. Nov. 1822 geharnischten Protest einzulegen und sich voll und ganz auf den Standpunkt der freien Vollziehbarkeit des Art. V des Concordats zu stellen, welcher Artikel hinreichend erscheine, einer jeden Einflußnahme weltlicher Behörden auf Seminaraufnahme und Seminarerziehung „die Thüre zu bieten".

Diese Vorstellung hatte die Wirkung, daß der Erzbischof umgekehrt mit Auftrag vom 24. Febr. 1823 das Ordinariat mit dem gewünschten Proteste betraute. Der letztere sollte dabei zur Allh. Stelle, aber durch die K. Kreisregierung hindurch, erfolgen und principiell zum Ausdrucke bringen, daß durch die Instituierung eines weltlichen Prü-

größeren Zuschuß aus dem Lyceumsfonde — ibid. — zu übermachen und das hiedurch entstehende Deficit gleichfalls wieder aus der Seminarstiftung zu ersetzen. Die erstere E. wurde jedoch durch das im § 9 registrierte Allh. R. vom 14. Dez. 1804 über die definitive Gestaltung des Lyceums hinfällig, die zweite, wie die Adm. Akten erweisen, ebenfalls nicht wirksam, obgleich der ihr zu Grunde liegende Gedanke im Jahre 1816 noch einmal wiederkehrte.

fungskommissärs und durch das demselben zugeschlossene Instructionale die Artikel V, XIIb und XVII des Concordats nicht nur eingeschränkt, sondern völlig „cessiert“ seien und daß man gegen eine derartige „Rechtsverletzung“ ebensowohl gegenwärtige Verwahrung einlege, wie man auch einen entsprechenden Protest bei jeder schicklichen Gelegenheit wiederholen werde. Außerdem möge das Ordinariat den concreten Fall beschwerdeführend zur Sprache bringen, daß die Regierung einen Theologen[15]) motu proprio, ohne die zuständige erzbischöfliche Stelle überhaupt nur zu fragen, in das Seminar aufgenommen und dadurch auf das gröblichste gegen die Intention und den Wortlaut der Allh. V.O. vom 26. Nov. 1822 insoferne verstoßen habe, als in dieser dem Diöcesanbischofe wenigstens die Wahl der Aufzunehmenden durchaus freigestellt und nur die Bestätigung dieser Wahl der landesherrlichen Gewalt anheimgegeben worden sei.

Das Ordinariat kam in der That der erzbischöflichen Aufforderung mit Eingabe vom 6. März 1823 nach, mußte sich jedoch von der K. Regierung mit E. vom 5. Mai des näml. Is. verbescheiden lassen, daß man dieselbe als zur Vorlage an S. M. den König „ungeeignet“ befunden habe, da die Vorschrift über die Einholung der Allh. Genehmigung weder eine Rechtsverletzung noch auch nur eine Beschränkung der geistlichen Kompetenzen involviere. In Sachen der strittigen Aufnahme des Alumnus verlautete nichts — ein Verfahren, welches mit Rücksicht auf den erst vor wenigen Jahren, 1817, vorgekommenen analogen Fall[16]) und der offenbaren Regelwidrigkeit des Vorgehens natürlich erst recht nicht geeignet war, zur Be-

[15]) Es scheint, als ob der Erzbischof hiebei den zweiten der im § 37b zur Sprache gebrachten Fälle im Auge gehabt habe, der sich dann allerdings etwas anders entwickelt hätte, als man auf Grund des dort erwähnten Vorgehens der Kreisregierung vermuten mußte.

[16]) Vgl. ebenfalls § 37 b.

ruhigung der Gemüter beizutragen. Im Gegenteil verriet die dem Ordinariate aus Eichstätt unterm 2. Juli 1823 neuerdings überkommene erzbischöfliche Auflage zur nochmaligen feierlichen Protestation schon durch ihren Wortlaut die tiefere Erregung des Oberhirten, der nunmehr die einzelnen Punkte derselben viel umfassender und eingehender signierte, als er es vor einigen Monaten bethätigt hatte. Aber auch die nunmehrige Beschwerde des Ordinariats, vom 10. Juli 1823 datiert, fand keine willige Aufnahme: sie wurde diesmal zwar der Allh. Stelle unterbreitet, durch einen mit Reg.R. vom 1. Sept. 1823 mitgeteilten Allh. Entscheid vom 28. Aug. js. Js. aber unter der Formel zurückgewiesen, daß es bei der V.O. vom 26. Nov. 1822 und speciell bei der Absendung eines weltlichen Kommissärs „sein Bewenden habe“.

Da unter solchen Umständen eine weitere Fortsetzung des Federstreites völlig nutzlos schien, wandte sich das Ordinariat unterm 25. Sept. 1823 an den Erzbischof mit dem Vorschlage, die Concursprüfungen nun allerdings unter den von dem Staate vorgeschriebenen Cautelen abhalten zu lassen, aber unter jedesmaliger protokollarischer Beifügung eines Protestes gegen die aufgezwungenen, dem Kirchenrechte durchaus zuwiderlaufenden Forderungen. Der Erzbischof erklärte sich denn auch mit Erlaß vom 30. Sept. js. Js., gerichtet an das Ordinariat, mit dieser Handhabung einverstanden, und zwar unter der ausdrücklichen Motivierung, daß er in Rücksicht auf das Seelenheil der ihm anvertrauten Erzdiöcesanen und den immer noch andauernden Priestermangel[17]) eine weitere Hintanhaltung der Prüfungen nicht

[17]) Derselbe machte sich in der Bamberger Diöcese von der Säkularisation an bis gegen die 30-er Jahre hin geltend. Er schwand erst eigentlich mit der durch die Einführung der „Lycealklassen“ und der Reorganisation der Lyceen bedingten erheblichen Steigerung der Frequenz der einheimischen Lehranstalt. Vgl. auch die §§ 37b und 38e.

verantworten zu können glaube und sich demnach aus Zweckmäßigkeitsgründen dem staatlichen Zwange unterwerfe. Um aber den principiell ablehnenden Standpunkt mit genügender Schärfe zum Ausdrucke zu bringen, solle der besprochene Protest jeweils zwei Male zu Protokoll gegeben werden: einmal bei Beginn der Prüfung in Gegenwart des K. Kommissärs, sodann im Schlußberichte über die Prüfungsresultate zur K. Kreisregierung. Im übrigen möge sich das Ordinariat die Betreibung einer Erhöhung der Zahl der Alumnensitze — die bisher 15 bezw. 16 betragen[18]) — auf 23 bis 24 angelegen sein lassen, da der Seminarfond der hieraus resultierenden Mehrbelastung vollständig gewachsen sei.

Der zweimalige Protest wurde in der That, nachdem das Ordinariat die vorstehend bezeichneten Punkte der K. Regierung mit Vorstellung vom 9. Okt. 1823 zur Würdigung übermittelt hatte, in Befolgung eines neuen oberhirtlichen Erlasses d. d. 28. Jan. 1824, welcher sich nochmals auf das schärfste für seine jedesmalige Bethätigung ausgesprochen hatte, regelmäßig zu Beginn und zum Schlusse der Prüfung eingehängt. Nachdem es seinethalben im ersten Jahre, gelegentlich einer am 24. Nov. 1823 abgehaltenen vorbereitenden Sitzung, zu einer sehr erregten Debatte zwischen dem Vorsitzenden der bischöflichen Prüfungskommission, G.Rat Fraas, und dem weltlichen Kommissär, dem oben genannten Kreisrat a. D. Ziegler, gekommen war, wurde er später zumeist ohne Erinnerung entgegengenommen und nur hin und wieder der nämlichen Antwort gewürdigt, wie sie seit dem oben registrierten Allh. R. vom 28. Aug. 1823 stereotyp geworden zu sein schien, der Wendung nämlich, daß es bei den Bestimmungen der grundlegenden Allh. V.O. vom 26. Nov. 1822 „seinen Verbleib habe". Wohnte ihm so nur eine rein formale Bedeutung inne, so verlor er

[18]) S. § 37 b.

auch diese in dem nämlichen Maße, als sich das Einvernehmen zwischen den Trägern der kirchlichen und der weltlichen Autorität innerhalb der Kommission freundlicher gestaltete[19]), ja er mußte — einer im nachfolgenden Teilabschnitte 37d citierten späteren Aeußerung der oberhirtlichen Stelle nach zu schließen — im Laufe der Zeit gänzlich weggefallen sein. Wenigstens wußte dieselbe, obgleich sie sich über einen rückwärtigen Zeitraum von etwa 20 Jahren verbreitete, nichts mehr von den ehemaligen die Admissionsprüfungen betreffenden Dissidien zwischen Staat und Kirche zu berichten.

Um so energischer war man jedoch im Anfange darauf bedacht, das Wenige, das die kritische Allh. V.O. vom 26. Nov. 1822 und das sie begleitende Reg.R. vom 2. Dez. ejd. a. der kirchlichen Behörde überlassen hatten, dekorativ auszugestalten und mit dem deutlichen Siegel der Hierarchie zu versehen. Die öffentlichen Ausschreibungen, welche in den letzten Jahren vollständig unterblieben und durch mündliche Bekanntmachungen — gewöhnlich von dem Regens und Lycealprofessor Dr. Brenner bethätigt — ersetzt worden waren, wurden durch das Ordinariat nunmehr wieder in Schwung gesetzt. Die Examinatoren wurden nicht mehr dauernd, sondern erst kurz vor Beginn jedes Concurses vom Erzbischof ausdrücklich für diesen ernannt und als Prüfungs-

[19]) Der Verkehr der Kommissionsmitglieder mit dem Landesdirektionsrate a. D. Stenglein vollzog sich in den conciliaNten Formen, die schon ein Bericht des Vorstandes der bischöflichen Prüfungskommission an den Bischof v. Buseck über die erste Prüfung, d. d. 17. Sept. 1804, rühmend hervorhebt, bis zum Jahre 1816, in welchem der Genannte den im § 37b bereis besprochenen Vorstoß gegen die kirchliche Behörde unternahm. Zur Abschleifung der Gegensätze in den 20-er Jahren aber dürfte die Jahresfülle des in F.N. 13 erwähnten Kreisrates a. D. Ziegler, der im Jahre 1829 das Amt des landesherrlichen Kommissärs wegen allzuhohen Alters niederlegte, nicht unwesentlich beigetragen haben.

raum ein Saal in dem Kapitelshause[20]) gewählt. Ferner wurde, während es bezüglich des Prüfungsinhaltes im allgemeinen bei den im vorhergehenden Abschnitte besprochenen Normen verblieb, der Prüfungsmodus verschärft.

Es wurde nämlich der in letzterer Zeit mündlich abgehaltenen Prüfung wiederum ein schriftlicher Teil vorangestellt und zugleich ein strengerer Maßstab an die Leistungen der Prüflinge gelegt. Und zwar äußerte sich die nunmehrige schärfere Censurierung nicht nur formell in der häufigeren Erteilung der unter der normalen 5-stufigen Notenskala gelegenen „Unternote 6"[21]), sondern auch effektiv in der Zunahme der nur „bedingten" Admissionen in das Seminar[22]), sowie in der Erscheinung, daß den Concurrenten nicht selten

---

[20]) Die Seminaradmissionsexamina waren bereits zu Zeiten der Bamberger Universität im Seminargebäude, dem damaligen — s. F.N. 14 des 37b — Pfarrhofe von St. Martin abgehalten worden. Sie fanden auch nach der Säkularisation daselbst statt, was um so natürlicher erschien, als schon seit dem Jahre 1800 das Generalvikariat in dem Gebäude Unterkunft gefunden hatte und seine Anwartschaft auf 2 Zimmer daselbst laut Zuschrift der L.D. vom 9. Jan. 1804 Allh. Orts anerkannt worden war. Die im Jahre 1813 erfolgte Uebersiedelung der gedachten Behörde in das Kapitelshaus schien vorerst eine Aenderung des Prüfungslokals nicht bewirkt zu haben. Cf. Schmitt, 280 und 113, sowie Ord.Akten.

[21]) V. § 37b, F.N. 3 des § 28 und die verschiedenen Hinweise in F.N. 2 des § 33b.

[22]) So wurden z. B. vom Erzbischof im Jahre 1829 3, im Jahre 1830 2, im Jahre 1838 gar 4 Admittenden nur „bedingt" aufgenommen. Den genannten ersten 3 Prüflingen wurde dabei in der betreffenden erzbischöflichen Entschließung eröffnet, daß ihre bedingte Aufnahme Sr. Maj. dem Könige insolange nicht zur Umwandlung in eine definitive vorgeschlagen werden würde, als sie nicht die in der Admissionsprüfung erzielten geringen Qualifikationen durch Vorlage rektoratlicher Zeugnisse über das erfolgreiche Bestehen der nachfolgenden Semestralprüfungen am Lyceum aufzubessern im stande wären.

der Rat gegeben wurde, von dem Studium der Theologie abzulassen[23]).

Auch die Prüfung der sittlichen Führung wurde einer energischeren Handhabung unterstellt. Nachdem bereits unterm 2. Dez. 1818 und unterm 11. April 1822 — zweifelsohne in der Absicht, Individuen ohne priesterlichen Beruf möglichst ferne und ähnliche Vorkommnisse, wie sie die oben erwähnte unerwartete und unmotivierte Aufnahme von Alumnen durch staatliche Behörden hervorgerufen, thunlichst hintanzuhalten — je ein Schreiben des Ordinariats an das Lyceumsrektorat ergangen war, welches von der Admissionsprüfung einen jeden Theologieadspiranten zurückweisen zu wollen erklärte, der sich von dem Verdachte des Trinkens, Spielens und des leichtfertigen Umgangs mit Personen des anderen Geschlechts nicht genugsam zu reinigen vermöchte: folgte unterm 18. Dez. 1828, ebenfalls zum Zwecke der Promulgation durch das Lyceumsrektorat, eine neue Erklärung des nämlichen Inhalts[24]). Dieselbe gab denn auch diesem Rektorate Veranlassung, in den amtlichen Sittenzeugnissen das Verhalten gerade in den kritischen Punkten einer eingehenderen Besprechung zu unterziehen, mit dem Erfolge, daß nunmehr, und zwar vom Jahre 1832[25]) ab, diese Zeugnisse vom erz-

---

[23]) Am zahlreichsten finden sich derartige Ratschläge zu Ende der 20-er und zu Anfang der 30-er Jahre, in jenem Intervalle, welches nicht nur in der Politik, sondern auch in der Schulgeschichte als eines der unruhigsten des 19. Jahrhunderts bezeichnet werden muß. S. auch F.N. 11 des § 28.

[24]) In Anwendung derselben wurde u. a. einem Interessenten, der das Admissionsexamen bereits bestanden, aber im Zustande der Trunkenheit excediert hatte, mit Ordinariatserlaß vom 2. Jan. 1830 der Zutritt zum Seminar kategorisch verweigert.

[25]) Der letzte Auftrag zur Vornahme des **examen morum** alten Stils — cf. § 37 b — erfolgte mit Anschreiben des erzbischöflichen Generalvikariats vom 9. Dez. 1831. Schmitt, 283.



bischöflichen Ordinariate als vollwertigen Ersatz angesehen wurden für die — in den letzteren Jahren von der Seminarregentie aufgenommenen — Protokolle über das examen morum.

Die entgegenkommende Haltung des Ordinariats in dieser Frage im Zusammenhalte mit der in der vorhergehenden Fußnote 22 besprochenen erzbischöflichen Würdigung staatlicher Prüfungszeugnisse kann als eine nicht unwichtige Etappe in der Anbahnung einer Aussöhnung der kirchlichen Stellen mit der Existenz der K. V.O. des 26. Nov. 1822 und der durch sie geschaffenen Grundlagen der Seminaradmission angesehen werden.

Freilich waren die Wege zu einem Ausgleich durch den Eintritt einiger wichtiger Ereignisse bereits geebnet worden. Zu der letzteren sind hauptsächlich zu zählen eine im § 14 bereits gestreifte generelle höchste E. vom 26. Juli 1824, wonach die Vorlage des Absolutorialzeugnisses der Theologie nicht mehr für die Zwecke der Seminaradmission, sondern nur für jene der Erholung des landesfürstlichen Tischtitels als notwendig erachtet wurde, und die durch den Wechsel auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Bamberg im Jahre 1824[26]) bezw. durch die nachgiebigere Haltung des neuen Erzbischofs Freiherrn v. Fraunberg vermittelte Beilegung des größeren Teils der 3 schwebenden materiellen Streitfragen: erstens der Uebergabe des Seminarfonds zur erzbischöflichen Verwaltung, zweitens der ausschließlichen Verwendung der Reichnisse dieses Fonds für die Bestimmungszwecke des Seminars und endlich drittens der Vermehrung der Alumnatsitze.

Was zunächst den ersten der 3 letzteren Punkt angeht, so hatte, dem Auftrage in der Allh. V.O. des 26. Nov. 1822 über die Ausfolgerung des Seminarvermögens ent-

---

[26]) S. die F.N. 19 des § 37b.

sprechend. die K. Kreisregierung des Obermainkreises bereits mit E. vom 15. Dez. js. Js. dem Ordinariate ihre Geneigtheit zu erkennen gegeben, die notwendigen Uebergabsarbeiten sofort in Angriff nehmen zu wollen, jedoch unter den Voraussetzungen, die in eben der Allh. V.O. bereits ausgesprochen seien, der Anerkennung nämlich der Fortdauer der staatlichen Oberaufsicht im Sinne des Abschnittes III des Allh. Ediktes vom 26. Mai 1818, sowie der Uebernahme des bisherigen staatlichen Verwaltungspersonals seitens der erzbischöflichen Behörde. Diesem Ansinnen war jedoch der damalige Erzbischof Graf v. Stubenberg mit einem von Eichstätt[27]) aus unterm 9. Jan. 1823 an das Ordinariat gerichteten Erlasse mit Berufung auf den V. Concordatsartikel auf das schärfste entgegen getreten, indem er insbesondere geltend gemacht hatte, daß die Schlußworte in der Ziffer 2 jenes Artikels „...... liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas“[28]) durch die Allh. E. des 26. Nov. 1822 wie nicht minder durch die regierungsseitige Interpretation eben des 15. Dez. zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt worden seien. Er war auch, trotzdem das Ordinariat mit Vorstellung vom 16. Jan. 1823 sich Mühe gegeben hatte, ihn zur Einnahme eines weniger schroffen Standpunktes zu veranlassen, neuerdings mit Erlaß vom 27. Jan. des gen. Js. bei dieser Willenskundgebung stehen geblieben, und zwar unter der Motivierung, daß nach einer Mitteilung der apostolischen Nuntiatur in München bei der Regelung der Seminardotationsgeschäfte die Hierarchie des Königreichs überhaupt ausgeschaltet werden sollte, da diese Frage einer direkten Verhandlung zwischen der Curie und der bayerischen Regierung vorbehalten worden sei.

[27]) V. F.N. 1 dieses Paragraphen.

[28]) Diese Worte finden sich in dem erzb. Exposé doppelt unterstrichen.

Auf diesen Bescheid hin ruhte denn auch vorläufig die Angelegenheit vollständig, bis der nachfolgende Erzbischof Freiherr von Fraunberg, die Initiative ergreifend, mit R. vom 25. Sept. 1824 dem Ordinariate die Weisung erteilte, die K. Kreisregierung um eine neuerliche Einleitung der Extraditionsgeschäfte ungesäumt anzugehen, indem er die für seine kirchenpolitische Auffassung charakteristischen und in damaliger Zeit doppelt bemerkenswerten Grundsätze verfocht, daß erstens die oberste Staatsaufsicht über die Stiftungen jedweder Art doch niemals mit Erfolg bestritten werden könne, und daß im vorliegenden Falle die Bestimmungen des Artikels V keineswegs beschränkt erschienen, indem man ja gegen wirkliche Beeinträchtigungen jederzeit mit Protest und Vollzugsverweigerung vorgehen könne.

In der That zeigte sich die Regierung — allerdings unter der wiederholten ausdrücklichen, diesmal fast wie eine Entschuldigung klingenden Betonung, daß sie an die Respicienz über die Erfüllung der im Allh. R. des 26. Nov. 1822 niedergelegten Cautelen unweigerlich gebunden sei — dem gestellten Ansuchen gegenüber mit E. vom 3. Jan. 1825 sofort willfährig, so daß bereits unterm 18. Febr. 1825 das Ueberweisungsprotokoll unterzeichnet werden konnte, nachdem man freilich, um schnellstens zum Ziele zu gelangen, die beiden anderen schwebenden Fragen der Entlastung des Seminarfonds und der Erhöhung der Anzahl Alumnatsitze zurückgestellt bezw. einem gesonderten Austrag vorbehalten hatte.

Gerade in der Verfolgung dieser letzteren Zielpunkte aber war man hierarchischerseits, wie es bereits der unmittelbar vorhergehende § 37 b bewiesen, zu allen Zeiten sehr thätig gewesen. Auch neuestens, nach dem Tode des Erzbischofs v. Stubenberg, hatte sich die nunmehr zuständige Stelle, das Metropolitankapitel sede vacante, den oben

citierten Erlaß des verstorbenen Ordinarius vom 30. Sept. 1823 zur Richtschnur wählend, in einer Eingabe zur K. Kreisregierung des Obermainkreises vom 30. April 1824 die beiden enge verknüpften Anträge gestellt, erstens die dem Seminarfonde im Jahre 1805 aufgezwungene Pflicht einer Beitragsleistung von 1100 fl. zum Unterhalte der 4 als a. o. Stadtpfarrcooperatoren verwendeten Alumnatpriester zu Gunsten des Fonds erlöschen zu lassen, und zweitens, in Consequenzen dessen, die Anzahl der Sitze im Seminar um 2 zu erhöhen. Dieses Ansuchen wurde mit dem Hinweise motiviert, daß infolge des Seelsorgermangels[29]) „schon seit einigen Jahren“[30]) überhaupt keine Seminarpriester zur Uebernahme der Cooperaturen mehr vorhanden gewesen seien. Es hatte jedoch einen augenblicklichen Erfolg nicht. Vielmehr drückte die Regierung mit R. vom 29. Juni 1824 ihr lebhaftes Befremden über den Antrag aus und legte es dem Kapitel nahe, denselben zurückzuziehen. Diesem Rate

[29]) Die Klagen über den Mangel an genügendem Nachwuchs für die (Welt-)Geistlichkeit der Diöcese resp. Erzdiöcese ziehen sich, wie ein Blick auf diesen, den vorigen und die nachfolgenden Paragraphen 38 e und f darthut, gleich einem roten Faden durch die meisten die Heranbildung des Klerus betreffenden Aktenstücke der Bischöfe und Erzbischöfe Bambergs und ihrer Vikariate reichlich ein volles Vierteljahrhundert hindurch. Gründliche Abhilfe brachte erst die Neuorganisation der Lyceen, wie sie durch die Einrichtung der „Lycealklassen“ vorbereitet und durch den Vollzug der Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 — v. §§ 13 und 14 — wirksam wurde.

[30]) Im Schem. 1821 figuriert nur noch Ein Alumnatpriester als Aushilfspriester, und zwar in der Pfarrei St. Gangolf. Wenn also der Bericht des Ordinariats von „einigen Jahren“ spricht, seit welchen diese Institution erloschen, so müssen es niedrigstens 2 gewesen sein, und es wäre also das Jahr 1822 dasjenige, von welchem ab die Kategorie der Seminarpriester als definitiv entschwunden zu gelten hätte. Genauer ließ sich die Zeit nicht feststellen, weil Schematismen der Jahre 1823 und 1825 nicht existieren, eine Anfrage bei den betreffenden Pfarreien aber ergebnislos war.

wurde nun allerdings nicht stattgegeben, vielmehr nahm der Referent des Ordinariats, der dem allgemeinen geistlichen Rate angehörige Seminarregens (und nachmalige Domkapitular und Dompfarrer) Sponsel in einem ausführlichen, ebenso energisch wie ironisch gehaltene replicierenden Gutachten in einer Weise Stellung gegen den Regierungsbeschluß, die den vollen Beifall des inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl von Bamberg erhobenen Freiherrn v. Fraunberg fand, welcher mit Erlaß vom 25. Sept. 1824 das Ordinariat nachdrücklichst anwies, sein früheres Gesuch vom 30. April zur K. Kreisregierung ungesäumt zu wiederholen. Dies geschah; das inzwischen vordringlicher gewordene Cardinalproblem der Uebergabe des Seminarfondes zur erzbischöflichen Verwaltung ließ jedoch die Weiterentwicklung aller Zwischen- und Unterfragen einstweilen zurücktreten, so daß erst im Jahre 1826 die beiden hier vorwürfigen Punkte zur nochmaligen Diskussion gestellt werden konnten: mit der nunmehrigen Wirkung, daß die staatliche Oberaufsichtsbehörde auf die Weiterzahlung der besprochenen 1100 fl. Sustentationsbeiträge zum Unterhalt von 4 als Stadtpfarrcooperatoren designierten Alumnatpriestern endgiltig verzichtete und der projektierten Erhöhung der Platzzahl für die Seminaristen auf 24 ihre Zustimmung gab.

Durch diese **Vermehrung** hatte somit ein über zwei Decennien altes Problem seine endliche Erlebigunng gefunden. Das Hauptverdienst an der schließlichen glücklichen Lösung wird man nach dem Vorausgehenden der Zähigkeit der kirchlichen Stellen zuschreiben müssen. Aber auch die staatlichen Behörden hatten seit der Constatierung des ebenso allgemeinen wie empfindlichen Priestermangels[31]) der Angelegenheit ein lebhafteres Interesse entgegengebracht. So

[31]) Vgl. außer der vorhergehenden F.N. 29 und den daselbst genannten Paragraphen auch noch die F.N. F.N. 5 des § 13, 1 des § 24 und 9 des § 32.



folgte der im unmittelbar vorhergehenden Abschnitte bereits registrierten M.E. vom 7. Juni 1816[82]) über die Ursachen jenes Mangels unterm 27. Okt. 1817 eine weitere solche Entschließung, welche die Ermöglichung einer Vergrößerung der Zahl der Alumnensitze der ernstesten Erwägung der K. Kreisregierung unterstellte. Doch gelang es erst dem Drucke der ebenfalls im § 37b bereits besprochenen Allh. E. des 14. Dez. 1818, den größeren Teil der dieser Erhöhung wirklich oder scheinbar entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen. Die in dem letzteren Aktenstücke niedergelegten Direktiven veranlaßten nämlich zunächst die K. Regierung des Obermainkreises, mit E. vom 31. Dez. 1818 die Administration der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg kategorisch anzuweisen, allen mit Erfolg geprüften und vom Ordinarius der Diöcese bereits approbierten Admittenden, solange sie mangels freier Seminarplätze in der Stadt wohnen müßten, einen baaren Unterstützungsbeitrag in der nämlichen Höhe zu verabfolgen, auf die sich pro rato temporis die Kosten für den Unterhalt eines Seminaristen beliefen — und weiterhin unterm 29. März 1824, die notwendigen Mittel bereit zu stellen, um die Anzahl der Plätze im Ernestinum von 16 auf 18 zu erhöhen. Damit war aber freilich auch der Seminarfond an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt und eine nochmalige Steigerung jener Zahl unter den gegebenen Verhältnissen d. h. für die Dauer der Verbindlichkeit des Fonds, jährlich 1100 und 1200 fl. zu fremden Zwecken zuzuschießen, ausgeschlossen, so daß es erst nach der Sistierung der Zahlungspflichtigkeit des ersteren Betrags gelang, das zweite Dutzend der Alumnen voll zu bekommen.

Dagegen glückte es der Seminarstiftung bezw. dem Ordinariate als der nunmehrigen Verwaltungsbehörde nicht,

[82]) Vgl. über sie auch § 38e.

auch der anderen Last eines regelmäßigen Sustentationsbeitrages von jährlich 1200 fl. zum Stadtpfarreifonde ledig zu werden. Diese Angelegenheit wurde vielmehr nach einem fast 100-jährigen Kampfe — dessen Schilderung allerdings nicht mehr in den Rahmen der vorliegenden Abhandlung passen dürfte — auf dem Rechtswege entschieden, und zwar mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Okt. 1900 zu Ungunsten des Seminarfonds, welcher zur Weiterleistung des gedachten Beitrags verurteilt wurde.

Was nun schließlich die oben als weiteren Versöhnungsakt gekennzeichnete ministerielle E. des 26. Juli 1824[33]) anlangt, so konnte die in ihr ausgesprochene Verzichtleistung auf die frühere Vorschrift[34]), wonach die Zulassung der Concurrenten zu den Admissionsprüfungen ad seminarium rite an die Vorlage des Zeugnisses über die vollständige Absolvierung der theologischen Studien gebunden war, gleichfalls nur dazu dienen, eine der hauptsächlichsten Quellen beständiger Dissidien[35]) zwischen weltlicher und geistlicher Kompetenz von Grund aus zu verstopfen.

d. Die Zeit des Kampfes um Abschaffung der staatlichen Controle, 1844 bis 1849.

Das vorbezeichnete Lustrum kann als die eigentliche „Sturm- und Drangperiode“ in der Entwicklungsgeschichte der admissio ad seminarium während des verflossenen Jahrhunderts bezeichnet werden. Hatten in der That bisher nur einzelne episcopale Stellen gegen die Zulässigkeit der staatlichen Vormundschaft ihre Stimmen erhoben — als typische Illustrationen für die Art und Weise des Vorgehens

[33]) Vgl. hierüber außer der F.N. 6 des § 14 insbesondere auch die §§ 38a und f.

[34]) V. § 37b.

[35]) Vgl. über dieselben außer den Erörterungen dieses Paragraphen noch § 37b und § 38a.

können dabei etwa die in den vorhergehenden Abschnitten b und c dargestellten Bestrebungen in Bamberg genommen werden — so griffen nunmehr fast die gesamte Hierarchie des Königreichs und nicht minder die Curie selbst ein, um das in Rede stehende Problem der principiellen Lösung eines entschiedenen **non licet** zuzuführen.

Der erste Anstoß erfolgte von Würzburg aus, woselbst, wie in der Einleitung a unseres § 37 bereits angedeutet wurde, die Angelegenheit der Seminaraufnahme in stetiger Gährung verblieben war. Das dortige Ordinariat richtete nämlich unterm 28. Mai 1844 an alle oberhirtlichen Stellen in Bayern eine Umfrage, wie es in den betreffenden Diöcesen mit eben dieser Admission und speciell mit der Entsendung eines weltlichen Kommissärs zu den Prüfungen für dieselbe gehalten werde. Auf diese Frage liefen aus Bamberg und den sämtlichen übrigen 6 Diöcesen Antworten ein, welche in ihrer Gesamtheit ein überraschendes Bild gewähren nicht nur der totalen Verschiedenheit, die in der Auffassung und Ausübung des **jus supremae inspectionis** in Sachen der Aufnahme in die Klerikalseminarien seitens der nächst zuständigen staatlichen Stellen, der K. Kreisregierungen, obgewaltet hatte, sondern nicht minder auch einer ebenso grundsätzlichen Uneinheitlichkeit in der Beurteilung eben jenes landesherrlich in Anspruch genommenen Oberhoheitsrechtes durch die oberhirtlichen Stellen selbst.

Die Antwort insbesondere[1]) des erzbischöflichen Ordinariats Bamberg, d. d. 15. Juni 1844, constatierte, daß zu den Admissionsprüfungen für den Eintritt in das Klerikalseminar der Erzdiöcese von jeher ein K. Kommissär durch die Kreisregierung entsendet worden sei und daß der Genannte als Vorsitzender der Prüfungskommission sowohl

---

[1]) Ueber die Berichte der anderen Ordinariate vgl. etwa Braun, 424.

dem mündlichen Teile der Prüfung, als auch der Schlußsitzung beiwohne, während er von den schriftlichen Aufgaben Einsicht nähme, daß im übrigen in Bamberg durch ihn die „concordatmäßigen Rechte noch niemals gehemmt" worden seien, und daß man hierselbst der Staatsregierung in Hinsicht der Seminaraufnahme ein „Recht der Controle" umsomehr zugestehen müsse, als in der Erzdiöcese S. M. der König der einzige Tischtitelgeber[2]) sei[3]).

Wenige Tage darnach, unterm 25. Juni 1844, ließ das Würzburger Ordinariat an die K. Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg die Mitteilung gelangen, daß es von nun ab durchaus concordatmäßig vorgehen und, abweichend von der bisherigen Gepflogenheit, die Seminar-

[2]) Also auch hier wieder das quid pro quo, die schon öfter — s. u. a. Text und F.N. 9 des § 15, sowie die §§ 31, 37b und c — gerügte Verwechslung der Aufnahme in das geistliche Erziehungsinstitut des Seminars mit der Aufnahme in den klerikalen Stand i. e. S, wie man sie nach der aufklärenden M.E. vom 26. Juli 1824 nicht mehr für möglich hätte halten sollen! Vgl. hierüber auch F.N. 2 des folgenden Paragraphen und die §§ 38e und f.

[3]) Diese Darlegung contrastiert sehr merkwürdig mit der Auffassung, welche man den Ausführungen der beiden unmittelbar vorhergehenden Abschnitte unseres § 37 zufolge seitens der Bamberger Hierarchie während der ersten 2 Decennien des 19. Jahrhunderts über die Anwesenheit eines landesherrlichen Kommissärs bei den Seminaradmissionsprüfungen gehegt hatte. Das seit längerer Zeit schon, seit der Mitte der 20-er Jahre (cf. § 37c), bestehende notorisch gute Einvernehmen zwischen den jeweiligen Mitglieder der erzbischöflichen Prüfungskommission mit den staatlichen Kommissären schien die Erinnerung an die früher zu Tage getretenen Zwistigkeiten verwischt zu haben. Und dies um so vollständiger, als von den derzeitigen Examinatoren kein einziger mehr Zeuge derselben gewesen — den Dombechanten Franz Kaspar Fraas ausgenommen, der aber wegen seines hohen Alters — er starb am 3. Sept. 1844, 78 Jahre alt — kaum mehr berufen schien, in die Ansichten seiner Collegen corrigierend einzugreifen.

admission ohne Zuziehung eines weltlichen Leiters in eigener Zuständigkeit zum Vollzuge bringen werde. Und unterm 7. April 1845 wiederum konnte es dem Bamberger erzbischöflichen Ordinariate davon Kenntnis geben, daß auf Grund einer M.E. vom 22. März 1845[4]) thatsächlich von der Abstellung eines staatlichen Kommissärs zu den gedachten Admissionsprüfungen Allerhöchsterseits Umgang genommen worden sei, allerdings „vorbehaltlich der Kronrechte“ und „insolange nicht anders verfügt werden“ würde[5]).

Durch diesen in der Nachbardiöcese unternommenen erfolgreichen Vorstoß ermutigt beabsichtigte nun auch das Ordinariat zu Bamberg, in einem Conclusum vom 8. Mai 1845, seiner im Schreiben vom 15. Juni 1844 niedergelegten Haltung entgegen in der nämlichen Weise zustehendenorts vorstellig zu werden[6]). Aber erst unterm 10. Sept. 1846 gelangte ein dahin zielendes Memorandum zur K. Regierung von Oberfranken behufs Weitergabe zur höchsten Stelle in Vorlage. Da es einer Antwort nicht sogleich gewürdigt wurde, wiederholte man es nochmals unterm 16. Okt. 1846, unterm 17. Dez. des näml. Js. und endlich unterm 21. Jan. 1847. Zugleich beschloß man unter dem letzteren Datum im Schooße des erzbischöflichen Ordinariats, den Termin für die Admissionsexamina auf den 3. Febr. 1847 festzusetzen und, falls bis dahin eine Antwort auf die laufenden Fragen aus München noch immer nicht eingekommen sein würde, an diesem Tage auch wirk-

[4]) Auch bei Döllinger 23, 124.

[5]) Ueber andere Punkte der Entschließung s. diese selbst.

[6]) Die interneren Bamberger Verhältnisse sind naturgemäß bei Braun, a. a. O., nicht weiter berücksichtigt worden, insbesondere nicht die nachfolgenden Uebergänge zur „schärferen Tonart“. Sie verdienen um so mehr, an die Oeffentlichkeit gebracht zu werden, als ohne ihre Kenntnis die Braun'sche Darstellung einer kirchenpolitisch sehr interessanten Epoche in einzelnen Teilen vielfach unverstanden bleibt.

lich mit den Prüfungen zu beginnen, unbekümmert darum, ob die Absendung eines weltlichen Prüfungskommissärs von der K. Kreisregierung bethätigt werden würde oder nicht.

Der Ausführung dieses Vorhabens trat jedoch eine Reg.E. vom 26. Jan. 1847 mit dem Hinweise entgegen, daß eben im Falle des Nichteintreffens eines positiven Bescheides auf die Eingaben vom 10. Sept. 1846 und deren (drei) Wiederholungen es bei der uneingeschränkten Anwendung der Allh. V.O. des 26. Nov. 1822 „seinen Verbleib habe“ und daß deshalb zu dem in Aussicht genommenen Zeitpunkte — an dessen Festlegung übrigens nicht gerüttelt wurde — Regierungsrat Brand[7]) von Bayreuth als Vorsitzender der Prüfungskommission abgeordnet werden würde.

Und so geschah es auch. Erst einige Monate später, unterm 8. Juni 1847[8]), erfolgte dann der längst ersehnte Erlaß, und zwar in Form eines für alle Diöcesen giltigen ministeriellen Generale, des Inhaltes, daß die auf dem Allh. R. vom 26. Nov. 1822 basierenden, in „Bamberg und anderen Diöcesen“ bis zum Jahre 1843[9]) in „ununter-

[7]) Später Regierungsdirektor in Augsburg und als solcher 1866 pensioniert. Brand ist in Bamberg wohl am bekanntesten durch seinen Konflikt mit der Vorstandschaft des „constitutionellen Volksvereins“ im Jahre 1848 geworden. Vgl. B.T. 1848, Nr. Nr. 247, 275 u. a.

[8]) Dieser wichtige Erlaß ist weder in die Döllinger'sche noch die K. Weber'sche Gesetzes- und Verordnungensammlung in extenso aufgenommen worden. Er findet sich bei Döllinger nur en passant — in Citation — erwähnt, und zwar in dem unten noch zu würdigenden Allh. R. vom 8. Dez. 1847, woselbst er aber als unterm 7. Juni 1847 erflossen bezeichnet wird. Döllinger 23, 125. Die in den Bamberger Ord.Akten befindliche regierungsseitige Abschrift des Erlasses notiert in Uebereinstimmung mit Braun, 424 den 8. Juni.

[9]) Diese Annahme war, soweit sie die Verhältnisse in Bamberg anlangt, insoferne eine irrtümliche, als daselbst nicht nur bis zum Jahre

brochener Uebung" bestandenen Normen nunmehr allerorts in Wirksemkeit zu treten hätten. Darnach müsse insbesondere der zuständigen K. Kreisregierung zwecks Absendung eines den katholischen[10]) Collegialratsmitgliedern zu entnehmenden Prüfungskommissärs von der Anberaumung eines Concurses durch das Ordinariat jeweils Mitteilung gemacht werden. Der Kommissär selbst sei betraut mit der Controle über den Nachweis des richtigen Vollzugs der den Studierenden[11]) vorgeschriebenen theologischen Studien und über die Zulänglichkeit der in den einzelnen Prüfungsfächern, namentlich im Kirchenrechte und in der Kirchengeschichte, bewiesenen Kenntnisse, damit die Prüflinge „frei von Ueberspannungen" den Anforderungen genügten, welche man seitens des Staates an die künftigen Seelsorger[12]) zu stellen berechtigt sei. In die Klassifikation der Concurrenten habe sich der Kommissär nicht einzumischen, das Ermessen über die Würdigkeit der Admittenden vielmehr und deren Aufnahme in das Seminar dem Diöcesanbischofe zu überlassen; dagegen solle er die Liste der von letzterem (provisorisch) Aufgenommenen sofort der K. Kreisregierung zur Einholung der Allerhöchsten „Bestätigung" vorlegen und endlich über das

---

1848, sondern bis zum unmittelbaren Erscheinen des Allh. R. d. i. bis zum Jahre 1847 die Uebung der Leitung des Admissionsexamens durch einen landesherrlichen Vorsitzenden fortbestanden hatte, wie auch eine weiter unten noch zu würdigende Erklärung des Bamberger erzbischöflichen Ordinariats, d. d. 25. Juni 1847, ausdrücklich constatierte.

[10]) Die Voraussetzung bezw. Beifügung dieses Attributes war neu. Bislang stand das religiöse Bekenntnis des Kommissärs nie zur Sprache, wenngleich es, nachdem die Referate über die katholischen Bildungsanstalten an den Kreisregierungen principiell Katholiken übertragen wurden — s. Abschnitt III D der Abhandlung — wohl selbstverständlich däuchte, daß auch der zu den Admissionsprüfungen abgeordnete Kommissär katholischer Confession war.

[11]) Der Universitäten und Lyceen.

[12]) Vgl. hiezu etwa auch F.N. 4 des § 27a.

Ergebnis der Prüfung sowohl, als auch über den Grad der speciell in der bayerischen Gesetzgebung und dem Kirchenrechte zu Tage getretenen Leistungen begleitenden Bericht erstatten.

Wie man erkennt, waren die Befugnisse, wie sie dem weltlichen Vorsitzenden der Prüfungskommission durch diese generelle Allh. Entschließung vorbehalten worden waren und wie sie demselben nachträglich noch einmal mit besonderem Instructionale seitens seiner vorgesetzten Stelle, der K. Kreisregierung, zugeschlossen wurden, gegen früher nicht unerheblich gewachsen. Während sich nämlich bislang die Thätigkeit des Kommissärs, was wenigstens die Verhältnisse in Bamberg anbelangt, auftragsgemäß und ausdrücklich auf die Controle bloser Aeußerlichkeiten erstreckt hatte, bedeutete die nunmehrige strikte Weisung der Berichterstattung über die bei der Prüfung aus gewissen Fächern angefallenen Resultate und die fast eine versteckte Drohung enthaltende Unterstellung der aus den Prüfungsergebnissen zu folgernden individuellen Auffassung und Vortragsweise der Docenten unter das kritische Urteil des Kommissärs eine so wesentliche Ausdehnung der Kompetenzen des letzteren, daß es sich in Wirklichkeit weniger um eine formale Verallgemeinerung bereits bestehender specieller Normen, als vielmehr um eine erhebliche materielle Verbreiterung und Vertiefung von solchen handelte.

Gegen diese Neuerung wie nicht minder gegen ihre Grundlage, die Institution der weltlichen Kommissäre, schien sich denn auch alsbald eine Abwehr des bayerischen Episcopats richten zu wollen, eingeleitet durch eine nunmehr seitens des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising unterm 22. Juni 1847 gestellte neuerliche Umfrage über die in den übrigen Diöcesen des Königreichs in Sachen der Seminaradmission üblichen Gepflogenheiten und über

die Ansichten in Betreff der Zweckmäßigkeit eventueller gemeinsamer Schritte. Indessen war auch diesmal eine Einheitlichkeit nicht zu erreichen. Augsburg (dessen Bischof v. Richarz nachmalig die schon öfter erwähnte Freisinger Denkschrift der bayerischen Bischöfe vom 20. Okt. 1850 mit dem besonderen Zusatze[13]) unterschrieben hatte: „für das Concordat, das ganze Concordat, nichts als das Concordat") verhielt sich zur Zeit vollständig ablehnend. Nur der einzige Bischof von Speyer schloß sich in energischen Worten dem Vorschlage einer zielbewußten Gesamtinitiative an, wogegen die Oberhirten der Diöcesen Eichstätt und Würzburg und der Erzdiöcese Bamberg zwar ihr Einverständnis mit einer Aktion gegen den Vollzug der Allh. E. vom 8. Juni 1847 bekundeten, aber keineswegs mehr in dem vor 3 Jahren angeschlagenen scharfen Tone.

Die Antwort speciell des Bamberger erzb. Ordinariats, erflossen unterm 25. Juni 1847, ging sachlich ziemlich conform mit dessen oben bereits charakterisierten, unterm 15. Juni 1844 an das bisch. Ordinariat Würzburg gerichteten Schreiben. Nachdem sie die bereits in F.N. 9 dieses Paragraphen als irrtümlich charakterisierte Behauptung der Allh. E. des 8. Juni dahin berichtigt hatte, daß in Bamberg die Bestimmungen der Allh. V.O. vom 26. Nov. 1822 in allen ihren Teilen nicht nur bis zum Jahre 1843, sondern sogar bis zur unmittelbaren Gegenwart herauf in Kraft gewesen seien, führte sie aus, daß man sich angesichts der Erfolglosigkeit der früheren, unterm 10. Sept. 1816 und späterhin wiederholt eingereichten diesseitigen Vorstellungen zur höchsten Stelle nicht entschließen könne, in dem Streite eine führende Rolle zu übernehmen, daß man solche vielmehr der erzbischöflichen Stelle von

[13]) Denkschr., 38.

München-Freising überlassen wolle. Bei dieser Willenskundgebung verblieb es auch, wie aus einem nachmaligen „Conclusum“ des Bamberger Ordinariats vom 9. Juli 1847 hervorgeht, einem nunmehrigen Andrängen der Ordinariate Eichstätt und Würzburg gegenüber, welchen diese Antwort doch als zu wenig pointiert erschienen sein mochte, und welche daher versucht hatten, die Bamberger Metropolitanstelle zur Annahme einer weniger reservierten Haltung zu veranlassen.

Nachdem so der Gedanke einer Collectivvorstellung des bayerischen Episcopats gescheitert war, sah sich der damalige Erzbischof von München-Freising, der im § 24 des öfteren genannnte Graf v. Reisach, veranlaßt, unterm 27. Juli ls. Js. der Allh. Stelle eine Separateingabe zu unterbreiten und unter Darlegung seiner Auffassung um die Aufhebung der M.E. des 8. Juni 1847 zu bitten. Diesem Beispiele schienen von den sieben übrigen Kirchenfürsten Bayerns nur noch zwei gefolgt zu sein, der Bischof von Speyer, Nikolaus Weis, und der Erzbischof von Bamberg, Bonifatius Kaspar von Urban. Der Protest des letzteren erfolgte unterm 12. Aug. 1847, und zwar auf Grund der Mitteilung, welche das erzbischöfliche Ordinariat von München-Freising über den von seinem Ordinarius unternommenen Schritt mit Bericht vom 2. Aug. an das Bamberger Ordinariat hatte gelangen lassen. Er zeichnet sich aus durch eine ebenso ausführliche als sorgfältige Besprechung aller Richtpunkte der strittigen Frage der Seminaradmission bezw. des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes und stellt sich schon durch seine feste Sprache in einen gewissen Gegensatz zu der in der ganzen Angelegenheit schwach und schwankend hervorgetretenen Haltung des einheimischen Ordinariats.

Hatten es aber die drei genannten Petenten gewiß als mißlich empfunden, daß bei der von ihnen unternommenen Aktion die Mehrzahl ihrer Amtsbrüder still-

schweigend zur Seite stand, so sollten sie einen desto stärkeren Rückhalt an Rom gewinnen, das, wie es früher schon einmal in die Debatte über die vorwürfigen Gegenstände — allerdings in mehr genereller Weise — eingegriffen hatte, diesmal dem Episcopate ziemliche bestimmte Weisungen hierüber zugehen ließ. Ein Schreiben des Cardinalstaatssekretärs Ferretti vom 7. Aug. 1847, dem Erzbischof von Bamberg übermittelt mit Zuschrift der Münchener Nuntiatur vom 21. Aug. js Js., forderte nämlich in Sachen der Aufnahmsprüfungen in die Klerikalseminarien die bayerischen Bischöfe auf, mit aller Entschiedenheit den Eingriffen des Staates in die Freiheit der Kirche zu begegnen und diese Prüfungen eventuell zunächst bis zum November auszusetzen.

Dieser zweiten Vorschrift kam man in Bamberg, nachdem die erste durch die oben erwähnte Immediatvorstellung des Erzbischofs vom 12. Aug. bereits erledigt schien, in der That unverzüglich nach, indem man den Termin des 20. Okt. 1847, auf welchen die Admissionsexamina bereits angesetzt worden waren, annullierte. Als freilich das zweite Drittel des November herangerückt war, ohne daß eine Verbescheidung der Eingaben der drei interessierten Bischöfe in näherer Aussicht stand, wandte sich das Bamberger Ordinariat, voll Sorge über den gerade wieder zu jener Zeit im Erzbistum herrschenden Seelsorgermangel, unterm 11. Nov. 1847 an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising um Information, ob es nicht doch tunlich erschiene, einen Seminaradmissionsconcurs, wenn auch in Incongruenz mit den curialerseits gegebenen Direktiven, abzuhalten. Die Antwort, vom 24. Nov. datiert, lautete dahin, daß man in München in der Zwischenzeit eine weitere Weisung aus Rom nicht erhalten und daher im Sinne der früheren beschlossen habe, die Admittenden ohne jede Prüfung in das Seminar aufzunehmen und die Liste der Aufgenommenen dem K.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einfach „vorzulegen" [14]).

Während man nun in Bamberg noch unschlüssig erwog, ob man diesem Beispiele folgen solle oder nicht, erfolgte unterm 8. Dez. 1847 mit Allh. E. die förmliche Zurücknahme des ministeriellen R. vom 8. Juni des gl. Js., soweit sie sich auf die Absendung der weltlichen Prüfungskommissäre bezogen hatte, indem diese Absendung „vorbehaltlich der Allh. Kronrechte" für so lange sistierend erklärt wurde, als es „nicht anders verfügt" werden würde, und zwar gleichheitlich für alle Diöcesen des Königreichs.

Dagegen ließ die Allh. E. über die Auflassung der landesherrlichen Bestätigung der Seminaraufnahme, welche Frage gleichfalls im Vordergrunde der Diskussion stand, nichts verlauten. Auch die fast 2 Jahre später erschienene allbekannte M.E. des 13. Nov. 1849 über das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen sprach sich nur über die Bedingungen der Zulassung zur **admissio ad seminarium** aus und nicht über die Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der von dem Diöcesanbischofe vollzogenen Aufnahme neuer Alumnen von der Allh. Genehmigung. So kam es denn aber auch, daß gerade diese Angelegenheit zu einem der Brennpunkte werden mußte in den durch die späteren beiden Denkschriften der bayerischen Bischöfe vom 20. Okt. 1850 und vom 28. April 1852 veranlaßten kirchenpolitischen Controversen, wie sie im nachfolgenden Paragraphen zur Sprache gebracht werden sollen.

Auch noch einige andere auf die Seminaradmission bezüglichen Fragen hatte die schließliche Zuspitzung des ganzen Problems auf den principiellen Kampf um die Entsendung

[14]) Zur Weiterbehandlung in Sachen des Tischtitels nämlich. Diese bündige Handhabung scheint auch schon früher häufig angewandt worden zu sein. S. das Recht der Kirche, 291, auch § 38 f.



eines staatlichen Kommissärs völlig in den Hintergrund treten lassen: nämlich die Fragen des Prüfungsrechtes bezw. der Prüfungspflicht und des Prüfungsmodus. In allen diesen Dingen befolgte man daher in Bamberg im wesentlichen noch die Observanz, wie sie vor reichlich 4 Decennien bereits begründet worden war und wie sie durch die K. V.O. vom 26. Nov. 1822 und die M.E. vom 26. Juli 1824[15]) weitere stabile Stützen erlangt hatte.

Bei dem kurz vorher bereits berührten Mangel an Seelsorgern überhaupt, wie an theologis absolutis insbesondere waren es fast ausschließlich Angehörige des III. und II. theologischen Kurses, welche um die Seminaraufnahme concurrierten. Das Examen zerfiel noch immer in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, umfaßte aber eine kleinere Anzahl der Lehrfächer wie ehedem, nämlich nur Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Exegese. Es wurde in dem rubricierten Quinquennium nur dreimal abgehalten, und zwar im Jahre 1845 ausnahmsweise — unzweifelhaft veranlaßt durch die in jenem Jahre im Metropolitankapitel und hiedurch in der erzbischöflichen Prüfungskommission verursachten Verschiebungen — während des Sommersemesters, in den Jahren 1847 und 1848 wie von jeher üblich während des Winterhalbjahres. Die genannte Kommission setzte sich zusammen aus dem Domdekan Dr. Brenner als Vorsitzendem, dem Generalvikar Deinlein, dem Regens des Priesterseminars Dr. Schmitt und dem Domkapitular und früheren Regens Eck. Als weltliche Kommissäre und Leiter des Prüfungsgeschäftes figurierten successive die Schulreferenten der K. Regierung, Regierungsrat Brand[16]) und Regierungsassessor Pfeufer[17]) von Bay-

[15]) Vgl. hierüber besonders die §§ 37c, 38e und f.

[16]) S. oben F.N. 7.

[17]) Benno Heinrich Pfeufer, später K. bayer. Staatsrat im a.

reuth. Die bereits seit dem Jahre 1822 inaugurierte und besonders während der 30-er Jahre förmlich seßhaft gewordene Gepflogenheit einer strengeren Censurierung von Prüfungsarbeiten war auch für die hier einschlägigen Concursexamina beibehalten worden. Sie hatten zur Wirkung, daß nicht zureichend qualificierte Prüflinge entweder bis zum erfolgreichen Bestehen des nächstfolgenden Concursexamens oder einer einige Monate später anberaumten Separatprüfung von der Schwelle des Seminars zurückgewiesen oder aber in das Seminar nur bedingungsweise und mit der Auflage aufgenommen wurden, sich nach Umfluß einiger Wochen durch günstige Zeugnisse der Seminarregentie und des Lycealrektorats als der definitiven Aufnahme würdig zu legitimieren.

e. Von der provisorischen bis zur definitiven Auflassung der staatlichen Controle, 1849 bis 1854.

Kaum hatte die vorher genannte M.E. des 13. Nov. 1849 den bayerischen Bischöfen nunmehr in officiellster Weise die Befugnis anheimgegeben, von den Adspiranten der Theologie vor ihrem Eintritte in das Priesterseminar Prüfungen über die philosophischen Studien zu verlangen, als man in Bamberg auch sofort begann, die Admissionsbedingungen in neuer Weise zu regeln. Das Resultat der ersten Erwägungen kann in einem Ordinariatserlaß vom 21. März 1850[1]) gefunden werden, dessen Hauptzüge bis auf den heutigen Tag in Geltung verblieben, indem sie allen späteren ergänzenden oder abändernden Bestimmungen die Stütze boten.

Durch ihn wurde zum ersten Male seit fast 50 Jahren eine schärfere Unterscheidung der beiden Begriffe der admissio

---

o. Dienste, als solcher gestorben am 10. Febr. 1871. S. v. Marschalk, 12.

[1]) S. auch die §§ 15 und 33 b.

ad seminarium und der admissio ad clericatum[2]) vorgenommen und das Maß der Bedingungen für die Gewährung der ersteren in nachfolgenden Anordnungen niedergelegt:

1. Jeder Admittend sollte sich über die Frequentierung von 8 ordentlichen philosophischen Collegien[3]) ausweisen können, nämlich von a. Logik und Metaphysik nebst Geschichte der Philosophie und Psychologie; b. Klassische Literatur der Griechen und Römer, verbunden mit griechischer und römischer Altertumskunde; c. Allgemeine Geschichte; d. Physik; e. Chemie; f. Mathematisch-physikalische Geographie; g. Naturgeschichte; h. Mathematik[4]). — Aus diesen

---

[2]) Cf. außer der F.N. 9 des § 15 und dem ihr unterliegenden Texte, sowie die §§ 31, 34 und 37b bis d einschließlich der F.N. 2 des vorhergehenden Paragraphen auch die verschiedenen Abteilungen des § 38.

[3]) Diese Zahl dürfte in den fraglichen Erlaß kaum absichtslos, sondern vielmehr in bewußter Weise congruent mit der in der M.E. vom 13. Nov. 1849 genannten 8-Zahl, an deren Frequenz der Uebertritt in die theologische Lycealsection geknüpft wurde, eingestellt worden sein, um für die Seminaradmittenden zugleich auch den glatten Vollzug der admissio ad theologiam — v. § 32 — sicher zu stellen. In der That gab, wie am Schlusse des eben genannten Paragraphen angedeutet wurde und im § 37f noch näher besprochen werden wird, auch nur ein einziges Mal ein concreter Fall der versäumten Uebereinstimmung Anlaß zu einer Differenz. Wohl aber war anderwärts, so z. B. in der Erzdiözese München-Freising – laut eines unten noch zu erörternden Entwurfes einer Immediateingabe des dortigen Erzbischofs Grafen v. Reisach d. d. 10. Febr. 1852 — die Identität der 8-Zahl der philosophischen Collegien eine rein zufällige.

[4]) Das vorwürfige Repertoire stimmt im wesentlichen mit jenem überein, welches die ministerielle E. des 13. Nov. 1849 in ihrem Artikel IV aufgestellt hatte, ohne daß sie indessen mit dieser Aufstellung einen Zwang ausüben wollte. Vielmehr blieb, wie schon zum Schlusse des § 17 hervorgehoben worden war, von nun ab die Detaillierung der von den Theologiecandidaten und -adspiranten verlangten philosophischen Fächer der bischöflichen Kompetenz vorbehalten.

Disciplinen sollten am Ende eines jeden Jahres oder auch Semesters Prüfungen abgenommen und deren Ergebnisse in einer Klassifikationstabelle registriert werden, enthaltend die Angabe der Note der wissenschaftlichen Befähigung in den Einzelfächern und die Nummer des hieraus resultierenden Fortgangsplatzes. — 3. Nur das „mit gutem Erfolge" prädicierte Prüfungsresultat gab Anwartschaft auf den Seminareintritt. Und zwar sollte der letztere nach Maßgabe der frei werdenden Plätze in der Reihe der Ordnungszahlen der erlangten Fortgangsplätze vor sich gehen — nur dem **primus** war als designiertem Baunach'schen Stipendiaten[5]) unter allen Umständen das Recht vorbehalten worden, sogleich eintreten zu dürfen. — 4. Bei verzögerter Aufnahme sollten die inzwischen zur Theologie übergetretenen Candidaten[6]) sich analogen Prüfungen auch aus den theologischen Fächern unterziehen, die angefallenen Noten aber mit den aus der philosophischen Prüfung erworbenen nach dem arithmetischen Mittel zu einer Gesamtqualifikation verschmolzen werden. — 5. Wer sich in einzelnen Prüfungsdoctrinen keine hinreichende Note gesichert hatte, war zur Nachprüfung aus denselben dem im nächsten Jahre bezw. nächsten Semester stattfindenden Examen zu überantworten. Fielen auch diesmal die Ergebnisse ungünstig aus, so war der Candidat von der Schwelle des Seminars zurückzuweisen.

Wesentlicher aber noch als durch die präcise Formulierungen dieser 5 Punkte unterschied sich die jetzige Ordnung von den bislang giltig gewesenen Bestimmungen durch die Umstände, daß die Controle der Prüfungen durch einen weltlichen Kommissär sichtlich und die Bestätigung

[5]) Ueber das Baunach'sche Stipendium s. F.N. F.N. 16 und 21 des § 37b, sowie auch § 38e.

[6]) Ueber die hierin liegende Voraussetzung der bereits vollzogenen Admission zur Theologie und diese selbst v. § 32.

der Seminaraufnahme durch S. Maj. d. K. anscheinend weggefallen war, während man die früher jeweils ad hoc niedergesetzte besondere erzb. Prüfungskommission nunmehr durch ein neues, ständiges Gremium von Examinatoren ersetzt hatte, nämlich durch je den Lehrkörper der philosophischen und theologischen Section des Lyceums, und zwar unter dem Vorsitze eines erzbischöflichen Kommissärs. Als solcher wurde zunächst mit eben dem in Rede stehenden Erlasse des 21. März 1850 der damalige Lycealrektor Dr. Gengler berufen, so daß derselbe, der als Dombechant weiterhin zugleich dem geistlichen Ratscollegium angehörte, von da ab die zwei Funktionen eines Vorstandes der Königlichen Lehranstalt und der archiepiscopalen Admissionskommission in sich vereinigte. Analog nahmen auch die K. Lycealprofessoren als Angehörige dieser Kommission fortan eine Doppelstellung ein, und zwar in vollem Einklange mit dem Abschnitte VII Ziffer 2 der M.E. vom 13. Nov. 1849, wonach sie einem an sie ergangenen Rufe auf unentgeltliche Vornahme der Admissionsprüfungen jederzeit Folge zu leisten hätten.

Auch in dem Prüfungsmodus kam die so geschaffene Union zum sprechendsten Ausdrucke, indem an Stelle der seitherigen besonderen Prüfungen pro admissione nunmehr officiell die lycealen Final- bezw. Semestral-Prüfungen gesetzt wurden, während die letzteren als staatliche Prüfungen ehemals der oberhirtlichen Stelle nur den äußeren Beweis zu liefern hatten des Fleißes, des wissenschaftlichen Fortgangs und der Befähigung der Admittenden während ihres Aufenthaltes am Lyceum.

Das ganze umfangreiche Schriftstück des erzb. Ordinariats wurde von demselben der K. Regierung „zur Kenntnisnahme“ vorgelegt, von dieser dem K. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch.A. unterbreitet und nochmals unterm 22. Apr. 1850 an das K. Lyceumsrektorat mit dem Be-

merken herabgegeben, daß es unterm 12. April is. Is. die „Allerhöchste Genehmigung“ erhalten habe.

Die Verschiedenheit dieser beiden in Anführungszeichen gestellten Begriffe bargen natürlich schon wieder einen Keim kirchenpolitischen Zwistes in sich. Doch brachte man denselben seitens der Bamberger Hierarchie vorerst nicht zur Entfaltung. Im Gegenteil, man registrierte die Allerhöchste „Bestätigung“ als Thatsache, um sich späterhin sogar mit einer gewissen Genugthuung auf die durch sie bewirkte „Gesetzmäßigkeit“ der erzbischöflichen Prüfungsanordnungen zu berufen. Dagegen ergänzte man die neuen Admissionsbestimmungen noch durch die vorläufige Ankündigung eines strengeren **tentamen morum**, wie es denn auch laut eines an das K. Lycealrektorat gerichteten Schreibens des erzb. Ordinariats d. d. 20. März 1851 vom Sommersemester 1851 an perfekt wurde.

Hatte man es sonach seitens der Bamberger Hierarchie wie früher schon, so auch diesmal wiederum vermieden, in eine Geleise einzulenken, auf dem man eines Zusammenstoßes mit Sicherheit gewärtig sein mußte, so drängten andererseits die seit fast 50 Jahren im Königreiche in den verschiedensten kirchenstaatsrechtlichen Fragen und nicht zum wenigsten in Sachen der klerikalen Bildung und Erziehung auf einander getürmten und in einander verflochtenen Hemmnisse mit Naturnotwendigkeit zu einer Entwirrung und Lösung. Den ersten Anstoß hiezu hatte bereits der in der Zeit vom 23. Okt. bis 16. Nov. 1848 in Würzburg[7]) versammelt gewesene deutsche Gesamtepiscopat gegeben, indem er in Betreff der beiden letzteren Elemente für die Bischöfe „die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im weitesten

[7]) Vgl. F.N. 4 des § 11.

Sinne", ferner bezüglich der Seminarien das Recht begehrte, solche „frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge derselben zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen".

Als einzige, wenn auch nur indirekte Antwort des bayerischen Staates auf diese Forderungen, welche den einzelnen Regierungen in Form besonderer Vorlagen noch eigens mitgeteilt worden waren, kann eben die schon oft genannte M.E. des 13. Nov. 1849 angesehen werden, welche den Bischöfen des Königreichs die Frage der eventuellen Abhaltung von Seminaradmissionsprüfungen zur freien Regelung anheimgegeben hatte. Diese Antwort mußte freilich, vom Standpunkte der bayerischen Bischöfe aus betrachtet, völlig unzureichend erscheinen, insoferne sie nur einen einzigen der vorgebrachten Wünsche beachtet, alle übrigen aber förmlich übergangen hatte. Und so kam es denn, nachdem sich inzwischen auf fast allen strittigen Gebieten die Konfliktsmomente noch erheblich vermehrt hatten, in den Tagen des 1. bis 20. Okt. 1850 zu der Versammlung der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe in Freising und der bekannten, in den §§ 15, 20 und 24 dieser Abhandlung wiederholt erwähnten „Denkschrift" des 20. Okt., von deren Erscheinen ab eine neue kirchengeschichtliche Epoche unseres engeren Vaterlandes datiert zu werden pflegt.

Im großen und ganzen auf dem Boden der vorausgegangenen Würzburger Beschlüsse stehend brachte dieses ziemlich umfangreiche Schriftstück die besonderen Wünsche des bayerischen Episcopats auf dem hier in Rede stehenden engeren Gebiete doch viel detaillierter und bestimmter zum Ausdrucke. Es wurde bekanntlich eines sofortigen Entscheides nicht gewürdigt und daher unterm 20. Febr. 1852 in neuer Vorstellung zu Sr. Maj. dem Könige wieder-

holt*). Doch können einzelne der in damaliger Zeit erflossenen Allerhöchsten und höchsten Entschließungen in zwangloser Deutung als Teilantworten auf die verschiedenen in der Denkschrift vorgebrachten Beschwerden und Forderungen angesehen werden, so insbesondere eine das Fachstudium der Theologie und die Seminaradmission betreffende M.E. vom 9. Dez. 1851.

Dieser völlig unvermutet gekommene Akt nahm zum Ausgangspunkte den § 23 der D.S. für die Universitäten vom 1. Okt. 1849, welcher den Aspiranten auf ein öffentliches Amt die Frequentierung von 8 ordentlichen philosophischen Collegien vorgeschrieben hatte, um die gleiche Auflage auch allen jenen Theologiecandidaten zu machen, welche nach 2- oder mehrjährigem Studium in ein Klerikalseminar einzutreten beabsichtigten. Ja, es wurde die landesherrliche Bestätigung der vom Diöcesanbischofe — der staatlichen Auffassung nach also nur „provisorisch" — verfügten Aufnahme geradezu an die Erfüllung dieser Voraussetzung geknüpft. Candidaten, welche bischöflicherseits bereits nach 1-jährigem akademischen Studium in das Internat aufgenommen wurden, waren zur späteren Erbringung dieser Zeugnisse angehalten, indem ihre — provisorische — Aufnahme nur als eine „bedingte" angesehen werden sollte. Und selbst diese letztere blieb an den Vorbehalt der vorherigen Einholung der Genehmigung durch die K. Kreisregierung gebunden. Mit diesen Bestimmungen stellte aber die M.E. des 9. Dez. 1851 — welche an alle erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, sowie an die Rektorate der Universitäten und Lyceen adressiert und dem Bamberger Lyceumsrektorate mit Reg.E. vom 13. Dez. ejd. a. „zur strengsten Darnachachtung" mitgeteilt worden war die — weitere Giltigkeit der den Bischöfen in Sachen der Seminaraufnahme gewährten Freiheit und damit eines Teiles der M.E. des 13. Nov. 1849, ja sogar des auf den Zeitpunkt der

*) Brück III, 87. S. auch § 20.

Aufnahme gerichteten Passus der M.E. des 26. Juli 1824[9]) vollständig in Frage. Um ihr bezüglich des ersteren Punktes staatsrechtlich eine auch nur formale Bedeutung zuzumessen, wird man daher wohl annehmen müssen, daß man in der neuerlichen Nichterwähnung der Notwendigkeit der landesherrlichen Genehmigung für die von den Bischöfen vollzogene Wahl von Seminaradmittenden staatlicherseits eine bloße Nichtbetonung erkennen wollte eines noch immer giltigen Hoheitsrechtes — wogegen dann freilich die kirchlichen Stellen in jener Außerachtlassung einen förmlichen Verzicht erblickt hatten auf die Weiterführung eben dieses bisher bestandenen **jus supremae inspectionis**.

Die ministerielle E. des 9. Dez. 1851 stieß denn auch alsbald in den beteiligten Kreisen auf Widerstand. Eine Kundgebung des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising, gerichtet an die übrigen oberhirtlichen Stellen in Bayern, bezeichnete ihn als einen neuen Eingriff in die den Bischöfen hinsichtlich der Seminarerziehung generell durch das Concordat und speziell durch die jüngste M.E. des 13. Nov. 1849 zugestandenen Rechte: zum mindesten sei diese Angelegenheit eine „gemischte Sache" [10]) im Sinne des § 76 der Beilage II zur Verfassungsurkunde und als solche nicht einer einseitigen Regelung durch die Staatsregierung überlassen, sondern einer gemeinsamen Besprechung resp. Vereinbarung zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden vorbehalten. Mit dieser Darlegung verband sich gleichzeitig eine Umfrage an die Ordinariate über ihre Meinung in Betreff der Zweckmäßigkeit einer gemeinsam zu veranstaltenden Vorstellung.

---

[9]) Cf. § 14 F.N. 6, § 37 a und die §§ 38 a und f.

[10]) Der Verf. sieht in dieser Definition einen Widerspruch mit der sonst nachdrücklichst verfochtenen strengeren Ansicht der Hierarchie, nach welcher die fragliche Angelegenheit der **admissio ad seminarium** eben keine gemischte, sondern eine „reine geistliche" war.

In seiner Antwort vom 30. Dez. 1851 benachrichtigte das Bamberger Ordinariat die veranlassende Stelle, daß es seinerseits die M.E. vom 9. Dez. als blose Notiz „ad acta“ gelegt habe, da sie die in der Bamberger Erzdiöcese bestehenden „gesetzlichen Bestimmungen“ in Bezug auf die Aufnahme von Seminaraspiranten nicht berühre. Diese Bestimmungen seien aufgebaut auf die M.E. vom 13. Nov. 1849 und den schon öfter erwähnten erzbischöflichen Erlaß vom 21. März 1850, welcher unterm 12. April d. näml. Js. auch die ministerielle „Genehmigung“ erlangt habe.

Diese Motivierung dürfte freilich, vom bisherigen Standpunkt der strengen kirchenrechtlichen Auffassung aus betrachtet, eine sehr eigentümliche genannt werden. Abgesehen von der in ihr enthaltenen Negierung oder Außerachtlassung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß sehr wohl eine spätere Entschließung einer administrativen Behörde einen früheren Erlaß der nämlichen Behörde außer Wirksamkeit zu setzen oder zu modificieren geeignet erscheint, bedeutete die Auslassung des Ordinariats einen stark contrastierenden Epilog sowohl zu den in den vorhergehenden Abschnitten beschriebenen mehr oder minder energischen Versuchen der Bamberger Hierarchie um die unentwegte Durchführung der Art. V, XII b und XVII des Concordats, als auch ganz besonders zu der weiter oben gewürdigten Freisinger Denkschrift des bayerischen Gesamtepiscopats. Denn wenn die zuständige geistliche Behörde in Bamberg selbst die Einholung der ministeriellen „Genehmigung“ für etwas gewissermaßen Selbstverständliches hielt und auf die „Gesetzmäßigkeit“ der darauf gegründeten Bestimmungen — und wenn auch im vorliegenden Falle nur als „Mittel zum Zwecke“ — pochte, so war eben hiermit schon die strikte Meinung von der unbeschränkten Giltigkeit der bischöflichen Wahl in Sachen der klerikalen Erziehung im Sinne des

Tridentinums freiwillig aufgelassen worden. Und doch hätte eine andere, den principiellen Standpunkt gar nicht berührende Motivierung — nämlich die Berufung auf die faktisch vorhandene, in F N. 3 dieses Paragraphen besonders hervorgehobene Identität der staatlichen Forderung der 8 Philosophica mit der für die Seminaradmission in Bamberg durch den erzb. Erlaß des 21. März 1850 inscenierten — weit näher gelegen!

In München stand man denn auch, nachdem noch 2 weitere Ordinariate, teils aus principiellen Gründen, teils in Ansehung besonderer lokaler Verhältnisse für eine gemeinsame Aktion nicht zu haben waren, sofort von dem Gedanken an eine solche ab und berichtete in diesem Sinne nach Bamberg mit Anschreiben vom 10. Febr. 1852 in ganz kurzer Weise. Wohl aber unternahm es der Erzbischof von München-Freising, Graf von Reisach, persönlich in einer an S. Maj. den König unmittelbar adressierten Vorstellung vom gleichen Datum des 10. Febr. 1852, seine Gründe gegen die Berechtigung der citierten E. des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Dez. 1851 geltend zu machen[11]).

Die in früheren Abschnitten bereits erwähnte M.E. vom 8. April 1852, welche, in Ausführung eines Allh. Erlasses vom 30. März des gl. Js. erflossen, die Antwort der K. Staatsregierung auf die Freisinger Denkschrift des 20. Okt. 1850 darstellte, verbeschied in 27 Artikeln die in der letzteren vorgebrachten bischöflichen Beschwerden und

[11]) Eine Abschrift dieses Memorandums war dem genannten Berichte des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising beigefügt worden — Das Mittel einer separaten Vorstellung wurde von dem Erzbischof, der in den damaligen kirchenpolitischen Kämpfen in Deutschland vielfach, in jenen in Bayern zumeist die führende Rolle spielte, öfter und mit unzweifelhaftem Erfolge angewandt. S. u. a. etwa Brück III, 84, 365, 447.

Wünsche bekanntlich nur teilweise, wenngleich zumeist in zustimmendem Sinne, während sie andere Forderungen des bischöflichen Memorandums mit Stillschweigen überging. Unter den günstig verbeschiedenen Punkten befand sich auch jener, welcher auf die Seminaradmission Bezug hatte, indem die ministerielle E. in ihrem Artikel 15 kurz und bündig erklärte, daß „die Aufnahme in den geistlichen Stand, respective in das Klerikalseminar dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen" bleibe, und nur die Erholung des Tischtitels der Ordinanden an die Erfüllung einer, allerdings mehr formalen, Bedingung knüpfte.

Trotzdem die Fassung in der jetzigen Form bezüglich der Anerkennung der episcopalen Jurisdiktion in Sachen der Seminaraufnahme eine jede Zwei- oder Mehrdeutigkeit auszuschließen scheint, so hatte sie, wie eine im folgenden Abschnitte 37f noch zu besprechende Aeußerung des Bamberger Erzbischofs von Deinlein feststellte, in Bamberg dennoch „mehrfache Deutungen" erfahren. Abgesehen von der bereits im § 15 besprochenen Thatsache, daß man es seitens der maßgebenden oberhirtlichen Stelle versäumte, im Anschlusse an eben die M.E. vom 8. April die Semestral- und Finalprüfungen der Candidaten der Theologie mit dem deutlichen Siegel der Hierarchie zu versehen, so daß sie bis zum Jahre 1891 unentwegt als Prüfungen staatlicher Observanz weitergeführt wurden — war man auch in der nächsten Folge keineswegs davon abgekommen, sowohl für die auf den vorstehend citierten Artikel 15 neu aufgebauten Admissionsbestimmungen, als auch für die bischöflicherseits bethätigte Aufnahme der Admittenden ausdrücklich die ministerielle „Genehmigung" einzuholen[12]).

---

[12]) Entschieden hat zur Fortführung dieser keineswegs mehr notwendigen Gepflogenheiten auch das Wörtchen „respective" beigetragen, wie es in dem unmittelbar vorher im Texte angeführten

Die wesentlichsten dieser Bestimmungen waren niedergelegt worden in einem neuen Erlasse des erzbischöflichen Ordinariats vom 29. Sept. 1853, welcher als Nachtrag zu der Studien- und Admissionsordnung vom 21. März 1850 einzelne in dem letzteren noch nicht berührte oder offen gelassene Fragen zu regeln die besondere Aufgabe hatte. So wurde zunächst, und zwar im Anklange an das ehemalige, in den §§ 37b und c beschriebene **examen morum**, die Einrichtung getroffen, daß alle Candidaten, welche Theologie zu studieren bezw. in das Seminar einzutreten beabsichtigten, sich schon **ab ovo**, schon bei ihrem Eintritte in das Lyceum, der Controle eines erzbischöflichen Kommissärs zu unterwerfen hätten, als welcher wiederum Domdechant und Lycealrektor Dr. Gengler ernannt wurde. Andernfalls sollten sie um so viel später in das Seminar aufgenommen werden, als sie die zu ihrer moralischen Qualifikation wichtige Anmeldung unterlassen hätten. Analog sollte die Unterlassung der Frequenz der 8 in dem erzbischöflichen Erlasse vom 21. März 1850 genannten philosophischen Vorlesungen oder der Prüfungen hieraus einen dementsprechenden Aufschub zur Folge haben, bis die fehlenden Collegien nachgehört und die Examina daraus abgelegt worden wären. Statt der die Admissionsprüfung darstellenden Semestral- oder Jahresprüfungen wurden nunmehr die Prüfungen nach jedem Semester als die normalen eingeführt. Die von einer frem-

Artikel 15 der M.E. vom 8. April 1852 (Döllinger 23, 91) verwendet worden war, insoferne als ihm neben der Bedeutung eines „sowohl — als auch" nicht minder auch diejenige eines „das heißt" innewohnen konnte, wodurch die schon fast legal gewordene Identität der beiden Begriffe „Aufnahme in den geistlichen Stand" und „Aufnahme in das Seminar" eine neue officielle Stütze erhalten hätte. Ueber den Gebrauch der Synonymität dieser letzteren Begriffe vgl. etwa die Citationen in F.N. 2 dieses Paragraphen, über die weitere Analyse der Bedeutung des „respective" auch den nachfolgenden Abschnitt 37f.

den Hochschule, Lyceum oder Universität, zur Aufnahme in das Bamberger Alumnat inklinierenden Studierenden sollten nachträglich aus allen jenen in der Grundbestimmung des 21. März 1850 genannten philosophischen Disciplinen geprüft werden, aus welchen sie ein Examen noch nicht abgelegt oder ein solches nicht bestanden hätten. Ihr Eintritt sollte dabei nach Maßgabe des hiedurch modificierten Gesamtfortgangsplatzes in der Reihenfolge geschehen, in welcher sie mit den übrigen Candidaten zusammen in der Klassifikationstabelle erschienen; allen aber ohne Ausnahme wurde als Bedingung der wirklichen Aufnahme vorgeschrieben, sich mindestens noch 1 Semester am Lyceum zu immatrikulieren und zu inscribieren, um während desselben auf ihre sittlichen Eigenschaften hin qualificiert zu werden.

Diese ergänzenden Bestimmungen wurden vom erzb. Ordinariate seinerzeit der K. Kreisregierung vorgelegt, von dieser, wie es bereits im Jahre 1850 mit der früheren Studien- und Prüfungsordnung geschehen war, an die höchste Stelle weitergegeben und von letzterer — laut Mitteilung der Zwischenbehörde an das K. Rektorat vom 14. Dez. 1853 — unterm 10. des gl. Monats und Jahres „genehmigt“. Ob dieser ministerielle Akt durch die erzbischöfliche Behörde provociert bezw. ob die Vorlage an die staatlichen Stellen behufs „Bestätigung“ oder aber wieder nur „zur Kenntnisnahme“ bethätigt worden war, läßt sich aktenmäßig nicht genau eruieren. Das Erstere ist das Wahrscheinlichere. Denn nicht nur, daß man re peracta die besprochene „Genehmigung“ auch jetzt wieder öffentlich als eine solche deutete[18]) — es

[18]) S. Schem. 1854, 118. Der Verf. ist sich wohl bewußt, daß er einen Diöcesanschematismus nicht als eine Quelle kanonischen Rechtes, ja kaum als ein aktenmäßiges Beweisstück für die Existenz einer bestimmten Auffassung der kirchlichen Oberbehörde citieren kann. Immerhin dürfte der zweimalige Gebrauch des Wortes „Genehmigung“ in den Schematismen von 1852 und 1854 kaum auf ein Versehen etwa

dürfte auch aus den im Folgenden zu besprechenden Reflexionen des Erzbischofs v. Deinlein unzweifelhaft hervorgehen, daß man dieselbe von vorneherein als rechtserforderlich angesehen habe: ja darüber hinaus sogar die „Allerhöchste Bestätigung" der Seminaraufnahme selbst, obgleich der oben öfter genannte Art. 15 der ministeriellen E. des 8. April 1852 den Bischöfen doch zweifellos diese Aufnahme in förmlichster Weise frei überlassen hatte.

f. Von der definitiven Auflassung der staatlichen Controle bis zur ersten Ausgabe einheitlicher Lycealsatzungen, 1854 bis 1891.

Die im vorhergehenden Abschnitte charakterisierte Freisinger Denkschrift vom 20. Okt. 1850 war, wie gesagt, durch die M.E. des 8. April 1852 nur in einzelnen Punkten und in diesen nur teilweise in einem den Wünschen des Episcopates günstigen Sinne beantwortet worden. Die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs sahen sich daher verlaßt, gegen diesen Bescheid mit je einer Eingabe an S. Maj. den König vom 28. April 1852[1]) und einer Darstellung zum K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. Mai 1853[1]) Stellung zu nehmen. Die auf diese Repliken erschienene M.E. vom 9. Okt. 1854[2]) glitt jedoch über die meisten der neuerdings vorgebrachten Gründe und Beschwerden wiederum glatt hinweg und ließ sich nur über einige, mehr untergeordnete Einzelheiten modificierend oder ergänzend aus — auf dem Gebiete der

---

eines untergeordneten Redaktionsorgans zurückzuführen sein, am wenigsten in einer Zeit des kirchenpolitischen Kampfes, in welcher man jedes Wort gemessen auf die Wage zu legen pflegte.

[1]) S. v. Seydel III, 448; Brück III, 89 und 90, sowie auch die §§ 20 und 24 dieser Abhandlung.

[2]) Abgedruckt bei K. Weber IV, 654. Vgl. auch die §§ 15, 20, 24 und 38 f dieser Abhandlung.

Bildung und Erziehung der katholischen Geistlichkeit einzig und allein über eine die Tischtitelverleihung betreffende hoheitsrechtliche Frage[3]). Daher blieb die durch die vorher besprochenen Dekrete des Erzbischofs vom Urban vom 21. März 1850 und vom 29. Sept. 1853 in Bamberg völlig neu geschaffene Lösung des Problems der Seminaradmission auf längere Zeit hinaus eine fundamentale und abschließende zugleich. Insbesondere können diese beiden Prädikate der zweitgenannten Verfügung beigelegt werden, insoferne sie eben die erste und zunächst einzige auf der grundlegenden M.E. vom 8. April 1852 fußende oberhirtliche Kundgebung darstellte.

Trotz der Eindeutigkeit aber der in den beiden erzbischöflichen Erlassen niedergelegten Postulate und trotz der durch die M.E. des 8. April 1852 und des 9. Okt. 1854 garantierten Stabilität derselben schien man sich in Bamberg, keineswegs rasch und sicher in die neue Situation eingelebt zu haben; so daß sich der nachfolgende Erzbischof v. Deinlein in einem unter dem 12. Mai 1862 an das Lycealrektorat adressierten, energisch gehaltenen Schreiben zu einer neuen Verordnung genötigt sah, welche ebensowohl als eine Auslegungsregel jener Erlasse, wie nicht minder als eine Erweiterung derselben angesehen werden kann.

In diesem handschriftlichen Aktenstücke beanstandete der Erzbischof, daß trotz der klaren oberhirtlichen Willenskundgebungen des 21. März 1850 und 29. Sept. 1853 sich noch immer „verschiedene Deutungen" derselben geltend machten. Worin diese Deutungen bestanden, wird dabei zwar nicht ausdrücklich gesagt — aus dem Ziele aber, wie auch aus dem späteren Vollzuge der Bestimmungen des Manuscripts kann man unschwer folgern, daß sie sowohl auf der formalen Vornahme des Prüfungsgeschäftes

---

[3]) S. hierüber § 38 f.

als auch auf der principiellen Auffassung der beiden höchsten E. vom 13. Nov. 1849 und vom 8. April 1852 gegründet haben mußten.

Zunächst sollten die Lycealprofessoren der philosophischen Section, welche dem vorhergehenden Paragraphen zufolge als erzbischöfliche Examinatoren fungierten, die oberhirtlichen Anordnungen des 21. März 1850 und 29. Sept. 1853 „unrichtig aufgefaßt“ und — so muß man wohl aus den Folgerungen, welche diese Kritik zeitigte, schließen — sowohl gegen den modus examinandi als auch den Umfang des Prüfungsbereiches verstoßen haben.

Was zunächst den ersteren Vorwurf betrifft, so waren freilich in den beiden genannten Dekreten specifische Anordnungen über die Art und Weise der Vornahme der Examina nicht getroffen worden. Die prüfenden Lycealprofessoren waren deshalb kaum zu tadeln, wenn sie — im zweifellosem Einverständnisse mit ihrem Rektor, dem derzeitigen Vorstande der erzbischöflichen Prüfungskommission — als Prüfungsform die Mündlichkeit bevorzugt hatten. Ja, sie hatten sich hiezu für um so berechtigter halten dürfen, als ja die frühere, aus je einem schriftlichen und mündlichen Examen bestehenden Admissionsprüfung thatsächlich durch die Semestral- und Finalprüfungen der philosophischen bezw. der theologischen Section teils ersetzt, teils ergänzt worden war und diese Einrichtung auch in der Oeffentlichkeit approbiert schien[4]), die genannten halbjährlichen Prüfungen aber als Fortsetzungen oder Abkömmlinge staatlich vorgeschriebener Maßnahmen seit dem Jahre 1833 vorgenommen zu werden

[4]) Wenigstens kann eine Aeußerung im Schem. 1852, 99, wonach der Erzbischof der ehemaligen besonderen Aufnahmeprüfungen neben den nunmehr von ihm neu eingeführten nicht mehr begehre, nur dahin verstanden werden, daß die jetzigen Semestral- bezw. Finalexamina an Stelle eben der früheren speciellen Prüfungen pro admissione getreten waren.

pflegten[5]). Dementgegen stellte Erzbischof v. Deinlein die Zweiteilung der Prüfung effektiv wieder her[6]). Auch pflog er neuerdings, teils um sich von den Leistungen der Admittenden, teils wohl auch, um sich vor der Befolgung seiner Anordnungen zu überzeugen, des früheren Brauches seines Amtsvorgängers, bei den Prüfungen persönlich zu erscheinen[7]).

Direkter und mit größerer Deutlichkeit, als es bezüglich des anzuwendenden Prüfungsmodus geschehen war, äußerte sich die erzbischöfliche Verordnung des 12. Mai 1862 aber über den Umfang der Prüfungsfächer, den es in neuer Weise durch Aufstellung einer besonderen Tabelle begrenzte, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf die M.E. vom 13. Nov. 1849 und den Artikel 15 der M.E. des 8. April 1852, nach welch' letzterem speciell „die Aufnahme in den geistlichen Stand, resp. in das Klerikalseminar dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen“ worden sei. Das Wörtchen „resp.“ findet sich dabei im Manuscripte durch Unterstreichen markiert, womit wohl nichts anderes[8]) als eine an die Urheber der „verschiedenen Deutungen“ gerichtete energische Hervorkehrung beabsichtigt sein konnte der freien Jurisdiktion der Bischöfe in Sachen der Seminaradmission, insbesondere die Unabhängigkeit der Prüfungsbedingungen und der Bethätigung der Aufnahme von der Sanction durch eine staatliche Behörde. Und zwar dürfte diese Annahme einesteils in dem Umstande begründet sein, daß auch nach dem Erscheinen der beiden ministeriellen Akte

---

[5]) V. §§ 27b und 33b und c.

[6]) Past.Bl. 1863, Nr. 9; 1864 Nr. 24. U. a. a. O.

[7]) Cf. Past.Bl. 1862, Nr. 10, woselbst der erstmalige Besuch der Prüfungen als ein epochemachendes Ereignis verzeichnet ist, obgleich Erzbischof v. Urban in früheren Jahren ebenfalls zu den Prüfungen erschienen war.

[8]) Ueber die Mehrdeutigkeit dieses „respective“ vgl. auch die F.N. 12 des unmittelbar vorhergehenden § 37 e.

des 13. Nov. 1849 und 8. April 1852 oberhirtlicherseits der Seminareintritt in Bamberg noch immer als an die landesherrliche Bestätigung gebunden erachtet wurde[9]), anderntells in der Thatsache, daß Erzbischof v. Deinlein in seinen weiteren Ausführungen mit besonderer Absicht eine staatliche „Genehmigung“ der beiden Amtshandlungen seines Vorgängers vom 21. März 1850 und 29. Sept. 1853 perhorrescierte, vielmehr die auf eben dieselben erflossenen M.E. vom 12. April 1850 und 10. Dez. 1853 als blose „Erklärungen“ deutete, daß gegen den Vollzug der beiden archiepiscopalen Anordnungen „ein Hindernis nicht im Wege stehe“[10]).

Die oben besprochene Abrundung des **Prüfungsgebietes** der philosophischen Fächer erfolgte in einer von der Einteilung im erzbischöflichen R. vom 21. März 1850 nur unwesentlich abweichenden Zusammenfassung. Erheblich schärfer aber klangen die Bestimmungen, daß aus all' den

[9]) Vgl. etwa die §§ 15 und 37e. Die Meinung von der Fortdauer des staatlichen jus supremae inspectionis in Sachen der Seminaradmission fand übrigens für kurze Zeit wiederum eine starke Stütze an einer völlig überraschend gekommenen Mitteilung der K. Regierung von Oberfranken zum erzb. Ordinariate d. d. 30. Dez. 1863, wonach sich S. Maj. der König — in jenem Jahre noch, dem zwölften nach der Publikation der M.E. vom 8. Apr. 1852! — sich „bewogen gefunden“ habe, zwei Studierende in das Klerikalseminar der Erzdiöcese „aufzunehmen“. Doch blieb der Fall singulär.

[10]) Der Verf. hält in Uebereinstimmung mit seiner früher schon bei ähnlichen Anlässen ausgesprochenen Ansicht auch diese Interpretation vom strengen Standpunkte des kanonischen Rechtes aus für nicht einwandfrei. Erachtet man wirklich die Staatsregierung für rechtlich befugt, in einem concreten Falle eine „Erklärung“ darüber abzugeben, daß der Ausführung der geplanten episcopalen Bestimmung „ein Hindernis nicht im Wege stehe“, so kann man gegen eine bei einer anderen Gelegenheit eventuell erlassene conträre „Erklärung“ doch unmöglich Nichtigkeitsgründe geltend machen.

aufgezählten Disciplinen, „soweit sie gelesen", Prüfungen abgelegt und nur Ergebnisse „mit gutem Erfolge" berücksichtigt werden sollten. Jeder Candidat, welcher auch nur in Einem Gegenstande die Prüfungsnote „nicht genügend"[11]) bekommen hatte, war anzuhalten, sich „noch vor Beginn des theologischen Studiums" eine bessere Qualifikation in einer Nachprüfung zu erwerben oder aber den philosophischen Kurs vollständig zu wiederholen. Das letztere Schicksal sollte auch denjenigen treffen, welcher in der Nachprüfung neuerdings nicht genügt hatte.

Als nunmehriger Vorstand der erzb. Prüfungskommission wurde gleichfalls der zeitige Rektor des Lyceums, diesmal Dr. Martinet, ernannt und zwar in der Form, daß der Genannte „gebeten" wurde, „sich diesem Amte zu unterziehen". Die Professoren aber wurden als Mitglieder der Prüfungskommission ersucht, ihre Vorlesungen dergestalt einzurichten, daß die Studierenden den neuen oberhirtlichen Anordnungen entsprechen könnten.

Der prompte Vollzug der obigen Examinationsordnung wurde Jahre hindurch strengstens überwacht und schlechte Qualifikation eines Admittenden in der Prüfung oder Säumigkeit mit der vorgeschriebenen Strenge geahndet. Späterhin aber erfolgten hierin nicht unwesentliche Milderungen. Nicht nur trat an Stelle der Doppelprüfung wiederum die blose mündliche, es wurde auch denjenigen Prüflingen, welche in einem Fache eine schlechtere als die 3. Note erhalten hatten, verstattet, die Prüfung öfter als nur ein einziges Mal zu wiederholen. Dagegen hielt man mit um so größerer Zähigkeit an den Bestimmungen über den

---

[11]) Die Skala der Noten umfaßte wie bei anderen Prüfungen — vgl. die §§ 28 und 33c — 5 Grade. „Nicht genügend" war offenbar äquivalent dem im § 33c verzeichneten „gering" und bedeutete die 5. Note.

Inscriptions-, Frequenz- und Prüfungszwang fest. Einem jeden Candidaten wurde auch die nur provisorische Seminaraufnahme kategorisch verweigert, falls er nicht die sämtlichen 8 oben bezeichneten philosophischen Disciplinen gehört und Prüfungen daraus mit Erfolg abgelegt hatte. Die erste dieser Forderungen war allerdings auch eine staatliche. Sie war bereits in der M.E. vom 13. Nov. 1849 und nachdrücklichst noch in der oben schon gewürdigten höchsten E. vom 9. Dez. 1851 — in dieser übrigens mehr für die speciellen Zwecke der **admissio ad clericatum** — erhoben und, ohne daß hierarchischerseits irgend welche Erinnerung dagegen geltend gemacht worden wäre, aus der ersteren Entschließung in die unterm 2. Febr. 1851 höchstenorts approbierten Disciplinarstatuten des Lyceums Bamberg übertragen worden, worin sie schließlich — unberührt von der später erschienenen grundlegenden M. E. des 8. April 1852 — bis zu der Erstausgabe einheitlicher, durch das Königreich hindurch giltiger lycealer Satzungen i. e. bis zum 1. Juni 1891 verblieben war, obgleich sich ihre Bedeutung und ihr Zweck in der Zwischenzeit vollständig geändert hatte. Sie traf nämlich seit der höchsten E. des 13. Nov. 1849 die Adspiranten für den klerikalen Beruf nicht sowohl mehr in ihrer Eigenschaft als Alumnen des Seminars denn in ihrem Charakter als Candidaten der theologischen Lycealsection. Wegen der engen Verbindung, ja oftmaligen Identität der beiden letzteren Begriffe aber lag schließlich ihre Befolgung durch die beiden Gruppen von Adspiranten auch im zweifellosen Interesse der geistlichen Oberbehörde.

Ob freilich der hier zur Zergliederung stehende erzb. Erlaß vom 12. Mai 1862 mit seiner starken Urgierung der Notwendigkeit der Frequenz von 8 Philosophicis gerade im Auge hatte, die ministerielle Vorschrift des 13. Nov. 1849

oder den ihr nachgebildeten Passus in den Lycealsatzungen zu stützen, darf billig bezweifelt werden. Vielmehr hat es den vollen Anschein, als wenn an zuständiger kirchlicher Stelle die Meinung obgewaltet habe, daß mit der Freigabe der Admission zum Klerikalseminar durch die beiden M.E. des 13. Nov. 1849 und des 8. Apr. 1852 auch eo ipso eine solche der Admission zum „Studium der Theologie" erfolgt sei — was auch um so natürlicher schien, als erstens die kirchenpolitischen Kämpfe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf diesem Gebiete sich fast ausschließlich um die **admissio ad seminarium** als Cardinalpunkt gedreht hatten, und als zweitens eine schon öfter gerügte, völlig verflachte Nomenclatur zwischen den Zugehörigkeiten eines Candidaten zur „Theologie", zum „Alumnate" und zum „Klerikate" in keiner Weise einen Unterschied stipulierte.

Daher war es auch nicht wundernswert, daß das eben genannte erzb. R. des 12. Mai, in den bisher üblichen Bahnen weiterschreitend, diese Unterschiede gleichfalls als irrelevant behandelte und die beiden Ausdrücke „Aufnahme in das Seminar" und „Aufnahme in die Theologie" als völlig äquivalent gebrauchte. Doch mußte ihre grundsätzlich verschiedene Bedeutung in dem Augenblicke sogleich in die Augen springen, in welchem Admittenden aus irgend welchen Gründen — wegen Nichtbeachtung eines Teils der erzb. Prüfungsvorschriften, wegen augenblicklicher Leistung der Militärpflicht u. s. w. — der sofortige Eintritt in das Internat nicht gestattet werden konnte oder nicht gestattet werden wollte. In diesen Fällen pflegte die Formel angewandt zu werden, daß der betreffende Studierende „zwar zum Studium der Theologie, nicht aber zum Seminar admittiert" werden könne.

Die erste Hälfte dieser Formel involvierte somit die Abhängigkeit des Uebertrittes zur Theologie von der Er-

teilung einer oberhirtlichen Erlaubnis. Dadurch aber setzte sie sich in formellen Widerspruch mit dem § 11 der D.O. des Bamberger Lyceums vom 2. Febr. 1851 bezw. den damit gleichlautenden §§ 10 und 11 in deren Wiederabdruck vom Jahre 1867 und deren Neuausgabe vom 28. Febr. 1883, wonach die Aufnahme eines Studierenden in die theologische Lycealsection an keine weitere Bedingungen geknüpft worden war als an diejenigen erstens der Inscription auf 8 ordentliche Vorlesungen aus der Philosophie und zweitens der Frequenz derselben[12]). Hatte ein (sittlich unbescholtener) Candidat der Philosophie dieser Doppelvorschrift genügt, so konnte das Lyceumsrektorat seinen Eintritt in die theologische Section trotz allenfallsigen Widerspruchs von dritter Seite ebensowenig hintanhalten, als es andererseits im stande war, einen jungen Mann trotz wärmster Befürwortung in eben diese Section als Studierenden aufzunehmen, falls derselbe Zeugnisse über die erfolgte Inscription auf die 8-Zahl von philosophischen Fächern oder auch über das stattgehabte frequentasse derselben nicht erbringen konnte. Die dem Begriffe „Theologiecandidat" innewohnende doppelte Bedeutung beziehentlich die immer häufiger zu Tage tretende grundsätzliche Vermischung der Begriffe der admissio ad seminarium und der admissio ad theologiam mußte darum mit Notwendigkeit einmal zu einem Konflikte zwischen der staatlichen und kirchlichen Behörde — hier zwischen dem K. Lyceumsrektorate und der erzbischöflichen Regentie bezw. dem erzbischöflichen Ordinariate — führen, wie er sich in der That im Jahre 1881 ereignete und wie er weiter unten noch besprochen wird.

Es war übrigens nicht der Mangel einer scharfen Trennung dieser zwei Admissionen allein, welcher zu Mißdeutungen der Intentionen des erzb. R. vom 12. Mai 1862

---

[12]) Beachte hierüber auch § 32.

geführt hatte. Auch die oben in gesperrter Schrift hervorgehobene Stelle des letzteren, daß aus allen Lehrsparten, „soweit sie gelesen“, Examina statt haben sollten, gab wegen der Unklarheit ihrer Fassung zu Zweifeln Anlaß, weshalb ein ergänzendes Dekret des Erzbischofs v. Deinlein vom 1. Nov. 1862 nachträglich verfügte, daß alle „zur Theologie adspirierenden“ Candidaten der Philosophie die sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Collegien, welche in der philosophischen Lycealsection gelesen würden, zu hören und Prüfungen daraus abzulegen hätten.

Die beiden vorstehend charakterisierten oberhirtlichen Erlasse des 12. Mai und 1. Nov. 1862 blieben in Kraft bis zum Wechsel auf dem erzbischöflichen Stuhle. Dagegen sah sich der Nachfolger des Erzbischofs v. Deinlein, Erzbischof v. Schreiber, unterm 18. Okt. 1876 veranlaßt, dieselben durch eine neue, den Studienbetrieb und die Seminaraufnahme betreffende Verfügung teilweise wieder außer Wirksamkeit zu setzen. Dieselbe, betitelt „Vollzug[13]) der Allh. V.O.[14]) vom 13. Nov. 1849 für die Königlich Bayerischen Lyceen“ rekapitulierte zunächst — freilich ohne Bezugnahme auf die principiell wichtigere höchste E. des 8. Apr. 1852 — die in dem genannten Akte enthaltenen Bestimmungen über die Seminaraufnahme, indem sie diesen letzteren Begriff durch die Vermeidung eines jeden anderen Ausdruckes, wie „Aufnahme in die Theologie“ 2c., wiederum rein und eindeutig zur Geltung brachte. Sodann erstrebte sie mit den oben charakterisierten §§ 11 resp. 10 der Bamberger D.O. der Jahre 1851, 1883 resp. 1867 insoferne wenigstens eine äußerliche Uebereinstimmung, als sie von neuem die Mindestzahl der philosophischen Lehrgegenstände, welche die Admittenden gehört und aus welchen

[13]) Vgl. hiezu auch § 15.

[14]) Ebenso F.N. F.N. 1 und 12 jenes Paragraphen.

sie Prüfungen abgelegt haben mußten, ausdrücklich auf 8 festsetzte[15]). Endlich wurde von ihr die Wahl der letzteren conform mit den Bestimmungen des Titels II der M.E. vom 13. Nov. 1849 frei gegeben, nur mit der Einschränkung, daß die Inscribenden hauptsächlich jene wissenschaftlichen Disciplinen ins Auge fassen möchten, welche am Gymnasium weniger gepflegt würden, nämlich Philosophie, Naturwissenschaften und griechische und römische Altertümer (Archäologie).

Diese erzbischöflichen Vorschriften wurden auf dem Wege besonderer Vereinbarung mit dem K. Lyceumsrektorate des weiteren noch dahin ausgebaut, daß erstens das Lehrfach der Geschichte aus den Prüfungsdisciplinen gänzlich ausgeschaltet wurde, zweitens aber den letzteren sämtliche philosophische und naturwissenschaftliche Doctrinen beigesellt wurden, auch für den Fall, daß dieselben nicht Gegenstand einer „ordentlichen" — 4- bis 6 wochenstündigen — Vorlesung gebildet haben sollten.

Gerade aber, weil diese Verschärfung berufen schien, eine bessere Durchsiebung der Seminarconcurrenten zu ermöglichen, mußte auch ihre Nichtachtung seitens der zuständigen kirchlichen Stelle selbst bei dem K. Lyceumsrektorate einen gewissen Unmut erregen. Derselbe und mit ihm der längst schon drohende Konflikt kam zum Ausbruche im Jahre 1881, anläßlich der Aufnahme eines Philosophiecandidaten des 3. Semesters in das Klerikalseminar und der Behandlung desselben als eines Studierenden der Theologie, ohne daß der Genannte die hiezu notwendigen beiderseitigen Voraussetzungen erfüllt hatte. In zwei an das erzb. Ordinariat gerichteten Schreiben, datiert vom 26. Dez. 1881 und vom 28. Jan. 1882, beklagte das Lyceumsrektorat zunächst aus „principiellen, statutarischen, wissenschaftlichen,

---

[15]) Satzungen 1883, § 11.

pädagogischen und disciplinären Gründen" das Unheilvolle und Widersinnige des Entschlusses, einen Adspiranten unter völliger Nichtachtung der vier erzb. V.O. von 1850, 1853, 1862 und 1876 zuerst in das Seminar aufzunehmen, um ihn hinterher einem „Admissionsexamen" zu unterwerfen, das in Wirklichkeit als ein „Postmissionsexamen" bezeichnet werden müsse. Im zweiten Schreiben teilte es der erzb. Behörde zugleich mit, daß die Abhaltung eines Examens vor Beendigung des Semesters nach dem Wortlaute der Statuten und nach dem einstimmigen Beschlusse des Lehrerrates von den Lycealprofessoren nicht verlangt werden könne bezw. nicht bethätigt werden würde, im ersten, daß die Versetzung des fraglichen Studierenden der Philosophie unter die Candidaten der Theologie dem § 10 der giltigen Disciplinarsatzungen vom Jahre 1867 schroff widerspreche. Wenngleich die oberhirtliche Stelle zweifellos zum Vollzuge des ersteren Aktes — der Aufnahme eines Philosophen in das Klerikalseminar unter Entbindung von den gewöhnlichen Admissionsbedingungen — vollständig befugt gewesen sei, über die gesetzmäßige Bestimmung, daß derselbe 8 philosophische Disciplinen „gehört" haben müsse, ehe er in die theologische Lycealsection eintreten könne, dürfe sie sich nicht hinwegsetzen. Das K. Rektorat drang denn auch mit diesem Proteste durch: und zwar wurde, um die principielle Meinungsverschiedenheit nicht zu einer **cause célèbre** auswachsen zu lassen, vereinbart, daß der Candidat die nicht inscribierten oder nicht frequentierten Philosophica ordnungsmäßig „nachzuhören" habe, ehe ihm die Eigenschaft eines Studierenden der theologischen Section, und daß er analog die rückständigen Admissionsexamina nachträglich noch bethätigen müsse, bevor ihm jene eines vollgiltigen Alumnus zuerkannt werden solle. Und so geschah es auch.

In der Zwischenzeit war übrigens das Problem der

Aufnahme der Theologiecandidaten und -abspiranten in das Klerikalseminar, veranlaßt durch die allmählich nicht unbeträchtliche Vergrößerung der Anzahl der Alumnatssitze, in ein vollständig neues Stadium getreten. Wie die Abschnitte b und c unseres gegenwärtigen Paragraphen besagen, war diese Zahl erst nach Austrag des Kampfes um die Verwaltung des Seminarfonds im Jahre 1826 wieder auf die ursprüngliche, unmittelbar vor der Säkularisation bestandene Höhe von 24 Plätzen gebracht worden. Auf diesem Niveau hielt sie sich in der That über 40 Jahre hindurch, bis weiterhin im Jahre 1869 für 30, im Jahre 1890 für 54 Alumnen Raum geschaffen wurde. Hiedurch war es aber, und zwar von Mitte der 80er Jahre ab[16]), möglich geworden, neben den Angehörigen der 3 theologischen Kurse auch Abspiranten der Theologie, welche noch der philosophischen Section des Lyceums angehörten, Zutritt zum Seminar zu gewähren. Solcher Candidaten waren es allerdings anfänglich nur wenige, welche zudem zum Teile im erzbischöflichen Knabenseminar das Ottonianum Präfektendienste zu leisten hatten[17]). Späterhin aber konnten die sämtlichen Reflektanten, sei es in dem Ernestinischen Priesterseminare selbst, sei es auch als Präfekten im Ottonianum[18]) — im ersteren Internat sogar über die Gesamtzahl von 54 Habitanten hinaus[19]) — Aufnahme finden.

Hiedurch war natürlich das Examen **pro admissione ad seminarium** innerlich vollständig irrelevant geworden. Während der 5 ersten Decennien des 18. Jahrhunderts

---

[16]) Schem. 1886.

[17]) Ebenda 1884 und ff.

[18]) Diese Institution der Präfekturen erhielt sich bis auf den heutigen Tag, und zwar schwankte die jährliche Anzahl der dienstthuenden Präfekten meist zwischen 3 und 4.

[19]) Vgl. etwa Schem. 1892, wonach die Anzahl der letzteren 61 betrug.

durch besondere Prüfungsformen deutlich gekennzeichnet, während der 3 nachfolgenden durch die (Final- und) Semestralprüfungen noch immer zweckentsprechend ersetzt, ging es nunmehr in den letzteren vollständig auf, so daß die Erinnerung an seine ehemalige selbständige Existenz nachgerade immer stärker schwinden mußte. Aber auch die eben genannten Semestralprüfungen mußten mit dem Eintritte der neuen Aera ihre Bedeutung zum wesentlichsten Teil verlieren, indem sie, früher berufen, die Prolegomena zur Beurteilung des Standes der wissenschaftlichen Kenntnisse der Seminaradspiranten zu liefern, nunmehr höchstens noch Anhaltspunkte dafür abzugeben geeignet sind, die bereits mit dem Eintritte in das Lyceum vollzogene Aufnahme in das Seminar nachträglich auf ihre Opportunität controlieren und eventuell rückgängig machen zu können.

Hand in Hand mit der sprungweisen Verrückung des eigentlichen Zieles der Admissions- beziehentlich der Semestralprüfungen ging selbstverständlich auch die successive Außerachtlassung der anderen früher hiefür aufgestellten Richtpunkte. Während die Erzbischöfe v. Urban und v. Deinlein durch ausdrückliche Nennung die Rektoren Gengler und Martinet zu Vorständen, die Lycealprofessoren aber zu Mitgliedern der episcopalen Prüfungskommission gewählt bezw. die Thätigkeit der letzteren als solche formell gewünscht hatten, erfolgte unter den Erzbischöfen v. Schreiber und v. Schork eine derartige direkte schriftliche Designierung nicht mehr: vielmehr führten der jeweilige Rektor des Lyceums das Amt eines Vorstandes der Prüfungskommission, die Professoren dasjenige der Examinatoren, gewissermaßen iure successionis, als commissarii nati, weiter. In der offenen Duldung dieser Gepflogenheit — gegen sie erfolgte nämlich während der verflossenen 5 Quinquennien niemals ein oberhirtlicher Einspruch — liegt aber unzweifelhaft der stärkste Beweis für die strikte Billigung derselben.

Wesentlich unklarer gestalteten sich dagegen, wie angedeutet, die Verhältnisse bezüglich der Wirkung der Prüfungsergebnisse der Admittenden. Die letzten vor dem Erscheinen der generellen D.S. für die Lyceen vom 1. Juni 1891 erflossenen schriftlichen oberhirtlichen Bestimmungen hierüber waren in dem erzbischöflichen Erlasse des 18. Okt. 1876 niedergelegt worden. Sie bestanden in der Weiterführung bezw. Wiederauffrischung der Vorschriften der drei früheren erzbischöflichen V.O. vom 21. März 1850, 29. Sept. 1853 und 12. Mai 1862, indem sie conform mit diesen die Prüflinge nur dann für würdig der Aufnahme in das Klerikalseminar erklärten, wenn deren Prüfungsnoten in keinem der Lehrgegenstände unter den 3. Grad heruntergesunken wären: schlechtere Ergebnisse sollten je eine Nachprüfung zur Folge haben und abermalige ungünstige Resultate in dieser die Zurückweisung von der Pforte des Seminars.

Wenn nun freilich auch, wie oben schon erwähnt wurde, diese Norm nicht allzeit mit eiserner Strenge gehandhabt, in späteren Jahren vielmehr auch eine öftere als nur einmalige Wiederholung der Nachprüfungen verstattet wurde, so hielt man doch bis zum Jahre 1891 an der Institution der Nachprüfungen im Principe fest, indem man einem jeden Candidaten, welcher bei der Prüfung in einer Disciplin die Note 4 oder 5 erhalten hatte, die Auflage machte, sich in derselben behufs Erwerbung einer besseren Qualifikation wiederholt — und zwar, da man eine nachträgliche Redressierung der bereits vollzogenen Admission thunlichst vermeiden wollte, bis zum endgiltigen Erfolge — prüfen zu lassen. Allerdings waren auch Ausnahmen von dieser Regel zu verzeichnen, indem der Ordinarius der Erzdiöcese, von seiner Kompetenz Gebrauch machend, von der Zurückverweisung des einen oder anderen Admittenden zu einem noch-

maligen Examen dispensierte und, gestützt auf besondere Erwägungen, demselben sogleich die definitive Aufnahme in das Klerikalseminar gewährte.

Die 3 in diesem Paragraphen mehrfach genannten erzb. V.O. vom 29. Sept. 1853, 12. Mai 1862 und 18. Okt. 1876 basierten alle zum Teile auf der M.E. vom 13. Nov. 1849 über das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen, zum Teile auf der in Wirkung der Freisinger Denkschrift vom 20. Okt. 1850 erflossenen M.E. vom 8. April 1852. Nun wurde bekanntlich durch eine weitere höchste, zum Schlusse des § 20 dieser Abhandlung bereits gewürdigte E. vom 20. Nov. 1873 die staatsrechtliche Giltigkeit eben der genannten E. des 8. April 1852 bestritten und im unmittelbaren Anschlusse hieran ein erheblicher Teil der in ihr dem Episcopate gewährten Zugeständnisse rückgängig gemacht. Doch befand sich unter den außer Kurs gesetzten Elementen keines, welches auf den Seminareintritt Bezug gehabt hätte, so daß die Prüfungs- und Aufnahmsbedingungen hiefür, wie sie die drei citierten erzb. Erlasse stipuliert hatten, unangefochten in Kraft bleiben konnten, und es wenigstens auf diesem Gebiete nicht erst der auf die zweite Freisinger Denkschrift vom 14. Juni 1888 erfolgten ministeriellen Antwort vom 28. März 1889 — welche die höchste E. des 8. April 1852 im großen und ganzen wieder in ihr Recht einsetzte — bedurfte, um die volle Wirksamkeit der in Rede stehenden erzbischöflichen Anordnungen auch für die Zukunft zu sichern.

g. Stand der Frage in der Gegenwart.

Nach den Ausführungen des vorstehenden Paragraphen hatten die Bestimmungen der erzb. V.O. des 18. Okt. 1876 über die Seminaradmission, welche im wesentlichen nur eine Wiederholung und Ergänzung der früheren analogen V.O.

vom 21. März 1850, 29. Sept. 1853 und 12. Mai 1862 darstellte, von Mitte der 80-er Jahre ab infolge der Freigabe des Eintrittes für die Admittenden ihre materielle Bedeutung so gut wie vollständig verloren. Nichtsdestoweniger blieben sie — von einzelnen Ausnahmen, wie solche in den Schlußbemerkungen des vorstehenden Paragraphen angedeutet wurden, abgesehen — noch längere Zeit hindurch wenigstens in formaler Giltigkeit, und zwar, nachdem sie in den D.S. des Bamberger Lyceums vom 28. Febr. 1883 letztmalig und uneingeschränkt zur Registrierung gelangt waren, zunächst bis zum Jahre 1891, in welchem Jahre die mit M.E. vom 1. Juni zur Ausgabe gekommenen neuen, einheitlich durch das Königreich hindurch giltigen lycealen Satzungen die bislang bestandenen lokalen Statuten abzulösen berufen waren.

Während aber diese letzteren Satzungen die eben genannten der Bamberger Lycealanstalt vom 28. Febr. 1883 im allgemeinen nur in wenigen Punkten modificierten, wichen sie von denselben gerade in der hier vorwürfigen Frage der „Seminaraufnahme“ dadurch nicht unerheblich ab, daß sie diese Frage mit keiner Silbe berührten, sondern an deren Stelle durchaus das Problem des Uebertrittes zum „theologischen Fachstudium“ treten ließen.

Im § 15 unserer Abhandlung ist diesem quid pro quo eine ziemlich eingehende Untersuchung gewidmet und auf die Analyse insbesondere der Absätze 1 und 2 des § 37 der generellen Satzungen des 1. Juni 1891, sowie der conjugierten Stellen eines zum Vollzuge dieser Satzungen erschienen ministeriellen Commentars vom 10. Juni des näml. Js. eine Reihe von Schlüssen aufgebaut worden, deren innere Beweiskraft durch die §§ 32 und 33 der Abhandlung und nicht zum wenigsten durch einige in den unmittelbar vorausgehenden Abschnitten e und f des jetzigen Paragraphen verzeichnete concrete Kompetenzfälle eine vernehmliche Stärkung

erfahren haben dürfte. Gerade die letzteren waren dabei geeignet, folgende Thatsachen abschließend zur Darstellung zu bringen:

1. Die beiden Begriffe „Uebertritt in das theologische Fachstudium“ und „Uebertritt in das Klerikalseminar“ sind wohl in praxi vielfach geeignet, gemeinsam unter einen und denselben Begriff subsumiert zu werden, insoferne die durch sie dargestellten Elemente beide als notwendige Prämissen der späteren Zulassung eines Candidaten zum Presbyterat figurieren.

2. Sie sind jedoch causal verschieden, indem die Zugehörigkeit eines Candidaten zum theologischen Fachstudium ebensowenig seine Zugehörigkeit zum Internat des Priesterseminars zur notwendigen Voraussetzung hat wie umgekehrt.

3. Sie sind auch organisch — und zwar unter dem Gesichtspunkte sowohl des Staats-, als des Kirchenrechtes betrachtet — verschieden, indem (seit etwa einem halben Jahrhundert schon) die Zulassung eines Studierenden zum Seminar an die Bewilligung durch den Diöcesanbischof geknüpft ist, nicht aber diejenige zur theologischen Fakultät einer Universität oder der theologischen Section eines Lyceums.

Vielmehr begründet

a. Der Eintritt eines Interessenten in einen der beiden letzteren Körper noch nicht die Unterordnung desselben unter die Jurisdiktion der mit der Ueberwachung der Vorbildung und Erziehung des Klerus betrauten oberhirtlichen Behörde, da er nicht mit Notwendigkeit dem Endziele der Ordination dienen muß, sondern auch anderer Zwecke halber erfolgt sein kann, wie weiterhin auch seine Bethätigung keinesfalls der Wahrung und Fortdauer der Laieneigenschaft des Betreffenden hindernd im Wege steht.

b. Dieser Eintritt ist an die Erfüllung nicht episcopaler, sondern staatlicher Forderungen gebunden, nämlich an den Nachweis über den Vollzug der Inscription auf 8 ordentliche Collegien der Philosophie und der Frequenz derselben.

c. Die letztere Vorschrift, niedergelegt im Titel IX der M.E. des 13. Nov. 1849 über das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen, besteht, nachdem sie durch keinen nachfolgenden Akt der gleichen oder einer höheren Stelle aufgehoben oder modificiert wurde, auch zur gegenwärtigen Zeit noch in ungeschwächter Kraft. Ihr Charakter wird durch den Parallelismus episcopaler Forderungen ähnlicher oder der nämlichen Art, speciell hinsichtlich der 8-Zahl der philosophischen Vorlesungen, nicht alteriert.

Endlich sind

4. Die beiden Admissionen zur Theologie und zum Alumnat auch historisch verschieden: sie waren, wie in den §§ 32, 33 und 37b bis f dargethan wurde, in Bamberg z. B. nicht nur während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in aller Schärfe von einander gesondert gewesen — man trug daselbst sogar in penibler Würdigung der Thatsache, daß die drei bekannten höchsten Entschließungen kirchen- und schulpolitischer Tragweite vom 13. Nov. 1849, vom 8. April 1852 und vom 9. Okt. 1854 sich nur über die Admissio ad Seminarium bezw. über die Admissio ad Clericatum, nicht aber über die Admissio ad Theologiam geäußert hatten, der hiedurch implicite aufrecht erhaltenen Unterscheidung bis zur Ausgabe der einheitlichen Lycealsatzungen vom 1. Juni 1891 unentwegt Rechnung.

Ob freilich staatlicherseits der Fortbestand einer derartigen Zweiteilung auch über den Umfang der citierten Vorschrift über die Frequenz von 8 Philosophicis hinaus

absichtlich hat veranlaßt werden wollen, ist bereits oben im § 15 mit guten Gründen angezweifelt worden. Vielmehr schien es, als ob man seitens der maßgebenden kirchlichen Stellen in Bamberg nur zu richtiger Zeit versäumt habe, auf dem Rüstzeug — das man, wie die Semestralexamina aus der Theologie u. ä., aus der früheren, grundlegenden Allh. V.O. vom 30. Nov. 1833 über die Lyceen zur Wende der 40-er Jahre in die neue Aera mit herüber genommen hatte — den Stempel des landesherrlichen Oberhoheitsrechtes löschen zu lassen: so daß man späterhin gegen den Anspruch auf Weiteranerkennung der staatlichen Provenienz und Observanz der strittigen Elemente nur ungenügend ankämpfen konnte. Im Gegensatze hiezu schien man jedoch in anderen Diöcesen sich von der staatlichen Oberaufsicht auf diesem Gebiete gänzlich oder teilweise emancipiert zu haben, indem man neben den Bedingungen für den Eintritt in das Priesterseminar auch jene für den Uebergang zur theologischen Lycealsection der bischöflichen Kompetenz sichtbar reserviert hatte — unter Bedachtnahme allerdings auf die einzige ein mögliches Hindernis darstellende Bestimmung des oben angeführten Tit. IX der M.E. vom 13. Nov. 1849 über die Frequenz von 8 philosophischen Collegien.

Unter diesem Gesichtspunkte im Zusammenhalte mit den in den vorstehenden Schlußfolgerungen 1 und 4 niedergelegten Thatsachen wäre es dann allerdings auch ziemlich verständlich, warum die neuesten Satzungen für die Lyceen vom 1. Juni 1891 nur den Begriff des theologischen Fachstudiums als quasi Cumulativbegriff hervorgekehrt und die Prüfungen zum Uebertritte in dieses Studium, wie nicht minder jene innerhalb desselben einer Regelung durch die „besonderen einschlägigen Bestimmungen“ überlassen hatten. Andererseits dürfte aber auch kaum der

Meinung widerstritten werden können, daß eben mit Rücksicht auf die an den verschiedenen Lyceen Bayerns verschieden gelagerten Verhältnisse in Sachen der klerikalen Bildung und Erziehung und die rechtshistorische Seite dieser Fragen eine präcisere Fassung und genauere Abrundung eben jenes Begriffes einem der Hauptzwecke der Installierung neuer Satzungen, demjenigen der Einheitlichkeit und Eindeutigkeit, durchaus förderlich gewesen wäre.

Die Art und Weise, in welcher das Lyceumsrektorat in Bamberg seinerzeit den Ausdruck „theologisches Fachstudium“ deutete und den Wortlaut des angezogenen § 37 der Satzungen des 1. Juni 1891 für seine Ansicht von der Wiedererstehung eines staatlichen Prüfungszwanges in Sachen des Uebertritts zur theologischen Lycealsection verwertete, ist ebenso wie die entgegenstehende Meinung des Verf. gleichfalls bereits im § 15 registriert worden. Die letztere, gestützt auf innere Gründe, ging dahin, daß der Staat nach dem Erlasse der drei schon öfter citierten M.E. des 13. Nov. 1849, des 8. April 1852 und des 9. Okt. 1854 an der Aufrechterhaltung der vordem von ihm angeordnet gewesenen Semestral- und Uebertrittsprüfungen zum Zwecke der Zulassung von Philosophiecandidaten zur theologischen Lycealsection ebensowenig ein besonderes Interesse haben konnte wie an der Fortführung der Semestralexamina innerhalb dieser Section selbst — daß er vielmehr, wenngleich er nicht sämtliche Bedingungen für den Eintritt in das Theologicum des Lyceums freigegeben, sondern beispielsweise auf dem Nachweis der Inscription und Frequenz von 8 philosophischen Vorlesungen bestanden, so doch wenigstens alle die genannten Prüfungen betreffenden Fragen der episcopalen Jurisdiktion überlassen habe.

Einerlei aber, welche von diesen beiden Ansichten das größere Maß von Wahrscheinlichkeit für sich hat — darüber,

daß die Lösung der Frage der Seminaradmission auch nach dem Erscheinen der D.S. vom 1. Juni 1891 genau wie vorher gänzlich in die Hände des Diöcesanbischofs gegeben war, konnte ein Zweifel nicht obwalten, da ja diese Satzungen die genannte Frage überhaupt nicht gestreift hatten. Und es schien daher vollständig verständlich, daß auch der neue, im Jahre 1891 auf den Stuhl des hl. Otto gelangte Ordinarius, dem Beispiele seiner Vorgänger folgend, Veranlassung nahm, sich zu der den Seminareintritt bedingenden Ordnung der Studien und Prüfungen zu äußern und die ihm wünschenswert erscheinenden Abänderungen an der bis dahin giltigen erzb. V.O. des 18. Okt. 1876 vorzunehmen.

Diese Aenderungen[1]) gipfelten in der neuen Vorschrift, daß die Seminaradspiranten nicht wie seither nur aus den wichtigeren, sondern aus sämtlichen in der philosophischen Section des Lyceums gehaltenen Vorlesungen mit Einschluß des bislang unter den Prüfungsfächern nicht vertretenen Lehrfaches der Geschichte Semestralexamina abzulegen hätten. Eine Bemerkung über die Wirkungen der Prüfungsnoten erfolgte jedoch nicht, so daß es also formell bei den Bestimmungen der V.O. des 18. Okt. 1876 oder, da diese die hierauf bezüglichen Stellen ihrer Vorgängerin vom 12. Mai 1862 nicht alterierte, bei eben den letzteren seinen Verbleib hatte, und zwar zunächst bis zum 15. Okt. 1901.

Unter diesem Datum erschien nämlich — offenbar aus Anlaß einer zwischen dem K. Lyceumsrektorate und der erzb. Seminarregentie im Jahre 1901 aufgekommenen Mei-

---

[1]) Sie wurden auf dem Wege mündlicher Vereinbarungen zwischen Sr. erzb. Excellenz und dem Lyceumsrektorate inauguriert, von letzterem dem Lehrerrate bekannt gegeben und zu den Lyc.Akten protokolliert.

nungsverschiedenheit[2]) — abermals eine oberhirtliche Studien- und Prüfungsordnung. Als wesentlichste Neuerung den bisherigen modis frequentandi et examinandi gegenüber erbrachte dieselbe neben einer Neugruppierung der Lehrfächer überhaupt, die sie nach Art der früher staatlicherseits getroffenen Unterscheidungen[3]) in wichtigere und minder wichtige einteilte, eine Auflassung des Frequenz- und Prüfungszwanges kat' exochen, indem sie die Theologicadspiranten diesen Vorschriften nur rücksichtlich der wichtigeren Disciplinen unterstellte. Auch wünschte sie die Termine für die Abhaltung der seit nun schon 50 Jahren den Admissionszwecken dienstbar gewordenen Semestralprüfungen mehr gegen die Mitte des Semesters zurückgerückt zu sehen — eine Absicht, welche indessen nicht zur Wirksamkeit gelangte, da eine in F.N. 20 des § 15 bereits gestreifte M.E. d. d. 27. Febr. 1902 als Zeitraum hiefür eine vom Schlusse des Semesters an rückläufige Frist von 14 Tagen anberaumte[4]).

[2]) Gelegentlich schon im § 15 berührt. Vgl. auch „Memorandum".

[3]) Cf. § 16.

[4]) Dieser ministerielle Entscheid hätte in früherer Zeit höchstwahrscheinlich zu einem Konflikte geführt, indem gegen ihn hierarchischerseits nach Analogie mit anderen Vorgängen zweifellos geltend gemacht worden wäre, daß die Ueberlassung der Seminaradmissionsprüfungen zur erzbischöflichen Jurisdiktion auch die freie Wahl der Prüfungstermine seitens der letzteren begründet habe. Aber abgesehen davon, daß nach den eingehenden Erörterungen der verschiedenen Abschnitte unseres § 37 die lycealen Semestralprüfungen den Zwecken jener Admission nur sekundär, nicht ausschließlich dienstbar gemacht worden waren — in neuerer Zeit sind sie diesen Zwecken sogar mehr und mehr entfremdet worden — dürfte die höchste E. des 27. Febr. 1902 ihre rechtlichen Stützen ebensowohl in dem staatlichen Charakter der Lyceen und der Zugehörigkeit aller auch auf ihren äußeren Organismus bezüglichen Verhältnisse zur staatlichen Kompetenz an sich finden, als in einzelnen die Sonderstellung der Lyceen betreffenden concreten Akten. Als einer der letzteren däucht dem Verf. dabei die grund-

Im übrigen bezeichnete sich die neue Studien- und Examinationsordnung vorerst nur als Provisorium, so daß es kaum angezeigt erscheinen dürfte, dieselbe der nämlichen eingehenden Würdigung zu unterziehen, welche wir in dieser Abhandlung ihren Vorgängerinnen der 50-er, 60-er und 70-er Jahre als abgeschlossenen Akten haben angedeihen lassen.

§ 38. Die Admissio ad Clericatum und der Tischtitel.

a. Einleitung[1].

Nach den Satzungen des kanonischen Rechts soll sich der Erziehungsgang eines katholischen Presbyteratscandidaten derart abstufen, daß der Candidat bei seinem Eintritte in das Priesterseminar der Diöcese mittels der Tonsur in den „geistlichen Stand" „im weiteren Sinne" aufgenommen, während seines Aufenthaltes im Alumnat zum Empfange der niederen Weihen zugelassen und am Schlusse seiner Vorbereitungszeit der Erteilung der höheren Weihen und speciell, als letzter derselben, der Priesterweihe

---

legende M.E. des 13. Nov. 1849 resp. die Bestimmung des Art. VII Ziff. 2 derselben über die Verpflichtung der Lycealprofessoren zur (unentgeltlichen) Vornahme von oberhirtlich angeordneten Prüfungen, indem der Schluß wohl nicht unzutreffend erscheint, daß, solange die genannten Professoren staatlicherseits zur Vornahme solcher Prüfungen abgeordnet werden, die Wahl des Zeitpunktes ihrer Abstellung d. h. des Prüfungstermines auch dem Befinden der zuständigen staatlichen Stelle überantwortet bleiben müsse. Vgl. übrigens auch F.N. 20 des § 15, sowie § 37 f hierüber.

[1]) Der Verf. glaubte früher, den Inhalt dieses Paragraphen ohne äußere Abhebung zur Darstellung bringen zu können, und citierte deshalb bei Bezugnahme auf denselben im vorausgehenden anfangs nur § 38. Er sah sich jedoch später durch die Fülle des zu verarbeitenden Materials zur Vornahme einer ähnlichen Einteilung gezwungen, wie er sie zur Erzielung besserer Uebersicht in einer größeren Reihe von Abschnitten der Abhandlung angewandt hatte.

teilhaftig gemacht wird, womit der Uebertritt zum „geistlichen" oder „klerikalen Stand" „im engeren Sinne" vollzogen erscheint.

Diese Bestimmungen konnten, wie die vorausgehenden Paragraphen dieses sowohl, wie des vorigen Hauptabschnittes der Abhandlung deutlich ersehen ließen, in der Diöcese bezw. Erzdiöcese Bamberg während des 19. Jahrhunderts nicht eher als mit Beginn des letzten Viertels desselben inauguriert werden, indem ihrer früheren Entfaltung sich sowohl äußere als innere Widerstände hemmend entgegenstellten: unter den ersteren insbesondere die Unzulänglichkeit der ökonomischen Mittel des Seminarfonds und hierauf gründend der Mangel an Plätzen im geistlichen Internat; unter den letzteren teils einengende Bestimmungen und widrige Entscheidungen seitens der auch in Sachen der Admissions- und Prüfungsbedingungen ein striktes Curatelrecht ausübenden staatlichen Administrativbehörden, teils nicht leicht entwirrbare Probleme schulhistorischer und schulmethodischer Bedeutung, wie die effektive Trennung des Geltungsbereiches der drei des öfteren förmlich in einander verwachsenen Admissionen zum theologischen Fachstudium, zum Seminar und zum Klerikate in dem oben angeführten engeren Sinne.

Daher kommt es denn auch, daß der hier zu behandelnde Gegenstand der **admissio ad ordines majores** im Bistum bezw. Erzbistum Bamberg geschichtlich keineswegs in der Einfachheit in die Erscheinung tritt, welche ihm seiner Natur und seiner rechtlichen Stellung nach an sich zukommen müßte, daß er vielmehr zu seiner präcisen Charakterisierung gleichfalls wieder fast ebenso oft einer deutlichen Loslösung von den beiden genannten Begleitelementen, wie umgekehrt eines näheren Zusammenhaltes mit diesen bedarf. Während sich freilich dabei die organische Gliederung in der genetischen Darstellung der letzteren in den §§ 32, 34 und 37 dieser

Schrift in zwangloser Weise dadurch ergab, daß in dieselbe gewisse, in der Entwicklung der kirchenpolitischen Zustände des ganzen bayerischen Landes, wie nicht minder des Bamberger hierarchischen Sprengels als Marksteine figurierende Ereignisse einbezogen werden mußten oder wenigstens einbezogen werden konnten — wird die Projektion des Gestaltungsweges der beiden vorwürfigen Momente der Klerikatsadmission und des Tischtitels von wesentlich anderen Augpunkten aus vorgenommen werden müssen.

Und zwar sind es zunächst

b. Die kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Verhältnisse Bambergs im unmittelbaren Vollzuge der Säkularisation

gewesen, welche auf den Werdegang der beiden hier vorwürfigen Probleme der Klerikatsadmission im allgemeinen und des Tischtitels im besonderen den unmittelbarsten Einfluß auszuüben berufen waren.

Es ist bekannt, in welcher Weise die durch dieses einschneidende Ereignis des 19. Jahrhunderts hervorgerufenen politischen Umwälzungen insbesondere in Bayern in das kirchenrechtliche Gebiet eingriffen, um das für den Landesherrn beanspruchte jus circa sacra im einzelnen zu definieren und sicher zu stellen, wie nicht minder, welche Schritte seitens der Hierarchie der einzelnen Diöcesen unternommen wurden, um einesteils die Unzulässigkeit eines derartigen Rechtsanspruchs darzuthun und andererseits gegen die faktische Ausübung eben des bestrittenen Rechtes durch den Staat und seine Behörden anzukämpfen. Besonders intensiv mußte sich der Streit natürlich in den säkularisierten geistlichen Fürstentümern gestalten, und zwar schon aus dem Grunde, weil daselbst die bisherige Zusammenlage der bischöflichen und landesfürstlichen Jurisdiktion in Einer Hand eine Einheitlichkeit der Verhältnisse gezeitigt hatte,

gegen welche das nunmehr beliebte Verfahren einer detaillierten Abgrenzung der geistlichen und weltlichen Machtsphäre — welches der kirchlichen Gewalt den weitaus größeren Teil der ihr bis jetzt unterstellten Materie entzog — nicht nur ungewohnt anmuten, sondern geradezu schroff abstechen mußte.

Auch im ehemaligen Fürstbistum Bamberg vollzogen sich darum **mutatis mutandis** alle jene Geschehnisse, welche sich als Ausfluß- und Begleiterscheinungen der Durchführung der staatskirchenrechtlichen Grundsätze der Montgelas'schen Politik in Bayern in einer Reihe von kirchengeschichtlichen, staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Werken und Abhandlungen[1]) registriert vorfinden.

Die Akten des Bamberger erzb. Ordinariats bieten in dieser Beziehung Belege in einer geradezu typischen Reichhaltigkeit und Continuität. Es hieße jedoch den Rahmen dieser Abhandlung merklich überschreiten, wollte der Verf. auch nur andeutungsweise über diese Verhältnisse referieren: er wird sich vielmehr, indem er im Betreffe weiterer Einzelheiten auf eine andernorts erschienenes kurzes Resumé hierüber verweist[2]), an dieser Stelle mit der Erörterung der auf die Bildung und Erziehung des Klerus bezüglichen Daten genügen müssen, respective — da die Stellung der Theologiecandidaten und Seminaradspiranten zu den Forderungen der staatlichen Lehranstalt des Lyceums und zum speciellen Problem der episcopalen Seminaradmission bereits in den §§ 32, 33, 34 und 37 erörtert wurde — mit den noch

---

[1]) Vgl. hierüber etwa die in der Abhandlung vielfach citierten und des genaueren im Literaturverzeichnis aufgeführten Schriften und Werke: (Frey); (Höfler); (Strobl); das Recht der Kirche; v. Sicherer; Brück; v. Seydel u. a.

[2]) Heß, a. a. O.

restigen Fragen eben der **admissio ad clericatum** und des **titulus mensae**.

Beide Begriffe stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnisse zu einander, indem die Zulassung zu den höheren Weihen an den Nachweis des Besitzes eines Tischtitels gebunden zu sein pflegt. Es werden daher vorerst die Tischtitelverhältnisse, wie sie in der Diöcese Bamberg in die Erscheinung traten, besprochen werden müssen, wobei man sich freilich unter besonderer Beachtung der Ziele dieser Schrift nur mit der Tischtitelverleihung zu befassen haben wird, da die übrigen Tischtitelelemente, wie Tischtitelanspruch, Tischtitelbetrag, Tischtitelgenuß rc. nur in den seltensten Fällen für den noch im Lycealverbande stehenden oder unlängst erst ausgeschiedenen Ordinanden eine unmittelbare Wichtigkeit besessen haben dürften, sondern höchstens für den bereits ausgeweihten Priester, dessen Verhältnisse im großen und ganzen[a]) nicht mehr Gegenstand der Behandlung seitens der vorliegenden Arbeit sein sollen.

c. Der Tischtitelgeber.

Beim Eintritte der Säkularisation fand sich mit Ausnahme einiger, zumeist aus fremden Diöcesen übergetretener Priester, deren Tischtitel privater Quelle — Stiftern, Klöstern, Communen, Corporationen, Standesherren und bürgerlichen Personen — und deren Bepfründung der Ausübung eines Patronatsrechtes seitens ihrer Tischtitelverleiher entstammte, die gesamte Weltgeistlichkeit des kaiserlichen Hochstiftes Bamberg auf den titulus der **mensa principis** geweiht, welch' letzterer Begriff natürlich in diesem Falle, da der Fürst innerhalb seines Sprengels Landesherr und Bischof zugleich war, denjenigen der **mensa episcopalis**

[a]) An einzelnen Stellen der Arbeit war allerdings auch hierauf kurze Rücksicht zu nehmen. Cf. die §§ 37 b und 39.

vollständig überdeckte. Bei der politischen Umwälzung im Jahre 1803 wurden — und zwar wohl im unmmittelbaren Anschlusse, wenn nicht in Consequenz einer Allh. E. vom 5. Aug. 1803, welche das Patronatsrecht über alle bisherigen fürstbischöflichen Pfarreien und Beneficien für den neuen Landesfürsten reklamiert hatte — die Ansprüche der sämtlichen Tischtulanten der letzteren Kategorie auf diesen, den damaligen Churfürsten und nachmaligen König von Bayern, übernommen, der damit eigentlich auch zum Tischtitelgeber für den klerikalen Nachwuchs der Diöcese proklamiert wurde.

Diese Uebernahme wird ziemlich allgemein als der Ausfluß einer in dem Vollzuge der Säkularisation begründeten moralischen Verpflichtung des Staates angesehen[1]). Zu ihrer Begründung im vorliegenden Falle mögen aber weit mehr noch ebensowohl rechtliche als politische Erwägungen beigetragen haben.

Zunächst ist nämlich zu bedenken, daß die Eingliederung des Fürstentums Bamberg in das bayerische Churfürstentum denn doch ein wesentlich anderes Geschehnis darstellte, als die blose Säkularisation von Stiftern und Klöstern. Mag sich auch gegen die Ansicht, daß die Weltgeistlichkeit an dem nun incamerierten Klostergut als einer möglichen oder wahrscheinlichen Tischtitelquelle einen rechtlichen Anspruch um dessentwillen nicht haben konnte, weil die Klöster nur für ihre Conventualen, nicht aber für den Säkularklerus den „Tisch zu bestellen" hatten[2]), am Ende kaum viel einwenden lassen, so lag hier unzweifelhaft ein Akt landesherrlicher Uebung in Frage, dessen Aufrechterhaltung der neue Souverän, nachdem er in alle Rechte des früheren eingetreten war, kaum umgehen konnte. In der That gaben dieser Auffassung bereits die Organisationsakte des 3. Nov.

---

[1]) Cf. Hinschius, 74; Meurer, 599.

[2]) Meurer, ibid.

1803 betreffend die beiden fürstbischöflichen Seminarien zu Würzburg und Bamberg[3]) bemerkenswerten Ausdruck, indem sie eine Verpflichtung des Churfürsten zur Tischtitelverleihung für diejenigen Priester nicht anerkennen zu können erklärten, welche zwar dem bischöflichen Sprengel angehörten, aber außerhalb des bayerischen Landes angestellt würden — womit eine derartige Verpflichtung den anderen Seelsorgern gegenüber implicite als bereits anerkannt und bestehend vorausgesetzt wird[4]).

Andererseits mögen freilich, wie bereits angedeutet, auch Klugheitsregeln zu dieser Praxis geraten haben: neben dem allgemeinen Wunsche, sich die Sympathien der eingegliederten Bevölkerung zu erwerben, wie er aus manch' anderen damals getroffenen Maßnahmen hervorleuchtet[5]), nicht zum wenigsten auch die auf die Gewährung eines sicher fundierten Titels aufgebaute Hoffnung der allmählichen Heranziehung seines mit der Neuordnung der Dinge sym-

[3]) Der Verf. hatte den in Rede stehenden Churf.Erlaß des 3. Nov. 1803 in keiner der im Literaturverzeichnis registrierten Akten finden können und ihn deshalb in F.N. 8 des § 37b nach Braun citiert. Inzwischen konnte er einer Notiz in den Gen.Sem.Akten die Thatsache entnehmen, daß derselbe im Originale überhaupt nur das Würzburger Seminar angegangen hatte und seine Ausdehnung auf die Bamberger Schwesteranstalt lediglich der Initiative der Bamberger L.D. entsprungen war, welche sich anläßlich des concreten Falls der erstmaligen Anstellung eines Seminarregenten in Bamberg dieserhalb mit Vorstellung vom 3. Apr. 1805 an das Churf. Kabinet gewandt und von daher einen — allerdings strenge genommen nur für jenen Fall giltigen — bejahenden Bescheid d. d. 15. Juli 1805 erholt hatte.

[4]) Später wurde freilich diese Verpflichtung strikte negiert, besonders durch eine M.E. vom 11. Febr. 1832 — Döllinger 8, 614 — und die schon öfter erwähnte M.E. des 9. Okt. 1854. Ueber letztere s. in diesem Betreffe auch § 38f.

[5]) Vgl. hierüber außer der F.N. 5 des § 7 hauptsächlich die zahlreichen in der Abhandlung citierten Schriften von Jäck.

pathischer fühlenden Klerus. Dieser Wunsch scheint wohl auch eines der leitenden Motive zu dem Versuche gewesen sein, in den verschiedenen Territorien des bayerischen Länderverbandes alle fremden Tischtitel zu Gunsten des landesherrlichen mehr und mehr auszuschalten. Und daß eine derartige Absicht vorhanden war, dürften einzelne zu damaliger Zeit erflossene generelle und lokale Verfügungen zur Genüge erhellen: neben der Allh. V.O. vom 9. April 1808 über die Beschneidung des Titelverleihungsrechtes der Gemeinden und der späteren M.E. vom 30. Mai 1813 über das nämliche Recht Privater — welch' letztere Entschließung eine früher vollzogene Beschränkung dieses Rechtes zur Genüge dokumentiert — insbesondere das die Auflösung des Klosters Banz im Bambergischen verfügende Dekret vom 24. Okt. 1803, worin anläßlich der Frage des Uebertrittes zweier dortiger Conventualen zum Weltklerus die Maxime ausgesprochen erscheint, daß bei der Bestellung von Geistlichen in bayerischen, aber fremden Diöcesen angehörigen Orten bezüglich der Tischtitelverleihung lediglich die politische d. h. hier die bayerische Zugehörigkeit entscheidend, ein anderer als der landesherrliche Tischtitel also unzulässig sei.

Umgekehrt galt, wie es bereits die oben berührte Churf. V.O. des 3. Nov. 1803 aussprach und wie es eine zweite über die Verhältnisse des Würzburger Klerikalseminars e[illegible]ossenen Allh. E. d. d. 18. März 1805 weiter ausführte, [illegible]as Princip, daß die landesherrliche Tischtitelverleihung in Bayern sich nicht auf alle Seelsorger zu erstrecken habe, welche dem Sprengel eines Bistums — sondern nur auf jene, welche der bayerischen Territorialkirche zugehörten. In der That zeigte sich alsbald die Wirkung dieser Entschließung darin, daß in dem bayerischen Anteil der Diöcese Bamberg im Jahre 1806 bereits S. Maj. der König als der ausschließliche Tischtitelverleiher figurieren konnte (wogegen es

in der Folge vieler Weiterungen bedurfte, um die Tischtitelfrage für die Seelsorger jener 19 Stellen zu ordnen, welche, vom Gebiete des ehemaligen Hochstifts Bamberg losgesprengt und politisch anderen Staaten einverleibt, im hierarchischen Verbande mit ihrer Mutterdiöcese verblieben waren[6])). Späterhin wurden allerdings, und zwar durch die oben bereits genannte M.E. des 30. Mai 1813 und durch eine im Anschlusse an das Gemeindeedikt vom Jahre 1818 erflossene Allh. E. vom 6. Sept. 1819, private und communale Tischtitel in den bayerischen Landen wiederum zur Geltung gebracht. Indessen beeinflußten diese Vorkommnisse die Tischtitelverhältnisse in der Diöcese und Erzdiöcese Bamberg in keiner Weise. Vielmehr blieb in ihr nach wie vor — spätere, im § 37 d bereits gewürdigte Aktenstücke des erzb. Ordinariats betonen diesen Umstand mit einem gewissen Nachdruck und Lehrbücher des Kirchenrechts verzeichnen ihn als Singularität[7]) — S. Maj. d. König der alleinige Tischtitelgeber, und zwar bis zum Beginn des letzten Decenniums des 19. Jahrhunderts, seit welcher Zeit sich mit dem häufiger gewordenen Eintritte fremder Diöcesanen in das Seminar und in die Cura der Erzdiöcese dann und wann, wenngleich nur vereinzelt, auch andere als landesherrliche Titel sich einzustellen pflegten.

d. Die Klerikats- und Tischtitelverhältnisse von der Säkularisation bis zum Jahre 1817.

Zum Unterschiede gegen die in der ausschließlichen oder fast ausschließlichen Verleihung des Tischtitels durch den Landesherrn in der heimischen Diöcese bezw. Erzdiöcese begründete Uniformität trugen die Prämissen, an deren Erfüllung die Verleihung jenes Titels und darauf fußend die

[6]) Ord.Akten.

[7]) Silbernagl, 116; Meurer, 599.

Aufnahme in den klerikalen Stand i. e. S. geknüpft war, einen durchaus uneinheitlichen Charakter. Und zwar ebensowohl durch die Wandlungen, denen sie als Admissionsbedingungen für den zum Klerikate adspirierenden natürlichen Nachwuchs der Seelsorgergeistlichkeit, für die Theologiestudierenden, an sich unterworfen waren, wie nicht minder durch die Einbeziehung des Elementes des Regularklerus in den Weltpriesterstand der Diöcese in unmittelbarer Wirkung der Säkularisation.

α. Die Zeit der ausschließlichen Uebertritte säkularisierter Conventualen, 1803 und 1804.

Daß im unmittelbaren Anschlusse an die Einverleibung des Fürstbistums Bamberg in das Churfürstentum Bayern die bayerische Staatsregierung den Seelsorgern in allen nunmehr dem Landesverbande angehörenden Orten ohne weiteres den titulus principis verlieh, ist in dem vorhergehenden Abschnitte c bereits erwähnt worden. Wesentlich schwieriger dagegen gestaltete sich für sie die Frage nach der Behandlung der säkularisierten Ordensgeistlichen, der Professen sowohl, wie der Novizen.

Von den ersteren hätte die Bamberger Churf. L.D. am liebsten wohl alle zur Pastoration tauglichen Persönlichkeiten ohne weitere Förmlichkeit zum Seelsorgerdienst in die Diöcese übertreten lassen, da sie durch sofortige oder allmähliche Bepfründung derselben die ihnen zufolge der Bestimmungen des Reichsrecesses auszumessenden Pensionen ganz oder teilweise einsparen konnte. Und in der That setzte sie bezüglich einer ersten Reihe von Patres aus den aufgehobenen Klöstern der Cisterzienser zu Langheim und der Benediktiner zu Michaelsberg, Banz und Michelfeld ihren Willen — unbekümmert um die Meinung oder eine etwaige Einsprache der Bamberger Hierarchie — durch,

indem sie die Genannten auf erledigte Pfarreien und Hilfspriesterstellen des Bistums berief und zugleich mit dem landesherrlichen Tischtitel begnadigte. Dagegen scheiterte eine solche Ueberführung en bloc einer weiteren Gruppe von Priestern aus den Prälatur-, sowie von solchen aus den Mendikantenklöstern und endlich von Novizen aus den verschiedensten Klosterkategorieen in den diöcesanen Säkularklerus an dem wach gewordenen Widerstande des Bischofs Freiherrn v. Buseck und seines Vikariats. Wohl hatte das letztere auf eine an es unterm 13. März 1803 gerichtete darauf bezügliche Anfrage der „in Sachen der Administrativangelegenheiten der Stifter und Klöster angeordneten Churfürstlichen Special-Kommission"[1]) sich mit Antwort vom 17. des näml. Mts. nicht principiell ablehnend verhalten: und zwar aus dem Grunde nicht, weil es infolge der drohenden Aufhebung sämtlicher Klöster — welche in der Stadt Bamberg sowohl, als auch auf dem Lande einen großen Teil der Seelsorge versehen hatten — einen erheblichen Mangel an Curatpriestern befürchtete. Für eine so weit gehende Absicht aber, wie sie die bezeichnete Kommission und mit ihr die Bamberger Landesdirektion hegte, nämlich den Regularklerus ohne Auslese mit der Weltgeistlichkeit in Reih und Glied zu stellen, war es nicht zu haben.

Vielmehr nahm es aus Anlaß einer speciellen Verfügung der genannten Direktion vom 25. Apr. 1803, welche die unmittelbare Versetzung von 6 Langheimer Cisterzienser-novizen in den klerikalen Stand der Diöcese bethätigt wissen wollte, unterm 2. Mai des näml. Js. Gelegenheit, auf das

[1]) Sie wurde für den Bezirk des säkularisierten Fürstbistums Bamberg mit einer auf einem bekannten Allh. R. vom 27. Jan. 1802 fußenden E. des G. L. K. d. d. 7. Febr. 1803 instituiert — Arch. Akten — und zwar als eine dem G. L. K. direkt untergebene Behörde. Ueber die Persönlichkeiten ihrer Mitglieder s. Jäck IV, 598, 604 u. a. a. St.

principiell Bedenkliche und Unbillige des staatlichen Verlangens im allgemeinen hinzuweisen, wie auch die Forderung im concreten Falle abzulehnen. Und es blieb auch vorerst — trotz zweier der L.D. succurrierender Erlasse, eines R. des G. L. K. und einer Churf. E. d. d. 26. Mai 1803 — bei diesem Beschlusse stehen. Auf eine scharfe Replik der L.D. aber änderte es seinen Standpunkt, indem es mit Conclusum vom 25. Juli 1803 seine Geneigtheit kundgab, die 6 Langheimer Religiosen in den Status der Bistumsgeistlichkeit einzugliedern. Nur sollten die letzteren behufs besserer Vorbereitung auf die praktische Seelsorge einstweilen die innerhalb des geistlichen Seminars statthabenden Vorträge und Uebungen frequentieren und unter Umständen auch in das Seminar selbst, allerdings auf Kosten ihrer Kompetenz, eintreten. Die Stipulierung einer solchen Auflage aber war gerade von der Churf. L.D. selbst in einer unterm 11. Juli js. Js. erlassenen Signatur ins Auge gefaßt worden: ihre Formulierung durch das bischöfliche Generalvikariat bedeutete daher nichts anderes als die äußerliche Beurkundung der effektiven Annahme eines durch die Provinzialregierung ihm aufgezwungenen Compromisses.

Damit war aber ein erster Grund gelegt zu einer Verständigung in den weiteren hier einschlägigen Fragen. Und in der That einigte man sich in Ansehung der den Mendikantenorden entstammten Religiosen aller Grade und der aus den Abteiklöstern im Nachgange etwa noch anklopfenden Novizen nach mehrfachem hin und wider schließlich auf die Vornahme einer mündlichen Approbationsprüfung, von deren Ausfall der Uebertritt in die Diöcese abhängig sein sollte. Die „technische" Prüfungskommission stellte dabei das bischöfliche Generalvikariat, den Vorsitzenden — „zur Beruhigung der Religiosen", wie die citierte E. der L.D. vom 11. Juli 1803 es angekündigt hatte — die staatliche Behörde.

Ein erstes auf diese Basis aufgebautes solches Examen fand am 17. Febr. 1804, ein zweites zu Anfang Juni des näml. Js. statt. Und zwar hatte bei dem letzteren ein Allh. R. vom 12. März 1804 Berücksichtigung gefunden, welches — freilich eigentlich nur für die Zwecke des Uebertrittes speciell von Angehörigen des Kapuzinerordens zum Weltpriesterstand — eine Prüfung der „Denkungsart" und der Fähigkeiten" der säkularisierten Mönche vorgeschrieben hatte. Die Beteiligung an den beiden Concursen schien im Verhältnisse zu der großen Menge der im bisherigen Fürstbistum Bamberg seßhaften Regularen[1]) keine sehr bedeutende, indem sich nur anderthalb Dutzend von ihnen — und zwar Benediktiner, Dominikaner, Carmeliten, Franziskaner und Kapuziner — zu denselben einfanden[2]). Mit Rücksicht aber auf das durch das wiederholte Einstellen von Klostergeistlichen in den Seelsorgerverband bereits befriedigte dringendste Bedürfnis des Bistums und die berechtigten Aspirationen des regulären Nachwuchses seines Klerus muß diese Zahl als immerhin nicht unerheblich bezeichnet werden.

Von den Prüflingen zeigten nun die aus den Mendikantenklöstern stammenden Religiosen zum Teile so schwache Kenntnisse[3]), daß das bischöfliche Generalvikariat der Landesdirektion ernstlichen Vorhalt machte, dieselben zur Cura zuzulassen. Schließlich aber mußte es auch hier wiederum dem Drucke der staatlichen Behörden, welche sich nun einmal auf deren Unterbringung in der Diöcese versteift hatten,

[1]) S. etwa F.N. 35 des § 37b.

[2]) Ein völlig schiefes, offenbar nicht auf aktenmäßige Grundlage aufgerichtetes Urteil über die in Rede stehenden Uebertrittsverhältnisse hatte sich Jäck — VI, 219 — gebildet. Seine Bemerkungen über das Vorurteil gegen die Religiosen, über die Verhinderung ihres Uebertritts, über den Wert ihrer Vorbildung, über die Bevorzugung der Weltpriestercandidaten ꝛc. treffen, für den hier vorwürfigen Zeitraum wenigstens, absolut nicht zu.

nachgeben und 15 Concurrenten die „Befähigung zum Uebertritte“ in diese zuerkennen. Wenn es sich freilich dabei, wie es scheint, mit der stillen Hoffnung getragen hatte, nunmehr vor weiteren Wünschen der Landesdirektion in dieser Sache gesichert zu sein, so mußte es sich im nachfolgenden Jahre 1805 eines besseren belehren lassen, indem es sich während desselben neuerdings bequemen mußte, sowohl einen einzelnen Franziskanerordenspriester, als auch 4 zu Vierzehnheiligen befindliche Exconventualen verschiedener Orden der gedachten separaten Prüfung zu unterstellen. Die, übrigens erfolgreiche, mündliche Prüfung des ersteren nahm es selbst vor, und zwar durch Abstellung einer aus seiner Mitte gewählten Kommission, zu welcher ein staatlicher Delegierter als Vorstand abgeordnet wurde. Dagegen beraumte es für die 4 in Vierzehnheiligen wohnhaften Ordensleute ein schriftliches Examen an, mit dessen Vollzug es den Dekan des zuständigen bischöflichen Ruralkapitels betraute. Der Ausfall desselben bestätigte das pessimistische Urteil des Vikariats von der Unzulänglichkeit vieler Klostergeistlichen vollkommen, indem nämlich die durchschnittliche Gesamtleistung nicht eines einzigen der 4 Concurrenten genügt hatte*). Auch die Landesdirektion konnte, nachdem ihr diesmal der Beweis „schwarz auf weiß“ geliefert worden war, nichts hiegegen einwenden. Gleichwohl war die kirchliche Stelle in Fortsetzung ihrer bislang bewiesenen Willfährigkeit nicht abgeneigt, in dem concreten Falle dreien der Aspiranten den Uebertritt in die Seelsorgergeistlichkeit des Bistums bedingt, nämlich provisorisch auf je 3 Jahre, zu gestatten*). Die Churf. Landesdirektion quittierte zwar diesen Akt der Connivenz in etwas eigentümlicher Weise, indem sie für die 3 Genannten ganz ebenso wie für alle bisher Uebergetretenen ohne weiteres den landesherrlichen Tischtitel erholte. Indessen schien doch

das diesmalige Vorkommnis auf ihre fernere Haltung in der ganzen Angelegenheit bestimmend eingewirkt zu haben — bestimmender als der Gedanke vielleicht an die unbillige Zurücksetzung, welche durch den zur Regel gewordenen Modus der fortgesetzten Einschiebung von Conventualen der natürliche Nachwuchs des Regularklerus der Diöcese erfahren hatte: denn sie stand von da an von der Weiterführung einer Bevorzugung der Religiosen in der bisherigen Weise vollständig ab, womit wenigstens ein erstes Hindernis für die Gleichartigkeit in der Behandlung derselben und der Theologie-Kandidaten i. e. S. hinweggeräumt wurde.

β. Die Zeit der Gemeinsamkeit der Prüfungen pro admissione ad seminarium und pro admissione ad clericatum, 1804 bis 1817.

In der That war die inferiore Behandlung, die man diesen Theologiecandidaten seit Anfang der neuen Aera hatte angedeihen lassen, eine höchst auffällige und darum der Unmut, der sich in den Reihen derselben aufgespeichert hatte, gewiß kein ungerechtfertigter. Schon einige Monate vor dem gewaltsamen Zusammenbruch des status quo, mit Dekret vom 29. Juli 1802, hatte nämlich Fürstbischof Christoph Franz v. Buseck in die Abhaltung eines Concurses zur Aufnahme in das Seminar gewilligt. Der Vollzug desselben war aber durch die schlimmen Nachrichten, welche man aus den verschiedensten deutschen Gauen über die rücksichtslose Ausführung der Bestimmungen des Luneviller Friedens bezw. über die bereits begonnene Aufteilung der geistlichen Staaten erhalten hatte, und infolge des Mißtrauens, welches man dem ebenfalls aktionsbereiten Churfürsten von Bayern gegenüber nicht los werden konnte, zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Die mit dem 22. Nov.

1802 [1]) ins Werk gesetzte Assimilierung des Hochstiftes mit dem bayerischen Länderverbande [2]) und die Tag für Tag neu aufspringenden hochpolitischen Fragen ließen ihn dann vollends derart in den Hintergrund treten, daß es einer regelrechten Aktion des bischöflichen G.V. bedurfte, um ihn wieder einiger Beachtung teilhaftig zu machen.

Ein erster stärkerer Vorstoß der besagten Stelle in dieser Richtung erfolgte unterm 11. Juli 1803 durch ein der L.D. überreichtes Exposé über die Berechtigung und Notwendigkeit eines derartigen Concurses, über die früher im Hochstifte Bamberg üblich gewesene äußere Form desselben und über die absolute Unerläßlichkeit wenigstens der Fortführung der beiden Forderungen: der Abhaltung eines **examen scientificum** und eines **examen morum**. Die L.D. versprach mit Signatur vom 1. Aug. 1803, diese Anregungen dem Chur-

[1]) Dieses Datum trägt die Proklamation — Arch. Akten — mit welcher die Besitzergreifung Bambergs eingeleitet wurde. Es findet sich konsequent auch bei Jäck — IV, 585; VI, 212 u. a. a. O. — welcher nach seiner eigenen Angabe — VI, 220 — fast alle auf die Säkularisation bezüglichen Aufzeichnungen einheimischen gedruckten Quellen entnommen hatte. Döllinger 1, 188 und nach ihm K. Weber — Anhgebd., 50 — notieren als Datum des Besitzergreifungspatentes, das sie genau in der in Bamberg publicierten Form veröffentlichen, den 26. Nov. 1802; spätere Akte des G. L. K. und seiner Unterorgane — Arch. Akten — bald den 22., bald den 26. Nov.

[2]) Jäck — VI, 221 — nimmt als Zeitpunkt für den Beginn einer innigeren Verwebung des heimischen Territoriums mit den bayerischen Landen den 1. Aug. 1806, an welchem Tage die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und damit der Verlust des fürstlichen Ranges von Bamberg erfolgte. Doch dürfte dieser „Zwischenfall“ kaum mehr irgend welchen praktischen Einfluß auf den Gang der Dinge ausgeübt haben: erinnerte doch an besagten fürstlichen Rang lediglich nur noch der Titel „Fürstbischof“, an welchem das Generalvikariat der Diöcese seinem ehemaligen Souverän gegenüber festhielt, während die staatlichen Stellen sogar diesen durchgehends perhorrescierten!

fürsten vorlegen zu wollen. Sie schien sich jedoch, da es ihr zunächst um die Unterbringung der säkularisierten Klostergeistlichen zu thun war, nicht allzusehr damit beeilt zu haben: denn erst unterm 16. März 1804 konnte sie an die kirchliche Behörde die Mitteilung von der Allh. Genehmigung der geplanten Approbationsprüfung gelangen lassen.

Bei näherem Zusehen zeigte sich freilich, daß diese Genehmigung sehr wesentliche Abweichungen von dem Schema des G.V. inauguriert hatte. Dem Bischofe war zwar die Festsetzung des Prüfungstermins, die Auswahl der Examinanden und der Entscheid über den Erfolg bezw. die Aufnahme in den „klerikalen Stand" formell[3]) vorbehalten worden: aber es wurde der Absicht der bischöflichen Behörde auf Vornahme eines blosen mündlichen Examinationsverfahrens entgegen durch Einschiebung auch eines schriftlichen Teils eine Bifurkation der Prüfung angeordnet und bezüglich der säkularisierten Religiosen die teils verständlichen, teils neuerdings auszeichnenden Bestimmungen getroffen, daß die letzteren von den übrigen Presbyteratscandidaten räumlich getrennt und über ein separates Pensum examiniert, und, soferne sie nur die Prüfung bestanden hätten, bei der Aufnahme in das Klerikat allen jenen Candidaten **a limine** vorgezogen werden sollten[4]).

Da infolge des seit mehreren Jahren bereits sistierenden Admissionsexamens die Zahl der ordnungsmäßigen Exspektanten natürlich erheblich gewachsen war, eine stärkere Beteiligung aber gegen die Ziele, welche die Staatsregierung mit den Exconventualen verfolgte, verstoßen hätte: so ordnete die Landesdirektion weiterhin — und zwar diesmal im Einverständnisse mit dem bischöflichen Vikariate, welchem zu-

[3]) In Wirklichkeit wurden jedoch auch alle diese Elemente der staatlichen Respicienz unterworfen. S. weiter unten.

[4]) Vgl. auch F.N. 34 des § 37**b**.

nächst die Zukunft wenigstens der älteren Theologiecandidaten dringend am Herzen lag — mit einer bereits im § 37b gewürdigten Entschließung d. d. 25. April 1804 an, daß von denselben nur solche Adspiranten zur Prüfung zugelassen werden sollten, welche den vollständigen 3-jährigen Lehrkurs der Theologie an der ehemaligen Bamberger Universität oder dem jetzigen Churf. Lyceum zurückgelegt und außerdem noch eine 2- oder 1-jährige Carenzzeit aufzuweisen hätten. Auch „regelte“ die L.D. in der nämlichen Entschließung die nähere Form der bischöflichen Einladung zum Admissionsexamen in der in eben jenem Paragraphen registrierten Weise.

Auf die erste zum 20. Aug. 1804 als Schlußtermin ergangene solche Einladung hin meldeten sich nun 16 **theologi emeriti (absoluti)**, 7 Professen und Novizen aus dem Karmeliten- und Franziskaner- und 2 Conventualen aus dem Kapuzinerorden. Die letzteren wurden mit E. der L.D. vom 8. Aug. 1804 ohne weiteres zurückgewiesen und von den von dem G.V. sämtlich zugelassenen Theologiecandidaten — unter der Motivierung, daß sie nicht, wie vorgeschrieben, im 6. oder 5., sondern „nur“ (sic!) im 4. theologischen Jahrgange stünden — nicht weniger denn 7. Die Prüfung der übrigen aber wickelte sich unter dem Vorsitze des staatlichen Kommissärs M. J. Stenglein und unter der technischen Leitung des G.Rates Fraas — welche Herren bei dieser Gelegenheit ihre später perennierend gewordene gemeinsame Thätigkeit [5]) zum ersten Male ausübten — genau nach den Normen ab, deren Besprechung einschließlich jener des Modus der bischöflichen Wahl und der Allerhöchsten Bestätigung der Admittierten ebenfalls bereits Gegenstand des § 37b gewesen.

Denn, um es sogleich hervorzuheben: für die ganze hier in Betracht stehende Epoche von der Säkulari-

---

[5]) S. hierüber vornehmlich auch die §§ 37b und c.

sation bis etwa zu den Zeiten unmittelbar vor dem Abschlusse des bayerischen Concordats und des fühlbar gewordenen Priestermangels in Bayern — genauer bis zur Publikation einer noch zu würdigenden Allh. E. vom 15. Apr. 1817[6]) — waren in der Diöcese Bamberg die beiden später so verschieden gehandhabten Elemente der **admissio ad seminarium** und der **admissio ad clericatum** begrifflich als vollkommen identisch betrachtet und ihre Erwirkung durchaus an die Erfüllung der gleichen Siebenzahl der im citierten Paragraphen verzeichneten Bedingungen geknüpft worden[7]). Speciell galten die unter staatlicher Respicienz vorgenommenen Prüfungen in gleichheitlicher Weise ebensowohl für die eine wie für die andere dieser Admissionen.

In der unmittelbaren Wirkung derselben zeigte sich freilich eine bemerkenswerte Verschiedenheit. Während sich nämlich im Laufe der späteren Zeit der Eintritt in das Priesterseminar regulär als das priore und der Erwerb des **titulus mensae** als das posteriore Moment darstellte, war die Ordnung früher, nämlich vor dem Erscheinen der Allh. E. des 15. Apr. 1817, gewöhnlich gerade die umgekehrte gewesen, indem der Tischtitel ausnahmslos im direkten Anschluße an die Allh. Bestätigung der Admissionsergebnisse und ohne Bedachtnahme auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des sofortigen Seminareintritts ausgefertigt zu werden pflegte. Von den beiden Problemen übertraf daher auch während dieser Zeit dasjenige der Seminaraufnahme jenes der Tischtitelverleihung an Wichtigkeit um ein Erhebliches. War doch die Berufung

[6]) V. § 38e.

[7]) Unter Wegfall des im Texte zur F.N. 25 des § 37b gemachten Vorbehaltes, der dort notwendig schien, weil der § 37b sich über den wesentlich weiteren Zeitraum von 1803 bis 1822 erstreckte, also auch Verhältnisse einbezog, welche hier teilweise erst Gegenstand der Behandlung des § 38e werden.

auf einen Alumnatsitz, wie bereits die vorhergehenden Abteilungen dieses Paragraphen ersehen ließen, für viele säkularisierte Conventualen mit schmaler Kompetenz und wohl für alle seit Jahr und Tag überzähligen theologi absoluti nicht nur eine wahrhaftige „Lebensfrage“ — es hing ja von ihr und der hiedurch begründeten Dauer des Seminaraufenthaltes auch der Zeitpunkt der Ordination ab und von dieser die frühere oder spätere Erreichung des ersten Ziels der priesterlichen Laufbahn, die Einreihung unter die Zahl der Alumnat- und Hilfspriester.

Mit der Erholung des landesfürstlichen Tischtitels und dem wirklichen Eintritte in das Priesterseminar hatte der Admittierte die unerläßlichsten äußeren Voraussetzungen zur Aufnahme in den klerikalen Stand i. e. S. d. h. zur Zulassung zu den höheren Weihen erfüllt. In der Bamberger Diöcese waren diese beiden notwendigen Bedingungen (von internen, auf den Aufenthalt im Seminar bezüglichen abgesehen) formell zugleich auch die hinreichenden — im Gegensatze zu den Gepflogenheiten im übrigen Bayern, welche hiegegen mehrfach differierten, während sie sich allerdings in praxi auch in Bamberg unter dem Drucke der eigenartig gelagerten Admissionsverhältnisse zum größten Teile Geltung verschafft hatten.

Unter diesen Gesichtspunkten und in der Erwägung des Umstandes, daß die Zulassung zu den ordines sacri in damaliger Zeit im Bistum Bamberg gleichfalls an die beiden Bedingungen des Besitzes des landesfürstlichen Tischtitels und eines Seminaraufenthaltes von bestimmter Dauer als die wesentlichsten gebunden war, fällt die weitere Behandlung des ganzen Themas der Klerikatsadmission bis zum Jahre 1817 fast vollständig mit jener der Seminaradmission zusammen, so daß bezüglich ihrer der Hauptsache nach auf den § 37 b verwiesen werden kann, während nur

einige wenige das fragliche Gebiet streifende Punkte noch einer ergänzenden Erörterung bedürfen.

Zu denselben gehören vornehmlich

γ. Die im übrigen Bayern giltigen Tischtitelbestimmungen.

Ihnen lagen für unsern in Rede stehenden Zeitraum zu Grunde eine Allh. V.O. vom 20. Febr. 1804, adressiert an die L.D. der Churpfalzbayerischen Provinz in Schwaben; eine ebensolche V.O. vom 18. März 1805, gerichtet an die „Generallandesdirektion“[1]) in Würzburg; sowie eine K.V.O. vom 24. Febr. 1807, erlassen an die beiden Landesdirektionen in Schwaben und Franken, deren letztere nur mehr noch das Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Bamberg umfaßte.

Von diesen Akten machte die V.O. vom 20. Febr. 1804, welche durch eine Bekanntmachung der schwäbischen L.D. vom 6. März 1804 zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde, die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels abhängig von der Zurücklegung des 21. Lebensjahres, der Vollendung der theologischen Studien auf einer inländischen Schule[2]), der Vorlage von Sitten- und Fähigkeitszeugnissen und endlich dem Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. — Die V.O. des 18. März 1805 begehrte u. a. die Erbringung eines vom Seminarregens auszustellenden Sitten- und eines vom Seminararzte zu attestierenden Gesundheits-Zeugnisses und genehmigte die Ausfertigung des titulus in der von der Würzburger Provinzialbehörde vorgesehenen Form. — Die Allh. V.O. vom 24. Febr. 1807 endlich schrieb als Tischtitelformular das in den bayerischen Erblanden gebräuchliche vor, ordnete die Registrierung der zum Tischtitelempfang

[1]) Vgl. die Bemerkungen in der nachfolgenden F.N. 3.

[2]) Universität oder Lyceum.

geeigneten Candidaten in eine nach Maßgabe der Prüfungsresultate zu fertigende und an die Allh. Stelle vor Ende Januar jedes Jahres einzusendende Tabelle an und normierte zum Schlusse die Anzahl der jährlich zu verleihenden landesherrlichen Titel nach dem Grundsatze, daß auf 30 unter dem Königlichen Patronate stehenden Curatpfründen in maximo 1 Titulant treffen solle.

Nach den unmittelbar vorhergehenden Ausführungen hatte sich insbesondere den 2. Punkt in dem Allh. R. des 20. Febr. 1804 eine unterm 25. Apr. des näml. Js. erlassene Verfügung der Bamberger Landesdirektion betreffend die ausschließliche Zulassung von theologis absolutis nicht entgehen lassen. Doch konnte sich das verfochtene Princip verschiedener Umstände halber, wie sie teilweise bereits im § 37b aufgezählt wurden, teilweise noch im nachfolgenden Texte dieses Abschnittes d zu würdigen sein werden, nicht auf längere Zeit aufrecht erhalten und mit ihm ebensowenig der erste Punkt der in Rede stehenden Allh. V.O. über die Einhaltung einer bestimmten Altersgrenze.

Die Allh. V.O. des 18. März 1805 hatte zunächst Würzburger Verhältnisse im Auge, sie konnte aber gleichwohl auch als an die Bamberger Hierarchie erflossen erachtet werden. Denn nicht nur richtete sie sich an die „General-Landesdirektion in Würzburg" — welch' ungewöhnliche Bezeichnung[3]) kaum eine andere Behörde inbegriff, als das dortige Generallandeskommissariat in Franken, dem die beiden Landesdirektionen zu Würzburg und Bamberg unterstellt waren: es war ja auch früher schon anläßlich eines

[3]) Eine „Generallandesdirektion" hatte eigentlich als Centralregierung nur in München bestanden. Sie war mit Churf. V.O. d.d. 15. Aug. 1803 in eine Landesdirektion analog den 4 anderen, in Neuburg, Oberpfalz, Franken und Schwaben bestehenden umgewandelt worden. Die Vorstände der letzteren wurden mit V.O. vom 15. Okt. 1804 zugleich Generallandeskommissäre. Vgl. auch F.N. 2 des § 4.

besonderen Falles der Grundsatz verfochten worden, daß eine das Würzburger Klerikalseminar betreffende Allh. Verfügung allgemeineren Charakters eo ipso für das Bamberger Seminar Geltung besäße[4]). Trotzdem scheint die einzig wesentlich neue Prämisse, welche sie den für die Tischtitelverleihung in Bamberg giltigen sieben Bedingungen als achte an die Seite zu setzen vermocht hätte, die Erbringung eines ärztlichen Zeugnisses, ebenda eine besondere Beachtung nicht gefunden zu haben. Wenigstens ließen sich aktenmäßige Anhaltspunkte für eine Urgierung einer solchen Bestimmung nicht gewinnen.

Die dritte der in Rede stehenden Allh. Verordnungen endlich, jene des 24. Febr. 1807, war formell ebenso wie für die Churpfalzbayerische Provinz in Schwaben, so auch für den Bezirk des fränkischen Generallandeskommissariats — der nach Abtretung des Fürstentums Würzburg im wesentlichen nur mehr das ehemalige Hochstift Bamberg umfaßte — erlassen worden. Sie wurde von der Bamberger L.D. dem bischöflichen Generalvikariate erst ein volles dreiviertel Jahr später, unterm 2. Dez. 1807, kundgegeben[5]). Und zwar hatte die dieses Datum tragende Signatur aus ihr für die einheimische Diöcese bereits die Bilanz gezogen, indem sie unter Zugrundelegung einer Anzahl von 240 bis 250 Curatpfründen Königlichen Patronats einen jährlichen Anfall von 7 bis 8 Tischtitel berechnet hatte. Diese Zahl erwies sich freilich schon auf den ersten Blick als viel zu klein für die normalen Bedürfnisse der Diöcese, geschweige denn unter den damaligen Verhältnissen eines erhöhten Abgangs von älteren, bei der Säkularisation zur Cura übergetretenen Conventualen und des sehr empfindlich gewordenen

[4]) Cf. F.N. 3 des § 38 c.

[5]) In den Ord.Akten findet sich darum dieses letztere Datum irrtümlicherweise öfter an Stelle des originalen.

Mangels an seelsorgerlichem Nachwuchs. So gerne daher auch die Landesdirektion es im Interesse der möglichsten Hintanhaltung einer längeren Carenzzeit für die älteren Theologiecandidaten gesehen hätte, wenn der bisherige Modus der blosen Zulassung von **theologis emeritis** zum Klerikatsexamen hätte beibehalten werden können, so legte sie doch in der Befürchtung eines permanenten Deficits von Curatpriestern dem bischöflichen Generalvikariate nahe, seinerseits Allerhöchstenorts um die Erlaubnis nachzusuchen, auch Studierende der theologischen Section des K. Lyceums zu den Prüfungen einberufen zu dürfen.

Dieser Rat wurde seitens des Generalvikariates nicht befolgt. Vielmehr war es die Allh. Stelle selbst, welche, in dieser Sache die Initiative ergreifend, späterhin in dem im § 37b bereits öfter erwähnten R. vom 26. März 1814 erklärte, daß fürderhin die Zulassung zum Admissionsexamen **ad seminarium et clericatum** nicht mehr an die Voraussetzung des Besitzes des **absolutorium theologiae** gebunden sei, sondern auch solchen Studierenden der Theologie gewährt werden würde, welche den Lehrkurs des K. Lyceums noch nicht absolviert hätten. Und in der That machte die bischöfliche Behörde nunmehr von diesem Zugeständnisse sofort Gebrauch, indem sie noch im nämlichen, sowie in dem übernächsten Jahre — im Jahre 1815 mußte der Concurs mangels irgend welcher Beteiligung vollständig ausfallen — Theologiecandidaten aller 3 lycealen Kurse den Beitritt zum Admissionsexamen gestattete. Einer Weiterführung dieses Modus aber über das Jahr 1817 hinaus traten Bestimmungen in den Weg, die, in dem kirchenpolitisch so ereignisvollen Jahre 1817 in unvermuteter Weise in die Erscheinung tretend, teilweise ebenfalls bereits im §37b unter dem Gesichtspunkte der **admissio ad seminarium** berührt wurden und die als wichtige Etappen in der Entwicklung der Klerikatsadmissions-

frage weiterhin noch im folgenden Teilabschnitte e Berücksichtigung finden sollen.

e. Die Zeit von 1817 bis 1824.

Die im Vorhergehenden betonte Identität der Bedingnisse für die Aufnahme der Candidaten des Weltpriesterstandes in das Seminar einerseits und für die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels an dieselben andererseits erreichte im Jahre 1817 ihr plötzliches Ende. Und obgleich sie alsbald wiederum, nach Jahresfrist schon, neu auflebte, so hatte doch diese kurze Spanne Zwischenzeit genügt, um die principielle Verschiedenheit der beiden in Rede stehenden Begriffe deutlich zu signieren.

Den unmittelbaren oder mittelbaren Anstoß zur Umgestaltung der Prämissen schien der bereits in den §§ 32 und 37b gewürdigte Bericht des Prüfungskommissärs M. J. Stenglein zur K. Regierung des Obermainkreises d. d. 10. März 1817 über die unterm 20. Febr. js. Js. stattgefundene Admissionsprüfung gegeben zu haben. Nicht als wenn dieser Bericht sich ungünstig über die qualitativen Ergebnisse der Prüfung geäußert hätte! Im Gegenteil: Stenglein hatte darin die Regierung ersucht, die sämtlichen 11 geprüften Adspiranten Sr. Maj. d. Königs zum Zwecke der Bestätigung der provisorisch bereits ausgesprochenen Seminaraufnahme und der Verleihung des K. Tischtitels empfehlend in Vorschlag zu bringen — welchem Ansinnen die gedachte Behörde in der That unterm 29. März 1817 auch nachgekommen war. Aber er hatte sich bei dieser Gelegenheit über verschiedene thatsächliche oder vermeintliche Mißstände in der Handhabung der Prüfungsmodalitäten durch das bischöfliche G.V., insbesondere über die Zulassung von nicht absolvierten Theologen und sogar von Philosophiecandidaten zum Admissionsexamen in derart scharfer Weise ausgesprochen,

daß die hohe und höchste Stelle — welch' letzterer das Stenglein'sche Exposé mit Bericht der Kreisregierung vom 29. März ejd. a. im Originale unterbreitet worden war — notwendig Stellung hiezu nehmen mußten. Dieselbe kam zum Ausdrucke in einem durch das K. Staatsministerium des Innern provocierten Erlasse der Allh. Stelle vom 15. Apr. 1817 und in einer Reg.E. vom 10. Juni des gl. Js.

Was zunächst die letztere anlangt, so erschien dieselbe nicht sowohl in direkter Aeußerung auf die Beschwerden des K. Prüfungskommissärs, als vielmehr in Duplik auf eine Verteidigungsschrift, welche das Generalvikariat als Antwort auf die Angriffe Stengleins unterm 16. Mai 1817 an die Regierung des Obermainkreises hatte abgehen lassen. Nicht mit Unrecht war nämlich in dieser gegen den genannten Referenten der Vorwurf erhoben worden, daß er gegen die in seinem Berichte beanstandete Zulassung von theologis non emeritis und von Philosophiecandidaten zum Admissionsexamen als Leiter des Prüfungsgeschäftes ja selbst nicht nur keinen Einspruch erhoben, sondern sogar motu proprio Veranlassung genommen habe, den in den Concursen von 1814, 1816 und 1817 geprüften, teilweise eben erst in das Theologicum des Lyceums eingetretenen Candidaten jeweils zugleich mit der Bestätigung der Seminaraufnahme auch den K. Tischtitel zu erwirken. Auch eine mehr sachliche Berufung auf die mehrfach bereits citierte Allh. V.O. vom 26. März 1814, welche die Admittenden von der Verpflichtung zur vorherigen Vollendung des Studiums der Theologie geradezu dispensiert hatte, war nicht unangebracht. Die angerufene Stelle entschied hierauf sehr diplomatisch: sie erkannte die fortdauernde Giltigkeit der citierten Allh. V.O. an, betonte jedoch die Abhängigkeit der Anwendbarkeit derselben auf den einzelnen concreten Fall von einer jedesmaligen Entschließung ad hoc der K. Kreisregierung, welche dem Wortlaute der V.O. zu-

folge in diesem Sinne zu befinden habe. Damit hatte sie dem Standpunkt Stenglein's „principiell" Rechnung getragen, während sie ihm, dessen vornehmliches Geschäft ja in der Ueberwachung der formalen Correctheit des äußeren Ganges der Prüfung bestand, damit doch einen stillen Tadel darüber hatte zukommen lassen, daß er es seinerseits 3mal verabsäumt hatte, die notwendige Regierungsdispens einzuholen. Um jedoch diesen Tadel noch mehr zu maskieren, war der Schwerpunkt der in Rede stehenden Reg.E. auf die schon im § 37b besprochene, von Stenglein mit vollem Rechte gerügte Gepflogenheit der bischöflichen Behörde, Philosophiecandidaten ohne philosophisches Absolutorium zum Studium der Theologie zuzulassen, geworfen und die Weiterführung dieser Observanz strikte untersagt worden[1]).

Von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus urteilte das zweite auf die Stenglein'schen Klagen und Vorschläge erschienene Aktenstück, die Allh. E. vom 15. Apr. 1817. Sie hielt es nämlich für angezeigt, die beiden Elemente der Seminaraufnahme und des Tischtitels fürderhin scharf zu trennen. Und zwar sollte von nun ab die Aufnahme in das Priesterseminar als primäre, die Verleihung des titulus mensae als sekundäre Frage gelten. Demgemäß wurden die mit Erfolg geprüften und Allerhöchsterseits der definitiven Seminaraufnahme als würdig erkannten Concurrenten realiter in 2 Klassen geschieden: in solche Admittenden, welche sofort als Alumnen in das Seminar eintreten konnten, und in solche, welche auf die Erledigung frei

[1]) In F.N. 11 des § 32 ist bemerkt worden, daß das G. Kr. K. bezw. die K. Kreisregierung dieses Verbot auch dem Lyceumsrektorate in besonderer Weisung zugehen lassen wollte, daß indessen eine dahin zielende Entschließung in den Lyc.Akten nicht zu finden gewesen sei. Inzwischen ist es dem Verf. geglückt, wenigstens das Concept derselben zu entdecken, und zwar in den Gen. Sem. Akten. Es trägt das gleiche Datum des 10. Juni 1817 wie die an das G.V. gerichtete E.

werdender Alumnatsitze warten mußten. Nur den Angehörigen der 1. Gruppe wurde die Tischtitelurkunde zur sofortigen Aushändigung zugedacht. Die übrigen sollten zwar nach Maßgabe ihrer beim Admissionsexamen erzielten Klassifikation successive auf frei gewordene Seminarplätze ohne weitere Förmlichkeit einrücken können: der Ausfertigung des Tischtitels aber sollte der Nachweis fortgesetzter Strebsamkeit und Würdigkeit — durch ein nochmaliges Examen zu erbringen — vorhergehen. Und wirklich wurden von den 11 vorgeschlagenen Admittenden nur 3 des titulus gewürdigt, entsprechend der Anzahl der im Klerikalseminar gerade frei stehenden Plätze, den 8 anderen aber die Bedingung auferladen, sich nach Umfluß eines Jahres nochmals prüfen zu lassen.

Vergebens versuchte die bisch. Behörde in ihrer Vorstellung vom 16. Mai 1817 gegen diese Strenge mit dem besonderen Hinweise anzukämpfen, daß sie durch den Vollzug dieser Bestimmungen bedenklich compromittiert würde[1]): die oben citierte Reg.E. vom 10. Juni des gl. Js. berief sich nicht nur auf den strikten Wortlaut des Allh. R. des 15. Apr., sondern suchte auch die innere Berechtigung der getroffenen Anordnungen in überzeugender Weise darzuthun. Dagegen muß es als wesentlich über das Ziel hinausgeschossen, ja als direkt gegen die Intentionen der Allh. Stelle verstoßend bezeichnet werden, daß man nachmalig auch die zurückgestellten Exspectanten nicht eher in das Seminar aufgenommen wissen wollte, als bis sie sich ebenfalls einer zweiten Prüfung unterzogen hätten[2]). Das bisch. G.V. achtete denn auch diesmal nicht auf die Möglichkeit einer derartigen Interpretation, sondern berief im Laufe des Jahres

[1]) Vgl. auch § 37b.

[2]) So wollte es speciell ein Bericht der K. Kreisregierung vom 30. Juni 1818 zur höchsten Stelle normiert wissen.

4 von den noch übrigen 8 Admittenten in das Alumnat ein. Und prompt am 16. Apr. 1818, also gerade am Tage der Vollendung der 1-jährigen Carenzfrist, stellte es an die K. Regierung das Ersuchen um Anberaumung eines Termins für das zweite Examen, um den sämtlichen Restanten den Tischtitel zu erwirken. Da von den Genannten sich noch 3 außerhalb des Seminars befanden — einer war inzwischen gestorben — so widersprach der Umfang dieser Bitte eigentlich direkt der Allerhöchsterseits kundgegebenen Willensmeinung. Aber merkwürdigerweise hatte die für die 7 Concurrenten stattfindende Prüfung den Erfolg, daß ihnen allen mit Allh. R. vom 16. Juli 1818[4]) der Tischtitel zugefertigt wurde.

Die Wirksamkeit der Allh. E. des 15. Apr. 1817 hatte also nur ein einziges Jahr angehalten. Eine spätere Reg.E. d. d. 16. März 1820 suchte sie neuerdings zu entfachen, indem sie für die in jenem Jahre mit Erfolg geprüften 11 Candidaten nur 6 Tischtitel, entsprechend der Zahl der im geistlichen Seminar momentan zur Verfügung stehenden freien Plätze, zu erholen beschloß. Trotzdem erkannte ein Allh. R. vom 3. Juli 1820 den sämtlichen Prüflingen den titulus ohne jede Einschränkung zu mit Ausnahme eines einzigen, dessen Staatsangehörigkeit vorerst in weitere Instruction genommen werden mußte. Nachdem aber für ihn das bayerische Indigenat erwirkt worden war, wurde auch ihm die Tischtitelurkunde zugefertigt, ohne daß dabei die Fragen, ob er dem Seminare bereits angehöre oder unbehindert in dasselbe eintreten könne oder nicht, irgend welche Rolle gespielt hätten.

Man wird kaum fehl gehen, wenn man dieses auffällige und rasche Abgehen der Allh. Stelle von einer eben erst in eigenster Erwägung geschaffenen grundsätzlichen

---

[4]) Erflossen als Antwort auf eben die in vorstehender F.N. 3 registrierte regierungsseitige Vorstellung.



Anordnung in Zusammenhang bringt mit einer des öfteren schon berührten Erscheinung kirchenpolitischer Tragweite, mit dem gerade in den Jahren 1816 und 1817 kritisch gewordenen Seelsorgermangel in Bayern. War es doch König Maximilian I. selbst gewesen, welcher die erste allgemeine Anregung sowohl zum Studium als auch zur thunlichsten Hebung jenes Mißstandes gegeben und eine bereits im § 37b gestreifte, unterm 7. Juni 1816 an die theologische Fakultät der Universität Landshut[5]), die bischöflichen Behörden und die mit diesen communicierenden äußeren staatlichen Stellen der Generalkreiskommissariate adressierte Aufforderung zur gutachtlichen Berichterstattung in dieser Sache veranlaßt hatte — eine Aufforderung, welcher auch von dem bischöflichen Generalvikariate Bamberg entsprochen wurde.

Das von der genannten Behörde unterm 27. Juni 1816 erstattete Referat, von dem bekannten Kanonisten, Mitglied des Geistlichen Ratscollegiums und Lycealprofessor Dr. Andreas Frey verfaßt, ist von dem Verfasser zusammen mit dem Originalwortlaut der M.E. des 7. Juni 1816 anderwärts in extenso publiciert worden. Es berührt sich

---

[5]) Nach einer freundlichen Mitteilung des Dekanats der theologischen Fakultät Würzburg vom 1. März 1903 befindet sich in den Akten desselben kein Beleg dafür, daß die bayerische Staatsregierung sich mit einer analogen Aufforderung auch an die genannte Fakultät gewandt habe. Man kann diese Thatsache wohl ebenso gut in Verbindung bringen mit der Kürze der Zeit, seit welcher die Universität Würzburg wieder Landeshochschule geworden war — nach dem Schreiben des Dekanats gilt als Tag der Restitution der 4. Nov 1815, während dagegen das Reg.Bl. 1814 bereits für das Wintersemester 1814/15 einen vollen Vorlesungsplan verzeichnet — vielleicht auch mit der eigenartigen Stellung, welche die theologische Fakultät unter der großherzoglich Würzburgischen Regierung dadurch eingenommen hatte, daß sie von der Universität losgelöst und mit dem Klerikalseminar zu „einem eigenen Körper verschmolzen gewesen war.

natürlich auf das engste mit den 2 einzigen bisher durch den Druck bekannt gewordenen Gutachten, demjenigen der Landshuter Fakultät[6]) und demjenigen des vom bischöflichen Ordinariate Regensburg als Sachverständigen angegangenen Prälaten Ruppert Kornmann von Prifling[7]). Es brachte indessen auch solche Klagen und Wünsche zum Ausdrucke, welche der Bamberger Diöcese spezifisch waren, darunter gerade den Hinweis auf die ebenda herrschenden, dem Studium der Theologie äußerst nachteiligen Gepflogenheiten in Sachen der Seminar- bezw. Klerikatsadmission — wie sie teils im § 37b, teils in den vorausgegangenen Abteilungen des jetzigen § 38 registriert wurden und wie sie in dem Allh. R. vom 15. Apr. 1817 über die principielle Spaltung der Seminaraufnahms- und Tischtitelfrage ein neues Hindernis erfahren hatten.

In der That ließe sich diese Zweiteilung und das ihr innewohnende onus einer zweimaligen Admissionsprüfung und einer Verlängerung der Carenzzeit der Presbyteratscandidaten mit der in der M.E. des 7. Juni 1816 so präcise ausgedrückten Allerhöchsten Willenskundgebung über die Verstopfung der Ursachen des Priestermangels gar nicht in Einklang bringen, wenn man nicht wüßte, daß das sie inaugurierende Allh. R. vom 15. Apr. 1817 als Antwort auf den Bericht des staatlichen Prüfungskommissärs Stenglein d. d. 16. März d. näml Js. erflossen wäre. Dieser Bericht hatte aber hinsichtlich des Mangels an Curatpriestern

[6]) Vgl. über dieselbe die §§ 13, 24, 32 und 37b.

[7]) S. etwa F.N. 31 des § 37b. Nach einer freundlichen Zuschrift des bisch. Ordinariats Regensburg vom 28. März 1903 war in der dortigen Repositur über den officiellen oder nichtofficiellen Charakter des Kornmann'schen Gutachtens wie überhaupt über das letztere nichts aufzufinden gewesen. Dagegen steht fest, daß Kornmann — zum Unterschiede von Frey — dem Geistlichen Ratscollegium seiner Diöcese nicht angehörte.

in der Bamberger Diöcese völlig irrige und schiefe Angaben gemacht, denselben negiert bezw. als bereits im Schwinden begriffen hingestellt — so daß man höchsten und Allerhöchsten Orts über den thatsächlichen Bestand der einschlägigen Verhältnisse im Bistum Bamberg unmöglich richtig informiert sein konnte. Die fortgesetzt niedrige Zahl aber der zum Concursexamen sich einstellenden Aspiranten, sowie die unterm 16. Mai 1817 erflossene Replik der kirchlichen Behörde auf die Stenglein'schen Aeußerungen sprachen eine zu deutliche gegenteilige Sprache, als daß man nicht alsbald durch den stillschweigenden Verzicht auf den Vollzug der Allh. V.O. des 15. April 1817 auch das Seinige zur Förderung des Studiums der Theologie beizutragen willens geworden wäre.

Auch andere, in den §§ 37b und c bereits registrierte conciliante Akte der K. Staatsregierung gaben deutlich von diesem Willen Kenntnis. Von denselben ist hier hauptsächlich einschlägig die Wiederaufrichtung des Baunach'schen Beneficiums in seiner früheren Form und der Verzicht auf die Vorlage des absolutorium theologiae als notwendiger Voraussetzung der Zulassung zum Admissionsexamen ad seminarium. Was das erstere anlangt, so legte, nachdem eine Reg.E. vom 5. Nov. 1818 dem jeweiligen Inhaber zunächst wieder den Charakter eines alumnus supernumerarius zuerkannt hatte, ein Allh. Erlaß vom 14. Dez. 1818 weiterhin als Norm fest, daß demselben — obgleich er eben erst in das lyceale Theologicum eingetreten war — genau wie unter der ehemaligen fürstbischöflichen Regierung sogleich auch der K. Tischtitel ausgefertigt werden sollte. Mit der Auflassung dagegen der Bedingung über die Erbringung des Absolutorialzeugnisses, wie sie die M.E. vom 26. Juli 1824[8]) aussprach, wird sich, da diese Entschließung

[8]) Vgl. F.N. 33 des § 37c und die dortigen Hinweise.

geradezu eine neue Epoche auch in Sachen des Tischtitels einleitete, der unmittelbar folgende Paragraph zu beschäftigen haben.

f. Die Zeit von 1824 bis zur Gegenwart.

Die eben genannte M.E. des 26. Juli 1824 stellte nämlich die Prämissen für die Erteilung der **admissio ad seminarium** und der **admissio ad clericatum**, beziehentlich — da die Zueignung der Klerikatsadmission von der vorherigen Zuerkennung des K. Tischtitels abhängig gemacht worden war — für die Aufnahme der Presbyteratscandidaten in das Seminar und die Verleihung dieses Titels an sie auf zwei im Niveau wesentlich von einander abweichende Basen. Sie beließ es zwar bei der Festsetzung nur einer einzigen, gemeinsamen Approbationsprüfung, unterschied jedoch zwischen unmittelbarer und mittelbarer Wirkung derselben durch Einschiebung der Frage nach dem Besitze des **absolutorium theologiae**. Während nämlich bislang die Vorlage dieses Absolutoriums wegen der äußerlichen Identität der beiden Admissionen als uniforme Forderung figuriert hatte, die jederzeit mögliche Dispens von derselben dem Interessenten dann aber auch ebenso für beide Admissionen zugleich zugute gekommen war, begehrte die höchste E. vom 26. Juli 1824 von jetzt ab das Absolutorialzeugnis der Theologie nur mehr als Bedingung für die Verleihung des **titulus mensae**, nicht mehr aber als notwendigen Beleg für das Gesuch um Zulassung zum Concursexamen schlechthin. Letzterem fiel also von da ab primär die Rolle des Examens **pro admissione ad seminarium** zu, während sich sein Wirkungsbereich erst sekundär auf die **admissio ad clericatum** erstreckte.

Und wirklich vollzog sich mit diesem Zeitpunkte eine deutlichere Scheidung in der Auffassung der beiden nun

über 2 Decennien verschmolzen gewesenen, begrifflich aber durchaus differenten Elemente. Sie kam wohl auch im Königreiche zum Ausdrucke, und zwar dadurch, daß man da, wo die Seminaraufnahme nur an die Erfüllung von kirchlicherseits vorgeschriebenen Bedingungen gebunden oder doch nicht ständiger oder nicht strikter staatlicher Controle unterworfen war[1]), die Admittenden nach bestandener Prüfung ohne weiteres in das Seminar aufnahm und erst später behufs Erwirkung des K. Tischtitels bei den zuständigen staatlichen Stellen vorsprach[2]). In Bamberg allerdings, wo das staatliche jus supremae inspectionis in diesem Betreffe bis zum Jahre 1847 — genauer bis zur Publikation der M.E. vom 8. Dez. 1847 — unentwegt und schärfstens gehandhabt wurde, hielt man sich zunächst peinlich genau an den Wortlaut der für die beiden Admissionen fundamentalen Akte der Allh. V.O. des 26. Nov. 1822 und der M.E. des 26. Juli 1824. Insbesondere ließ man die Tischtitelreflektanten ihre Bittgesuche zur Allh. Stelle erst einreichen, nachdem sie bereits den 3-jährigen theologischen Lehrgang des Lyceums absolviert und so die Möglichkeit gewonnen hatten, die Absolutorialzeugnisse denselben als Belege beizufügen. Bei der Umständlichkeit des Instanzenzuges durch die K. Kreisregierung und das K. Staatsministerium des Innern hindurch und vice versa zog sich dabei die Zustellung der Tischtitelurkunde oft so geraume Zeit hin, daß die Titulanten erst im darauffolgenden Frühjahr, wenn nicht im Sommer, also tief im 4. Jahre ihres theologischen Studienganges, zur Ordination gelangen konnten.

Soweit der auf den früheren Priestermangel[3]) einge-

---

[1]) Beachte vornehmlich die §§ 37c und d hierüber.

[2]) Vgl. F.N. 14 des § 37d.

[3]) Cf. § 37b, F.N. F.N. 17 und 29 sowie den ihnen unterliegenden Text des § 37c, und weiterhin die §§ 38d und e.

tretene Ueberfluß an seelsorgerlichen Kräften[4]) anhielt, hatte diese Verzögerung eine Bedeutung nicht — sie mußte im Gegenteil ebensowohl der kirchlichen Oberbehörde, wie nicht minder den Interessenten in gewisser Hinsicht sogar willkommen sein: denn erstere brauchte sich nicht zu beeilen, der Diöcesangeistlichkeit neuen Nachwuchs zuzuführen, solange sie für die älteren Jahrgänge der Neopresbyter keine Verwendung hatte, die theologi absoluti dagegen mußten es begrüßen, wenn sie möglichst lange Zeit im Seminar als Alumnen oder Alumnatpriester — denn diese früher bestandene Kategorie[5]) lebte nunmehr notgedrungen wieder auf[6]) — Unterkunft finden konnten. Sobald jedoch neuerdings sich im Seelsorgerstande der Erzdiöcese Ebbe bemerkbar machte[7]), wurde natürlich von dieser Praxis sofort wieder abgelassen und die Erteilung der ordines majores näher an das Ende des 6. theologischen Semesters — gewöhnlich in das Intervall des demselben unmittelbar folgenden Vierteljahres — gerückt, nachdem man nunmehr die Theologieabsolventen veranlaßt hatte, schon während dieses Semesters ihre Tischtitelgesuche einzureichen. In Verbescheidung derselben unterliefen dabei ab und zu auch bemerkenswerte Abweichungen von der durch die ministerielle E. des 26. Juli 1824 stipulierten Norm, indem dem einen oder anderen singulären Candidaten bereits im 5. oder sogar im 4. theologischen

[4]) Derselbe trat sprungweise auf. Jahre reich an priesterlichem Nachwuchs umschlossen die Intervalle 1827 bis 36, 1840 bis 52 und 1856 bis 66.

[5]) Sie spielte vornehmlich in den §§ 37b und c eine große Rolle.

[6]) Und zwar anscheinend mit dem Jahre 1827, um durch die in F.N. 4 bezeichneten Intervalle hindurch bis zum Jahre 1867 anzuhalten, von welch' letzterem Zeitpunkte ab sie wieder entschwand.

[7]) Sie trat sporadisch in den Jahren 1838, 1850 und 1854, permanent seit dem Jahre 1867 auf.

Semester bereits der **titulus mensae** zugefertigt wurde[8]). Einschneidende Neuerungen auf dem ganzen hier vorwürfigen Gebiete erfolgten jedoch erst gegen die Wende der 40-er und den Beginn der 50-er Jahre. Die durch die fundamentale M.E. vom 13. Nov. 1849 hervorgerufene Reform der Lyceen, insbesondere die Reduction des philosophischen Studiums auf 1 Jahr, die Auflassung des Prüfungszwangs für die Philosophiecandidaten und endlich die Unterstellung der Prüfungsbestimmungen **pro admissione ad seminarium** unter die episcopale Jurisdiktion mußten natürlich auch das mit letzterer Frage bisher in Verbindung gestandene Problem der **admissio ad clericatum** beeinflussen. Und in der That ließ sich schon der erste auf die Basis der höchsten E. vom 13. Nov. 1849 gestellte des öfteren bereits[9]) citierte Erlaß des Erzbischofs von Bamberg d. d. 21. März 1850 die Fixierung auch dieses Punktes nicht entgehen.

Zwar war in der eben genannten Entschließung nur von der ersteren und keineswegs von der letzteren Admission die Rede. Da aber die in der bislang als Norm giltigen höchsten E. des 26. Juli 1824 begründete Trennung der beiden Begriffe schließlich nur zu einer stärkeren Hervorkehrung der einzigen Tischtitelangelegenheit geführt hatte, während an allen übrigen für die Klerikatsaufnahme i. e. S. geforderten Bedingnissen und insbesondere an der Gepflogenheit gemeinsamer Prüfungen **pro seminario** und **pro clericatu** gar nicht gerüttelt worden war, so unterlag es wohl auch keinem Zweifel, daß mit der Unterordnung der Examinationsbestimmungen für die Seminaradmission unter

---

[8]) So z. B. im Jahre 1839. Sem.Akten. Aus welchen Gründen eine derartige Bevorzugung erfolgte, war nicht recht erkennbar; der Nachweis besseren Fortgangs oder höheren Alters oder dgl. Einzelumstände allein schien dieselbe nicht veranlaßt zu haben.

[9]) V. §§ 15, 33b, 34, 37e und f.

die bischöfliche Kompetenz auch die damit seither in völliger Congruenz gelegenen analogen Bestimmungen für die Klerikatsadmission frei gegeben worden waren[10]). Und es bewegte sich darum der oberhirtliche Erlaß des 21. März 1850 vollständig auf eigenem Gebiete, wenn er in nunmehriger scharfer Trennung der beiden Elemente für die unmittelbaren Ziele der Zulassung ein neues, zweites Examen vorschrieb.

Dasselbe, „großes" oder „Ordinations"-Examen genannt, unterschied sich sowohl materiell als formell ebensosehr von dem „Admissions"-Examen, wie von dem (theologischen) „Absolutorial"-Examen. Materiell durch den zu prüfenden Lehrstoff, welcher dem ganzen 3-jährigen Lycealkursus der Theologie entnommen ward; formell durch die Zusammensetzung der Prüfungskommission, welche in diesem Falle aus Mitgliedern des Geistlichen Ratscollegiums einschließlich der Regenten des Priesterseminars bestand, während die beiden anderen genannten Prüfungen bekanntlich von den Professoren des Lyceums — jene des **absolutorium theologiae** als Prüfungen staatlicher Observanz in deren Eigenschaft als staatlich angestellte Lehrer, jene pro **admissione ad seminarium** vermöge einer besonderen an sie ergangenen **missio episcopalis** — vorgenommen wurden[11]). Die Ergebnisse des Examens, welches nach dem theologischen Absolutorium abgehalten zu werden pflegte, wurde dabei der K. Kreisregierung zur Erwirkung des landesherrlichen Tischtitels für die Prüflinge vorgelegt[12]).

---

[10]) Zum Unterschiede gegen die theologischen Semestralprüfungen, für welche eine solche Freigabe nicht oder wenigstens nicht ersichtlich statt hatte. Vgl. §§ 15, 33 b, 37 e und f.

[11]) Vgl. hierüber außer den in vorstehender F.-N. citierten Paragraphen auch noch § 34.

[12]) Diese Gepflogenheit bedeutete ein um so bemerkenswerteres Glied in der Reihe conniventer Akte der K. Staatsregierung gegen-

Nachdem der zum erzbischöflichen Erlaß des 21. März 1850 erschienene Nachtrag vom 29. Sept. 1853[13]) an der neu geschaffenen Institution einer eigenen Klerikatsprüfung ohne Aeußerung vorübergegangen war, wurde die letztere alsbald nach dem Regierungsantritte des Erzbischofs v. Deinlein, mit Dekret des Genannten vom 27. Jan. 1859, wiederum aufgehoben, ihre Rolle vielmehr neuerdings dem Schlußexamen aus der Theologie zugewiesen[14]).

Inzwischen hatte die Tischtitelfrage vor dem Forum des ganzen Königreichs zur principiellen Verhandlung gestanden, indem in der Freisinger Denkschrift des bayerischen Gesamtepiscopates vom 20. Okt. 1850[15]) an S. Maj. den König die Bitte gerichtet worden war, es möchte für die Zwecke des genannten Titels den einzelnen Diöcesen je eine ausreichende Dotation überantwortet werden. Dieser Wunsch wurde in dem bekannten ministeriellen R. des 8. April 1852[16]) mit der abweisenden Antwort verbeschieden, daß die Erteilung des landesfürstlichen Tischtitels und die Festsetzung der Bedingungen zur Erlangung desselben der Allerhöchsten Beschlußfassung vorbehalten bleibe. Er wurde deshalb in der Gegenvorstellung der Bischöfe vom 15. Mai 1883[17]) wiederholt, und zwar unter dem ausdrücklichen Hinweise darauf, daß mit Rücksicht auf den Vollzug der Säkularisation die landesherrliche Tisch-

über, wie solche u. a. in den §§ 15, 37d, 38c bis e zur Verzeichnung gelangten, als sie wesentlich über das Maß dessen hinausging, was staatlicherseits als Forderung der wissenschaftlichen Befähigung der Tischtitulanten geltend gemacht worden war.

[13]) Cf. §§ 15, 33b, 37e und f.

[14]) S. auch F.N. 24 des § 34 und den ihr zu Grunde liegenden Text.

[15]) Beachte bezüglich ihrer insbesondere die §§ 15, 20, 24, 33b und 37d bis f der Abhandlung.

[16]) Ebenso die §§ 15, 20, 21, 33b, 34 und 37d bis f.

[17]) Desgleichen die §§ 20, 24 und 37f.

titelverleihung nicht als Gnadenerweis, sondern als Ausfluß einer rechtlichen Verpflichtung des Staates angesehen und insbesondere eine Beschränkung der Anzahl Titulanten auf ein bestimmtes Verhältnis zur Anzahl der Pfründen landesherrlichen Patronats perhorresciert werden müsse. Aber auch die hierauf erfolgte Erklärung fiel negativ aus. Die höchste E. des 9 Okt. 1854[18]) widersprach nämlich diesen beiden Grundsätzen direkt, indem sie einesteils die Verbindlichkeit des Staates, von der Fixierung eines solchen proportionalen Verhältnisses abzustehen, negierte, anderteils eine rechtliche Verpflichtung desselben zur Tischtitelausteilung an die einzelnen Kleriker gemeinhin bestritt. Vielmehr charakterisierte sie die Gewährung dieses Titels an die Ordinanden als einen von dem Könige in seiner Eigenschaft als Schutzherrn der katholischen Kirche ausgeübten Akt der Gnade, um dessen Bethätigung der Weihende vor der Ordination geziemend zu bitten habe. Und in der That gründet auf dieser Auffassung die Form der Tischtitelverleihung, wie sie im wesentlichen bis auf den heutigen Tag in Geltung verblieb.

Nur in einigen mehr untergeordneten Punkten machten sich im Laufe der 40 seither verflossenen Jahre Modifikationen geltend, die aber als ebensoviele Mittel zur Vereinfachung der Tischtitelerholung angesehen werden können. Insbesondere war es, nachdem bereits eine M.E. vom 19. März 1856 es für zulässig erklärt hatte, daß die um den Tischtitel petitionierenden Weihecandidaten statt der bisherigen Einzelbittschriften ein gemeinsames Gesuch zur Allerhöchsten Stelle richteten[19]), eine ebensolche E. vom 10. Jan.

[18]) V. §§ 15, 20, 24 und 37f.

[19]) Diese Gemeinsamkeit war in Bamberg schon in den 20er Jahren erstrebt worden: wenigstens hatte ein Ordinariatserlaß vom 25. Sept. 1823 dem Regens des Priesterseminars einen dahin zielenden Auftrag übermittelt. Doch war die Sache nicht zustande gekommen.

1882[20]), welche neuerdings eine präcisere Fassung und Einengung der zur Erwirkung des **titulus mensae** notwendigen Bedingungen und Formalismen vollzog. Dieselbe ließ u. a. die Frage nach dem Stadium der Studienlaufbahn, in welchem der landesfürstliche Tischtitel erbeten werden kann, vollständig offen; doch hat sich seit ihrem Erscheinen wiederum die frühere, auf der M.-E. des 26. Juli 1824 beruhende Praxis herausgebildet der Erwirkung des Titels unmittelbar vor Schluß des 6. theologischen Semesters, während es vordem — genauer in dem Intervall von 1858 bis 1881 — durchaus Regel geworden war, sich den letzteren schon während des 1. oder 2. theologischen Jahrgangs zu sichern. Was weiterhin die übrigen, positiven Anweisungen und Daten der in Rede stehenden höchsten E. vom 10. Jan. 1882 anlangt, so sind dieselben so allgemein bekannt, daß der Verfasser kaum notwendig hat, sie hier des eingehenderen zu analysieren.

§ 39. Die internen Prüfungen der Alumnen und deren Aufenthalt im Seminar.

In den beiden unmittelbar vorhergehenden Paragraphen 37 und 38 sind die Bedingungen besprochen worden, unter welchen einerseits der Eintritt der Presbyteratscandidaten in das geistliche Seminar, andererseits die zur Erteilung der höheren Weihen an dieselben notwendige Gewährung des Tischtitels bezw. der Vollzug dieser Weihen selbst erfolgte. Zum Schlusse möge nun auch noch über die Austrittsbedingungen aus dem Seminar und über die während des Aufenthaltes in dem letzteren geübte wissenschaftliche Controle referiert werden, und zwar ebensowohl zur Abrundung der in diesem Hauptabschnitte IV C behandelten Alumnats- und Klerikatsverhältnisse an sich, als auch

[20]) K. Weber 15, 547.

zur Darstellung einer weiteren Reihe von Berührpunkten, welche sich zwischen der staatlichen Lehrinstitution des Lyceums und der kirchlichen Erziehungsanstalt des **Ernestinum** auch in dem rubricierten Betreffe geltend gemacht hatten.

So wechselvoll sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die Prämissen gestalteten, von deren Erfüllung der Eintritt der Admittenden in das Klerikalseminar und in das durch Empfang der Subdiakonatsweihe bedingte Klerikat i. e. S. abhängig gemacht worden war, so wenig gab es zu den verschiedensten Epochen des gedachten Zeitraums eine feste Regel über die Dauer des Verbleibs der Alumnen gemeinhin und der Neopresbyter insbesondere im Alumnat, da dieselbe durch die mannigfachsten Umstände beeinflußt zu werden pflegte. Sieht man von dem speciellen, nur die Persönlichkeit des Einzelnen berührenden Punkte der kanonischen Forderung der Erreichung einer bestimmten unteren Altersgrenze von 24 Jahren zum Zwecke des Empfangs der **ordines sacri** ab, so ergibt sich über die inneren Verhältnisse der Ordinanden und Ordinierten und über die hiedurch bedingte Bewegung im numerischen Stande des Klerus der Diöcese bezw. Erzdiöcese Bamberg in großen Zügen folgendes Bild.

In unmittelbarer Ausführung der Säkularisation — genauer während des Jahres 1803 und der ersten Hälfte des Jahres 1804 — wurde aus dem Nachwuchs für die Diöcesangeistlichkeit das Weltpriesterelement gänzlich ausgeschaltet[1]). Erst vom August des letzgenannten Jahres ab wurden wiederum Theologiecandidaten, und zwar anfangs ausschließlich solche des 6. und 5., späterhin auch solche des 4. theologischen Jahrgangs zum Concursexamen **pro admissione ad seminarium (et clericatum)** zugelassen[2]). Von

---

[1]) S. § 38 d α.

[2]) Beachte hierüber und über das unmittelbar Folgende § 38 d β.

den mit Erfolg geprüften Exspectanten traten zunächst die besser qualificierten nach Maßgabe ihres Fortgangsplatzes und der momentan vorhandenen freien Alumnatsitze in das Seminar ein, die übrigen, als Titulare — **titulares** — bezeichnet, analog bei der Erledigung weiterer solcher Stellen. Der in Bamberg bereits zu Beginn des 2. Decenniums des vorigen Jahrhunderts fühlbar gewordene Seelsorgermangel[3]) veranlaßte jedoch im Jahre 1814 ein Abgehen von dieser Gepflogenheit und eine ausnahmsweise Duldung auch von **theologis non emeritis (absolutis)**, bis eine bekannte M.E. d. d. 26. Juli 1824[4]) die Beteiligung von solchen dem Lycealverbande noch angehörigen Theologiecandidaten für principiell zuläßig erklärte. Von den Philosophiecandidaten war es lange Jahrzehnte hindurch nur der Baunach'sche Stipendiat[5]) gewesen, welcher — anfänglich als überzähliger, seit der Reconstruction der früheren Form der Verleihung des Baunach'schen Beneficiums im Jahre 1818[6]) wieder wie ehedem als vollgiltiger Alumnus — in das Seminar aufgenommen wurde, während von Mitte der 80-er Jahre des 19. Jahrhunderts ab eine größere, vom Jahre 1890 ab die Totalzahl der zur Theologie adspirierenden Studierenden der ersten Lycealsection im Internat, sei es des erzb. Priester-, sei es surrogierend des erzb. Knabenseminars Unterkunft finden konnten[7]).

Natürlich richtete sich nach dem Stadium der Studienlaufbahn, in welchem der Eintritt des Adspiranten in das Alumnat erfolgte, durchschnittlich auch die Länge des Auf-

---

[3]) Cf. §§ 13, 24, 32, 37 b und 38 c.

[4]) S. hierüber F.N. 8 des § 38 e.

[5]) V. F.N. 16 des § 37 b und den ihr unterliegenden Text, sowie § 38 f.

[6]) Ebenso § 38 e.

[7]) Vgl. § 37 f.

enthaltes in und der Termin des Austrittes aus demselben. Daneben waren es hauptsächlich noch 3 äußere Umstände, welche auf diese beiden Momente bestimmend einwirkten: die Erholung des landesfürstlichen Tischtitels, das Bedürfnis der Diöcese resp. Erzdiöcese an klerikalem Nachwuchs und endlich eine den Begriff des Alumnats wesentlich erweiternde, dem einheimischen hierarchischen Sprengel eigentümliche Observanz hinsichtlich der Behandlung der neu ausgeweihten Priester und der jüngeren seelsorgerlichen Hilfskräfte.

Schon bald nach der Gründung des Klerikalseminars hatte sich nämlich die Uebung herausgebildet[8]), die Alumnen auch nach vollzogener Weihe im Verbande mit dem Seminare zu belassen, sei es dadurch, daß man sie als „Alumnatpriester“ im Hause behielt, oder daß man sie zu Zeiten gewissermaßen leihweise in die Diöcese schickte, um sie nach Beendigung ihrer Mission ad hoc wieder in das Alumnat zurückzurufen, oder endlich daß man sie auch nach vorausgegangener formaler Trennung wiederum aufnahm, sobald sie noch nicht bepfründet waren und aus irgend einem Grunde ihre bisherigen Funktionen einstellen mußten. Darin lag eine Singularität, welche dem Bamberger Priesterseminar zu besonderem Vorzuge angerechnet und auch über die Säkularisation hinweg in der Institution der Alumnatpriester neueren Datums wirksam weiter geführt wurde[9]), bis sie endlich der schon erwähnte, immer acuter auftretende Priestermangel gegen Anfang der 20-er Jahre erlöschen ließ. Zwar erschien alsbald wiederum eine nochmalige Kategorie von Seminarpriestern[10]), welche über die Zeiträume 1827—36, 1840—52, 1856—66 hinweg Bestand hatte: ihre Bedeutung

[8]) Schmitt, 223 f.

[9]) S. § 37 b.

[10]) S. § 38 f und insbesondere die F.N. F.N. 4 und 7 desselben.

war jedoch eine wesentlich andere geworden, indem sie nunmehr nur solche ausgeweihte Theologen umfaßte, welche bei dem zeitweilig statthabenden Ueberfluß von seelsorgerlichen Kräften[10]) eine augenblickliche Verwendung in der Erzdiöcese nicht finden konnten, während die in den Zwischenintervallen 1837—39, 1853—55 und vom Jahre 1867 ab bis zur unmittelbaren Gegenwart herauf jährlich Ordinierten bei dem Mangel an Priestern[10]) durch die Bedürfnisse der Cura raschestens absorbiert zu werden pflegten.

Es waren also hauptsächlich die umfassendere Definition des Begriffes „Alumnat“ und die Bedürfnisfrage, welche die Dauer des Verbleibs im Seminare auf das einschneidendste beeinflußten, und zwar dergestalt, daß man für den Zeitraum des verflossenen Centenniums alle möglichen Carenzfristen zwischen 2 Monaten und 5 Jahren registrieren kann[11]). Ihnen gegenüber fielen die 2 übrigen bereits erwähnten Punkte, die Frage nach dem Alter und nach dem Besitze des im Seminar zu erwerbenden notwendigen Mindestgrades pastoreller und ascetischer Durchbildung für die Gesamtheit der Alumnen weniger stark ins Gewicht, wohl aber beeinträchtigten die Tischtitelverhältnisse, wie sie vornehmlich im § 38f dargestellt wurden, die Ordination und damit den Austritt der Weihecandidaten aus dem Seminar während des auf die Säkularisation folgenden halben Jahrhunderts nicht selten in erheblicher Weise.

Es wäre natürlich des einfachsten Gebotes der Erziehungslehre entraten gewesen, wenn man die im Seminar verbliebenen und dorthin zurückgekehrten Gäste ohne weiteres einem laisser faire, laisser aller überantwortet hätte. Dementgegen erschien als zwecksicherstes Mittel zur wissenschaftlichen Weiterbildung, wie nicht minder als eine nicht zu unterschätzende Handhabe interner Ordnung und Disciplin

---

[11]) Sem.Akten.

die Einführung regelmäßiger Schlußexamina[12]) aus dem Gebiete der bereits absolvierten, innerhalb des Seminars aber von den Regenten weitergeführten Lehrgegenstände der Dogmatik, Exegese, Katechetik, Homiletik, Liturgik und übrigen pastorellen Fächer. Sie wurde sowohl schriftlich, als mündlich abgehalten, und zwar in der Zeit von 1806 bis 1810 von den beiden Seminarregenten allein, während des folgenden Quadrenniums von den nämlichen Examinatoren unter dem Vorsitze eines besonderen hiezu abgesandten bischöflichen Kommissärs, von 1814 aber bis 1820 von den Professoren des K. Lyceums. Zur Charakterisierung der Leistungen diente nach Analogie mit den damals an letzterer Anstalt, sowie bei dem Examen pro **admissione ad seminarium** (et clericatum) und dem Pfarrconcurs gebräuchlichen Skalen ein Sechsnotensystem, dessen verbale Wertigkeit mit dem für die höheren Schulen durch Allh. R. vom 9. Juli 1810[13]) eingeführten ziemlich übereinstimmte. Die Notensumme bedingte den Fortgangsplatz, dessen Höhe aber die Berufung zur vorübergehenden oder ständigen Aushilfe in der Seelsorge bezw. die Zeit des Austrittes aus dem Seminar. Ungenügende Leistungen eines Examinanden — die übrigens nur in einem einzigen Falle constatiert werden konnten — wurden mit der Drohung geahndet, daß man den Betreffenden, falls er nicht strebsamer werde, nicht auf eine Kaplanei zulassen werde.

Die in Rede stehenden Prüfungen erreichten mit dem Eintritte der Wirkungen des schon öfter berührten Priestermangels und mit der hierdurch veranlaßten Reduction der Kategorie der Alumnatpriester bezw. mit der beschleunigteren Ordination der älteren Alumnen im Jahre 1820 ihr natürliches Ende. An und für sich kaum geeignet, ein stärkeres

[12]) Ibid.

[13]) Vgl. hierüber F.N. 11 des § 27a, ferner § 28, § 34 und § 37b.

Interesse für sich in Anspruch zu nehmen, gewannen sie nur durch den bereits berührten Umstand einige Bedeutung, daß man sie während eines Septenniums von den Professoren des K. Lyceums bethätigen ließ. Wenn man bedenkt, daß nach den Ausführungen der §§ 15, 37 und 38 dieser Schrift in der That durch den Zeitraum eines vollen Menschenalters hindurch, nämlich von der Säkularisation bis zum Erscheinen des erzb. Erlasses vom 21. März 1850[14]), das lyceale Lehrelement von jedweder Beteiligung an den beiden ausschließlich klerikalen Zwecken dienenden Admissionsprüfungen pro seminario und pro clericatu ängstlich ferne gehalten wurde, muß diese nunmehrige Einladung an die Professoren, des Amtes von Examinatoren in den Räumen des Seminars zu walten, höchlichst überraschen. Sie durfte zugleich aber auch die Richtigkeit der Auffassung erweisen, daß die erwähnte Perhorrescierung keineswegs persönlichen Motiven entsprungen war, sondern der rein sachlichen Erwägung daß nur auf diese Weise eine deutliche Signierung der episcopalen Natur der Admissionsprüfungen erreicht werden konnte, während andernfalls seitens der Oeffentlichkeit eine Zurechnung der letzteren zu den verschiedenen, in den vorausgegangenen §§ 27, 28, 29, 32, 33 und 34 behandelten Prüfungen staatlicher Provenienz und Jurisdiktion unausbleiblich oder zum mindesten sehr wahrscheinlich gewesen wäre.

Neben den eben charakterisierten, für die Alumnatpriester und für die an der Schwelle des Klerikats i. e. S. stehenden theologi absoluti innerhalb des Seminars pflichtigen Finalexamina — als deren natürliche, kurze Fortsetzung die vom Jahre 1850 bis 1858 üblichen Ordinationsexamina[15]) gelten können — existierten intra muros noch einige weitere Arten von Controlprüfungen für die jüngeren

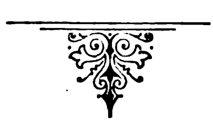
[14]) Vgl. hierüber die Hinweise in F.N. 9 des § 38 f.

[15]) Cf. 38 f.

Alumnen. Sie bildeten als semestrale, monatliche oder in noch kürzeren Intervallen abgehaltene Tentamina, Conversatorien und Disputatorien ein gewisses Pendant zu den am Lyc·um üblichen semestralen, quartalen und interquartalen Prüfungen, wie sie in den beiden Hauptabschnitten IV A und IV B der Abhandlung ausführlich zur Sprache gebracht worden sind. Sie wurden intermittierend solange weitergeführt, bis es nicht mehr notwendig schien, zur Fixierung des strengen kirchenrechtlichen Standpunktes der Königlichen Lehranstalt des Lyceums und den an ihr giltigen staatlichen Anordnungen das Erzbischöfliche Seminar und die auf es bezüglichen kirchlichen Bestimmungen grundsätzlich gegenüberzustellen d. i. bis zu den um die Wende der 40-er und während des ersten Drittels der 50-er Jahre von den bayerischen Bischöfen in Sachen der klerikalen Bildung und Erziehung erstrittenen Erfolgen: genauer bis zu den schon oft behandelten, auf die beiden M. E. des 13. Nov. 1849 und 8. Apr. 1852[16]) gestellten erzbischöflichen Erlassen vom 21. März 1850 und 29. Sept. 1853[17]) und die hiedurch veranlaßte teilweise Ablösung staatlicher Kompetenzen durch episcopale.

[16]) Die erstere findet sich in der größeren Anzahl von Paragraphen der Abhandlung erwähnt, die letztere vornehmlich in den §§ 15, 20, 24, 33 b, 34, 37 d bis f und 38 f.

[17]) Ueber den ersteren s. die vorangehende F.N. 14, über die letztere die F.N. 13 des § 38 f.



Druckfehler und Verbesserungen.

Von den Druckfehlern sind nur die sinnstörenden, soweit sie zu ermitteln gewesen, berücksichtigt worden.

Seite	2	Zeile	1	von	unten	lies:	war die genaue Anzahl.
„	14	„	10 u. 9	„	„	„	Generalkreiskommissariates.
„	17	„	8 bis 6	„	„	„	deren letztere in Vorbereitung der unterm 25. Nov. 1810 vollzogenen Aufhebung der Universität Innsbruck gegründet worden war.
„	35	„	7	„	„	„	v. Seydel I, 148.
„	51	„	9	„	oben	„	im Jahre 1814.
„	71	„	1	„	unten	„	M. E. vom 26. Juli 1824.
„	75	„	13	„	„	„	vom 5. Okt. 1849.
„	82	„	9	„	„	„	einer vor zwei Jahren zwischen.
„	88	„	3	„	„	„	bei Silbernagl, 114, sowie den nämlichen Autor, 116 und 117.
„	97	„	8	„	„	„	des 19. Jahrhunderts.
„	138	„	5 u. 6	„	oben	„	a. o. Regierungskommissäre.
„	163	„	8 u. 7	„	unten	„	die vorjährigen einschlägigen.
„	224	„	2	„	oben	„	konnte er zur Hochschule.
„	276	„	1	„	unten	füge bei:	Dagegen enthält die neueste, mit Allh. V.O. vom 28. Sept. begründete P.O. diese Forderung nur implicite.
„	299	„	1	„	oben	lies:	der Anzahl Alumnatsitze.

Zweiundsechzigster Bericht

über

Bestand und Wirken

des

historischen Vereins

(eingeschriebener Verein)

zu

Bamberg

für das Jahr 1903.



Commissions-Verlag der Buchner'schen Sortimentsbuchhandlung:
Gustav Duckstein, in Bamberg.

Druck von J. M. Reindl. (Bamberger Tagblatt.)

Vorbericht.

Gegenwärtige, unserer vor wenigen Monaten erschienenen Vereinsschrift folgende, auf Quellenforschung beruhende Abhandlung kann wohl als Beweis dienen, daß unser Verein nicht untätig ist. Dafür zeugen auch die geschichtlichen Vorträge, die in unseren Versammlungen gehalten wurden, in letzter Zeit allerdings etwas seltener, als früher, weil die Zahl unserer aktiven Mitglieder abgenommen hat.

Zunächst verzeichnet die unten folgende Totenliste sehr fühlbare Verluste. Nur einige wenige Namen seien aus derselben besonders angeführt:

Herr Lyzealprofessor Dr. Josef Führer, obwohl infolge seiner aufreibenden Forschungsarbeiten seit längerer Zeit sehr leidend, traf eben die letzte Vorbereitung zu einem demonstrativen Vortrage, den er bei uns zu halten gedachte; allein vor dem hiezu anberaumten Tage war der scheinbar in voller Rüstigkeit einherschreitende Gelehrte eine Leiche,

nur wenig über 40 Jahre alt, aber seinem Ende in voller Ruhe entgegensehend. Seine archäologischen Werke sind im In- und Ausland so bekannt und geschätzt, daß es unnötig ist, dieselben hier weiter zu rühmen.

Einen gleichfalls in der Gelehrten-Welt hochangesehenen Freund unseres Vereins verloren wir in der Person des Herrn Geheimrats Dr. Gottfried Gengler, langjährigen Professors in der juristischen Fakultät der Universität Erlangen. Obwohl er in seiner Vaterstadt Bamberg nie tätig gewesen und von ihr seit mehr als 50 Jahren abwesend war, blieb er ihr doch stets sehr zugetan; unserem Verein schenkte er regelmäßig seine wertvollen Publikationen, sobald sie die Presse verlassen hatten. Er war nicht nur ein hochgelehrter, sondern ein wahrhaft edler Mann.

An dritter Stelle müssen wir nennen Herrn Gymnasialprofessor Dr. Alfred Köberlin. Er verlebte nicht viele Jahre dahier, war aber unter uns vollkommen heimisch geworden und widmete mit unermüdlichem Fleiß, mit größter Freude und mit ungemeinem Geschick alle verfügbare Zeit der Durchforschung Bamberger, überhaupt Fränkischer Geschichte. Wäre ihm ein längeres Leben beschieden gewesen, er würde noch viel Vorzügliches geleistet haben. Seine natürliche Vornehmheit und einfache Freundlichkeit sichern ihm ein ehrenvolles Andenken bei Allen, die ihn kannten.

Herr Oberlandesgerichtsrat, Oberamtsrichter Friedrich Leist, ein Bamberger durch und durch, widmete von Jugend auf dem Histor. Verein ein Interesse, wie nur Wenige. Mit großem Enthusiasmus hielt er bei der Veröffentlichung des fünfzigsten Vereinsberichtes eine klassisch abgefaßte Festrede. Ein dauerndes Andenken an ihn ist sein mit historischer Genauigkeit ausgearbeiteter „Führer durch Bamberg".

Noch muß genannt werden Freiherr Emil von Marschalk, ein Bamberger Sammler erster Güte. Unsere Bibliothek enthält eine Reihe von Broschüren, die er schenkte.

Den Versammlungen und Verhandlungen des Vereins blieb er seit mehreren Jahren ferne, behielt aber denselben immer mit größtem Interesse im Auge. Besonders warm interessierte ihn die für Bamberg in Aussicht genommene Generalversammlung der Geschichtsvereine Deutschlands, und er hatte für dieselbe ein gutes Stück Arbeit auf sich genommen. Sein Wohlwollen für den Verein bezeugte noch die letztwillige Verfügung, durch welche er demselben 1000 Mk vermachte, um aus den Zinsen alljährlich in größeren Zwischenräumen ein oder mehrere Quellenwerke anzuschaffen. Seine sehr reichen Sammlungen gingen auf die Stadtgemeinde Bamberg, auf die Kgl. Bibliothek und das Kgl. Kreisarchiv, welches u. A. mit dem gesamten handschriftlichen Nachlasse bedacht wurde, über. —

Diesem Nekrologium reihen wir das Verzeichnis der Vorträge an, die seit unserer letzten Berichterstattung an unseren Vereinsabenden gehalten wurden.

Von Herrn Gymnasialprofessor Jäcklein: Das Nekrologium des ehemaligen Franziskanerklosters in Bamberg und seine Verwertung in der Geschichte.

Von Herrn Seminarlehrer Neubauer: Zur Baugeschichte und architekton. Charakteristik des Bamberger Doms. Mit Demonstrationen und Auflage großer Photographien. — Das Karmelitenkloster zu Bamberg.

Von Herrn Gymnasialprofessor Dr. Schmaus: Ueber die Herkunft der Franken.

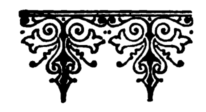
Von Herrn Curatus Schwarzmann: Polizeiwesen in den letzten Jahrhunderten des Bamberger Hochstiftes.

Von Herrn Domkapitular Dr. Senger: Bambergisch-Kärnten.

Von Herrn Gymnasiallehrer Käbel in Forchheim: Das ehemalige Benediktinerstift Weißenohe und die Refor-

mation in der Oberpfalz. — Streifzüge aus der Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Weißenohe im 30jähr. Kriege.

Von Herrn Realschullehrer Geibel: Thurnau, ein fränk. Adelsitz, in Gegenwart und Vergangenheit.



I.

Personalstand.

A. Ehrenmitglieder:

Herr Ohlenschlager, Dr. Frd. Gymnasialrektor am k. Ludwigs-Gymnasium in München, a. o. Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften und des archäologischen Instituts zu Rom.

" Pfistermeister von, Excellenz, k. b. Staatsrat in München.

" Rieder, k. Reichsarchiv-Rat in München.

" Roman, Frhr. von, Excellenz, k. b. Kämmerer, Regierungs-Präsident von Oberfranken in Bayreuth.

" Seefried, k. Bezirksamts-Assessor a. D. in München.

" Will, Dr. Corn., fürstl. Taxis'scher Archivar in Regensburg.

" Wittmann, Dr. Pius, k. Reichsarchiv-Rat in München.

B. Vorstandschaft und Ausschuß des Vereins.

I. Vorstand: Herr Domkapitular Dr. Lahner.
II. Vorstand: Herr k. Kreisarchivar Sebert.

I. Schriftführer: — — —
II. Schriftführer: Herr k. Gymnasialprofessor Jäcklein.
Schatzmeister: Herr Bankier Graser.

Ausschuß:

Die Herren:
Dr. Heimbucher M., k. Lyzealprofessor.
Klüber, k. Gymnasialrektor, Oberstudienrat.
Lutz, II. rechtsk. Bürgermeister.
Braun, Domkapitular.
Schuster, Ant., Redakteur.
Wehe, k. Postamtsdirektor.

Bibliothekar: Schwarzmann, Kuratus.

Conservator der Urkunden, Literalien, Kupferstiche rc. rc. Schwarzmann, Kuratus,
" der Münzensammlung: Jäcklein, k. Gymnasialprofessor.
" der prähistorischen Sammlungen und Antiquitäten: Dr. Schmaus, k. Gymnasialprofessor.

Ordentliche Mitglieder:

A. Hiesige.

Herr Altmann, Dr. Alfred, k. Archivsekretär.
" Benker, A., Stadtpfarrer, kgl. geistl. Rat und Stadtschulenreferent.
" Boxberger, k. Bauamtmann.
" Brandt, Ritter von, I. rechtsk. Bürgermeister.
" Braun, Johann, Domkapitular.
" Dessauer, Emil, Hopfenhändler.
" Duckstein, Gustav, Buchhändler.
" Eck, Johann, Kuratus in der Wunderburg.

Herr Franke, Paul, Buchdruckereibesitzer.
Franziskaner-Convent.
„ Gebhardt, Friedr., k. Bahninspektor a. D.
„ Graser, Emil, Bankier.
„ Harttung, von, Domvikar.
„ Hartwig Dr., Sternwartdirektor.
„ Heid, Martin, kgl. Gymnasialprofessor.
„ Heimbucher, Dr. Max, k. Lyzealprofessor.
„ Hofbauer, J. B., Architekt.
„ Jäcklein, Ant., k. Gymnasialprofessor.
„ Kiefhaber, Christ., k. b. Major im 5. Inf.-Regt.
„ Kirchner, Dr. Hans, Augenarzt.
„ Klüber, k. Gymnasialrektor, Oberstudienrat.
„ Lahner Dr., Andr., Domkapitular.
„ Laurer, Matth., Gefängnisverwalter a. D.
„ Lochner, Val., k. Spezialkassier.
„ Lutz, Fr. M., II. rechtsk. Bürgermeister.
Männer-Turn-Verein.
„ Manz, Hch., Kommerzienrat.
„ Maurer, J. B. Domkapitular und Generalvikar.
„ Metzner, Franz, Hotelbesitzer.
„ Nüßlein, Fr., k. Kommerzienrat.
„ Schmaus, Dr. Joh., k. Gymnasialprofessor.
„ Schmid, Josef, Bankier.
„ Schmidt, Cleophas, Oekonomierat und Landtagsabgeordneter.
„ Schmitt, Dr., Ritter von, kgl. Advokat, Justizrat, Landrat und Vorstand des Gemeinde-Kollegiums.
„ Schork, Dr. Josef, Ritter von, Excellenz, Erzbischof und Reichsrat der Krone Bayern.
„ Schrottenberg, Josef, Frhr. von, k. Hofjunker, Rittergutsbesitzer.
„ Schwarzmann, Kuratus im Bürgerspital.
„ Sebert, k. Kreisarchivar.

Herr Senft, Adam, k. Regierungsrat, Vorstand des k. Bez.-Amt Bamberg II.
" Senger, Dr. Adam, Domkapitular.
" Simon, Dr. Jos., Ant., Domkaplan.
" Wassermann, Emil, Bankier.
" Wenglein, Adam, Generalagent.
" Wenzel, J. B., Domvikar, erzb. geistl. Rat und Administrator der Erzbischöfl. Klerikalseminarstiftung.

B. Auswärtige.

Herr Adlerstein, Rechtsanwalt in München.
" Aufseß, Ernst, Frhr, von u. zu, k. Kämmerer, k. Bezirksamtmann in Berchtesgaden, Leutnant der Reserve.
" Buseck, Frz., Frhr. von, freiresign. Kuratus in Memmelsdorf.
" Egloffstein, Gustav, Frhr. von, k preuß. Generalmajor z. D. in Jugenheim.
" Eisenbrand, Theodor, cand. phil. in München.
" Frankenstein, Hans, Karl, Frhr. von, erbl. Reichsrat der Krone Bayern in Ullstadt.
" Freytag, Dr. A., k. Advokat u. Hofrat in München.
" Giech, Graf von und zu, Erlaucht, k. b. Reichsrat in Thurnau.
" Grandinger, Johannes, Pfarrer in Nordhalben.
" Hamm, Heinrich, Benefiziat in Hallstadt.
Frau Horneck v. Weinheim, Freifrau von, Schloß Thurn b./Heroldsbach.
Herr Probst, J. k. Gymnasialprofessor in Aschaffenburg.
" Räbel, Hans, k. Studienlehrer am Progymnasium Forchheim.
" Reichert, k. Oberamtsrichter in Stadtsteinach.
" Saffer, Franz, Pfarrer in Steinwiesen.

Herr Schedel, Josef, Privatier in München.
" Schenk, Johann, Pfarrer in Büchenbach b./Pegnitz.
" Schönborn, Graf von, Erlaucht, Reichsrat ꝛc. in Pommersfelden.
" Schrottenberg, Ferd., Frhr. von, k. Kämmerer, Rittergutsbesitzer in Reichmannsdorf.
" Stauffenberg, Berthold, Graf von, erbl. Reichsrat der Krone Bayern in Würzburg.
" Wachter, Friedrich, Pfarrer in Drosendorf bei Eggolsheim.
" Würtzburg, Edm., Frhr. von, k. Kämmerer, Legationssekretär und Leutnant d. Res. in München.
" Würtzburg, Ludw., Frhr. von, k. Kämmerer und erbl. Reichsrat der Krone Bayern, Rittmeister à la suite in Würzburg.

Außerordentliche Mitglieder:

a) Hiesige.

Herr Achtmann, Frz., Domkapitular und Dompfarrer, kgl. geistl. Rat.
" Albert, A., Justizrat und Rechtsanwalt.
" Banzer, Aug., kgl. Gymnasialprofessor.
" Barnickel, J. B., Kaufmann.
" Bing, Edmund, Fabrikant.
" Birklein, Dr. Franz, kgl. Gymnasialprofessor.
" Böhm, Ludwig, kgl. Gymnasialprofessor.
" Bosch, Anton, Schlossermeister.
" Braun, Joh., Privatier.
" Burger, Dr., prakt. Arzt u. Bahnarzt.
" Burger, Alois, Kirchner bei St. Jakob.
" Daig, J. B., Kaufmann.
" Dennefeld, Kasp., Baumeister.
" Dippold, Konrad, Privatier u. Magistrats-Rat.
" Döbele, Alban, Buchdrucker.

Herr Drausnick, Michael, Lehrer u. Chorrektor.
„ Dros, Otto, Kaufmann.
„ Dusch, Michael, Mühlbesitzer und Gemeindebevollm.
„ Eckert, Anton, kgl. Postexpeditor.
„ Eckstein, Dr. Adolf, Stadt- u. Distrikts-Rabbiner.
„ Edel, Anton, k. Professor a. d. Realschule.
„ Ehard, Georg, Stadtkämmerer.
„ Eismann, M., Amtsgerichts-Aktuar.
„ Erath, Ludwig, Telegraphen-Expeditor.
„ Erbig, Wilhelm, Konditor.
„ Eyrich, Heinrich, Zahntechniker.
„ Feldheim, Alex., Großhändler.
„ Fischer, Ludwig, Lehrer.
„ Frauenhofer, Georg, kgl. Gymnasialprofessor.
„ Gahn, Dr. jur., Rechtsanwalt.
„ Geiger, kgl. Bankkassier.
„ Geiger, kgl. Postspezialkassier a. D.
„ Gems, Michael, Schneidermeister.
„ Graf, Fritz, Weinwirt.
„ Grafer, Andreas, Brauereibesitzer.
„ Grenz, jr., Architekt.
„ Gumbrecht, Konr., kgl. Steuer-Oberkontrolleur.
„ Haas, freiresign. Pfarrer.
Harmoniegesellschaft.
„ Haupt, Stephan, von, kgl. Oberamtsrichter.
„ Heidenreich, Dr. Joh., Inspektor des Ottonianum.
„ Heilingbrunner, A., Justizrat.
„ Hennemann, Adam, Oberlehrer, Gem.-Bevollm.
„ Heerdt, Paul, Sattlermeister.
„ Herrmann, Adam.
„ Heßlein, Arthur, Kaufmann.
„ Hofbauer G., Kommerzienrat, Magistratsrat.
„ Hornung, k. Eisenbahn-Expeditor.
„ Hümmer Dr. Fr. C., Domkapitular, k. g. Rat.

Herr Jakob, Seb., Schreinermeister.
„ Kaiser, Bernhard, kgl. Ober-Expeditor.
„ Karmann, Joseph, Tapezier.
„ Keller, Dr. Franz, Domprobst.
„ Knoll, Adam, Privatier.
„ Kohler, Dr., Zahnarzt.
„ Küffner, Joh. Gg., Lehrer.
„ Leist, Joh. Steph., Kaufmann.
„ Leitherer, Uhrmacher.
„ Leykam, Martin, k. Postexpeditor.
„ Lierheimer, Karl, Bauführer.
„ Mägerl, Rechtsanwalt.
„ Mahr, Ambros, Privatier.
„ Mayer, Ernst, Apotheker.
„ Metzner, Adam, Buchbindermeister.
„ Müller, Andr., Maurermeister.
„ Müller, Friedrich, Mühlbesitzer.
„ Neubauer, Joh., Präparandenlehrer.
„ Petzold, Baumeister.
„ Pfau, Christ., Landgerichts-Aktuar.
„ Reuter, Dr. Heinrich, k. Lyzealprofessor, erzbischöfl. geistl. Rat.
„ Riedmann, Joh., pens. Lehrer.
„ Rienecker, Andr., k. Reallehrer.
„ Sabel, Gotthold, k. Gymnasialprofessor.
„ Sauer, Adam, Privatier u. Magistratsrat.
„ Schad, Karl, Architekt.
„ Scharnagel, Phil., Oekonom.
„ Schindler, Georg, k. Postexpeditor.
„ Schlegel, Karl, Brauereibesitzer.
„ Schmitt-Friderich, Architekt u. k. Professor a. D.
„ Schmitt-Friderich, Chr., k. Amtsrichter.
„ Schneider, Joh. Lor., Kunstgärtner.
„ Schneider, Wilhelm, Redakteur.

Herr Schneyer, Eugen, Schrifsetzer und Gem.-Bevollm.
„ Schober, J. B., Stiftungs-Kontrolleur a. D.
„ Schoppelrey, Gregor, Buchhalter.
„ Schrüfer, Dr. Theodor, k. o. Lyzealprofessor, geistlicher Rat.
„ Schrüfer, Phil., Schieferdeckermeister.
„ Schuster, Anton, Redakteur.
„ Seidlein, Franz, Dekorationsmaler.
„ Seidlein, Heinrich, Zimmermaler.
„ Siebenlist, kgl. Postexpeditor.
„ Spindler, Adam, kgl. Gymnasialprofessor.
„ Stark, Joseph, kgl. Kriegsministerial-Sekretär a. D.
„ Streicher, Carl, Buchhändler.
„ Ulrich, Joseph, städt. Administrator.
„ Wagner, Georg, Domkapitular, kgl. geistl. Rat.
„ Walser Martin, Privatier.
„ Walter, kgl. Oberlandesgerichts-Sekretär.
„ Wassermann, A., Bankier.
„ Wehe, kgl. Postamtsdirektor.
„ Wenglein, Mich., Kaufmann.
„ Weyermann, Joh., Kaufmann.
„ Wimmer, F. X., kgl. Rektor der Realschule.
„ Ziegelhöfer, Ad., kgl. Postexpeditor.

b) Auswärtige.

„ Baier, Dr. Joh., Seminarpräfekt in Würzburg.
„ Bayerlein, Fr., in München.
„ Distler, Joh., kgl. Militärpfarrer in Bayreuth.
„ Düll, kgl. Amtsrichter in Mitterfels.
„ Dusch, J. B., Sekretär am obersten Verwaltungsgerichtshof in München.
„ Eisfelder, kgl. Forstmeister in Gößweinstein.
„ Fehn, Gg., Buchhändler in Straßburg i. E.
„ Frank, N., Pfarrer in Isling.

Herr Fugmann, Pfarrer und Definitor in Frensdorf.
" Grasser, Anton, Pfarrer in Oberailsfeld.
" Gückel, Dr. Martin, kgl. Gymnasialprofessor in Dillingen.
" Hack, Pfarrer und Definitor in Döringstadt.
" Haenfling, Pfarrer in Freienfels.
" Handl, Heinrich, kgl. Hofbaurat in München.
" Hau, Joh., Dechant-Pfarrer in Burgebrach.
" Hermann, Pfarrer in Pautzfeld.
" Huber, A., Pfarrer, Dechant und k. geistl. Rat in Weißenohe, Post Gräfenberg.
" Hübsch, Dr. G., k. Inspektor der Lehrerbildungsanstalten in Bayreuth.
" Hültner, G. W., Buchhalter am Zuchthause in Amberg.
" Hümmer, Pankr, Katechet und Benefiziat b. St. Peter in München.
" Jochner, Georg Maria, Archivar des geheimen Haus-Archivs in München.
" Kirchner, Matth., erzb. geistl. Rat, päpstl. Geheimkämmerer und Stadtpfarrer in Scheßlitz.
" Klarmann, Oberstleutnant a. D. in Dankenfeld P. Trossenfurt.
" Koeberlein, Polizei-Inspektor in München.
" Köttnitz, Paul, königl. Regierungsaccessist in Bayreuth.
" Konradi, Carl, k. Postamtsdirektor in Straubing.
" Kotschenreuther, Ferdinand, Pfarrer in Sterpersdorf.
" Kotz, Stadtpfarrer in Waischenfeld.
" Kraus, A., Pfarrer in Ebing, P. Rattelsdorf.
" Lampert, Carl, Pfarrer in Breitengüßbach.
" Leisner, Joh., Pfarrer und Definitor in Lahm bei Kronach, erzb. geistl. Rat.

Herr Lindner, Pfarrer in Wiesenthau, P. Forchheim.
„ Lindthaler, Stadtkaplan in Fürth.
„ Lochner, G., Pfarrer u. Definitor in Neunkirchen a/Br.
„ Marquard, Matth., kgl. Gymnasialprofessor in Kempten.
„ Mäusbacher, G., Pfarrer in Gaustadt.
„ Mayer, k. Regierungsrat in München.
„ Müller, Joh., Häfnermeister in Reutlingen (Wttmbg.).
„ Müller, Jos., k. Landgerichtsrat in Regensburg.
„ Munsch, D., Stadtpfarrer und k. Distriktsschulinspektor in Lichtenfels.
„ Nagengast, Jos., Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Iphofen.
„ Nüßlein, Dr. Adam, k. Regierungsrat im Justiz-Ministerium in München.
„ Nüßlein, Heinrich, Forstamts-Assistent in Bodenwöhr.
„ Partheimüller, Kunstmühlbesitzer in Marktzeuln.
„ Praun, Dr., k. Gymnasialprofessor in München.
„ Rattler, Stadtpfarrer und Dechant in Kronach.
„ Rheinfelder, Joh., k. Gymnasiallehrer in Landau.
„ Riedler, Dr. jur, k. Reichsarchiv-Assessor in München.
„ Schmitt, Pfarrer in Stadtsteinach.
„ Schnitzlein, A., kgl. Gymnasiallehrer in Rothenburg o./T.
„ Schoberth, Pfarrer in Etzelskirchen.
„ Schuberth, Alb., Pfarrer in Kersbach b./Schnaittach.
„ Schürer, Stadtschreiber in Herzogenaurach.
„ Schuster, Andr., Pfarrer in Oberhaid.
„ Schuster, Ludw., Pfarrer in Peulendorf.
„ Schuster, Thom., freiresign. Pfarrer in Lichtenfels.
„ Simon, A., Pfarrer in Uetzing.
„ Spindler, k. b. Major u. Bataillons-Kommandeur im 18. Inf.-Regt. zu Landau.
„ Stangl, Cosmas, k. Amtsrichter in Höchstadt a./A.

Herr Streit, A., Buchhändler u. Buchdruckereibesitzer in Forchheim.
„ Ullrich, Fr., Kreisschulinspektor in Sonneberg (Sachsen-Weim.)
„ Wagner, Jos., Pfarrer in Amlingstadt.
„ Weyse, Carl, Major und Bat.-Chef im k. 3. Inf.-Regt. zu Augsburg.
„ Wilmersdörfer, M. von, Kommerzienrat u. kgl. sächs. General-Consul in München.
„ Wohlpart, Jos., Kaufmann in Volkach.
„ Wolfsthal, Max, kgl. Landgerichtsrat in Regensburg.
„ Zapf, Lehrer a. D. Forchheim.
„ Zeilmann, Joh., k. Postverwalter in Weiden.

Gestorben sind:

Herr Appel, Dr. Erhard, Domkapitular und Generalvikar hier.
„ Arnold, Gottfried, Dechantpfarrer in Kemmern.
„ Aufseß, Hugo, Frhr. von, Rittergutsbesitzer in Augsburg.
„ Bickel, Lorenz, Stadtpfarrer und Distriktsschulinspektor in Pottenstein.
„ Burger, Adam, Benefiziat, erzb. geistl. Rat hier.
„ Cavallo, Bernh., k. Landgerichtsrat in München.
„ Dresse, Martin, k. Gymnasialprofessor in Nürnberg.
„ Dütsch, M., k. Landgerichts-Direktor hier.
„ Eckenweber, Johann, Pfarrer in Nordhalben.
„ Ernst, Pfarrer in Langensendelbach.
„ Freytag, Georg, Domkapitular, Ehrenvorstand des Vereins, hier.
„ Führer, Dr. J., k. Lyzealprofessor hier.
„ Funk, Dr. Michael, prakt. Arzt hier.
„ Gehr, Christoph, k. Gymnasialprofessor a. D. hier.

Herr Gengler, Dr. G., k. Universitätsprofessor in Erlangen.
" Gradl, Stadtarchivar in Eger.
" Guttenberg, Frhr. von, k. b. Oberst a. D. und Erboberмarschall hier.
" Herd, Josef, II. rechtskundiger Bürgermeister, kgl. Hofrat hier.
" Hölzschuh, Georg, Domkapitular hier.
" Joerg, Dr. Edm., k. Kreisarchiv-Vorstand in Landshut, (Ehrenmitglied).
" Kaltwasser, Frz., Privatier hier.
" Katzenberger, Dr. Martin, Ritter von, k. Lyzealrektor a. D. hier.
" Kirchner, k. Kreisbaurat in München, (Ehrenmitgl).
" Koeberlin, Dr. Alfred, k. Gymnasialprofessor in Neustadt a./H.
" Kreppel, Frz., Domdechant, k. geistl. Rat hier.
" Leibendinger, Barth., Apotheker hier.
" Leist, Friedrich, Oberlandesgerichtsrat, Oberamtsrichter a. D. hier.
" Marschalk-Ostheim, Emil, Frhr. von
" Meber, Anton, Privatier und Magistratsrat hier.
" Michel, Karl, k. Kommerzienrat hier.
" Niemann, Otto, freiresign. Stadtpfarrer von Ansbach.
" Ott, Johann, k. Oberpostamts-Offizial a. D. hier.
" Otto, Franz, Kaufmann hier.
" Pfister, Michael, Domkapitular und Dompfarrer hier.
" Reinlein, Joh. Bapt., Pfarrer in Steinwiesen.
" Reinlein, Josef, Brauereibesitzer hier.
" Ringelmann, Pfarrer und k. geistl. Rat in Amlingstadt.

Herr Sippel, Fr., Privatier hier.
„ Steinmetz, Lehrer in Gaustadt.
„ Teicher, k. Pfarrer in Lahm, P. Rattelsdorf.
„ Wendler, Frz., Stadtpfarrer, erzb. geistl. Rat und Dechant in Kronach.
„ Ziegler, Anton, Privatier hier.

Verzeichnis

der bayerischen und auswärtigen Institute und Vereine, mit welchen wir im Schriften-Austausch Verkehr stehen.

Aachen	Geschichtsverein.
Altenburg	Geschichts- und Altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Ansbach	Historischer Verein für Mittelfranken.
Augsburg	Historischer Verein von Schwaben und Neuburg.
Bamberg	a) die höheren Bildungsanstalten.
	b) Gewerbeverein.
Basel	Historische und antiquarische Gesellschaft.
Bayreuth	Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin	a) Königliche Bibliothek.
	b) Verein f. Geschichte der Mark Brandenburg.
	c) Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg.
	d) Gesellschaft für deutsche Philologie.
Bonn	Verein v. Altertumsfreunden im Rheinlande.
Brandenburg a. H.	Historischer Verein.
Braunschweig	Geschichtsverein f. d. Herzogtum Braunschweig.
Bregenz	Vorarlberger Museumsverein.
Bremen	Historische Gesellschaft des Künstlervereins
Breslau	a) Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens.
	b) Schlesische Gesellschaft für vaterländ. Kultur.

Brünn	Gesellschaft zur Beförderung der Landwirtschaft, der Natur- und Landeskunde.
Chemnitz	Verein für Chemnitzer Geschichte.
Christiania	Bibliothèque de l' université royale de Norwége
Copenhagen	La societé royale des antiquaires du Nord.
Danzig	Westpreußischer Geschichtsverein.
Darmstadt	Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.
Dillingen	Historischer Verein.
Donaueschingen	Verein für Geschichte u. Naturgeschichte der Baar und angrenzenden Landesteile.
Dorpat	Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Dresden	Kgl. Sächsischer Altertums-Verein.
Düsseldorf	Geschichts-Verein.
Eichstätt	Historischer Verein.
Eisenberg	Geschichts- u. altertumsforschender Verein.
Eisleben	Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld.
Elberfeld	Bergischer Geschichtsverein.
Emden	Gesellschaft f. bildende Kunst u. vaterländ. Altertümer.
Erfurt	Verein f. d. Geschichte u. Altertumskunde
Frankfurt a. M.	a) Verein f. Geschichte u. Altertumskunoe b) Bibliothek.
Freiberg i. S.	Altertums-Verein.
Freiburg i. Br.	a) Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. b) Breisgau-Verein Schau in's Land.
Gallen St.	Historischer Verein.
Gießen	Oberhessischer Geschichtsverein.

Goerlitz	Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Graz	Historischer Verein für Steiermark.
Greifswald	Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein.
Greiz	Verein für Greizer Geschichte.
Halle a/S.	Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmäler.
Hamburg	Verein für Hamburgische Geschichte.
Hanau	Geschichtsverein.
Hannover	Historischer Verein für Niedersachsen.
Heidelberg	a) Historisch-philosophischer Verein. b) Universität.
Hermannstadt	Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
Hildburghausen	Verein f. Sachsen-Meiningische Geschichts- und Landeskunde.
Hof	Nordoberfränkischer Verein für Natur-Geschichts- und Landeskunde.
Hohenleuben	Vogtländischer Altertumsforschender Verein.
Ingolstadt	Historischer Verein in und für Ingolstadt.
Innsbruck	Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg.
Jena	Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Kahla	Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla und Roda.
Karlsruhe	Großherzogl. Badische Hof- und Landesbibliothek.
Kassel	Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Kiel	Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.
Klagenfurt	Geschichts-Verein für Kärnten.
Koeln	a) Historischer Verein f. d. Niederrhein. b) Gesellschaft f. rheinische Geschichtskunde.

Koenigsberg	Physikalisch-Oekonomische Gesellschaft.
Kreuznach	Antiquarisch-Historischer Verein.
Laibach	Museal-Verein für Krain.
Landshut	Historischer Verein für Niederbayern.
Leiden	Niederländische litterarische Gesellschaft.
Lindau	Verein für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung.
Linz	Museum Francisco Carolinum.
Lübeck	Verein f. Lübeck'sche Geschichte und Altertumskunde.
Lüneburg	Museums-Verein f. d. Fürstentum Lüneburg.
Luxemburg	a) L' institut Grand Ducal. b) Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst.
Luzern	Historischer Verein der fünf alten Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden u. Zug.
Magdeburg	Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.
Mannheim	Altertums-Verein.
Marienwerder	Historischer Verein für den Reg.-Bezirk Marienwerder, Wpr.
Meiningen	Hennebergischer Altertumsforsch. Verein.
Mittau	Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.
München	a) Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und historische Klasse. b) Altertums-Verein. c) Historischer Verein für Oberbayern.
Münster	a) Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. b) Westfälischer Provinzialverein f. Wissenschaft und Kunst.

Neisse	Wissenschaftliche Gesellschaft Philomathie.
Neuburg a. D.	Historischer Verein.
Nordhausen	Städt. Museum.
Nürnberg	a) Germanisches National-Museum.
	b) Verein f. Geschichte der Stadt Nürnberg.
Osnabrück	Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.
Plauen	Altertumsverein.
Posen	Historische Gesellschaft f. d. Provinz Posen.
Prag	a) Kgl. Böhmische Gesellschaft der Wissenschaften.
	b) Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Prenzlau	Uckermärkischer Museums- und Geschichts-Verein.
Ravensburg	Diözesan-Archiv von Schwaben.
Regensburg	Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Riga	Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
Saarbrücken	Historischer Verein für die Saargegend.
Salzburg	Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
Salzwedel	Altmärkischer Verein für vaterl. Geschichte und Industrie.
Schaffhausen	Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
Schleiz	Geschichts- u. Altertumsforschender Verein.
Schmalkalden	Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Schwäbisch-Hall	Historischer Verein für Württembergisch-Franken.
Schwerin	Verein f. Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.

Sigmaringen	Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern.
Speyer	Historischer Verein der Pfalz.
Stettin	Gesellschaft f. Pommerische Geschichte und Altertumskunde.
Stockholm	a) Historische Akademie. b) Nordisches Museum.
Straßburg i. E.	a) Vogesen-Klub. b) Kaiserl. Universitäts- und Landes-Bibliothek.
Straubing	Historischer Verein.
Stuttgart	a) Kgl. geheimes Haus- und Staats-Archiv. b) Württembergische Kommission f. Landesgeschichte. c) Kgl. statist.-topogr. Bureau.
Thorn	Copernicus-Verein f. Wissenschaft u. Kunst.
Ulm	Verein f. Kunst und Altertümer in Ulm und Oberschwaben.
Upsala	Historische, philosophische, philologische Gesellschaft.
Vaduz	Historischer Verein f. d. Fürstentum Lichtenstein.
Wernigerode	Harzverein f. Geschichte u. Altertumskunde.
Wien	a) Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. b) Kaiserl. Kgl. Geographische Gesellschaft. c) Verein für Landeskunde v. Niederösterreich.
Wiesbaden	Verein f. Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.
Worms	Altertums-Verein.
Würzburg	Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg.
Zürich	Antiquarische Gesellschaft.
Zwickau	Altertums-Verein für Zwickau u. Umgegend.

Veränderungen während der Drucklegung.

Beigetreten sind:

als ordentliches Mitglied:

Herr Wolfram Dr. Ludw., k. Gymnasialprofessor hier;

als außerordentliches Mitglied:

Herr Maydt Andr., Restaurateur.

In Schriften-Austauschverkehr sind getreten:

Goetaborg (Schweden), La société archéologique et historique.

Heilbronn, Historischer Verein.

Rosenheim, Historischer Verein.

Ihren Austritt haben erklärt:

Herr Baier Dr. Joh., Seminarpräfekt in Würzburg.
„ Gebhard, Bahninspektor a. D. hier.
„ Mayer Ernst, Apotheker hier.
„ Rieneder A., Reallehrer hier.

Gestorben sind:

Herr Hänfling G., Pfarrer u. Jubelpriester in Freienfels.
„ Hau Joh., Dechantpfarrer in Burgebrach.
„ Knoll Adam, Privatier hier.
„ Seidlein Heinrich.



Zuwachs der Vereins-Sammlungen.

A. Geschenke von Schriften:

Von Prof. Schwenk in Schweinfurt dessen Schrift: Hof im siebenj. Krieg.

Von der Buchdruckerei Reindl: Alt-Bamberg.

Von Freih. Fritz von Groß-Trockau verschiedene hist. Schriften.

Von Freiin A. J. von Groß-Trockau eine Sammlung Historica Bamberg und Curiosa.

Von Buchhändler Streit in Forchheim dessen Broschüre: Die Skt. Martinskirche in Forchheim.

Von Herrn Archivar Dr. Will in Regensburg die von ihm edierten Briefe über Erbauung der Stiftskirche in Neresheim von Balth. Neumann, und Schreiben des Duc de Silva Tarouca an Neumann.

Von Herrn Seminarlehrer Neubauer dessen Vortrag über die Baugeschichte und architekt. Charakteristik des Bamberger Doms.

Von Herrn Oberstleutnant Klarmann dessen Broschüre: Dankenfeld und die Familie Marschalk.

Von Herrn Schönbach in Wien dessen Geschichte der Rudolf von Schlüsselberg.

Von der Kgl. Bibliothek zu Bamberg: Handschriften — Katalog I 6.

Von Herrn Domkapitular Holzschuh die Geschichtswerke des Wolfgang Wenzel.

B. Ankauf:

Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg, 5. Bd.
Seidl, Das Regnitzthal von Fürth bis Bamberg.
Heyne, Deutsche Hausaltertümer, 2. Bd.
Wirsching, Des Friedländers Lager bei der Alten Feste b. Fürth.
Bitterauf, Churbayer. Politik.
Weese, Die Bamberger Domskulpturen.
Chwolson, Die Blutanklage und sonstige mittelalterliche Beschuldigungen der Juden.
Roques, Urkundenbuch des Kl. Kaufungen, 2. Bd.
Schlecht, Bayerns Kirchen-Provinzen.
Weigmann, Geschichte der Dientzenhofer.
Jäger, Klosterkirche zu Ebrach.
Hofmann, Politik des Fürstb. Adam Friedrich v. Seinsheim.



Münz- und Medaillen-Sammlung.

Geschenke:

a) Medaillen:

1, Eine Klippe, 25 cm. Priesterjubiläum Leo's XIII. Vorderseite, Brustbild, Leo XIII. Lumen de coelo, in den Ecken Natus 2. III. 1810. — Ordinatus 31. XII. 1837. – Pontif. electus 3. III. 1878. — Sacerdos iubilaris 31. XII. 1887. Rückseite, Peterskirche, 4 Inschriften: Ubi Petrus ibi ecclesia. — Roma locuta, causa finita. — O beate ianitor. — Primatus Petro datus.

2, Zinn-Medaille Dm. 40 cm., V. S. Michael von Deinlein, Erzbischof in Bamberg, Brustbild. R. S. Kreuz mit Bischofsinsignien.

3, Zinn-Med. Dm. 21 cm. auf das 100jähr. Kirchweih-Jubiläum zu Vierzehnheiligen 1872, 15.—22. Sept. die 14 Heiligen. R. S. die Kirche.

4–6, Gnadenkap. auf dem Nikolausberge bei Würzburg u. zu Altötting.

7–8, Wallfahrtskirche zu Maria-Weiher u. Dettelbach.

b) Kleinere Silber- u. Kupfermünzen:

24 Silberstücke: 2 Meraner, 1 Händelsheller, 2 Bamberger (Batzen 1698 u. 1 Kr. 1766), 4 Würzburg. (Schillinge 1686 u. 1747, Dreier 1748, 3 Kr. 1808), 3 Bayer. (Groschen 1763, Kreuzer 1852 u. 1869), 1 Großherzogl. Hessen (6 Kr. 1846), 3 Oesterreich. (10 Kr. 1766, 20 u. 10 Kr. 1868), 1 Albus, 1 Sächsisch. Groschen (beiderseit. Wapp.), 5 Oettinger-Pfg. 1524, 28, 30 u. o. J., 2 Stücke unkenntlich.

7 Kupferstücke: 1 Bayreuther Heller 1751, 1 Bayer. Pfg. 1851, 1 Sachsen Meiningen (1/4 Kr. 1831), 2 Oesterreich. 1800 u. 1885), 2 Stücke unkenntlich.

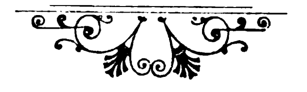

DE . SLVZZELBC . FV
DATOR . ECCE . ISTI

Die Reichsherrn von Schlüsselberg

(1114—1347)

von

Wilhelm Freiherrn von Bibra,
Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D.



Vorwort.

Da bisher über die Reichsherrn von Schlüsselberg außer dem bekannten Aufsatz des hochverdienten Forschers, Archivar Dr. Paul Oesterreicher „Der Reichsherr Gottfried von Schlüsselberg. Bamberg. 1821“ eine weitere Erörterung nicht erschienen ist, die Herren von Schlüsselberg aber in Franken mehrere Jahrhunderte hindurch eine sehr hervorragende Stelle eingenommen haben, hielt es der Verfasser dieser Abhandlung nicht für unangemessen, den Versuch zu machen, das bisher bezüglich dieses Geschlechtes zerstreut erschienene Material zu sammeln und zu sichten.

Derselbe ist sich sehr wohl bewußt, daß diese Darstellung namhafte Lücken hat, zumal unser größtes Quellenwerk, die **Monumenta boica**, die das vormalige Hochstift Bamberg betreffenden Urkunden noch immer nicht publiziert hat; da es indeß ungewiß ist, ob deren Veröffentlichung in absehbarer Zeit möglich sein wird, ist es wohl nicht unzutreffend, das vorhandene Material schon jetzt zu verwerten.

Der Verfasser schließt sich dabei an die Bearbeitung der alten freien Geschlechter im Gebiete des Bistums Bam-

berg an, welche Herr Baron Ernst von Aufseß in der Vereinsschrift des histor. Vereins von Bamberg begonnen hat, da derselbe leider durch seine dienstliche Beschäftigung wohl für längere Zeit abgehalten sein möchte, sein Vorhaben, die Geschichte so vieler hochinteressanter Geschlechter Frankenlandes nach und nach zu bearbeiten und zu veröffentlichen, in der gewohnten sachgemäßen Darstellung zur Ausführung zu bringen.



1. Die Reichsherrn von Otlohestorf.

Die Reichsherrn von Schlüsselberg kommen schon zu Anfang des XII. Jahrhunderts unter dem Geschlechtsnamen Otlohestorf in den Urkunden des vormaligen Hochstiftes Bamberg vor, wo dieselben im Aischtale eine ansehnliche Besitzung dieses Namens mit einer zwischen den Orten Adelsdorf[1]) und Aisch vormals gestandenen Burg[2]) als eine freie Herrschait — sie ist dies auch im Besitze der Schlüsselberger[3]) geblieben und in solchem niemals Lehen geworden — bis zu ihrem Erlöschen besessen haben.

Zum erstenmal kommt in der Urkunde vom 24. April 1128 ein Heinrich von Otlohestorf zugleich mit Herold von Aufseß, beide als liberi homines bezeichnet, vor, gemäß welcher Chuncmunt von Hildenburch mit seinem Sohne Adalphert sein Gut Brachpach um 100 Mark und 20 Ta-

[1]) Otlohesdorf, wohl nur ein kleines Gut, befand sich in alter Zeit im Besitze des Dompropstes Egilbert von Bamberg und wurde c. 1119 gegen Debering vertauscht. Calend. des Domst. Bbg. h. V. Bbg. 7. 123.

[2]) Die Burg mit Wall und Graben lag außerhalb des Dorfes Adelsdorf und zwar zwischen dem rechten Ufer der Aisch und dem Dorfe. Sie wurde im Bauernkriege völlig zerstört und erinnert nur eine schwache Einsenkung in einer Wiese, die Altenburg gen., an den ehemaligen Burggraben. h. V. Bbg. 18. 96.

[3]) Wenn Hofmann in seinen Analen S. 61. 166 und Haas Slavenland S. 216 einen Grafen Günther von Schlüsselberg 1034 als Heerführer des K. Konrad II. gegen die Vandalen, sowie Falkenst. Nordgau Altert. 2. 336 als Feldherrn bezeichnet, so ist diese Nachricht in das Reich der Mythe zu verweisen. Damals gab es keine Schlüsselberg, und das Prädikat comes haben die Schlüss. sich niemals beigelegt.

lente Bamb. Münze ihren eben gen. zwei Treuhändern übergeben, damit sie dasselbe auf die Bitte des Dompropstes Eberhard dem Stifte zu S. Jakob in Bamberg übertragen [1]).

Als Vater dieses Heinrich ist ohne Zweifel Luitold (auch Lotold) von Otlohestorf, verheiratet mit Frau Juditha, und damit als erster bekannter Stammvater des Geschlechtes der Otlohestorf und ihrer Nachfolger, der Schlüsselberg anzusehen, für deren Seelenheil ihr Sohn, Dompropst Oudalrich (Ulrich) von Otlohestorf, wie später aus den Calendarien der Bamberger Stifte nachgewiesen werden wird, mehrfache Zuwendungen letztwillig angeordnet hat. Dieser Luitold wird wohl, nachdem sein Sohn in Bamberg viele Jahre gewirkt und eine so hohe Stellung im dortigen Domstift erreicht hat, im nahen Adelsdorf gelebt haben, ja es darf vielleicht angenommen werden, daß er oder sein Vater die Burg daselbst erbaut hat, sowie daß dieselbe schon im XI. Jahrhundert bestanden hat.

Nachdem aber durch die Einträge in den erw. Calendarien feststeht, daß der Propst Oudalrich ein Sohn des Luitold gewesen ist, muß im Zusammenhalt mit den zu erörternden Urkunden von 1130, 1135 und 1143 als erwiesen erachtet werden, daß dieser Luitold vier Söhne Eberhard, Heinrich, Megengotz und den Propst Oudalrich hinterlassen hat. Das Geschlecht hat also, da letzterer seit 1144, als Nachfolger des 1143 gestorbenen Dompropstes Eberhard vorkommt und diese Würde kaum vor dem 40. Lebensjahre erreicht haben wird, den Namen Otlohestorf nach seiner gleichnamigen Herrschaft wohl schon gegen das Ende des XI. Jahrhunderts geführt. Die Träger desselben waren,

---

[1]) h. V. Bbg. 21. 22. Oesterr. Aufseß. 43. v. Aufseß Reg. Nr. 3. 4. h. V. Oberfr. 1. 1. 101. 189. Bechstein Otto v. Botenlauben. 157. Loosh. Bist. Bamberg. 2. 59.

wie ihre Liberalität zu gunsten der Bamberger Stiftungen gezeigt hat, im Besitze namhafter Güter und standen sonder Zweifel in Bamberg bei den Bischöfen und im Aischtal in hohem Ansehen.

Wenn am 14. September 1114 Bischof Otto von Bamberg, damals zu Regensburg, sich mit dem dortigen Bischof Hartwich wegen eines Zehntes der Neugereute bei Schambach einigt und unter den Zeugen der hierüber aufgenommenen Urkunde Custos Oudalrich, sowie Megingotz, Heynrich, Oudalrich u. a. erscheinen[1]), so sind dies wohl die Söhne Luitolds. In der Urkunde von 1130 bekennt Bischof Otto zu Bamberg, daß er mit Zustimmung des custos Konrad seinem Ritter Meingot von Otlohestorf als Vogt des Dorfes Widderhoven (Weigelshofen), welches zum Beneficium des custos gehört, bestellt habe, wobei u. a. Priester Oudalrich Zeuge ist[2]). Im Jahre 1132 bringt Bischof Otto zur Kenntnis, daß er von dem Grafen Adalbert und dessen Bruder Konrad ein Herrschaftsgut zu Heilsbronn erworben und dem h. Petrus in der Bamberger Kirche geschenkt habe, sowie daß er zu Heilsbronn eine Basilika zu Ehren der h. Jungfrau mit den nötigen Klosterräumen erbaut, dahin Brüder berufen und den Ort zu einer mit Cisterciensern zu besetzenden Abtei erhoben habe. Zeugen: Adalbero von Tagesteten. Adelbreth von Dahspach. Friedrich von Hergoltisbach. Heinrich, Eberhard, Megingotz von Otlohestorf[3]).

[1]) Loosh. 2. 112. Can. Udalricus kommt nicht selten in Urkunden als Zeuge vor, so z. B. 1118 h. V. Bbg. 16. 8, sowie Loosh. 2. 90, 1124 Loosh. 2. 68 cf. R. b. 1. 121, 1123 und 1133 in Kl. Prüfeningen'schen, zu Bamberg ausgefertigten Urkunden. Mon. b. 13. 601. 146. 162, ferner 1136 h. V. Bbg. 16. 16., nach 1139 Loosh. 2. 70.

[2]) R. b. 4. 734. Loosh. 2. 69.

[3]) Usserm. episc. Bbg. Nr. 89. Hocker Supl. z. Heilbr. Antiqu. Schatz. Nr. 1. S. 58.

Im Jahre 1135 übergibt Dompropst Eberhard dem Altar des h. Georg (Dom zu Bamberg) das Dorf Diepretheshdorf, welches ihm Peretha und ihr Gemahl Adalpert von Laim überlassen haben, ferner ein Gut zu Nuesäze (Neuses), welches er von Regelo, Stiftsherrn zu S. Jakob, gekauft, endlich einige Weinberge bei Frichenhausen zur Stiftung eines Jahrtags ihres Vaters. Zeugen u. a. Eberhard und seine Brüder Heinrich und Megengoz von Othlocheстorf[1]). In der Urkunde von c. 1136 übergibt der Bamb. Canoniker Pero von S. Peter dem Kloster S. Michael zu Bamberg behufs Stiftung eines Jahrtages das Gut Alipach nebst einem Walde. Zeugen Megingoz und Udalrich[2]), Brüder, Hermann von Eiske u. a.[3]). Wohl nach 1139 übergibt G . . . . . Erzpriester zu Regensburg, durch seinen Oheim den Georgi Brüdern des Stiftes Bamberg fünf Hörige zum Dienen zu seiner und seiner Eltern Verzeihung. Zeugen: Dekan Ekbert, Propst Eberhard, Propst Thiemo, Propst Rouzelin, Propst Oudalrich[4]). Den eben gen. Oudalrich finden wir ferner in einer Urknnde von 1144 neben anderen Zeugen, in welcher Bischof Egilbert der Propstei Kölpigk (bei Bernburg) einen Teil des bei Muchil ausgerodeten Waldes überläßt[5]), ferner eod. a. als der gen. Bischof das Gut Roda dem Kl. Veßra übergibt[6]).

2. Die Herren von Ehrutsare.
1136—1151.

Während die Söhne Luitolds bis c. 1135 den Geschlechtsnamen Otlohestorf nach ihrer gleichnamigen Burg

---

[1]) R. b. 1. 139. Looshorn 2. 70.

[2]) Der bei Usserm. S. 85 Nr. 90 in Urk. v. 1137 gen. Canon. Udalricus wird wohl der nachmal. Dompropst sein.

[3]) h. V. Bbg. 16. 22. Loosh. 2. 100.

[4]) Loosh. 2. 70.

[5]) l. c. 2. 389.

[6]) Schultes Beitr. z. fränk. Gesch. 1. 219.

und bezw. wohl Herrschaft ohne jede Ausnahme führen, erscheinen 1136, als der Abt Hermann des Kl. Michaelsberg seinen Geschwistern das Gut seiner Eltern zu Urdorf und Sulztal um 150 Mark abkauft und seinem Kloster übergibt, neben Friedrich von Hergoltispach und Poppo von Goswinestein auch Eberhart und sein Bruder Heinrich von Chrutsare als Zeugen[1]).

Diese Herren von Chrutsare sind ohne Zweifel eines Geschlechtes mit den Herren von Otlohestorf, deren Namen sie ohnehin zeitweise führen[2]). Noch im gleichen Jahre 1136 erscheint, als die verwitwete Frau Gunderum für das Heil der Seele ihres verstorb. Ehegatten Winizo von Askabach das Herrschaftsgut zu Askabach (vielleicht Aschbach) und andere Güter zu Huchilheim (Heuchelh.) und Dietrichsdorf (Dietersdorf bei Iphofen), endlich die Kirche zu Askabach für Gewährung einer Grabstätte dem Kl. Michelsberg überläßt, Henricus de Crutsare, liber homo als deren Treuhänder[3]). Im nämlichen Jahre übergeben Eberhart von Crutsare und seine Ehefrau dem eben gen. Kloster das Gut Grube (wohl Burggrub), welches 10 Unzen zu zahlen hat, und einen Wald[4]). Nochmals erscheinen eod. a., als Bischof Otto das Kloster Alterispach (Aldersbach) bei Passau gründet und Augustiner Chorherrn überläßt, die Gebrüder Eberhart, Heinrich und Megingoz von Cruozsam, sowie Rapoto Graf von Frensdorf unter den Zeugen dieser Urkunde[5]).

Schon 1140 taucht indeß der alte Geschlechtsname

---

[1]) h. V. 16. 16. Oesterr. Aufſ. 45. Loosh. 2. 98.

[2]) Oesterr. Denkwürd. 1. 60. 4. 23. 45. 47.

[3]) Schann. vindem. 1. 49. R. b. 1. 145. h. V. Bbg. 16. 20. Loosh. 94.

[4]) h. V. Bbg. 8. 48. 16. 23. Loosh. 101.

[5]) Loosh. 291. cf. 293. Bemerkt wird, daß in M. b. 5. 353 die gen. Zeugen wohl irriger Weise den Namen Truzhane führen.

Otlohestorf wieder auf; im gen. Jahre überträgt Bischof Egilbert von Bamberg (1139—1146) auf die Bitte des Konrad von Memelsdorf dem Aegidienspital zu Bamberg mehrere Lehen, welche derselbe von seinem Verwandten Heinrich erworben hatte, sowie einen Neubruch mit den dazu gehörigen Feldern zur besseren Verpflegung Schwerkranker, wobei außer dem Propst Udalrich unter andern Heinrich von Otlohistorf und sein Bruder Megingoz Zeugen sind[1]). In der Urkunde vom 19. März 1140, zufolge welcher Konrad Graf von Dachau und seine Hausfrau Adelheid (geb. Herzogin von Limburg) dem Bischof Egilbert ihre Güter, und zwar Botenstein (Pottenst.), Mulrichsberc (Mirsberg) und Rotaha (Rodach) mit aller Zubehör überlassen, ist der Propst Odalrich, sowie Heberhard, Heinrich und Meingoz Zeuge[2]). In Urkunde von 1144, in welcher die eben gen. Adelheid von Wartperch (ehem. Burg bei Pottenstein), Hausfrau des Grafen Dachau, auch Gr. von Neunburg, ihre Güter zu Weltersdorf, Grub, Maspach, Wichstein, Gruntanne, Drogensruit, welche bisher Heinrich von Bibera inne hatte, ebenso Tumbach dem Kloster Michelsberg schenkt, sind neben dem Grafen Berthold von Blassenberg u. a. Eberhart und sein Bruder Heinrich von Othlohestorf als Zeugen bezeichnet[3]). Am 28. Oktober 1142 wird ein Gütertausch zwischen dem Bischof Egilbert und dem Abt Hermann des Kl. Michelsberg bekundet, zufolge dessen der Bischof Kirchengüter neben der Kronach unter Luitbrech und Burchstal dem Kloster abtritt und dafür ein Gut bei Fullebach und einen Hörigen zu Mannstorff erhält. Zeugen sind: Oudalrich, Propst zu S. Maria, sowie u. a. Eberhard von Crussare und

[1]) Usserm. Nr. 105. R b. I. 161. h. V. Bbg. 16. 26.

[2]) Loosh. 277. Oesterr. Denkw. 2. 9. 28.

[3]) Usserm. Nr. 106. R. b. I. 177. h. V. Bbg. 16. 30. Loosh. 383. Ueber Adelheid v. Wartperch cf. Moritz. Die Grafen. Sulzbach. S 149.

seine Brüder Heinrich und Megingoz[1]). Im gen. Jahre 1142 tritt Chuniza, Tochter des Grafen Reginbodo (wohl Graf Giech), vermählt mit dem Grafen Boppo von Blassenberg (Andechs) — sie war damals schon von demselben getrennt — ihre Eigengüter Gicheburg und Litenuels (Lichtenfels) mit den dazu gehörigen Dörfern, Wäldern, Wiesen u. dergl. dem Altar des h. Petrus zu Bamberg zum Heile ihrer, sowie ihrer Eltern Seele zum Eigentum ab. Zeugen u. a. Odalrich, Propst zu S. Maria (und S. Gangolf in Teuerstat), Herberhart von Otlocheesdorf und seine Brüder Heinrich und Megengoz[2]). In der diese Schenkung bestätigenden Urkunde von 1143 sind wieder u. a. Vdalricus, indeß jetzt prepositus de ipsa dome (Dompropst), ferner Eberhardus, Heinricus et Megengotus fratres de Oteloestorf als Zeugen mitaufgeführt[3]).

Dagegen werden in der Urkunde von c. 1144, zufolge welcher Wolfram von Wiesendorf den Abt Hermann zu Kl. Michelsberg ein Gut zu Billungsreut um 37 Talente überläßt, u. a. Eberhart von Chrutsere und sein Bruder Heinrich als Zeugen bezeichnet[4]). In der Urkunde vom 30. Dezember 1145 bekundet Bischof Egilbert, daß Graf Friedrich von Bichelingen (Beichel.), nobilis homo, dem Kl. Michelsberg seinen Herrschaftshof zu Schwabtal, welchen derselbe von dem Stifte zu Lehen hatte, überlassen hat. Zeugen sind: Vdalricus major prepositus[5]) — — Eberhardus de Chrutsere et frater

---

[1]) h. V. Bbg. 16. 28. R. b. 1. 165. Loosh. 382.

[2]) Oesterr. Denkw. 3. 86. Schult. hist. Schrift. 1. 232. Sprenger Gesch. v. Banz. 190. R. b. 1. 165. Loosh. 376.

[3]) Oesterr. 3. 44. 52. 90. cf. 88. Schultes. 233. v. Oefele Grafen Andechs. 122.

[4]) h. V. Bbg. 16. 31.

[5]) Als Dompropst kommt Udalrich im J. 1144 wiederholt in Urkunden vor. Usserm. Nr. 100. Schultes Beitr. 1. 219. Loosh. 2. 389. 392.

ejus Heinricus[1]). In der weiteren Urkunde von dem gen. 30. Dez. 1145, zufolge welcher zwischen dem Kl. Michelsberg und dem S. Burkardstifte zu Würzburg ein Austausch von Zehnten statt findet, sind u. a. Eberhard und sein Bruder Megengoz Zeugen[2]). Beide Brüder sind ferner neben dem Dompropst Vdalrich in der Urkunde von c. 1145, gemäß welcher Bischof Egilbert dem Kloster zu S. Michael das Gut Zucha, neun Sölden mit dem Walde, zwei Sölden bei Adeloldespach, das Dorf Sunnantha und Zidebodenruit schenkt, als Zeugen mitaufgeführt[3]).

Von dem Jahre 1145 an wird der Gebrauch des Namens Crutsere, Crutsen u. dergl. seltener, das Geschlecht führt gewöhnlich den zu Anfang des Jahrhunderts üblich gewordenen Namen Othlohestorf wieder. So kommt 1145 Megingoz von O. als Zeuge in der Urkunde vor, in welcher der Domherr Bruno[4]) von Bamberg dem Altar des h. Georg daselbst einen seiner Hörigen zu eigen gibt[5]); im Jahre 1146 finden wir den Heinrich von Vtelohestorf und seinen Bruder Megingoz als Zeugen der Urkunde, in welcher Bischof Egilbert dem Georgs-Altar sieben Hörige und ein Gut zu Ezital, insbesondere einen Teil des Waldes in Tangringel, überläßt, damit die Brüder für ewige Zeit ihr Holz daraus beziehen können[6]).

Im Jahre 1147 stellt Bischof Eberhard (1146—1172)

---

[1]) Oesterr. Denkw. 5. 105. h. V. Bbg. 16. 32. R. b. 1. 183.

[2]) Usserm. Nr. 104. h. V. Bbg. 16. 31.

[3]) l. c. 33. Das wiederholte Vorkommen der Brüder in Stifts-Urkunden läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß die Brüder in Bamberg gelebt haben und dort in hohem Ansehen gestanden sind.

[4]) Der Stift Bamberg. Domherr Bruno (gest. 1162.) war einige Jahre Bischof zu Straßburg, resignierte aber daselbst und trat wieder in das gen. Stift ein. Loosh. 459.

[5]) Loosh. 390.

[6]) M. b 13. 14.

zu Bamberg wegen eines ihm von den Grafen Poppo und Berthold von Andechs gegebenen Darlehens von 300 Mark in exitu peregrinationis militiae christianae (unter Kaiser Konrad III) sein Domkapitel durch Verpfändung der Grafschaft Poppos nebst den infra terminos Chrusenrein gelegenen Allodialgütern sicher. Zeugen sind u. a. Propst Udalrich[1]), Heinrich von Otlohestorf und sein Bruder Megengotz[2]). Als 1148 der Dompropst Udalrich für das Kloster S. Theodor zu Bamberg einen Weinberg zu Isolvestadt[3]) um 26 Talente käuflich erwirbt, ist u. a. Megingot von Otlohestorf einer der Treuhänder[4]).

Die oben erwähnte Stiftung der Gräfin Kunegunda von Blassenberg (Andechs) von 1142 gab nach deren Ableben zu Differenzen Anlaß, welche 1149 dadurch beigelegt wurden, daß sich Graf Berthold von Blassenberg mit dem Bischof Eberhard wegen der Burg Giech und der übrigen Güter des Grafen Reginboto dahin einigte, daß Graf Berthold, und nach ihm nur sein erstgeborener Sohn, soferne derselbe ebenbürtig ist und dem Laienstande angehört, den Nutzgenuß dieser Güter haben soll. Zeugen sind u. a. Propst Vdalrich de ipsa domo, Eberhard, Heinrich und Megengoz von Oteloestorf[5]). Im Jahre 1150 erscheint, als der parochianus Arle . . . zu S. Maria in Bamberg

[1]) Dompropst Udalrich ist am 4. Febr. 1147 Zeuge der Urkunde, in welcher K. Konrad die ihm von dem Bisch. Eberhard überwiesenen Ministerialen gegen ihre Bedrücker Konrad v. Rietfeld und Berengar v. Albeck in Schutz nimmt. Stumpf Reichskanzler. 3. Nr. 113.

[2]) v. Oefele Grafen Andechs. 123. 232. Looshorn. 2. 393.

[3]) Dompropst Udulrich kauft 1148 dem Abt Gumbert des Kl. Schwarzach einen Weinberg zu Isolvestadt ab. R. b. 1. 191. Wittmann Mon. Castel. 9.

[4]) Usserm. S. 399. Looshorn. 459.

[5]) Oesterr. Denkw. 3. 90. Oesterr. Reichsh. v. Aufseß 46. v. Oefele Grafen Andechs Nr. 112. Looshorn. 2. 378.

dem Altar des h. Georg einige Hörige überläßt, Megingotz von Otlohestorf als Treuhänder, sowie Dompropst Vodalrich[1]) und Heinrich von Othlohestorf als Zeugen[2]). Am 8. April 1151 übergibt Erimbert von Chlubisdorf dem S. Petersaltar in Bamberg seine Grundstücke zu Tezwistorf (vielleicht Traisdorf), um dieselben für die Klosterbrüder in Banz zu verwalten. Zeugen u. a. Heinrich und sein Bruder Megingoz (ohne Zunamen)[3]).

Zum letztenmal kommt Eberhard, indeß mit einer wohl nebensächlichen Abweichung in der Urkunde von 1151 vor, in welcher Eberhard von Crutsen ein Gut zu Grube, welches jährlich neun Unzen zu entrichten hat, dem Kl. Michelsberg für sein und seiner Eltern Seelenheil überläßt; indeß ermarb wohl im gleichen Jahre sein Bruder Heinrich von Odohestorf dieses Gut, welches an dessen Acker anstieß, um 12 Talente, damit die Klosterbrüder von S. Michael dafür ein anderes Gut zu Elispental erwerben. Zeugen u. a. Dompropst Udalrich[4]) und dessen Brüder Menigoz und Heinrich[5]).

3. Kreussen.

Zur Beantwortung der Frage, aus welchem Anlasse die Herrn von Othlohestorf wohl in der Zeit von 1136

---

[1]) Prozeß. Vdalrich Zeuge der Urk. v. 2. Febr. 1151. h. V. Bbg. 16. 35 und 22. 12.

[2]) R. b. 1. 199. Haas Martinskirche. 20. 626.

[3]) Oesterr. Banz. Nr. 18. S. XXIX. (Sprenger) Diplom. Gesch. d. Abtei Banz. 320.

[4]) Dompropst Ulrich ist am 24. Sept. 1151 Zeuge eines Gütertausches Bisch. Eberhard mit dem Kl. Reichersberg. Urk. Buch ob der Enns. 2. Nr. 174.

[5]) R. b. 1. 201. Ussorm. Nr. 114. h. V. 16. 36. Looshorn 444. Eberhard v. Crutsare hat schon 1136, wie erwähnt, dem gen. Kloster ein Gut zu Grub zugewendet. h. V. Bbg. 8. 48. 16. 23 cf. 36.

bis 1151 den Namen Crutsare, Crutsen geführt haben mögen, ist vor Allem der Versuch zu machen, festzustellen, wer zu dieser Zeit Crusni, das heutige Kreussen besessen hat.

Es ist zur genüge nachgewiesen, daß sich der Babenberger Abkömmling Heinrich, gewöhnlich Hezilo genannt, Markgraf von Ostfranken und im Nordgau zu Schweinfurt, Sohn des 980 gestorbenen Markgrafen Berthold von Ostfranken, im Jahre 1003 gegen Kaiser Heinrich II. (1002 bis 1024) empört und sich bald mit seinen Söldnern, nachdem sein Bruder Bukko (Burchard) das feste Crusni räumen mußte, nach Kronach und der böhmischen Grenze zurückgezogen, indeß schlüßlich, als auch seine alte Stammburg erobert war, sich dem Kaiser ergeben und um Frieden gebeten hat. Im Friedensschlusse behielt er neben den späteren Marken Nabburg und Cham auch die böhmische Mark[1]), sowie den größten Teil seiner Eigengüter, insbesondere die Herrschaften Kreussen und Schweinfurt. Dort ist er, mit dem Kaiser ausgesöhnt, am 18. September 1017 gestorben. Sein Sohn Otto ist wieder Markgraf in Ostfranken und 1048 auch Herzog in Schwaben[2]).

Nach dessen 1057 erfolgten Tode fielen seine Güter an seine Töchter, und zwar Eilika, Aebtissin in einem Kloster zu Regensburg — sie hat wohl, soferne sie überhaupt 1057 noch am Leben war, nur sehr wenig geerbt — Beatrix, mit dem Markgrafen Heinrich von Schweinfurt (vielleicht Hildritshausen), Gisella, mit dem Grafen Arnold von Diessen und Andechs, Judith in I. Ehe mit Kuno Herzog in Bayern, in II. mit Botho von Bothenstein, endlich Bertha (Alberada) mit ihrem Stammesvetter Hermann Grafen von Kastl und Habsberg verheiratet, beide gegen 1103 gestorben.

[1]) h. V. Unterfr. 42. 36.

[2]) Stein Mon. Swinf. 4.

Gräfin Bertha erhielt aus dem Rücklasse ihres Vaters die Herrschaft Kreussen, welche später auf deren einzigen Sohn, den Grafen Otto von Habsberg im Nordgau, im Erbwege übergegangen ist. Mit ihm ist, weil seine Ehe kinderlos geblieben war, das Geschlecht der Grafen von Kastl erloschen.

Graf Otto hat den ihm nahe verwandten Herzog Heinrich, nachmaligen Kaiser Heinrich V, Sohn des 1106 verstorbenen Kaiser Heinrich IV, zum Erben seiner Güter ernannt, und so ging auch die Herrschaft Kreussen mit allen dazu gehörigen Gütern, insbesondere auch Habsberg auf Heinrich V über[1]); derselbe hat alsbald sehr beträchtliche Teile dieser vormaligen Babenberger Güter zu Lehen gegeben, andere seinen treuesten Vasallen geschenkt. So eignete derselbe insbesondere am 14. April 1124 dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zur Belohnung der vielen ihm von demselben geleisteten Dienste ein s. g. Hofgut im Walde Chrusine, sowie alle übrigen nach Habecheſperg gehörigen praedia, welche er bisher von dem Kaiser nur als Lehen besessen hatte[2]).

Kreussen selbst, und zwar Stadt und Amt samt allen Zugehörungen wurde von dem Kaiser Heinrich V am 14. April 1125 dem Grafen Bernger I. von Sulzbach für die großen, ihm seit 1105 geleisteten Dienste verliehen[3]), nach dessen Ableben die gen. Herrschaft 1125 auf dessen Sohn, den Grafen Gebhard II, überging; derselbe ist am 28. Oktober 1188 gestorben. Da der einzige Sohn desselben Bernger II schon vor ihm 1167 mit Tod abgegangen war, ging dessen Besitz an seine Töchter über, welche die

---

[1]) Moritz. Die Grafen von Sulzbach. 1. 243. 2. 13. 17. 19. 33. 35.

[2]) l. c. 1. 243. 2. 36. 38.

[3]) l. c. 1. 243. 2. 38.

gesamten Herrschaften der Grafen von Sulzbach an den Kaiser Friedrich I, und zwar jedenfalls vor dem 17. Januar 1189 veräußert haben, sozwar daß um die erwähnte Zeit auch Kreussen im Besitze der Hohenstaufen war[1]).

Die vorstehende, sich auf die Forschungen Moritz's Grafen von Sulzbach stützende Ausführung dürfte wohl zur genüge gezeigt haben, daß die drei Brüder Megingoz, Eberhart und Heinrich von Otlohestorf niemals, und insbesondere auch nicht von 1136—1151 Eigentümer der Babenberger Herrschaft Kreussen gewesen sind, sowie daß die Babenberger schon im XI. Jahrhundert die damalige Markgrafschaft Ostfranken, nach dem Erlöschen der älteren Babenberger Linie im XI. und XII. Jahrhundert aber die Grafen von Sulzbach und bezw. von Kastl und Habsberg die gen. Herrschaft dauernd und völlig ungestört besessen haben.

Wenn daher die freien Reichsherrn von Otlohestorf den auf einen fortgesetzten Besitz hinweisenden Namen Crutsare und dergl. führen, und zwar nicht selten neben ihrem früher und später gebrauchten Geschlechtsnamen, so möchte dies vielleicht andeuten, daß der damalige Besitzer der Herrschaft Kreussen, Gebhard II Graf von Sulzbach, c. 1136 diese Besitzung aus irgend einem Rechtsgeschäfte den drei Gebr. Othlohestorf zeitweise überlassen oder wegen irgend einer Verpflichtung, Dienst oder Darlehen in Pfandbesitz gegeben hat[2]), sozwar daß dieselben Anlaß nahmen, den Namen der Herrschaft selbst zu führen, daß endlich dieses Verhältnis nach 1151 wieder gelöst worden ist[3]).

---

[1]) l. c. S. 235. 239. 241. 242. 244—248. 274. 275. 277. 278. Kaiser Konrad IV, der Urenkel des K. Friedrich I, hat im Oktober 1251 Kreussen dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zu rechtem Lehen verliehen. M. Zoll. 2. Nr. 58. M. b. 39a 318.

[2]) Oesterr. Denkw. I. 60. IV. 23. 47. 59. 62.

[3]) Es wird nur noch erwähnt, daß während der Besitzzeit der Grafen von Sulzbach ein Ministerialengeschlecht Crusine, Chruosen,

4. Die Herren von Othlohestorf.
1152—1167.

Wenn wir wieder zu den Herrn von Othlohestorf zurückkehren, so treffen wir im Februar 1152, als Kaiser Konrad III zu Bamberg den Klöstern Ebrach und Langheim die Salzquelle zu Lindenowe (bei Tambach) bestätigt — dieselbe war ihnen von dem Bischof Eberhard überlassen worden — den Propst Ulrich u. a. neben dem Grafen Konrad von Dachau, dem Gerard von Bentheim, sowie dem Gebhard von Waldegge und seinem Bruder Marquard (den Landgrafen von Leuchtenberg[1]) unter den Zeugen dieser Urkunde[2]). Am 14. Februar ejusd. bezeugt Bischof Eberhard, daß der Propst Konrad von S. Gangolph (Bamberg) schon unter dem Bischof Otto (gest. 1139) von dem Abt Hermann des Kl. Michelsberg einen nicht weit von seinem Kloster gelegenen Hügel erhalten hat, um denselben mit Weinstöcken zu besetzen. Zeugen u. a. Propst Udalrich, Heinrich und sein Bruder Meingoz[3]). Am 27. März ejusd. bestimmt Bischof Eberhard, daß der bei einem früheren Gütertausche unausgeschieden gebliebene Erbteil der Gräfin Hadewig, Schwester des Grafen Rapoto (von Abenberg), zu einer Rente von 11 Talenten angeschlagen, in der Burg Abenberg oder in dem Königshof Kronach jährlich ausbezahlt werden soll. Zeugen u. a. Propst Udalrich, Heinrich und sein Bruder Megengoz[4]). Im Juli gen. Jahrs finden

---

Grusen, Gruzzen bestanden hat, dessen Abkömmlinge Eberhard, Gelfrat, Hartung, Heinrich, Siboto, Wrint, Wirnto in der Zeit von 1130—1178, sowie 1215—1282 nicht selten in Urkunden vorkommen.

[1]) Wittm. Landgr. v. Leuchtenberg. S. 14. 18.

[2]) Usserm. Nr. 116. M. b. 29a 307. Schult. l. c. t. 73. h. V. Bbg. 22. 13.

[3]) Usserm. Nr. 115. Schult. 349. r. 259. R. b. 4. 736. h. V. Bbg. 16. 37.

[4]) Usserm. Nr. 117. Oesterr. Banz Nr. 19.

wir den Propst Oudalrich unter den Zeugen der Urkunde, in welcher Bischof Eberhard zu Bamberg die Gründung des Klosters Prüfening (bei Regensburg) bestätigt[1]).

Am 2. Februar 1153 überträgt Bischof Eberhard den Aebten des Klosters Niederaltaich alle Vorrechte eines Bamberger Domherrn. Zeugen sind: Propst Vdalrich, Heinrich von Otclohestorf und sein Bruder Meingotz[2]). Am 21. August ejsd. bekundet Bischof Eberhard, daß der Abt Adam des Kl. Langheim eine Wüstung zu Burkersdorf an den Abt Hartung von Kl. Michelfeld verkauft hat. Zeuge Propst Ulrich[3]); im eben gen. Jahre ist der letztere Zeuge, daß Bisch. Eberhard bestätigt, er habe von dem Abt des Kl. Michelsberg drei Sölden zu Wesenhofen erhalten, sowie derselbe habe ihm ferner drei andere Sölden auf sieben Jahre überlassen[4]).

Am 3. Februar 1154 bestätigt Kaiser Friedrich zu Bamberg dem dortigen Hochstifte die Abtei Altaich, welche ihm der Graf von Andechs abgetreten hat. Zeugen u. a. Heinrich von Otlohestorf und sein Bruder Meingotz[5]). Den Dompropst Vdalrich finden wir im Juni und Juli[6]) ejusd. in drei Urkunden des Bischofs Eberhard unter den Zeugen[7]). In der Urkunde von 1156, gemäß welcher der gen. Bischof einen Streit zwischen dem Kloster Prüfening und jenem zu Ens-

[1]) M. b. 13. 216.

[2]) M. b. 11. 166. 327. Loosh. 2. 413.

[3]) Ussorm. Nr. 118. Schultes Koburg. Landesgesch. 2. 4. h. V. Bbg. 22. 15.

[4]) Loosh. 2. 421. Schult. hist. Schriften. 1. 349.

[5]) M. b. 29a 311. Sprenger Banz. 201. h. V. Oberfr. 1. 3.9.

[6]) Die Urkunde vom Juli 1154 betrifft eine Einigung bezüglich des dem Kl. Michelsberg zustehenden Schutzrechtes zu Etzelskirchen und Rattelsdorf.

[7]) Ussorm. Nr. 119 und 120. h. V. Bbg. 16. 39. 40 und 22. 16. Oesterr. Altenburg. S. VIII u. X. Schult. hist. Schrift. 1. Nr. 35.

dorf schlichtet, ist Heinrich von Otlohestorf wieder mit seinem Bruder Megengotz Zeuge[5]).

Auch in der Urkunde von 1157 — sie wird zuweilen irrig von 1177 datiert — zufolge welche der Abt Berthold von Kloster Banz einen durch Vermittelung des Bischofs Eberhard und des Klostervogtes Grafen Rapoto zu stande gekommenen Tausch mit dem Grafen Hermann von Skowenberg (Schaumberg) über Güter zu Cheminate und Welehendorf bekundet, befinden sich Dompropst Ulrich, sowie Heinrich und (Megi)ngoz von Otlohestorf unter den Zeugen[1]). Als im gleichen Jahre 1157 Bischof Eberhard das zur Aufnahme von Reisenden gegründete Hospital zum h. Theodor in Bamberg, unter Eintauschung mehrer der Gräfin Gertraud — einer Schwester des nachmal. Bischofs Hermann und einer Tochter des Markgrafen von Meißen — der Witwe des Grafen Hermann von Höchstadt und Pfalzgrafen am Rhein, gehörigen Grundstücke, in ein Frauenkloster umgestaltet hat, sind unter den Zeugen der Urkunde Heinrich und Mengotz von Otlohestorf, sowie ihr Bruder, der Dompropst Odalrich aufgeführt[2]).

Eberhard Ia von Othlohestorf kommt 1151, sein Bruder Megingotz I. im Jahre 1157 zum letztenmal in den Urkunden vor. Wenn in der Urkunde bezüglich der Dotierung des Klosters Heilsbronn von c. 1167[3]) ein Heinrich von Otlohestorph mit seinem Sohne Mengotz als Zeuge aufgeführt ist, so war dieser Heinrich I., der Sohn des Liudolf von Othlohestorf, damals noch am Leben und ist eine spätere Urkunde bezüglich desselben wohl nicht mehr

[1]) M. b. 24. 32. Meiller Kl. Ensdorf. 333.

[2]) Oesterr. Banz. Nr. XIII v. Oefele Andechs Nr. 134. cf. Sprenger Banz. 316.

[3]) Haas Slavenland. 1. 84. 86. 2. 326. Oesterr. Denkw. 4. 60.

[4]) Hocker. Heilsbr. Bibl. S. 1.

vorhanden. Wenn aber, als am 22. März 1164 Bischof Eberhard eine durch Christine von Aspach erfolgte Stiftung eines Klosters zu Aspach, welches mit Gütern zu Mattichhofen und Attersee von ihr dotiert worden ist, bestätigt hat, neben dem (an Stelle des inzwischen verstorb. Dompropstes Udalrich von dem Domstifte gewählten) Dompropste Gisilbert als weitere Zeugen Udalrich von Otlohestorf und dessen Bruder Megengotz vorkommen, so möchten dies die Söhne des Heinrich I von Othlohestorf sein[1]). Es fehlen indeß z. B. Urkunden, welcher der drei Brüder, oder ob alle drei vermählt waren, und ist es eben so gut möglich, daß dies die Söhne eines anderen Bruders waren.

Anlangend den weiteren Sohn des Liudolf, Odalrich (Ulrich), von 1139—1143 Propst zu S. Maria und Gangolf, von 1143 an Dompropst daselbst, so ist derselbe am 3. Januar 1164 gestorben[2]). Aus den Calendarien des Domstiftes ist zu entnehmen, daß derselbe die Domkirche daselbst und das S. Michels Kloster mit nicht unwesentlichen Zuwendungen letztwillig bedacht hat. Es finden sich in denselben in dieser Beziehung folgende Einträge:

3. Jan. Eccl. cathedr.

Vdalricus pie memorie pbr. et pposit. ob. de quo servitium vel X vnc. de slagemarsdorf. Idem dedit hummanes-

[1]) M. b. 5. 158. Urkunden des Landes ob. d. Enns. 2. Nr. 226. In der Schlüsselberg. Geschlechtstafel I des Archivars Oesterreicher ist angenommen, daß Heinrich I, der zweite Sohn Liudolfs, das Geschlecht der von Othlohestorf fortgesetzt hat, und zwar durch Meingotz. Ich bin indeß der Meinung, daß, nachdem in der erw. Urk. vom 22. März 1164 Ulrich als ein Bruder des Megengotz bezeichnet ist, ein Megengotz aber in Urk. von 1167 ein Sohn des Heinrich genannt wird, vielleicht mit mehr Recht angenommen werden darf, Heinrich I von Otholohestorf habe zwei Söhne, Ulrich II und Megengotz II, hinterlassen.

[2]) Looſh. 2. 888.

berc. IV vnc. in mem. patris sui. IV unc. in mem. brunonis[1]) cognati sui. Vricus pptus ob. qui dedit Schedirndorf[2]).

4. Jan. S. Michael.

Udalricus pbr. pptus s. Petri. pl. fr. 1164. Hic dedit pro se et pro patre et matre thuribulum cum acerra, scutellam argenteam[3]).

9. Jan. S. Michael.

Odalricus pbr. S. Pbtri 1159. Hic dedit nobis cappam cum aurifrigio et scutellam argenteam[4]).

25. Febr. S. Michael.

Judita l. mater udalr. ppositi[5]).

22. April. S. Michael.

Luitoldus l. pater udalr. ppositi. Huius causa Udalricus ppositus dedit nobis predium Willihalmistorf ad anniv. eius[6]).

23. April. Eccl. Cath.

Lvtoldus pater ppositi ob. de quo dantur IV vnc. de Humannesperge[7]).

Aus den im Verlaufe dieser Darstellung erwähnten Urkunden dürfte wohl hervorgehen, daß der Dompropst Udalrich, ein Sohn des Luitold und der Juditha von Othlohestorf[8]), viele Jahre lang ein hervorragendes und tätiges Mitglied des Domstiftes Bamberg gewesen ist; es wird aber auch angenommen werden dürfen, daß ihm s. Z. nicht un-

[1]) Der schon erw. Bischof Bruno von Straßburg.
[2]) h. V. Bbg. 7. 90.
[3]) l. c. 91. Schann. vind. 2. 47.
[4]) Bbg. 7. 94. Schann. 48.
[5]) Bbg. 7. 124. Schann. 49.
[6]) Bbg. 159. Schann. 51. Thüring. sächs. Ver. 7. 2. 55.
[7]) Bbg. 7. 160.
[8]) Der Ort Othlohesdorf kommt schon 1119 vor. cf. S. 1.

wesentliche Vermögensstücke überwiesen worden sind, über welche er in seinen letzten Lebensjahren verfügt hat.

5. Die Herren von Greifenstein.
1172—1223.

Die dritte Generation der Herren von Othlohestorf war, wie es scheint, nur durch zwei Nachkommen, die in der Urkunde vom 22. März 1164 genannten Megengotz II und Ulrich II von Othlohestorf, vertreten.

Megengotz ist wohl bald gestorben; er ist, als Bischof Hermann (1172—1177) das von der schon gen. Pfalzgräfin Gertraud gegründete Kloster S. Theodor zu Bamberg im Jahre 1174 bestätigt und demselben seinen Schutz zugesichert hat, Treuhänder eines gewissen Meginhard, welcher diesem Kloster ein Grundstück zu Drosendorf für 25 Talente überlassen hatte[1]. In der Urkunde von 1182, welche Bischof Otto (1177—1196) auf die Bitte des Abtes Witegove von Banz an Stelle der beschädigten Urkunde dieses Klosters wegen Berichtigung der Grenze neuerlich ausgefertigt hat, erscheint Meigotz von Otlohestorf als Zeuge[2]. In einer weiteren Urkunde von etwa 1180 (vielleicht 1186), nach welcher der Bamberger Kanoniker und Magister der Schulen Adelbert ein Gut zu Rudental von Hermann, einem Ministerialen des Markgrafen Berthold, gekauft und dem Kl. Michelsberg zur Stiftung eines Jahrtages überlassen hat, ist u. a. Meingoz von Grifenstein Zeuge[3]. Es ist nun nicht bekannt, auf welche Art, sowie zu welcher Zeit die Herren v. Othlohestorf Herrschaft und Schloß Greifenstein erworben haben, in deren Besitz sie,

[1]) Oesterr. Denkw. 2. 16. 32.

[2]) Oesterr. Banz. Nr. XXIX (Sprenger) Diplom. Gesch. von Banz. S. 338.

[3]) Ussorm. Nr. 151. h. V. Bbg. 16. 47. Loosh. 554.

wenigstens zum Teil, bis zu ihrem Aussterben verblieben sind und von welcher sie häufig den Namen angenommen haben; vielleicht wurden dieselben von dem Stifte Bamberg als Schutzherrn dieser Burg bestellt. Megengotz von Grifenstein kommt ferner auch 1188 in einer Urkunde als Treuhänder vor, durch welche Eberhard von Wolfsperch dem Kl. Michelfeld ein Gut überläßt[1]).

Später wird Meingotz II nicht genannt. In den erwähnten **Calendarien** findet sich folgender, auf denselben Bezug habender Eintrag:

Eccl. cathedr. 17. Febr.

Meingoz laicus ob. qui dedit mansum in Slagemarsdorf[2]).

Derselbe war nach Oesterr. Geschlechtstafel I mit einer Tochter des Albrecht von Tyrol vermählt; er hinterließ wohl zwei Söhne, Heinrich II und Eberhard Ib.

Der Bruder dieses Megengotz II, Ulrich II, welcher den Namen Grifenstein niemals führt, vielleicht weil er an dem Erwerb und Besitz dieser Herrschaft nicht beteiligt war, kommt 1180 in einer Urkunde vor, in welcher Bischof Otto zu Attersee einen das Kloster Osterhofen betreffenden Gütertausch genehmigt; er ist unter den bischöflichen Ministerialen aufgeführt, indeß als **Oudalricus nobilis de Otlohesdorf** bezeichnet[3]). Im Jahre c. 1190 erscheint derselbe als Zeuge eines zwischen dem Stifte Bamberg und dem Kloster Diessen bezüglich der Eigenleute abgeschlossenen Vertrages, und zwar augenscheinlich unter den Ministerialen des gen. Stiftes.[4]) Einige

---

[1]) h. B. Bbg. **59**. 14. 35. 51.

[2]) h. B. Bbg. **7**. 118. Zu Slagemarsdorf war auch Dompropst Ulrich begütert.

[3]) **M. b. 12**. 351.

[4]) **M.** b. **8**. 166. Looßh. **2**. 564.

Jahre später ist Ulrich 1197[1]) in einer Urkunde Zeuge, nach welcher Bischof Thiemo (1196—1202) dem Edelherrn Friedrich Sewelt, welcher den Kreuzzug mitzumachen beabsichtigt, 40 Mark Silber unter der Bedingung vorstreckt, daß, wenn er etwa ohne Erben sterben sollte, die Burg Sewelt, mit welcher er von dem Bischof belehnt ist, frei an das Stift Bamberg heimfallen soll,[2]) ebenso am 27. Dezember 1199, als Bischof Thiemo, damals zu Magdeburg, die Auflassung von drei Höfen mit 30 Schilling Zins in Kokolowe auf die Bitte des Grafen Siegfried von Orlamünde — Hartmann von Lobdaburg hatte dieselbe von dem Stifte Bamberg zu Lehen — für den Abt Winemar und das Kloster Pforte bestätigt hat[3]). Im Jahre 1201 ist Ulrich Zeuge der Urkunde, in welcher der Stiftsherr Gotebold zu S. Stephan in Bamberg eine Mühle zu Hallstadt den Stiftsherren von S. Jakob zur Nutznießung abtritt[4]).

Zum letztenmal erscheint Ulrich von Otlohesdorf in einer Urkunde von 1203 als Zeuge, in welcher die verwitwete Juta von Memelsdorf dem Kl. Michelsberg ein Gut zu Feulesbach, sowie dem Armenspital zu Bamberg ein solches zu Niederndorf schenkt[5]). Ob derselbe verheiratet war, ist nicht bekannt. Wenn sich indeß in der Urkunde vom 15. Februar 1206, in welcher König Philipp zu Würzburg die Privilegien dieses Domstiftes in Gegenwart mächtiger Zeugen, und zwar Dietrich Markgraf von Meißen, Gebhard Burggraf von Magdeburg, Günther und Heinrich Grafen von Käfernburg, Berthold Burggraf von Henneberg, Boppo Graf von Struphe (Henneberg), Lampert und Ernst

---

[1]) Das hier erw. Jahr ist kaum richtig, da der von K. Friedrich unternommene Kreuzzug schon 1189 statt fand.

[2]) l. c. 577.

[3]) Reitzenst. Orlam. Reg. 67.

[4]) h. V. Bbg. 11. 9.

[5]) l. c. 16. 55. Looshorn 594.

Grafen von Gleichen u. a. auch Friedrich von Schlüsselberg[1]) befindet, so darf man vielleicht annehmen, daß dieser Friedrich, bezüglich dessen meines Wissens eine weitere Urkunde bisher nicht bekannt worden ist, ein Sohn des obigen Ulrich war; Abkömmlinge desselben kommen nicht vor[2]).

Der in der Urkunde von 1206 zum erstenmal erscheinende neue Geschlechtsnamen der Herren von Othlohestorf „Schlüsselberg" ist für die Geschichte dieses Geschlechtes von besonderer Wichtigkeit, weil die Beilegung desselben andeuten möchte, daß um die genannte Zeit die Burg Schlüsselberg[3]) in der Nähe ihrer Herrschaft Waischenfeld erbaut worden ist, welch letztere wohl bald nachher im Erbwege an die nächstverwandten Herren von Othlohestorf übergegangen sein dürfte. Dabei läßt das Vorkommen dieses Friedrich in der erw. Urkunde neben so hervorragenden fränkischen Dynasten mit Grund annehmen, daß derselbe den Grafen im Range völlig gleich stand.

Uebergehend zu den Söhnen des Megengoz II von Grifenstein, so kommt Eberhard Ib von Grifenstein schon 1172 vor; es überweist damals **Fridericus miles de Bollynce** dem S. Georgs Altar (Dom zu Bamberg) die Söhne der Helburgis von Rotmansdorf (Röttweinsdorf bei Waischenfeld) unter Zeugschaftsleistung des **Eberhardus de Grifenstein**[4]). Es verstreicht nunmehr eine lange Reihe von Jahren, bis Eberhard und sein Bruder Heinrich II wieder urkundlich nachweisbar sind.

---

[1]) Henneb. Urk. Buch. 5. 244.

[2]) Oesterr. Neue Beitr. I. 2. 47. cf. Oesterr. Reichsh. v. Aufseß. S. 8. Fink Geöffn. Arch. 2. 1. 123.

[3]) Nach Seb. Munsterus Univ. Hist. ed. 1820. S. 51 soll (?) auf dem 1235 abgehaltenen Turniere ein Friedrich von Schlüsselberg gewesen sein.

[4]) R. b. I. 283. Loosh. 489.

Etwa im Jahre 1215 erwirbt Gisilla, Küsterin des Klosters auf dem Berg S. Maria zu Bamberg, ein Gut zu Aufseß von dem freien Manne Heinrich von Griffenstein; zugleich löst dieselbe die Mühle daselbst, welche der gen. Heinrich ihrem Kloster geschenkt hat, mit Bewilligung der Aebtissin Agnes um 6 Mark ein[1]). Im Jahre 1216 erfahren wir, daß Eberhard von Greifenstein von dem Dompropst zu Bamberg mit dem Dorfe Friesen belehnt worden ist; die Schwestern des gen. Klosters S. Maria zahlen demselben 55 Talente, damit er auf das ihm dort zustehende Recht Verzicht leiste. Um diese Sache völlig auszugleichen, überließ 1216 Bischof Ekbert (1203 –1237) der Dompropstei zu Bamberg von den Gütern zu Okoz, welche Eberhard von derselben zu Lehen trug, so viel, als jenes Prädium zu Friesen hatte, und gab das Dorf Friesen dem Kl. S. Maria zum Eigentum. Zeuge ist u. a. Heinrich von Grifenstein[2]). Im gleichen Jahre bekundet Bischof Ekbert, daß Babo von Sletine, Ministeriale der Bamb. Kirche, welcher von der Vogtei eines Hofes zu Birchach (Birkach) und den dazu gehörigen Dörfern Kunimundesdorf und Zizenchendorf jährlich ein halbes Talent zu beziehen hatte, von den Schwestern auf dem Berge S. Maria sechs Talente erhielt und sein bisheriges Lehenrecht auf diese Vogtei dem Herzog Otto von Meran (Andechs), Bruder des Bischofs, resignierte. Zeugen u. a. Heinrich und Eberhard von Grifenstein[3]). Die gen. Schwestern auf dem Berge S. Maria haben ferner im Jahre 1216 ein Prädium in Kotzendorf (bei Waischenfeld) von Eberhard von Widen, sowie ein solches zu Lindenhart von Heinrich Slicher, endlich ein Landgut in Friesen von Eberhard von Grifenstein erworben

---

[1]) R: b. 2. 71. Oesterr. Aufseß. 41. 51. v. Aufseß Reg. Nr. 10.

[2]) Looßh. 2. 610.

[3]) R. b. 2. 79 Looßh. l. c. v. Oefele Andechs Nr. 504.

und wurden mit diesen Gütern von dem Bischof Ekbert belehnt. Zeugen sind u. a. Heinrich und Eberhard von Grifenstein[1]).

Im Jahre 1219 verkauft das Stift S. Jakob zu Bamberg dem Teutsch Ordensmeister Hermann (Balk) das Dorf Langeln für 450 Mark Silber; auf der Synode zu Bamberg eignet der Bischof Ekbert diesen Ort dem Teutschen Orden, wobei Otto Herzog von Meran, Henricus liber de Grifenstein, Graf Rupert von Castell Zeugen sind[2]). Am 25. November ejusd. belehnt Kaiser Friedrich II zu Nürnberg den Bischof Konrad von Regensburg mit seinem Hochstifte. Zeugen u. a. Otto Herzog von Meran. Graf Gunzelin von Crozuk. Eberhard von Sluzzelberch[3]). In dieser Urkunde nimmt Eberhard zum erstenmal den Namen Sluzzelberch an, welchen sein Vetter Friedrich schon 1206, wie erwähnt, geführt hat.

Indeß ist zu jener Zeit der neue Geschlechtsnamen noch keineswegs allgemein angenommen; denn schon 1220 befinden sich, als Marquard Slicher auf einen Hof zu Gaustadt und die zu demselben gehörigen Felder, Wiesen und Waldungen zu gunsten des Klosters Michelsberg, unter Bestätigung dieser Schenkung durch den Bischof Ekbert, Verzicht leistet, Heinrich und Eberhard von Greifenstein unter den Zeugen dieser Urkunde[4]). Aber auch in der ferneren Urkunde von 1223, durch welche Bischof Ekbert die Stiftung einer Herdstelle in der Vorstadt von Bamberg dem dortigen

[1]) R. b. l. c. Loosh. 609. Aus dem Umstande, daß Heinrich und Eberhard in diesen Urkunden nicht als Brüder bezeichnet sind, darf man vielleicht folgern, daß der eine derselben von Heinrich, der andere von Eberhard, den Söhnen des Megengoz II, abstammt.

[2]) Quell. f. Gesch. d. Prov. Sachsen. 15. 5. Wittm. Mon. Cast. 21.

[3]) M. b. 30a 87. Ried cod dipl. Ratisp. Nr. 340.

[4]) h. V. Bbg. 16. 61.

Aegidien-Spitale bestätigt, werden die Edelherren Heinrich und Eberhard von Greifenstein als die bisherigen Besitzer dieses Lehens bezeichnet.[1])

Erst nach 52 Jahren wird der Name Greifenstein nochmals erwähnt. Der Propst von S. Maria in Teuerstadt (jetzt S. Gangolf) in Bamberg Albert von Sluzzelberch und sein älterer Bruder Eberhard stellen am 23. April 1275 eine Urkunde aus, gemäß welcher die Geschwister Friedrich, Wildebrand und Margarethe von Rotenstein das Recht der Kirche zu Bamberg auf die Mühle zu Grub (cf. S. 10) anerkennen; von derselben sind, außer einer Abgabe von jährlich einem Talent Bamb. Münze, auch jene Reichnisse zu leisten, welche bisher dem Eberhard von Greifenstein verabfolgt worden sind, welcher solche der Bamb. Kirche gegeben hatte.[2])

6. Die Herren von Schlüsselberg.
1223—1243.

Von dem Jahre 1223 an nennen sich die Nachkommen der Herren von Otlohestorf und bezw. von Greifenstein ausnahmslos von Sluzzelberch, Schlüsselberg, wohl weil sie ihren ständigen Wohnsitz auf der von ihnen inzwischen erbauten Burg Schlüsselberg bei Waischenfeld um jene Zeit aufgeschlagen haben; in ihrem Wappen führen dieselben einen Schlüssel. Es ist nicht bekannt, aus welchem äußeren Anlasse die Herren von Otlohestorf ihre Burg zu Adelsdorf verlassen und für ihr gesamtes Geschlecht einen

[1]) l. c. 64. R. b. 2. 141. Loosh. 624. In dieser Urkunde kommt Heinrich II von Greifenstein zum letztenmal vor; ob er Söhne hinterlassen hat, ist nicht bekannt.

[2]) R. b. 3. 459. Loosh. 2. 774. Oesterr. Wunderbg. 27. 28 37. 42. Die Urkunde von 1275 gibt nur darüber Aufschluß, daß die fragl. Mühle früher im Besitz des Eb. von Greifenstein gewesen ist, nicht aber, daß derselbe solche noch 1275 besessen hat.

neuen Namen angenommen, sowie aus welchem Grunde dieselben für Burg und Geschlecht den erwähnten Namen gewählt haben; es wird nur behauptet, daß die Othlohestorf in sehr früher Zeit in den Besitz der bei Waischenfeld gestandenen Burg der Herren von Wiskenfeld — erloschen gegen das Jahr 1216[1]) — gekommen sind und dort eine neue Burg, Schlüsselberg, sowie bei Ebermannstadt einen Burgstall, den Schlüsselstein, erbaut haben.[2])

Eberhard Ib von Schlüsselberg (Sohn des Meingotz II von Othlohestorf), welcher schon 1219 mit dem neuen Geschlechtsnamen vorgekommen ist, erscheint am 10. November 1223 zu Eger im Gefolge des Königs Heinrich (VII), als derselbe im öffentlichen Landgerichte das Gebot erließ, im näheren Umkreise des Klosters Waldsassen, sowie auf dessen gesamten Besitz dürfe keine Festung erbaut werden. Zeugen der Urkunde sind: Kanzler Konrad, Bischof von Speier, Bischof Ekbert von Bamberg, Markgraf Hermann von Baden, Markgraf Theobald von Hohenberg, die Landgrafen Gebhard und Theobald von Leuchtenberg, Graf Gerhard von Deisth, Graf Eberhard von Eberstein, Euerhard von Sluozberch u. a.[3]) Der Umstand, daß der letzt genannte von dem Kaiser neben so hervorragenden Persönlichkeiten, noch dazu in einer Stadt, welche von seinem Wohnsitze ziemlich weit entfernt war, als Urkundsperson zugezogen wurde, sich also in dessen Gefolge befunden hat, möchte zur genüge andeuten, daß derselbe diesen Personen an Rang und Besitz gleich gestellt war, obwohl er den Rang eines Grafen nicht führt.

---

[1]) Ulrich von Wischenvelt kommt 1194 (M. b. 13. 195.), 1195 (l. c. 24. 40) und 1216 (Loosh. 2. 609) in Urkunden vor.

[2]) Arch. f. Gesch. v. Oberfr. 11. 3.38. Oesterr. Neue Beitr. 1. 1. 2.

[3]) M. b. 30a 117. Gradl Mon. Egr. Nr. 161. R. b. 2. 134.

Im eben gen. Jahre[1]) bekennt Abt Hartund von Kl. Michelsberg, daß er von Hermann von Vihrit für 60 Talente Güter zu Vihrit und Reut, mit welcher er von Eberhard von Sluzilberg belehnt worden ist, gekauft hat; Bischof Ekbert bestätigt unter Zeugschaftsleistung des gen. Eberhard diesen Kauf.[2]) Am 31. März 1222 treten die Ministerialen Kalhol von Winzer und Konrad von Stennik dem Kl. Alderspach einige Güter zu Girsberg und zu Odilant, Bamb. Stiftslehen, ab und werden mit anderen entschädigt. Zeuge u. a. Eberhart nobilis de Sluzelberg, Eberhard Graf Leiningen.[3]) Am 14. Juni ejusd. schließt der Herzog Leopold VII von Oesterreich (gest. 1230) mit dem Abt Pilgrim zu Gleink (Traunkreis) einen Gütertausch zu Krems ab, wodurch dessen Kloster statt seiner Besitzung in der Markung von Ried und vor dem Böhmerwalde andere Güter in Unteröſterreich erhält. Zeuge u. a. Eberhardus nobilis de Sluzilberg.[4]) Am 11. August 1227 ist Eberhardus de Slusselberg zu Mühlhausen (Elsaß) Zeuge einer Urkunde des König Heinrich, in welcher derselbe dem Kloster Ahausen den Schutz über einen Hof zu Frickenhausen bestätigt, welcher diesem Kloster als ein dem Bischof von Würzburg gehöriges Lehen zustand, nachdem der dortige Bischof Hermann darauf Verzicht geleistet hatte.[5])

Einige Jahre später, wohl am 6. April 1231 ist Eberhard's Hausfrau Elisabethe gestorben; es befindet sich wenigstens im Nekrologium des Franziskaner Klosters zu Bamberg folgender Vortrag: Elysabette de Praweck (r. Brauneck-Hohenlohe), uxor Eberhardi de Slüsselberg,

---

[1]) Die Urkunde ist R. b. 2. 223 vom Jahr 1233 datiert.

[2]) h. V. Bbg. 15. 66. Loosh. 625.

[3]) M. b. 5. 370.

[4]) Urk. Buch des Landes ob der Enns. 2. Nr. 418. Aus welchem Anlaß kommt Eberhard nach Krems?

[5]) M. b. 31 a 528. Huillard — Bréh. hist. dipl. II. 5. 341.

antiqui comitis,[1] **sepulta in choro ante januam sacristie**[2]), welcher wohl diesen Eberhard und seine Hausfrau betreffen dürfte. Er selbst kommt noch im Jahre 1232 in einem Vergleiche vor, welchen der Abt Eberhard von Kl. Banz mit den Söhnen des Herold von Stadeln wegen der **curia Ebzendorf** abgeschlossen hat, unter Genehmigung dieser Einigung in seiner Eigenschaft als Lehensherr.[3])

Eberhard Ib von Schlüsselberg ist wohl gegen das Jahr 1243, und zwar hochbetagt[4]) gestorben.[5]) Wir erfahren nämlich aus einem Vergleich, welchen Bischof Heinrich (1242–1257) mit dem Edelherrn Otto von Eberstein,[6]) damals Vormund der Söhne des **nobilis viri Eberhardi quondam de Sluzzelberc**, am 14. November 1243 zu Bamberg abgeschlossen hat, daß der Verstorbene s. Z. dem Bischof von Bamberg mehrere Güter verkauft hatte, sowie daß aus diesem Anlasse noch eine Abrechnung gepflogen werden mußte. Man einigte sich damals dahin, daß die in der Urkunde

---

[1]) Die Herren von Schlüsselberg waren niemals Grafen, der Eintrag ist ohne Zweifel erst spät, ohne Kenntnis der Standesverhältnisse angefertigt.

[2]) h. V. Bbg. 36. 26. Loosh. 2. 652.

[3]) Oesterr. Banz Nr. 48.

[4]) Da Eberhard schon 1172 als Zeuge vorkommt — damals muß er doch allermindestens 20 Jahre alt gewesen sein, — müßte er das ungewöhnlich hohe Alter von etwa 91 Jahren erreicht haben. Ist etwa der 1172 gen. Eberhard der Vater des Obigen, welcher frühzeitig gestorben ist?

[5]) Zeitlich irrig ist der Vortrag im erw. Nekrol.: 1250 **Eberhardus antiquus comes de Schlüsselberg Sepultus in choro retro valuam sacristie.** h. V. Bbg. 36. 29.

[6]) Auf diese Vormundschaft stützt Oesterr. die Annahme, Eberhard sei mit einer Gräfin von Eberstein vermählt gewesen, indeß möchte der Eintrag im Nekrol. mehr Glauben verdienen, obwohl ein verwandtschaftliches Verhältnis mit Eberstein bestanden haben mag. Vielleicht war Eberhard zweimal verheiratet.

nicht näher bezeichneten Söhne Eberhards dem Bischof Heinrich die Zehnten zu Vorchheim zurückgeben und dem Stifte das castrum Wischenvelt[1]) für 300 Mark verpfänden sollen; wird dieses castrum zurückgegeben, so werden die 300 Mark dem Bischof zur Einlösung der Güter Eckolvesheim und Vilseck angerechnet, welche dem Schlüsselberger verpfändet sind. In Betreff der Güter, welche ihr Vater dem verstorb. Bischof Ekbert verkauft hat und welche einige Besitzer als Lehen behalten wollen, sollen die jungen Schlüsselberger an dieselben Boten schicken und ihnen die gebührende Zahlung anbieten. Dabei wurde gegenseitig anerkannt, daß die Burg Gozwinstein den Schlüsselbergern für 1000 Mark, die Güter bei Vilsecke und Urbach für 1000 Mark, jene zu Eckolvisheim für 750 Mark, einige Dörfer bei Gozwinstein für 450 Mark, endlich einige Dörfer bei Bodenstein, insbesondere Munrichsberc mit Zugehörungen für 350 Bamb. Denare fernerhin verpfändef bleiben sollen. Zeuge dieser Urkunde ist u. a. Dompropst Albert (von Schlüsselberg) zu Bamberg.[2]) Dabei wird nur noch darauf hingewiesen, daß, wenn Otto von Eberstein diesen Vergleich als Vormund der Söhne Eberhards abgeschlossen hat, dies nur für Eberhard, Ulrich und Gottfried — etwa die zweitehelichen Söhne — gewesen sein wird, während der weitere Sohn, Dompropst Albert, längst großjährig war und bei diesem Vergleiche nur wegen des Stiftes mitgewirkt hat.[3])

---

[1]) Wann mag Waischenfeld dem alten Eberhard verpfändet worden sein?

[2]) R. b. 2. 341. Loosh. 677. Jäck Jahrb. 65. 79. Lang Bayerns Grafschaften. 2. 228. Nach diesen Pfandschaften muß Eberhard ein sehr wohlhabender Mann gewesen sein.

[3]) Man darf mit einiger Berechtigung annehmen, daß Albert aus der ersten Ehe seines Vaters abstammt und längst von demselben abgeteilt worden war; persönlich war er bei ob. Einigung nicht beteiligt.

Während nach dem erw. Vergleiche Eberhard von Sluzelberc im Jahre 1243 gestorben war, enthält das Nekrologium des Bamb. Franziskaner Klosters folgenden Eintrag: 1256 8. Jan. **Obiit Vdrlricus de Schlüsselberg, frater Eberhardi antiqui de Schlüsselberg, sepultus in choro qui multa bona fecit fratribus,**[1]) Bezüglich dieses Vortrages ist auch hier zu bemerken, daß derselbe jedenfalls nicht 1256 gefertigt worden ist, weil sich das Geschlecht damals Sluzelberc nannte; es ist daher die Fertigung dieser Notiz viel später (etwa 1486—1492) erfolgt. Dieselbe kann aber wohl nicht als ein Gegenbeweis dafür verwertet werden, daß im Jahre 1256 Eberhard noch am Leben war. Ob endlich überhaupt ein Ulrich von Schlüsselberg, und zwar ein Bruder des alten Eberhard, existiert hat, ist unbekannt und bis jetzt durch Urkunden nicht nachgewiesen.[2])

Aus der Ehe des gen. Eberhard von Sluzelberc mit Elisabethe von Brauneck-Hohenlohe stammen, soweit bekannt, vier Söhne, und zwar: Eberhard II, Ulrich III, Albert I

[1]) h. V. Bbg. 36. 11. cf. 4.

[2]) Der Bruder des Meingotz II, Ulrich von Othlohestorf (cf. S. 21.) kommt seit 1203 nicht mehr vor; Ulrich III von Sluzzelberc, Bruder des Eberhard II, lebt noch 1281, kommt sogar noch 1288 vor. Indeß wird noch bemerkt, daß Bischof Berthold (1257—1283) am 22. Dezember 1277, damals zu Villach, die dem Domstifte Bamberg durch den Tod des Ulrich von Otelestorf — hier wieder der alte Namen — angefallenen Lehen zu Otelsdorf dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg verliehen hat. Mon. Zoll. 2. Nr. 195. Jedenfalls hat Ulrich nicht das ganze Dorf Adelsdorf als Lehen besessen, da sich dasselbe oder doch Teile desselben noch im Besitze des 1347 verstorb. Konrad von Schlüsselberg befunden haben. Die erwähnte Belehnung des Burggrafen ist auch in Schütz corp. jur. brandenb. 4. Nr. 70 enthalten, eine weitere Beleihung der Burggrafen mit Adelsdorf durch das Stift Bamberg scheint nicht erfolgt zu sein. Es wird nur noch bemerkt, daß in den tradit. Hermanni com. de Henneberg im Jahre 1255 ein Cunno de Ottelesdorff als Zeuge vorkommt. Schannat vindemn. S. 122.

und Gottfried. Das Geschlecht der Herren von Schlüsselberg teilt sich in der Folgezeit in zwei Linien, in die ältere, fortgesetzt durch Eberhard II, und die jüngere, fortgesetzt durch Ulrich III. Soweit möglich, wird ihre Geschichte getrennt dargestellt werden. Bezüglich des Sohnes Albert, welcher schon als Dompropst des Stiftes genannt worden ist, werden nur jene Daten gesondert zusammengestellt, welche mit seiner kirchlichen Würde im Zusammenhange stehen, dagegen Tatsachen, welche schon bei einem seiner Brüder erörtert worden sind, nicht wiederholt. Bezüglich des Sohnes Gottfried ist nur eine Urkunde, eine Bürgschaftserklärung vom 11. September 1295, bekannt, welche
Z. zu erörtern ist.

7. Aeltere Schlüsselberg. Linie.

Eberhard II.

1248—1282.

Wohl noch in sehr jugendlichem Alter treffen wir Eberhard auf Seite des Bischofs Heinrich in der Fehde, welche sich über den Rücklaß des Herzogs Otto von Meran, Markgrafen von Istrien und Pfalzgrafen von Burgund, gest. 19. Juni 1248, mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dem Grafen Friedrich von Truhendingen, beide mit Schwestern des Verstorbenen vermählt, endlich der dritten Schwester desselben, der verwitweten Gräfin Beatrix von Orlamünde, in Franken erhoben hat, wobei Hermann Graf von Henneberg und Herdegen von Gründlach dem Bischof kräftig beistanden.[1]) Im Juni 1249 wurde ein Streit Eberhards mit dem gen. Bischof wegen der Burg Reifenberg dahin ausgeglichen, daß ihm letzterer in dieser

[1]) Riedel Gesch. des preuß. Königshauses. I. 118. Stein Gesch. Frankens. I. 304.

Burg eine Hofstatt überließ, welche aber nicht höher und nicht größer sein durfte als die bischöfliche; überdies erhielt Eberhard 100 Pfund, um dafür Güter als Burglehen zu erwerben, sowie weitere 450 Pfund, um ihm gegen seine oben gen. Hauptgegner in der Meran'schen Fehde beizustehen. Zeuge u. a. Dompropst Albert.[1]) Am 21. Juli ejusd. ist Eberhard Zeuge der Urkunde, nach welcher Bischof Heinrich 30 solidi, eine Gabe der Bamberger Bürger, dem Kloster S. Theodor mit der Auflage zuwendet, für die Pfalzgräfin Gertraud (von Höchstadt) einen Jahrtag abzuhalten.[2])

Die Meran'sche Fehde gab am 15. Juni 1251 zu einer Abrechnung wegen der erwachsenen Kosten zwischen dem gen. Bischof und dem Herdegen von Grindela Anlaß, wobei diesem für seine Dienste 240 Pfund Heller vergütet worden sind. Zeuge u. a. Dompropst Albert.[3]) Am 23. März 1256 bestätigt Bisch. Heinrich dem Kl. Langheim den Zehnt zu Codele (Kötel), welchen Eberhard zu gleichen (halben) Teil mit Ramung von Blassenberg von dem Stifte zu Lehen hatte. Zeuge u. a. Eberhard Edler von Slozzelberg.[4]) Am 19. August ejusd. übergibt Bisch. Heinrich dem gen. Kloster die Dörfer Sirkendorf und Stublang, welche die Grafen Heinrich und Hermann von Henneberg von dem Stifte zu Lehen tragen. Zeugen Dompropst Albert — — Eberhard und sein Bruder Ulrich von Sluzzelberch.[5])

Am 25. Januar 1260 übergibt Bischof Berthold 1258—1285) seinem Lehensmann Syfried von Merenberg die Kirchengüter zu Kagowe und Uckwitz, um daselbst ein

---

[1]) Oesterr. Denkw. 2. 97. 109. Mon. Zoll. 2. 52 v. Aufseß Meran. Erbschft, Nr. 6. Usserm. 153 cf. 156. Loosh. 703.

[2]) R. b. 2 411.

[3]) Oesterr. Denkw. 2. 111. v. Aufseß l. c. Nr. 16.

[4]) R. b. 3. 75. h. V. Bbg. 22. 60. Loosh. 728.

[5]) R b. 3. 81. h. V. Bbg. l. c.

Cistercienser Kloster zu errichten. Zeugen Eberhard und Ulrich von Sluzzelberch u. a.[1]) Am 14. Dezember ejusd. gelingt es endlich dem Grafen Heinrich von Henneberg, Eberhard und Ulrich von Sluzzelberch, Herdegen von Grindelach, Wolfram Schenk von Reut und Eberhard von Waldenfels den zwischen dem Bischof Berthold und dem Grafen Otto von Orlamünde noch immer schwebenden Streit wegen der frei gewordenen Lehen desselben gütlich beizulegen[2]).

Um das eben gen. Jahr 1260 soll Eberhard von Sluzzelberg infolge eines Gelübdes im Dorfe Seppendorf ein Cistercienser Kloster mit dem neuen Namen Schlüsselau errichtet haben.[3]) Seine Tochter

Gisella

soll in der Zeit von etwa 1260—1309 die erste Aebtissin dieses Klosters gewesen sein; die Zeit ihres Ablebens ist nicht genauer bekannt.[4])

---

[1]) Loosh. 746.

[2]) Oesterr. l. c. 102. 113; Usserm. Nr. 188. Mon. Zoll. 2. Nr. 89. Reitzenst. Orlam. Reg. 90.

[3]) Geöffn. Arch. 3. 88. Haas Slavenld. 1. 351. 2. 420. Am 18. Juli 1424 schließt die Aebtissin Kunegunda (Stiebar von Buttenheim) mit dem Stifte S. Jakob in Bamberg wegen der Zehnten des vormal. Dorfes Seppendorf „darauf das Kloster Schlüsselau gebaut ist" einen Vertrag ab. Manuscr. im Kr. Arch. Bamberg.

[4]) Ludwig in Hofmann Ann. 171. 1001. Usserm. 157. 406. Die Richtigkeit dieser Tatsache ist zweifelhaft und dürfte das Kloster eher erst 1290 errichtet bezw. soweit baulich hergestellt worden sein, daß es bezogen werden konnte; Bischof Arnold (v. Solms 1285—1296) genehmigt — damit die Dienerinnen Gottes in Sluzzelawe um so eifriger Gott dienen — am 1. August 1290 die neue Pflanzung, welche Eberh. v. Sluzz., sein Oheim sel. And., dort angefangen hat; sie soll durch seine, seiner Nachfolger und der Gläubigen Unterstützung vollendet werden. Dafür soll sein, seiner Vorgänger und Nachfolger Gedächtnis von den Klosterfrauen ewig begangen werden. R. b. 4. 461. h. V. Bbg. 4. 117. Hienach war Eberhard II, gest. 1282, Gründer des Klosters.

Am 13. Juni 1261 wird ein seit lange schwebender Streit des Bischofs mit der Bürgerschaft Bamberg beigelegt, wobei derselbe zusichert, er werde in die hergebrachten Freiheiten der Bürger keinen Eingriff machen. Zeugen Albertus de Sluzzelberch can. — — Eberhardus laicus de Sluzzelberch.[1]) Im Jahre 1262 überträgt Bisch. Berthold seinem Oheim, Burggr. Friedrich von Nürnberg, die Lehen seines Bruders, Burggr. Konrad, falls dieser ohne Erben sterben sollte. Zeugen Eberhard und Ulrich von Sluzelberch.[2]) Am 18. Juli 1263 eignet der Bischof die Güter zu Dabdansdorf und Wasserlos, welche bisher Konrad von Wirsberg von seinen Onkeln Eberhard und Ulrich von Sl. zu Lehen gehabt hat, nach deren Verzicht dem Kl. Langheim zu.[3]) Am 7. August 1264 wird Eberhard von Sluzelberch und Albert Leutzmann von dem Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Bayern als Bürge eines von dem Burggrafen Friedrich zu erlassenden Schiedsspruches aufgestellt.[4])

Am 17. Mai 1270 bekennen die Brüder Otto, Konrad und Eberhard von Vakendorf (al. Wnkendorf), daß sie ihre vier Lehen zu Tuscendorf (Tauschendorf bei Weismain) dem Kl. Langheim durch Eberhard und Ulrich von Sluzzelberch um 27 Pfd. verkauft haben.[5]) Am 24. August 1271 verkauft Bisch. Berthold seine lieben Getreuen Th. und Ot. von Dytenheim an seinen Onkel, den Burggrafen Friedrich, welcher ihm dafür andere Leute verspricht. Zeugen: Eberhard und Ulrich von Slvzzelberg.[6]) Am 4. März 1272 eignet der Bischof den Zehnt zu Lochvelt und eine Mühle

---

[1]) Haas 1. 247. Jäck Jahrb. 89. Loosh. 750.
[2]) R. b. 3. 183.
[3]) l. c. 209. h. V. Bbg. 22. 63.
[4]) R b. 3. 232. Quell. u. Erört. 3. 104.
[5]) R. b. 3. 347. h. V. Bbg. 22. 68.
[6]) M. Zoll. 2. Nr. 121.

zu Herschelsdorf, welche Erhard von Gich zu Lehen gehabt hat, ferner einige Lehen zu Erhardsdorf und Holzhausen, welche Heinrich von Hohenstein der Kirche abgetreten hat, dem Kloster zu Sunnenvelt. Zeugen u. a. Eberhard und Ulrich von Sluzzelberch.[1])

Wenige Jahre nachher ergaben sich im Stifte Bamberg neue Streitpunkte mit dem Bischof, welche am 1. Februar 1275 dahin beigelegt wurden, daß der Bischof die Zusicherung machte, er werde in Zukunft bezüglich der Münzen ohne Zustimmung seines Kapitels keine Aenderung vornehmen, den Ankauf von Lebensmitteln jeder Art seitens des Kapitels völlig frei lassen, endlich die Güter des Kapitels und die Pfarrkinder zu Kronach nicht beschweren. Siegler sind: Emcho von Leiningen, Bruder des Bischofs, und Eberhard senior[2]) von Sluzzelberch, sein Oheim. Zeugen sind u. a. Dompropst Heinrich von Sternberg und Albert, Propst von S. Maria in Teuerstadt.[3])

Hiemit waren indeß keineswegs alle Differenzen ausgeglichen; denn in einer weiteren Urkunde vom gleichen Tage versprach Bischof Berthold, daß er die von dem Kapitel zugestandenen Kirchenpfänder vor dem nächsten Walpurgisfeste frei und ledig zurückerstatten werde. Als Bürgen bestellte derselbe seine lieben Oheime Eberhard und Ulrich von Sluzzelberc, sowie dem Propst Leupold von Gründlach zu S. Jakob dem Kapitel. Zeuge der Urkunde ist u. a. Albert Propst von S. Maria.[4])

---

[1]) l. c. Nr. 124.

[2]) Der junior dürfte Eberhard III, Sohn Ulrichs, sein.

[3]) R. b. 3. 449. Geöffn. Arch. I. 1. 84.

[4]) Loosh. 771. Ein weiteres Uebereinkommen bezüglich dieser Differenzen wurde am 5. Dezbr. 1275 abgeschlossen, wie Propst Albert zu Teuerstadt u. a. bekunden. Loosh. 773. Hohenl. Rechtsb. S. 21. h. V. Bbg. 31. 64.

Auch in dem Domstifte Würzburg ergaben sich nach dem Ableben des Bischofs Konrad 1266 lebhafte Differenzen; der zum Bischof daselbst erwählte Domkapitular Berthold Graf von Henneberg konnte es im Stifte niemals zur Anerkennung bringen. Nach langem Streite kam es endlich am 18. Februar 1275 im Feldlager bei Salze zu einem Vergleiche, zufolge dessen Bischof Berthold und sein Bruder Graf Hermann dem Stifte Würzburg alle in dieser Fehde eroberten Schlösser wieder abzutreten versprachen und ferner zusicherten, etwaige noch bestehende Irrungen durch den nobilis vir dominus Ulricus de Sluzilberg, sowie als obersten Schiedsrichter durch den vir nobilis dominus Eberhard von Sluzilberg entscheiden zu lassen.[1])

Am 13. Januar 1276 überträgt König Rudolf zu Nürnberg dem eben gen. Grafen Hermann von Henneberg, seiner Gemahlin Margarethe (Tochter des 1223 verstorb. Grafen Florentin von Holland) und deren Sohne Poppo[2]) die Grafschaft Holland und alle Güter, welche der verstorbene Graf Florentin von ihm und dem Reiche inne gehabt hat. Zeugen u. a. Eberhard und Ulrich von Sluzzelberg.[3]) Unbekannt ist, aus welchem Anlasse K. Rudolf am gleichen Tage dem Grafen Johann Hannon die Grafschaft Holland überträgt, und zwar mit dem Bemerken, wenn etwa Graf Florentin V (Sohn des 1296 verstorb. Grafen Wilhelm) ohne Erben sterben sollte; auch in dieser Urkunde befinden sich Eberhard und Ulrich unter den Zeugen.[4])

---

[1]) Schult. diplom. Gesch. I. 67. Hennebg. Urk. Buch I. 29. Gruner opuscula. 2. 224. Bisch. Berthold v. Henneberg ist erst 1312 zu Münnerstadt gestorben. Eberhard und sein Bruder Albert sind in der S. 25 erw. Urkunde vom 23. April 1275 zu Bamberg Zeugen der btr. Verhandlung.

[2]) cf. Urk. v. 12. Mai 1282. Schultes. I. 172.

[3]) Schult. I. 128. M. Zoll. 2. Nr. 147.

[4]) l. c. Nr. 148. Böhmer Reg. 74. Nr. 226.

Wir finden ferner am 18. August 1280, als Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Bayern dem Kloster Ensdorf das Patronatsrecht der Kirche von Vilshofen überträgt,[1]) sowie auch am 1. August 1281, als K. Rudolf zu Nürnberg den gen. Herzog Ludwig mit den Lehen belehnt, welche derselbe von dem Römischen Reiche hat,[2]) den Eberhard und Ulrich von Sluzzelberch unter den Zeugen dieser Urkunden. Am 12. November 1281 bekundet Otto Graf von Orlamünde, daß der zwischen ihm und den von Blassenberg über das Dorf Niedersteinach ausgebrochene Streit in Gegenwart des Bischofs Berthold, des Burggrafen Johann von Nürnberg und seiner Verwandten, der Brüder Eberhard und Ulrich von Sluzzelberg dahin entschieden worden ist, daß die von Blassenberg das Dorf Niedersteinach ohne Hindernis des Grafen Orlamünde von den gen. von Sluzzelberch zu Lehen haben sollen, jedoch mit Ausnahme des Kirchensatzes, welchen die von Blassenberg denen von Sluzzelberch, sowie diese dem Bischof Berthold aufgegeben haben.[3])

Am 17. Januar 1282 wurde wegen der Fehde zwischen Bischof Berthold von Würzburg und den beiden Grafen Ludwig und Gerhart von Rieneck zu Oppenheim ein Vergleich zustande gebracht, wobei Eberhard und Ulrich von Slüzelberg als Zeugen und Schiedsrichter mitwirken.[4]) In eben diesem Jahre überträgt K. Rudolf in dem Streit des gen. Bischofs mit dem Abt Berthold von Fulda wegen des Schlosses Eberstein die Entscheidung dem Eberhard von Slussilberg, Gottfried von Brauneck-Hohenlohe und Ver-

---

[1]) M. b. 24. 52. M. Zoll. 2. Nr. 227. R. b. 4. 124.

[2]) M. Zoll. 2. Nr. 239. R. b. 4. 140. Quell. u. Erört. 5. 353.

[3]) v. Guttenberg Blassenbg. Reg. Nr. 75.

[4]) R. b. 4. 169. M. b. 37. 544. h. V. Unterfr. 3. 3. 23. 25. 20. 22. Stein Gesch. Frankens. 1. 316.

tholb von Liebisberg als bestellten Schiedsrichtern;[1]) ihr Schiedsspruch wurde am 24. Februar erlassen und sofort von dem Lehensherrn anerkannt. Im gleichen Jahre 1282 bekennen Bischof Heinrich von Regensburg und Pfalzgraf Heinrich von Bayern in Straubing, daß Bruno von Brennberg dem Kloster der Brüder zu Pfaffenmünster (bei Straubing) nach Empfang einer Summe Geldes alles, was er gehabt hat, geschenkt und übergeben habe. Zeuge: Comites de Schlüzzelberg.[2]) Am 6. Juni 1282 bestätigt K. Rudolf zwei ihm vorgelegte Urkunden des Klosters Gnadenberg. Zeuge u. a. Eberhard von Schlüsselberg.[3])

Im Jahre 1283 geriet der oben gen. Bischof Berthold mit den Grafen von Castell in eine sehr heftige Fehde, wobei sich denselben die Grafen von Henneberg anschlossen; im Verlaufe derselben eroberten die Castell'schen die Stadt Schwarzach und steckten das dortige Kloster in Brand; bald nachher brachte denselben der Bischof bei Tulba, unweit von Hammelburg, eine empfindliche Niederlage bei. Durch die Vermittlung kaiserlicher Abgeordneter kam am 23. Juni 1283 eine Ausgleichung zu stande, in welcher fünf Würzburg. Domherrn bekundeten, daß Bischof Berthold ad interventum Eber(hardi) de Sluzelberg, God(ofredi) de Brunecke et Ber(totdi) de Liebisperg den Grafen Hermann und Poppo von Henneberg für den Schaden,

---

[1]) Schann. hist. Fuld. prob. 97. 98. S. 208—110. Eberst. Fam. Gesch. II. Aufl. t. 16.

[2]) Hund Metrop. Salisb. 1719. 3. 82. Es wurde schon erwähnt, daß die Schl. niemals Grafen waren, Hund hat sich hier eine Willkühr erlaubt. Im Jahre 1302 ist Fridericus de Schlözzelberch, canon. Ratisp. zu Pfaffenmünster als Propst. Hund l. c. 3. 77.

[3]) Böhmer Reg. Nr. 1665. Weller Hohenl. Urk. t. 295. Die häufige Beiziehung der gen. Schlüsselberg als Zeugen in Urkunden des K. Rudolf deutet zur genüge an, daß dieselben damals in hohem Ansehen gestanden sind.

welchen dieselben bei dem Kloster Tulba erlitten haben, die Einkünfte von 60 Mark Silber überlassen haben.[1])

Zum letztenmal kommt Eberhard von Sluzelberc in der Urkunde vom 18. Oktober 1283 vor, zufolge welcher Ulrich von Sluzelberc, sich dabei wieder als dessen Bruder bezeichnend, und seine Hausfrau Hedwig mit Zustimmung ihres Sohnes Eberhard III dem Kloster Ebrach ihre Güter im Dorfe Suntheim (wohl Mainsondheim) um 56 Pfd. Heller verkaufen[2]) und diesem Kloster den Burggrafen Konrad von Abenberg,[3]) den Eberhard von Sluzelberg, sowie nötigen Falles den Grafen Heinrich von Castell als Bürgen bestellen.[4])

Eberhard dürfte wohl bald nachher gestorben sein, wenigstens kommt er nach 1283 nicht mehr in Urkunden vor. Er war mit Elisabethe, einer Tochter des Burggrafen Friedrich III von Nürnberg (gest. 1297), vermählt;[5]) es ist deßhalb in der Urkunde des Königs Rudolf d. d. Wien 17. April 1280 von dem Burggrafen Friedrich und seinem Tochtermann de Sluzelberg die Rede.[6])

Aus dieser Ehe stammt ein Sohn, Konrad I und eine Tochter Gisella ab, welche, wie erwähnt, als Aeb-

---

[1]) Henneb. Urk. Buch 1. 31. Die auf diese Ausgleichung Bezug habende Urkunde vom 1. März 1283 enthält in Schultes diplom. Gesch. v. Hennebg. 1. 132. 172 (in welcher Bisch. Berthold die erw. Abfindung von 60 Mark zusichert) gänzlich korrumpierte Namen, wie **Eberhardus de Schrodberg, Odofredus de Brunecke et Bertholdus de Hessberg.** In einer schon am 16. Juni 1283 zu Brappach aufgenommenen Urkunde war Eberhard, im Fall einer der bestellten Schiedsrichter verhindert sein sollte, als Ersatz-Schiedsrichter bestimmt worden. **M. b. 37.** 557.

[2]) Weitere Verkäufe cf. **R. b. 4.** 229. 265. 283.

[3]) Burggraf Konrad **IV** von Nürnberg.

[4]) **R. b. 4.** 231. **M. Zoll. 2.** Nr. 279. Haas Slavenland **2. 339.**

[5]) Cohn Stammtafel Nr. 74.

[6]) **M. Zoll. 2.** Nr. 224. **R. b. 4.** 114.

tissin des erst nach dem Ableben ihres Vaters vollendeten Klosters Schlüsselau angeblich 1309 gestorben ist.[1])

8. Jüngere Schlüsselberg. Linie.[2])

a. Ulrich III.
1231—1288.

Der zweite Sohn des Eberhard Ib von Schlüsselberg, Ulrich III, welcher uns mit seinem Bruder Eberhard II öfters in Urkunden vorgekommen ist, erscheint schon zu Lebzeiten seines Vaters am 7. März 1231 zu S. Florian (Oberösterreich) als Zeuge einer Urkunde des Bischofs Gebhard von Passau, in welcher wegen eines Hofes zu Raffoltingen ein zwischen dem Kloster S. Florian und dem Hermann von Porsenbrunn geschlossener Vertrag bekundet wird.[3])

In der Urkunde vom 18. November 1258 bestätigt Bischof Berthold von Bamberg, daß das bei Woffendorf (nächst Weismain) abgehaltene Landgericht unter dem im bischöflichen Auftrage statt gehabten Vorsitze des Ulrich von Sluzelberch über den Anspruch des Abtes Heinrich von Kl. Langheim auf eine Mühle bei Hochstat a. Main Urteil erlassen hat.[4]) Am 18. Oktober 1259 bestätigt der gen. Bischof Berthold dem Spital am Pyhrn (Traunkreis) alle demselben von seinen Vorfahren verliehenen Privilegien.

---

[1]) Aebt. Gisella wird in der Urk. des Kl. Mariaburghausen vom 24. Aug. 1305, sowie noch am 12. März 1309 im Verzeichniß der Aebtissinnen erwähnt. Wieland Kl. Schlüsselau. S. 9. Sie war wohl anfangs im gen. Kloster und ist mit mehreren Mitschwestern von da in das neu gegründete Kloster Schlüsselau übergesiedelt. Wiel. 1. Die Mitteilungen bei Usserm. 407 und Haas l. c. 420 sind unverlässig.

[2]) Der Darstellung der jüng. Linie werden die wenigen Thatsachen angefügt, welche uns von Albert und Gottfried bekannt sind.

[3]) Stütz Gesch. von S. Forian. 305. Urk. Buch ob d. Enns. 3. Nr. 1.

[4]) Oesterr. Denkw. 2. 59. 76. h. V. Bbg. 22. 61. Losh. 740.

Zeugen u. a. Ulrich von Sluzlberch und Herdegen von Grindlach.[1]) Am 22. Februar 1271 überläßt Bischof Berthold einen Hof zu Ebelsfeld, welchen Gertraud, die Witwe des Otto von Schonnebrunnen, von Ulrich von Sluzelberch zu Lehen hatte, nachdem derselbe auf seine Ansprüche an diesen Hof verzichtet hatte, dem Frauenkloster zu Sonnenfeld.[2])

Am 2. März 1274 eignete der Abt Berthold zu Kremsmünster dem Kleriker Heinrich gen. von Inne für ein von ihm erhaltenes Darlehen mehrere Güter in Ekkenberch, nach dem Ausspruche des Engelschalk von Inne, Otto von Ahlitten und Ulrich von Sluzzelberch.[3]) Am 13. Juli 1275 bekundet der Abt Peter von Salzburg eine zwischen dem Bischof Leo von Regensburg und dem Kl. S. Emeran daselbst bezüglich der prätendierten Befreiung des Klosters von der Jurisdiktion des Bischofs zu stande gekommene Einigung. Zeuge u. a. Ulrich von Sluzzelberch.[4]) In der Urkunde von 1276 giebt Ulrich bekannt, daß die Witwe des Friedrich von Streitberg gen. Albrag mit ihren Erben erklärt hat, ihre Güter zu Rodelein dem Kl. Ebrach zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil geschenkt zu haben.[5])

Im Dezember 1278 bekennt Burggraf Friedrich zu Wien, Herdegen von Grindlach habe ihm mit Zustimmung seiner Erben die Hälfte des Dorfes Flechsdorf (bei Nürnberg) um 200 Pfund Nürnb. Münze verkauft. Zeugen: Kraft und Gottfried von Hohenlohe, Gottfried von Brauneck,

---

[1]) Urk. ob. d. Enns. 3. Nr. 227. Arch. f. Kunde österr. Gesch. Quell. 10. 311.

[2]) M. Zoll. 2. Nr. 121. Hönn. Sachs. Kob. Hist. 2. 28.

[3]) M. b. 29b 506. Urk. ob d. Enns. 3. Nr. 440.

[4]) Zirngibel Exemtionsproc. des Kl. Emer. 1803. S. 107. Janner. 2. 555. 557.

[5]) Abschr. in Oesterr. Rückl. in Bbg. Arch.

Ulrich von Sluzelberch.[1]) Am 1. Januar 1279 verpfändet König Rudolf, damals zu Wien, dem Ulrich von Sluzzelberch pro demeritis[2]) quingentis libris Hallensibus das Dorf Neuenhof und die zu Guntersbühl gelegenen Reichsgüter, und zwar die Dörfer Ober- und Unter-Schellenbach, die Herbergsmühle, sowie die Güter und Leute zu Dukansreut.[3])

---

[1]) M. Zoll. 2. Gr. 204. Stieber Nachr. d. Dyn. v. Schlüsselberg bei Meusel. 1. 101.

[2]) König Rudolf bleibt 1278 auf dem Marchfeld Sieger gegen den König Otlokar von Böhmen. Hat etwa Ulrich damals im Heere mitgekämpft?

[3]) R. b. 4. 83. Lang Bayerns alte Grafschaften. 2. 228. Mit dieser Verpfändung von Ortschaften, welche in der Nähe von Heroldsberg bei Nürnberg gelegen sind, steht das „Nürnberger Saalbüchlein" von c. 1279—1304 in Einklang, wenn es lautet: Herolfsperge. Es stehen aus dem ampt auch ze dem Heroltsperge dem von Sluzzelberch fum (fünf?) Dorfer vnd eine Muel, deu geltent elleu jar acht sumer Kornes vnd acht sumer Habern vnd dreuzen pfunt Haller zu rechter gulte vnd ze stewer zwaintzig pfunt. Prukke. Es gehört auch in das ampte ze dem Heroltsperge Prukk vnd zwai Vischlehen vnd eine wise, heißet der Pruel, da krigt umb der alte purggrafe (Burggraf Friedrich III 1273—1297) mit dem amman von dem heroltsperge (ohne Zweifel Ulrich von Sluzzelberg) vnd funf Lehen zu dem prante (Luitpold von Brand, lebt 1265, Rudeger von Brand, 1296 Landrichter des Burggraftums Nürnberg), deu hat der Hetzelsdorfer (Hans Hetzelsdorfer — ein Abkömmling 1424 zu Brand) vnd Fullensackes Muel, deu hat der Tentzel, vnd vier lehen zue den zwain. schellenbach, deu sint burckhuet, deu hat inne ulrich der ayman vnd sein tochter. Vnd zu dem Prant zwo Hueb, der hat eine der Hetzelsdorfer, die andern der Eberlein, der Hoffman von schellenbach, deu sint auch burckhuet. Velden. Der Markt ze Velden gibt elleu jar ze steuwer vier vnd zwaintzig pfunt, zwir in dem jar je ze der zit zwelf pfunt, da gehorent ein zwelf Dorfer, der habent die von Sluzzelberch funfeu inne. So hat der Schenke von Reicheneck vnd der Praitensteiner zwai dorfer inne, denen es der alte Hertzog versetzet hat, das alles hintze Velden gehoret. Falkenstein anal. Nordgav. I Nachlese. 1734. S. 115. Küster Beitr. z. Finanzgesch. des deutsch. Reiches. 1883. S. 101. 102.

Am 2. Juli 1285 leistet Ulrich von Sluzzelberch auf seine Rechte zu Suntheim, welche Herdegen von Grindlach eod. die dem Kloster Ebrach verkauft hatte, zu gunsten dieses Klosters Verzicht, wobei Propst Leupold von S. Stephan, Herdegen von Grindlach und sein Bruder Leupold Bürgschaft leisten [1]) Am 12. Dezember 1285 verzichtet Friedrich Waldbot vor Ulrich von Sluzzelberg und Herdegen von

104. 106 108. 110. Der in diesem Saalbüchlein genannte Amtmann zu Heroldsberg, der Aman Ulrich (und seine Tochter) und der von Schlüsselberg sind immer ein und dieselbe Person. Ulrich von Schlüsselberg. Küster 59. 108. Der Ertrag dieser Reichslehen richtiger: dieser Pfandschaft, war folgender: Markt Velden mit 12 Dörfern und der Burg Hohenstein, 24 Pfd Steuer. Hersbruck Vogtei mit Einschluß der Vogtei über Güter des Kl. Bergen und des Bist. Bamberg an Naturalien 8 Sch. Roggen und 32 Sch. Haber. 12 Schweine von Bergen, an Steuern 80 Pfd von dem Markte Hersbruck und 60 Pfd von der Vogtei auf dem Lande. Heroldsberg 5 Dörfer, eine Mühle und das Dorf Eckenhaid. 8 Simern Korn und 8 Simern Haber. Steuer 10 Pfd. Rechte und Gült 13 Pfd Heller, Gült von Eckenhaid 18 Pfund. Küster S. 20. 23. Es wird nur noch bemerkt, daß das erw. Reichslehen 1347 nach dem Ableben des letzten Schlüsselberger, Konrad III. alsbald von dem Kaiser Karl IV. den Burggrafen Friedrich (Sohn des 1357 verst. Burggrafen Johann) und Albrecht von Nürnberg verliehen worden ist. Da der im A. G. Hersbruck gelegene Markt Velden hier als gleichfalls dem Amtmann Ulrich gehörig bezeichnet ist, darf beinahe angenommen werden, daß auch der sehr umfangreiche Veldener Forst im Pfandbesitze des Ulrich von Schlüsselberg und bezw. seiner Erben gewesen ist, wie wohl auch um deßwillen zu vermuten ist, daß das Stift Bamberg erst nach dem Ableben des Konrad III von Schlüsselberg Eigentümer dieses Forstes ist und denselben am 7. Dez. 1359 und bezw 17. April 1360 an den K. Karl, welcher schon einen Teil desselben besessen hat, veräußert. Ussermann. 324. Pelzl. l. c. 2. 628. h. V. Bbg. 22. 126 Looshorn 3. 281.

[1]) R. b. 4. 283. Dieser Vertrag betrifft hienach andere Objekte als die am 18. Oktober 1283 verkauften Güter.

Grindelach in Streitberg[1]) auf alle Ansprüche an Güter zu Nivenstadt (Neustadt a/A) zu gunsten des Burggrafen Friedrich von Nürnberg.[2])

Im Juli 1286 bezeugt Ulrich, und zwar wieder zu Streitberg, daß er sich nicht erinnern könne, daß die Güter des Kl. Langheim jemals mit Ansprüchen auf die Vogtei behelligt worden seien.[3]) Am 5. Januar 1287 verzichten Ulrich der Aeltere von Sluzzelberc — wohl zur Unterscheidung von seinem Sohne, dem Domherrn Ulrich, so bezeichnet — und sein Sohn Eberhard neuerlich auf alle Rechte an die Güter zu Suntheim, welche der Abt Winrich zu Kl. Ebrach von Herdegen von Grindelach[4]) gekauft hatte.[5]) Am 5. September 1288 verkauft Ulrich der Aeltere von Sluzzelberc mit Einwilligung seiner Hausfrau Hedwig — da die Urkunde meldet: cum consensu Hedwigis, **quondam** conjugis suae, wird Hedwig wohl kurz vor Anfertigung dieser Urkunde gestorben sein — und seines Sohnes Eberhard dem gen. Abt Winrich einige Güter zu Suntheim.[6])

Nach dem eben gen. Tage kommt Ulrich III von Schlüsselberg in den bis jetzt bekannten Urkunden nicht mehr vor, man darf wohl um so mehr annehmen, daß er bald nachher gestorben ist,[7]) weil schon im Oktober ejusd. dessen

---

[1]) Die Burg Streitberg befand sich wohl schon länger im ausschließlichen Besitz Ulrichs.

[2]) R. b. 4. 291. M. Zoll. II. Nr. 301.

[3]) H. V. Bbg. 22. 87.

[4]) Suntheim (Mainsontheim) hat dem gen. Grindelach gehört und ist durch dessen Tochter Hedwig an deren Ehegatten Ulrich gelangt. Anderweite Güter daselbst hat Herd. v. Grind. am 2. Juli 1285 ebenfalls dem Abt Winrich verkauft. R. b. 4. 283.

[5]) l. c. 325.

[6]) l. c. 383.

[7]) Wenn Oesterr. in der zweiten Schlüsselb. Geschlechtstafel das Jahr 1295 als letztes Lebensjahr Ulrichs bezeichnet, wobei er sich

zwei Söhne Ulrich — der Beisatz „Jüngere" wird nicht mehr gemacht, weil kein anderer dieses Vornamens vorhanden war — und Gottfried zu Erlangen dem Arzt Mag. Albero einen Hof zu Reckendorf überlassen, auf welchen Engelhard von Hüttenbach und Konrad Stuhse verzichtet haben.[1])

Derselbe war mit Hedwig, einer Tochter des Herbegen von Grindelach, vermählt, wie aus den erw. Urkunden vom 18. Oktober 1283 (cf. S. 39) und 5. September 1288 hervorgeht; damit hängt zusammen, daß Herb. von Grindelach häufig Zeuge der Schlüsselberg. Urkunden ist, sowie daß Grindelach'sche Güter an Hedwig, sowie später von dieser an ihre Tochter Kunigunda von Hohenfels im Erbwege übergegangen sind.

Ulrich von Schlüsselberg hat vier Söhne, und zwar Eberhard III, Gottfried II, den Dompropst Ulrich, endlich Albert, sowie drei Töchter hinterlassen, und zwar

1. Jeuta,

vermählt mit dem Landgrafen Gebhard von Leuchtenberg, welcher bald gestorben ist. Dieselbe wendet am 10. November 1293, als Witwe bezeichnet, mit Zustimmung ihres Sohnes, des Landgrafen Ulrich — der Großvater Ulrich von Schlüsselberg wird wohl dessen Pate gewesen sein —

wohl auf die Urk. v. 17. Dez 1295 (R. b. 4. 607.) stützt, so geht di Zeit seines Todes aus derselben nicht hervor; sie schließt den lange vorher erfolgten Tod Ulrichs um so weniger aus, weil sich der Streit mit dem Kloster S. Theodor zu Bamberg schon seit vielen Jahren hinzog und Ulrichs ältester Sohn Eberhard schon am 12. Okt. 1292 (R. b. 4. 523.) eine auf diesen Streit Bezug habende Erklärung abgegeben hat, ohne dabei seines Vaters zu erwähnen. Auch die hieher Bezug habende Darstellung in Hofmann Annal. 4. 181. deutet mehr auf einen lange vor 1295 eingetretenen Tod Ulrichs hin.

[1]) R. b. 4. 387. M. Zoll. 2. Nr. 326. Lammers Gesch. v. Erlangen. S. 180. Nr. 3.

dem Kloster Michelfeld einen jährl. Zins von 60 Denaren Bamb. Münze von der unteren Mühle zu Pegnitz zur Begehung eines Jahrtages für sich und ihren verstorbenen Ehegatten zu.[1]) Am 9. Juli 1294 übergiebt dieselbe, um einem alten Streit mit dem Kl. Waldsassen ein Ende zu machen, diesem Kloster die drei Schlösser Falkenberg, Neuhaus und Schwarzenswal, unter Verzicht auf alle Rechte, welche ihr und ihrem Sohne daran zustanden;[2]) am 12. Juli ejusd. bekennt die Landgräfin, die drei gen. Schlösser an das Kl. Waldsassen, gegen 300 Mark angewiesen und von dieser Summe von dem Abt Dietrich den Betrag von 10 Pfd Haller Denare erhalten zu haben.[3]) Am 25. Juli ejusd. verpfändet Ldgrf Ulrich mit Zustimmung seiner Mutter Jeuta und seines Onkels Eberhard v. Schlüsselberg die gen. drei Schlösser für 300 Mark Eger Gew. dem Abt Dietrich von Waldsassen.[4]) Am 11. September 1295 verpfändet Bischof Arnold, damals zu Memmelsdorf, seine Veste Steiningwasser, den Zoll zu Auerbach, sowie einige Güter zu Steckenbühl und Indmars für 50 Mark Silbers dem Landgrafen Ulrich und seiner Mutter Jeuta. Zeugen sind: Landgraf Ulrich, sein Oheim Gottfried II von Schlüsselberg und Eberhard III von Schlüsselberg, der Bruder der Landgräfin.[5])

Die Zeit des Ablebens der verwitweten Landgräfin Jeuta (Jutta) ist nicht bekannt.

---

[1]) R. b. 4. 546. cf. 12. 52. M. b. 25. 175. 543.

[2]) Gradl Mon. Egr. Nr. 457. 532.

[3]) h. V. Oberpf. 21. 46. 47. 49. 31. 264. 266. M. Egr. Nr. 458.

[4]) M. Egr. Nr. 459.

[5]) h. V. Bbg. 18. 91. 23. 134. Urk. Abschr. in Oesterr. Nachlaß. Bbg. Arch.

2. Adelheid.

Dieselbe wird nur durch das Testament ihres Bruders Gottfried II vom 22. Mai 1308 bekannt, in welchem derselbe der Al(heid) und Kunegunda (Jeuta war wohl inzwischen gestorben) je 20 Pfund Heller vermacht[1]). Ob sich Adelheid verehelicht hat, sowie wann sie gestorben ist, ist nicht bekannt[2]).

3. Kunegunda.

Sie war mit Konrad von Hohenfels verehelicht, wurde aber bald Witwe. Am 1. Dezember 1293 verzichtet sie auf alle Ansprüche an das Dorf Suntheim, welches ihr Vater und ihre Mutter dem Kl. Ebrach verkauft haben[3]); auch in der Urkunde vom 13. Mai 1310, gemäß welcher ihr Sohn Konrad dem Kloster Pülenhofen einen Weinzehnt zur Stiftung eines Jahrtages zuwendet, wird ihrer, als der Witwe des Konrad v. H., gedacht[4]). Eine ähnliche Stiftung macht am 24. Februar 1312 ihr Sohn Heinrich, wobei in der Urkunde bemerkt wird, daß seine Mutter noch am Leben ist[5]).

b. Dompropst Albert.
1243—1276.

Albert I, Sohn des Eberhard Ib, ist schon in der früher erw. Urkunde vom 14. November 1243[6]) als Dompropst des Stiftes Bamberg bezeichnet, dürfte mithin damals wohl über 40 Jahre alt gewesen sein. Am 23. Juli 1244 ist derselbe mit anderen Bamberger Domherrn Zeuge einer

---

[1]) R. b. 5. 135 Geöffn. Arch. 1. 4. 350. 357. 2. 1. 90. R. b. 5. 135. Loosh. 3. 41.

[2]) Da sie unverehelicht geblieben zu sein scheint, ist nicht ausgeschlossen, daß Adelheid die S. 42. erwähnte Tochter Ulrichs ist.

[3]) Arch. Oesterr. Rückl. im Bbg. Arch.

[4]) h. V. Oberpf. 17. 106. 23. 113.

[5]) l. c. 113.

[6]) cf. S. 29.

Einigung, welche Pfalzgraf Rapoto von Bayern[1]) mit dem Bischof Heinrich von Bamberg über das Schutzrecht zu Winzer abgeschlossen hat[2]). Am 8. September 1245 wurde der Dompropst Albert mit dem Domherrn Eberhard von Schaumberg von dem Domkapitel nach Lyon[3]) abgesendet, um den Papst Innocenz IV anzugehen, den schon 1242 von dem Kapitel erwählten Bischof Heinrich baldigst zu bestätigen[4]). Im Jahre 1248 bekundet der Dompropst, daß das Kapitel dem Gottfried Münzmeister einen Weinberg in Spekefelt, welcher zu den Obleien gehört, nach Ebrecht zum Besitz eingeräumt hat[5]).

In dem Streite über den Rücklaß des Herzogs Otto von Meran kam endlich am 4. Juni 1250 zu Würzburg auf Vorschlag des dort. Bischofs Hermann eine Einigung dahin zu stande, daß Schiedsrichter über die Streitpunkte eine Entscheidung erlassen, sowie daß die bestellten Schiedsrichter, Dompropst Albert, Propst Heinrich von der alten Kapelle (Regensburg), Ludwig Schenk von Rotenhan u. a. einen Eid leisten sollen, die Stadt Würzburg nicht zu verlassen, bis der Schiedsspruch erfüllt sei[6]). Am 14. Februar 1251 bekundet der Domkustos Lupold Rindesmule, daß er 4 Pfund jährlicher Einkünfte von dem Zoll zu Bamberg, welche er von dortigen Bürgern erworben hatte, dem Kloster

---

[1]) Pfalzgraf Rapoto Grf. Ortenburg, verm. m. Adelheid Schwester des Burggrafen Friedrich III. Cohn Stammtafel 74

[2]) Arch. f. österr. Gesch. Quell. 4. 596.

[3]) Kirchenversammlung zu Lyon 1244. Zschokke bayr. Gesch. 1. 491.

[4]) Looshorn 2. 685.

[5]) l. c. 689.

[6]) l. c. 709. M. Zoll. 2. Nr. 56. Stein Gesch. Frankens. 1. 304. v. Aufseß Meranstreit. Nr. 9.

S. Theodor, und zwar der Krankenkasse desselben zugewendet habe. Zeuge ist Dompropst Albert[1]).

Am 9. Januar 1255 fertigt der gen. Propst und das Kapitel eine Urkunde aus, daß Chunrad von Lyebenharwe dem Konvent des eben gen. Klosters ein Talent, welches er von der Münze zu Bamberg zu Lehen hat, um 10 Pfund Bamb. Münze verkauft habe.[2]) Am 18. Januar ejusd. erlassen die Schiedsrichter in campis inter Schehsliz et Memelstorf in der Streitsache des Bischofs Heinrich mit dem Friedrich von Truhendingen, sowie dem Burggrafen Friedrich, nachdem der ergangene Schiedsspruch in dem Meran. Streite, weil inzwischen neue Ausschreitungen vorgekommen waren, nicht mehr ausreichte, eine weitere Entscheidung; hiebei waren zugegen: Dompropst Albert, O. von Ortenburg, Propst von S. Jakob, Heinrich Propst an der alten Kapelle.[3]) Am 10. Februar ejusd. bekennt Willenbrand (wohl v. Niesten[4]), daß ihm Bischof Heinrich 200 Mark Silber versprochen habe, damit er die Burg Niesten in die Gewalt des Stiftes Bamberg gebe. Zeuge u. a. Dompropst Albert.[5])

Am 16. Mai 1256 nimmt der gen. Bischof den Tayno von Lihtenstein (Lichten.) gegen Zusicherung von 100 Pfd. Heller in seinen Dienst, damit er ihm gegen den Burggrafen Friedrich und den von Truhendingen beistehe; weitere 100 Pfund werden demselben zugesichert, wenn er in einer bischöflichen Burg seinen Wohnsitz nimmt. Siegler u. a.

[1]) Looshorn 718. Aehnliche Urkunden Alberts von Okt. 1249 u. 15. Juni 1251. cf. Looshorn 706. 708. Oesterr. Denkw. **2.** 111 v. Aufseß Meranstr. Nr. 16.

[2]) l. c. 719.

[3]) l. c. 716. R. b. **4.** 754. M. Zoll. **2.** Nr. 64. v. Aufseß Meranstr. Nr. 22.

[4]) cf. h. V. Bbg. **22.** 56. 62.

[5]) Aufseß l. c. Nr. 24.

Dompropst Albert.[1]) Im März 1257 bekundet Bischof Heinrich, daß er dem Cistercienser Kloster Wilhering auf die Bitte des Abtes Ernst eine Schweige auf dem Berge Aslech im Garstental verliehen habe. Zeuge ist der Dompropst Albert.[2])

Am 1. Oktober 1258 vergleicht sich Bischof Berthold (v. Leiningen) zu Bamberg (1258—1285) mit den Söhnen des Ludwig von Rotenhagen (Rotenhan) wegen des Schlosses zu Eile (Zeil) und der Vogtei Doringstadt, sowie aller Güter, welche sein Vorfahrer dem Vater jener Söhne verpfändet hatte. Bürge Dompropst Albert.[3]) In der S. 34 er-

---

[1]) l. c. Nr. 26. M. Zoll. 2. Nr. 86. Arch. f. österr. Gesch. Quell. 4. 604.

[2]) Loosh. 737.

[3]) Oesterr. Denkw. 2. 80. 84. Die Wahl eines neuen Bischofs von Bamberg nach dem am 12. Sept. 1257 erfolgten Ableben des Bisch. Heinrich (von Catania) war schwierig; ein Teil des Kapitels wählte den Domkapitular Berthold von Leiningen, der andere den Wudezlaus (Ladislaus), Sohn des Herzogs Heinrich von Niederschlesien, damals Propst des Stiftes Wyscherath bei Prag, zum Bischof. Erster nahm sofort von dem Bischofsstuhle, wie ob. Urkunde vom 1. Oktober, sowie jene vom 18. Nov. 1258 (cf. S. 40) zur genüge zeigen, Besitz, ohne von dem Papste bestätigt zu sein. Die Gegenpartei, darunter Dompropst Albert, Dekan Heinrich u. a. berichten hierüber am 5. Dez. 1258 an den Pabst Alexander und baten um Bestätigung des von ihnen gewählten Mitbruders Wudezlaus. Es scheint indeß, daß dieses Aktenstück dem Pabst gar nicht ausgehändigt worden ist, vielleicht weil die nach Rom abgesendeten Kapitulare erfuhren, der Pabst wolle den Bischof Berthold bestätigen oder, weil Wud., im Fall vorgehabter Nichtbestätigung seiner Wahl, im vorhinein zum Verzicht bereit war. Im Jahre 1259 erhielt Berthold die päbstliche Bestätigung; dagegen wurde Wudezlaus am 12. April 1265 zum Bischof von Passau und am 10. Nov. 1265 zum Erzbischof von Salzburg gewählt; dort ist derselbe 1270 gestorben. Oesterr. Denkw. 2. 86. Loosh. 741. Ueber Wudezlaus cf. Gams series episc. 301. 307. Schöller Bischöfe von Passau. 69.

wähnten Urkunde vom 13. Juni 1261 wird auffallender Weise Albert nur als Canonicus bezeichnet; derselbe hat mithin um jene Zeit aus unbekannten Anlasse auf die Würde eines Dompropstes des Hochstiftes Bamberg Verzicht geleistet und kommt vom Jahre 1268 an nur mehr als Propst des Stiftes S. Maria und Gangolf in Teuerstat vor.

Am 4. März 1268 verleiht der Bischof Berthold dem Kammerer H. dreißig Morgen in hawtzmorde (Hauptsmoor) bei Bamberg zu Lehen; dagegen soll derselbe und seine Erben zum Seelenheil seines (des Bischofs) Onkels[1]) Berthold von Eberstein, Propst zu S. Stephan, dem Dekan und der Kirche daselbst jährlich zehn Denare entrichten. Zeuge Albert, Propst bei S. Maria, Onkel des Bischofs u. a.[2]) Am 5. Dezember 1275 schließt Bischof Berthold mit der Bürgerschaft zu Bamberg wegen der ihr zukommenden Rechte eine neue Einigung ab. Zeugen u. a. Albert von Sluzzelberch, Propst von S. Maria in Teuerstat;[3]) in eben diesem Jahr eignet Bisch. Berthold der Kirche zu Mariaburghausen ein Gut zu Celle, gen. das Rüdeger Lehen, und zwei Weinberge daselbst zu. Zeugen u. a. Heinrich von Sternberg, Dompropst, Albert von Sluzzelberge, Propst zu Teuerstat.[4])

Zum letztenmal kommt der Propst Albert in der Urkunde vom 27. März 1276 vor, in welcher Mechthildis, Nonne im Kloster S. Theodor, ihre eigene Sölde in Egenreuthe dem Kloster für ihr Seelenheil verstiftet hat.[5])

---

[1]) Durch diese Urkunde im Zusammenhalt mit jener v. 14. Nov. 1243 ist eine Verwandschaft der Schlüsselberg mit den Grafen Eberstein und Leiningen außer Zweifel gestellt.

[2]) h. V. Bbg. 10. 81.

[3]) Loosh. 773. Hohenlohe Rechtsbuch. S. 19. 21.

[4]) R. b. 3. 471. Arch. Oesterr. Rücklaß.

[5]) Loosh. 786.

Wann indeß der Propst gestorben ist, ist nicht bekannt; als Nachfolger zu S. Maria in Teuerstat kommt Friedrich von Truhendingen erst 1307,[1]) vor, obwohl angenommen werden darf, daß inzwischen ein anderer Kapitular das Amt des Propstes inne gehabt hat.

c. Gottfried I.
1295.

Der vierte Sohn Eberhards, Gottfried I, ist, soweit bisher bekannt, nur in der Urkunde der Landgräfin Jutta von Leuchtenberg (der Tochter des Ulrich III von Schlüsselberg) vom 11. September 1295 als Bürge und Siegler bezeichnet, als dieselbe, wie oben erwähnt, dem Domstifte Bamberg die ihre verpfändete Veste Steiningwasser zurückgibt, wobei sie denselben als ihren Onkel bezeichnet. Die Zeit seines Ablebens ist nicht bekannt.

9. Aeltere Schlüsselberg. Linie.
Konrad I.
1265—1308.

Von diesem Konrad, dem einzigen Sohne des Eberhard, sind z. Zeit nur sehr wenige Urkunden vorhanden, deren Verwertung um so schwieriger und unsicherer ist, weil zu gleicher Zeit drei Sprossen dieses Namens gelebt haben.

Zum erstenmal kommt dieser Konrad wohl in der Urkunde vom 26. August 1265 vor, in welcher Ludwig Graf Rieneck und Heinrich von Braunecks die zwischen dem Bischof Iring von Würzburg und der Bürgerschaft daselbst bestehenden Differenzen schlichtet, und zwar als Schiedsrichter mit C. de Sluzelberch bezeichnet.[2]) Am 27. Juli 1273 be-

[1]) Usserm. 275.

[2]) Mon. b. 37, 427. Jäger Gesch. Frankens 3. 435. Stein Gesch. Frankens. 1. 293.

kundet der Erzbischof Wernher von Mainz, daß er die Zusicherung seines Lieben und Getreuen Konrad von Sluzzelberg, er wolle seiner Ehefrau Luigard, Tochter des Burggrafen Konrad von Nürnberg,[1]) sechzehn Hörige und das Schutzrecht über die Dörfer Harwesheim und Bischofsheim, welche derselbe von dem Stifte Mainz zu Lehen hat, sowie zwanzig Mark Kölner Denare zum Hochzeitsgeschenk, gewöhnlich „Morgingap" genannt, geben, hiemit auf des gen. Konrad Bitte genehmige und demselben hierüber Urkunde ausstelle.[2])

Hienach war dieser Konrad I vor dem 27. Juli 1273 mit der Burggräfin Leukarde vermählt und hat ihr damals nachträglich die übliche Morgengabe auf den ihm gehörigen Stift Mainzer Lehen zugewendet.

Am 11. September 1295 wird Konrad, und zwar als ein Sohn Eberhards bezeichnet, in der schon erw. Urkunde der Landgräfin Jutta als Bürge genannt. Wenn am 26. Mai 1307 Gottfried und Konrad von Schlüsselberg dem

---

[1]) In Cohns Stammtafel Nr. 74 und 91 ist diese Leukardis irrtümlich als die Gemahlin des Konrad III von Schlüsselberg bezeichnet.

[2]) Abschrift dieser Urkunde im Rücklaß des Bamb. Arch. Oesterr., indeß ohne Angabe der Quelle. Dieselbe ist auch in den Mon. Zoll nicht abgedruckt. Stillfried bemerkt in den Hohenzoll. Forschungen S. 149, Luigarde sei die Tochter des Burggrafen Konrad des Frommen, „welchen wir auch aus einer Urkunde von 1273 als den Schwiegervater des Konrad von Schlüsselberg kennen lernen", schaltet indeß weder den Wortlaut der Urk. ein, noch gibt er an, wo dieselbe verwahrt wird. Auch Hoffman Episc. Bbg. 157. 168. 267 bezeichnet Leukarda als Gemahlin Konrads und als die Mutter der nachmal. Aebtissin Anna (gest. c. 1379), sowie des jüngeren Konrad II von Schlüsselberg, wobei er auf die später zu erörternde Urk. v. 22. April 1308 verweist, auf welche auch Falkenstein in den antiq. Nordgav. 3. 108 aufmerksam macht. cf. Jung Comiciae burggr. S. 170.

Konrad von Beulendorf mehrere Güter zu Zechendorf, welche er von ihnen zu Lehen hatte, zu eigen macht,[1]) wenn ferner ein Konrad von Schlüsselberg in der Urkunde vom gleichen 26. Mai über den Verkauf von Gütern zu Lauf als Bürge vorkommt, wobei er als Vetter des Gottfried II bezeichnet wird,[2]) so wird dies wohl Konrad I gewesen sein. Wenn aber Konrad Stieber am 2. Februar 1307 einige Güter mit dem Pranger von Buttenheim von Konrad von Schlüsselberg und seiner Hausfrau Elisabethe käuflich erwirbt,[3]) so wird — die Richtigkeit dieser Nachricht vorausgesetzt — dies nicht Konrad I gewesen sein, man müßte dann annehmen, derselbe sei in II. Ehe mit dieser Elisabeth verheiratet gewesen, was unerwiesen ist.[4])

Endlich ist aus dem Jahre 1308 eine Urkunde vorhanden, in welcher Chunrad von Sluzzelberg einen Hof zu Iseling und Acker in monte dicto Babenberg auf die Bitte des Otnand von Kunstat dem Kl. Langheim zueignet. Zeuge: Konrad von Paulendorf (Beul.) und Heinrich Groß.[5]) Es ist indeß nicht ausgeschlossen, daß diese Urkunde von Konrad III herrührt.

---

[1]) R. b. 5. 117. Die Güter zu Zechendorf werden am 2. Juli 1307 von Konr. v. Beulendorf mit Zustimmung der gen. von Schlüsselberg dem Dekan Friedrich von S. Maria verkauft. R. b. 5. 119.

[2]) Falkenst. cod. dipl. IV Nr. 103. antiq. Nordg. 2. 336.

[3]) Jäck Verwüst. v. Tiefenhöchst. 41. h. V. Oberfr. 3. 2. 69.

[4]) Nach Bruschius Chronol. monast. 522 138 hat Konrad, Sohn Eberhards, die Plassenburg bewohnt und ist 1306 in der Burg Neideck getötet worden, er habe von seiner Gemahlin Leukarde v. Zollern sechs Töchter hinterlassen. cf. Oetter Erster Versuch d. Burggr. Gesch. 440. Diese Mitteilungen sind irrig, die Plass. war niemals im Besitz der Schlüsselberg, Konrad lebt noch 1307, er hinterließ nur drei Töchter; endlich zu Neideck wurde 1347 Konrad III getötet. Zudem ist wohl anzunehmen, daß Konrad II mit einer Elisabeth verheiratet war.

[5]) R. b. 5. 145. cf. 273 277. h. V. Bbg. 23. 40.

In welchem Jahre Konrad I und seine Hausfrau Leukardis gestorben sind, ist nicht bekannt. Nach Oesterr. Geschl. Tafel III ist ersterer 1308 gestorben.

Es wird hier noch beigefügt, daß s. Z. im Kloster Schlüsselau folgende, von den Mitgliedern des Geschlechtes Schlüsselberg gestiftete Jahrtage mit Vigil und Seelenmesse abgehalten worden sind:

1) an Kreutz Erfindung (3. Mai) für Herberhart (II) von Slusselberg, der die Grundvesten zum Kloster gegeben hat,

2) für Konrad (I) von Slusselberg, der ein Sohn Eberharts von Slusselberg gewest ist und das Kloster ganz gestiftet hat,

3) für Frau Leukardis, des gen. Herrn Konrads Hausfrau, am dritten Tage vor Gregori (9. März),

4) für Gottfried (II) von Slusselberg am Advent Bonifaci (4. Juni), der dem Kloster ein ganzes Dorf (Elbersberg)[1]) gegeben hat.[2])

Aus der Ehe Konrads mit der Burggr. Leukard ist ein Sohn, Konrad II, sowie drei Töchter hervorgegangen, und zwar

1. Elisabethe.

Dieselbe war mit dem Grafen Wilhelm von Montfort verheiratet, ist aber schon vor ihrem Vater gegen das Jahr 1307 gestorben. Pabst Klemens V gab am 6. Dezember ejusd. dem Grafen Wilhelm, als derselbe mit der Gräfin Johanna von Montfort zu einer zweiten Ehe schreiten wollte,

---

[1]) cf. Testament des Gottfried vom 22. Mai 1308.

[2]) Wieland Kl. Schlüsselau. 7. Loosh. S. 218. Für die Tochter Elisabeth Gräfin Montfort war gleichfalls ein Jahrtag im gen. Kloster gestiftet worden. Gleiche Stiftungen wurden für die Töchter des Konrad III in diesem Kloster gemacht.

die erbetene Dispens;[1]) indeß wurde diese Ehe späterhin nicht vollzogen.[2])

Für die verstorbene Gräfin Elisabethe wurde s. Z. im Kl. Schlüsselau eine Seelmesse gestiftet. Das Verzeichnis der dort abzuhaltenden Jahrtage enthält in dieser Beziehung folgenden Vortrag: Für Frau Elspeten von Müforte, eine Gräfin, am nächsten Tag nach Tyburtii und Valerii (14. April), die zu Ostern sind.[3])

2. Sophie.

Sie hat sich mit Friedrich dem alten Ritter, Grafen von Zollern, einem Sohne Friedrich des Jüngeren von der schwäbischen Linie der Grafen Zollern-Schalksberg, gest. 1377, vermählt.[4]) Die Gräfin Sophie ist um deswillen besonders bemerkenswert, weil dieselbe mit weit gehenden Ansprüchen auf den Güternachlaß des 1347 verstorbenen Konrad III von Schlüsselberg hervorgetreten ist.

Kaiser Karl IV erließ nämlich am 22. September 1360, damals zu Reutlingen, an den Bischof Leopold von Bamberg und die Burggrafen Albrecht und Friedrich von Nürnberg den Befehl, sich hinsichtlich der von der Gräfin Sophie von Czoller auf Burg und Stadt Wischenvelt, auf Nideck, Ebermanstat, Samstenberg, Rotenstein Dunnevelt (Thünfeld), Sluzzeluelt, Betzenstein, Rabenstein, Raveneck, Griffenstein und Streitberg gemachten Ansprüche binnen sechs Wochen zu verantworten.[5])

---

[1]) Reg. A. ep. 33 f. 7.

[2]) Mitteilungen aus Vatikan. Arch. 1889. I. 618. Vanoti Gesch. d. Grafen Montfort. 109. 99. R. b. 5. 152. 166.

[3]) Looshl. 5. 218.

[4]) Cohn Stammtafel 172. Voigtel Stammt. 74.

[5]) Mon. Zoll. I. Nr. 336 und 3. Nr. 448. R. b. 9. 23. Oesterr. Schlüsselfeld. S. 10. Neideck. S. 5. Rabenstein. S. 15. Stillfried Hohenzoll. Forsch. 148. 152. cf. 143. 150. 157.

Es sind dies insgesamt Besitzungen des gen. Konrad III von der jüngeren Schlüsselberg'schen Linie, auf welche die der älteren Linie angehörige Gräfin Sophie, weil Konrad selbst drei Töchter hinterlassen hat, einen begründeten Erbanspruch nicht erheben konnte. Es existiert auch keine Urkunde, daß die erhobene Klage einen Erfolg gehabt hat.

Wann die Gräfin Sophie mit Tod abging, ist nicht bekannt.

3. Anna.

Während bisher unerwiesen war, ob diese Anna, wie schon Arch. Oesterreicher in Tafel III seiner Abhandlung „Der Reichsherr Gottfried von Schlüsselberg" angenommen hat, eine Tochter des Konrad I von Schlüsselberg war, ist jetzt durch die in der Monographie des Benef. Dr. Wieland über die Kl. Schlüsselau'schen Regesten, insbesondere die Regesten Nr. 53 und 55 von 1369 und 1373, nachgewiesen, daß dieselbe in der Tat eine Tochter des gen. Konrad I von Schlüsselberg und seiner Gemahlin, der Burggräfin Leukardis von Nürnberg, gewesen ist.[1])

Die gen. Anna ist frühzeitig in das Cistercienser Kloster Schlüsselau eingetreten und war, dort c. 1339 zur Aebtissin erwählt, bis zu ihrem Lebensende mit großen Erfolg bemüht, dasselbe durch Zuwendungen und Schenkungen aller Art zureichend auszustatten; es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieselbe, nachdem die Aebtissin Elisabethe Truchseß

[1]) Diese fünfte Aebtissin Anna III des Kl. Schlüsselau ist wohl zu unterscheiden von der zweiten Aebtissin daselbst Anna I, wohl einer Tochter des c. 1313 gestorbenen Konrad II von Schlüsselberg, auf welche noch zurückzukommen ist. Wieland hat auf das Regest Nr. 53 zu wenig Wert gelegt und diese fünfte Aebtissin Anna III irrig als eine Tochter des Konrad II bezeichnet, während sie aus der Ehe der Burggräfin Leukardis mit Konrad I stammt.

von Eggsdorf gegen das Jahr 1334 auf diese Würde verzichtet hat, schon bald nachher zu deren Nachfolgerin erwählt worden ist.

Ueber ihre Verwaltungstätigkeit geben viele Urkunden genauen Aufschluß. Am 21. Januar 1339 vertauscht Bischof Leupold (v. Egloffstein) von Bamberg an die Aebtissin Anna und deren Sammnung all seine Aecker, Feld und das Holz, das bei dem Kloster gelegen ist und ihm und seinem Gotteshause gehört, besonders aber zu seinem Bauhof zu Ellesdorf (Ellersdorf), ausgenommen jedoch 5 Morgen Holz Waldacker, welche bei demselben Felde an der Spitze bei der Strasse zwischen Jungenhofen und Hernsdorf gelegen sind, wogegen ihm die Aebtissin ihre Hube zu Ellesdorf überläßt, hievon indeß eine Wiese ausgenommen, welche schon lange von der Hube getrennt ist. Da aber der Bischof bei diesem Tausche mit über 30 Pfd. Heller im Vorteil war, hat er dem Kloster sein Feld bei Slusselave zu Eigen gegeben.[1])

Am 4. Januar 1341 sendet Gottfried von Brauneck dem Bischof Leupold folgende Lehen zu Bechhofen auf und bittet, solche dem Kl. Schlüsselau zu eignen: ein Lehen, darauf Ulrich Smid, ein Lehen, darauf Hermann der Schorn, ein solches, darauf Hermann der Lorz, ein Lehen, darauf der Rauche Dyterich und ein Lehen, darauf der Dawer sitzt; der Bischof vollzieht die Eignung[2]). Am 16. August ejusd. bekennt Bischof Leupold, daß Gottfried von Brauneck um seines Seelenheiles willen zwei Sölden im Dorfe Haid an der Aisch gelegen, welche Dyterich Virlink und Konrad Aman bisher inne hatten und welche ehemals der Ungelter, Bürger zu Bamberg, von dem gen. Brauneck zu Lehen hatte,

---

[1]) R. b. 7. 235. Loosh. 183.

[2]) l. c.

dem Kl Schlüsselau geschenkt habe und daß er, der Bischof, solche dem Kloster eigne.[1])

Am 3. März 1345 bestätigt Bischof Friedrich (v. Hohenlohe) den Nonnen zu Schlüsselau auf ihre Bitten alle Freiheiten, Privilegien und Immunitäten, welche sie von seinen Vorgängern erhalten hatten.[2]) Am 9. März 1347 eignet Gottfried von Hohenlohe gen. von Brauneck seiner Muhme, der Aebtissin Anna, die Lehen zu Grozzen Puchvelt und zu Fortschwinden.[3]) Am 12. Mai 1349 wurde bei der Teilung des Nachlasses des am 14. September 1347 in Neideck gefallenen Konrads III von Schlüsselberg bestimmt: vorweg seien 40 Pfd. Pfenn. jährlicher Gült zum Seelgeräte des Genannten in dem Frauenkloster zu Schlüsselau, wo derselbe begraben ist, zu nehmen nach Rat und auf Befehl des Bischofs Friedrich.[4])

Am 25. Februar 1350 schenkt Bischof Albert (von Hohenlohe) zu Würzburg[5]) das Patronatsrecht auf die Pfarrei Bretfeld (Pretzf.) in der Bamberg. Diöcese, welches ihm und seiner Kirche gehört, mit Zustimmung seines Domkapitels dem Kloster Schlüsselau, das nur geringe Einkünfte hat, zur besseren Dotation und zur Seelenruhe des Konrad von Slüselberg, der dort begraben ist und Dotator[6]) desselben war; am 1. März ejusd. bestätigt die Aebtissin Anna und ihr Konvent den Empfang dieses Geschenkes.[7]) Am 16. März ejusd. vereinigt Bischof Friedrich von Bamberg die Pfarrei Bretfeld für immer mit dem

---

[1]) l. c. 184.

[2]) l. c. 200.

[3]) R. b. 8. 98.

[4]) Roosh. 215. Wieland Kl. Schlüsselau. Reg. Nr. 39.

[5]) cf. Mon. boic. 41. S. VI. Oesterr. Neue Beitr. 1. 9. R. b. 8. 185.

[6]) cf. oben S. 55.

[7]) Loosh. 245.

Kloster Schlüsselau und inkorpororiert sie demselben auf die Bitten der Aebtissin Anna und ihres Konventes, wobei als portio congrua für den Vicarius perpetuus dieser Pfarrei bestimmt wurden: alle zur Kirche Bretfeld gehörigen Aecker mit c. 35 Scheffel Korn- und Waitzenertrag, ferner 15 Scheffel reinen Korns von der Aebtissin und dem Kloster aus den Zehnten der Pfarrkirche, sowie das Widemgeld und alle Geschenke oder Waisöd, endlich der ganze Kleinzehnt, der zur Kirche gehört und alle Opfer und Gaben auf dem Altar.[1])

Am 17. September ejusd. eignet Bischof Friedrich den Klosterfrauen zu Schlüsselau den Zehnt in Erlech, den ihnen sein Oheim Cunrad von Sluzzelberg sel. And. für sein und seiner Ahnen Seelenheil und zur Aufbesserung geschenkt hatte, dann den Zehnt in Jungenhofen, den sie von dem Zolner und seinen Erben käuflich eingelöst, und den Hof in Uttstatt, den Heinrich Reynolt bewohnt und sie von Plessink und seinen Erben gekauft haben. Der Bischof tut dies, weil ihre Präbenden so gering sind, daß sie kaum leben können.[2]) Am 12. Januar 1356 nimmt Kaiser Karl zu Nürnberg auf Bitten der Aebtissin Anna von Schlüsselberg das von deren Ahnen und ihrem Vater Conrad von Schlüsselberg neugestiftete Kloster Schlüsselau in seinen Schutz, erlaubt demselben, sich einen Schirmer, welchen es will, zu wählen, befreit es von Bete, Losung, Steuer, Dienst, Twanksal (Zwangsal), Centgericht, Vogtei und allen Zöllen und bestätigt alle Briefe und Handfesten des Klosters.[3])

Am 1. März 1357 eignet Gottfried von Hohenloch genannt von Brauneck der Aebtissin Anna von Sluzzelberg

---

[1]) l. c. Wieland S. 15.

[2]) Loosh. 217.

[3]) l. c. 259. R. b. 8. 341.

und dem Kloster Sluzzelau das Gütlein zu Bechhofen, welches sie von Herman dem Schöne gekauft haben.[1] Am 10. Dezember 1358 verleiht Bischof Leupold (v. Bebenburg) zu Bamberg mit Einwilligung seines Domkapitels das Patronatsrecht auf die Pfarrkirche in Seuselingen, das ihm zusteht, dem Kloster Sluzzelave gegen das Patronatsrecht zu Etwigesperg, das dem Kloster gehört. An demselben Tage bekunden Aebtissin Anna und ihr Konvent diesen Tausch, welcher mit Zustimmung des Abtes von Langheim, unter dessen cura sie leben, erfolgt ist und zwar weil ihr Dorf Etwigsperg ihnen bisher wenig nützlich war und sie solches wegen der Entfernung nicht schützen konnten, Seuselingen aber ihnen nahe liegt.[2]. Am 12. April 1359 wird die Kapelle zu Sneit zu einer Pfarrkirche erhöht und in dieser Beziehung von Heinrich von Streitperg, Abt zu Langheim, Visitator und Prälat der Nonnen zu Sluzzelawe, der damaligen Aebtissin Anna von Sluzzelberg und dem Konvent eine Urkunde ausgefertigt und gesiegelt.[3]

Am 9. Januar 1362 eignet Gottfried von Hohenloch seiner Muhme, der Aebtissin Anna, und dem Konvent zu Slüzzelau den Hof zu Buchvelt, welchen dieselben von Ulrich Vogt gekauft haben.[4] Am 14. Februar 1364 bestätigt Bischof Friedrich zu Bamberg die von seinen Vorgängern dem Kloster Slüzzelau verliehenen Privilegien.[5] Am 7. März ejusd. bekennt Bischof Friedrich, daß er den Zehnt zu Ober Veldorf, welchen seine liebe Muhme Anna, Aebtissin zu Slüzzelave, für ihr Kloster von dem damit be-

---

[1]) R. b. 8. 368.

[2]) Loosh. 3. 300. 301.

[3]) l. c. 302. R. b. 8. 414. h. V. Bbg. 23. 11.

[4]) R. b. 9. 53. Arch. Onold. Rep. Cregling' I. 410. Am Siegel ist der Schlüssel derer v. Schlüsselberg deutlich zu erkennen.

[5]) R. b. 9. 94.

lehnten Christan Heider, Bürger zu Bamberg, gekauft hat, dem Kloster mit Zustimmung des Domkapitels freit und eignet.[1]) Am 16. September 1366 bestätigt Bischof Ludwig (von Sachsen) dem Kl. Schlüsselau alle Freiheiten und Immunitäten, sowie andere Indulte, welche ihm seine Vorgänger verliehen hatten[2]). Aus dem Jahre 1367 existiert ein Aufschreibebrief des Cunz Truchseß von Pommersfelden bei Bischof Albrecht zu Würzburg über den lehnbaren Zehnt von einer Wiese, das Stöckech genannt, ober dem Hag zu Steltzzenrot, der da ist des Klosters zu Sluzzelaw.[3]).

Am 27. Februar 1369 bekennt Bischof Ludwig zu Bamberg ferner, daß ihn die Aebtissin Anna von Slüzzelave gebeten hat, wegen des Nutzens, welchen das Bistum von den Gütern und Leuten ihres Vaters Conrad von Slüzzelberg sel. gehabt hat, für sie und ihr Kloster zum Seelenheil ihres Vaters etwas zu tun; infolge dessen gibt ihnen der Bischof sein und seines Gotteshauses Gut zu Wysendorf und Weyprechtorf und einen Hof zu Otelsdorf.[4]) Von diesen Gütern soll die Aebtissin den Klosterfrauen jährlich auf Kreuzerhöhung reichen 29 Pfd dl und diese gleich unter sie verteilen. Dafür sollen sie des Conrad von Slüzzelberg und Leucharten, seiner ehelichen Wirthin, Jahrzeit mit Vigilie und Seelmesse begehen.[5])

Am 6. Juli 1369 überläßt die Gemeine der Stadt Vorchheim der Aebtissin Anna eine Gült von 64 Pfd Heller

[1]) l. c. 118. Urk. im Kr. Arch. Bbg.

[2]) Looßh. 321.

[3]) Wiel. l. c. 16. Man. Arch. Bbg.

[4]) Zu Adelsdorf war auch ein Wolfersdorf begütert. Dominus Ludovicus episc. commutatavit 1369 cum Friderico Wolfersdorfer quaedam bona sua in Otelsdorf ac sibi illa pro burghuta deputavit in hostet (Höchstadt) deservienda; propterea idem friderlcus in castro Otelsdorf corporalem residenciam faciet et cum eo ecclesiam respiciet contra omnes. h. V. Bbg. 18. 96. Looßh. 3. 328.

[5]) Looßh. 321.

an den Gütern zu Glebswerde bei Vordheim, gen. das Weydech, welche weil. des Dietrich Koch waren;[1]) am 4. August 1371 bekundet Dechant Wick (Witting Graf Hohenberg)[2]) von Bamberg, daß vor ihm Heinrich Lieberich bekannt hat, er habe der Aebtissin Anna seinen ererbten Anteil an dem Weydech und an den Wiesen, bei dem Sachsenuar (Sassanfahrt) und Erlech gelegen, sowie an der Wiese, die Schlüsselbergerin genannt, endlich einen Acker um 215 Pfd Heller verkauft.[3])

Am 5. Februar 1372 verkauft Fritz von Streitperch, Bamb. Vogt zu Gozwinstein, sein Gut zu Oberfelendorf an die Aebtissin Anna und den Konvent zu Schlüsselau um 200 Pfd. Heller;[4]) am 17. Mai 1373 schenkt Bischof Ludwig von Bamberg die (am 27. Mai 1369) verliehenen Güter zu Otelsdorf, Wyperstorf, Wylestorf und Wysendorf, sowie den ganzen Zehnt zu Wysendorf und alles, was sie an der Eysch gehabt und hergebracht haben, was alles nach dem Ableben der Aebtissin Anna[5]) dem Bischof und seinem Gotteshaus ledig geworden, dem Kloster als freies Eigen, damit sie des Konrad von Schlüsselberg und seiner Gemahlin Leukard Seele desto besser gedenken.[6])

---

[1]) l. c. 322. cf. Oesterr. Rückl. im Bbg. Arch.

[2]) h. V. Bbg. Kl. 67.

[3]) Oesterr. Rückl. im Bbg. Arch.

[4]) R. b. 9. 273.

[5]) Die hier als verstorben bezeichnete Aebtissin Anna kann selbstverständlich nicht die bis zum Jahre 1379 lebende Aebtissin Anna gewesen sein; die Urk. betrifft vielmehr die zweite Aebtissin des Namens Anna, wohl eine Tochter des Konrad II, welche bis c. 1319 gelebt haben dürfte.

[6]) Loosh. S. 322. Die 1373 noch lebende Aebtissin Anna (die dritte dieses Namens) ist in den Urk. v. 27. Febr. 1369 und 17. Mai 1378 ausdrücklich als eine Tochter des Konrad I und der Leukard von Zollern bezeichnet.

Zum letztenmal wird die Aebtissin Anna in der Urk. vom 24. März 1379 genannt, in welcher Heinrich von Büren, Pfleger des Gotteshauses zu Bamberg, bekennt, daß vor ihm Ritter Friedrich Kratz als Fürsprecher der Aebtissin Anna von Schlüsselawe erschienen sei, welche in der schwebenden Streitigkeit wegen des gemeinen Holzes zum Sampach erfahren wollte, was sie zu tun habe.[1])

Später kommt die Aebtissin Anna von Schlüsselberg nicht mehr vor; ihre Nachfolgerin, Aebtissin Osanna von Streitberg, ist im Verzeichnis der Aebtissinnen erst 1383 und in der Urk. vom 18. Febr. 1385 genannt.[2])

10. Jüngere Schlüsselberg. Linie.

a. Eberhard III.

1283— c. 1299.

Eberhard III, Sohn des Ulrich III, ist schon in der Urk. vom 18. Oktober 1283 vorgekommen, als seine Eltern die Güter zu Suntheim dem Kl. Ebrach verkauft haben, wobei derselbe mit seinem Bruder Ulrich IV die Bürgschaft übernahm.[3])

Am 12. Oktober 1292 erklärt Eberhard, daß er, wenn die Aebtissin des Kl. S. Theodor in Bamberg, Kunegunda von Wallenrode, die Aufhebung des Interdiktes, welches über sein Gebiet verhängt ist, durch den subdelegierten Richter, den Dekan zu S. Jakob, bewirken und wenn andere, welche seinetwegen exkommuniciert sind, von der Exkommunikation losgesprochen werden sollten, auf weitere Rechtsmittel verzichten und den Streit beenden werde.[4]) Aber erst am 17. Dezbr. 1295 verzichtet Eberhard und sein Sohn Konrad nach dem

---

[1]) Wieland Reg. Nr. 57.

[2]) l. c. Reg. Nr. 58. cf. S. 10.

[3]) cf. S. 39.

[4]) R. b. 4. 523. Loosh. 867. Usserm. 404.

Ableben des Ulrich III gegen die Aebtissin Kunegunda auf die Vogtei über die Klostergüter zu Getzendorf (Ger. Ebermannstadt) und Lesten, wobei dieselben versprechen, die Klosterleute zu Budesuelt (Pautzfeld bei Forchheim) und Friesen zu schirmen.[1]) Am 24. März 1294 verzichten die Brüder Eberhard und Gottfried auf Bitte ihres Verwandten (affinis) Gottfried von Heideck[2]) zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil zum Besten des Klosters Heilsbronn auf das ihnen zustehende Lehenrecht über einen Hof zu Urach (Petersaurach), welchen bisher Friedrich von Bruckberg von denselben zu Lehen gehabt hat.[3]) Am 18. April ejusd. ist Eberhard m. a. Zeuge der Urkunde, in welcher Landgraf Ulrich von Leuchtenberg zu seinem und seines Vaters Gebhard Seelenheil dem S. Katharinen Spital zu Regensburg das Eigentum gewisser Besitzungen überläßt, welche jährlich 12 Pfund abwerfen.[4]) Am 31. Oktober ejusd. ist Eberhard mit seinem Bruder Gottfried zu Greiz Zeuge der Urkunde, in welcher sich die Gebrüder Knuto zu Schiding (Burgscheidungen) auf Geheiß des deutschen Königs Adolf der Gnade des Bischofs Arnold von Bamberg (1285—1296) unterwerfen.[5])

Am 14 Juli 1295 eignet Eberhard dem Kl. Schlüsselau einem Sölde zu Ellensdorf (Elsendorf, Ger. Höchstadt) zu, welche demselben von Eberhard von Stolzenrode verkauft worden ist[6]) In der am 11. September ejusd. be-

[1]) R. b. 4. 607. cf. Hofmann Annal. 4. 181.

[2]) Derselbe wird auch in der Urk. v. 28. April 1302 von Gottfried und Konr. v. Schlüsselberg affinis genannt. R. b. 5. 26.

[3]) l. c. 4. 557. h. Ver. Mittelfr. 8. 30. 31.

[4]) Leuchtenbg. Manusc. des Thom. Ried in Besitz des h. V. Oberpf. Ueber die Verwandtschaft Ulrichs mit den Schlüsselberg cf. S. 45.

[5]) M. Zoll. 2. Nr. 395. Thüring. Gesch. Quell. 5. 291.

[6]) R. b. 4. 597. Oesterr. Rabenstein S. 18. IV. Loosh. 2.853.

züglich der Verpfändung der Veste Steiningwasser errichteten Urkunde ist beigefügt, daß, wenn etwa die Landgräfin Jutta von Leuchtenberg ohne Erben sterben sollte, diese Pfandschaft auf ihren Bruder Eberhard und dessen Sohn Konrad übergehen soll.[1]) Am 27. April 1296 verkaufte Eberhard mit seinem eben gen. Sohne mehrere Güter zu Stackendorf, Buttenheim und Neuses an Otto von Tuchansdorf und dessen Ehefrau um 120 Pfd. Heller auf Wiederkauf. Zeugen: Gottfried und Herr Ulrich von Slüzzelberch. Herr Friedrich, ihres Bruders Sohn, u. a.[2]) Wohl im gen. Jahre 1296 entscheidet Eberhard, als von beiden Parteien bestellter Schiedsrichter, einen zwischen Franko von Burgebrach und .... Egeschirre schwebenden Streit wegen des Dörfchens Bürgen (vielleicht Burg bei Wolfsbach, Burgebrach), worauf die Streitsteile diesen Ort dem Kloster Ebrach abtreten.[3])

Am 28. Juli 1298 eignet Eberhard mit Zustimmung seines Sohnes Konrad dem S. Katharinen-Spital zu Bamberg eine Hube bei dem Kirchhof zu Tiefenpölz, welche ihm Kunegund, Wikens Wirtin zu Buttenheim, aufgegeben hat[4]). Am 20. September 1299 verleiht der Abt Eberhard

---

[1]) cf. S. 55.

[2]) Bamb. Privil. Buch v. 1480 f. 56. Dieser Friedrich, auch im 1308 im Testam. des Gottfried v. Schlüss. bedacht, ist wohl ein Sohn des Albert II. Der „Herr Ulrich" dürfte der Domherr sein.

[3]) R. b. 4. 635. Loosh. 2. 839. Das der Urk. anhängende Siegel enthält die Namen Eberhardi et Bertholdi junior. de Slüzzelbg.

[4]) Die Urkunde ist datiert „von Krystes geborte waren vergangen dryzehn hondert jar, an zwei Jar. An Sente Panthaleonstage, do die Jvden zv Babenberch wurden derslagen". R. b. 4. 671. Oesterr. Denkw. 5. 118. 124. Die Worte „an (ohne) zwei jar" sind in Haas Martinsk. 72. 404 und 666, h. V. Bbg. 10. 85 und Looth. 2. 876 (cf. 900) außer acht geblieben. Dr. Eckstein Gesch. d. Juden in Bamberg. S. 6.

zu Kl. Michelsberg den Söhnen des verstorb. Vogtes Ulrich Senftenberg, Diener des Eberhard zu Slusilberg. einen Hof zu Teuschendorf (Dreuschendorf).[1])

Eberhard kommt nach dieser Zeit nicht mehr vor und dürfte er, nachdem sein Sohn Konrad neben dem Bruder Eberhards, Gottfried, am 21. Dezember 1303 handelnd auftritt, in der Zwischenzeit gestorben sein. Er hat, ohne daß bekannt ist, mit wem er verehelicht war,[2]) wohl drei Söhne, Konrad III., Berthold und Heinrich, hinterlassen; indessen sind sichere Anhaltspunkte, daß letztere Söhne Eberhards waren, nicht gegeben.

b. Gottfried II.
1278—1308.

Der Name Gottfrieds erscheint 1278[3]) zum erstenmal in einem Lehenbuch des Stiftes Eichstädt, in welchem die Lehen seiner Tochter Elisabethe, und zwar Haßlach, Haselberg, Rotenbuch, Altvelt, Wibibach und Wittelbach, sämtlich vor dem Spessart gelegen, endlich das Patronatsrecht der Kirche zu Achel (wohl Eichele a. Main), Würzb. Diöc., aufgezählt sind, und zwar mit dem Beisatze, das Patronat sei dem jungen Rudolf von Wertheim verliehen worden.[4])

Diese Lehen waren der Gräfin Mechtild, einer Tochter des Grafen Poppo von Wertheim und der Mechtild von Eppenstein, bei Gelegenheit ihrer Vermählung mit Gottfried II. als Heiratsgut überwiesen worden; dieselbe hat

[1]) R. b. 4. 699.

[2]) Seine Ehefrau ist wohl frühzeitig gestorben, weil ihr Name nicht in Urkunden vorkommt.

[3]) Bischof Hildebrand von Mörn, von 1261—1279 Bischof von Eichstädt.

[4]) Eichst. Lehenb. sine anno. cf. R. b. 5. 79. 253.

solche wohl von ihrer Mutter oder Großmutter geschenkt erhalten.

Am 25. Dezember 1286 ist Gottfried Zeuge der Urkunde, in welcher Graf Rudolf bekundet, daß Petrissa, Wwe. des Craft von Richolvesheim, und ihre Tochter Agnes ihre Güter zu Richolvesheim dem Kl. Brunnbach um 50 Pfund Heller verkauft haben[1]. Am 25. August 1288 finden wir ihn als Zeugen eines von dem Bischof Mangold zu Würzburg erlassenen Schiedsspruches in den Streitigkeiten des Grafen Heinrich von Henneberg—Hartenberg, verh. mit Gräfin Kunegunda von Wertheim, und deren Oheim, dem Grafen Rudolf von Wertheim, über den Anteil Kunegundens an der Stadt Prozelten.[2]) Am 13. November 1290 wird durch einen Schiedsspruch des Dompropstes Leupold[3]) und des Dekans Burkard, dann des Gottfried v. Schlüss., Siboto von Egloffstein, Hermann Truchseß von Rewansdorf und Heinrich von Tünfeld ein Streit zwischen dem Bischof Arnold und den Bürgern der Stadt Bamberg über verschiedene Berechtigungen, Befreiung von der Cent, Befestigung in der Stadt, Verkauf von Lebensmitteln u. dergl. beigelegt.[4])

Am 27. Dezember 1291 verkauft Elisabethe, Witwe des Gottfried von Hohenlohe, ihrer Schwester Mechtild und deren Ehemann Gottfried ihren Anteil an Burg und Stadt Prozelten, sowie Menegebur, Masbach und Lutenbach[5]). Am 16. August 1292 verkaufen Heinrich Graf Henneberg, Gottfried v. Schl. und Elisabeth, Witwe des Gottfr. v. Hohenlohe, und zwar die beiden mit Zustimmung

[1]) Arch. Oesterr. Rücklaß.

[2]) Aschbach Gesch. d. Grafen Wertheim. 2. 46. Gottfried hat im Okt. 1288 mit seinem Bruder einen Hof zu Reckendorf verkauft. cf. S. 45.

[3]) Wohl der nachmal. Bischof Leopold v. Gründlach. 1. 276.

[4]) Hohenlohe Rechtsb. S. LXX und 23. Jäck Jahrb. 108.

[5]) R. b. 4. 505.

ihrer Ehefrauen Kunegunde und Mechtild, die ihnen gehörige Hälfte von Mosebach (Mößbach) dem Johanniterspital daselbst für 100 Pfd Heller.[1]) Am 15. November 1292 bestätigen Heinrich Graf Henneberg, Gottfried v. Schl. und Elisabeth, Wwe. des G. v. Hoh., und zwar erstere unter Zustimmung ihrer gen. Ehefrauen, dem Kl. Gerlachsheim eine Gilt von 5 Talenten Heller, wie die inzwischen verstorbene Mutter ob. Frauen, Gräfin Mechtild von Wertheim, in ihrem Testament angeordnet hatte.[2]) Am 25. Januar 1293 verkaufte die Witwe Elisabethe von Hohenlohe ihre Besitzungen zu Torlispur (Dörlesberg bei Brunnbach) dem Kloster Brunnbach um 100 Pfd. Heller, wobei ihr Schwager (Gottfr.) von Schlüsselberg als Siegler erscheint.[3]) Gottfried ist ferner zugleich mit dem Grafen Rudolf von Wertheim am 5. Januar 1298 Siegler der Urkunde, gemäß welcher Otilie, Wwe. des Wolfram von Kunteche, ihre Güter zu Bettinkeim (Bödigheim, wohl zu Prozelten gehörig) dem Kl. Brunnbach verkauft.[4]) Am 27. März 1298 gibt der Pabst Bonifaz bekannt, daß Gottfried den Brüdern des teutschen Ordens zu Mergentheim das Patronatsrecht auf die Kirche zu Botenkein, Mainz. Diöc., welches ihm bisher zustand, überlassen hat, unter Bestätigung dieser Schenkung.[5]) Am 14. September ejusd. bestätigt Gottfried die Schenkung der Güter der Wela, Wwe. des Ritters Boppo von Düren (Wallthuren), zu Nazzahe an das Kl. Brunnbach;[6]) derselbe schenkt im gleichen Jahre

[1]) Aschbach l. c. 51. Schult. dipl. Gesch. I. 276. Geöffn. Arch. 2. 2. 135. 151.

[2]) Geöffn. Arch. 2. 2. 126. 135. Stumpf Denkw. 3. 72.

[3]) Geöffn. Arch. 126. 136. 152.

[4]) l. c. 137. 153.

[5]) l. c. 136. Gudenus cod. dipl. 4. 978.

[6]) Geöff. Arch. 137. 156.

diesem Kloster einige Güter zu Sonderriet, welche jährlich 3 Malter Korns, 4 Unzen Heller und einen halben Malter Käse liefern.[1])

Am 20. Juni 1299 befreit Gottfried unter Mitsieglung seines Bruders, des Domherrn Ulrich, seine und seiner Ahnen Pflanzung, das Frauenkloster zu Schlüsselau, von jeder Cent und Gerichtsbarkeit auf allen demselben gegebenen oder später geschenkten Gütern, wobei derselbe dem Kloster diese ihm zustehende Gerichtsbarkeit überläßt.[2])

Am 15. Mai 1300 eignet Gottfried dem Kl. Brunnbach die von ihm zu Lehen gehenden Güter zu Sonderriet, welche dasselbe dem Einhart, Schwiegersohn des Ritters Deschelin zu Buhtriht (Bütthart), abgekauft hat.[3]). Am 29. August ejusd. verkaufen Gottfried von Bickenbach und Adelheid, Wwe. des Philipp von Bickenbach, Obernburg mit aller Zubehör an die Kirche zu Aschaffenburg. Zeuge u. a. Gottfried von Schlüsselberg.[4]) Am 13. Januar 1301 verkaufen Gottfried und Ulrich von Schlüsselberg ihren Hof zu Ketschendorf den Bamb. Notar und Vikar Albert um 55 Pfd Heller.[5]) Am 17. April 1302 eignet Gottfried seinen Hof zu Unterzunisbak (Zaunsbach), welchen Gertraud, Witwe des Heinrich von Hof, dem Kl. Schlüsselau überlassen hatte, diesem Kloster zu.[6])

---

[1]) l. c 136. 153.

[2]) Loosh. 2. 854. Die Aebtissin Brigitta (Haut) hat sich hievon durch ihren Vogt Joh. Marstaller eine am 10. März 1478 von dem Abt Ulrich zu Kl. Michelsberg beglaubigte Abschrift verschafft. Diese Urkunde im Zusammenhalt mit jener vom 1. Aug. 1290 spricht dafür, daß das Kloster 1260 keineswegs völlig errichtet war. cf. S. 33.

[3]) Geöffn. Arch. 138. 156.

[4]) Guden. 1. 922.

[5]) h. B. Bbg. 19. 11.

[6]) R. b. 5. 25.

Am 28. April 1302 übertragen Gottfried und Konrad von Schlüsselberg auf Bitte ihres Verwandten Gottfried von Heideck ihre Güter zu Urach, welche Rüdiger von Urach bisher von ihnen besessen hat, dem Kloster Heilsbronn.[1]) Am 21. Dezember 1303 geloben die gen. beiden Schlüsselberg dem Grafen Walter von Barby zu Bamberg mit Herdegen dem Alten und Herdegen dem Jungen von Grindlach[2]) wegen des ihm verkauften Schlosses Mainburg Gewährschaft zu leisten.[3]) Im Laufe ob. Jahres verkauft Ritter Otto von Fellendorf seinen Zehnt zu Wohlmannsgeseß dem Pfarrer Leupold zu Neunkirchen und nach dessen Tode dem Katharinen Spital zu Forchheim unter Genehmigung des Lehensherrn Gottfried von Schlüsselberg.[4])

Am 28. Mai 1304 eignen Gottfried, sowie Herdegen von Grindlach die unterhalb der Rednitz und der Ebrach gelegenen Felder, das Wideich gen. dem Kl. Schlüsselau.[5]) Am 22. August ejusd. befreit Gottfried die Güter der Nonnen zu Schlüsselau, welche dieselben in der Cent von Schneid gekauft haben, von der Cent.[6]) Am 9. März 1305 überträgt Bischof Konrad von Eichstädt fünf Dörfer auf dem Spessart, Hasilach, Hasilberg, Reichebach, Reitebuch, Wibibach und Wittbach mit dem Patronatsrechte zu Eichile, welche bisher[7]) Gottfried zu Lehen hatte, dessen Tochter Elisabethe als Mannlehen.[8])

---

[1]) l. c. 26. Oesterr. Rückl. im Bbg. Arch. Stiebers Nachr. v. Geschl. d. Schlüss. bei Meusel. I. 109. 152.

[2]) Die Mutter dieser beiden Schlüss. war eine geb. v. Grindlach.

[3]) Schult. dipl. Gesch. 2. Nr. 8. S. 8. Henneb. Urk. Buch I. 41.

[4]) Oesterr. Gottfr. v. Schlüss. 6.

[5]) R. b. 5. 65.

[6]) l. c. 71. Am 10. Juli 1337 verleiht Bisch. Leupold dem Kloster die gleiche Befreiung. R. b. 7. 189. 194.

[7]) cf. S. 67.

[8]) R. b. 5. 79. Geöffn. Arch. 2. 138. 139. Guden. 5. 27.

Am 24. Juli 1306 tun Gottfried von Sluzzelberg, Kunigunda von Henneberg und Elisabeth, Wwe. des Konrad von Hohenlohe, kund, daß sie mit den Kindern des Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, den Grafen Gerhard und Berthold, sowie deren Schwester Bertha, Wwe. des Grafen Thomas von Rieneck, all das Gut, welches von ihrer Ahnfrau Elisabetha von Nassau, Wwe. des Gerhard von Eppenstein, angefallen ist, redlich geteilt haben.[1]) Am 19. August ejusd. bekennt Gottfried, daß er seine Güter zu Aurach, welche Heinrich Gosse, Bürger zu Nürnberg, von ihm zu Lehen hat, dem Kl. Ebrach geeignet hat.[2]) Am 23. Dezember ejusd, überträgt König Albrecht zu Wien einem Schiedsgerichte, und zwar dem Gottfried von Schlüsselberg, Siegfried von Rammerstein, Heinrich von Sevelt und Heinrich von Mower, den Austrag des Streites wegen des Nachlasses des Grafen Gebhard von Hirschberg, welcher sich damals zwischen ihm und den Herzogen Rudolf und Ludwig von Bayern erhoben hatte.[3]) Am 28. Dezember 1306 verkaufen Gottfried und seine Hausfrau Margarethe[4]) mit Zustimmung ihrer Tochter Elisabethe und ihres Tochtermannes Konrad von Vehingen mehrere Güter zu Nazzahe

---

Die Schreibweise dieser Lehenstücke ist zweifelhaft und weicht von der 1278 vorkommenden vielfach ab.

[1]) Wenk hess. Landesgesch. I. Nr. 334. S. 340. 297. Schult. dipl. Gesch. I. 276.

[2]) Oesterr. Rückl. in Bbg. Arch.

[3]) R. b. 5. 1 7. Quell. u. Erört. 6. 145. cf. 131.

[4]) Graf Wilhelm v. Katzenelnbogen erwähnt seine Tochter Grete in den Ehepakten seiner Tochter Heilwig, verm. mit Bruno v. Braunsberg. Vortene so willen wir Graue Wilhelm v. Katz. ind haint geloist mit guten Truwen, dat Grete vnse doychter vnd Heylwich by all vnseme gude ind by all vnser Herschaft blium suln. Wenk. l. c. I. 412. Note.

(Nassig), Osingesezze und Wetzigintal dem Kloster Brunnbach um 100 Pfd. und 30 Schilling Heller.[1])

Am 26. Mai 1307 verkauft Gottfried, wie schon oben angedeutet, mit Zustimmung seiner ehelichen Wirtin Margareth all das Gut, welches er zu Lauf hat an Feld, Wiesen und Holz, dem Ulrich Haller, Bürger von Nürnberg, wobei seine gen. Wirtin, sein Bruder Ulrich, Propst zu S. Stephan, und seine Tochter Elßbet[2]) auf ihre daran habenden Rechte Verzicht leisten. Bürgen: Konrad von Schlüsselberg, sein Vetter, Seufried von Pfersfeld, Konrad der Stiber, Otto von Tagensdorf (Tuchens.), Ritter, Ulrich Honer, sein Vogt, Friedrich von Hirßheide, sein Vogt.[3])

Weil Graf Boppo von Eberstein — seine Mutter Elisabethe, geb. Gräfin Wertheim, eine Schwester der Gräfin Mechtild (Gemahlin Gottfrieds) war mit dem Grafen Wolfram von Eberstein vermählt — späterhin auf den sechsten Teil der Grafschaft Wertheim Anspruch erhoben hatte, wurde am 23. Juni 1307 vereinbart, daß dessen Forderung durch einen Schiedsspruch festgestellt werden soll, wobei Craft von Hohenlohe und Gottfried von Schlüss. als Siegler erscheinen;[4]) der Schiedsspruch zwischen dem Grafen Boppo und seiner Schwägerin Kunegunda, Gemahlin des Grafen Heinrich von Henneberg, bezüglich eines gleichfalls beanspruchten sechsten Teiles wurde am 10. Juli ejusd. gefällt, wobei wieder Gottfried, sowie Craft von Hohenlohe, Hofmeister des Ordens des deutschen Hauses, Siegler sind.[5])

---

[1]) Geöffn. Arch. 2. 140. 157. cf. 129.

[2]) Elisabethe war damals nach der Urk. v. 28. Dez. 1306 schon verheiratet.

[3]) Falkenst. antiqu. Nordgav. 2. 336. 4. Nr. 103. S. 101. Meusel hist. Unters. 1. 158.

[4]) Aschbach 2. 64.

[5]) l. c. 65.

Am 27. März 1308 bekundet Gottfried, daß die edeln von Bibra einen Hof in Puchelberg,[1]) welchen Heinrich bebaut, dem Kl. Speinshart verkauft haben; da aber die von Bibra diesen Hof von Dietrich von Parsberg zu Lehen gehabt haben, und derselbe Parsberg auch diesen Hof von ihnen gehabt hat, bekennt derselbe, daß er den Hof dem gen. Kloster verliehen habe.[2])

Am 15. Dezember 1308[3]) erklärt Bischof Wulfing (1304—1318), daß das Schutzrecht zu Lesten, welches Gottfried dem Kl. S. Theodor überlassen hat, ihm mit dessen Tode heimgefallen sei, er indeß dieses Recht dem Kloster auf dessen Bitte zum Heil seiner und des Verstorbenen Seele zurückgebe.[4]) Am 23. April 1309 genehmigt Gottfrieds Bruder, Propst Ulrich, die Schenkung des Dorfes Etwinsberg[5]) mit dem Kirchensatz an das Kl. Schlüsselau.[6]) Am 11. Juni 1310 bestätigt Bisch. Wulfing den Verkauf eines Hofes zu Ketschendorf, welchen 1301 die Brüder Gottfried und Ulrich mit dem Stiftsherrn Albert abgeschlossen hatten.[7]) Am 11. Juni 1315 verkauft Wulfing das Vogteirecht über Ober- und Unterseichendorf (bei Buttenheim),

---

[1]) Der Hof zu Pichelberg wird am 29. Aug. und bezw. 7. Nov. 1358 dem Kl. Speinshart wiederholt, unter Zurückweisung des Anspruches des Dietr. v. Parsberg, zuerkannt. R. b. 8. 402. Speinsh. Fund. Buch. f. 93. 95.

[2]) Speinsh. Fund. b. f. 177.

[3]) Es scheint angemessen, hier einige, nach Gottfr. Ableben entstandene Urkunden anzufügen, aus welchen deßen Besitz mehr hervortritt.

[4]) Arch. Oesterr. Rücklaß. R. b. 5. 143. Loosh. 3. 66. Propst Ulrich von S. Stephan und Konrad v. Giech sind Zeugen der Urkunde.

[5]) Ueber Etwinsberg ist auch in dem Testament Gottfrieds verfügt.

[6]) R. b. 5. 151.

[7]) h. V. Bbg. 19. 16.

welches dem Stift durch Gottfrieds Tod angefallen ist, dem Stifte S. Stephan um 200 Pfund Heller.[1]) Am gleichen 11. Juni 1315 überläßt Bischof Wulfing dem Propst Ulrich die Zehnten zu Ahornbach[2]) und Steckenbühl gegen Abtretung des Schutzrechtes zu Seichendorf auf seine Lebenszeit.[3]) Am 13. März 1318 stiftete der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels aus sieben Gütern zu Kaltenegoldsfeld, einem halben und einem ganzen mansus zu Dreuschendorf,[4]) der Vogtei zu Geilenreut und Erleich bei Rodweinstorf,[5]) endlich dem halben Zehnt zu Erleich, welche er mit anderen Gütern von Gottfried gekauft hat, einen Jahrtag zum Heil seiner Seele.[6])

Nach diesen Urkunden war Gottfried ohne Zweifel im Besitze vieler und umfangreicher Stift Bamberg. Lehen, von welchen folgende die wichtigsten waren:

a) Senftenberg mit Altendorf, Buttenheim, Dreuschendorf, Eggolsheim,[7]) Erleich, Gunzendorf, Hirschaid, Kaltenegoldsfeld, Ketschendorf, Seichendorf, Seußling, Stackendorf, Zechendorf,

b) Burg Neideck mit Geilenreut, Wohlmannsgeseß und Zaunsbach,

---

[1]) R. b. 5. 310.

[2]) Der Zehnt zu Ahornbach war früher Eigentum Gottfrieds. Urk. v. 31. Dez. 1309. Oester. Rückl. im Bbg. Arch.

[3]) R. b. 5. 310.

[4]) Am 20. Sept. 1299 verleiht der Abt Eberhard vom Kl. Michelsberg den Söhnen des Vogtes Ulrich zu Senftenberg, Dienern des Eberh. v. Schlüss., einen Hof zu Dreuschendorf. R. b. 4. 699.

[5]) Am 23. Juni 1305 verkaufen die Gebr. Groß dem Kl. Schlüsselau all ihre Güter zu Rodweinstorf. R. b. 5. 84.

[6]) l. c. 5. 378. h. V. Bbg. 7. 134.

[7]) Am 23. Mai 1336 verleiht K. Ludwig zu Frankfurt dem Raugrafen Georg für seine geleisteten Dienste die Fauthey (Vogtei) im Dorf Eckelsheim. R. b. 7. 149.

c) Burg Gößweinstein mit Etwigsberg, Ellersdorf, Hohenmirsberg, Leutzdorf, Körbeldorf, Mürhartz, Sachsendorf, und Stadelhofen,

d) Stierberg mit Eckenreut, Droschenreut, Hunger, Klausberg, Leschenbdorf, Müldorf, Ramsental, Schweigolzreut und Weiganz,

e) ein Teil der Stift Würzburg. Herrschaft Prozelten, Erbe seiner Frau Mechtild, welcher auf die Tochter Elisabethe überging.

Am 22. Mai 1308 hat Gottfried von Schlüsselberg vor vier Zeugen, und zwar Friedrich von Mobschiedel, Otto von Velindorf (Fellendorf), Otto von Tuchinsdorf (Tagensdorf), Ulrich von Hof, endlich Notar Sogo letztwillig verfügt. Hiebei sind von ihm bedacht die Kirchen[1]) zu Mamindorf (Memelsdf.?), Truppach, Kullesheim, Eichenbuhil (Eichenbühl bei Küps), Burgkunstadt, Gößweinstein, Mutichendorf (Muggendorf), Ebermannstadt, Pretzfeld, Buttenheim, Eggolsheim, Hallerndorf, Senftenberg, Seußling und Otlasdorf (wohl Adelsdorf), ferner die Klöster Heilsbronn, Langheim, Frauenaurach, Himmelsthal, Ebrach, Brunnbach und Schlüsselau,[2]) in welchem der Erblasser beigesetzt werden will, aus welchem Anlasse er demselben sein Pferd, seine Waffen und Kleider, sowie das Dorf Eltwinsberg[3]) (Elbersberg) zuwendet; ein Teil desselben ist verpfändet und soll durch seine Veste Stierberg völlig entlastet werden.

Bedacht sind ferner die **fratres minores** zu Bamberg und Mainz, sowie die **fratres** zu U. L. Fr. in Bamberg.

---

[1]) Die Bedeutung dieser 15 Kirchen deutet wohl darauf hin, daß Gottf. in diesen Orten namhaften Besitz gehabt hat.

[2]) In Urk. v. 1309 erscheint Bruder Hermann von Seppendorf, Pfleger des K. Schlüsselau. Später kommt dieser Ortsnamen nicht mehr vor. Geöffn. Arch. 3. 88. 93.

[3]) Am 23. April 1309 genehmigt Propst Ulrich dieses Legat. R. b. 5. 151.

Da die 100 Pfund Heller zum Heil der Seele seines Vaters noch nicht bezahlt sind, soll dies jetzt geschehen.

Seinen Schwestern Al(heid) und Kunegund vermacht er je 20 Pfund Heller. Das remedium (?) Friedrichs, seines Vaters Bruder (patrui mei), welches er apud Vilsam (Vils) erhalten hat, soll zurückgestellt werden.

Seinem Bruder Ulrich von Sluzzilberg, Propst zu S. Stephan, vermacht er seine Schlösser Senftenberg und Gößweinstein mit allen Zugehörungen und Rechten, er soll dieselben solange behalten, bis alle Verpflichtungen und Auflagen des Erblassers berichtigt sind, wobei er mit denselben auch gegen seine Tochter Elisabeth handeln darf, wie es hier vorgeschrieben ist.

Bedacht sind ferner die Frau von Krögelstein und ihre Schwester, der von Velindorf, von Wisentau und der von Heldrit, Heinrich von Waninbach, Konrad Risen, Friedrich von Phersfeld, Her von Merminris, Otto von Tuichensdorf, Ulrich von Hof,[1]) Hermann Motzidel wegen der Veste Warperch und frater Walrab; ihm debet solvi remedium uxoris meae quantum sibi nondum persolutum fuerit.[2])

Gottfried von Schlüsselberg ist am 5. Juni 1308 gestorben und, wie er angeordnet hatte, in der Kirche des Kl. Schlüsselau[3]) beigesetzt worden. Der in derselben befindliche, sehr wohl erhaltene Grabstein hat die Inschrift:

An. dom. MCCCVIII N(onis) Junij o(biit) dil(ectus) C Gotfridus de Sluzzlb'c, fudator ecce. isti's.

---

[1]) Ei debet solvi dextrarius (ein Zugpferd), quem concessit mihi in expeditionem versus Bohemiam — wohl die Kämpfe des K. Heinrich VII mit dem Herzog Heinrich von Kärnthen wegen des Besitzes von Böhmen und Ungarn.

[2]) R. b. 5. 135. Geöffn. Arch. 1. 4. 350. 357. 2. 90. Looshorn 3. 41. Arch. Oesterr. Rückl. im Bbg. Arch.

[3]) Ueber die Stiftung eines Jahrtages für Gottfried im gen. Kloster cf. S. 55.

Auf dem Grabsteine ist das Wappen der von Schlüsselberg angebracht.[1])

Der Verstorbene war, wie schon angedeutet, zweimal verheiratet, und zwar mit:

1. Mechtilt, der jüngsten Tochter des Grafen Boppo von Wertheim und der Mechtild von Eppenstein, wodurch ihm und bezw. seiner einzigen Tochter Elisabeth ein sehr beträchtliches Erbe zu Wertheim und Prozelten, und zwar zugleich mit ihren Tanten, Elisabethe, vermählt mit Wolfram Graf Eberstein, Elisabeth, verm. mit Gottfried von Hohenlohe, endlich Elisabeth, verm. mit Konrad von Hohenlohe, angefallen ist. Frau Mechtild ist jedenfalls vor dem 9. März 1305 gestorben, weil damals ihre gen. Tochter mit dem Stift Eichstädt. Lehen, bisher im Wertheim'schen Besitze, belehnt worden ist; es ist nicht bekannt, wo sie begraben wurde.

2. Margarethe, Tochter des Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen.[2]) Derselben wurde am 24. August 1305 von dem Grafen C. von Wiltberg von einem Gute zu Kerfelt, welches der Graf dem Gotteshause zu Marburghausen schenkungsweise überlassen hat, der Bezug von ein Sumerin Waitzen, sechs Pfennigen und einem Fastnachtshuhn auf Lebenszeit zugesichert.[3]) Margarethe ist in den Urk. vom 28. Dez. 1306 und 26. Mai 1307[4]) neben ihrer Stieftochter Elisabeth als beteiligt aufgeführt.

---

[1]) H. V. Bbg. 4. 117. Nach dem liber mortuorum des Kl. Brunnbach ist am 18. Juli 1300 ein Godefridus de Schusselbergk, vielleicht ein frühzeitig gestorb. Sohn Gottfrieds, beerdigt worden. Gropp. Annal. 761. h. V. Unterfr. 21. 1. 117. 120. Oesterr. S. 9 bezweifelt indeß die Richtigkeit dieser Tatsache. Eine Abbildung des erw. Grabsteines befindet sich in Oesterreicher's Geschichte des Gottfried von Schlüsselberg. cf. Dr. Wieland das Cisterc. Kl. Schlüsselau S. 6.

[2]) Wenk hess. Landesgesch. I. Katzenelb. Stammbaum.

[3]) R. b. 5. 86.

[4]) cf. S. 72.

Nach dem Ableben Gottfrieds hat Margaretha mit dem Raugrafen Georg — Georgius Jrsutus[1]) — eine zweite Ehe eingegangen; wann und wo dieses geschehen, ist z. Z. nicht bekannt. Wir wissen nur, daß am 25. Mai 1313 Margarethe, Ehefrau des Raugrafen Georg und Tochter des Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen, Witwe des Gottfried von Schlüsselberg bekundet, sie habe von Frau Elisabethe von Hohenlohe eine Gült von 50 Pfd. Heller erhalten und derselben dafür alles Dotalgut überlassen und verkauft, welches ihr s. Z. ihr Ehegatte Gottfried an Stelle einer Gegengabe verliehen hatte, und zwar alles, was sie aus diesem Anlasse zu Prozelten, Hasela, Haselberg, sowie Alten- und Neuenbuch besitze.[2]) Dieselbe ist am 30. Juli 1335 noch am Leben.[3])

Die Tochter Gottfrieds,

Elisabethe,

aus dessen erster Ehe mit Mechtild Gräfin von Wertheim hervorgegangen, ist uns schon wiederholt begegnet. Dieselbe kommt in der oben erwähnten Urkunde von c. 1278 — Belehnung mit den Stift Eichstädter Lehen auf dem Spessart cf. Seite 67 — zum erstenmal vor; es scheint beinah, daß sich dieselbe erst ziemlich spät, etwa 1306 mit Konrad Graf von Behingen verehelicht hat, da sie am 28. Dezember 1306[4])

---

[1]) Georg comes hirsutus ist 1306—1309 unter K. Albrecht Landvogt im Speiergau. Küster Beitrag z. Finanzgesch. d. deutsch. Reiches. S. 78.

[2]) R. b. 5. 253. Wenk hess. Landesgesch. 1. 411. Guden l. c. 4. 1008. et. 1026. 5. 27. Die Raugrafen kommen oft in Urkunden vor, so 1307 (R. b. 5. 114), 1315 (Günther l. c. 3. Nr. 69. S. 168 und Nr. 116. S. 211, sowie Nr. 240. S. 187) 1317 (Quell. u. Erört. 6. 248. und R. b. 5. 361, sowie 7. 149. Böhmer Reg. 1844 S. 206. 210. 226. 259. 291).

[3]) Geöffn. Arch. 2. 140. 142. 157. 160.

[4]) Günther cod. dipl. Rhen. Mos. 3. Nr. 170. Wenk. l. c.

mit Zustimmung ihres Ehemannes einige ihrer Güter, wohl weil deren Bewirtschaftung von ihrem sehr entfernten Wohnsitz (Württemberg) aus sehr beschwerlich war, verkauft hat.

Die noch von ihrem Vater miterfolgte Teilung des Nachlasses des Grafen Boppo von Wertheim, ihres Großvaters, vom 24. Juli 1306 war nicht zureichend; am 21. September 1311 scheidet die verwitwete Elisabethe von Hohenlohe den Streit zwischen dem Grafen Boppo von Eberstein, Sohn ihrer Schwester Elisabeth, und seiner ehelichen Wirtin Gude (v. Weilnau) einer und dem Konrad dem Jungen Grafen v. Vehingen und seiner Wirtin Elisabeth, Tochter ihrer Schwester Mechtild, anderseits um das Haus und die Herrschaft Prozelten dahin,

daß Boppo den halben Teil der Burg, Stadt und Herrschaft Prozelten um 650 Pfd Heller als rechtes Eigentum erhält,

daß, wenn Boppo oder seine Wirtin Gude oder deren Erben, sowie wenn Konrad von Vehingen oder seine Wirtin Elisabeth ihren Teil verkaufen wollen, der andere das Vorkaufsrecht hat,

daß dem Konrad v. Vehingen und seiner Wirtin die 100 Pfd. Geldes von Margarethe, Tochter des Grafen v. Katzenelnbogen, wieder anfallen sollen,

daß Konrad v. Vehingen die Dörfer Heiligen-Kreuzwertheim, Heidenfeld, Nassach und Fechenbach, welche er von der Herrschaft wegverkauft hat, wieder gewinnen soll,

daß, wenn Boppo v. Eberst. und Konrad v. Veh. die Zent und die Güter zu Neunkirchen wieder gewinnt, diese gleichmäßig geteilt werden,

daß, wenn etwa zwischen denselben oder ihren Amt- und Burgleuten ein Krieg entsteht, dies den Schiedsrichtern Kunrad von Ussinkeim, Johann von Riedern, Wiprecht

Ruden, Konrad Ruden und Götz von Blimbach mitgeteilt werden soll, damit sie den Streit schlichten.[1])

Noch im gleichen Jahre und zwar am 25. November findet zwischen dem Grafen Boppo und dem von Behingen eine Teilung dahin statt, daß letzterer das Dorf Prozelten mit dem Zehnt, Alt- und Neuenbuch, Schalbrun, die Höfe zu Hausen, Haselbach und Haslach, die Zehnten zu Bestenhaide, endlich die Dörfer Erkenboldeck und Michelrid zugeteilt erhielt.[2]) Am 5. März 1312 verkaufen Konrad und Elisabeth von Behingen ihrem lieben Freunde Konrad von Schlüsselberg die halbe Burg Neideck, welche ihres Swehers (recte Vaters) Gottfried von Schlüsselberg sel. rechtes Eigen war.[3])

Am 6. und 8. Juni 1313 bekunden die gen. Konrad und Elisabeth, daß sie dem Verkaufe von Gütern zu Massenheim und anderen Dörfern, insbesondere zu Sulburg, welche Boppo und Gude von Eberstein, sowie die Ww. Elisabethe von Hohenlohe bezüglich des denselben hieran zustehenden dritten Teiles an den Erzbischof Peter von Mainz zustimmen.[4]) Am 12. März 1314 verkaufen die Behingen'schen Ehegatten[5]) das Dorf Schölbrunn (bei Altenbuch) der Frau Elisabeth, Witwe des Gottfried von Hohenlohe, für 200 Pfd

[1]) R. b. 5. 204. Geöffn. Arch. 2. 127. 130. 142. 162.

[2]) R. b. 5. 310.

[3]) l. c. 219. Gottfried v. Schlüss. hat wohl die ihm gehörige Hälfte von Neideck seiner Tochter Elisabeth überlassen bezw. vererbt; von jetzt an ist Konrad III Alleinbesitzer der Burg. Die Herrn v. Schlüsselberg dürften die Erbauer derselben gewesen sein, um sich den Zugang in's Gebirg zu sichern, wohin sich ihr Gebiet auf der einen Seite über Gößweinstein bis Betzenstein, auf der anderen bis Greifenstein erstreckt hat. Oesterr. Neideck. S. 2. 3. 8. Urk. Nr. III.

[4]) Guden. l. c. 3. 91. Geöffn. Arch. 2. 1. 143.

[5]) Gräfin Elisabeth führt hier irrtümlich den Namen Gisella.

Heller.[1]) Am 15. Juni 1316 verkaufen dieselben dem Gottfried Schenk von Gerlesheim, Bürger zu Wertheim, den Hof des Eberhard Abt zu Nassach.[2])

Am 21. März 1317 belehnt Konrad von Behingen den Georg Lutz mit der Schafweide zu Unterprozelten.[3]) Am 3. Mai ejusd. verbindet sich der Graf Eberhard von Württemberg zu Marpach in Eidesweise zu seinem lieben „Buolen“, dem Markgrafen Rudolf von Baden, Heinrich Herrn zu Eberstein und Konrad v. Behingen, in ihren Gebieten allen Bürgern von Regensburg freies Geleite zu geben.[4]) Am 11. November ejusd. verkauft Graf Konrad unter Mitsieglung seiner Hausfrau Elisabeth den in der Markung Prozelten gelegenen Hof, gen. Hausen, an Elisabeth von Hohenlohe.[5])

Am 27. Februar 1319 verkauft Graf Konrad und seine Hausfrau Elisabeth dem deutschen Orden die Dorfschaften Fullenbach und Breitenbrunn um 600 Pfd Heller,[6]) ebenso an demselben Tage wiederum den Brüdern S. Marias des deutschen Hauses ihren Teil an der Burg und Stadt Prozelten mit Zoll und Gericht;[7]) am 12. März ejusd. treten dieselben auf die Bitte ihrer Muhme Elisabeth, der Witwe des Gottfried v. Hohenlohe, ihren Teil an Burg und Stadt Prozelten mit allen Zugehörungen, jedoch ohne

---

[1]) R. b. 5. 276. Geöffn. Arch. l. c. 145.

[2]) Arch. Oesterr. Rüdl. im Wbg. Arch.

[3]) R. b. 5. 352.

[4]) l. c. 357. Am 23. Febr. 1322 wird auch den Augsburger Kaufleuten von den gen. Herrn sicheres Geleite auf ihren Gebieten zugesichert. R. b. 6. 57.

[5]) l. c. 369.

[6]) l. c. 401. Geöffn. Arch. l. c. Guden. 4. 1026. Am 11 April 1319 bekennt Konrad, daß er für Full. und Breit. vom Landkommtur des gen. Hauses 1000 Pfd. Heller erhalten hat. R. b. 5. 404. Am 6. Okt. 1320 übergeben Konrad und Elisabeth das Patronatsrecht dieser beiden Orte dem gen. Orden. R. b. 6. 19. Guden. 4. 1031.

[7]) R. b. 5. 401. Geöffn. Arch. 2. 145. Guden. 4. 1026.

die Mannlehen und die Kirchensätze, dem deutschen Hause ohne Entgelt ab.[1]) Am 16. März 1321 verzichten die gen. Ehegatten auch auf die Mannleben zu Prozelten zu gunsten des d. Hauses in Mergentheim.[2]) Der Graf Vehingen dürfte sich mithin nach und nach des gesamten, seiner Ehefrau angefallenen Wertheim'schen Erbes, insbesondere Prozelten[3]) entledigt haben. Derselbe erhob später Anspruch auf Grundbesitz im sogen. Gebirge, dem heut. Oberfranken, welcher als Bamberg. Stiftsleben auf Konrad III von Schlüsselberg übergegangen war, wurde aber am 13. November 1323 hiemit von dem König Ludwig zurückgewiesen, da dessen gegen den Bischof Johann (1320—1324) erhobene Klage auf Herausgabe des Erbes seines Schwiegervaters Gottfried v. Schlüsselberg schon von K. Heinrich VII, gest. 1313, abgewiesen worden war.[4])

Die Zeit des Ablebens der Gräfin Elisabeth von Vehingen ist nicht bekannt; am 18. März 1339 ist sie noch am Leben.[5])

---

[1]) Geöffn. Arch. 2. 146. 168.

[2]) R. b. 6. 34.

[3]) Am 6. Dez. 1329 überlassen die Veh. Gatten all ihre Rechte gegen den Bischof Werintho an Prozelten dem Konr. v. Schlüsselberg. Geöffn. Arch 169.

[4]) Oesterr. Neue Beitr. 5. 57. 81. Usserm. 169. Ueber diese Klage teilt Loosh. 5. 86 folgendes mit: In der Angelegenheit des Bist. Bamberg hatte Bisch. Johann eine Verhandlung vor dem Hofrat zu Nürnberg. Graf Konr. v. Vehingen und seine Frau klagten das Gotteshaus wegen einer Schuld; der Bischof leugnete eine solche und behauptete, daß er nur vor sieben Fürsten, Pfaffen und Laien, vor dem König gerichtet werden kann. Weil das Urteil nicht von dem König vor den versammelten Fürsten gefällt werden konnte, beriet sich der König mit seinem Rate. Derselbe bekundete, daß die Sache schon früher vor dem König Heinrich entschieden worden sei, das Gotteshaus sei nichts schuldig. Der König sprach hierauf den Bischof von der Ansprache frei.

[5]) Stälin 5. 711.

c. Ulrich IV,
Propst zu S. Stephan.
1288—1322.

Ulrich, der dritte Sohn des Ulrich III, wecher uns schon in den Urk. vom Oktober 1288 und 27. April 1296 neben seinem Bruder Gottfried vorgekommen ist[1]), bekundet am 5. November 1296 zu Attersee einen Gerichtsspruch des Bischofs Leupold über Güter zu Selingen, welche von dem Abt zu Asbach beansprucht wurden, und zwar als Can. bbg. bezeichnet.[2]) Am 26. Juni 1298 gibt Bisch. Leupold die vier Lehen zu Klenkowe, mit welchen Konr. v. Giech belehnt war, sowie vier Lehen zu Pfersfeld, welche das Kloster zu S. Theodor außerhalb der Mauern erworben hat, diesem Kloster. Zeugen: Otto von Schwartzburch und Ulrich von Slüzzelberg, Kanoniker der Kirche[3]). Am 13. Jan. 1301 ist derselbe mit seinem Bruder Gottfried als Mitverkäufer eines Hofes zu Ketschendorf an den Vikar der Bamb. Kirche Albert genannt, wobei die Domherrn Heinrich von Tann und Leupold von Egloffstein, sowie Ritter Otto von Tuchansdorf Zeugen sind.[4])

In den Jahren 1302 und 1303 finden wir Ulrich zu Bologna, der damals hochberühmten Universität. Der Eintrag in der Matrikel derselben lautet: 1302. **Item dom. Ulricus de Sclusselberg III libras**, ferner 1303: **Racio dominorum Ullrici de Sclusselberg, canon. Babenbg et Ullrici de Wart.** In **nom. dom. Amen. Anno 1303 nos Ulricus de Schlusselberg, canon. Babenb., nec non nos Ullricus de Wart, a nacione Theutonicorum, in procura-**

---

[1]) cf. S. 39. 66. 73

[2]) Urk. Buch ob d. Enns. 4. Nr. 272. Reitzenst. Orlam. Reg. S. 111. **In Mon. b. 5.** 177 irrig Ulr. Anzelberch.

[3]) Loosh. 2. 867.

[4]) Hist. V. Bbg. 19. 11.

tores eiusdem nacionis electi, a nostris in codem officio precessoribus 108 libras cum 4 solidis et 2 denariis Bononiensibus recepimus[1])

Am 20. Januar 1304 versprechen die Bamb. Domherrn Heinrich von Tann und Ulrich von Sluzzelberch unter Zustimmung des Vicedekans Heinrich von Schellenberg und des Kapitels dem Walther von Kastel, Ritter und Schutzherrn in der Curia Regnitz, für die Schäden, welche er im Dienste der Kirche in Kärnthen[2]) erlitten hat, 150 Pfd Heller und stellen ihm dafür mehre Bamb. Ministerialen als Bürgen[3]). Im Jahre 1305 wird Ulrich zum Propst des Stiftes S. Stephan erwählt[4]); am 6. Juli ejusd. schenkt Bischof Wulfing den Stuhlbrüdern der Bamb. Kirche den fünften Teil der Zehnten zu Oberndorf und Sleten, sowie die Einkünfte zu Windisch-Schletten, wobei Propst Ulrich und Domherr Konrad v. Giech Zeugen sind[5]). Am 16. August ejusd. verkaufen die Gebrüder Theine und Karl von Lichtenstein, sowie deren Wirtinnen Christine und Felicitas ihr frei eigenes Gut zu Reckendorf nebst einer Fischweide daselbst dem Domvikar Albrecht von Schweningen. Zeugen: Volklein, Abt vom Mönchsberg, Domherr Otto von Orlamünde, Friedrich von Truhendingen und Ulrich von Schlüsselberg[6]).

Am 2. September 1306 überläßt Ulrich von Schlüsselberg, Dekan zu S. Stephan und das dortige Kapitel dem Konrad Tobhan einen Acker Waldes neben der Quelle Friedrichsbrunn zum bebauen[7]). Am 7. November 1308 verkauft

---

1) Friedländer acta nat. Germ. univers. Bonon. 1887. S. 54.

2) cf. S. 77.

3) R. b. 5. 58.

4) Nach Usserm. 267 ist Ulrich erst 1313 Propst.

5) R. b. 5. 85. Loosh. 3. 61. Die Urk. ist in Reitzenst. Orl. Reg. 124 vom 6. Juli 1308 datiert.

6) h. B. Bbg. 19. 14. Reitzenst. l. c. 260.

7) h. B. Bbg. 19. 15.

Bischof Wulfing die Dörfer Stürmen (Unterstürmig) und Reutern (Rettern) dem Friedrich Berner um 400 Pfd Heller. Unter den Zeugen Ulrich v. Sluzzelberch, Propst des Gotteshauses zu S. Stephan[1]). In eben diesem Jahre wurde Propst Ulrich im Testament seines Bruders Gottfried mit dem Nutzgenuß seiner Schlösser Senftenberg und Gößweinstein bedacht und von demselben angegangen, seine Verfügungen zum Vollzug zu bringen.

Am 28. April 1313 schenkt der Ritter Albert Förtsch von Thurnau zu seinem und seiner Voreltern, insbesondere seiner verstorb. Wirtin Katharina Seelenheil, den 12 Stuhlbrüdern zu Bamberg einen halben mansus zu Bezzelndorf. Zeuge u. a. Propst Ulrich von S. Stephan[2]). Am 29. Juni ejusd. bekundet Bischof Wulfing, daß das Kapitel von S. Stephan einen mansus zu Mockas und den Zehnt daselbst von Leupold von Wichsenstein erworben hat. Zeuge Propst Ulrich.[3])

In diesem Jahre finden wir den gen. Propst auf einem Römerzuge; als nämlich König Heinrich VII, Sohn des Grafen Heinrich von Luxemburg, sich 1310 mit unzureichenden Kräften entschloß, nach Rom zu reisen, um seine Krönung zum Kaiser zu bewirken — sie ist am 29. Juni 1312 in der Tat erfolgt — und im Verlaufe des hiedurch bald veranlaßten Krieges 1313 von Rom aus gegen Neapel vorrückte, kam ihm im August gen. Jahres sein Sohn Johann, König von Böhmen, zu Hülfe, nachdem er sein Heer zu Nürnberg mit den Truppen des Bischofs Nikolaus von Regensburg und des Bischofs Philipp von Eichstädt, sowie des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der Grafen Ber-

---

[1]) R. b. 5. 141. Bischof Arnold hat am 12. Okt. 1295 die Dörfer Stürmern und Reutern den Söhnen des Vogtes Ulrich von Senftenberg um 200 Pfd. Heller verpfändet. R. b. 4. 603.

[2]) Loosh. 5. 63.

[3]) h. V. 19. 17.

thold von Henneberg-Schleusingen und Ludwig von Oettingen, endlich des Ulrich von Schlüsselberg — vielleicht der Befehlshaber der Bamb. Stiftstruppen — vereinigt hatte. Das beträchtlich verstärkte Heer setzte sich alsbald nach Ulm in Bewegung, kam aber nicht zur Aktion, weil der völlig unerwartet am 24. August 1313 erfolgte Tod des Kaisers den begonnenen Feldzug sofort zum Stillstand brachte[1]).

Am 7. Mai 1315 trat der Bischof Wulfing dem Mag. Ulrich, Pfarrer zu S. Lorenz in Nürnberg, und dem Vikar Ulrich in Fürth behufs Rückzahlung eines von Albert von Vestenberg u. a. erhaltenen Darlehens die stiftischen Zehnten zu Neukirchen, Michelbach, Rotenberg und Sendelbach ab; der Propst Ulrich, der Kantor Heinrich Speet, und der Konkanoniker Konrad von Giech wurden beauftragt, die neuen Gläubiger in den Besitz dieser Zehnten einzuführen[2]). Am 22. Oktober ejusd. bekennen Gottfried von Browneck (Hohenlohe) und seine Wirtin Margarethe von Grundloch (Grindlach), daß ihnen Bischof Wulfing alle Lehen verliehen hat, welche seinem Gotteshause von ihren Vorfahren, denen von Grundlach, ledig geworden sind. Zeugen u. a. Dompropst Konrad von Giech, Ulrich von Schlüsselberg, Propst von Stephan. Siegler: Konrad von Schlüsselfeld (sic), ihr lieber Oheim[3]). Am 17. Dezember ejusd. verleiht der Propst Ulrich dem Heinrich Motter den Hof zu Eberspach zurechtem Erbe[4]). Am 3. Sept. 1316 bestätigt Ulrich von Schlüsselberg, Dekan zu S. Stephan und dessen Kapitel, daß er dem Konrad Cobhan (Tobhan) einen Acker ihres Waldes nächst

---

[1]) Fontes rerum Bohem. 4. 228. 381. Fontes rer. Austr. I. 8. 324. Dobner Mon. Bohem. 5. 275.

[2]) R. b. 5. 307.

[3]) l. c. 319. Mon. Zoll. 2. Nr. 514.

[4]) R. b. 5. 322.

der Quelle, Friedrichsbrunnen genannt, gegen Leistung von jährlich 32 Bamb. Denare verliehen habe[1]).

Der am 14. März 1318 erfolgte Tod des Bischofs Wulfing (v. Stubenberg) zu Bamberg sollte für den Propst Ulrich große Folgen nach sich ziehen.[2]) Die zur Wahl des Nachfolgers zusammengetretenen Domherrn konnten sich nicht einigen, ein Teil derselben wählte den Dompropst[3]) Konrad von Giech, die Gegenpartei den Propst von S. Stephan, Ulrich von Schlüsselberg. Beide Kandidaten hielten es für förderlich, nach Avignon zu reisen und ihre Wahl bei dem Papst Johann XXII persönlich zu vertreten.[4])

Der Papst beauftragte den Bischof Arnold von Albano, die Sache zu untersuchen; dieser starb indeß sehr bald und wurde an seiner Stelle der Kardinalpriester Wilhelm beauftragt, beide Teile zu hören und dem Papst Vortrag zu erstatten. Dadurch verzögerte sich die Möglichkeit, in Bälde eine päpstliche Entscheidung zu treffen. Inzwischen starb Domprobst von Giech in Avignon und der Gegenkandidat Ulrich, vielleicht durch einen Wunsch des Papstes hiezu bestimmt, leistete auf die ihm durch die Wahl erwachsenen Rechte Verzicht. Dabei ist noch zu bemerken, daß der Papst auf die von dem Röm. König Ludwig bezüglich baldiger Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Bamberg an ihn am 10. März 1322 gerichtete Bitte erwiederte, er könne dem König z. Z. keine bestimmte Antwort geben, da wegen dieser Wahl bei dem römischen Stuhl ein Prozeß schwebe, dessen Ausgang noch ungewiß sei[5]).

Am 16. Juni 1322 ernannte der Papst, ohne das

1) Arch. Oesterr. Rücklaß cf. S. 85.
2) cf. Stein Gesch. Frankens I. 338.
3) Seit 1316 Dompropst zu Bamberg. h. V Bbg. 18. 58.
4) Ussorm. episc. Bbg. 168.
5) Denkschr. (Pregers) d. Akad. d. Wiss. 1882. XVI. Abt. Nr. 95.

Wahlrecht des Domkapitels zu beachten, den Bischof Johann (von Güttingen), seit 1306 Bischof von Brixen, zum Fürstbischof von Bamberg[1]). Derselbe hat das ihm aus päpstlicher Machtvollkommenheit verliehene Bistum, wie die Urkunden vom 17. Januar und 7. Dez. 1323, dann vom 29. Jan. 1324 und insbesondere die schon am 23. Oktober 1322 gegebene Erlaubnis, ein Darlehen von 1000 Goldgulden aufzunehmen[2]), zur genüge zeigen, auch angetreten und dessen Rechte ausgeübt. Aber schon am 21. März 1324 wurde Bischof Johann von dem Papste auf das Bistum Freising versetzt; dort ist derselbe am 26. April 1324 gestorben[3])

Papst Johann hat aber ferner, wie die Bullen vom 24. August und 1. Oktober 1322[4]) zeigen, den Propst Ulrich, wohl um ihn wegen seiner Willfährigkeit zu belohnen, an Stelle des Bisch. Johann zum Bischof von Brixen ernannt; inzwischen ist aber Ulrich bald nachher, vielleicht noch in Avignon, vielleicht auf der Rückreise nach Deutschland gestorben,[5]) ohne noch zum Bischof von Brixen präkonisiert worden zu sein.

d. Albert II
1297 — unbekannt.

Albert, wohl ein weiterer Sohn Ulrichs, kommt nur in einer Urkunde vom 25. Januar 1297 als Zeuge neben Konrad dem Jungen, Burggrafen von Nürnberg vor, gemäß welcher Marquard von Volkoltsdorf und seine Söhne Seycz, Her-

[1]) R. b. 6. 65. Preger. l. c. Nr. 107.

[2]) R. b. 6. 74. Riezler Vatikan. Akt. z. deutsch. Gesch. Nr. 282. 290. 305. 312 u. 380 cf. R. b. 6. 81. 89. 104. 120. 125.

[3]) Am 4. Juli 1324 hat der Papst den Domherrn Heinrich von Sternberg zum Bischof von Bamberg ernannt, (Riezler l. c. Nr. 372.) gest. 1328.

[4]) Preger l. c. Nr. 122. Riezler l. c. Nr. 305.

[5]) Loosh. S. 74.

mann und Otto ihren Hof zu Volkoltsdorf, ein Lehen des Abtes von Ellwangen, sowie ihren Burgstall zu Katzwang dem Abt und der Samnung des Klosters Ebrach um 150 Pfund Heller verkaufen.[1])

Eine weitere, diesen Albert betreffende Urkunde ist nicht bekannt. Wenn in der früher erwähnten Urkunde vom 27 April 1296

Herr[2]) Friedrich,

„ihres Bruders Sohn“ neben Gottfried und Herrn[2]) Ulrich vorkommt, so wird man diesen Friedrich kaum für einen Bruder des Konrad III, wie Oesterr. in seinen Geschlechtstafeln getan hat, sondern eher für einen Sohn des Albert II halten dürfen.[3]) Wenn 1302 ein Fridericus de Schlözzelberg als Propst zu Pfaffenmünster bei Straubing vorkommt,[4]) sowie wenn im Testament des Gottfried II vom 22. Mai 1308 ein Fridericus als „patruus meus“ bezeichnet wird,[5]) so ist hiemit wohl immer der 1296 vorkommende Friedrich gemeint.

11. Aeltere Schlüsselberg-Linie.

Konrad II.

1307—1313.

Nur wenige Urkunden geben uns über Konrad II, den einzigen Sohn des Konrad I und letzten männlichen Sprossen der älteren Linie, Auskunft, sie lassen wohl entnehmen, daß derselbe ein sehr frommer Mann gewesen ist, welcher den seinem angestammten Besitze benachbarten Kirchen und Klöstern namhafte Zuwendungen gemacht hat, man möchte beinahe annehmen, daß er frühzeitig leidend und sich wohl bewußt war, es sei ihm nur ein kurzes Leben beschieden.

[1]) Arch. Oesterr. Rücklaß im Bbg. Arch.

[2]) Deutet etwa das Wort „Herr“ auf den geistlichen Stand?

[3]) cf. S. 77.

[4]) cf. S. 38. Hund Metrop. Salisb. 1719. 3. 77.

[5]) cf. S. 66.

Konrad kommt noch zu Lebzeiten seines Vaters in der schon erwähnten Urkunde vom 2. Febr. 1307[1]) vor, in welcher er zugleich mit seiner Hausfrau Elisabeth[2]) einige Güter mit dem Pranger zu Buttenheim dem Konrad Stiebar verkauft. Bald nach dem Ableben seines Vaters und zwar am 22. April 1308 hat derselbe in Erinnerung an seine Vorfahren, welche sich gegen das Kloster Heilsbronn stets freigebig bezeigt hatten, die Zehnten zu Erlbach und Eschenbach, Schlüsselberg. Lehen, welche der Nürnberger Bürger Wiglin um jene Zeit dem gen. Kloster verkauft hatte, frei von seinem Lehensverbande nebst der Pfarrei Erlbach diesem Kloster überlassen. Bürgen der Urkunde waren: Burggraf Konrad von Nürnberg, sein Großvater,[3]) Gottfried der Aeltere von Brauneck-Hohenlohe, sein Oheim,[4]) Abt Heinrich von Heilsbronn und Philipp von Tannenberg.[5])

Konrad II hat sich ferner am 30. Juli 1312 als ein Wohltäter des von Eberhard II und Gottfried II von Schlüsselberg errichteten Cistercienser Klosters Schlüsselau, in welchem die Schwester seines Vaters Gisella bis c. 1309 als erste Aebtissin gewirkt hat, dadurch bezeigt, daß er diesem Kloster einen Acker an der Furt über die Regnitz bei Köttmannsdorf, welchen Friedrich, damals Schlüsselberg. Vogt, dem Kloster vererbt hatte, frei von seinem Lehensverbande zu Eigen gegeben hat.[1])

Wohl in der Ahnung seines bald eintretenden Todes

---

[1]) cf. S. 54.

[2]) Die Beifügung des Vornamens seiner Hausfrau, deren Geschlechtsname nicht bekannt ist, spricht dafür, daß Konrad II. der Verkäufer gewesen ist.

[3]) Konrad's Vater war, wie erwähnt, mit Leukardis, einer Tochter des Burgrafen Konrad, vermählt.

[4]) Die Bezeichnung „Oheim“ entspricht kaum dem obwaltenden Schwägerschaftsverhältnis mit den Hohenlohes.

[5]) R. b. 5. 133. Mon. Zoll. 2. Nr. 470.

[6]) R. b. 5. 232.

hat Konrad am 4. August 1313 sein Testament gemacht und vor Allem verfügt, daß, wo immer er s. Z. beerdigt werde, zu Ehren der heil. Katharina ein Altar errichtet und mit einer Gült von jährlich 14 Pfund guter Heller ausgestattet werden soll.[2]) Ferner ordnete derselbe an, daß die Klöster zu Ebrach, Frauenaurach, Heilsbronn, Langheim und Schlüsselau, ferner die Barfüßer zu Bamberg, sowie die Prädikare (Prediger) zu Nürnberg je 20 Pfd. Heller erhalten sollen.

Im Fall er etwa unwissentlich ein vergessenes Gut bei sich haben sollte, soll man solches nach dem Rate des Bruder Friedrich, des Priors, sowie des Bruders Margraf, seiner Beichtiger und Prädikare zu Nürnberg, ersetzen. Für eine Romfahrt bestimmte er 30 Pfund, man soll dabei nach dem Rate der eben gen. Beichtiger verfahren.

Dabei zeigt das Testament ein ängstliches Bestreben, alle etwa von früherer Zeit her noch bestehenden Verpflichtungen — man wird sich wundern, daß Konrad diese kleinen Schuldposten nicht selbst schon beglichen hat — zu tilgen, z. B. dem Chrodel zu Eischvelt 3½ Pfd. 4 Schill. Heller, den Leuten zu Pirccich 46 Pfd., dem Fritz von Pewendorf, der zu Scranvelt ist, 30 Pfd. Den Leuten, denen er sein Vieh nahm, soll man 4 Jahre lang das Viertel der Gült nachlassen; den Leuten, welche zu Treutchingen leiplos wurden, soll man 36 Pfd. zur Besserung geben, wie der von Müre von Chunstanz geteidingt hat. Den Kindern der Chremtzinne soll man 15, jenen im Fronhof zu Müremsperch 12 Pfd., die ich in (ihuen) nahm, dem Heinrich, Herrn Ortliebs Sun, zu Nuremberch, und seinem Gesellen Bernhold 441 Pfd. weniger 17 Hell., dem Payer von Ekkoltzheim 42 Pfd. umb Wern (baare Zahlung) und 141 Pfd., dem Hungerpercher 20 Pfd. 16 Hell., dem Goltsmit 6½ Pfd. 17 Hell.,

---

[2]) Es ist unbekannt, wo s. Z. dieser Altar errichtet worden ist.

dem Satteler 2 Pfd., dem Lewpold Holtscucher 10, dem Hermann von Planchenvels 76, dem Roppot von Chulzheim 9 Pfd., umbe Schirnagel 180 Pfd., dem Neudecker 10, dem Försch 50, dem Herman Rabensteiner, wenn er seine Burg loset, 50 Pfd., dem Buttler 12, seinem Wirt in Bamberg 11 Pfd., sowie umbe Tüsch (?) 8 Pfd. weniger 4 Schill., dem Herman Flurhei 5½ Pfd., dem Saumen 9 Pfd., der Frawen Ympnen 2 Pfd. Heller umbe Wein, dem von Hohenstein 10 Pfd., dem Friedrich von Botenstein 12, dem Ulrich von Hof 12 Pfd. geben und damit losen.

Nicht unbeträchtlich sind ferner die Beträge, welche Konrad verschiedenen Juden schuldig war, und zwar dem Nathan und Jakob zu Nuremberch 100 Pfd., sowie den Schaden am Sande Walpurgstag, Nozzen dem Juden zu Weischenfelt 84, dem Schopper 20 Schock grozzer Pfenn., dem Boccler 6, dem Katzlin 38, dem Ulrich Katzlin 50 endlich dem Wulwacher 21/2 Pfd. weniger 40 Hell., welche zu tilgen sind. Dabei fügte er schlüßlich noch bei, daß, wenn er etwas vergessen haben sollte, die betr. Gläubiger ihr Recht beweisen und dann entschädigt werden sollen.[1])

Konrad von Schlüsselberg — seine Hausfrau Elisabeth ist vielleicht schon vor ihm gestorben — ist wohl bald nach Errichtung seines Testamentes, und zwar wohl zur Nürnberg, dem Wohnsitze seiner Beichtväter, gestorben. Nach der Stammtafel III des Arch. Oesterreicher hat Konrad keine Kinder hinterlassen; indeß ist anzunehmen, daß Anna von Schlüsselberg, die zweite Aebtissin zu Schlüsselau und direkte Nachfolgerin der Aebtissin Gisella, eine Tochter dieses Konrad II gewesen ist, zumal, da die nahezu gleichzeitig lebende fünfte Aebtissin des gen. Klosters Anna zuverlässig

[1]) Looshö. S. 43.

eine Tochter des Konrad I gewesen ist, kaum angenommen werden kann, daß diese zwei Anna Schwestern waren.[1])

Anlangend diese Aebtissin

Anna,

so ist dieselbe wohl schon z. Z. der Aebtissin Gisella, ihrer Tante, in das Kloster Schlüsselau eingetreten und dort, vielleicht erst einige Jahre nach deren 1309 erfolgten Ableben zu deren Nachfolgerin und damit zweiten Aebtissin dieses nur mit adeligen Damen besetzten Frauen-Klosters erwählt; vielleicht bestand daselbst ein Statut, daß, sofern sich ein weibliches Mitglied des Geschlechtes der Stifter dort als Klosterfrau befinden sollte, dieses stets die Würde der Aebtissin einnehmen soll, oder die Klosterfrau Anna wurde aus Verehrung des gen. Geschlechtes gewählt.

Dort ist dieselbe wohl vor 1319 gestorben, wenigstens begleitet nach der Urkunde vom 13. Juli 1319 Elisabethe Truchseß von Eggsdorf diese Würde.[2]) Ihr Name wird noch in der schon erw. Urkunde vom 17. Mai 1373 genannt.[3]) Von der Aebtissin Anna wird noch erzählt, daß sie, damals schwer erkrankt, angeordnet hat, man solle ihr Grab vorläufig offen lassen, da die Nachfolgerin in ihrer Würde, Anna Gräfin von Zollern, bald das Grab mit ihr teilen werde, was in der Tat kurz nachher geschah.

[1]) Der Aufstellung des Arch. Oesterreicher in Taf. III, Anna, die Tochter des Friedrich von Zollern, sei 1374 Klosterfrau und 1379 Aebtissin zu Schlüsselau gewesen, stellen andere Forscher (Haas Slavenland S. 421 und Wieland S. 10) mit viel Recht die Behauptung entgegen, Anna von Zollern sei bald nach der Aebtissin Anna gestorben und Elisabeth Truchseß von Eggsdorf 1311—1334 Aebtissin zu Schlüsselau gewesen. Bemerkt wird noch, daß ich die Annahme des Dr. Wieland S. 10, die von 1339—1379 vorkommende Aebtissin Anna sei eine Tochter des Konrad II gewesen, nicht für zutreffend erachte. cf. S. 60.

[2]) Wieland Reg. Nr. 55.

[3]) cf. S. 63.

Ueber dieses Ereigniß bemerkt das Monologium Cist. des Chrisostomos Henriquez zum 8. April f. 114 Folgendes: In agro clavium beata Anna abbatissa, nobilitate generis, sanctitatis opinione et spiritu prophetico clara. Nicht minder meldet das Martyrologium Cisterciense hierüber was folgt: In Germania B. Annae Abbatissae Agri clavium, vulgo Schlusselauve, nobilitate generis, sanctitate vitae et prophetiae dono illustris.[1]) Endlich meldet ein altes Zinsregister des Klosters Schlüsselau über diesen Vorfall: Moritura jussit apertum relinqui tumulum; statim enim cognatam suam Annam, quae ei successisset, secuturam, id quod factum est, sowie an einer anderen Stelle: Per unum tantum praefuit mensem et e vivis excessit juxta cognatae et antecessoris suae vaticinium.[1])

Endlich sei hier nur noch beigefügt, was die Zimmer'sche Chronik (ed. Barrak) hierüber Bd. 1. 354 meldet: Die Gräfin Kirchberg hat eine Basen gehabt, Anna gen., war eine grefin von Schlüsselberg und aptissin im Kloster Schlüsselawe, ain heilige Fraw. Dieselbe wie sie sterben sollen, hat sie befohlen, man soll das grab nit zumachen, dann ire Bas Anna von Zollern werdt nach ir aptissin, aber im ampt nit lang leben, sondern ir bald nachsterben, damit sie beidt in ain grab kommen. Das alles beschach. Die Grefin von Zollern wardt eptissin erwellt, lebt aber nur ain monat, da ward sie zu ir, wie sie bevolchen und vorhin geweissagt, begraben.

12. Jüngere Schlüsselberg. Linie.

a. Heinrich III und Berthold. 1296—1312.

Archivar Oesterreicher, der um die Geschichte Frankens und seiner alten Geschlechter hochverdiente Forscher, hat in der II. Schlüsselberg. Geschlechtstafel einen Berthold von

[1]) Wieland S. 10.

Schlüsselberg als einen Sohn des Eberhard III. und Bruder des Konrad III. unter Beifügung des Jahres 1296 aufgenommen, wobei er sich wohl auf die S. 66 erwähnte Urkunde s. a. et d. stützen wird, welche nach dem mutmaßlichen Alter des Zeugen Otto von Hecelstorf,[1]) als aus dem gen. Jahre herrührend, bezeichnet wird. Das dieser Urkunde anhängende Siegel zeigt im Innern das Schlüsselb. Wappen, sowie zwei Umschriften, die äußere den Namen **Eberhard de Sluzzelberch**, die innere jenen des **Berthold junior de Sluzz.**[2]) Das Vorkommen zweier Sprossen in einem gemeinschaftlichen Siegel spricht dafür, daß beide sehr nahe Verwandte sind, sowie daß Oesterr. diesen Berthold mit Recht als einen Sohn Eberhards bezeichnet.

In der Urkunde vom 9. November 1300, nach welcher Bischof Mangold von Würzburg jene Lehen, welche Gebhard von Hohenlohe von seinem Stifte hat, der Witwe desselben Adelheid und ihrem Sohne Ulrich übertragen hat, sind **frater Cunrad natus buecgravius norimbergensis et frater Henricus de Sluzzelberg de domo Theutonicorum herbip.** als Zeugen bezeichnet.[3]) Dieser Heinrich kommt aber auch in der Urkunde vom 15. Mai 1312 vor, in welcher sich zu Archshofen[4]) die Gebr. Gottfried, Gebhard und Andreas von Brauneck gen. von Neuhaus (Hohenlohe-Haltenbergstetten) mit dem T. O. Hause zu Mergentheim vergleichen. Zeugen sind: Cunrat der Truchseß von Baldoltsheim, Bruder

[1]) Oesterr. Rückl. Bbg. Arch.

[2]) R. b. 4. 635. Loosh. 2. 839. Das Siegel ist in Fürst Hohenl. sphragist. Aphorismen S. 76. und in Löher archiv. Zeitschr. 8. 118 abgebildet. Eine weitere Urkunde, in welcher dieser Berthold genannt wird, ist mir nicht bekannt.

[3]) Mon. b. 38. 245.

[4]) Die gen. Kommente soll 1321 aus Mangel von Subsistenzmitteln eingezogen worden sein. Zeitschr. d. h. Ver. Württ. Franken. 1860. 5. 2. 332.

Heinrich von Schlüsselberg, Komthur zu Archshofen, Bruder Walther von Hengstatt, Bruder Walther von Gattenhofen, Heinrich von Ottelfingen, Bürger zu Mergentheim.[1])

Heinrich[2]) wird vorläufig als Sohn des Eberhard III eingefügt, weil er in den letztwilligen Verfügungen des Gottfried II und des Konrad II nicht bedacht worden ist, und zwar wohl, weil er mit denselben nur in einem ferneren Grade verwandt war.

b. Konrad III
1295—1347.

Zum erstenmal kommt Konrad mit seinem Vater Eberhard in der S. 64 erwähnten Urkunde vom 17. Dezember 1295[3]) vor, durch welche ein alter Streit mit dem Frauenkloster S. Theodor zu Bamberg beigelegt worden ist; er ist uns auch nach dieser Zeit in Urkunden seines Vaters und seines Oheims Gottfried wiederholt begegnet.

Konrad, der letzte männliche Sprosse des Schlüsselberg. Geschlechtes, war ohne Zweifel der hervorragendste Träger seines Hauses, hoch angesehen im Reiche und insbesondere bei dem König Ludwig, berühmt durch sein Eingreifen in den Schlachten bei Gamelsdorf und Mühldorf, in den Urkunden häufig als Zeuge oder Siegler beigezogen.

Als sich 1304 zwischen dem Grafen Walther von Barby, Brandenburg. Statthalter der Pflege Koburg, und dem Grafen Berthold von Henneberg-Schleusingen eine heftige Fehde[4]) erhob, kämpfte Konrad auf des Grafen Barby Seite,

---

[1]) l. c 1857. 4. 2. 234. 278.

[2]) In Hofmanns Annal. S. 199 findet sich die sagenhafte Mitteilung, daß Heinrich v. Schlüsselberg und seine Söhne Friedrich und Heinrich 1342 ihren Teil von Streitberg dem Bischof Leupold überlassen haben.

[3]) Damals muß Konrad mindestens 21 Jahre alt gewesen sein.

[4]) Wohl wegen des Schlosses Mainburg. cf. S. 71.

wurde aber in dem für den letztern unglücklichen Gefechte bei Gauerstatt gefangen genommen; in dem weiteren bei Wiedersbach siegte Barby und nahm dabei viele Henneberg. Vasallen und Ritter, darunter einen Herrn von Salza, Berthold von Bibra, Orthülf von Rügerieth u. a. gefangen.[1])

Am 3. Dezember 1305 belehnt Bischof Wulfing von Bamberg die Herzoge Rudolf und Ludwig von Bayern mit den Bamb. Lehen Hemau und Tangrindl,[2]) sowie Beilngries, Amberg und Rittenau. Unter den Zeugen dieser Urk. Konrad von Sluzzelberch und Landgraf Ulrich von Leuchtenberg[3]). Im Juni 1309 erfahren wir, daß Heinrich Graf von Spanheim, Hofrichter des Königs Heinrich VII, den Grafen Berthold von Graisbach (Graisbach), Gottfried von Rycheshofen, Konrad von Schlüsselberg, Gottfried von Bechtal und den Amtmann Ulrich von Weißenburg auf die von Heinrich, dem alten Marschalk von Pappenheim erhobene Klage am 8. März ejusd. vor sein Hofgericht zur Verhandlung vorgeladen hat,[4]) ohne daß aber Grund und Ausgang dieses Streits bekannt ist. Am 6. April 1310 schließt Konrad zu Reut mit dem Bischof Wulfing wegen der zwischen ihnen bisher bestandenen Kriege und Mißhellungen einen Vertrag ab und verbindet sich für die ihm bezeigte Gunst zum Beistand wider seine Gegner, indeß ausgenommen den Herzog Ludwig von Bayern, seinen Oheim[5]), den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und den Friedrich von Truhendingen; etwaige Streitigkeiten sollen durch Schiedsrichter und zwar Ulrich den Hohensteiner und Konrad

[1]) Spangenbg. Chron. 175. 114. Schultes dipl. Gesch. 2. 16.

[2]) Waldgegend bei Hemau, jetzt Thongründlein gen. Quell. u. Erört. 6. 8.

[3]) l. c. 143.

[4]) Zeitschr. fr. Gesch. d. Oberrhns. 45. 74.

[5]) Burggraf Friedrich IV (1297—1332) ist der Bruder der Burggr. Elisabeth, verm. mit Eberhard II von Schlüsselberg.

Stieber, sowie Heinrich von Egloffstein und Otto von Aufseß erledigt werden.[1]) Am 13. November 1311 schenken Albert Förtsch von Thurnau und seine Wirtin Katharina dem Kloster Langheim ihren Hof zu Dölnz und zwei Güter zu Dorfmengeu. Zeugen: Bischof Wulfing, Friedrich von Truhendingen, Burggraf Friedrich und Konrad von Schlüsselberg.[2]) Am 1. September 1313 geben Friedrich von Kadolzburg, Burggraf von Nürnberg, des Reiches Landvogt, und Konrad Burggraf von Abenberg,[3]) sein Vater, auf die Bitte ihres Oheims Konrad von Gundelfingen, Landkomthur T. O., den Brüdern dieses Ordens das Dorf Massing (A. G. Beilngries) und einen Hof daselbst zu einem Seelgeräthe. Zeugen: Graf Eberhard von Gundelfingen, Gottfried von Haydecke, Gottfried von Prownekke (Brauneck), Konrad von Schlüsselberg u. a.[4]) Am 13. September ejusd. werden die zwischen dem Bischof Philipp von Eichstädt und dem Kraft von Hohenlohe und dessen Schwester Adelheid, der Witwe des Konrad von Oettingen, über das Eigentum an Wartberg schwebeuden Differenzen beigelegt und der erlassene Schiedsspruch von dem König Johann von Böhmen genehmigt. Zeugen nobiles viri de Sluzelberg.[5])

Zu bemerken kommt, daß 1313 Adelsdorf, damals im Besitze Konrads, dessen Oheim Gottfried in seinem Testament vom 22. Mai 1308 u. a. der Kirche zu Otlasdorf (Adelsdorf) zwei Pfd. Heller vermacht hatte, von der Mutterkirche Schlüsselau getrennt wird, und daß im gen. Orte eine selbständige Kirche unter dem Patronat des Kl. Schlüsselau

[1]) R. b. 5. 173. Mon. Zoll. 2. Nr. 477. v. Aufseß Reg. Nr. 37.

[2]) R. b. 5. 209. M. Zoll. 2. Nr. 486.

[3]) Vater der Burggr. Leukardis, verheir. mit Konrad I von Schlüsselberg.

[4]) R. b. 5. 264. M. Zoll. 2. Nr. 497.

[5]) Falkenst. antiqu. Nordgav. 5. Nr. 179. S. 155.

hergestellt worden ist.[1]) Da sich an der Kirche zu Adelsdorf und zwar an dem neben dem Eingang in die Sakristei früher befindlichen s. g. Beinhause ein Baustein mit der Jahreszahl 1313 befunden hat[2]), wird man annehmen dürfen, daß gerade in diesem Jahre eine wesentliche Aenderung mit der Kirche vor sich ging, daß dieselbe etwa damals umgebaut oder erweitert worden ist, sowie daß der damalige Grundherr und Lehenbesitzer zu den Kosten des Umbaues wesentlich beigetragen, wohl auch den nötigen Flächengrund abgetreten hat, wie denn auch die Besitzer der dortigen Burg einen eigenen Eingang zur Kirche auf der derselben zugewendeten Seite gehabt haben. Dieser Eingang wurde nach der Zerstörung der Burg im Bauernkrieg, weil überflüssig, beseitigt.

Nicht wenig bemerkenswert sind bei Darstellung des Lebens des Konrad von Schlüsselberg seine langjährigen nahen Beziehungen zu dem Herzog Ludwig von Bayern, dem nachmaligen Kaiser, man wird sich gewiß wundern, daß der kleine Reichsherr in Franken mit dem Herzog im fernen Bayern (für damals in der Zeit ohne Verkehrswege) zusammen gekommen ist; es wird sich dabei zeigen, daß Konrad gar bald als ein wackerer Streitgenosse anerkannt wurde, daß er aber auch in politischen Angelegenheiten so bewandert war, daß ihn der anstrebende Fürst häufig zu Rate zog.

Anlaß zur Verbindung Konrads mit dem Herzog Ludwig boten die niederbayerischen Händel. Die Herzoge von Niederbayern, Stephan I, gest. 1310, und Otto III, gest. 1313, hatten in ihrem Testamente ihren Vetter, den Herzog

---

[1]) Jäck. 3. 890. cf. 1. 126. 141. 155. 181. 294. 390. 2. 292. Nach Bavaria Oberfranken. S. 704. wird Adelsdorf seit 1313 als Pfarrdorf genannt.

[2]) Haas bezeichnet in Bd 1. 228 diesen Baustein am Beinhause (dessen Slavenland ist 1819 erschienen) als älteste Spur der Erbauungszeit der Kirche — leider wurde derselbe bei dem Abbruch dieses Anbaues beseitigt und ging dabei verloren.

Ludwig, zum Vormund ihrer noch minderjährigen Söhne bestimmt und dadurch die Adelspartei in Niederbayern schwer gekränkt. Bald rüstete sich dieselbe zum Kampfe gegen den Herzog, wobei es ihr gelang, den Herzog Friedrich von Oesterreich für ihre Pläne zu gewinnen. Aber auch der Herzog Ludwig blieb nicht untätig, die niederbayerischen Städte traten auf seine Seite, aus Franken und Schwaben eilten Söldlinge herbei und schlossen sich seinen Truppen an.

Schon am 9. November 1313 kam es unweit von Moosburg bei Gamelsdorf, wo sich die Niederbayern, die Oesterreicher zu erwarten, gelagert hatten, zum entscheidenden Treffen. Bis gegen den Abend wurde dort fortgekämpft, da sprengten unerwartet die Reiter des fränk. Ritters von Schlüsselberg[1]) aus einem Hinterhalte hervor und trieben den Feind in die Flucht; nicht wenige ertranken in der Sempt, da die Brücke bei Volkmannsdorf unter dem Gewicht der sich flüchtenden Reiterei einbrach.[2]) Daß Herzog Ludwig die tatkräftige Hülfe Konrads im zutreffenden Augenblicke dankend anerkannt hat, geht schon daraus hervor, daß Chunrat von Sluzzelberch im Vertrage nach dem „Velldstreit bei Gamelsdorf" vom 17. April 1314 zu Salzburg unter den Bürgen der Friedenseinigung mitaufgeführt ist.[3])

Bald nach diesem Treffen trat in den politischen Verhältnissen des deutschen Reiches eine große Aenderung ein. Kaiser Heinrich VII starb auf seinem Zuge gegen den König Robert von Neapel ganz unvermutet am 24. August

---

[1]) Mannert S. 80 und Zschokke 2. 100 nennen ihn Schwezzelberg.

[2]) Vita Ludow. imp. in Böhmer Fontes. 1. 149. Forsch. z. Gesch. 3. 85. Riezler 2. 298 u. folg.

[3]) R. b. 5. 278. Quell. u. Erört. 6. 228. Roth v. Schreckenst. nennt Konrad in s. Gesch. d. Reichsritterschft. I. 363 den Helden des Tages.

1313 zu Buonconvento, wie man vermutet, durch Gift. Die Wahl seines Nachfolgers machte viele Schwierigkeiten. Nach langen Verhandlungen gelangte die Majorität der Kurfürsten dazu, dem Sieger von Gamelsdorf ihre Stimme zuzusichern, wogegen sich derselbe freilich zu sehr erheblichen Geldopfern verstehen mußte.

Pfalzgraf Ludwig sicherte am 4. August 1314 zu Amberg dem Grafen Berthold von Henneberg, Bevollmächtigten des Königs Johann von Böhmen zu, ihm, wenn er mit dem Herzog Friedrich von Oesterreich, dem Gegenkandidaten, Frieden schließe, seine Lande zu bestätigen und für gehabte Unkosten soviel Entschädigung zu geben, als Landgraf Ulrich von Leuchtenberg, Graf Friedrich von Truhendingen und Konrad von Schlüsselberg erkennen werden.[1]) Dem Kurfürsten Peter von Aspelt zu Mainz sicherte er am 12. September zu Lorch die Ueberlassung der Stadt Weinheim zu. (Zeuge u. a. Konrad von Schlüsselberg[2]), dem Kurfürsten Balduin von Trier am 20. September zu Koblenz die Erstattung der bei der Königswahl gehabten Kosten im Betrag von 10,000 Mark zu, wobei wieder Konrad unter den Urkundszeugen erscheint.[3]) Dem Grafen Boppo von Henneberg wurden am 8. Oktober zu Amberg auf den Rat des Grafen Berthold von Henneberg, des Grafen Friedrich von Truhendingen und des Konrad von Schlüsselberg für die bei der Königswahl[4]) zu leistenden Dienste 1000 Pfund Heller versprochen.[5])

Dem Schlüsselberger bezeigte der König seinen Dank durch verschiedene Privilegien, welche er zu gunsten einiger

[1]) Henneb. Urk. Buch. 1. 56. Neue Beitr. 3. 5.

[2]) Guden. 3. 100.

[3]) Winkelmann acta imp. ined. 2. Nr. 1115. Böhmer acta imp. selecta Nr. 1022.

[4]) Königswahl 20. Oktober 1314, Krönung 25. Nov. 1314.

[5]) Schult. dipl. Gesch. 1. 294.

seiner Besitzungen erlassen hat. Am 8. Dezember 1315 befreite er zu Lengfeld für die ihm wiederholt geleisteten Dienste dessen Dorf Waischenfeld[1]) und verlieh demselben[1]) alle Rechte, welche die Stadt Bamberg hat, insbesondere das Marktrecht; die dort wohnenden Juden[2]) sollten mit dem königlichen Amtmann nichts zu tun haben;[3]) am 9. Februar 1316 erließ der König den Befehl, daß im Umkreis einer halben Meile von Waischenfeld Niemand wo anders etwas kaufen dürfe als in diesem Markte, sowie daß Jeder, welcher dagegen handle, es dem König und dem Konrad von Schlüsselberg, welchem der Markt gehört, büßen müsse.[4]) Am 8. Oktober 1322 ermächtigte der König den gen. Konrad oder wer sonst in dem neu errichteten Markt Waischenfeld Herr ist, Jedermann, der innerhalb einer halben Meile einen feilen Kauf treibt, um 10 Pfd. Heller zu strafen.[5])

König Ludwig hat aber auch am 9. Oktober 1323 dem edlen Mann Konrad von Schlüsselberg, seinem lieben

---

[1]) Waischenfeld und Ebermannstadt bildeten zwei Herrschaften; erster Ort war ursprünglich im Besitz der ausgestorbenen, wohl mit den Schlüsselberg nahe verwandten Herren von Waischenfeld, später in jenem der Schlüsselberg, welche sich bei Waischenfeld eine Burg, Schlüsselburg genannt, erbaut haben; der Berg führt noch jetzt diesen Namen. Der Sitz der Herrschaft war wohl zu Muggendorf, welches im XII. Jahrhundert den Starker von Mutichendorf gehört hat. Österr. in bayr. Annal 1834. S. 958. Österr. Denkwürd. 4. 47.

[2]) Konrad II war einigen Juden daselbst Geld schuldig. cf. S. 93.

[3]) R. b. 5. 322 Neue Beitr. 5. 15. 68.

[4]) l. c. 16. 69.

[5]) l. c. 5. 41. 78. Bemerkt wird, daß das Jagdgebiet, welches dem Schlüss. zwischen Waischenfeld und Kreussen, sowie auf dem Gebirge zustand, ein sehr umfangreiches war. Am 9. Februar 1333 vereinigte sich Konrad mit den Burggrafen Johann und Konrad, seinen Oheimen, zur gegenseitigen Gestattung der Jagdfolge. Mon. Zoll. 5. Nr. 7.

Ratgeber, das ihm gehörige Dorf Ebermannstadt in der Art gefreit, daß er demselben gestattete, es mit einer Mauer zu umgeben; zugleich verlieh er dem Orte alle Freiung der Reichsstadt Nürnberg und erließ das Verbot, daß Jemand bei Strafe von 10 Pfd. Heller anderswo im Umkreise einer Meile feil halte oder kaufe[1]).

Am 17. Juli 1316 sichert Heinrich von Hohenfels, welcher wohl in der Zwischenzeit den kleinen Krieg gegen den König fortgesetzt hatte, dem letzteren zu, er werde ihn von seiner Veste Falkenstein aus nicht mehr beschädigen und nicht mehr gegen ihn sein. Unter den Zeugen Ulrich von Leuchtenberg und Konrad von Schlüsselberg.[2]) Am 1. Oktober 1317 verpfändet K. Ludwig zu Amberg dem gen. Landgrafen für seine, ihm geleisteten Dienste, geliehenes Geld, endlich für Kost und Schaden, welchen er zu Parkstein und Eßlingen erlitten hat, für den Betrag von 2572 Pfd. Regensb. Pfenn. seine Burg Waldeck, den Markt Pressat und das Geleite, welches man an dem Tor zu Eger nimmt und zwar insolange, bis er, sein Bruder Herzog Rudolf und ihre Erben obige Güter um die bemerkte Summe wiederlösen. Sollte der Landgraf vor der Einlösung sterben, so soll sein lieber Getreuer Konrad von Schlüsselberg der getreue Träger seiner Erben sein; stirbt derselbe aber ohne Erben, so soll Konrad die Güter mit allen Rechten inne haben, wie der Landgraf.[3])

Im folgenden Jahre rechnet der König in zwei Urkunden mit dem Schlüsselberger ab. In der einen d. d. Regensburg 1. März 1318 bekennt derselbe, daß er nach Ausweis der Berechnung des Kanzlers Hermann von Lichtenberg dem edlen Mann Konrad 757 Pfd. für Kost und

[1]) R. b. 6. 112. Neue Beitr. 5. 57. 80.

[2]) R. b. 5. 337. h. V. Oberpf. 9. 346. Hund Stammbuch 1. 232.

[3]) Neue Beitr. 5. 31. 71. Döberl Landgrafschaft Leuchtbg. Nr. 9b. S. 36.

Zehrung, welche er im vorigen Jahre am Rhein, dann zu Augsburg und zu Püchеln für ihn gehabt hat, endlich für den Schaden, welchen er in zwei Fahrten (Kriegszügen) an Pferden gehabt, schuldig sei, ferner 250 Pfd. Heller für eine alte Gült von seines Vaters Herzog Ludwig sel. wegen, wofür er von letzterem die Dörfer Püchenbach, Willenberg und Leubes[1]) in Pfand hat, endlich weitere 250 Pfd. Heller für Schaden und Kost, welche derselbe in seinem Dienst erlitten und genommen hat. Für diese 1257 Pfd. verpfändet der König demselben und seinen Erben die eben gen. drei Orte, sowie Neundorf und Körbeldorf[1]) mit dem Beisatz, daß, wenn etwa Konrad ohne Erben sterben sollte, der Landgraf Ulrich und seine Erben die Dörfer als Pfand inne haben sollen.[2])

In einer zweiten Urkunde vom gleichen Tage und Orte bekennt der König weiter, daß er dem edlen Manne Konrad 200 Pfd. Heller schuldig sei für zwei Rosse, die ihm erschlagen wurden, als er dem Vieh zu Körbeldorf nacheilte, 150 Pfd., welche er selbst dem Taut von Königswart schuldig war, 1500 Pfd. für Schaden, welchen er und seine Diener am Streit zu Gamelsdorf nahmen, 150 Pfd., welche er ihm zur Rittersteuer verhieß, 500 Pfd. für den Dienst, welchen er ihm nach dessen Weisung nach Frankfurt getan, endlich 1500 Pfd. Heller für die Dienste seit dem Streit zu Gamelsdorf gegen Speier, Augsburg, Pühel (Büchel bei Moosburg) und Eßlingen. Für die Gesamtsumme von 4000 Pfd. Heller verpfändet ihm der König seine Burg Thurndorf (A.G. Auerbach) und den Markt Eschenbach, sowie für den Fall, daß derselbe ohne Erben sterben sollte, dem Landgrafen Ulrich und dessen Erben.[3])

[1]) Püchenbach, Leubes, Neundorf und Körbeldorf im A.G. Pottenstein, Willenberg in A. Pegnitz.

[2]) Neue Beitr. 5. 34. 75. Böhmer Reg. Nr. 302. S. 18.

[3]) Böhmer Nr. 303. Neue Beitr. 5. 36. 76.

Inzwischen[1]) ging der Krieg des K. Ludwig mit dem Gegenkönig, dem Herzog Friedrich von Oesterreich, in der gewohnten Weise durch Plünderung und Verwüstung der beiderseitigen Dörfer immer fort und rüsteten sich im Sommer 1322 beide Teile zu einem entscheidenden Schlage. Die Oesterreicher drangen 3000 Mann stark bald über Salzburg nach Bayern vor und überschritten bei **Mühldorf** den Inn. Dort kam es am 28. September zur Schlacht[2]), welche bald durch das mutige Eingreifen des Burggrafen Friedrich von Nürnberg und des Konrad von Schlüsselberg mit seinen Franken, gegen 400 Helme, zu gunsten des K. Ludwig entschieden wurde. Die Niederlage des Feindes bei Ampfing und Mühldorf war eine vollständige, da der Gegenkönig Friedrich und nahezu die gesamte Ritterschaft seiner Bundesgenossen in Gefangenschaft gerieten. Sein Bruder, Herzog Leopold, schon über den Lech bis zum Kloster Fürstenfeld vorgerückt, vernahm mit Schrecken die Niederlage der Oesterreicher; eiligst trat er den Rückmarsch an, während sich der größte Teil seines Heeres rasch zerstreute, gerade als wären auch sie bei Ampfing zur Flucht gezwungen worden. König Ludwig, aller Gefahr enthoben, ließ nun gleichfalls seine Truppen aus einander gehen.

---

[1]) Unbekannt ist der Vorfall, welcher sich 1322 begeben hat, von welchem Adelzreiter schreibt: Illud extra controversiam est, Bohemum regem (Johann, gest. 1346, Vater des K. Karl IV) ejusque patruum Balduinum Trevirensem (Erzb. u. Kurf. Balduin von Trier, gest. 1354) antistitem ad id bellum longe plurimum contulisse. Proximae post has Henrici Boji et Bernhardi Silesii ducum suppetiae fuerunt: tum deinde Friderici Burggravii Norimberg, Wilhelmi Montforti, Hohenloi, duorum Oetingensium totidemque Schlusselbergiae et Hennebergiae gentis regulorum subsidia apud posteros laudem meruere. Boicae gentis annalia. II. lib. I. p. 16.

[2]) Chron. deutscher Städte, Nürnberg 3. 315. Vaterländ. Magaz. Erlangen. 1838 2. 180. 1839. 3. 305. Pichler Salzburg. Gesch. S. 202.

Bald nach der Schlacht begab sich der König nach Regensburg, vor allem bedacht, die Fürsten und Herrn, welche für seine Sache gekämpft hatten, mit Lehen und Rechten zu belohnen, sowie ihnen wegen ihrer Ausrüstungsunkosten zureichende Anweisungen zu erteilen.[1]) Dem Konrad von Schlüsselberg, welchem er in der Schlacht das große Reichsbanner anvertraut hatte,[2]) verlieh er am 3. Oktober 1322 das mit der Führung dieses Banners von Altersher verbundene Reichslehen der Burg und Stadt Gröningen.[3])

[1]) Dem König Johann von Böhmen überließ er neben dem Ersatz der Rüstungskosten, den gefangenen Herzog Heinrich von Oesterreich, dem Burggrafen alle österreich. Gefangenen. Er selbst behielt die gefangene Salzburg. Ritterschaft und den K. Friedrich, welcher alsbald nach dem Schlosse Trausnitz an der Pfreimd bei Nabburg abgeführt wurde.

[2]) Gemeiner Chron. 1. 523. Zschokke. 2. 146. 145. Buchner. 5. 326. Riezler 2. 334. Forschungen. 3. 60. 84. 91. Quod tu vexilliter in magnifico triumpho belli nostri strenuus fuisti, laut Urk. v. 3. Okt. 1322.

[3]) Stälin 3. 160. cf. 2. 485 u. 3. 36. 72. Neue Beitr. 3. 38. 41. Forschg. z. deutsch. Gesch. 3. 60 und Senkenberg selecta juris. 2. 214. Oesterr. Neue Beiträge. 3. 38. Die Reichssturmfahne war ein lang gestrecktes, herabflatterndes goldenes Banner mit einem einköpfigen, nach rechts blickenden schwarzen Adler; es hing an einer lanzenförmigen roten Stange, welche mit einer silbernen Spitze versehen war. Stälin 3. 160. 206. Kaiser Ludwig hat diese dem Schlüsselberg gemachte Schenkung von Burg und Stadt Gröningen „wegen der ihm in Deutschland, in der Lombardei und besonders zu Rom bei der Kaiserkrönung geleisteten Dienste“ am 26. April 1328 zu Rom bestätigt. Böhmer K. Ludwig Reg. Add. 3. Nr. 3251. Hierauf wurden dem v. Schlüss. am 2. Aug. 1332 von dem K. Johann von Böhmen (Böhmer l. c. hier Johanns Reg. Nr. 150), am 21. August von Kurfürst Balduin von Trier (Sattler Gesch. v. Württ. unter Grafen. Nr. 71. Steinhofer Chron. 2. 64), am 7. November von den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht (Koch u. Wille Pfalzgr. Reg. Nr. 2137), endlich am 22. Mai 1333 von dem Kurfürsten Ludwig von Brandenburg, Pfalzgrafen v. Bayern (Steinhofer. 266.) die üblichen Willebriefe erteilt. Am 5. August 1331 legt sich Konrad von Schlüsselberg den Namen „zu Gruoningen“ bei. Stälin 3. 160.

In dieser Zeit finden wir den Schlüsselberger nicht selten als Bürgen oder Zeugen in Urkunden. Am 15. Mai 1318 einigt sich der Burggraf Friedrich mit Heinrich dem Jüngeren Voit zu Weida und verleiht ihm die Stadt zu dem Hof und das Land Regnitz. Bürgen: Hermann von Orlamünde, Konrad von Schlüsselberg und Heinrich von Blawen (Plauen) der Aeltere.[1]) Am 13. Dezember ejusd. löst Graf Friedrich von Truhendingen und sein Sohn die Pfandschaft[2]) über Scheßlitz, Giech, Gügel, Neuhaus, Arnstein und Stufenberg für 2500 Mark Silbers Nürnb. Gew. und 120 Pfd. Heller bei dem Stifte Bamberg wieder ein. Unter den Bürgen Konrad von Schlüsselberg.[3]) Am 3. Juli 1319 findet eine Teidigung des Bischofs Gottfried (v. Hohenlohe) zu Würzburg mit seinem Oheim Konrad von Schlüsselberg, dem Domdechant Heinrich von Tann und Heinrich von Wisen wegen zwei Wiesen zu Kleukauwe statt.[4])

Im Jahre 1323 begleitet Konrad den König nach Arnstetten und ist am 5. August daselbst Zeuge der Belehnung der Altstadt Brandenburg mit einer Mühle zwischen Alt- und Neubrandenburg, sowie mit dem obersten Gerichte auf dem See bei dieser Stadt.[5]) In der Urkunde d. d. Donauwörth den 7. November 1324, in welcher der König den Bürgern oon Mühlhausen mitteilt, daß er seinem Eidam, dem Markgrafen Friedrich von Meißen, die Städte Mühlhausen und Nordhausen für den Brautschatz seiner Tochter,

---

[1]) R. b. 5. 383. Mon. Zoll. 2. Nr. 5?0.

[2]) Verpfändet am 6. Jan. 1308. R. b. 5. 127.

[3]) R. b. 5. 396. Englert Gesch. d. Truhend. Nr. 305.

[4]) R. b. 5. 410.

[5]) Riedl cod. dipl. brand. I. 9. 21. Am 21. August ejusd. ist Konrad Zeuge der Belehnung der Witwe des Markgrafen Heinrich von Brandenburg. Riedl. l. c. 2. 7. Mon. Zoll. 2. Nr. 572.

Pfalzgräfin Mathilde, zu 100000 Mark Silbers verpfändet, erscheint Konrad unter den Zeugen.[1])

König Ludwig hielt im Jahre 1326 seine Regierung in Deutschland so befestigt,[2]) daß er beschloß, über die Alpen zu gehen und sich zu Rom nach der Sitte seiner Vorfahren die Kaiserkrone auf das Haupt zu setzen, zumal der Haß des Hauptgegners, des Papstes Johann XXII zu Avignon, ohnmächtig schien. Im März gelangte er mit wenig Gefolge nach Trient, dort von den Sendboten der italienischen Städte als Retter derselben gegen die Uebermacht des Oberherrn von Mailand Galeazzo Viskonti freudigst begrüßt. Die Burgen desselben wurden nach und nach von dem König erobert und besetzt; Galeazzo geriet in Gefangenschaft und wurde in Monza verwahrt. Nachdem auch das feste Pisa gefallen war, rückte Ludwig gegen Rom vor und zog dort am 7. Januar 1328 ein; in der Kirche von S. Peter[3]) empfing derselbe, von unbefugter Hand, den Bischöfen von Castello und von Aleria — Papst Johann zu Avignon, hatte dieselben ihrer Würde entsetzt — eingesegnet, am 17. Januar die Kaiserkrone.[4]) Konrad von Schlüsselberg, damals wohl eine der hervorragendsten Persönlichkeiten in der nächsten Umgebung des Kaisers, wie dieser in der Urkunde vom 26. April 1328 dankbarst bekundet hatte, wird in einer großen Anzahl kaiserlicher, zu Rom errichteter Urkunden unter den Zeugen aufgeführt.[5])

Nur unter schweren Kämpfen konnte sich der Kaiser

---

[1]) Schmid Urk. d. Vögte v. Weida. Nr. 1. 669. cf. Mon. Zoll. 2. 387.

[2]) Mit dem Gegenkönig Friedrich von Oesterreich hatte er sich am 6. März 1325 völlig ausgesöhnt. Zschokke. 2. 178.

[3]) Nach anderen Nachrichten im Lateran.

[4]) Riezler 2. 372. 374. cf. 385. Zschokke. 2. 186.

[5]) Mon. Zoll. 2. Nr. 628—630. 641—645. 647. 657. Mon. b. 9. 156.

in der Lombardei behaupten; auf die Nachricht, daß K. Friedrich am 13. Jan. 1330 gestorben sei, kehrte derselbe, zumal er erfuhr, daß sich die Brüder Friedrichs zu neuem Kampfe gegen ihn eifrig rüsten, nach Bayern zurück[1])

Bemerkenswert ist die Urkunde vom 23. April 1328, in welcher der Landgraf Ulrich von Leuchtenberg dem Kloster Waldsassen einige seiner Erbgüter verpfändet und dabei bemerkt, sein Oheim Konrad von Schlüsselberg habe auf diese Güter keinen Anspruch. Dabei siegelt derselbe mit dem Insiegel Konrads unter dem Beisatze, daß sich dieser bei dem Kaiser „in wehlischen Landen finde".[2]) Am 28. Juni 1329 erklärt der Kaiser zu Pavia, daß er von des Reiches wegen dem Konrad von Schlüsselberg 6000 Gulden schuldig sei.[3])

Bezüglich des mit der Führung des Reichsbanners verbundenen Reichslehens Gröningen ging sehr bald eine Aenderung vor sich. König Ludwig hatte bei der Einigung mit Friedrich dem Schönen vom 7. Januar 1326 diesem die Würde des Röm. Königs überlassen und sich die Kaiserwürde vorbehalten. Friedrich verfügte alsbald, die Verleihung Ludwigs an den Schlüsselberger vom 3. Oktober 1322 nicht beachtend, vielleicht nicht kennend, am 8. Februar 1326 über die königliche Stadt Gröningen zu gunsten des Grafen Eberhard von Württemberg und er konnte über dieselbe, weil damals im Pfandschaftsbesitze seiner Brüder, der Herzoge von Oesterreich, verfügen, ohne des Konrad von Schlüssel-

---

[1]) Am 6. August 1328 verläßt der Kaiser die Stadt Rom; am 21. Sept. ist derselbe wieder in Pisa, wo er bis Februar 1329 bleibt. Riezler. 382. 384.

[2]) R. b. 6. 256. Mon, Zoll. 2. Nr. 655. Der Besitz des Insiegels steht ohne Zweifel mit der Vollmacht, dasselbe zu gebrauchen, in Wechselbeziehung.

[3]) Weech Sechzig Urk. des K. Ludwig. 1863. S. 15. Böhmer K. Ludwig Reg. Add. I Nr. 2713.

berg zu erwähnen.[1]) Ob indeß Eberhard nach dem Jahre 1322 Gröningen als Reichspfand inne hatte, oder ob etwa die Pfandschaft durch Einlösung auf die Oesterreicher übergegangen war, ist nicht aufgehellt und eben so wenig ist bekannt, wann Konrad tatsächlich von Gröningen Besitz genommen hatte.

Während des Krieges um die Erbfolge in Kärnthen zwischen dem König Johann von Böhmen und dem Herzog Heinrich von Kärnthen gelang es dem Grafen Ulrich von Württemberg, das Reichssturmfahnen-Lehen mit Gröningen wieder zu erwerben, ja im Oktober 1333 sicherte sogar Kaiser Ludwig dem Grafen zu, er werde das Lehen nach dem Ableben des Konrad von Schlüsselberg erhalten. Da indeß im Fall des Sterbens des Kaisers zu besorgen war, daß dessen Nachfolger im Reiche anders verfüge, hielt es der Graf doch für angemessen, Gröningen durch Kauf der Pfandschaft zu erwerben. Der Kaiser war damit einverstanden und forderte, die Sache zu erleichtern, am 24. Februar 1336 den Schlüsselberger auf, sich mit dem Grafen gütlich abzufinden;[2]) am gleichen Tage wurde letzterer von ihm mit Burg und Stadt Gröningen belehnt.[3]) Hievon gab der Kaiser dem Konrad am 3. März Nachricht und empfahl ihm wiederholt, sich mit Ulrich zu einigen;[4]) dies war um so leichter möglich, weil Konrad von Schlüsselberg mit einer Bruderstochter des Ulrich, der Gräfin Agnes, vermählt war.

Schon am 22. September 1336 bekennt Konrad, daß er seinem lieben Oheim, dem Grafen Ulrich von Württem-

[1]) Stälin. 3. 160. K. Friedrich hatte 1325 s. d. den Herzogen von Oesterreich wegen der Burg Gr., welche dem Grafen Eberhard versetzt und von den Herzogen wieder gelöst worden war, eine Bestätigung gegeben. Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg. 3. Nr. 693.

[2]) Sattler Gesch. d. Herzogt. Württ. 2. Nr. 78. S. 103. cf. 126.

[3]) l. c. Nr. 82.

[4]) l. c. S. 106. 126. Steinhofer Chron. 2. 268. Stälin. 3. 206.

berg, Burg und Stadt Gröningen um 6000 Pfd. Heller verkauft habe, und am gleichen Tage bestätigt K. Ludwig den Kaufvertrag. Am 1. Oktober 1336 überwies Konrad die Bürger von Gröningen dem Grafen Ulrich.[1])

Damit war das Reichslehen von Gröningen seitens des Konrad von Schlüsselberg aufgegeben; dasselbe war ohnehin für ihn von geringen pekuniären Werte, da er voraussah, daß dasselbe, weil er keinen Sohn hinterließ, mit seinem Tode an das Reich heimfiel.[2])

Am 24. April 1331 bekennt Graf Ulrich von Württemberg mit seinen Dienern Friedrich von Nippenburg und Burck Stürin, er sei dem Konrad von Sluzzelberch, Graf Ulrichs lieben Oheime, 250 Pfd. Heller schuldig und verspreche, solche bis Martini in Nürnberg zurückzubezahlen.[3])

Höchst auffallend ist die Urkunde vom 25. Mai 1331; sie lautet, wie folgt:

Wir Ludwig Römischer Kaiser 2c. 2c. verjehen, daz wir die siben: Friedrich v. Streytperk, Eberhard der Hußen, Chunrad der Stiber, Heinrich v. Savberch, Heinrich der Groże, Ulrich v. Rusenbach und Herman v. Modsideln die Ritter geheißen vmb gebeten haben, allez daz stät zu halten vmb den Khauff, den der Edel Chunrad von Sluzzelberch und wir mit einander getan haben vmb seine Herrschaft, des wir mit einander hantvest geben haben. Ob daz wär, daz wir daz vercheren oder verbrechen wollten, anders denn vnser hantvest sagten, daz solten die vorgenant siben vns nit gestaten vnd solten irer eyd vnd truwe von vns

[1]) Sattler 2. Nr. 79. 80. 81. Steinhofer. 269. 271. 272.

[2]) Konrad hat sich während der kurzen Zeit seines Besitzes auf dem Schlüsselberg, einer Bergspitze nördlich von Gröningen, eine Burg, die Schlüsselburg, gebaut, welche jetzt zum großen Teil verschwunden ist. Die Herzoge von Württemberg sollen 1604 aus den Steinen derselben das jetzige Schloß erbaut haben. Württemb. Vierteljahresschrift 1883. 6. 110.

[3]) Bamb. Privil. Buch. 1480. f. 55.

ledig sein vnd solten dem vorgenant von Sluzzelberch und seinen neben gewarten on geverde, als vnser Hantvest saget.[1])

Am 8. Juni 1331 tritt das Frauenkloster zu Frauenaurach der Aebtissin Elisabeth (Truchseß von Eggsdorf) zu Schlüsselau und dem Konvent dieses Klosters einige Güter zu Sulmansbechhofen (wohl Zentbechh.) ab, wogegen letzteres die Leistung einer Getraidegilt und die Zahlung eines halben Pfundes Heller übernimmt. Siegler u. a. Konrad von Schlüsselberg.[2]) Am 16. Mai 1333 erläßt K. Ludwig einen Schiedsspruch in einer zwischen dem Bischof Heinrich von Eichstädt und den Burggrafen Friedrich, Johann und Konrad von Nürnberg schwebenden Streitfrage. Unter den zugezogenen Schiedsrichtern Chunrad von Sluzzelburch.[3]) Am 10. August ejusd. erklärt der Dompropst Leupold von Egloffstein, daß er, nachdem die beiden Kanoniker von S. Stephan, Friedrich Mewer und Heinrich Potensteiner, den halben Zehnt zu Albershofen zur Errichtung einer Vikarie am Altar der h. Jungfrau in der Stephanskirche gekauft haben, diese Stiftung mit Zustimmung des Bischofs Werintho (1328 bis 1335) genehmige. Zeuge u. a. Chunrad von Sluzzelberch.[4])

Am 17. Juni 1334 verbündet sich der Landgraf Ulrich von Leuchtenberg mit dem Pfalzgrafen Ruprecht zu Heidel-

---

[1]) Oefele dipl. I. 776. Böhmer K. Ludw. Reg. Nr. 1312. S. 81. Die bei Oefele abgedruckte Urkunde bezeichnet in keiner Weise jene Herrschaft, welche Konrad damals gekauft hat. Sollte derselbe etwa vorsorglich die Herrschaft Thünfeld, welche am 25. Juli 1342 (Oesterr. Neue Beitr. I. 4. Beil. 3.) den Namen Schlüsselfeld führt, im Interesse seiner Töchter gekauft haben, weil er keinen Sohn besaß? Jedenfalls wurde der Vertrag nicht vollzogen oder ist rückgängig geworden. Existiert etwa das Original der Handveste? Werden die Mon. boic., wenn sie in ferner Zukunft vielleicht einmal die Bamb. Urkunden publicieren sollten, dieselbe aufnehmen?

[2]) Oesterr. Frauenaur. Nr. 17. S. XV. XVIII.

[3]) Mon. Zoll. 8. Nr. 201. cf. 3. Nr. 25. 26.

[4]) R. b. 7. 54. h. V. Bbg. 19. 23.

berg, wobei er jedoch den König Johann von Böhmen, den Burggrafen Friedrich und den edlen Herrn Konrad von Schlüsselberg ausnimmt.[1]) Am 11. Juni 1336 befreit Kaiser Ludwig zu Reutlingen aus ganz besonderer Gunst und auf wiederholte Bitte des Konrad von Schlüsselberg das Dorf Tunfeld — wohl mit dem nahen Schlüsselfeld — von der kaiserlichen Gewalt und verleiht demselben alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche die Reichsstadt Nürnberg hat, auch einen Wochenmarkt und die Gnade, daß Niemand eine Taverne in einer Meile um das Dorf haben soll.[2])

[1]) Koch u. Wille Pfalzgr. Reg. Nr. 2413. Am 29. September 1339 verbünden sich die Pfalzgrafen Ruprecht der Aeltere und Ruprecht der Jüngere zu Amberg auf zehn Jahre mit dem Burggrafen Johann, welcher dabei u. a. seinen lieben Oheim Chunraten von Sluzzelberg und seinen lieben Oheim Luczen von Hohenlohe ausnimmt. R. b. 7. 260. Mon. Zoll. 3. Nr. 67. Am gleichen Tage verbündet sich der Burggraf Johann zu Aschaffenburg mit dem Kurfürsten Heinrich von Mainz auf sechs Jahre, wobei derselbe den Chunrat von Sluzzelberch ausnimmt. Mon Zoll. 3. Nr. 68.

[2]) Oesterr. Neue Beiträge I. Beil. II. S. IV. Tunfeld war, wie Schlüsselfeld, ein Reichslehen, wie aus der Urk. vom 25. Juli 1342 hervorgeht, in welcher die Gebrüder Peter, Herman und Eberhard v. Tunfeld unter Vermittelung des Konrad v. Libsperg, Marghard v. Seckendorf und Ulrich v. Lauffenholz wegen Schlüsselfeld, welches ihr Herr Konrad von Slüzzelberg von dem allergewaltigsten Kaiser Ludwig von Rom hat, einen Burgfrieden abschließen, soweit der Markt zu Tunfeld begriffen hat, aber ohne Geuert an was unser Herr Herr Cunrad von Slüzzelberg freyheits und rechts hat von Sluzzelfelt, als er unz verlihen und geben hat. l. c. Nr. III. Es ist z. Z. unbekannt, wann diese Reichsherrschaft an die Herrn v. Schlüsselberg gekommen ist, vielleicht zu Anfang des XIV. Jahrhunderts. Damals entstand wohl auch der neue Ort Schlüsselfeld, der von jetzt an wohl der Hauptort dieser Reichsherrschaft gewesen sein wird. Mit Konrad's Tode hätte dieselbe an das Reich heimfallen sollen; bis aber Kaiser Karl IV zum ruhigen Besitz der Regierung kam und volle Macht im Reiche erlangte, war es in den beginnenden Unruhen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg gelungen, diese Herrschaft sich anzueignen. Oesterr. l. c. S. 3. 8.

Am 25. Juni 1337 bekennen die Brüder Ludwig und Friedrich Grafen von Oettingen zu Nördlingen, daß sie dem Grafen Ludwig von Oettingen, dem Sohne Friedrichs, die Tochter des Grafen Heinrich von Schaumburg, Imagina, innerhalb zehn Jahren zur Ehe geben. Zeugen: Graf Ludwig von Oettingen der Aeltere, Konrad von Slizzelberch, Burggraf Johann von Nürnberg, ihr Oheim und Ludwig von Hohenlohe, ihr Oheim.[1]) Am 4. Januar 1338 nimmt Kaiser Ludwig zu München das Kloster Ebrach in seinen Schutz und gibt demselben den Abt Heinrich von Fulda, den Burggrafen Johann von Nürnberg, den Lutz von Hohenlohe und den Konrad von Sluzzelberch[2]) zu Schirmern.[3])

Am 9. Juli 1342 bekennt Conrad von Schlüsselberg, daß Gundloch Marschalk von Dietrichsdorff und Hans von Guttenberg an ihn gewiesen worden sind, um wegen mehrer Güter Recht zu suchen, welche beide als Bamberger Lehen empfangen haben wollen. Auf Geheiß sitzt Ulrich von Rusenbach zu Gericht und sprechen die Urteiler Kunrat von Plankenuels, Otnand von Eschenauw, Eyring von Wirsberg, Heinrich und Fritz von Wichsenstein, Fritz von Plankenuels, Otto von Rusenbach, Johann von Critans, Hermann Groß, Eberhard von Wambach und andere ehrbare Leute die bestrittenen Lehen dem Johann von Guttenberg zu. Siegler ist Chunrat von Schlüsselberg.[4])

Bald nachher rief der Schutz, welchen eine große Anzahl des Adels in Franken den Juden gegen Entrichtung eines sehr namhaften Schutzgeldes gewährte, viele Aufregung hervor. Kaiser Ludwig hat unter anderem am 5. Febuar 1343 den Burggrafen Johann von aller Schuld gegen eine

---

[1]) Mon. Zoll 3. Nr. 44. Urk. ob der Enns. 6. Nr. 238.

[2]) In R. b. 7. 204 führt er den Namen Schlüsselfeld.

[3]) Mon. Zoll. 3. Nr. 48. Böhm. K. Ludwig Reg. Nr. 1881.

[4]) Guttenbg. Arch.

große Anzahl von Juden losgesagt und denselben geboten, alle Briefe, welche sie von dem Burggrafen haben, herauszugeben.[1]) Diese Maßregel gab zu vielen Reklamationen Anlaß. Die Schlüsselberger Juden verfielen, weil sie sich weigerten, sich dem kaiserlichen Gebote zu fügen, in die Acht des burggräflichen Landgerichtes zu Nürnberg. Als aber Konrad von Schlüsselberg fortfuhr, seine Juden in Schutz zu nehmen, erkannte der Burggraf Albert am 10. Juni 1343 von Landgerichtswegen, derselbe dürfe seine hintersässigen Juden weder hausen, noch hofen, etzen oder trenken, weil sie wegen seines Bruders Johann II in der Acht des Landgerichtes seien; soferne aber Konrad von Schlüsselberg, sein Oheim, gegen dieses Gebot handle, solle der Burggraf Johann gegen ihn das nämliche Recht haben, welches ihm gegen die geächteten Juden zustehe.[2]) Es war wohl nur eine Folge dieses Erlasses, daß sich Konrad in der bald nachher begonnenen Fehde der Städte gegen den Burggrafen und den Bischof Otto von Würzburg mitbeteiligt hat.

Uebergehend zu dem Güterbesitz des Konrad von Schlüsselberg, so hat derselbe, wie bereits S. 54 erwähnt, am 26. Mai 1307 mit seinem Vetter Gottfried jene Güter zu Zechendorf, welche Konrad von Beulendorf von ihnen zu Lehen hatte, geeignet.[3]) Dieselben waren ein Bestandteil der Herrschaft Senftenberg bei Bamberg. Schon am 2. Juli ejusd. verkauft dieser Konrad v. Beulendorf mit seiner

---

[1]) Mon. Zoll. 3. Nr. 109.

[2]) l. c. Nr. 113. R. b. 7. 371. Riedel 1. 267. Nach dem Hohenlohe'schen Rechtsbuch S. 241 fuit steura Iudaeorum in officio Hochsteten arbitraria et ad gratiam Episcopi. Hiezu ferner: Domum quam inhabitavit Heinricus dapifer (de Rotenbach S. 236), sitam intra castrum ibidem (Bbg.) predictus dom. Leupoldus Episc. comparavit, quam nunc Samuel judeus inhabitat, dans VII libr. hall. et est liber ab alia steura danda. l. c. 242.

[3]) R. b. 5. 117.

Frau Kunegunda dieselben Güter mit Zustimmung des Gottfried und Konrad v. Schlüsselberg dem Dekan von S. Maria in Teuerstadt Friedrich und dem Can. daselbst Boppo Groß.[1]) Am 30. November ejusd. bekennen die Gebr. Ulrich, Heinrich und Wernher, Söhne des Boppo Groß, Hermann und Eberhard, Söhne des Eberh. Groß, daß sie von ihrem gnädigen Herrn Chunrad von Sluzzelberch und seinen Erben dessen Burg zu dem Rabenstein mit getreuer Hand tragen sollen, daß Konrad ferner den gen. Brüdern Ulrich, Heinrich und Werner drei Lehen zu Weitmannsgesezze, die Mühle unter dem „Schlüsselberg" und eine Gült auf einer Hube Mynreinsperch (Mirsberg), sowie dem Hermann und Eberhard eine Hube und ein Lehen zu Hasselprunne, endlich dem Ulrich und Heinrich die andere Hube in demselben Dorfe und ein Lehen mit der Burg zu Lehen gegeben habe, wobei dieselben erklären, sie wollten keinen anderen Herrn nehmen als ihn oder wer Waischenfeld,[2]) die Burg erbt. Siegler: Otto von Orlamünde. Friedrich von Truhendingen. Chunrat von Sluzzelberch.[3])

Am 11. August 1311 wurde Konrad von dem Bischof Wulfing mit dem castrum Betzenstein belehnt.[4]) Am 5. März 1312 verkauften Konrad Graf von Vehingen und seine Hausfrau Elisabeth demselben ihre halbe Burg zu Neideck, welche ihres Swehers Gottfried von Sluzzelberg

---

[1]) l. c. 119.

[2]) cf. S. 103. die wegen der Juden erteilte Begünstigung.

[3]) l. c. 125. Oesterr. Rabenst. S. 19. Nr. IV. Tüchersfeld S. 10. 48. Reitzenstein. Orlam. Reg. 123. Lib. privil. Bbg. A. 2. f. 40.

[4]) Hoffm. Annal. bei Ludwig. t. 187. Usserm. 167. Wulfingus episc. profitetur, quod, grata et fidelia seruicia, que nobis vir Conradus de Sluzzelberg et nostre eccl. sepius exhibuit, eidem castrum nostrum Betzenstein, nobis et eccl. nrae jure jpothecario attinens, in feodum contulimus. Bambg. Privil. Buch. 1480 f. 56.

rechtes Eigen war.[1]) Am 7. September ejusd. beurkundet K. Johann von Böhmen den von ihm auf Veranlassung des frater Diether Rude, procurator des Klosters Brunnbach, dahin ergangenen Rechtsspruch, daß dieses Kloster der Klage ledig sein soll, welche Gernot Kotbus um das Dorf Ebenot bei ihm erhoben hat; wollte derselbe das Kloster dafür weiter ansprechen, so soll das vor dem geistlichen Gerichte geschehen. Nach einem anderen Briefe ähnlichen Inhaltes bekundet Gern. Kotbus, daß er das Dorf Ebenot von Konrad von Schlüsselberg zu Lehen trage, sowie daß vor Fortsetzung der Klage vor weltlichen oder geistlichem Gerichte noch zu erweisen sei, daß der Schlüsselberger das Dorf zu rechtem Lehen haben soll. Der König gebietet daher dem Boppo von Eberstein, das Kloster Brunnbach nach Maßgabe der erlassenen Gerichtsbriefe bei dem Besitze dieses Dorfes gegen G. Kotbus zu schützen.[2])

Am 24. Juli 1313 verkauft Konrad von Beulendorf mit Zustimmung seiner Söhne die zwei Lehen auf dem Berg zu Kaltenebelsfeld und den dazu gehörigen Zehnt an den Abt Eberhard und den Konvent des Klosters S. Michael auf dem Mönchsberg zu Bamberg und bekennt dabei, daß sein Herr Chunrat von Slüzzelberch diese Güter mit Ausnahme zweier Aecker, welche im Stumpf gelegen sind, dem

[1]) R. b. 5. 219. Die halbe Burg Neideck war wohl der Gräfin zur Ausstattung gegeben worden. Nunmehr besaß Konrad diese Burg allein. Oesterr. Neideck. 3. 8. und Nr. III. Gegen das Jahr 1312 ist Walther gen. Stubech, Stübig als Vogt Konrads zu Neideck, wohl einer der ältesten Burgmänner daselbst. Nach dem Aussterben der Schlüss. bleiben die Stübig dort als Burgmänner des Stiftes Bamberg und kommen Otto, Wernher und Johann Stübich als solche im Saalbuch des Bischofs Friedrich vor. Oesterr. Neideck. S. 8. Der Bischof Leopold verleiht dem Otto Stübich eine Hofstatt und einen Garten zu Pretzfeld, welchen bisher Hoger precario modo von Konrad inne hatte. l. c. Beil. III. S. XV. Oesterr. l. c.

[2]) Böhmer Reg. imp. S. 294 Nr. 356 – 358. Böhm. K. Ludwig. Reg. Add. I. Nr. 357. S. 294. Erben Reg. Boh. 3. Nr. 101. S. 43.

Kloster geeignet habe.[1]) Am 17. Juli 1315 verleiht Friedrich von Blankenfels dem Hermann von Prun, Swiger von Windheim und Eberhard von Heiberg seine Güter zu Lankendorf (vielleicht Rankendorf), welche er von dem Stifte Bamberg zu Lehen hat; dieselben sind dem Konrad von Schlüsselberg um 500 Pfd. Heller verpfändet.[2]) Im Jahre 1317 übergibt Walter von Seckendorf dem Bischof Gottfried von Würzburg einen Hof zu Tottenheim, welcher dem edlen Manne von Schlüsselberg zu Lehen geht.[3])

Um das erw. Jahr 1317 besitzt dominus C. de Sluzzelberg folg. Stift Würzburg. Lehen, welche im Gebiete des Stiftes Bamberg liegen: zu Gunzendorf unam curiam,[4]) zu Pretzfeld jus patronatus cum suis pertinenciis et decimam ibidem.[5]) Am 18. März 1319 eignet Burggraf Friedrich seinem lieben Oheim Konrad v. Schlüss seine Güter zu Gutenbiegen (Einöde im A. G. Ebermannstadt), welche bisher bei ihm zu Lehen gingen.[6]) Am 19. September 1323 belehnt K. Ludwig zu München den Konrad v. Schlüss. mit dem Dorfe Waitzendorf und allen Reichslehen im Umkreise von zwei Meilen des Schlosses Betzenstein.[7]) Der Besitz dieses Lehens muß indeß auf Hindernisse gestoßen sein; denn am 9. August 1324 verzichtet Elzebet, weil. Berthold des Freien und jetzt Friedrich Plessings eheliche Wirtin, dem Bischof Heinrich und dem Gotteshause zu Bamberg gegenüber auf alle Ansprüche und Rechte an dem Dorfe zu Wideck und an den Gütern zu Waitzendorf, wobei

[1]) R. b. 5. 261.

[2]) Bamb. Priv. Buch. 1430. f. 54.

[3]) Oesterr. Rücklaß in Bbg. Arch.

[4]) h. V. Oberfr. 34. S. 31.

[5]) l. c. 39.

[6]) Bamb. Privil. l. c Mon. Zoll. 8. Nr. 183.

[7]) Oefele coll. script. boic. I. 744. Böhmer K. Ludwig Reg. Nr. 627. Conradus Schlüsselbergius ea bona, quae Weizendorfi et Windecci hactenus per vim possederat, ecclesiae Bbg. a 1321 libere dimisit. Ludwig script Bbg. I. 190. Usserm. 169. 406.

Konrad von Schlüsselberg Siegler dieser Urkunde ist.[1]) Am folgenden Tage, 10. August 1324 verzichtet Konrad auf alle Ansprüche zu Wibech und an die Güter zu Waitzendorf und sichert dem Bischof Heinrich von Bamberg zu, er werde ihn an dem Genusse dieser Güter nicht mehr hindern.[2])

Am 9. Januar 1323 überläßt Konrad ein Viertel des Zehntes zu Gasseldorf (bei Streitberg) der Frau Christin, ehelicher Wirtin des Walther von Streitperg; dasselbe soll auch auf ihre Erben übergehen.[3]) Am 4. März 1324 gibt Eberhart Hirse seinem gnädigen Herrn Cunrad von Slüzzelberg und dessen Erben die vier Lehen zu Ebermannstadt, welche er von ihm gekauft hatte, um die nämliche Summe zurück.[4])

Am 24. März 1324 geloben Walther und Heinrich von Streytperg, daß sie, falls sie nach dem Tode ihres Herrn von Schlüsselberg ihren Teil an Streytperch verkaufen sollten, ihren Vettern Ulrich, Heinrich und Friedrich von Streytperg 60 Mark Silber oder 3 Pfd. Heller für die Mark bezahlen wollen. Zeuge: ihr gnädiger Herr Konrad von Schlüsselberg.[5]) Im Jahre 1342 wird Heinrich von

---

[1]) R. b. 6. 141. Loosh. S. 100.

[2]) Bamb. Privil. 1460. S. 54. Nach der Schlüss. Teilungseinigung v. 12. Mäi 1349 sollte Fritz Plessink das Gut zu Wibech auf Lebensdauer fortbehalten.

[3]) l. c.

[4]) R. b. 6. 127.

[5]) Reg. des Geschl. Aufsietz Nr. 65. Bemerkt wird, daß sich in einem Würzb. Lehenbuch folg. Vortrag befindet: Berht de Stritberg miles tenet in feodo castrum Stritberg — una cum Ullrico patruo suo 1303. Ullr. de Stritberg tenet mediam castri Stritberg 1303. H. V. Oberfr. 21. 2. 39. Eigentümer waren sonder Zweifel die Schlüsselberg; für die ihnen geleisteten Dienste verliehen sie denen v Streitberg Teile der Burg.

Streitberg für ein Darlehen von 250 Pfd. Heller, welche ihm Bischof Leopold vorstreckt, Diener des Stiftes und will ihm mit seinem Viertel von Streitberg gewarten, jedoch unbeschadet des Konrad von Schlüsselberg.[1]) Am 29. November 1343 erhalten die Brüder Ulrich, Albrecht, Heinrich, Konrad und Hermann von Aufseß die Burghut der Burg Streitberg als Amtleute des Grafen Heinrich von Henneberg, welcher sie wohl aus der Schlüsselberg. Erbschaft — wahrscheinlich des 1308 oder 1313 verstorb. Konrad — durch Kauf an sich gebracht hatte.[2]) Die Urkunde des Grafen von Henneberg über Verleihung der Burghut zu Streitberg lautet, wie folgt: zu dem ersten sullen sie vnse geswornе Amptleuthe vf vnsem Theile des Huses zu Streitberg, daz des von Slüßberg gewest ist, also bescheidenlichen. Daz wir vnder den vorgenanten funf Gebrudern einen, welchen wir woln, suln vnd mugen neme zu einem Amptman vf daz vorgenante hus, der sal auch uns Browen Juthen,[3]) vnser ehichen Wirtin, vnd allen vnsern erben, thochtern und Sunen getreulich gewarten als ein iqelich Amptmann finen reihten Hern vnd Browen mit truwen billiche gewarten sal die Herrschaft zu Henneberg inne hat.[4])

Am 19. Oktober 1344 bekundet Kaiser Ludwig zu Würzburg, daß er auf die Bitte des Konrad von Schlüsselberg und der von Streitberg an Rittern und Knechten erfahren und gesprochen hat, wie man einen Burgfrieden hal-

[1]) Oesterr. Streitberg. S. 3. 4. Im Jahre 1359 nennt sich ein Heinrich von Streitberg „zu dem Greifenstein", sowie 1365 „Voyt zu Oberfenstenberg". h. V. Bbg. Ll. 37. 43. R. b. 8. 423. Demselben sind mithin auch andere Burgen vom Stift anvertraut worden.

[2]) Etwas näheres ist bez. des Erwerbes von Streitberg seitens des Grafen nicht bekannt.

[3]) Jutta, eine Tochter des Markgrafen Hermann v. Brandenburg, verm. mit Graf Heinrich von Henneberg.

[4]) Schultes Cob. Land. Gesch. Urk. S. 75. Gesch. d. Frhrn. v. Aufseß. S. 55.

ten soll. Soweit der Burgfriede geht, soll keiner den andern gefährlich schädigen, weder inner noch außer des Burgfriedens, sondern ihn von der Burgmauer aus wehren, soweit Stegreiff Armbrust geht und schießt, oder wie man sich vereinbart. Die Teilhaber an der Burg Streitberg sollen den Burgfrieden beschwören, wenn sie zu ihren Tagen kommen. Burkleut, Türmer und Wächter sollen beidenteil gemeinsam sein und Jedermann soll zu seinen Rechten warten und schwören.[1]) Um die Zeit des von dem Kaiser beurkundeten Burgfriedens hat Konrad von Schlüsselberg den Anteil des Heinrich von Streitberg an der genannten Burg käuflich erworben und war damit (angeblich) dieselbe völlig Eigentum desselben geworden.[2]) Daß Konrad am 5. März 1312 von der Tochter des Gottfried v. Schlüsselberg, der Gräfin Elisabethe von Vehingen, die halbe Burg Neideck, in nächster Nähe der Burg Streitberg, käuflich erworben hat und von da an Alleinbesitzer der Burg war, wurde schon S. 81 erwähnt; 1349 hat sich darüber ein Streit erhoben.[3])

Am 29. August 1329 entscheidet Konrad gegen Hermann, Herrn Kunne Sohn von Punzendorf, Ritter und seinen Bruder, daß der halbe Zehnt zu Weyden (wohl Bamberg) den Bürgern Hermann und Fritz Zollner zu Bamberg und dem Gundloch Mewer lehenweise gehört.[4]) Kon-

[1]) Oesterr. Streitberg. S. 4. cf. S. 11. 17. Weech Sechzig Urk. des K. Ludwig. S. 71. Looßh. S. 214. Es ist nicht bekannt, ob der Graf Henneberg damals noch Teilbesitzer gewesen ist.

[2]) Oesterr. Streitbg. 5.

[3]) Meusel Dynasten von Schlüsselbg. 1. 175.

[4]) h. V. Bbg. 10. 106. Am 6. Dez. 1329 überlassen Gräfin Elisabeth und ihr Ehegatte dem Herrn Konrad alle ihre Güter und Leute, welche Gottfr. v. Schlüss. zu Prozelten gehabt hat, mit allen Ansprüchen an das Bistum und den Bischof von Bamberg. Geöffn. Arch. 2. 146. 169.

rad hatte um jene Zeit auch Ansprüche auf die Oettingen'sche Burg Dornberg; als nämlich Graf Ludwig von Oettingen diese Burg nebst der Stadt Ansbach am 22. März 1331 mit Leuten und Gütern dem Burggrafen Friedrich um 23000 Pfd. Heller verkauft hat, wurde darauf hingewiesen, daß dem Käufer, soferne sich etwa finden sollte, die Burg sei dem von Schlüsselberg oder dem von Schelklingen [1]) verpfändet, die betr. Summe angerechnet werden soll. Gleicher Vorbehalt ist in der Urk. vom 27. September 1331 gemacht.[2]) Am 13. Januar 1338 bekennt Heinrich von Wallenfels, daß er seinen Zehnt zu Seubelsdorf seinem Vetter Hans Wallenfels für 60 Pfd. Heller verpfändet habe, wobei er noch vorbringt: Ich soll ime den Zehndt eignen von meinem Herrn von Schlüsselberg.[3])

Die Burg Greifenstein war nur teilweise Eigentum Konrads; denn am 24. September 1339 bekennen Walther von Streitperch und seine Wirthin Suffey, Heinrich von Streitperch und seine Wirthin Adelheit, Gevettern, dann die Gebr. Chunrat und Hans von Streitperg, daß sie von dem Bischof Leupold 1000 Pfd. Heller erhalten haben und ihm und seinem Stifte dafür ihre zwei Drittel der Burg zu Greiffenstein aufgegeben haben, welche bisher ihr Eigentum waren, der Bischof Leupold aber ihnen jetzt zu Lehen gegeben hat.[4]) Im Frühjahr 1345 hat Konrad von Schlüsselberg seinen Anteil an dieser Burg dem Stifte Bamberg um 60 Pfd. Heller verkauft.[5]) Einige Güter zu Brunn

---

[1]) Ohne Zweifel ein Hohenlohe; 1318 lebt Albertus de Hohenloch dictus de Schelklingen. R. b. 5. 377.

[2]) l. c. 6. 363. 385. Mon. Zoll. 2. Nr. 671. 680.

[3]) R. b. 7. 205. h. V. Bbg. 23. 108.

[4]) Looshorn 3. 161.

[5]) Jäck S. 140. Notandum quod dictarum impensarum pro custodia castri dom. Episcopus tertiam partem et dominus de Plawen tertiam partem et residuam tertiam partem dat Henri-

propе castrum Greifenstein werden am 3. März 1343 von Gertraud, der Wittwe des Konrad Zollner, dem Domkapitel zu Bamberg um 72 Pfd. Heller überlassen, damit von dem Ertrage derselben das Brod zu den Hostien der Stadt Bamberg angeschafft werde.[1]) Etwa im Jahre 1340 verkaufen Mengotz von Aufseß und seine Wirtin Katharina ihre Güter zu Sachsendorf (A. G. Pottenstein) mit Zubehör, welche von dem edlen Manne Cunrath von Schlüsselberg zu Lehen rühren, an die Brüder Friedrich und Johannes von Guttenberg und haften ihnen für Entwehrung. Siegler Mengotz von Aufseß.[2]) Im Jahre 1339 verkaufen Eiring und Konrad von Wirsberg von Lanzendorf ihr Dorf Dreindorf bei Leugast um 104 Pfd. Heller an das Kloster Langheim. Bald darauf nahm Eberhard von Weischenfeld dieses Dorf als ein Lehen, welches er von seinem Herrn Konrad von Schlüsselberg habe, bei dem kais. Hofgerichte in Anspruch. Der Ordensbruder des gen. Klosters, Heinrich von Streitberg wendete ein, das Dorf sei als ein lediges (frei eigenes) gekauft worden und das Kloster habe die nützliche Gewähre desselben länger, ohne alle Ansprache als es Landesrechtes sei, gehabt. Der kais. Hofrichter Lutz von Hohenloch erkannte, am 21. März 1341 zu Werde anstatt des römischen Kaisers Ludwig zu Gericht sitzend, Bruder Heinrich solle seine Angabe mit einem Eide wahr machen.[3])

Konrad von Schlüsselberg hat, dem Beispiele seiner

---

cus de Streitperg. Lib. privil. Bbg. A. 3 f. 40. Das Hohenl. Rechtsbuch bemerkt c. 1348: Notandum quod dom episcopus habet in castro Greiffenstein quatuor partes, et Heinricus de Streitperg miles duas partes. predictarum quatuor partium dom. episcopi una fuit quondam Chunradi de Slüzzelberg. Hohenl. Rechtsb. 87. Stumpf hist. Arch. 2. 83.

[1]) Oesterr. Neue Beitr. 6. 21. 46.

[2]) Guttenbg. Arch. Gesch. d. Frhrn. v. Aufseß. S. 50.

[3]) Geöff. Arch. 2. 4. 327.

Vorfahren folgend, schon bei Lebzeiten den Klöstern in der Umgegend seiner Herrschaften viele Zuwendungen gemacht.

Am 27. April 1332 hat er den Chorherrn von S. Maria und Gangolf zu Bamberg (Teuerstadt) die von ihm zu Lehen gehenden und von denselben um 80 Pfd. Heller gekauften zwei Güter seines Dieners Ulrich Tappenheimer zu Dürrenbrunn (bei Heiligenstadt) geeignet.[1]) Am 23. November 1330 hat Graf Friedrich von Castell dem Kloster S. Michael zu Bamberg eine von ihm zu Lehen gehende Hube zu Stubeichen (Stübig bei Scheßlitz) auf die Bitte seines Oheims Konrad v. Schlüss. geschenkt.[2]) Am 24. Januar 1335 hat Graf Friedrich wiederum auf Bitte seines lieben Oheims und des Heinrich von Beulendorf dem Gotteshause von S. Michael zwei Güter zu Stübechen, welche der gen. Beulendorfer von ihm zu Lehen gehabt und ihm aufgetragen hat, geeignet.[3])

Am 27. März 1314 eignet Konrad auf Bitte des Heinrich von Stein Güter zu Niederheyd, welche derselbe zu Lehen hatte, dem Stifte S. Stephan zu Bamberg, nachdem ihm derselbe einen Weinberg unterhalb der Burg Zeil abgetreten und sofort als Lehen verliehen erhalten hat.[4]) Am 14. April 1321 schenkt Konrad zwei Lehen zu Niederhaid, welche Konrad Stieber und Ulrich Tappenheimer von ihm nach Lehenrecht besessen hatten, auf deren Ansinnen dem Stifte S. Stephan.[5]) Gerade über diese zwei Güter kam es zwischen Konrad und dem gen. Stifte zum Streite, welcher am 2. Juni 1337 von dem Bischof Leupold in Gegenwart und mit Gerichtshülfe seiner Lehensritterschaft auf der Burg zur

---

[1]) Loosh. 3. 129. Cop. S. Gangolf. I. 30.

[2]) R. b. 6. 349. Mon. Cast. Nr. 325.

[3]) h. B. Bbg. 16. 111.

[4]) l. c. 19. 18. cf. 7. 165.

[5]) l. c. 19. 19.

Altenburg zu gunsten des Stiftes entschieden wurde.[1]) Am 15. Juli 1329 hat Konrad auf die Bitte des Wolfram Gotzmann einen Wald, gelegen in der Mark zwischen Oesdorf und Weippersdorf, das Helmbreichslehen genannt, dem S. Katharina Frauenspital zu Forchheim zu eigen gegeben.[2])

Wie schon Konrads Vater Eberhard III am 24. März 1294 dem Kloster Heilsbronn einen Hof zu Urach (Aurach) überlassen hatte,[3]) so übertrugen demselben am 28. April 1302 Gottfried und Konrad einen weiteren Hof zu Urach, welchen bisher Rudeger von ihnen zu Lehen gehabt hat.[4]) Etwa im Jahre 1311 haben Ludwig der Aeltere Graf von Oettingen in seinem und seines Sohnes Ludwig, sowie des Gottfried von Heideck Namen, und Konrad von Schlüsselberg auf die Bitte des Wolfram von Urach einen weiteren Hof zu Urach, gen. Herrn Wolframshof, dem gen. Kloster zu Eigen gegeben, nachdem sie zum Ersatz dessen Güter zu Brunn erhalten hatten.[5])

In ganz hervorragender Weise wurde das Kloster Langheim von Konrad mit Gütern bedacht. Am 13. Nov. 1311 ist derselbe neben anderen Zeuge, daß Albert Förisch von Thurnau und seine Söhne ihren Hof zu Dölnz und zwei Güter zu Dorfmengev dem Kloster schenken.[6]) Am 1. November 1312 eignet derselbe zu Lichtenfels zwei Teile der Rohrmühle im weißen Main, welche Heinrich der Aeltere von Wirsberg von ihm zu Lehen gehabt hatte, auf dessen Verzicht diesem Kloster.[7]) Am 23. Juli 1313 eignet der-

---

[1]) l. c. 19. 28. R. b. 7. 186 Loosh. 3. 528.

[2]) Oesterr. Rückl. in Bbg. Arch.

[3]) cf. S. 65.

[4]) cf. S. 71.

[5]) R b. 5. 213.

[6]) R. b. 5. 209. Mon. Zoll. 2. Nr. 486. h. V. Bbg. 23. 48. 49.

[7]) l. c. 52. R. b. 5. 237.

selbe zu Redwitz auf Verzicht der Brüder Iring, Wolfram und Theodor von Redwitz den dritten Teil der Rohrmühle im weißen Main dem Kloster.[1]) An eben diesem 23. Juli eignet Konrad dem Kloster auf Verzicht des Eberhard von Rauscher eine namhafte Getraidegilt und eine Abgabe „Weysath“ genannt, im Dorfe Reuthlein neben dem Hofe Hohenstadt,[2]) ferner am 3. Februar 1318 auf Verzicht des Ottnand von Kunstadt den großen und kleinen Zehnt zu Pfaffendorf bei Würgheim,[3]) ebenso am 15. Februar ejusd. auf Verzicht des gen. Otnand den Zehnt zu Pfaffendorf bei Altenkunstadt.[4]) Am 21. April 1324 eignet Konrad seine Güter zu Theelitz (alias Techlautzc), welche die Stegnerschen Kinder von Kunstadt dem Kloster geschenkt hatten, diesem Kloster,[5]) wobei befügt wurde, daß Otnand von Kunstat seinen wüst gelegenen Hof zu Stegnech bei Techlautz mit Zustimmung der Elisabeth, Ehefrau des verst. Albert Stegner, und mit Bewilligung des Konrad von Schlüsselberg schon am 8. Mai 1319 dem Kloster Langheim verkauft hatte.[6]) Endlich am 5. Juni 1330 eignet er nach erfolgtem Verzicht des Dezelin von Weismain, des Sohnes des verst. von Turn, dessen Güter, und zwar eine Wiese in der Dölnitz (Tölnz?) bei Geitzbach, einen Acker, gen. Rinbeunth bei Weismain, sowie vier Aecker daselbst dem Kloster Langheim.[7])

---

[1]) l. c. 270. h. V. Bbg. **23.** 53. 54.

[2]) l. c. 53.

[3]) l. c. 67. R. b. **5.** 375.

[4]) h. V. Bbg. **23.** 67.

[5]) h. V. Bbg. **7.** 159. **23.** 81. R. b. **6.** 132.

[6]) l. c. 406. h. V. Bbg. **23.** 71.

[7]) l. c. 89. R. b **6.** 334. Am 4. Febr. 1352 bekennt Bischof Friedrich (v. Hohenlohe), daß Heinrich von Waldenfels den Zehnt zu Katzbau von der Herrschaft wegen des v. Schlüzzelberg sel., seines Oheims dem Kloster geschenkt hat. R. b. **8.** 235. h. V. Bbg. **24.** 20. Zu bemerken ist, daß Stein Gesch. Frankens **2.** 425 wohl irrig mitteilt, daß Bischof Friedrich am 26. Dezember 1351 gestorben ist.

Der meisten Zuwendungen hat sich ohne Zweifel das Cistercienser Frauenkloster Schlüsselau (Seppendorf), welches von Eberhard II von Schlüsselberg, wie schon erwähnt, etwa 1260 angefangen und gegen 1290 von Eberhard III weiter ausgebaut und in brauchbaren Stand gesetzt worden ist, welches zudem zwei Mitglieder des Schlüsselberg. Geschlechtes, Gisella und Anna, viele Jahre als hochangesehene Aebtissinnen gehabt und verehrt hat, von Seite des Konrad von Schlüsselberg zu erfreuen.

Am 5. Januar 1323 hat derselbe diesem Kloster seine Güter zu Rodechau, Wiesendorf, Grub (vielleicht Neuhaus bei Adelsdorf), Niedergrub, Serlbach und Wentelberg,[1]) am 31. Mai 1324 alles Recht, welches er zu Uttstatt hat, sowie die Hube zu Oberndorf, welche Heinrich Truchseß von Neuwensdorf von ihm zu Lehen trug,[2]) endlich am 26. Juli 1330 das Gut des Ulrich von Eyssehs (Eisch, Eiske) zu Uttstatt völlig zu Eigen gegeben.[3]) Am 16. Juni 1330 schenken Friedrich der Teczlein und Dietrich, der Koch, Bürger zu Forchheim, ihr Zinsgut zu Glemswerde mit Einwilligung ihres Herrn Cunrad von Schlüsselberg dem Kloster.[4]) Am 5. Juni 1339 erteilen die Schöffen zu Nürnberg in der Streitsache des Klosters, vertreten durch Bruder Heinrich, Meister desselben, mit den Bürgern Vlrich und Berhtolt Haller von Nürnberg wegen des Zehntes zu Rodweinsdorff[5]) bei Schlüsselau, welcher dem Edelen Herrn Chunrat von Sluzzelberg zu Lehen geht, Urteil dahin, daß die Kinder des Johann Zollner sel. Bürger von Bamberg, diesen Zehnt aufzugeben haben, weil deren Vormund, die beiden Haller, denselben dem Kloster verkauft

[1]) R. b. 6. 80.

[2]) l. c. 136.

[3]) l. c. 339. cf. R. b. 8. 197.

[4]) l. c. 335.

[5]) Wohl Röbersdorf.

hat; dies sollen die Kinder auch thun, wenn sie zu ihren Tagen kommen.[1])

Dem Kloster Speinshart hat Konrad von Schlüsselberg schon am 29. September 1308 einen Hof zu Puchelberg, bisher von einem gewissen Parkuns (wohl Parsberg) bewohnt, welchen die Edelen Ulrich und Friedrich von Bernstayn verkauft haben, zu Eigen gegeben,[2]) sowie ferner am 15. März 1339 den halben Hof zu Puchelberg, welchen Marquard von Erlwach dem Kloster abgetreten hatte.[3])

Wenn wir schlüßlich das Leben des letzten Sprossen des Geschlechtes der Schlüsselberg überblicken, so war dasselbe ein ziemlich bewegtes und tatenreiches. Noch jung an Jahren kämpft derselbe 1304 in der Fehde des Grafen Barby mit dem Grafen Berthold von Henneberg bei Gauerstatt mit; gegen 1310 gab es wieder eine Fehde mit dem Bischof Wulfing von Bamberg. Als sich der Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Bayern, seiner jugendlichen Vettern in Niederbayern gegen ihren mit dem Herzog Friedrich von Oesterreich verbündeten Adel tatkräftig annahm, eilt ihm Konrad aus dem fernen Franken zu Hülfe und trägt am 9. November 1313 bei Gamelsdorf mit seinen Reitern wesentlich zum Siege bei. Von nun an mit dem Pfalzgrafen auf's engste verbunden, gehört Konrad nach dem Tode des Kaiser Heinrich VII bei den Vorbesprechungen der

---

[1]) Oesterr. Rückl. im Bambg. Arch.

[2]) l. c.

[3]) R. b. 7. Nov. 1358 erkennt Volkolt von Tann, Landrichter zu Sulzbach, auf dem Landgerichte zu Plech, zu Recht, daß der Propst des Klosters Speinshart nachgewiesen hat, Herr Gottfried von Schlüsselberg habe seinem Kloster den Hof zu Pichelberg — auf welchem Friedr. Schuler aufsitzt, mit Gunst des Dietrich von Parsberg, welchen denselben Hof von des von Schlüsselberg wegen zu verleihen hatte — zu Eigen gegeben. Speinsh. Fund. Buch. f. 93. R. b. 8. 402.

Wahl des Nachfolgers zu den einflußreichsten Beratern des Pfalzgrafen und begleitet denselben am 14. Oktober zur Wahl eines neuen Königs nach Frankfurt. In dem alsbald beginnenden und viele Jahre fortgesetzten Kampfe des K. Ludwig mit dem Gegenkönig Friedrich, seinem alten Gegner, finden wir denselben stets auf Seite des Ersteren mitkämpfend, so bei Augsburg, Püchеln und am 19. September 1316 zu Eßlingen bei dem blutigen Reitergefechte im Neckar. Bei Ampfing und Mühldorf war ihm am 28. September 1322 von dem König das große Reichsbanner anvertraut worden; sein und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mutiges Eingreifen in das Gefecht waren so wirksam, daß das Heer des Oesterreichers völlig aufgelöst und er selbst mit dem größten Teile seiner Ritterschaft gefangen genommen wurde.

Im Jahre 1327 schloß sich Konrad dem König Ludwig auf seinem Römerzuge an; nur nach schweren Kämpfen, insbesondere vor Mailand und Pisa, gelangte Ludwig endlich nach Rom und ließ sich dort am 17. Januar 1328 zum Kaiser krönen. Die vielen dort unter Zuziehung Konrads als Zeugen errichteten Urkunden und Gnadenerlasse beweisen zur genüge, daß derselbe zu Rom zur engsten Umgebung des Kaisers gehört hat. Die Lage des letzteren war bald sehr kritisch, ja derselbe war bei der allmählig beginnenden Zügellosigkeit seines Heeres und den fortgesetzten Angriffen seiner stets wachsenden Feinde im Frühjahr 1329 zum Rückzug in die Lombardei gezwungen; am 28. Juni treffen wir ihn zu Pavia so entblößt von Mitteln, daß er von Konrad 6000 Gulden entlehnt.

Wenn wir nach diesem Rückblicke auf das Leben des Konrad von Schlüsselberg und dessen Schicksal in den nächsten Jahren zurückkehren, so mag dies in solchen ein ziemlich ereignißloses gewesen sein, wohl weil es dem Kaiser Ludwig

gelungen war, am 1. Juli 1340 für Franken ein Landfriedensbündnis zu stande zu bringen, welches bis zwei Jahre nach seinem Tode fortgelten sollte.[1]) Schon wenige Jahre später erhoben sich zu Würzburg Mißhelligkeiten zwischen dem Bischof Otto und seiner Bürgerschaft, weil deren Rat beschlossen hatte, daß kein Bürger einen Boden oder einen Keller an einen Geistlichen verkaufen oder vermieten soll, da letztere davon keine Steuer zahlen wollten. Während die genannte Stadt die Städte Rothenburg und Windsheim, sowie den Konrad von Schlüsselberg um Beistand gegen ihren Bischof anging,[2]) schloß dieser am 15. April 1344 zu Pfarrkirchen bei Schweinfurt mit dem Grafen Heinrich dem Jüngeren von Henneberg und den Burggrafen Gebr. Johann und Albrecht von Nürnberg einen Bund zum gegenseitigen Schutz ihrer Lande und Leute gegen den Edlen Konrad von Sluzzelberch und die Städte Würzburg, Nürnberg, Rothenburg und Windsheim.[3]) Indeß kam schon am 20. Oktober ein Vergleich zu stande, wornach die beiderseitigen Rechte bleiben, indeß nur solche gelten sollten, worüber die Bürger Briefe haben.[4])

Der Friede war nur von kurzer Dauer, das Landfriedensbündnis von 1340 war machtlos, die langjährigen, auf Verwandtschaft beruhenden, guten Beziehungen mit den Burggrafen von Nürnberg bestanden nicht mehr, ja es scheint beinahe, daß gerade diese auf eine Gelegenheit warteten, dem Schlüsselberger zu beweisen, daß die Macht auf ihrer Seite sei.

Etwa 1347 traf Konrad von Schlüsselberg Anstalten, das Thal zwischen seinen Burgen Neideck und Streitberg

[1]) Stein Gesch. Frankens. I. 350.

[2]) l. c. 354.

[3]) Mon. Zoll. 3. Nr. 120. Mon. b. 41. 54. R. b. 8. 11. Looßh. S. 193.

[4]) Stein I. 354. Theoph. Franken Gesch. v. Franken 1755. S. 131.

und damit die Straße gegen Forchheim und Erlangen durch eine Mauer abzusperren und dort eine Maut anzulegen; indeß fehlt es an urkundlichem Material, aus welchem entschieden werden kann, ob Konrad hiezu berechtigt war. Da hiedurch der Handel wesentlich beeinträchtigt wurde, zudem vielleicht die Befürchtung bestand, Konrad werde in Bälde das Geleiterecht durch das dortige Tal ausüben und damit seine herrschaftlichen Befugnisse über Gebühr ausdehnen, erhoben die Burggrafen dagegen, wie nach dem späteren Auftreten anzunehmen ist, Einsprache, zumal denselben von altersher das Geleitrecht über Erlangen nach Nürnberg bis an die Tore der Stadt Weißenburg zustand.[1])

Sehr bald verbündeten sich die Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg[2]) mit dem Bischof Albrecht (von Hohenlohe) zu Würzburg und dessen Bruder, dem Bischof Friedrich zu Bamberg,[2]) und zogen 1347 gegen Konrad zu Feld. Fast scheint es, daß derselbe durch dieses Vorgehen überrascht wurde, wir erfahren auch nicht, daß ihm Freunde zu Hülfe gekommen sind. Zu schwach mußte er der Uebermacht weichen, ohne es auf einen Kampf in offener Feldschlacht ankommen zu lassen. Er zog sich daher in seine Burg Neideck zurück, obwohl er befürchten mußte, dort bald durch Mangel an Lebensmitteln zur Uebergabe gezwungen zu werden.

Das Schicksal wollte es anders; am 14. September 1347 wurde er, auf den Mauern seiner Burg stehend, von

---

[1]) Mon. Zoll. 6. Nr. 4:4 R. b. 12. 2. Lammers Gesch. von Erlangen. S. 31. Oesterr. Rabenst. S. 11. Neideck S. 3.

[2]) Die Burggrafen sind Söhne des Burggr. Friedrich IV (gest. 1332), eines Bruders der Burggräfin Elisabethe, verm. mit Eberhard II, dem Vater des Konrad I; der in Urkunden oft vorkommende Beisatz „Oheim" ist daher in sehr weitem Sinne gebraucht.



einer feindlichen Pleide, Steinschleuder, erreicht und schwer verwundet, sodaß er alsbald starb.[1])

So fiel Konrad von Schlüsselberg, der letzte Sprosse seines edlen Geschlechtes in seiner Burg, niemand erhob sich, um auf Grund der Landfriedensordnung von 1330 gegen den oder die Friedensstörer vorzugehen, keiner der früheren Kampfgenossen kam ihm zu Hülfe, der Kaiser, welchem er so viele Jahre und in so schweren Kriegen auf's treueste beigestanden hatte, war machtlos — die Sieger, von Niemand gehindert, besetzten rasch das Gebiet und die Burgen des verstorbenen Gegners — was, da die Erben, bezw. Schwiegersöhne Konrads ziemlich entfernt von Franken lebten, um so leichter geschehen konnte, weil Kaiser Ludwig ihm schon am 11. Oktober 1347 im Tode gefolgt ist und sein Nachfolger König Karl IV geraumer Zeit bedurfte, bis er zur vollen Macht gelangte und Mittel besaß, Friedensstörer zur Ruhe zu bringen.

Konrad von Schlüsselberg wurde im Kloster Schlüsselau beigesetzt,[2]) obwohl ein Gedenkstein für ihn nicht hergestellt

---

[1]) Item an. dom. 1300 vnd in dem 47 jar an des heil. creucztag als es erhoben ward, da ward der von Sluzzelberg erworfen auf Neydeck. Chron. deutsch. Städte. 1. 349. An dom. 1347 jar wart der von Schlusselberg erborfen mit einer pleiden, was an des heil. Creutztag, als es erhoben ward. l. c. Nürnberg. 4. 124. Aehnliche Nachrichten finden sich in den Annal. Henr. Rebdorf, abgedruckt in Böhmer Fontes rer. germ. 4. 531, sowie in Falkenstein antiqu. Nordgav. 3. 144. cf. b. V. Bbg. 19. 98. Im Liber antiqu. unter Burggraf Johann 1398 findet sich folg. Mitteilung: Die Veste Rabenstein ist der Herrschaft (der Burggrafen) und ist an sie kommen von dem von Schlüsselberg, den dye vnd Neydeck dye Veste belagert hatte, dareynen derselbe von Slyßelberg mit einer Pleydn erworffen wurde. Aehnliches bekundet am 23. Januar 1408 Fritz Newerstetter, burggräfl. Ammann zu Baiersdorf. Mon. Zoll. 6. Nr. 414.

[2]) Looshi. 3. 275.

worden zu sein scheint; von seinen Töchtern wurde eine Gült von jährlich 40 Pfund Heller dort als ausgeschiedenes Seelgeräte für ihn bestimmt.[1])

Konrad war zweimal verehelicht und zwar

1. mit einer Frau, deren Geschlechtsname niemals in Urkunden genannt ist,[2])
2. mit Agnes Gräfin von Württemberg; dieselbe war in erster Ehe mit dem Grafen Ulrich IX von Helfenstein, gest. 1326, vermählt.

Kaiser Ludwig bestätigt derselben am 20. Oktober 1331 zu Augsburg einen Anteil von 1200 Mark Silber an jenen 2000 Mark, für welche die Feste Spitzenberg denen von Helfenstein von dem Reiche verpfändet war.[3]) Aus dieser ersten Ehe der Gräfin Agnes — einer Tochter des Grafen Ulrich des Jüngeren (gest. 1344) und der Gräfin Sophie von Pfirt — stammt ein Sohn, Graf Ulrich XI von Helfenstein, welcher sich mit Beatrix von Schlüsselberg, Tochter Konrads, noch zu Lebzeiten desselben verehelicht hat.[4]) In welchem Jahre Gräfin Agnes mit Konrad zu einer zweiten Ehe schritt, ist nicht bekannt, jedenfalls geschah es nach 1331.[5])

---

[1]) Wieland l. c. Reg. Nr. 39 und 4'.

[2]) In Cohn Stammtafel Nr. 74 und 91 ist Leukardis von Zollern als erste Gemahlin des Konrad III bezeichnet, während diese Leuk. mit Konrad I von Schlüsselberg vermählt war. cf. S. 53.

[3]) Böhmer Reg. Add. III. Nr. 3321. Stälin. 3. 664. Böhmer acta imp. selecta Nr. 747.

[4]) Auf ihre Tochter Anna Gräfin Helfenstein, gest. 1391, verm. mit Herzog Friederich von Teck, ist zurückzukommen.

[5]) Sie scheint nicht unvermögend gewesen zu sein, da sie am 27. März 1349 von den Grafen Eberhard und Heinrich von Werdenberg einen Hof zu Suntan um 2400 Pfd. Heller gekauft hat. R. b. 8. 156.

Die verwitwete Agnes von Schlüsselberg[1]) hat bei ihrem Sohne, dem Grafen Ulrich XI viele Jahre gelebt und ist, 46 Jahre nach Konrads Tod, am 12. Februar 1373 gestorben.[2])

Ihre Ehe mit Konrad blieb kinderlos, während aus dessen erster Ehe drei Töchter Richza, Agnes und Beatrix hervorgegangen sind.

13. Güterstand des Konrad III von Schlüsselberg.

Als besonders wichtige Besitzungen Konrads sind folgende anzuführen:

1. Die Reichslehen, richtiger die Reichs-Pfandschaft im jetzigen A. G. Hersbruck, nämlich Tauchersreuth, Günthersbühl, Neuhof (Neunhof), Schöllenbach (A. G. Erlangen), Simmelberg, Gabelmühle, endlich wohl auch der große Forst bei Velden, sämtlich am 1. Januar 1279 dem Großvater Konrads, Ulrich III, von dem Kaiser Rudolf für 500 Pfd. Heller verpfändet,[3])

2. die Reichsherrschaft Tunfeld, später Schlüsselfeld, von K. Ludwig in der Urkunde vom 25. Juli 1342 als eine Reichsherrschaft erklärt[4]), zu welcher Otlasdorf (Attelsdorf, wohl zu unterscheiden von Otlohesdorf, Abelsdorf), Elsendorf, Rambach, Wassenfelden und Krackenberg gehörten,

[1]) Der Benediktiner Oswald zu Ahausen a. d. Brenz traf in ihrem Besitze die Handschrift des etwa 1270--1286 erschienenen Rechtsbuches „Schwabenspiegel" vor und fertigte 1356 eine lateinische Uebersetzung dieses kais. Landrechtes an. Sitzgsber. der kais. Akad. in Wien 1889. Bd. 119. X. 55. cf. München Gelehrter Anzeiger 1841 Nr 130. S. 14.

[2]) Agnes v. Schlüss. ist in Blaubeuren begraben. Sattler Gesch. d. Herzogt. Württ. 2. 84. 110. Sattler Württ. unter d. Grafen 1. 78. 102. Körber Gesch. d. Grafen Helfenst. S. 49.

[3]) cf. S. 42.

[4]) cf. S. 113.

3. die Veste Senftenberg[1]) mit Gütern zu Altendorf, Buttenheim, Friesen, Gunzendorf, Hirscheid, Kalteneggoldsfeld, Kemmern, Mistendorf, Pfaffendorf, Stackendorf, Stübig, Tiefenpölz und Zegendorf, sämtlich im A. G. Bamberg I, ferner zu Erlach, Röttmannsdorf, Sassenfarth, Waitzendorf, Widech und Windeck im A. G. Bamberg II[2])

4. die alte Othlohesdorfer Herrschaft Adelsdorf, A. G. Höchstadt, mit Gütern zu Eggolsheim,[3]) Haid, (Niederhaid) Hallerndorf, Jungenhofen,[4]) Neuses, Ossdorf, Schirneidl bei Eggolsheim, Serlbach, Uttstatt,[4]) Weippersdorf und Wiesendorf,

5. die Herrschaft Waischenfeld mit der neuen Burg Schlüsselberg und dem Burgstall Schlüsselstein bei Ebermannstadt mit mehr oder minder namhaften Besitzungen zu Aufseß, Dreindorf, Dremuschel (Trainmeusel bei Muggendorf), Ebermannstadt, Gasseldorf, Greifenstein, Guttenbiegen, Muggendorf, Nankendorf, Neideck, Oberfellendorf, Plankenstein, Pretzfeld, Rabeneck, Rotenstein, Sachsendorf, Streitberg, hiezu Besitzungen im A. G. Lichtenfels zu Altenkunstadt, Caspauer (Katzbau?), Iseling, Niederndorf, Reuthlein bei Hochstadt, Seubelsdorf und zu Weismain in der Dölnitz, im A. G. Pegnitz zu Bezenstein, Biberbach, Hasselbrunn, Hohen Mirsberg, Rabenstein, Weitmansgesezze, Willenberg, im A. G. Pottenstein, die Orte Körbeldorf, Leubes, Neundorf und Püchenbach.[5])

---

[1]) Die dort. Burg wurde im Bauernkrieg zerstört; eine reich dotierte Kapelle, weithin sichtbar, erinnert noch immer an dieselbe.

[2]) Ob gerade alle diese Ortschaften zu Senftenberg gehört haben, ist nicht gewiß.

[3]) Ekkolsheim medietas pertinet ad. dom. Chunradum de Sluzzelberg ex impignoratione ab ecclesia. Copialb. des Bischofs Friedrich S. 62.

[4]) R. b. 8. 197.

[5]) Bezüglich sehr vieler, hier aufgezählter Orte war dem von Schlüsselberg nur ein Pfandrecht für die Dauer des betr. Schuldverhältnisses eingeräumt; ob dasselbe bei allen 1347 noch bestanden hat,

Dabei ist zu bemerken, daß dem Reichsherrn von Schlüsselberg das Jagdrecht auf allen ihm gehörigen Besitzungen gehört hat und von ihm, sowie seinen Besitzvorfahren nach damaliger Anschauung und Uebung im umfassendsten Maaße ausgeübt worden ist. Derselbe stand dabei, wie die S. 103 erwähnte Einigung von 1333 zeigt, mit den benachbarten Burggrafen auf einem ganz freundschaftlichen Fuße.[1])

Ueber die Art der Verwaltung der ziemlich zerstreut liegenden Schlüsselberg'schen Liegenschaften, den Ertrag derselben, die Verwertung des Getraides, Holzes, Wildes und dergl., die Zahl seiner Bediensteten, Tor- und Turmwächter, Söldner &c., endlich seinen ständigen oder vorübergehenden Aufenthaltsort ist uns nichts bekannt.

Das Rechtsbuch des Bischofs Friedrich von Hohenlohe (1343—1352) zu Bamberg von etwa 1348, von Pro-

ist ungewiß. Dabei wird bemerkt, daß bezüglich der Lage vieler Orte und deren Zuweisung an die dermal bestehenden Amtsgerichte, zumal mehrere derselben jetzt ganz andere Namen führen, keine Gewißheit besteht.

[1]) Ueber die Wildbahn in der Gegend von Waischenfeld erhob sich lange nach Konrads Tode Streit. Der bezüglich des Umfangs dieses Rechtes am 10. Oktober 1416 abgehörte Heinrich Groß der Aeltere bekundete hierüber, daß er von seinem verst. Vater bezüglich der Wildbahn auf der Boppenreut, der Treppenau und auf dem Zeibach erfahren habe, sein Herr von Schlüsselberg sel. sei um die Zeit der Brunst oft mit seinem ganzen Hof, mit Weib und Kindern auf die Boppenreuth über den Zochenbrunnen hingezogen und habe dort Haus und Jagd gehalten. Als einmal der Herr von Schlüsselberg auf gen. Brunnen zu Tische saß, sei unvermutet ein Hirsch herbeigelaufen; da sei der Herr gleich aufgestanden und habe dem Hirsch in Begleitung seines Vaters nachgestellt. Arch. Oesterr. Rücklaß im Bbg. Arch. Die Burggrafen haben indeß von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht; Cunz Wambacher bekundet wenigstens am gen. 10. Oktober, der Burggraf habe niemals auf der Herrschaft und der Wildbahn, welche von dem von Schlüsselberg an das Stift gefallen sei, weder auf der Boppenreut, noch auf der Treppenau, noch auf dem Zeibach, Gebrauch gemacht. Oesterr. l. c.

fessor Dr. Höfler 1852 herausgegeben, gibt neben Giebigkeiten der Bamberg. Stiftsgüter auch nicht wenige vormals Schlüsselberg. Lehen mit ihrer Belastung bekannt.[1])

14. Die drei Töchter des Konrad III und deren Abfindung.

Die Ehegatten der drei Töchter Konrads, z. Zt. seines Ablebens wohl nicht zu Neideck anwesend, waren sonder Zweifel bestrebt, die Erbrechte ihrer Frauen auf die vorhandenen Eigengüter geltend zu machen; es war dies aber um so schwieriger, weil ihnen der Besitz des Verlebten bei dessen großen Umfang wohl kaum ausreichend bekannt war. So manches Eigengut, welches Konrad oder dessen Vorbesitzer als Lehen verliehen hatten, dürfte ihnen entgangen und bei Feststellung ihrer Erbquote nicht in Berücksichtigung gezogen worden sein. Dabei ist ferner beinahe anzunehmen, daß die in der Fehde obsiegenden Fürsten, schon um die gehabten Unkosten zu decken, sofort die gesamten Gebietsteile des Verstorbenen in Besitz genommen haben, entschlossen, dieselben im Fall Angriffes zu verteidigen und den Töchtern Konrads möglichst wenig herauszugeben.

Dazu kam aber noch, daß König Karl IV, welcher erst am 11. Juli 1346, nach Absetzung des Kaiser Ludwig, zur Regierung gelangt war, zur kritischen Zeit noch nicht so

---

[1]) Hohenl. Rechtsb. z. B. Altendorf. S. 275. Bezenstein S. 162. Buttenheim. S. 275 318. 322. Ebermannstadt. S. 139. 181. 275. 291. Eggolsheim. S. 192. 272. 275. 315. 321. Friesen. S. 90. 104. 131. 134. 136. Gasseldorf. S. 276. Greifenstein. S. 87. 88. 150. Gunzendorf. S. 220. Horb. S. 132. 135. Misendorf. S. 65. Mirsberg. S. 186. 187. Nankendorf. S. 244. Neideck. 275. 291. 311. Pfaffendorf. S. 131. 135. Poppenreut nemus. S. 78. Pretzfeld. S. 193. 280. Rotenstein. S. 303. Sachsendorf. S. 154. 157. 309. Senftenberg. S. 315. 321. 372. Seubelsdorf. S. 77. Steiningwasser. S. 169. Schirneidl. S. 105. 320. Streitberg. S. 311. Waischenfeld. S. 72. 77. 84.

stark gewesen ist, dieser Okkupation energisch entgegen zu treten, ja daß er sogar den gen. Burggrafen von Nürnberg, zum Dank ihrer Unterstützung bei seiner Wahl zum König, die s. g. Reichslehen bei Hersbruck am 31. Oktober 1347 verliehen hat.

Leider ist das Urkundenmaterial, welches bisher bezüglich der zum Rücklaß Konrads gehörigen Besitzungen bekannt geworden ist, vorläufig noch sehr mager, sodaß es nicht möglich ist, sich in dieser Beziehung ein völlig klares Bild zu machen, zumal wohl auch so mancher bäuerlicher Besitzer eines Schlüsselberger Lehens die Gelegenhett benützt haben mag, die obwaltende Lehenseigenschaft zu verschweigen und sich dadurch zu einem freien Besitzer zu machen.

Uebergehend zu den drei Töchtern Konrads, so war

1. Richza

schon frühzeitig, etwa 1326 mit dem Grafen Günther XVI von Schwarzburg zu Wachsenburg (geb. 1305, gest. 1354) vermählt;[1]) am 24. November 1326 bekunden nämlich beide Ehegatten, daß sie auf alles Eigengut ihres Vaters bezw. Swehers Verzicht leisten, wobei sie versprechen, daß sie, wenn er sein Gut Jemand Anderem befehle, daran gebunden seien,[2]) eine Erklärung, welche notwendig voraussetzt, daß Richza von ihrem Vater ausgestattet worden ist. Am 17. September 1339 gibt Graf Günther als Lehensherr seinen Konsens, daß Alheid, Wirtin des verst. Otto von Aufseß, den ihm lehenbaren Zehnt zu Aufseß nach Wort derer von Aufseß zum Genuß haben soll.[3]) Augenscheinlich ist hier ein Lehen in Frage, welches Gräfin Richza von

---

[1]) König Geneal. v. Schwarzburg. Taf. 4. Cohn Geneal. Taf. 178.

[2]) Bamb. Priv. Buch 1480 f. 61. Lib. priv. Bamb. a. 2. f. 48.

[3]) R. b. 7. 259. h. V. Oberfr. I. 1. 176. Aufseß Gesch. v. Auss. S. 112.



ihrem Vater erhalten und in die Ehe mitgebracht hat, da nicht abzusehen ist, aus welchem anderen Anlasse Graf Günther in dem von seiner Heimat so entfernten Orte Aufseß einen Zehnt besessen haben soll.

Anlangend den Erbfall, so geben Graf Günther und seine Wirtin Richza am 14. Februar 1348 eine Erklärung ab, daß sie dem Bischof Friedrich von Bamberg ihren Teil an Streitberg[1]) und was dazu gehört, sowie Waischenfeld Burg und Stadt um 3000 Pfd. Heller verkauft haben und diese Orte acht Tage nach Walburgi dem Bischof übergeben werden. Weil aber Bischof Friedrich diesen Betrag nicht baar bezahlen kann, erklären die gen. Ehegatten ferner, daß sie den Anteil Konrads an Streitberg, sowie Burg und Stadt Waischenfeld von dem Bischof um 3000 Pfd. gegen Rückkauf um die gleiche Summe gekauft haben, es sollen aber inzwischen beide Orte des Bischofs offenes Haus sein.[2])

Schon drei Monate später am 9. Mai 1348 verkaufen zu Bamberg Graf Günther und seine Wirtin Richza, sowie Agnes von Plauen, Witwe des Heinrich von Plauen, dem gen. Bischof die Burg und Stadt Waischenfeld (der verabredete Wiederverkauf), die Burg Neideck mit Wiesen und Aeckern, den Teil von Streitberg und von Greifenstein, welcher dem verst. Konrad gehört hat, die Burg Rabeneck,[3]) ferner Otelstorf und was dazu gehört, alles, was er dies- und jenseits der Regnitz gehabt hat, Biberbach, den

---

[1]) Am 10. Januar 1348 schließen die v. Streitberg mit dem Grafen einen Burgfrieden ab, welcher mit dem Vertrag vom 9 Mai ejusd. außer Kraft trat. Oesterr. Streitberg. S. 6.

[2])Loosh. 3. 216.

[3]) Die Gebrüder Otto und Hermann von Rabenstein geloben 1353 den Burggrafen Johann und Albrecht mit ihrer Veste Rabeneck zu dienen. Mon. Zoll. 3. Nr. 300. Dieselben haben mithin diese Veste erworben.

Betzenstein, Neunhof[1]) und die dazu gehörigen Dörfer, welche er von dem Reiche (im Pfandbesitz) hatte, um 14600 Pfd. Heller.[2]) Am 3. April 1376 erkennen Graf Johann von Schwarzburg und sein Sohn Günther den am 9. Mai 1348 von dem Grafen Günther, ihrem Vater bezw. Großvater, und der Gräfin Richza mit dem Stifte Bamberg über einen Teil des Güternachlasses des verstorb. Konrad v. Schlüsselberg abgeschlossenen Kaufvertrag als zu Recht bestehend an.[3])

Einige Jahre nachher entstanden zwischen dem Bischof Leupold und dem Grafen Günther von Schwarzburg, dessen Wachsenburg ist, nicht unerhebliche Streitigkeiten; es scheint, daß der Graf hiebei im Unrecht war, weil Kaiser Karl zu Braunau am 4. Oktober 1364 dem Bischof gestattet hat, alle Burgen und Vesten, welche gegen ihn auf dem Gute seiner Kirche erbaut sind, abzubrechen und zu zerstören, sowie sich gegen den Grafen Günther, wenn derselbe deshalb kriegen wollte, zu wehren.[4]) Angeblich vor 1365 — es wird wohl früher gewesen sein — trat Graf Günther neuerlich mit Ansprüchen als Schlüsselberg'scher Erbe gegen das Stift auf und kam es zu viel Kämpfen, wobei viel Volks umkam oder in Gefangenschaft geriet, endlich soll es dem Burggrafen Friedrich, dem Grafen Heinrich von Truhendingen und dem Grafen Berthold von Henneberg 1365 gelungen sein, die streitenden Teile zu versöhnen.[5]) Am 9. April 1376 bestätigt Bischof

[1]) Das am 1. Jan. 1279 für Ulrich von Schlüsselberg bezüglich des Betrags von 500 Pfd. Heller erteilte Pfandrecht bestand wohl noch fort. cf. S. 42.

[2]) Bamb. Privil. Buch. 1480 f. 64. Stumpf hist. Arch. 2. 33. 79. Looßh. 3. 216. Graf Günther XVI. ist, wie erwähnt, 1354 gestorben. Cohn Taf. 178.

[3]) Stumpf l. c. Jäck Jahrb. 155. Die Gräfin Richza ist inzwischen mit Tod abgegangen.

[4]) R. b. 8. 302.

[5]) Schöttch. u. Kreyß. dipl. et script. h. germ. medii aevi. 1. 243. cf. 239. 244.

Lamprecht dem Grafen Johann nicht nur das Burggut zu 20 Pfd. Geldes, welches ihm Bischof Friedrich 1365 verschrieben hatte, sondern sichert ihm und seinen Erben aus seiner Kammer jährlich 100 Pfund zu Lichtmeß zu einem Erbgut zu, wogegen derselbe die Burghut zu Kronach mit einem ehrbaren Knecht, welcher Wappensgenosse sein muß, als ein getreuer Burgmann zu besorgen verspricht.[1]) Im Jahre 1380 geriet Bischof Lamprecht wegen der erwähnten Erbschaft wieder mit dem Grafen von Schwarzburg in eine Fehde, welche indeß nach einigen Gefechten am 16. November 1380 durch Heinrich von Gera[2]) wieder beigelegt wurde.[3])

Für die Gräfin Richza, welche vor April 1376 gestorben ist, war, wie oben erwähnt wurde, s. Z. im Kloster Schlüsselau ein Jahrtag „für Frau Rayzia von Schwarzburg am nächsten Tag nach dem Obersten (7. Januar)" gestiftet worden.[4])

---

[1]) Schöttch. u. Kreyß. I. 247. Bemerkt wird, daß Burggraf Friedrich am 6. August 1377 die Stiftsfähigkeit des Grafen Johann von Schwarzburg, wie folgt, bestätigt: a gnovisse recolimus, quod dicti Johannis pater, Johannes comes de Swarzburg ex nobili Gunthero comite de Swarzburg et ex matre, filia Heinrici (recte Conradi) comitis (?) de Sluzzelberg, mater vero Johannis junioris predicti ex Boppone comite de Henneberg patre, ex matre vero filia comitis de Wertheim rite traxerint clarum ortum. Mon. Zoll. 4. Nr. 365.

[2]) Schon am 3. Mai 1348 hat Graf Günther von Schwarzburg seinem Eidam Heinrich von Gera, Herrn zu Lobenstein seine Lehenschaft, Bürger und Gebaue, wie die von dem von Schlüsselberg sel. aus Franken und auf dem Bambergischen Gebirge an ihn und seine Eltern als freies Eigentum gekommen sind, erblich überlassen. Gera. Fürstl. Reuß. Arch. Lobensteiner Intellig. Blatt. II. 1794. S. 27. Welche Güter mögen hiermit gemeint sein?

[3]) Würdinger Kriegsgesch. I. 101. Würd. Städtekrieg. S. 27. Am 11. Dez. 1380, 11. Jan. 1381 und 18. Juni 1382 schließen die fränkische Bischöfe neue Bündnisse mit den Grafen von Schwarzburg ab. Looshorn 3. 371. 372.

[4]) Loosh. 3. 218.

2. Agnes.

Am 18. August 1333 hat Agnes mit Zustimmung ihres Ehemanns Heinrich VII von Plauen des Aeltesten, des Langen, Herrn Heinrichs von Plauen Sohn,[1]) auf alles erbliche Gut ihres Vaters Conrad von Sluzzelberg, einerlei ob Eigen oder Lehen, Verzicht geleistet. Zeugen sind: ihr Schwager Heinrich der Aeltere, Vogt von Weida, Albrecht von Neiperg, Konrad von Milen, Ritter, Friedrich von Streitberg, Heinrich der Stiber, Heinrich der Grozz, Hermann von Modschiedel, Ulrich von Rusenbach.[2])

Daß Agnes am 9. Mai 1348, damals schon Witwe, zugleich mit ihrer Schwester Richza die Herrschaft Waischenfeld, Neideck u. a. m. dem Bischof Friedrich von Bamberg um 14600 Pfd. Heller, soferne dieser Ziffer richtig ist, verkauft hat, wurde schon erwähnt; hievon wird ihr wohl ein Drittel von ca. 4866 Pfund gehört haben. Einige Jahre später ist Agnes mit dem Grafen Hermann von Beichlingen zu einer zweiten Ehe geschritten. Sie scheinen bemüht gewesen zu sein, den erwähnten Kaufschilling baar einzuziehen und sind zu diesem Zweck mit dem Domstift Bamberg in Unterhandlungen getreten und zwar mit Erfolg. Beide Ehegatten bekunden am 14. Juli 1352, daß sie die Veste Plankenstein (A.-G. Ebermannstadt) und die Herrschaft Schlüsselberg, welche ihnen von dem Bischof Friedrich für 4000 Pfund verpfändet waren — ein kleiner Teil ihres Kaufschillingsanteiles war wohl bezahlt oder anderweitig sicher gestellt — mit 1000 Pfd. von der Verpfändung frei geben. Der Rest von 3000 Pfd. soll in

---

[1]) Cohn Stammtafel Nr. 187.

[2]) Lib. privil. Bamb. 2. 48b Bamb. Privil. Buch. 1480. A. 2—3. rep. 27. S. 61. Schmidt. Urk. Buch d. Vögte v. Weida. 2. Nachtr. Nr. 70. S. 641. Heinrich v. Plauen hatte auch Anteil an der Burg Greifen: ein. cf. S. 123.

näher bestimmten Fristen ihnen zurückbezahlt werden; sind hievon 2000 Pfund bezahlt, so wird die Veste Plankenstein dem Stift frei übergeben; sollte aber dieser Betrag an den bestimmten Fristen nicht bezahlt werden, so hat der Bischof 400 Pfund Heller mehr zu bezahlen. Zahlt endlich der Bischof die letzten 1000 Pfund nicht rechtzeitig zurück, so hat derselbe an die Beichlingen 150 Pfd. mehr zu bezahlen.[1])

Graf Hermann ist vor 1376 gestorben; die Zeit des Ablebens seiner Hausfrau Gräfin Agnes ist nicht bekannt. Auch für diese war im Kloster Schlüsselau ein Jahrtag gestiftet; eine alte Aufzeichnung sagt hierüber: „Für Frau Anna (r. Agnes) Pechlich (v. Beichlingen) am dritten Tag nach Unserer Frauentag Wurtzweih. (18. August).“

3. Beatrix.

Die dritte Tochter des Konrad von Schlüsselberg, Beatrix, war mit Ulrich XI dem Jungen Grafen von Helfenstein, einem Sohne des 1326 verstorbenen Grafen Ulrich und der Gräfin Agnes von Württemberg (in II. Ehe wie erwähnt, mit dem eben gen. Konrad III von Schlüsselberg verehelicht), verheiratet; die Zeit der Vermählung ist indeß nicht bekannt.

Erst im Jahre 1349 fand die Erledigung der Schlüsselberger Rücklaßsache mit dem Stifte Bamberg statt. Am 21. Februar 1349 bekunden nämlich Agnes von Helfenstein, Witwe des Konrad v. Schlüsselberg — sie führt also hier den Geschlechtsnamen ihres ersten Ehemanns Ulrich v. H. —, sowie Ulrich XI der Junge Graf von Helfenstein, endlich Beatrix, dessen Hausfrau, daß ihnen der Bischof Friedrich von jenem 3000 Pfund — also die gleiche Summe,

[1]) Bamb. Priv. Buch. 1480 f. 62. Loosh. S. 217. Fast scheint es, daß der 1343 vereinbarte Kaufschilling sich nur auf 12000 Pfd. belaufen hat, man müßte denn annehmen, 2600 Pfd. seien baar bezahlt oder anderweitig sicher gestellt worden.



welche Graf Günther 1348 und Graf Beichlingen 1352 als Kaufschillingsanteil bezeichnet haben — den Betrag von 1500 Pfund Heller bezahlt hat, welche ihnen derselbe und sein Gotteshaus schuldig war.[1])

Die Gräfin Beatrix, bei welcher ihre Stief- und Schwiegermutter Agnes viele Jahre gelebt hat, ist am 24. Januar 1355 zu Königsbrunn gestorben.[2]) Auch für Beatrix war, wie für ihre Schwestern, ein Jahrtag im Kloster Schlüsselau gestiftet worden; die betr. Aufschreibung lautet: „Für Frau Beatrix von Helfenstein am nächsten Tag nach der Verkorung (conversio Pauli) Pauls", mithin 26. Januar.

Die Zeit des Ablebens des Grafens ist nicht bekannt, er mag vor 1361 gestorben sein.[2]) Aus der Ehe stammt eine Tochter, Gräfin Anna von Helfenstein, gest. 1391, vermählt mit dem Herzog Friedrich von Teck, gest. 1390, auf welchen zurückzukommen sein wird.

15. Verfügung über die Güter des Konrad von Schlüsselberg.

König Karl IV hat sehr bald nach dem Ableben Konrads über einen Teil der Güter desselben verfügt, und zwar augenscheinlich ohne deßhalb mit den Töchtern des Verstorbenen in Benehmen zu treten. Als er nämlich im Oktober 1347, nachdem wenige Wochen vorher auch Kaiser Ludwig gestorben war und er selbst trachten mußte, im Reiche endlich zur vollen Anerkennung seiner Würde zu gelangen, nach Nürnberg kam, wollten ihm die dortigen Burggrafen Johann und Albrecht nicht huldigen und ließen sich hiezu erst dann herbei, als er ihnen seinen Schutz verhieß und zusicherte, er werde sie bei ihren Rechten und Herrschaften belassen; dagegen versprachen die Burggrafen, ihm alle Zeit

---

[1]) l. c.

[2]) Kerler Grafen Helfenst. 66. cf. 49. 60. 65. Stälin 3. 665.

als einem Römischen König gehorsam zu sein und ihm wider seine Feinde beizustehen.

In Anerkennung dieser Bereitwilligkeit, seine Regierung zu befestigen, schenkte der König den beiden Burggrafen von Nürnberg 14000 Mark Silbers[1]) und belehnte dieselben überdies am 31. Oktober 1347 „zu Feld vor Nürnberg" mit den Lehenschaften, die der Edel man Chunrat von Sluzzelberch selige von dem Reyche gehabt hat auff den Dörfern zu dem Newenhof, zu Tauchensreut, zu Guntersspühel, zu Obern Schellenbach vnd zu Nyder Schellenbach, zu dem Hof zu dem Simbell Perge vnd zu der Gabel Mül, vnd die Habergülte in den Dörffern dar vmb gelegen mit Gerichten.[2])

Es sind dies jene Güter, welche K. Rudolf am 1. Januar 1279 dem Großvater Konrads, Ulrich III von Schlüsselberg, welchem er damals für geleistete Dienste 500 Pfund Heller schuldig geworden war, zur Sicherung in Pfandbesitz gegeben hatte.[3]) Dieses Schuldverhältnis ist, und zwar ohne daß die nachfolgenden deutschen Könige und Kaiser eine hierauf Bezug habende Urkunde erlassen haben, unverändert fortbestehend auf Konrad und damit auch auf seine Erben und Töchter übergegangen. Ungeachtet dessen hat die Urkunde des K. Karl dieses obwaltende rechtliche Verhältnis einseitig verlassen und hat an die Stelle des ursprünglich gebildeten Pfandverhältnisses ein förmliches und klar bestimmtes Reichslehen gesetzt. Von einer Forderung an das Reich und einer Verpfändung von Reichsgütern für solche ist keine Rede mehr,[1])

[1]) Pelzel K. Karl IV l. 173.

[2]) l. c. 183. 184. Mon. Zoll. 3. Nr. 178.

[3]) cf. S 42.

[1]) Die Nichterwähnung der Forderung zu 500 Pfd. muß, zumal eine Urkunde über Tilgung derselben nicht vorhanden zu sein scheint, nicht wenig auffallen. Haben etwa die Erben von derselben keine Wissenschaft gehabt? Oder haben vielleicht die Burggrafen die Kosten der letzten Fehde den Erben gegenüber compensando geltend gemacht?

es geht vielmehr das Reichslehen völlig unbelastet auf die Burggrafen über.

Es wird hier nur noch beigefügt, daß Kaiser Karl zu Rom am 5. April 1355, dem Tage seiner Krönung zum Kaiser, obige Reichslehen den beiden Burggrafen Johann und Albrecht nochmals verliehen und bestätigt hat.[1])

Uebergehend zur Teilung der Schlüsselberg'schen Besitzungen durch die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, sowie die gen. Burggrafen, so fand solche, nachdem die Töchter Konrads am 8. Mai 1348 und 21. Februar 1349 völlig abgefunden waren und sich die gen. Beteiligten in den Besitz dieser Güter gesetzt hatten, am 12. Mai 1349 zu Iphofen statt, wobei als Teidinger Konrad von Giech, Vollant von Wisentau, Erkinger von Seinsheim, Burkard von Seckendorf und Burkart Horauf erscheinen und die Teilung betätigen.

Hiebei wurde Folgendes bestimmt:

1. Die beiden Bischöfe, Friedrich von Bamberg und Albrecht von Würzburg, erhalten die Vesten Senftenberg und Tünnefeld (letzteres mit Ausnahme der Teile der von Tünnefeld an dieser Veste), ferner Ebermannstadt und Schlüsselfeld, diese jedoch nur in der Art, daß die zu denselben gehörigen Güter, Gülten, Fischwasser und Weiher in vier Teile geteilt werden sollen, von welchen je einer den Burggr. Johann und Albrecht gehören soll, diese indessen für ihre zwei Vierteile von den Bischöfen anderweitig entschädigt werden sollen.

[1]) Mon. Zoll. 3. Nr. 324. R. b. 8. 318. Burggraf Friedrich verkauft am 16. Jan. 1405 Tauchensreuth, O. und U. Schöllenbach, sowie Simmelberg an den Bürger Berthold Pfinzing zu Nürnberg; sein Bruder Burggraf Johann genehmigt am 31. Mai ejusd. diese Veräußerung. Am 13. August 1405 wird Berth. Pfinzing von dem K. Ruprecht mit diesen Lehen belehnt. Mon. Zoll. 8. Nr. 271, 284 und 294.

2. Die beiden Burggrafen erhalten die Veste Rabenstein[1]) mit den dazu gehörigen Waldungen, während die dazu gehörigen Güter gleichfalls, wie vorstehend, geteilt werden sollen, ferner die Veste Betzenstein halb mit den Gütern, welche der Verlebte daran hatte, als er dieselbe mit dem Landgrafen von Leuchtenberg geteilt hat; soferne sich aber ergeben sollte, daß diese Hälfte ein Stift Bamberg. Lehen ist, so müssen die Burggrafen solche von dem gen. Stifte zu Lehen nehmen.
3. Die Burggrafen verzichten auf alle Ansprüche an die Vesten Neideck, Streitberg, Greifenstein und Waischenfeld, sowie auf alle hiezu gehörigen Gülten und Leute.
4. Den Burggrafen verbleiben im voraus alle Güter halb, welche in das Gericht zu Neuenhof gehören und welche der von Schlüsselberg von dem Reiche in Pfandschaft gehabt hat; an dem anderen Halbteil sollen die Burggrafen zwei Vierteile, die beiden Bischöfe die anderen zwei Vierteile haben.
5. Die gebrochene Veste Rotenstein[2]) soll ewig unaufgebaut bleiben; die dazu gehörigen Güter werden geteilt.
6. Das Gut zu Wibech,[3]) des Stiftes Bamberg Eigen, soll dem Fritz Plessink auf Lebensdauer

[1]) Nach v. Eyb's Ankunftsbuch ist von „Konrad v. Sluffelburg" an die Herrschaft kummen: Rabenstein, Pezenstein, Newenhofe, Neussel (r. Neuses), Putenhaim und Altendorf. Märker Ankunftsbuch 1861. S. 29. Arch. f. österr. Gesch. Quellen. 6. 619. 621. Am 14. und 23. Juli 1329 verzichten die Brüder Groß auf alle Rechte an die Veste Rabenstein. Oesterr. Rabenst. S. XIII R. b. 8. 768. Spätere Eigentümer cf. Rabenst. 16.

[2]) Vielleicht wurde Rotenstein in der letzten Fehde eingenommen und verwüstet.

[3]) cf. S. 119.

bleiben, ebenso Hallerndorf, dann sollen aber beide dem Stifte gehören.

7. Zum Seelgeräte für den verstorbenen Konrad von Schlüsselberg soll zum Besten des Klosters Schlüsselau, wo derselbe begraben ist, eine Gült von jährlich 40 Pfd. Heller Zins ausgeschieden werden.[1])
8. Zur endgültigen Auseinandersetzung werden Erkinger von Seinsheim, Vollant von Wisentaw, Burkart Horuf, Konrad von Wydenberg und Wyger von Meyenberg als Schiedsrichter aufgestellt.[2])

Es scheint, daß die Bischöfe von Bamberg und Würzburg geraume Zeit die gemeinschaftliche Verwaltung der ehemaligen Schlüsselberg'schen Herrschaften für zutreffend erachtet haben; indeß gingen dieselben, da manche dieser Besitzungen dem einen oder anderen zu ungünstig und bezw. entfernt gelegen waren, schon im Jahre 1359 daran, Aenderungen eintreten zu lassen und sich zu diesem Zwecke die nötigen Geldmittel zu verschaffen.

Am 7. Dezember 1359 bekundet Bischof Leupold von Bamberg, daß er, um das Kaufgeld zur Gewinnung der Vesten des Edelen Mannes Konrad von Schlüsselberg, und zwar von Neideck, Waischenfeld, Senftenberg, dem Anteil desselben an Streitberg, Greifenstein und was zu Tunfeld gehört, zu erhalten, dem Kaiser Karl all seine Teile des Veldner Forstes innerhalb der Pegnitz gegen Sulzbach um 2100 Schock großer Pfenn. Prager Münze

[1]) Bezüglich der Ausführung dieser Bestimmung ist auf die Urk. vom 25. Jan. 1350 zu verweisen. Albertus episc. herbip. jus patronatus parochiae in Bretfeld monasterio Schlusselauensi speciatiter ob remedium quondam nob. Conradi de Schlüsselberg. dotatoris ejusdem monasterii, concedit. R. b. 8. 185. Loosh. 3. 245, Mon. b. 41. S. VI Heher die Urk. der Aebtissin Anna und des Bischofs Friedrich von Bbg. vom 1. und 16. März 1350. R. b. 8. 186, Mon. b. 41. S. VII.

[2]) Mon. b. 41. 391. Mon. Zoll. 3. Nr. 224.

verkauft und diesen Betrag bereits baar erhalten habe.[1]) Da aber diese Summe noch unzureichend war, sah sich Bischof Leupold veranlaßt, dem Kaiser am 26. November 1361 auch seine Besitzungen zu Erlangen um 2225 Pfund Heller käuflich zu überlassen.[2])

Im August 1363 bekundet Bischof Albrecht von Würzburg, daß er dem Bischof Leupold den seinem Stifte gehörigen halben Teil der Veste Senftenberg um 2400 Pfd. Heller verkauft und diesen Betrag bezahlt erhalten habe.[3]) Am 25. Februar 1368 veräußert Gerlach von Hohenlohe seinen Teil der Veste Tunfeld[4]) dem Bischof Ludwig von Bamberg um 3600 Pfd. Heller.[5]) Geraume Jahre später am 21. Februar 1384 verkauft Bischof Gerhard von Würzburg die Veste Niedersenftenberg, das Viertel des Dorfes Eggolsheim, sowie Ebermannstadt halb mit allen Zugehörungen dem Bischof Lamprecht von Bamberg um 2000 ungarische und beheimische Gulden.[6])

Bald nachher kam es zwischen den Hochstiften Bamberg und Würzburg zu einem Tausche einiger vormals Schlüsselberger Herrschaften. Nachdem nämlich dem Stifte Bamberg durch das Ableben der Grafen Konrad und Gottfried von Hohenlohe-Brauneck im Laufe des Jahres 1390 das beträchtliche Lehen Baldersheim u. a. heimgefallen

---

[1]) Privil. d. Krone Böhmen im Prag. Arch. f. 105. Lünig cod. Dipl. I. 1211. Ussserm. 324. Loosh. 3. 231. Gegenurk. des Kaisers v. 17. April 1360. Pelzel K. Karl 2. 628. b. B. Bbg. 2. 628.

[2]) Pelzel 2. 281. Böhmer (Huber) Reg. Reichsf. Nr. 359. Gegenurk. des Kaisers v. 23. Dez. 1361. R. b. 9. 51.

[3]) Loosh. 3. 282.

[4]) Die Grafen von Hohenlohe hatten keinen Erbanspruch an Tunfeld; Graf Gerlach muß also von einem seiner Vettern, dem Bischof Friedrich (gest. 1352) oder Albrecht (gest. 1372), einen Teil daselbst erhalten haben.

[5]) R. b. 9. 194 Oesterr. Neue Beitr. 1, 9. Beil. V.

[6]) R. b. 10. 128. Neue Beitr. 1. 14.

war, wurde am 23. November 1390 ein Gütertausch dahin vereinbart, daß das Stift Bamberg den bisherigen Würzburger Anteil an Niedersenftenberg und Ebermannstadt, sowie das ganze Amt Burgebrach, insoweit es nicht inzwischen an das Kloster Ebrach veräußert worden war, dagegen anderseits das Stift Würzburg den Bamberg. Anteil der Veste Tunfeld und des Marktes Schlüsselfeld, sowie die heimgefallenen Hohenlohe'schen Dörfer Baldersheim u. a. erhielt.[1])

Bezüglich des Anteiles, welcher den Burggrafen von Nürnberg im Vertrage vom 12. Mai 1349 überwiesen worden war, ist zu bemerken, daß im Jahre 1353 die Brüder Otto und Hermann gen. von Rabenstein den Burggrafen Johann und Albrecht versprochen haben, ihnen mit ihrer Veste Rabeneck zu dienen.[2]) Am 6. Februar 1366 verkauft Burggraf Friedrich, Sohn des Burggrafen Johann, die Dörfer Friesen, Schirneidl, Stackendorf und Mistendorf, teils Eigen, teils Lehen, an Konrad von Seckendorf um 1230 Pfd. Heller.[3]) Am 10. Dezember 1400 kauft Konrad von Aufseß von dem Burggrafen Johann das Schloß Rabenstein mit Zugehörung, ausgenommen die Lehenschaften und auch das Burggut, welches der Burggraf für sich behält, mit dem Geding, in drei Jahren 900 Pfund zu verbauen und ihm mit demselben, als des Burggrafen offenes Haus zu dienen, wie seine anderen Diener.[4])

Bezüglich der wohl mit der Herrschaft Schlüsselfeld

[1]) R. b. 10. 277. Mon. b. 44. 190.

[2]) Mon. Zoll. 3. Nr. 300.

[3]) R. b. 9. 141.

[4]) l. c. 11. 189. Am 19. Juni 1392 weist Bischof Gerhart von Würzburg den Ritter Dietrich von Bibra die 2500 Gulden, welche er demselben für die Wiedergabe des Schlosses Rabenstein schuldig geworden ist, auf seine Steuern und Beete zu Neustadt und Mellrichstadt an. R. b. 310.

und Tunfeld an den Bischof von Bamberg gelangten Besitzung Adelsdorf ist auf die Urkunde vom 26. Oktober 1377 zu verweisen, in welcher Bischof Lamprecht bekundet, daß der Bamberger Domherr Berthold Graf Henneberg, als Salman seines Vetters Ludwig von Henneberg sel., gleichfalls Domherrn zu Bamberg, von dessen hinterlassenen Gütern ein Gut zu Otelstorf, worauf Konrad Walde gesessen ist und das zunächst an des . . . Meisters Hofstatt stößt, von dem damit belehnten Heinrich Holtzperger gekauft hat. Dieser sandte es auf und bat zugleich mit dem gen. Berthold von Henneberg, dasselbe dem Kapitel zu einem Seelgeräte für Ludwig von Henneberg zu eignen. Bischof Lamprecht nahm das Gut auf und eignete es zum Seelgeräte, unter Verzicht auf sein Lehenrecht, jedoch unter Vorbehalt des Gerichtes und der Steuer, wenn er eine gemeine Landsteuer nehmen will.[1])

16. Nachträgliche Ansprüche auf die Güter des Konrad III.

Es wurde schon[2]) erwähnt, daß die Gräfin Sophie von Zollern, Tochter des Konrad I von Schlüsselberg, im Jahre 1360 einen Anspruch auf sehr namhafte Güter ihres verstorbenen Vetters erhoben hat, sowie daß Karl IV deß-

---

[1]) R. b. 9. 384. Haas Slavenld 1. 228. Loosh. 3. 355. Am 12. Sept. 1322 befiehlt Papst Johann XXII, es sei dem Grafen Ludwig v. Henneberg eine Präbende in Bamberg zu verschaffen, obwohl er schon eine solche in Halberstadt hat. Loosh. 3. 83. Am 1. Febr. 1324 gestattet der Papst dem gen. Grafen Ludwig das Küsteramt und Kanonikat in Halberstadt zu behalten. l. c. Am 23. August 1339 erfolgt die Ernennung des Berthold v. Henneberg, Sohn Heinrichs, zum Canonicus in Bamberg, indeß unbeschworen, weil er erst 7 Jahre alt ist, auf Vorschlag des custos Graf Heinrich. l. c. 159. cf. 275. 305. An. 1376 ob. Ludwicus de hennenberg. — Cal. V. ob. Ludw. de henneberg, vnde dat hermanus de Henneberg XII s hl. de Ottelsdorf. h. V. Bbg. 7. 128.

[2]) cf. S. 56.

halb die Burggrafen Albrecht und Friedrich von Nürnberg am 22. September 1360 zur Verantwortung aufgefordert hat. Der betr. Anspruch war völlig unbegründet. Am 14. Juni 1361 setzt das kaiserliche Hofgericht zu Budweis durch den Hofrichter des Kaisers, den Herzog Primissel von Teschen, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg in Nutz und Gewähre von der Veste Rabenstein, dem Dorfe Altendorf, den zwei Höfen zu Buttenheim, den Dörfern Mistendorf, Neußes, Schirneidl und Friesen um 5000 Mark Silbers ein.[1])

Einige Jahre nachher wurden für einen direkten Nachkommen des Konrad III wieder Ansprüche auf dessen Güternachlaß erhoben. Der Herzog Friedrich von Teck, wohl 1352 mit der Gräfin Anna von Helfenstein, der Tochter des Grafen Ulrich (gest. 1361) und der Beatrix von Schlüsselberg, verheiratet, trat 1367 bei dem kaiserlichen Hofgerichte gegen den Bischof Ludwig von Bamberg klagend auf, indeß ohne Erfolg. Denn am 24. März 1367 wies zu Nürnberg der kaiserliche Hofrichter Burggraf Burkard zu Mageburg, Graf von Hardeck, die von dem gen. Herzog Friedrich gegen den Bischof Ludwig erhobene Klage auf Herausgabe der Burg Neideck, der Stadt Ebermannstadt, der Burg Rotenstein, Burg Senftenberg nnd eines Teiles an der Veste Streitberg[2]), sowie auf Otleinsdorf, das Amt Tunfeld und Schlüsselfeld zurück; soferne aber der Herzog von Teck etwas gegen den Bischof und das Stift Bamberg zu klagen habe, so soll er denselben vorladen und betagen.[3]) Einige Jahre später wendete sich der Herzog an

[1]) Mon. Zoll 3. Nr. 479. R. b. 9. 41. Da hier nur von der Veste Rabenstein die Rede ist, dürfte sich dieser Erlaß auf die späterhin (6. Febr. 1366) an Konrad v. Seckendorf verkauften Objekte beziehen.

[2]) Bellimons. cf. Ludwig script. Bbg. I. 207.

[3]) Oesterr. Neue Beitr. I. 11. Urk. IV. Neideck S. 5. Jäck Jahrb. 150.

den Kaiser Karl, welcher am 1. April 1376 zu Nürnberg den ihm vorgelegten Ausspruch des kais. Hofrichters Burkard Burggrafen von Magdeburg auf die oben aufgezählten Herrschaften und Vesten vom 24. März 1367 bestätigte und zugleich erkannte, daß alle Abnehmung und Widerrufung der Klage Kraft haben und der Bischof Lamprecht bei seines Stiftes Landen, Leuten und Gütern von kaiserlicher Macht behalten werden soll.[1])

Bald darauf wurde dem Bischof Lamprecht mitgeteilt, Herzog Friedrich habe die gen. Burgen vor dem kaiserlichen Hofgericht erlangt und erklagt, wodurch sich derselbe veranlaßt sah, zu erklären, das sei weder ihm, noch seinem Stifte verkündet worden, man habe ihn gar nicht vorgeladen, wie man einen Fürsten billig vorladen solle. Der Bischof trug deßhalb darauf an, daß die Klage ihm und seinem Stifte nach dem Rechte zu keinem Schaden kommen soll. Am 17. April 1376 erkannte der kaiserliche Hofrichter Primissel Herzog von Teschen zur Nürnberg zu Gericht sitzend nach Befragung der Ritter Beisitzer, daß, seitdem die Klage des Herzogs Friedrich von Teck nach Laut des vorgeschriebenen Briefes vom 24. März 1367 abgenommen sei, alles, was der Herzog bis auf diesen Tag erlangt habe, keine Kraft und Macht habe, es wäre denn, daß der Herzog von Teck den Bischof Lamprecht von Bamberg auf die dort näher bezeichneten Städte und Aemter vor dem kaiserl. Hofgericht belangt hätte, wie man es einem Fürsten thun soll.[2])

Wohl um sich völlige Sicherheit zu verschaffen, daß der Herzog von Teck keinen begründeten Anspruch auf die erwähnten Güter habe, wendete sich das Stift nochmals an das kaiserliche Hofgericht; am 29. Mai 1377 erkannte zu Rotenburg der kaiserl. Hofrichter Heinrich Herzog von

---

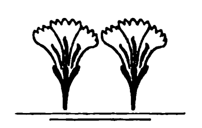
[2]) Oesterr. l. c.

[1]) Oesterr. l. c. 12. Urk. VI.

Schlesien und Herr zu Brieg auf die Anfrage des Bischofs Gerhart von Würzburg und Pflegers des Stiftes Bamberg (Bisch. Lampert hat sich der Regierung entschlagen), zu Recht, daß die dem Herzog Friedrich von Teck auf des Stiftes Bamberg Güter, welche Cunrad von Sluzzelberg hinterlassen hat, vor einigen Jahren erteilte Nutzgewähr kraftlos sei, weil der Anleitebrief binnen Jahr und Tag nicht verkündet wurde und der Anleiter hierüber auch nicht an das Gericht geschrieben hat.[1])

Nachdem die jüngste Tochter des Konrad III von Schlüsselberg, Beatrix, vermählt mit dem Grafen Ulrich von Helfenstein, am 21. Februar 1349 von dem Bischof Friedrich von Bamberg mit ihrem Ehegatten in Gegenwart ihrer Stiefmutter Agnes baar abgefunden war, stand auch der Tochter derselben Anna und deren Gemahl, dem Herzog Friedrich von Teck, auf den erwähnten Güterrücklaß kein Anspruch mehr zu.

[1]) R. b. 9. 376. Mon. b. 43. 191. Am 13. Okt. 1383 setzt der Hofrichter des K. Wenzel, Primissel Herzog von Teschen den B.sch. Lamprecht in eine namhafte Anzahl ehemals Schlüsselb. Besitzungen in Nutz und Gewähr ein. R. b. 9. 121 Loosh. 5. 378.



Personen-Register.

Deutsche Kaiser u. Könige.

Baden.

Bayern.

Böhmen (Luxemburg).

Brandenburg,
askan. Geschlecht.

Burggrafen v. Nürnberg.
1. Fränk. Linie.

2. Schwäb. Linie.

Kärnthen.

Limburg.

Markgrafen von Meißen.

Nassau.

Neapel.

Herzog von Oesterreich.

Schlesien.

Markgrafen v. Schweinfurt und Ostfranken.

Herzoge von Teck.

Herzog von Teschen.

Grafen von Württemberg.

Päbste.

Erzbischöfe und Bischöfe.

Albano.

Bamberg.

Brixen.

Eichstädt.

Freising.

Fulda.

Mainz.

Passau.

Regensburg.

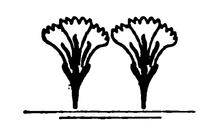
Salzburg.

Speyer.



Orts-Register.

Klöster und Stifte.



Geschlederg.

lrich I
dorf, Dompropst.
4 † 1143.

Eberhard Ia
v. Otlohesdorf. 1114—1
v. Chrutsare. 1136—1

Meinge
v. Otlohesdorf.
v. Griffenstein.

Heinrich II
v. Griffenstein. 1215—1223.

3 -1295.

Eberhard II
v. Slüzzelberg. 1248—1283.
Elisab. v. Zollern. 1280.

v. Slüz
Hedwig

Conrad I
1265 † 1308.
Leukardis v. Zollern.
1273.

Gisella
Aebtissin.
1260†1309.

Eberh
1283 †,

Adelheid
1308.

Kunegunda
1293 -1310.
Konrad v. Hohmfels.
† vor 1310.

Conrad II
1307 † 1313.
Elisabeth
1307.

Anna
Aebtissin von
Schlüsselau.
† vor 1319.

Elisabeth
† vor 1307.
Wilhelm Grf.
Montfort.
1307.

Sophie
1360.
Friedrich
v. Zoller
† 1377.

Elisabeth
1278 1339.
ir. Graf Oetingen.
1306 1323.

Friedrich
1296—1308.

Beatrix
† 1355.
Ulrich Grf. Helfenstein.
† vor 1361.

